WIDENER LIBRARY
HX 3FPV

Ger 10031.90.2

FROM THE LIBRARY OF PROFESSOR KONRAD VON MAURER
OF MUNICH. № 1626

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Geschichte

der

Stadt und der gefürsteten Grafschaft

Kempten

von den

ältesten Zeiten bis zu ihrer Vereinigung mit dem baierischen Staat.

Aus

archivalen und andern bewährten Quellen

dargestellt

von

Joh. Bapt. Haggenmüller,
ao. k. b. Professor.

Erster Band.

Von den ältesten Zeiten bis zum Ende des Bauernkriegs.

Kempten.
Druck und Verlag von Tobias Dannheimer.
1840.

Digitized by Google

Ger 1003.90.2

Harvard College Library
Von Maurer Collection
Gift of A. C. Coolidge
July 15, 1924

2023

Vorrede.

Unter den vielen unabhängigen Städten und Gebieten, welche vormals den schwäbischen Kreis bildeten, nahmen die Stadt und das Fürstenthum Kempten eine ansehnliche Stelle ein. Oft in die wichtigsten Angelegenheiten des teutschen Reiches verflochten, zog jene durch das Alter ihres Ursprungs und den beharrlichen Kampf um ihre politische und kirchliche Unabhängigkeit, das Stift hingegen durch den Umfang seiner Besitzungen und seinen Rang unter den fürstlichen Abteien die Aufmerksamkeit eines Bruschius, Crusius, Münsterus und anderer Geschichtsfreunde der ältern Zeit auf sich; allein die darüber in ihre Sammlungen aufgenommenen Nachrichten enthalten wenig mehr, als ein trockenes, häufig unrichtiges Verzeichniß der Aebte des Klosters. Widerstreitende Interessen, argwöhnische Eifersucht oder bittere Feindschaft unter den Nachbarn, kirchliche und politische Vorurtheile hielten die Archive der Stadt und des Gotteshauses vor einer gründlichen Forschung ver-

Digitized by Google

schlossen. So kam es, daß spätere Schriftsteller, welche die Schicksale der Stadt und des Stiftes Kempten zu schildern unternahmen, wie Jakob Kesel in dem kemptenschen Denkmal (Ulm, 1727), Johann Zorn in der Sammlung der denkwürdigsten Ereignisse der Reichsstadt Kempten (1820), Dr. Philipp Jakob Karrer in seiner politischen und Reformations-Geschichte Kemptens (1822), L. Borler in der Sammlung der merkwürdigsten Ereignisse des Reichsstiftes Kempten (1822), auf die mangelhaften Leistungen ihrer Vorgänger, auf Chroniken oder wenige gedruckte, zum Theil unzuverlässige Hülfsmittel beschränkt waren; die authentischen Quellen blieben unzugänglich oder unbenützt. Auch sprechen die angeführten Schriften schon durch ihre Titel aus, daß sie entweder nur einen einzelnen Zweig der kemptenschen Geschichte, oder die Stadt und das Fürstenthum bei Aufzählung ihrer wichtigsten Ereignisse getrennt behandelten, und dabei außer Acht ließen, daß beide, ursprünglich zu einem Ganzen vereinigt, erst im Laufe der Zeit in einen feindlichen Gegensatz traten, der nur durch die Wechselwirkung, welche die gesonderten Theile auf einander ausübten, richtig erkannt werden kann. Einen andern Mangel haben alle diese Schriften mit einander gemein, daß in ihnen der Zustand des Volkes, die Entstehung und Fortbildung der Verfassung und andere eigenthümliche Einrichtungen des Landes wenig beachtet sind.

Digitized by Google

Den Verfasser des vorliegenden Werkes veranlaßte das Bestreben, die Geschichte seines Geburtslandes nach allen Beziehungen kennen zu lernen, daß er die darüber erschienenen Schriften einer genauen Prüfung unterwarf, und hiedurch die Ueberzeugung gewann, es dürfte kein unverdienstliches Unternehmen sein, wenn er durch eine möglichst umfassende Geschichte der Stadt und des Fürstenthumes Kempten einen Beitrag zu Aufhellung der noch vielfach im Dunkel liegenden Geschichte Oberschwabens liefern würde. Er sammelte zu diesem Zwecke die nöthigen Hülfsmittel, suchte und erlangte die Erlaubniß, die Urkunden, Akten und Handschriften, welche sowol aus dem fürstlichen Stift, als aus der ehemaligen Reichsstadt Kempten in das königliche Staatsarchiv zu München übergegangen sind, zu benützen. Als Resultat seiner historischen Forschungen übergibt er dem Publikum diesen Band, welcher in vier Abschnitten die Urgeschichte der Stadt und des Klosters, ihr Wiedererstehen nach der durch die Ungarn erlittenen Zerstörung, des Stiftes Zunahme an Macht und Gebiet, das Wachsthum der Stadt, den Beginn und Verlauf ihres Kampfes gegen die Aebte bis zur völligen Unabhängigkeit nach dem großen Kauf, den Streit der Aebte gegen die freien Zinsleute und die Landschaft bis zur Feststellung ihrer Rechte durch den 1525 zu Martinszell und 1526 zu Memmingen geschlossenen Vertrag ausführlich erzählt; jeden Ab-

Digitized by Google

schnitt schließt eine gedrängte Schilderung des innern Zustandes, der Einrichtung und Verwaltung, der Rechte und Befugnisse des Klosters, der Stadt und des Landes. Einem zweiten Bande bleibt es vorbehalten, die Einführung der Reformation in der Stadt, deren Verbreitung durch den schmalkaldischen Krieg, die Drangsale, welche Stadt und Land im dreißigjährigen Kriege erduldet, die Streitigkeiten der Fürstäbte gegen die Bürger und die Landschaft, die Fortbildung der Landesverfassung, den Abgang der letzten Adelsgeschlechter des Landes und die Erweiterung des stiftischen Gebietes bis zu dem Zeitpunkte darzustellen, wo Stadt und Fürstenthum durch die Vereinigung mit dem baierischen Staate ihre politische Selbstständigkeit verloren.

Die Grundlage des ganzen Werkes bilden die aus den authentischen Urkunden und Akten gezogenen Materialien. Diejenigen Urkunden, welche in den Monumentis Boicis oder in Lang's Regesten und deren Fortsetzung enthalten sind, werden mit Hinweisung auf diese Sammlungen unter der Abkürzung M. B. oder L. R., die spätern Diplome der Kaiser und Päpste, desgleichen solche Urkunden, welche auf die allgemeine teutsche Geschichte Bezug haben, entweder in dem Texte oder in den Noten unter dem Ort und Datum der Ausfertigung angeführt. Bei den Urkunden, welche die Stadt, das Kloster

Digitized by Google

oder die Grafschaft Kempten ausschließlich betreffen, hielt der Verfasser die bloße Hinweisung auf dieselben mit der Angabe, ob sie dem stiftischen oder städtischen Archive angehören, für genügend, und glaubte der Angabe der Faszikel zu Ersparung des Raumes und der Kosten sich entheben zu können, da die Aktenstücke in den Faszikeln nach den Jahren geordnet sind, und somit nöthigen Falles leicht aufgefunden werden können. Zu Aufhellung und Ergänzung des durch die amtlichen Urkunden und Akten gegebenen Stoffes dienten zunächst die handschriftlichen Chroniken und Notizen. Unter den zehn handschriftlichen Chroniken, von welchen der Verfasser Einsicht zu nehmen Gelegenheit fand, gebührt dem Alter nach des Joannis Birckii tractatus de monasterio Campidonensi die erste Stelle. Derselbe ist in den Jahren 1480 bis 1494 verfaßt, als Handschrift in der königlichen Hof- und Staatsbibliothek zu München (Cod. bav. num. 211) verwahrt, und in Collect. Scriptorum rerum ecclesiasticarum curante Michaele III ad insulas Wengenses Ulmae praelato 1756. Vol. I. Tom. II. num. IV. abgedruckt. Vermuthlich stammt von derselben Hand die in der königlichen Hof- und Staatsbibliothek zu München als Cod. bav. num. 803 vorhandene Abschrift von Gotfridi de Marsilia, Archicancellarii Ludovici Pii imperatoris, historia Caroli Magni et de fundatione monasterii in Campi-

Digitized by Google

dona, scripta sub castro Hylomont anno Domini 831, rescripta in opido Kempten anno 1494. Der Copist versichert zwar, es seien mehre Blätter des Originals verloren gegangen, die Schrift aber an vielen Stellen wegen ihres Alters und ihrer ungewöhnlichen Züge für ihn unleserlich gewesen; doch macht der mit allerlei Mährchen ausgeschmückte und mit Nachrichten aus einer spätern Zeit untermengte Inhalt das Ganze sehr verdächtig. — An Birk reiht sich sein Zeitgenosse, Johannes Kräler, Bürger und Notar zu Kempten, welcher 1490 bis 1506 eine von den ältesten bis auf seine Zeiten reichende Chronik des Stiftes niederschrieb. — Auf diese folgt dem Alter nach die »Cronika des ehrwürdigen Stift und Gotteshaus, auch Graufschaft Kempten,« welche von Georg Fläschutz, Hofmeister des Stiftes Kempten, im Jahre 1544 bis zum Ende des Bauernkrieges geführt wurde. Sie ist noch in dem königlichen Staatsarchiv zu München vorhanden, und wird in diesem Werke wegen ihres besondern Werthes schlechthin als stiftische Chronik citirt. Birk, Kräler und Fläschutz zogen ihre Nachrichten aus einer alten lateinischen Chronik des Stiftes, welche auch von Bruschius (in monasteriorum Germaniae Centuria prima, 1551 fol.) und 1728 von dem Verfasser der Handschrift über »Ursprung und Stiftung des hochfürstlichen Stifts und Gotteshauses Kempten« (Cod. bav. num. 2922, 4to. der königs-

Digitized by Google

lichen Hof- und Staatsbibliothek zu München) benützt wurde. — Aus derselben Quelle schöpfte noch 1765 der stiftische Capitular und Kammerpräsident Bernhard von Buseck, genannt Brandt, der Verfasser des bis zum Jahre 1765 reichenden »hochfürstlich stiftkemptischen Fürstensaals« und der heraldischen Chronik. Seine handschriftlichen Werke kamen aus dem Stifte Kempten in das königliche Reichsarchiv zu München; die alte lateinische Chronik aber ist verloren gegangen. — Drei andere, aus den letzten Zeiten des Stiftes stammende Chroniken sind Abschriften der ältern, vornehmlich des buseckischen Fürstensaals, und erzählen nur die Regierungsjahre der letzten Fürsten bis zur Auflösung des Stiftes selbstständig. — Am Meisten zu schätzen ist eine, von den genannten unabhängige, städtische Chronik, welche von einem in die Geschäfte und Verhältnisse der Stadt eingeweihten Manne mit viel Verstand und politischer Einsicht zu Ende des 16ten Jahrhunderts verfaßt wurde, und häufig auf nicht mehr vorhandene Urkunden sich bezieht. Sie wird in den Noten vorzugsweise als städtische Chronik angeführt, da eine andere, erst im 17ten Jahrhundert aufgezeichnete Chronik der Stadt für die ältern Zeiten blos eine Wiederholung der genannten, und nur seit dem dreißigjährigen Kriege von Bedeutung ist. — Ein Faszikel unter der Aufschrift »Varia Conscripta et Copiae, die Wahlen der kemptischen Fürsten betreffend, man

Digitized by Google

Bullingeriana conscripta, im Jahr 1737 angefangen,« enthält außer vielen Copien noch vorhandener Urkunden einige Bruchstücke aus alten Chroniken; in den Copialbüchern des Stifts finden sich Abschriften von einigen zu Verlust gegangenen Urkunden; die letztern und jene Sammlung werden in dem königlichen Staatsarchiv zu München verwahrt. Die gedruckten Hülfsmittel, deren sich der Verfasser bediente, sind in den Noten zu den bezüglichen Stellen angegeben.

Denjenigen Freunden der Geschichte, welche sich über die Lage der in diesem Bande angeführten Dörfer, Weiler und Einzelnhöfe näher unterrichten wollen, wird die »Eintheilung der königlichen Landgerichte Kempten, Grönenbach und Obergünzburg in Gemeinden für das Grundsteuer-Kataster 1827« ersprießliche Dienste leisten; die darüber erschienene Charte kann durch die Verlagshandlung vorliegenden Werkes bezogen werden.

Kempten, im März **1840**.

J. P. Haggenmüller.

Digitized by Google

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Urgeschichte bis zu dem Tode des Abtes Friedrich und den ersten Einfällen der Ungarn. Seite 1.

Das Land; — dessen älteste Bewohner. — Das Land kommt unter die Römer; — wird von den Alemannen besetzt; — fällt unter fränkische Oberhoheit. — Gründung der Kirche St. Mang; — Anfang des Klosters. — Abt Audogar. — A. Theotun. — A. Agabit — A. Tatto. — A. Erchambert. — A. Konrad I. — A. Gerung I. — A. Ringrim I. — A. Hetti. — A. Karaman I. — A. Lantfried I. — Abtbischof Salomo. — Abtbischof Waldo. — Abt Friedrich I. — Innerer Zustand; Gaue; politische Verfassung; kirchliche Einrichtung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Zerstörung des Klosters durch die Ungarn bis zu seiner Befreiung nach Abgang der Hohenstaufen. . . . . Seite 48.

Abt Burkhard I. — A. Theobald I. — A. Adelbert I. — A. Irminhard I. — A. Ludwig I. — A. Egilbert. — Das Stift un-

Digitized by Google

ter dem hl. Ulrich. — Abt Alexander. — A. Giselfried I. — A. Rudolf I. — A. Stephan. — A. Burkhard I. und Eberhard I. — Die Abtei kommt unter den Herzog Ernst II. von Schwaben. — Abt Giselfried II. — A. Landolf I. — Abt Berthold I. und Abtbischof Gebhard. — Abt Otenus. — Herzog Rudolf und Abt Heinrich I. — A. Konrad II. — Adelbert II. — Audogar II. — Eberhard II. und Ulrich II. — Die Aebte Eberhard III., Manegold und Hartmann I. — Abt Tatto II. — A. Friedrich II., — Friedrich III. — Rupert Konrad. — Eberhard IV. — Friedrich IV. — Adelbert III. — Lantfried II. — Berthold II. — Heinrich II. — Werner. — Rudolf Wolfgang. — Heinrich III. — Heinrich IV. — Friedrich V. — Gebhard II. — Theotun II. — Auergerius. — Hartmann II. — Hugo I. — Ulrich III. — Rupert II. — Eberhard IV. Eiselbrecht. — Altmann. — Karaman II. — Sigelbert. — Aelteste Adelsgeschlechter des Landes; fremde Besitzungen inner der ottonischen Landmarken. — Innerer Zustand des Landes; die Grafschaft Kempten; die Gewalt des Herzogs, Grafen und Lehenherrn in dem Abt vereinigt. — Landvogt. — Erhebung der Stadt. — Der Abt ist Reichsfürst; hat Lehen- und Dienstmannen. — Erbämter des Stiftes. — Freie Leute; Zinser; Leibeigene. — Einrichtung des Klosters; Schule; Kunst und Wissenschaft; Verfall der Klosterzucht; Aufsicht der Bischöfe; Geist des Zeitalters.

Dritter Abschnitt.

Von der Unabhängigkeit des Klosters nach Abgang der Hohenstaufen bis zu seiner Untergebung unter den Bischof zu Constanz. Seite 104.

Rudolf von Hoheneck, Verwalter des Stifts. — Abt Guido. — A. Konrad III. — Hartmann III. — Heinrich V. — Konrad IV. — Wilhelm. — Heinrich VI. — Burkhard III. — Konrad V. — Gerwig I. — Heinrich VII. — Randgerius. — Heinrich VIII. — Erstürmung des Schlosses Hilarmont. — Die Aebte Friedrich VI. und Pilgrin I. — Innere Geschichte. Titel des Abtes; sein Verhältniß zu Kaiser und Reich, zu Papst und Bischof. — Stiftsgesetze und Rechte der Stiftsherrn. — Die Stadt; ihr Verhältniß zu Kaiser und Reich; ihre Verwaltung und Rechtspflege. — Rechte der Stadt. — Bürger und Ausbürger; Zünfte. — Rechte des

Digitized by Google

Abtes in der Stadt; das Dorfgericht. — Das Land. — Gerichtsweſen; Lehenverfaſſung und Leibeigenſchaft. — Freie Leute; Zinſer; Leibeigene. — Sittlicher und wiſſenſchaftlicher Zuſtand.

Vierter Abſchnitt.

Vom Abte Friedrich VII. bis zur völligen Beendigung des Bauernkrieges. . . . Seite 223.

Abt Friedrich VII. — Des Hengin Hundbiß Spruch 1409. — Spitalbau in der Stadt. — Ende der Herren von Hohenthann. — Die Herren von Landau zu Lautrach; Haupt von Pappenheim zu Rotenſtein. — Ungelters Spruch 1416. — Bodmanns Spruch 1417. — Streit mit den freien Zinſern. — Cröwels erſter (1431) und zweiter Spruch 1433. — Erwerbungen des Stifts. — Kaiſerlicher Spruch zu Baſel 1434. — Abt Pilgrin II. — Haupts von Pappenheim Spruch 1434. — Fehden der Stadt. — Die angeſehenſten Bürger- und Adelsfamilien. — Erwerbungen des Stifts. — Abt Gerwig II. — Streit über den Beſitz der Abtei. — Krieg der Stadt 1454. — Krieg mit Jörg Beck und den Schweizern 1460. — Abt Johannes I. — Kauf von Fiſchen 1460. — Das Kloſter zu Lenzfried und in der Stadt. — Errichtung der lateiniſchen Schule in der Stadt 1463. — Fehde der Stadt wegen Burgberg. — Streit des Abtes mit der Stadt, mit den Herrn von Heimenhofen. — Die Stadt; ihre reichen Geſchlechter. — Verhältniſſe des Abtes. — Erwerbungen des Stifts. — Gründung des Spitals und des Collegiatſtiftes zu Grönenbach. — Abt Johannes II.; Proceß mit der Stadt. — Zug der Bürger nach Flandern 1488; Verleihung des neuen Stadtwappens. — Baieriſcher Krieg. — Erſter Bauernaufſtand 1491. — Erſter Memminger Vertrag 1492. — Kaiſerliche Commiſſion von 1493. — Königlicher Spruch zu Köln 1494. — Königlicher Spruch zu Worms 1495. — Adeliche Landſaſſen. — Rechtfertigung über die rotenſteiniſchen Lehen. — Königlicher Bericht zu Lindau 1496. — Königlicher Bericht zu Inſpruck 1498. — Augsburgiſcher Vergleich 1500. — Baieriſcher Krieg 1504. — Erwerbungen des Stifts. — Rotenſteiniſcher Lehenproceß. — Abt Johann Rudolf. — Ende des rotenſteiniſchen Lehenproceſſes 1508. — Kauf von rechbergiſchen und ſchellenbergiſchen Leuten und Gütern. — Verträge mit den

Digitized by Google

Landsassen und Nachbarn. — Verhältnisse der Stadt; Streitigkeiten mit dem Abt. — Erwerbungen des Stifts. — Fürstabt Sebastian von Breitenstein. — Kauf der Reichsvogtei Altrang. — Verträge mit den Nachbarn. — Verhandlungen mit der Landschaft. — Bauernkrieg. — Der große Kauf 1525. — Weiterer Verlauf des Aufruhrs; Gefecht bei Luibas; Ende des Kriegs. — Waibels Tod. — Martinszeller Vertrag 1525. — Memminger Vertrag 1526. — Kauf der Herrschaft Sulzberg 1526. — Verkauf von Wal. — Läuterung des Memminger Vertrags 1527. — Innerer Zustand; Verfassung, Verwaltung, Bevölkerung der Stadt und des Landes. — Schluß.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von den ältesten Zeiten bis zum Tode des Abtes Friedrich I., im Jahr 910.

Ein niederes Flötzgebirg, welches im Osten des Bodensees sich erhebt und in einer Breite von drei bis vier teutschen Meilen an der Nordseite des Tiroler-Gebirges als tiefere Abstufung gegen den Lech hinläuft, bildet mit den weiter nordwärts gelegenen aufgeschwemmten Bergen das unmittelbar an die Alpen sich anschließende Hochland des Allgäus. Die Iller, den Eisfeldern in den Urthälern der Kalkalpen entquellend, tritt in fast gleicher Entfernung von dem Lech, wo dieser das Hochgebirg verläßt, und dem östlichen Ufer des Bodensees aus dem nördlichsten Gebirgszug in dieses Hochland, und sendet durch das Bett, das sie in der Urzeit durch das Gestein am Laubenberg sich gegraben, nach der natürlichen Senkung des Bodens ihre Gewässer der Donau zu. In einiger Entfernung unterhalb dieses Durchbruches ziehen die südlichen Landmarken der vormaligen gefürsteten Grafschaft Kempten hin, die von hier als geschlossenes Gebiet zu beiden Seiten des Flusses, westwärts bis an die Quellen der untern Argen und an die Eschach, ostwärts bis an die Wertach sich ausbreitete. Von ihrem Eintritte in das Fürstenthum bis nahe an die Stadt Kempten strömt die Iller an mehren Stellen durch tiefe Schluchten, welche sie in die quer durch das Flußbett streichenden Sandflötze eingeschnitten; um die Stadt, deren Stiftskirche unter 27° 58′ 30″ der Länge und 47° 44′ 48″ nördlicher Breite liegt *), ist das weite, 2014 Pariser Fuß über dem Meere liegende Thalland der Iller von den Bergen des niedern Flötzgebirges und des aufgeschwemmten Landes umschlossen, welche bald weiter vom Flusse zurückweichen, bald zwischen Schluchten ihn einengen. Der hiedurch entstehende

*) Mannert, Gesch. Bojoar. S. 47.

Digitized by Google

Wechsel der Gegend, die vielen Krümmungen des Flusses, die Schwellungen und Senkungen des Bodens, welcher stufenweise bis zu den mit ewigem Schnee bedeckten Alpen im Hintergrunde hinansteigt, bilden eine ungemein mahlerische Landschaft. Unterhalb der Stadt setzt die Iller ihren Lauf noch eine Meile in nördlicher Richtung fort, und wendet sich dann gegen die aufgeschwemmten Berge, welche sie in nordwestlicher Richtung über Kronburg hinab bis zum Austritt aus dem Kemptner-Land durchbrochen hat.

Im südlichen Theile des Fürstenthums, an der Gränze bei Niedersonthofen und Röthenberg, im Kemptner-Wald und mit dem Eschachberg erreicht das Flötzgebirg eine Höhe von 3000 bis 3400 Pariser Fuß über der Meeresfläche. Die Berge, bis zu ihren Gipfeln mit Waldungen bewachsen, umschließen oft weite Ebenen und Kessel von fruchtbaren Feldern und Wiesen; an vielen Stellen bilden tief unter der Oberfläche quellende Wasser ansehnliche Strecken von Torfmooren (im Lande Wasenmoose genannt). Diesen Landstrich eignet seine hohe Lage mehr zur Viehzucht und Milchwirthschaft, als zum Getreidebau, welchen die früh beginnenden und lange währenden Winter mühsam und unergiebig machen. Dagegen wuchern die Gräser üppig unter der schützenden Decke des Schnees, und bieten gute Alpenweide. Nach der Sitte, welche Tacitus von den alten Teutschen berichtet, sind die Bergabhänge und Höhen mit zahlreichen Weilern und einzelnen Höfen überdeckt; nur um die Pfarrkirchen der Gemeinden ist eine größere Zahl von Wohnungen vereinigt, aber große Dörfer oder Flecken gibt es nicht in diesem Theil des Landes.

Den Uebergang des Flötzgebirges in das aufgeschwemmte Bergland bezeichnen die Quellen der kleinen Flüsse Eschach, Günz, Mindel, Floßach und Geltnach; eine von Leutkirch über Dietmansried nach Oberdorf gezogene Linie mag als Gränze zwischen beiden dienen. Diese aufgeschwemmten Berge sind nach der Richtung der Flußgebiete aus Schutt und Gerölle aller Gebirgsformationen aufgehäuft, haben meist eine Decke von Thon- und Modererde oder von Mergel, und erheben sich noch zu bedeutender Höhe; die fast ebenen Landstriche um Lenzfried und Tingau liegen 2400 Fuß, und Eschers bei Obergünzburg sogar 2749 Fuß

Digitized by Google

über dem Spiegel des Mittelmeeres; erst weiter gegen Norden nimmt die Höhe dieser Berge ab. Boden und Lage sind hier dem Ackerbau günstiger, als in dem südlichen Landestheile, welcher seinen Bedarf an Getreide aus dem sogenannten Unterlande bezieht, und dagegen sein, schon zur Zeit der Ostgothen durch Größe ausgezeichnetes *) Alpenvieh absetzt **).

Ob das schwäbische Hochland, zu welchem das kemptensche Gebiet gehört, seine ersten Bewohner schon in den dunklen Zeiten erhalten habe, als das Nomadenvolk der Kelten oder Gallier aus dem Morgenland längs der Donau gegen Abend zog, und gegen Westen bis an die Pyrenäen und den Ocean, längs des Nordabhangs der Alpen aber bis zum Don sich ausbreitete ***); oder ob die keltischen Einwanderer, welche zur Zeit des römischen Königs Tarquinius des Aeltern, etwa 590 Jahre vor Christus, unter Sigoves aus Gallien in den herzynischen Wald zogen †), das Land zwischen dem Hochgebirg und der Donau in Besitz genommen, und ihre Wohnplätze bis in die nach Norden sich öffnenden Alpenthäler ausgedehnt, kann mit historischer Gewißheit nicht angegeben werden. Die älteste Nachricht, welche auf die Urbewohner dieses Landstriches zuverläßig schließen läßt, findet sich, gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts vor Christus, bei Herodot, welcher die Quellen der Donau in das Land der Kelten verlegt ††). Sonst ruht dichtes Dunkel über dem, was im Innern dieses weiten Landes sich zugetragen; der wohlunterrichtete Polybius, dem doch der Ursprung der Rhone bekannt war, versichert noch um die Mitte des zweiten Jahrhunderts vor der christlichen Zeitrechnung, daß man von dem eigentlichen Keltenlande nichts wisse, und erklärt diejenigen für Träumer, welche davon etwas reden oder schreiben †††). Nur die Namen, welche die Flüsse Lech, Geltnach, Wertach, Günz, Durach, Rothach, Eschach und Lautrach bis auf den heutigen Tag behalten haben, sind als schwache Spuren geblieben, daß die Thäler und Höhen des Algäus von keltischen Stämmen

*) Cassiod. Variar. L. III. n. 50. **) Vergl. über die Beschaffenheit des Landes: Weiß, Südbaierns Oberfläche. ***) Polyb. III. 38.

†) Liv. V, c. 34. ††) Herod. II. c. 33. et IV. c. 49. †††) Polyb. III. c. 38.

Digitized by Google

bewohnt gewesen seien *). Erst zur Zeit, als die römische Republik in eine Monarchie überging, wurden die Völkerschaften, welche vom nördlichen Abhang der Alpen bis zur Donau wohnten, in den Kreis der römischen Eroberungen gezogen, und dadurch näher bekannt. Ein Schriftsteller jenes Zeitraums berichtet, daß die Bojer ihre Wohnsitze von den Gränzen der Helvetier bis nach Steiermark und an den Platensee in Ungarn gehabt. Die Hochebenen oberhalb des bojischen Blachfelds bis hinauf zu den Firnen des Gebirgs bewohnten die Vindeliker **). Dieses Alpenvolk war in mehre Stämme getheilt; einer derselben, die Estioner, besaß die Stadt Kampodunum ***), welche durch den Namen ihren keltischen Ursprung verräth †). Südwestwärts von den Estionern lag Brigantium (Bregenz), die Stadt der stammverwandten Brigantier; im Südosten und Osten hatte der vindelikische Stamm der Likatier die Thäler und das Land zu beiden Seiten des Leches inne ††). Außer Strabo erwähnt der Estioner kein Schriftsteller; vermuthlich wurden sie später unter dem Namen der Likatier begriffen.

Höhen und Thäler des Berglandes, welches die Vindeliker bewohnten, waren der Kultur fähig; doch lag der größere Theil, besonders um die Berggipfel, wo dieses Räubervolk hauste, wegen Unkunde des Anbaus oder Kargheit des Bodens unbebaut und öde. Weil die Bergbewohner Mangel an Getreide und andern Lebensbedürfnissen litten, schonten sie zuweilen die Bewohner des Blachfeldes, um von ihnen das Nöthige zu beziehen, wogegen sie ihren Ueberfluß von Pech, Kien, Wachs, Honig und Käse austauschten †††). Schon damals nährten die Alpen gutes Melkvieh; als das kostbarste Geschenk der Natur kannte das

*) S. Bullet. Mémoires unter den Wörtern A, Ach, Dur, Gunt, Es oder Esch, und Lych. **) Strabo L. VII. p. 449. et L. IV. p. 315. et VII. p. 448. ***) Strabo IV. p. 316.

†) Bei Bullet. Mém. T. I. p. 357 heißt Campodunum eine Stadt auf einer steilen Anhöhe am Zusammenfluß von Gewässern, nach den keltischen Wörtern Cam, Zusammenfluß; Bod oder Pod, Anhöhe; Tun oder Dun, steil. ††) Strabo IV. p. 316. Ptolem. II. c. 13. †††) Strabo IV. p. 316 et 317.

Digitized by Google

ganze Alpenland den thrazischen Weizen (Spelz oder Fesen), welcher, durch mehre Spelten gegen die Kälte verwahrt, ungeachtet des kurzen Sommers zur Reife gelangt *).

Von Noth und Beuteluſt getrieben, beläſtigten die Vindeliker durch unabläßige Einfälle das Land ihrer Nachbarn, der Helvetier, Bojer und Teutſchen. Die übermüthigſten dieſer Räuber waren die Likatier, Klautinaten und Vennonen **); die Streitart ihre Hauptwaffe ***). Bei ihren Raubzügen verfuhren ſie mit ſchonungsloſer Wildheit; hatten ſie ſich eines Dorfes oder einer Stadt bemeiſtert, ſo tödteten ſie nicht bloß die geſammte männliche Bevölkerung, ſondern ſchonten ſelbſt der Schwangern nicht, wenn ihre Wahrſager angaben, ſie trügen eine männliche Leibesfrucht †). Den Raub aus den Gränzländern ſchleppten ſie in die Schlöſſer und Burgen, womit ſie die natürliche Feſtigkeit ihres Landes verſtärkt hatten ††).

Nachdem die Macht der Bojer an den öſtlichen Gränzen von den Daciern völlig gebrochen, und die Ueberreſte dieſes Volkes 58 vor Chriſtus mit den Helvetiern nach Gallien gezogen waren, konnten die Vindeliker ihre Wohnſitze in dem verödeten Land zwiſchen dem Gebirg und der Donau ungeſtört ausbreiten. Bisher hatten ſie, gleich den Rhätiern, ihren Nachbarn in den Alpen, die Unabhängigkeit bewahrt, obſchon weit mächtigere Völker ſich der Römermacht unterworfen; bald aber ſollte die Freiheit auch in den Alpenthälern vor den römiſchen Adlern verſchwinden. Die ſchönſten Länder der Erde rings um das Mittelmeer gehorchten den Befehlen des Octavian Auguſtus; nur an der Nordgränze zwiſchen Gallien und Illyrien war das römiſche Gebiet durch die Alpen unterbrochen. Dieß war für die ländergierigen Römer Grund genug, dieſes Gebirgsland, Italiens natürliche Vormauer gegen die barbariſchen Völker des Nordens, ihrem Machtgebot zu unterwerfen, wenn auch die beuteluſtigen Bergbewohner unterlaſſen hätten, das weltbeherrſchende Rom zum Kampf zu reizen. Schon 43 Jahre früher hatte Julius Cäſar durch die Eroberung Helvetiens die

*) Plin. hist. nat. VIII. c. 45. et XVIII. c. 7. **) Strabo IV. p. 316. ***) Horat. Carm. IV. 4.
†) Strabo IV. p. 316. Dio. LIV. c. 22. ††) Vellej. II. c. 95.

Digitized by Google

Unterjochung der ganzen Alpenkette eingeleitet; eben erst war auch Norikum unter die Herrschaft Roms gefallen, und dadurch Rhätien und Vindelicien wie vom Süden her, so im Westen und Osten den Angriffen der Römer bloß gestellt; als rhätische Stämme dem Augustus, welcher über die ungetheilte Macht des römischen Staates verfügen konnte, durch ihre Raubanfälle auf gallische und italische Städte willkommenen Anlaß gaben, die letzten unabhängigen Völker der Alpen zu bezwingen. Zu diesem Zweck trafen im Jahr 15 vor Christus des Augustus Stiefsöhne, Claudius Drusus in den Städten Oberitaliens, und Claudius Tiberius Nero in Gallien Anstalten zum Krieg. Um die Streitkräfte der verbündeten Rhätier und Vindeliker zu trennen, bedrohten sie das Land von der Stirne und der Seite her. Die Rhätier zogen dem Drusus entgegen; am Fuße der tridentinischen Alpen kam es zur Schlacht; nach kurzem Kampfe wurden die Barbaren in die Flucht getrieben.

Aus Italien in die Alpen zurückgeworfen, kehrten die Rhätier ihre Wuth gegen Gallien; hier eilte ihnen Tiberius entgegen. Beide Brüder, sowie ihre Unterfeldherrn, brachen an vielen Seiten gleichzeitig ins Gebirge ein. Tiberius setzte über den großen See der Vindeliker, befestigte eine Insel in demselben zum Waffenplatz, und focht zu Schiffe gegen die Vindeliker. Von allen Seiten bedroht, vom kriegskundigen Feinde in ihren festen Stellungen umgangen, stritten die Barbaren, den Tod statt der Knechtschaft wählend, mit der Wuth der Verzweiflung; selbst die Weiber mischten sich in den Kampf, zerschmetterten, als es an Geschossen gebrach, die Kinder am Boden, und schleuderten sie den Feinden in's Gesicht. Doch das Glück war von ihren Waffen gewichen; Schrecken erfaßte die Vindeliker; ihre Streitmacht trennte sich; vereinzelt angegriffen, wurden sie in vielen kleinen Gefechten aufgerieben; ihre Städte und Burgen fielen; die Ueberreste des Volkes, entkräftet und entmuthigt, ergaben sich an die Sieger. So war in Einem Sommer die trotzige Freiheitsliebe der Vindeliker unter Strömen Blutes, ohne großen Verlust der Römer, der größern Kriegskunst erlegen *).

*) Plin. hist. nat. III. 20. Strabo IV. p. 316 et VII. p. 448. Dio. L. LIV. c. 22. Vellej. II. 95. Horat. carm. IV. 14. Florus. IV. 12.

Digitized by Google

Gleich wie die andern Städte Vindeliciens mußte Campodunum unter das fremde Joch sich beugen; die Sage bezeichnet das Bleicher-Ösch bei Lenzfried als die Stelle, wo die alte Stadt der Estioner gestanden, und vielfältig aufgefundene Spuren geben dieser dunklen Ueberlieferung einige Wahrscheinlichkeit *). Auf einem frei stehenden Berge am jenseitigen Ufer der Iller bewachte eine Burg das Flußthal, deren Trümmer noch in unsern Tagen sie als Werk der Römer erkennen lassen. Ihrem militärischen Scharfblick war die Wichtigkeit dieses Platzes nicht entgangen, der, von der Iller wie von einem natürlichen Wassergraben umgeben, nach der damaligen Kriegführung sehr fest, und durch seine Lage zu Beschützung der Eingänge in das nahe Gebirg höchst geeignet war. Am Fuß dieser Bergfeste erhoben sich im Lauf der Zeit römische Wohnungen; noch um die Mitte und zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts wurden vom Metzgerthor bis zur Stahlschießstätte beim Pfeilerthor an der Iller, und von der Vogtgasse bis zum alten Salzstadel häufig römische Grundmauern aufgegraben **), wodurch die Annahme sich rechtfertigt, daß in diesem Bezirk der älteste Theil der Stadt zu suchen sei. Auch die nächste Umgegend mußte viele Gebäude zählen, wie die auf und an der Burghalde oberhalb der Stadt, zu Lindenberg, zu Lenzfried und auf der Stadtbleiche der Vernichtung entgangenen römischen Alterthümer beweisen. Außer den Berichten griechischer und lateinischer Schriftsteller, welche Campodunums vom ersten bis in's fünfte Jahrhundert der christlichen Zeitrechnung ausdrücklich erwähnen ***), zeugt nebst andern Römerdenkmalen eine Reihe daselbst gefundener Kaisermünzen, welche von Augustus bis auf Theodosius reicht, für das Daseyn dieser Stadt durch diesen ganzen Zeitraum herab; die von dem Itinerar richtig angegebene Entfernung Campodunums von Bregenz und Augsburg, sowie noch vorhandene römische Meilensteine setzen die Identität desselben mit dem heutigen Kempten außer Zweifel †). Der Römer behielt den keltischen Ortsnamen Campodunum bei, der in der Folge mit

*) Chroniken. **) Chroniken. ***) Strabo, Ptolem., Dio., Tab. Peuting., Itiner. Anton., Notit. imp.

†) v. Raiser, Oberdonaukr. Abthl. I. S. 17. 34. 42 — 45. Itiner. Anton. fol. 250 et 251. Tab. Peuting.

geringer Veränderung allmählig in Kempten überging *). Der Ort mit der umliegenden Landschaft gehörte zu Vindelicien, das schon im ersten Jahrhundert nach Christus unter Rhätien begriffen wurde **); für die ganze folgende Zeit, so lange die Römerherrschaft diesseits der Alpen währte, behielt das Land den Namen Rhätien. Um den Besitz der neueroberten Provinz zu sichern, nahmen die Römer ihre gewohnten Maaßregeln; die junge Mannschaft wurde aus dem Lande geführt, um sie in den Legionen zum Kriegsdienst heranzubilden, und zugleich als Geisel für die Ruhe ihres Geburtslandes zu behalten; zum Schutz gegen die Sueven an den Gränzen wurden alte Soldaten (13 n. Chr.) dahin verlegt ***). Augustus behielt die Provinz unter seiner unmittelbaren Aufsicht, und sendete einen Landpfleger (procurator) dahin †); vermuthlich kam der Kaiser auf seinen Reisen durch das Reich auch nach Rhätien, um die nöthigen Anordnungen zu treffen ††).

Nach seiner Unterjochung genoß das Land fast durch anderthalb Jahrhunderte ungestörter Ruhe; während dieses Zeitraums wurden römische Cultur, Sprache und Sitte einheimisch; die in großer Zahl dahin verpflanzten Colonisten vermischten sich mit den Resten der Eingebornen; alles erhielt römische Farbe und Haltung. Die Hauptstraße, welche Italien mit dieser Provinz verband, und längs der Iller über Kelmünz nach Günzburg an der Donau führte, wurde bei Campodunum von der Heerstraße durchschnitten, die von Salzburg längs des Gebirgs nach Bregenz lief; ein Zweig der letztern brachte Kempten über Obergünzburg und Türkheim mit Augsburg in Verbindung †††). Die unstreitig römischen Baudenkmale, Grabhügel, Inschriften, Münzen, Gefäße und Geräthschaften, welche im Bereich des kemptenschen Landes zu Buchenberg, Eschach, Hohenthann und Legau, zu Wachsenek, Sulzberg und Durach, auf dem Stern-

*) Im J. 812 hieß der Ort Camputuna, Neugart. cod. dipl. n. 176; im J. 1223, Kembiton, cod. S. Gall.; im J. 1263, Kemptun. **) Tac. Germ. c. 41. ***) Tac. hist. I. 68. Annal. I. 44. II. 17.

†) Strabo L. XVII. ††) Suet. in Aug. c. 47. Dio. LV. p. 563. †††) Itiner. Ant. fol. 250 et 251. Tab. Peuting. v. Raiser a. a. O. S. 46. ff.

Digitized by Google

bühl bei Reichholzried, zu Kalden, Rotenstein, Ittelspurg und Teiselberg, zu Ehrmanns, Haldenwang, Wageck, Baldenstein, Sölthürn, Obergünzburg, Willofs, Kemnat, Westerried, Kipfenberg und Untertingau zahlreich aufgefunden worden, und großen Theils noch vorhanden sind als stumme Zeugen längst verflossener Jahrhunderte, sowie die Ortsnamen Albis (albus), Känels (canale), Sölthürn (sola turris), welche ihre römische Abstammung deutlich verrathen, liefern die Beweise, das Land sei unter den Römern ziemlich dicht bevölkert und sorgfältig angebaut gewesen *).

Nach dem Vorgange des Augustus führte auch unter den folgenden Kaisern ein Landpfleger die Verwaltung Rhätiens; im Jahre 70 nach Christus bekleidete Portius Septimius diese Würde **). Bereits um die Mitte des zweiten Jahrhunderts wird von Rhätien in der Mehrzahl gesprochen; laut der Reichsnachrichten unterschied man ein erstes und zweites Rhätien; zum letztern gehörte Campodunum. Ueber beide Provinzen war der Oberfeldherr der rhätischen Landwehr (dux rhaetici limitis) gesetzt; nur die Verwaltung der öffentlichen Gelder wurde von einem Schatzmeister (quaestor) auf dem Bergschloß Terioli besorgt. Der Kaiser Mark Aurel ließ (176) die Cohorten der zweiten Legion, welche Augustus nach Rhätien gelegt, durch die dritte italische Legion abzulösen, welche fortan ihre Standquartiere in dieser Provinz behielt. Das Land bedurfte eines kräftigen Schutzes gegen die Catten und Sueven, von welchen die Gränzen zu dieser Zeit unabläßig beunruhigt wurden ***).

Besondere Sorgfalt widmete diesem Lande der Kaiser Septimius Severus, indem er und seine Söhne Caracalla und Geta die verfallenen Straßen und Brücken herstellen ließen. Ein noch vorhandener Meilenstein vom Jahr seines zweiten Consulates (202 nach Christus), dessen Inschrift auf XI römische Meilen von Campodunum weist, gibt hievon Zeugniß †). Allein die zunehmende Schwäche des römischen Reiches begünstigte die immer wiederkehrenden An-

*) Den Nachweis über die Römerdenkmale sieh bei v. Raiser a. a. O. S. 37. ff. **) Tac. Hist. I. 11. — III. 5. ***) Jul. Capitol. in Anton. Phil. 8 et 22; in Pertinace 2. Dio. LV. 24.

†) v. Raiser a. a. O. S. 34.

Digitized by Google

griffe der Alemannen und Sueven; mit Mühe erwehrten sich derselben die Gränzbesatzungen, und schon der Kaiser Aurelian (270—275) mußte Vindelicien vom Joche der Barbaren befreien *); nur noch schwankend behauptete sich von jetzt an die Römerherrschaft in diesen Gegenden. Bei der unter Constantin dem Großen vorgenommenen Theilung des römischen Staates wurde Rhätien zum abendländischen Reiche geschlagen. Unter dem Schutze dieses Kaisers breitete sich die christliche Lehre in Vindelicien aus; schon im Jahr 316 wurde der heidnische Tempel auf der Burg zu Kempten zu einer christlichen Kapelle geweiht **), bei den heftigen Stürmen jedoch, welche die Provinz erschütterten, konnte die Lehre des Heils keine tiefen Wurzeln schlagen. Bereits zu Ende dieses Jahrhunderts setzte sich der alemannische Volksstamm der Linzgauer am nördlichen Ufer des Bodensees fest ***), drängte die römische Gränze immer mehr zurück, und bedrohte die Ufer der Iller. Um die Verbindung mit Helvetien und Italien frei zu halten, mußten die Römer die Hauptstraße längs des Hochgebirges und den Engpaß bei Bregenz durch befestigte Linien sorgfältig bewachen. Die Menge von Münzen aus der Zeit Constantins des Großen und der spätern Kaiser, welche auf der Burghalde zu Kempten gefunden wurde, beweist ins Besondere, daß die Besatzung sich damals auf dieser Römerburg enger zusammen gezogen habe. Den Reichsnachrichten zufolge hatte zu Anfang des fünften Jahrhunderts unter Arcadius und Honorius einer der fünf Kommandanten der dritten italischen Legion sein Standquartier zu Kempten, um das Mittelland von Wangen bis Kesselburg (Cassiliacum) zu schützen †). Später verlor sich Rhätien gänzlich aus den Blicken der Römer; bei dem Vordringen der Teutschen nach Italien blieb die Provinz sich selbst überlassen, und lag den Streifereien der Barbaren offen; nur die festen Plätze wurden noch von schwachen Besatzungen vertheidigt. Als aber Attila nach der Niederlage bei Chalons (451) mit seinen furchtbaren Horden in Italien eindrang, stand er

*) Vopisci Aurel. c. 35 et 41. **) Chroniken. ***) Ammian Marcel. XV. 4. XXXI. 10.

†) Notit. imp. Lugd. 1608. p. 172.

Digitized by Google

im Rücken aller dieſer Burgen; nach ſeinem bald darauf erfolgten Tode ſchnitten die ſueviſchen und alemanniſchen Stämme alle Verbindung mit Italien ab; die zurückgebliebenen römiſchen Beſatzungen mußten ſich nach einander ergeben; die Burgen und Städte des ſchwäbiſchen Hochlandes fielen; ſeine Höhen und Thäler wurden ein öder Weideplatz für die Herden der neuen Eroberer.

Alemannen mit Sueven untermengt ſetzten ſich in dem zwiſchen der Donau und den Alpen gelegenen Lande feſt *); bis zum ſechszehnten Jahrhundert blieb bei den Bewohnern der Stadt und der Grafſchaft Kempten das alemanniſche Idiom in Eigennamen, in der Sprechweiſe des Volkes und in Dokumenten vorherrſchend; erſt ſeit den Zeiten des Kaiſers Maximilian I. wurde es von dem ſchwäbiſchen allmählig verdrängt, und erhielt ſich bis auf unſere Tage nur in den Thälern des obern Algäus. Wie alle teutſchen Völker haßten die Alemannen die beengenden Mauern der Städte; wie die Luft jeden trieb, ließen ſie an Quellen, Wald oder Höhen ſich nieder. Ihre Sitte und Lebensweiſe war rauh; Panzer und Beinſchienen kannten ſie nicht; die meiſten mit unbedecktem Kopf, wenige durch einen Helm beſchirmt, zogen ſie in die Schlacht, an Bruſt und Rücken bis auf die Hüften bloß, nur mit Hoſen aus Leinwand oder Leder bekleidet; ihre Waffe war die Streitart mit doppelter Schneide und der Speer von mittlerer Länge, zu Wurf und Stoß, mit Eiſen beſchlagen, an der Spitze mit Widerhacken verſehen; an der Lende hing das Schwert, an der linken Seite der Schild **). Sie lebten in leicht erbauten Hütten, im Winter viele in Höhlen, im Krieg und auf der Weide unter Zelten, in angeſtammter Freiheit, unter eigenen Fürſten, treu den Göttern ihrer Väter. Allein die Alemannen hatten ſich nicht lange ihrer Unabhängigkeit zu erfreuen; ſie wurden (496) bei Zülpich von den Franken gänzlich geſchlagen; im neunten Jahr nach dieſer Niederlage (504) unterwarf ſich der größte Theil dieſes Volkes dem Frankenkönig Clodwig, der ihr Land in ein Herzogthum des fränkiſchen

*) Walafr. Strabo in proleg. vitae S. Galli. **) Agathias de bello Gothico L. II. p. 390. in Murat. scriptt. rer. Ital. T. I.

Digitized by Google

Reiches verwandelte *). Die Ueberreste der Alemannen, welche dem fränkischen Joch entgangen waren, fanden beim ostgothischen König Theodorich Schutz, der von eigentlicher Oberherrschaft wenig verschieden war **). Die wenigen und dunkeln Nachrichten gleichzeitiger Schriftsteller lassen vermuthen, daß die dem ostgothischen Könige gehorchenden Alemannen Tirol, einen Theil der Schweiz und das Land im Norden der Alpen gegen den Lech und die Donau bewohnten. Nach dem Tode Theodorichs gerieth die Macht der Ostgothen schnell in Verfall; der römische Kaiser Justinian, die bei den Gothen durch innere Partheiung entstandene Schwäche benützend, ließ sie durch seinen Feldherrn Belisar bekriegen, indeß sie zu gleicher Zeit von Theodebert, dem König von Austrasien, im Rücken bedroht wurden. Theils um ihre Streitkräfte zusammen zu ziehen, theils um den Angriff der Franken abzuhalten, traten die Gothen Alemannien ab; Theodebert unterwarf sich (534) das preisgegebene Volk, das nach seinem Tod mit den übrigen ihm bothmäßigen Völkern unter der Herrschaft seines Sohnes blieb ***). Seit dieser Zeit war das alemannische Volk zu Einem Staat vereint, und gehörte bei den nachfolgenden Theilungen des fränkischen Reiches stets zu Austrasien. Theodebert setzte zwei der mächtigern Fürsten aus demselben, Buzelin und Leuthar, als Herzoge über das ganze Land; auch während der Oberherrschaft seiner Nachfolger blieb ein Herzog an der Spitze der Alemannen; unter ihm standen die Grafen, welche zur Zeit des Friedens die Gaue verwalteten, und im Kriege dem Herzog die ihnen untergebene Mannschaft zuführten.

Obschon dem Machtgebot der Franken unterworfen, behielten sie doch den ihnen eigenthümlichen Cultus und ihre besondern Gesetze †). Um die innere Verwaltung und die Rechtspflege des Herzogthums Alemannien zu ordnen, ließ schon der fränkische König Theodorich (530) die Gesetze dieses Volkes zusammentragen. Hundert Jahre später überließ

*) Fredegar. **) Agathias l. c. L. I. p. 383. ***) Agathias l. c. L. I. p. 383. Procop. de bello Goth. I. 15. IV. 24.

†) Agathias l. c.

Digitized by Google

König Klothar II., welcher das Reich der Franken nach vielen vorhergegangenen Theilungen wieder unter seinem Scepter vereinigt hatte, das Königreich Austrasien, wozu Alemannien gehörte, seinem Sohne Dagobert I. Dieser gab den Alemannen ihre Gesetze mit den für die Zeitumstände nöthigen Verbesserungen als Richtschnur, an welche die Obrigkeiten des Landes sich halten sollten. Um eine klare Einsicht in den jeweiligen Zustand des Landes zu erlangen, und ein Urtheil über die Art, wie die rechtlichen und politischen Verhältnisse der Regierung und der Unterthanen im Laufe der Zeit sich ausgebildet oder umgestaltet haben, auf eine sichere Grundlage zu stützen, ist es nothwendig, die Hauptbestimmungen der ältesten alemannischen Gesetze anzuführen.

Nach der Sitte der teutschen Völker haftete das Gesetz an der Person; daher wurde der Alemanne überall, wohin er ziehen mochte, nach seinen Gesetzen behandelt. In jeder Cent wurde vor dem Grafen des Gaues oder seinem Abgesandten und vor dem Centrichter die Volksversammlung gehalten, die jeder Freie besuchen mußte. Alle vierzehn, und wenn wenig Friede im Gau war, alle sieben Tage saß der Graf unter freiem Himmel zu Gericht. Wer mit dem andern rechten wollte, mußte dieses thun an offener Malstatt, seine Eidhelfer stellen, Bürgschaft leisten und Unterpfand geben, daß er am festgesetzten Tage schwören, oder wenn er verliert, Genugthuung geben wolle. Der Beweis wurde durch beeidigte Kundschaft geführt; konnte ein solcher nicht hergestellt werden, so entschieden Eidschwüre auf die Reliquien, Feuer- und Wasserproben, und in einzelnen Fällen der Zweikampf. Die Vergehen und Verbrechen, selbst die Ermordung des Herzogs, waren zu Geld angeschlagen; Landesverrath wurde mit Verbannung und Verlust des Vermögens gebüßt. Das Gesetz bestimmte, wie viel der Beleidiger dem Beleidigten als Genugthuung oder Wehrgeld, und der Obrigkeit als Schirmgeld bezahlen mußte. Dabei machte das Gesetz durchgehends einen Unterschied zwischen Freien und Leibeigenen. Bei Freveln, an Freien verübt, richtete sich die Genugthuung nach dem Rang, das Wehrgeld der Leibeigenen nach der Brauchbarkeit derselben; Frevel, an Weibern begangen, unterlagen der Strafe des

doppelten Wehrgeldes, das für einen Mann gleichen Standes festgesetzt war. Einen Mittelstand zwischen den völlig Freien und den Leibeigenen bildeten die freien Bauern des Königs oder der Kirche; obwohl diese die Freiheit erlangt hatten, so waren ihnen doch meist dieselben Dienste und Reichnisse wie den Leibeigenen aufgelegt. Bei dem Bestreben der merowingischen Könige, das Christenthum unter den großen Theils noch heidnischen Alemannen zur Aufnahme zu bringen, wurden Geistlichkeit und Kirchen vom Gesetze in besondern Schutz genommen. Wer einen Priester tödtete, mußte das dreifache Wehrgeld eines gemeinen Alemannen bezahlen; das Wehrgeld des Bischofs war dem des Herzogs gleich gesetzt; fügte iemand einem Diakon oder Mönche eine Unbild zu, so hatte er das doppelte Wehrgeld zu erlegen. Niemand durfte einen Freien hindern, sich selbst oder sein Vermögen an ein Gotteshaus zu vergeben. Bekam er seine Schenkung von der Kirche als Lehen auf Lebenszeit zurück, so hatte er davon an die Kirche den versprochenen Zins zu entrichten; nach seinem Tode durfte selbst der Sohn eine solche Vergabung nicht als väterliches Erbe zurückfordern. Was Eigenthum der Kirche geworden, durfte diese nicht mehr verkaufen, sondern nur gegen gleichen Ersatz vertauschen. Verübte jemand etwas Gesetzwidriges gegen die Kirche, so mußte er dreifache Vergütung leisten. Am Sonntag durfte niemand knechtische Arbeit verrichten; der Leibeigene, welcher dagegen fehlte, wurde mit Schlägen bestraft; der Freie mußte drei Mal Geldstrafe entrichten; das vierte Mal wurde er zum Leibeigenen gemacht.

Die freien Besitzer großen Landeigenthums bekamen von selbst einen Vorrang vor den minder begüterten Freien, und bildeten den Adel; der Mittelfreie besaß sein eigen Gut, ohne Dienstmann eines Mächtigern zu sein; diejenigen Freien aber, welche alle oder einen Theil ihrer Güter an ein Gotteshaus vergabten, um sie gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses als Lehen- oder Zinsgut zurückzuempfangen, hießen freie Lehen- oder Zinsleute. Die freiwillig übernommene Zinspflichtigkeit machte sie zu Unterthanen des Gotteshauses. Kriegsdienste leisteten nur die Freien; im Frieden war ihre Hauptbeschäftigung die Jagd. Die Leibeigenen durften keine Waffen tragen; ihnen war die Bestel-

Digitized by Google

lung des Feldes und der Betrieb der Handwerke zugewiesen. Wer von ihnen eine Hube bebaute, hatte davon einen durch's Gesetz bestimmten Zins von Bier, Schweinen, Broden, Hühnern und Eiern zu entrichten, und drei Tage in der Woche für seinen Herrn zu arbeiten; die Mägde mußten ihre auferlegte Arbeit liefern. Der Herr durfte über seine Leibeigenen wie über sein Eigenthum verfügen; inner Landes hatte er das Recht, nach dem Gesetz über sie zu richten. Der Leibeigene konnte zu eigenem Vermögen gelangen, sogar selbst wieder Leibeigene erwerben; gleichwohl fiel der größte Theil seiner Verlassenschaft, deren vornehmsten Theil Vieh und Gewand ausmachten, an seinen Herrn. Die Freiheit konnten leibeigene Leute von ihrem Herrn durch Geld erkaufen, seltener durch Freilassung erlangen. Das Gesinde lebte entweder auf der einzeln liegenden Hofmark (curtis) seines Herrn, oder als äußere Familie auf den Huben und Mansus, die dreißig oder vierzig Jauchert in sich begriffen. Eine Hofmark war ein großer, von einem Zaun oder Gehäge eingeschlossener Bezirk von Grundstücken und Waldungen sammt den Wirthschaftsgebäuden, welche aus dem Wohnhaus, den Scheuern, Speichern, Kellern und Stallungen für Pferde, Schafe und Schweine bestanden. Aus solchen Gehöften erwuchsen nach und nach größere Ortschaften. Nur in dem Falle, daß kein Sohn vorhanden war, vererbte der Landbesitz auf die Töchter. Fiel unter dieser Voraussetzung die väterliche Erbschaft an zwei Schwestern, deren die eine an einen genossamen Freien, die andere an einen Colonen des Königs oder der Kirche verheirathet war; so bekam jene das liegende Gut, das übrige Vermögen theilten sie gleich; die letztere sollte kein liegendes Gut erhalten, weil sie außer der Genossame gefreit hatte *).

Die große Begünstigung, welche die christliche Kirche durch diese Gesetze genoß, mußte in den folgenden Zeiten tief eingreifende Wirkungen äußern, und fand ihren Grund in der Politik der fränkischen Könige, welche durch die Beihilfe der christlichen Priester ihre Herrschaft über die erst kürzlich unterworfenen Alemannen befestigen wollten. Als

*) Baluz. Capitul. regg. Franc. Venet. 1772. fol. p. 39 et sqq. Marculf. formul. ibid.

Digitized by Google

König Theodebert Vindelicien mit dem fränkischen Reiche vereinigte, war noch alles alemannische Volk dem Heidenthum zugethan; es verehrte Bäume, Flüsse, Höhen und Thäler, und schlachtete ihnen Pferde und andere Thiere als Opfer *). Im zweiten Rhätien, das zur Zeit der letzten römischen Kaiser zum Patriarchat von Aquileja gehörte **), waren die Strahlen der neuen Lehre des Heiles fast gänzlich erloschen; durch die Eroberung der Franken wurden diese Gegenden frommen Männern aufgeschlossen, die von heiligem Eifer getrieben, aufs Neue das Licht des christlichen Glaubens dahin trugen. Sobald Alemannien unter die Herrschaft der merowingischen Könige kam, machten die gallischen Erzbischöfe ihre geistliche Oberhoheit über die neuen Gläubigen dieser Provinzen gelten; König Dagobert machte nachmals die Iller zur Gränze zwischen den Bisthümern Augsburg und Constanz, wie diese bis auf die jüngsten Zeiten geblieben ist ***). Während Theuderich und Theudebert sich bekriegten, zog (588) Columban mit seinen Schülern aus Irland in die Berge des Wasgaus †); bei seiner weitern Wanderung gegen Osten kam er (613) nach Arbon, wo er bereits einen christlichen Priester, Namens Willimar fand ††). Sein Jünger Gallus stiftete in der nahen Einöde eine Pflanzschule der christlichen Lehre und klösterlichen Zucht, aus welcher Magnus und Theodor, die Apostel des Algäus, hervorgingen. Bald nach dem Tode des Gallus (640) trennten sich diese beiden von ihren Klosterbrüdern, um das Christenthum unter den heidnischen Nachbarn zu verbreiten, und kamen über Bregenz nach Kempten, wo sie an den reissenden Fluthen der Iller eine angenehme, aber gänzlich verödete Stadt fanden. Nur der Jagd wegen besuchten die Bewohner der Umgegend diesen Ort; nach der Sitte der Alemannen hatten sie sich wohl in der Nähe angesiedelt, aber die verlassenen Trümmer als Wohnort zu beziehen, war ihnen nicht in den Sinn gekommen. Mang

*) Agathias l. c. L. I. p. 383. **) Braun, Gesch. der Bisch. von Augsb. I. S. 4. ***) Neugart. cod. dipl. Alem. No. 866.

†) Mabill. Annal. L. VIII. T. I. p. 191. ††) Wallafr. Strabo. Vit. S. Galli. L. I. c. 5. Herm. contr. ad A. 614.

Digitized by Google

und Theodor errichteten *) daselbst ein kleines Bethaus; das Volk der Umgegend kam herzu; Magnus verkündete ihm das Evangelium; viele nahmen die Taufe. Mang befahl seinem Gefährten Theodor, hier zu bleiben, und den Ort zur heiligen Stätte zu weihen; er selbst zog weiter zum Bischof Wichpert nach Epfach, und später nach Füßen, wo er eine Zelle stiftete. Die Kunde hievon kam zu Theodor nach Kempten, der indessen von den Bewohnern des Illergaues unzählige Leiden erduldet, aber gleichwol am Gestade der Iller eine kleine Kirche erbaut hatte. Trost und Hülfe zu suchen eilte er zu Magnus, klagte seine Leiden, und bat ihn, den Bischof Wichpert zu bewegen, daß er diese Kirche einweihen möchte. Beide reisten zum Bischof nach Epfach, und trugen ihm ihre Bitte vor; der Bischof schenkte ihr Gehör, und wanderte mit ihnen nach Kempten, die Einweihung der Kirche vorzunehmen. Zwei Tage erquickte er die herbeigeströmte Volksmenge mit dem Worte des Heils, und entließ sie dann mit dem Kusse des Friedens. Hierauf traten der Bischof und Magnus den Rückweg an; Theodor blieb bei der Kirche zu Kempten. Als Mang zu Füßen sein Lebensende nahen fühlte, berief er den Theodor. Dieser widmete ihm treue Pflege in seiner letzten Krankheit, und bestattete (666) die Leiche des selig Dahingeschiedenen **).

Auf die Gründung der Kirche zu Kempten, welche zu ihrem Gedeihen lang anhaltender Ruhe bedurft hätte, folgte bald eine stürmische Zeit. Die Hausmaier der Söhne Chlodwigs II. lagen damals um die Herrschaft in blutigem Kampf; die Herzoge Alemanniens, stets geneigt, das fremde Joch abzuwerfen, benützten die innere Zerwürfniß des Frankenreichs, um ihre vorige Unabhängigkeit zu erringen. Ueber den Illergau sollen nach der Eroberung des Landes durch die Alemannen der heidnische Herzog Esnerus und seine Nachkommen auf der Römerfeste bei Kempten, welche den Namen Hilarmont erhielt, lange Zeit regiert haben, und seit Einführung des Christenthums die Burg und der Ort darunter an einen christlichen Herzog Ernerius übergegangen sein, dessen Geschlecht bis zu seinem Erlöschen über

*) Im J. 645, sagt die Chron. **) Ermenr. in Vita S. Magni. Vergl. Ildef. v. Arx Gesch. von St. Gallen.

Digitized by Google

diesen Gau gebot. Darnach kam der Illergau mit der Burg Hilarmont in die Gewalt der Herzoge von Alemannien, von welchen Hildegard, die Gemahlinn Karls des Großen, abstammte *). Der tapfere Ahnherr dieses Geschlechtes, Herzog Gottfried, Alemanniens mächtigster Fürst, kämpfte über ein halbes Jahrhundert gegen die fremde Herrschaft, und behauptete die Freiheit seines Volkes selbst dann noch, als der Hausmaier Pipin von Herstall nach Unterwerfung der fränkischen Großen mit königlicher Gewalt das ganze Frankenreich regierte. In dem Krieg um Alemanniens Freiheit soll (683) Herzog Gottfried aus seinem Sitz Hilarmont von Pipin vertrieben und der Ort verheert worden sein **). Nach Gottfrieds Tode (709) setzten die Alemannen unter seinen Söhnen Wilchar, Huching und Theutbald ihren Widerstand muthig fort, bis Karl Martell (725 und 727) verheerend durch ihr Land bis nach Baiern zog, und die Herzoge Nebi, Huchings Sohn, und Bertold zur Unterwerfung brachte. Bald nachdem Karl Martell bei der Theilung des fränkischen Reiches (771) seinem Sohne Karlmann Austrasien mit Alemannien und Thüringen zugewiesen hatte, empörte sich Herzog Theutbald, Gottfrieds Sohn, im Bündniß mit dem Herzog Odilo von Baiern, aufs Neue gegen die fränkische Herrschaft; aber das Heer der Verbündeten wurde (743) von Karlmann am Lech überfallen und zerstreut. Nicht glücklicher bei einem gleichen Versuch war (748) Theutbalds Sohn, Lantfried, der mit Gripho, dem Halbbruder Pipins, und mit den Baiern einen Bund schloß; Pipin, seit 747 Alleinbesitzer der fränkischen Monarchie, erzwang die Auslieferung Lantfrieds, und führte ihn nach Frankreich; die Herzogswürde in Alemannien wurde abgeschafft, und das Land königlichen Kammerboten untergeben. Bei der nach Pipins Tode vorgenommenen Theilung des Reiches (768) kam Alemannien an seinen Sohn Karlmann, und nach seinem baldigen Tod (771) an dessen Bruder Karl, welcher das ganze Frankenreich wieder unter sich vereinigte. König Karl vermählte sich mit Hildegard, der Tochter Hildebrands und Imma's, und trat dadurch mit der Familie des Herzogs Gottfried in Verbindung. Imma, die Tochter des Her-

*) Chroniken. **) Karrer, Gesch. der Stadt Kempten, S. 202.

Digitized by Google

zogs Nebi und Urenkelinn Gottfrieds, brachte ihrem Gemahl die Burg Hilarmont mit großen Besitzungen zu *). Nach dem Tode Hildebrands bis zur Erbauung des Klosters durch Hildegard saßen nach einander Rudalbrecht, Gutbrecht und Bero, aus dem Geschlechte der Welfe, als Gaugrafen auf Hilarmont **). Während des Kriegsgetümmels hatte der Mönch Theodor die von ihm gegründete Kirche verlassen, und eine Zufluchtsstätte im Kloster St. Gallen gefunden; erst als Alemannien wieder bezwungen, und einige Ruhe in die verheerten Gaue zurückgekehrt war, sendete der Abt Othmar, welcher von 720 bis 760 dem Gotteshaus St. Gallen unter großen Drangsalen vorstand, um das Jahr 745 einen seiner Klosterbrüder, Namens Bertgoz, mit vier andern Mönchen, um die geweihte Stätte zu Kempten zu hüten, bis sie zum vorigen Glanze gebracht würde. Diese frommen Männer bauten eine Kapelle zu Ehren des hl. Nikolaus, und hölzerne Hütten um dieselbe zur Wohnung ***). In demselben Jahr (752), als Pipin den Schattenkönig Childerich III. vom Throne ins Kloster stieß, und sich die Krone aufsetzte, begann Audogar, der Gründer und erste Abt des Klosters Kempten, nebst andern frommen Männern die Einsiedelei bei der Kapelle des hl. Nikolaus, im Weidach unweit des nachmaligen Stiftes, zu bewohnen †). Mit Karls des Großen Regierung begann für diese heilige Stätte eine glücklichere Zeit. Als der König vernommen, wie das Kloster Kempten fast zerstört und verödet sei, unternahm er, dasselbe wieder herzustellen ††), an welchem Werke seine Gemahlinn Hildegard eifrig Theil nahm. Schon ihr Vater Hildebrand ließ den heidnischen Tempel auf der Burg Hilarmont in eine christliche Kapelle zu Ehren der Heiligen Philipp, Jakob, Wolfgang und Walburga umwandeln †††).

*) Chroniken. Die Abstammung der Hildegard bei heganus ap. Bouquet T. VI. p. 73. c. 2. Neugart. brev. dissertat. exhib. majj. matern. Rudolfi I. Caesaris nennt der Imma Gemahl Adelhard, Grafen von Breisgau; in den kempt. Chroniken heißt er Hildebrand; womit Blondellus und Chifflet. in Geneal. Franc. p. 215. übereinstimmen. **) Städt. Chron. ***) Ermenr. L. II. c. 14. Chroniken.

†) Herm. contr. ad. h. a. und Chroniken. ††) Ermenr. c. 14. †††) Chroniken.

Digitized by Google

Sie selbst fand solches Wohlgefallen an dem frommen Wandel der hier lebenden Eremiten, daß sie (772) den Entschluß faßte, ihnen ein Kloster zu bauen. Um die Gründung des Gotteshauses und seine erhabene Stifterinn zu verherrlichen, vermengte die Legende nachfolgender Jahrhunderte Wahrheit mit Dichtung. Wie die Sage berichtet, wurde des Königs Halbbruder Taland von Hildegardens Schönheit zu heftiger Liebe entflammt. Während Karl auf seinem ersten Heereszug gegen die Sachsen abwesend war, bemühte er sich, die Königinn für seine Leidenschaft zu gewinnen; um seinen Nachstellungen zu entgehen, lockte sie ihn mit weiblicher List in ein Gemach der Burg Hilarmont, das er auf ihr Geheiß gebaut, und hielt ihn darin bis zur Rückkehr ihres Gemahls gefangen. Kurz vor der Ankunft des Königs schenkte sie ihm die Freiheit; aber ihre Nachsicht äußerte bei dem Gedemüthigten keine andere Wirkung, als daß er sie bei Karl verläumdete, sie habe unerlaubte Liebe gepflogen, und durch seine Gefangenschaft sich seiner Aufsicht zu entziehen gewußt. Der König, empört über die Untreue seiner Gemahlinn, befahl sie zu ertränken. Da gelobte Hildegard, U. L. Frau ein Gotteshaus zu bauen, wenn sie Rettung finde aus dieser Noth. Unter höherm Schutz entging sie dem Wassertod durch die Flucht auf ein benachbartes Schloß. Aus Zufall kam der König auf diese Burg, erblickte beim Einzug über die Schloßbrücke seine Gemahlinn am Fenster, befahl seinen Dienern, sie in den nahen Wald zu führen, und ihr die Augen auszustechen. Aus der neuen Todesgefahr wurde sie von einem Ritter befreit, den ihre Schwester Adelinde an sie gesendet. Dieser übergab den Dienern des Königs ein Hündchen, dem sie die Augen ausstachen, sie dem König zu überbringen. Hildegard fand eine sichere Zufluchtsstätte bei ihrer Freundinn Rosina von Bodmann, erforschte in der Verborgenheit die Heilkräfte der Natur, zog unerkannt, von ihrer treuen Freundinn begleitet, umher, die Heilkunst zu üben, und kam nach Rom. Hier verbreitete sich der Ruf ihrer wunderbaren Heilungen, als gerade der König und sein Bruder Taland daselbst verweilten. Der Letztere, des Augenlichtes beraubt und mit dem Aussatz behaftet, suchte Hülfe bei der Fremden, die sich aber weigerte, zu ihm in den Palast zu kommen. Auf Ersuchen des Papstes erscheint

Digitized by Google

sie in der Peterskirche; hier wird in Gegenwart des Königs und des Papstes ihre Unschuld entdeckt, ihr Verläumder von ihr geheilt, auf ihre Fürbitte am Leben verschont, aber vom König mit der Verbannung bestraft. Hildegard, von dem Gemahl wieder zu Ehren aufgenommen, erbaute zum Dank für die wunderbare Rettung beim Flecken Kempten ein Kloster, und löste so das Gelübde, das sie in ihren Leiden der Jungfrau Maria gethan *). Die fromme Sage erhielt sich durch das Spiel des Königs und der Königinn, das jedes Jahr von den Schülern an St. Hildegarden-Schule beim Münster zu Kempten an Faßnacht aufgeführt, und bis ins sechszehnte Jahrhundert beibehalten wurde.

Nach unverwerflichen Zeugnissen ging (773) König Karl während der Belagerung Pavia's nach Rom, um mit dem Papste Hadrian I. die Ostern zu feiern **). Mit der Königinn zog auch Audogar dahin, und wurde auf ihre Fürbitte vom Papste zum Abte geweiht ***). Um dem neugestifteten Ordenshause nach dem Glauben der Zeit eine besondere Weihe zu ertheilen, wurden (774) auf Verwenden der Königinn die heiligen Leiber der Märtyrer Gordian und Epimachus nach Kempten gebracht †), unter Zuströmen einer großen Menge Geistlicher, Adelicher und andern Volkes im Münster auf Allerheiligen-Altar niedergesetzt, welcher hievon die Restin hieß, und das Kloster zu Ehren der Jungfrau Maria und der Heiligen Gordian und Epimachus eingeweiht ††). Diese Feier fiel auf den zehnten Mai †††), welcher Tag wegen der großen Zahl dabei anwesender vornehmen Geistlichen und Laien der Herrntag genannt und jedes Jahr festlich begangen wurde. So lange der Bau des Klosters und der Kirche noch nicht vollendet war, verweilte der Abt mit den Mönchen in dem eine halbe Stunde westwärts davon entfernten Schlosse Kalbsangst, und hielt in der Kapelle der Burg den Gottesdienst und die Tageszeiten. Zufolge der Ueberlieferung des Stiftes vergabte die Königinn Hildegard an dasselbe die Burg Hilarmont und alle ihre Besitzungen, welche ihr im Iller-All und Augstgau

*) Chroniken. **) Herm. contr. ad h. a. ***) Chroniken.
†) Herm. contr. ad h. a. M. B. XXXI. P. I. n. 40.
††) M. B. XXXI. P. I. n. 40. Chroniken. †††) Bolland. II. ad diem 10. Maii.

Digitized by Google

als mütterliches Erbe zugefallen waren; Bero, der Graf des Illergaues, aus dem Stamm der Welfe, mußte seinen Sitz auf Hilarmont verlassen, welchen jetzt der Schirmherr des Klosters einnahm. Unter der Burg lag der Ort Kempten, welchen nur an einer kurzen Strecke eine Mauer schützte; auf der Buchleuten und anderwärts um Hilarmont standen viele Häuser und Scheunen zerstreut. Der Abt ließ die Kapelle auf der Burg herstellen, um die Heiligthümer in Kriegszeiten dahin flüchten zu können, und baute bei Hinwang (Neudorf), wo früher eine Fähre gewesen, eine Brücke über die Iller *). Leider ist auf uns keine sichere Nachricht gekommen, welche Besitzungen das Stift durch die Schenkung Hildegardens erworben; es läßt sich nur vermuthen, daß durch diese Vergabung ihr reiches zunächst um Hilarmont und in den nachmaligen Pfarreien St. Mang, St. Lorenz, Krugzell und Buchenberg gelegenes Erbe an das Gotteshaus übergegangen sei, weil wir die Abtei schon in den ältesten Zeiten im Besitz dieses Bezirkes finden, ohne daß über dessen Erwerbung ein Nachweis gegeben werden kann. Soviel ist jedoch urkundlich hergestellt, daß schon zur Zeit Karls des Großen viele freie Leute ihre Güter im Illergau und den angränzenden Gauen durch Schenkung ans Kloster überließen **). Der Kaiser nahm das Gotteshaus in seinen vollsten Schutz, und verlieh ihm die Immunität ***). Durch dieselbe verloren die Gaugrafen die Gerichtsbarkeit über die Leute des Gotteshauses, welche auszuüben dem Schirmherrn der Kirche zustand. Vermuthlich wurden schon damals, wie es auch bei andern Kirchen geschah, die Gränzen des Amtsbezirkes, welchen des Klosters Vogt zu verwalten hatte, genau bestimmt, und dadurch der Grund zum geschlossenen Gebiet der Grafschaft Kempten gelegt.

Die Königinn Hildegard überlebte ihre Schöpfung nur wenige Jahre; sie starb den 30. April 783 zu Thionville; ihre Leiche wurde zu Metz im Bethaus des heiligen Arnulf beigesetzt, woselbst ihr Gemahl zum Heile ihrer Seele eine Stiftung machte †). Die römische Kirche verehrt sie als

*) Chroniken. **) M. B. XXXI. P. I. n. 26. ***) M. B. XXVIII. P. I. p. 9.

†) Mabill. Annal. L. XXV. p. 247.

Digitized by Google

Heilige, obwol ihr Name nicht in das Martyrologium eingetragen ist; nachmals gaben die Mönche zu Kempten vor, die Gebeine der Hildegard und ihres Sohnes, des Kaisers Ludwig, seien nach Kempten gebracht worden, aber ein historischer Beweis hiefür ist nicht vorhanden. Nach der Königinn Tod stand Abt Audogar noch dreizehn Jahre dem Kloster Kempten vor; vermuthlich kam durch Schenkung von ihm und seiner Familie großes Gut an das Gotteshaus. Nach den Berichten der Chroniken stammte der Abt aus dem Grafengeschlechte, welches nachmals zur herzoglichen Würde in Braunschweig gelangte, und besaß den altwelfischen Ort Grünenfurth (Memmingen). Audogar starb in hohem Alter den 2. November 796, und wurde im Chor des Münsters unter den Hauptaltar begraben *).

Sein Nachfolger, Abt Theothun I., welcher als Abgeordneter mit Amulo, einem andern Bruder des Klosters Kempten, die große zu Reichenau gestiftete Brüderschaft unterzeichnete **), widmete der neuaufblühenden Klostergemeinde große Sorgfalt. Um die dem Gotteshause von Karl dem Großen verliehene Freiheit zu wahren, legte er im nächsten Jahr (815) nach des Kaisers Tod seinem Sohne Ludwig dem Frommen den kaiserlichen Schirm- und Immunitätsbrief vor, und bat um dessen Bestätigung. Dieser Bitte willfahrte Kaiser Ludwig, und befahl, daß niemand in den jetzigen oder künftigen Besitzungen dieses Klosters, wo immer sie liegen mögen, Rechtshändel verhören, Friedegeld erheben, Bürgschaft oder Unterpfand nehmen, Dach und Fach, Vorspann oder andere Leistungen verlangen sollte; was hievon dem Fiskus zukam, überließ er alles dem Gotteshaus auf ewige Zeiten ***). Das Stift Kempten (Campita)

*) Chroniken. Vermuthlich war Audogar ein Sohn des Grafen Ruthard und Vetter Isembards, des Grafen von Altorf, und Stammvaters der Welfe. **) Mabill. Analect. T. IV. p. 643. ***) M. B. XXVIII. P. I. p. 19. Hier ist der Name des Abtes unrichtig Theodemirus gelesen. Die Aechtheit dieser Urkunde wurde angefochten, weil die Zeitangaben nicht übereinstimmen; allein diese sind sichtlich von unkundiger Hand radirt, und sollen heißen: III Non. Junias anno II — indictione VIII. — Einen Tag früher — IV Non. Junias — ist die in Auberti Miraei notit. eccl. Belgii

Digitized by Google

hatte bereits so ansehnliche Besitzungen erlangt, daß es bei der Eintheilung der Klöster in drei Klassen, welche Kaiser Ludwig im Jahr 817 auf der Synode zu Achen vornahm, in die zweite Klasse gesetzt wurde. Die zu derselben gehörigen Klöster, im ganzen fränkischen Reiche sechszehn, in Alemannien nur drei an der Zahl, hatten dem Kaiser jährlich blos Geschenke ohne Kriegsdienste zu geben *). Um diese Zeit wurde das Kloster von einem großen Unglück betroffen. Der damalige Abt Agabit, ein eifriger Beförderer des Gottesdienstes, sammelte viele Bücher in einem aus Holz erbauten Büchersal. Durch die Nachläßigkeit eines Novizen, welcher darin ein Licht nicht sorgfältig genug gelöscht hatte, wurden das Gotteshaus und viele neue Bauten in Asche gelegt. Der Abt fiel über diesen Brand in solche Betrübniß, daß er am 4. December 817 aus Kummer starb **). Sein Nachfolger Abt Tatto oder Gotthard ließ ein Schlafhaus und Refectorium bauen, und zwei große Glocken gießen, die auf dem Berge, wo jetzt die St. Lorenzenkirche steht, in einem hölzernen Gestelle aufgehängt wurden ***). Der fromme Mann schloß sammt seinen Klosterbrüdern Isanhart, Wichram und Taganhart mit dem Gotteshaus St. Gallen eine geistliche Brüderschaft †). Der Abt bewohnte die Burg Hilarmont. Zu seiner Zeit war unter dem Schlosse, wo jetzt die Breunergasse steht, ein See, vermuthlich von der Iller gebildet, welche früher, ehe sie die jetzige Richtung erhielt, ihren Lauf an der Ost- und Nordseite der Burghalde herum gegen die Steig, und in einer großen Krümmung durch die jetzige Gerber- und Hirschgasse in ihr dermaliges Bett im Weidach nahm, so daß die St. Mangenkirche am rechten Illerufer lag, und zum Bisthum Augsburg, hingegen die Burg Hilarmont, ein Theil der Stadt, und das Kloster zum Bisthum Constanz gehörten ††). Des Abtes Diener belustigten sich damit, daß sie

cap. 27. p. 40. angeführte Urkunde ausgefertigt, und vom Monat März desselben Jahres dipl. XVII. et XVIII. in Cod. Lauresh.

*) Baluz. l. c. p. 400. Mabill. Annal. L. XXVIII. p. 406. **) Chroniken. ***) Chroniken.

†) Goldast. T. II. P. I. p. 155. ††) Die Beweise folgen später.

vom Schlosse herab die Wasservögel auf dem See erlegten. Kaiser Ludwig der Fromme, bei welchem Abt Tatto in großer Gunst stand, besuchte auf seinen Reisen durch das Reich auch Hilarmont *). Wahrscheinlich geschah dies während der Kriege, die er gegen seinen Sohn Ludwig den Teutschen in diesen Gegenden führte. Die Veranlassung hiezu gab der Kaiser durch die Theilung des Reiches (817) unter die drei Söhne seiner ersten Ehe, Lothar, Pipin und Ludwig. Als ihm nachmals von Jutta, der Tochter des Grafen Welf, noch ein Sohn, Karl der Kahle genannt, geboren wurde, sollten (829) die ältern Brüder diesem die rhätischen und alemannischen Länder auf beiden Seiten des Rheins als Antheil abtreten. Da griffen Lothar und Pipin zu den Waffen, und entsetzten (830) den Vater des Reiches. Erst ihr Bruder Ludwig mit den rechtlichern Teutschen bewirkte, daß der Kaiser auf der Versammlung zu Nimwegen (Octbr. 830) in seiner Würde hergestellt wurde. Bald nach der Wiedereinsetzung in seine Macht bewies Kaiser Ludwig seine Vorliebe für das Stift, welches die Frömmigkeit seiner Mutter gegründet hatte, durch eine reiche Schenkung. Auf Fürbitten seines Sohnes Karl übergab er (831) die Zelle Stettwang (Stettinuanc) im Augstgau, welche zu Ehren der Jungfrau Maria erbaut und an Kaiser Karl überlassen worden war, dem Abte Tatto des Gotteshauses Kempten als Eigenthum; die daselbst wohnenden Mönche sollten unter dem Abte von Kempten stehen, und dieser befugt sein, nach seinem Ermessen Verfügungen zu Stettwang zu treffen **). Einige Wochen später schenkte der Kaiser dem Gotteshause Kempten den zehnten Theil von allen Zinsen und Gefällen, welche das Volk in den zwei Grafschaften Atto's im Gau Bertoldesbar, am südlichen Abhang des Schwarzwaldes, an den Staat zu entrichten hatte, und verordnete, daß diese Erträgnisse stets zum Unterhalte der Mönche zu Kempten und zur Verpflegung der dort einkehrenden Armen verwendet werden sollten ***). Abt Tatto verfügte sich zu dem Kaiser, und trug ihm vor, wie zu seinen und seines Vaters Zeiten dem Kloster Kempten von einigen freien Leuten zwei und

*) Chroniken. **) M. B. XXVIII. P. I. p. 19. ***) M. B. XXXI. P. I. num. 25.

Digitized by Google

achtzig Huben im Iller- und Nibel-Gau, zehn Huben im Augst- und Keltenstein-Gau, drei Huben im Linzgau und eine Hube in der Albinesbar durch feierliche Schenkung übergeben worden seien. Weil aus diesen Huben ein jährlicher Zins an den öffentlichen Schatz bezahlt werden mußte, so bat der Abt, der Kaiser möchte die obigen Schenkungen bestätigen und den daraus an den Staat zu entrichtenden Zins zu Vermehrung der Einkünfte des Klosters erlassen. Dieser Bitte willfahrte (832) der Kaiser, mit dem Beisatze, daß in Zukunft niemand von diesen Huben etwas an sich ziehen oder erheben sollte *). Das Kloster hatte sich so großer Begünstigung zu erfreuen, weil es Eigenthum des Kaisers war, und der Abt Tatto nur mit dessen Bewilligung demselben vorstand. Die Bewohner des Illergaues wollten aber die Leute und Güter des Gotteshauses nicht als Eigenthum des Kaisers anerkennen; deswegen erklärte (833) Ludwig der Fromme auf Bitten des Abtes, es sollten für alle Zeit die Leute und Güter des Klosters Kempten unter demselben Schutze stehen, dessen die Besitzungen des Fiskus im Reiche genossen **).

Die damals in Oberschwaben herrschenden Kriegsunruhen begünstigten nicht minder die Eingriffe habsüchtiger Nachbarn in die Rechte des Gotteshauses, als sie den Abt die großen Vortheile des unmittelbaren kaiserlichen Schutzes würdigen lehrten. König Ludwig der Teutsche war 832 über den Lech in Alemannien eingefallen, der Kaiser rückte ihm mit einer Armee nach Augsburg entgegen; König Ludwig, von den meisten Baiern verlassen, mußte sich dem Vater unterwerfen. Allein im folgenden Jahre (833) wurde dieser bei Colmar von König Lothar gezwungen, sich an seine Söhne zu ergeben und ins Kloster zu wandern. Die Uneinigkeit der Brüder und die Unzufriedenheit der Nation führten (834) den Kaiser wieder aus der Klosterzelle zu St. Medard auf den Thron. Bei diesem steten Kampf und Wechsel war das Gotteshaus Kempten, das unter dem Abte Tatto eine beträchtliche Zahl von Mönchen nährte, in tiefe Armuth gerathen. Deswegen nahm (834) der Kaiser auf

*) M. B. XXXI. P. I. num. 26. **) M. B. XXVIII. P. I. p. 23.

Digitized by Google

Fürbitte des Königs Ludwig das Kloster aufs Neue in seinen Schutz, befreite es von allen öffentlichen Diensten, und enthob den Abt Tatto und seine Nachfolger mit einem Theil der Zinsleute der Verbindlichkeit, Heeresfolge zu leisten; nur die Edelleute, welche Lehen vom Kloster hatten, blieben hiezu verpflichtet *). König Ludwig der Teutsche ertheilte 837 in seiner Pfalz zu Altöttingen dem Kloster Kempten die Erlaubniß, daß es sechs Karren Salz zu Hall holen durfte, ohne Zoll, Mauth oder eine andere Abgabe zu entrichten **). Wie durch diese fromme Gabe, so auch durch seine Verwendung bei dem Kaiser bewies Ludwig der Teutsche seine Theilnahme an dem Gedeihen des Gotteshauses Kempten. Abt Tatto hatte mit Waning, dem Grafen des Nibelgaues, einen Tausch getroffen, indem er an denselben alles, was das Kloster in den Orten Bleß (Plezza), Batzenhofen (Pazcinhova), Horwang (Horuuanc) und Suntheim (Suntheim) besaß, mit Ausnahme der Holz- und Hofmark, welche für Alderich dem Kloster zugewiesen war, und der Wiesen zu Gundilensee (Gundilensee) und Guttinwang (Guttinwanc, Günzeck und Huttenwang?) überließ, und dagegen von dem Grafen die Felder, Wiesen, Wälder und Wasser, die im Weiler Rieden (Reoda) ihm gehörten, samt Allem, was ihm daselbst und im Orte Eitrach (Eitraha) vermöge des Grafschaftsrechtes zustand, als Ersatz erhielt. Der König zeigte diesen Tausch seinem Vater an, worauf dieser denselben zu Nimwegen (838) bestätigte ***). Der Kaiser war in diese Stadt gekommen, um mit den versammelten Großen die Angelegenheiten des Reiches und seiner Familie zu ordnen. Noch immer bemüht, seinen Lieblingssohn Karl auf Kosten der ältern Brüder zu begünstigen, hatte er (838) durch den Tod Pipins, des Königs von Aquitanien, Veranlassung zu einer neuen Theilung des Reiches gefunden, durch welche Ludwig der Teutsche sich beeinträchtigt sah. Diese Kränkung wurde noch gesteigert, als auf dem Tage zu Nimwegen der Kaiser seinem Sohn Lothar Ostfranken zuwendete. König Ludwig verhehlte einige Zeit seine feindlichen Plane, und zog erst im folgenden Jahr

*) M. B. XXVIII. P. I. p. 26. **) M. B. XXXI. P. I. num. 36. ***) M. B. XXXI. P. I. num. 37.

Digitized by Google

(839) mit einem Heer über den Lech. Am Bodensee rückte ihm der Vater mit zahlreichen Schaaren entgegen, und zwang ihn zu einem nachtheiligen Vergleich. Der Kaiser feierte die Ostern dieses Jahres zu Bodman *). Während seines Aufenthaltes auf dieser königlichen Pfalz erzeigte er dem Abte Tatto eine neue Gnade. Er überließ auf Fürbitte seines Bruders, des Erzbischofs Drogo, durch feierliche Schenkung dem Kloster Kempten die Aldrichszelle (Martinszell?) im Algau, welche Kaiser Karl durch Vergabung erhalten und der Priester Ratulf, der Kapellan des Kaisers Ludwig, bisher besaß. Dagegen verlieh der Abt dem kaiserlichen Kapellan sechs bemaierte Huben zu Ruderatshofen (Hruodoldishova) im Gau Keltenstein und die Zelle Hirschzell (Herilescella) im Augstgau, mit aller Zugehör, zur Nutznießung auf Lebenszeit; nach dessen Tod sollten aber diese Besitzungen ans Kloster zurückfallen **). Die vielen diesem Gotteshaus erwiesenen Wohlthaten krönte der Kaiser im Herbste desselben Jahres, indem er dem Abte Tatto und seinen Mönchen die Freiheit ertheilte, nach dem Abgang des dermaligen oder der künftigen Äbte zu dieser Würde einen Mann aus ihrer Mitte zu wählen, welcher das Kloster nach der Regel des heil. Benedict zu leiten im Stande wäre ***). In dem Bewußtsein, die geistlichen und weltlichen Rechte der ihm untergebenen Gemeinde nach Kräften erhalten und gemehrt zu haben, konnte Abt Tatto mit Ruhe dem Tode entgegen sehen, welcher ihn am 13. August 840 aus dem Irdischen abrief †).

Zwei Monate früher hatte der Kaiser, von Gram verzehrt über den Undank seines Sohnes Ludwig, welcher den jüngst geschlossenen Vergleich gebrochen, diese Welt verlassen, und die letzte Ruhestätte zu Metz neben seiner Mutter Hildegard gefunden. Nach des Vaters Tode entbrannte der Kampf unter den Brüdern heftiger als zuvor; Ludwig der Teutsche trat mit Karl in ein Bündniß gegen den Kaiser Lothar. Die Großen Alemanniens, welche den Kaiser als ihren Herrn anerkannt hatten, wollten unter Anführung des

*) Herm. contr. ad. h. a. **) M. B. XXXI. P. I. num. 38. ***) M. B. XXXI. P. I. num. 40.

†) Chroniken.

Digitized by Google

Grafen Adelbert dem König Ludwig bei Bregenz das Vorrücken nach Burgund verwehren; aber der König schlug sie in einem blutigen Treffen, öffnete sich den Weg über den Rhein, und besiegte, mit Karl vereinigt, den Kaiser bei Fontenai (841). Einen neuen Ausbruch des Krieges verhütete (Febr. 843) der Vertrag von Verdun; Ludwig der Teutsche erhielt durch denselben das teutsche Gebiet diesseit des Rheines mit den Städten Speier, Worms und Mainz am jenseitigen Ufer, und beherrschte bis zum Jahr 876 dieses weite Reich mit kräftiger Hand.

Den Bruderzwist zu versöhnen war mit andern Großen des Reiches der Bischof von Freising, Erchambert, thätig gewesen. Dem edlen Geschlecht der Möringer auf Hopferbach entsproßt gelangte Erchambert schon im Jahr 835 zu diesem bischöflichen Sitz, den er durch seine Tugenden zierte; nach Tattos Tode wurde ihm auch die Abtei Kempten übertragen *). Bald sollte das seiner Obhut anvertraute Stift von dem Ansehen, welches der Bischof beim Könige genoß, reiche Früchte ernten. Des Klosters Nachbarn im Iller-, Augst- und Algau hatten in den Amtsbezirk, welchen Karl der Große dem Vogt des Gotteshauses angewiesen, vielfach Eingriffe gemacht, und manches unbefugt sich zugeeignet. Auf die Klage des Abtbischofs wurden die Gränzen dieses Amtsbezirkes untersucht. Der königliche Kammerbote Iring mit den Grafen Babo und Berthold ließ die ältesten und vornehmsten Männer des Iller-, Augst- und Algaues auf die Reliquien schwören, daß sie getreulich angeben wollten, was sie über die Gränzen der Besitzungen des Stiftes und dessen Nachbarn wüßten. Die Zeugen sagten aus, die Gränzen, innerhalb welcher die Besitzungen des Gotteshauses gelegen seien, hätten sich seit Karls des Großen Zeiten erstreckt von Humminfurt nach Roggingsfluh, dann in den hellenden Weg, von da in das Isner Wasser, darauf in den Eschachbach, dann in die Lautrach, wo sie in die Iller geht, von hier gerade auf den hohen Rain, dann in den Sedelbrunnen bei Wolfartschwenden, weiter in den Brunnen bei Böhen, von hier in der Mindel Ursprung, dann in die Wertach, hierauf oben in die Geltnach, und endlich in die Rot-

*) Meichelb. hist. Frising. T. II. P. I. p. 119. ss.

Digitized by Google

ach, wo sie in die Iller fällt. Inner dieser Gränzen habe niemand sich ein Recht anzumaßen, kein Graf Gericht zu halten gewagt, sondern blos der Abt, sein Schaffner und Vogt die Verwaltung geübt, bis das umwohnende Volk ungerechte Eingriffe gemacht. Nachdem die Schöffen ihren Ausspruch gethan, wollten die Angränzer bei demselben sich nicht beruhigen, sondern die Gerichtsversammlung verlassen. Deswegen hieß der Kammerbote Iring die Schöffen, Zeugen und Parteien vor dem Richterstuhl des Königs zu Regensburg erscheinen. Als hier der König in Gegenwart der Großen aus Franken, Baiern und Alemannien zu Gericht saß, ließ er mit denjenigen, welche Iring in seinem Namen vorgeladen hatte, die ganze Verhandlung noch ein Mal vornehmen. Die Zeugen wiederholten nach geleistetem Eid ihre frühere Aussage; darauf entschieden die Schöffen und die versammelten Großen, alles, was dem Kloster in den genannten Gränzen entzogen worden, sollte zurückgegeben werden. Zuerst stellte Hunolf, der Vogt des Priesters Reginhalm, alles an sich Genommene dem Bischof Erchambert, als Abt von Kempten, und seinem Vogte Milo zurück. Diesem Beispiel folgten alle übrigen, leisteten in die Hände des Bischofs und seines Vogtes Bürgschaft, die Belehnung am festgesetzten Tage zu empfangen. Diejenigen, welche bei dem frühern Gericht dem Abte und den Mönchen am Meisten Hinderniß und Unrecht veranlaßt, mußten auf Befehl des Königs zu Fuß von Regensburg bis zur Malstatt kommen, und jeder Laie Schwert und Sporen in der Hand, und den Sattel auf den Schultern tragen; den Priestern wurde diese Strafe in Güte nachgesehen *).

Auch in anderm Betracht hatte das Kloster Kempten sich

*) M. B. XXX. P. I. p 386. Chroniken. Birk. Capitul. XXXIV. Die Hauptquelle, woraus diese Nachricht geschöpft wurde, die zuerst angeführte Urkunde, ist zwar das Machwerk einer spätern Zeit; gleichwohl sprechen für die Wahrheit der Thatsache theils die Chroniken, theils der Umstand, daß diese Marken von den Nachbarn auch in der Folgezeit anerkannt wurden, und mit spätern Gränzbestimmungen gleich lauten. Uebrigens ermangelt der Besitz von Rechten und Gütern häufig eines urkundlichen Beweises über seinen Ursprung, und wurde erst durch das Alter geheiligt.

Digitized by Google

der Gnade des Königs Ludwig zu erfreuen; er gab (843) dem Gotteshaus unter Verwaltung des Bischofs Erchambert die Erlaubniß, drei Schiffe nach Hall zu schicken, um Salz und andere Bedürfnisse frei von Zoll und Abgaben zu holen *). Zum Nutzen des Klosters traf um das Jahr 852 der Bischof Erchambert mit dem Priester Milo einen Tausch; dieser überließ an das Gotteshaus Kempten alles, was er in der Heimertinger Mark des Illergaues eigenthümlich besaß, nämlich sechs Huben, hundert Karren von den Wiesen, seinen Theil an der Kirche, mit aller Zugehör an Feld, Wald, Weide und Wassern, und eine Mühlstatt. Dagegen gab ihm der Bischof durch seinen Vogt Milo zwei Huben in dem Ort Scamara (Scamara), eine halbe Hube zu Altheim, eine Hube zu Gresingen (Gressingon) und zwanzig Karren von den Wiesen zu Sumatingen (Sunnimuotingon) **). Eine Tochter Ludwigs des Frommen, Rorina, vermachte dem Kloster viele Kleinode und goldenen Schmuck, welche vom Bischof zu Verzierung des Kirchengeräthes verwendet, nachmals aber bei Plünderung des Stiftes eine Beute der Ungarn wurden ***). Der Abtbischof, welcher gegen das Ende seiner Regierung sich viel zu Kempten aufhielt, starb am 11. Jäner 854, und wurde in der Kapelle des heiligen Peter auf dem Berg zu Freising zur Erde bestattet †). Die Stimme der Klosterbrüder gab (854) ihm einen hochbejahrten Mann, Konrad I. von Kalbsangst, zum Nachfolger. Aus Verachtung der Welt hatte er sich und all das Seinige dem Gotteshause geweiht. Von der Natur mit wenig Anlagen zu den Wissenschaften ausgestattet, machte er in denselben, ungeachtet seines Fleißes, keine Fortschritte; desto eifriger war er für Erhaltung der Klosterzucht und Uebung der Seelsorge. Um beim Volke die Gottesverehrung zu befördern, baute er viele Kirchen und Kapellen im Lande, und wurde in diesem Bestreben durch einen reichen Fund unterstützt. Die Bewohner des Schlosses Hilarmont litten großen Mangel an Wasser; um demselben abzuhelfen ließ der Abt auf der Burg

*) M. B. XXXI. P. I. num. 43. **) Meichelb. hist. Frising. T. I. P. I. p. 125. et P. II. num. 700. ***) Birk. Capitul. 39.

†) Chroniken. Meichelb. hist. Frising.

einen Brunnen graben. Kaum hatte man das Werk begonnen, so fand man eine eiserne Kiste, mit alten Münzen und vielen Kleinoden gefüllt, welchen Schatz Konrad zur Ausschmückung der neuerbauten Kirchen verwendete. Der Abt bekleidete seine Würde nur wenige Jahre; sein Nachfolger, (857) Gerung, mehr Krieger als Mönch, aber ein guter Haushälter seines Stiftes, wachte mit Strenge über des Gotteshauses Rechte. Drei seiner Diener mißbrauchten das Sigel des Abtes, um nach seinem Tod durch falsche Briefschaften einige Besitzungen des Klosters an sich zu bringen; einer derselben, Gordian Rheinfelder von Wolfartschwenden, wurde auch als Dieb erfunden; der Abt ließ die untreuen Dienstmannen enthaupten *). Seine Verwaltung des Klosters scheint von kurzer Dauer gewesen zu sein; schon im Jahre 862 wendete sich der Abt Ringrim an Ludwig den Teutschen, und erlangte von dem Könige, daß er den Mönchen zu Kempten die freie Wahl des Abtes, welche ihnen von seinem Vater verliehen worden, neuerdings bestätigte, und alle ihre Besitzungen unter das Ansehen des königl. Schutzes und der königl. Immunität stellte **). Auch dem Abte Ringrim war das Kloster nur kurze Zeit anvertraut. Bereits um das Jahr 865 traten die Mönche zu Kempten, welchen damals der Abt Karoman vorstand, einer frommen Verbrüderung bei, welche das Stift St. Gallen seit 846 mit den Klöstern Bobio, Dissentis und Schinen geschlossen hatte. In einem Verzeichniß des Klosters St. Gallen ist Karoman bloß als Mönch nach dem Abte Hetti eingetragen; außerdem von beiden nichts näheres bekannt ***). Vermuthlich lebte der Abt Karoman noch, als 867 die Beisetzung der Gebeine des heiligen Othmar zu St. Gallen festlich begangen wurde. Hundert und sieben Jahre waren verflossen, seitdem dieser gottselige Abt den ungerechten Verfolgungen seiner Feinde erlegen war. Abt Grimald berief den Bischof Salomon II. von Konstanz, die für den Heiligen erbaute Kapelle einzuweihen; Scharen andächtiger Pilger strömten dieser festlichen Handlung zu; auch der Abt des Klosters Kempten schickte einige seiner Mönche zu dieser

*) Chroniken. Birk. **) M. B. XXVIII. P. I. num. 38. ***) Neugart. Cod. dipl. Alem. num. 316.

Digitized by Google

Feier. Sie erhielten Reliquien des Heiligen zum Geschenke, und kehrten, von ihren Brüdern unter Lobgesängen vor das Kloster hinaus begleitet, nach Kempten zurück *).

Schon im folgenden Jahr (868) wird Landfried (Hochtanner von Hattenweil) von den Chroniken als Abt des Stiftes aufgeführt, der Adel seiner Abkunft, die Sanftmuth seines Charakters und seine Kenntniß geistlicher Dinge gerühmt. Er ließ viel am Gotteshaus und an dem Orte Kempten bauen, einen Theil der Mauer um denselben aufführen, und die erste Münze schlagen. Nach seinem, wahrscheinlich im Jäner 876 erfolgten, Tode **) übertrug der König Ludwig mit Verletzung der Wahlfreiheit, die er selbst (862) den Mönchen bestätigt hatte, die Abtei seinem Kanzler Salomon ***). Von den vielen Besitzungen, welche Salomons Aeltern im heutigen Kanton St. Gallen gehörten, kamen nachmals einige an die adeliche Familie von Ramschwag, was Veranlassung gab, daß Salomon diesem Adelsgeschlechte beigezählt wurde †). Als Knaben hatte man ihn dem Stifte St. Gallen zur Erziehung für den geistlichen Stand anvertraut. Nach dem frühzeitigen Tod seiner Aeltern und seines Bruders Herr eines großen Vermögens, richtete er den Geist auf die Erlangung der höchsten Würden, zu denen ihm der sangallische Abt und Erzkanzler Grimald dadurch den Weg bahnte, daß er ihn nach vollendeten Studien dem König Ludwig dem Teutschen für die Stelle eines Kanzlers in Vorschlag brachte. Ausgezeichnet durch schöne Gesichtsbildung und hohe Gestalt, gelehrt, in Geschäften gewandt, mit der Gabe rührender und hinreißender Rede ausgestattet, dabei ein heiterer Gesellschafter gewann er bald die Gunst des Königs Ludwig in solchem Grade, daß er noch als Weltgeistlicher erst über Ellwangen, später auch über Kempten und mehre andere Abteien gesetzt wurde ††). Auf die vom König bestätigte Wahlfreiheit sich stützend weigerte sich die Klostergemeinde, den Abt Salomon anzuerkennen, bereitete aber dadurch dem Gottes-

*) Iso de miracul. S. Othmari. L. II. ap. Goldast. **) Chroniken. ***) Mabill. Annal. T. III. L. XXXVII.

†) v. Arx Gesch. von St. Gallen B. I. S. 83. ††) Eckeh. jun. ap. Goldast. T. I. p. 12. ss. Eckeh. minim. in vita S. Notkeri. c. 14. ibid. v. Arx a. a. O.

Digitized by Google

haus mancherlei Schaden *), und ging großer Vortheile verlustig, welche der reiche und mächtige Höfling durch die Gunst, welche er bei den vier Nachfolgern des Königs Ludwig ungeschmälert genoß, nachher dem Kloster St. Gallen zuwendete.

Ludwig der Teutsche starb 876; der jüngste seiner Söhne, Karl der Dicke, erhielt bei der Theilung des Reiches Alemannien, gelangte 881 zur Kaiserkrone, gebot seit 882 über ganz Teutschland, und vereinigte 884 beinahe das ganze Reich Karls des Großen unter seinem Scepter. Kurz nach dem Antritt seiner Regierung über Alemannien brach (876) zwischen den Klöstern Kempten und Ottenbeuren ein heftiger Gränzstreit aus, welcher durch die ordentlichen Gaurichter nicht beigelegt werden konnte. Der König gab dem Bischof Witgar von Augsburg den Auftrag, die Sache in seinem Namen zu entscheiden; der Bischof ermittelte die beiderseitigen Gränzen so genau, daß seine Entscheidung bei einer Gränzberichtigung unter Otto dem Großen als Norm vorgeschrieben wurde. Zu dieser Zeit erscheint ein gewisser Giselfried als Schutzvogt des Klosters Kempten **). Der Kaiser bestätigte den Mönchen desselben das freie Wahlrecht eines Abtes ***); Salomon erhielt sich bei ihm bis zu seinem kummervollen Tode (888) in hohem Ansehen, und war nicht minder ein Günstling seines Nachfolgers, des Kaisers Arnulf. Dem Stifte St. Gallen, das den Grund zu seiner Erhebung gelegt, blieb Abt Salomon mit Vorliebe zugethan; dahin zog er sich zurück, so oft er sich von den Geschäften des Hofes entfernen konnte. Mit kluger Würdigung des Einflusses, welchen Salomon auf den Kaiser übte, waren die Klosterbrüder bemüht, ihn zur Annahme der Mönchskleidung zu vermögen, damit für den Fall, daß er die Würde des Abtes auch in ihrem Stifte erlange, er wenigstens ihrem Kloster angehöre. Nach längerm Aufschub legte er (889) die Klostergelübde ab, und bald darnach ging ihre Voraussicht in Erfüllung; Salomon wurde vom König Arnulf wieder zur Verwaltung seines vorigen Amtes an den

*) Eckeh. jun. in cas. c. 1. **) Feyerab. Gesch. von Ottenb. I. 245. Braun Gesch. der Bisch. v. Augsb. I. 145. ***) M. B. XXVIII. P. I. p. 169.

Digitized by Google

Hof berufen, und erhielt durch die Unterstützung Hatto's, der gleichfalls aus der Mönchszelle den Weg auf den erzbischöflichen Stuhl zu Mainz gefunden, damals bei Hof im höchsten Ansehen und Salomons Freund war, auf Befehl des Königs die Abtei St. Gallen; anderthalb Jahre später (890) wurde ihm die Würde eines Bischofs zu Constanz übertragen *). Vermuthlich wurde durch seinen Eintritt in das Kloster St. Gallen die Abtei Kempten erledigt und durch Hofgunst an Waldo, Bischof von Freising vergeben. Dieser war schon im Jahr 882 Kanzler Karls des Dicken, und bekleidete dieses Amt auch nach seiner Erhebung auf den bischöflichen Stuhl **). Dem Kloster Kempten stand er schon 889 vor; in diesem Jahr bewilligte König Arnulf dem Stifte, sechs Karren nach Hall zu schicken, um Salz und andere Bedürfnisse frei von Zoll und Abgaben zu holen ***). Die vielen Schenkungen, welche Kaiser Arnulf zur Zeit dieses Bischofs an die Kirche zu Freising machte, zeugen von der großen Zuneigung, welche er zu Waldo trug. Der Abtbischof starb den 18. Mai 906 und fand seine letzte Ruhestätte im Dom zu Freising. Wahrscheinlich verdankte ihm das Gotteshaus Kempten die freie Wahl des Abtes, welche vom König Arnulf ertheilt wurde †); gleichwol ist weder sein, noch Salomons Name unter den kemptenschen Äbten verzeichnet. Die Meinung, daß die freie Wahl des Abtes den Klostergemeinden zustehe, hatte schon so sehr Wurzel gefaßt, daß man auf eingedrängte Äbte die Worte der Schrift anwendete: Wer nicht zur Thüre hinein geht in den Schafstall, sondern steiget anderswo hinein, der ist ein Dieb. Auch scheint der Bischof Waldo die Abtei freiwillig aufgegeben zu haben; wenigstens erzählen die Chroniken des Stiftes, daß Friedrich I. (Gremlich von Ochsenbach) im Jahr 892 aus der Mitte der Brüder zum Abte gewählt worden sei. Friedrich war ein wol unterrichteter Mann, diente aber der Klostergemeinde nicht zum Muster klösterlicher Zucht; ins Geheim den Freuden der Liebe

*) Eckeh. jun. in cas. Herm. contr. **) Meichelb. hist. Frising. T. I. P. I. p. 141. ss. ***) M. B. XXXI. P. I. num. 61.

†) M. B. XXVIII. P. I. p. 169.

Digitized by Google

ergeben, zeugte er mit einer Edelfrau drei Kinder. Von ihm wurde die öffentliche Malstätte von der Luibas, wo sie bisher gewesen, zum Kloster, der Galgen von der Steig unter Hilarmont und die Richtstätte von der Schwaigwies an die Rotach verlegt *). Kurz vor seinem Tode (910) erschienen an der östlichen Gränze Alemanniens die wilden Schwärme der Ungarn, und drohten wie ein verheerender Strom über Schwaben hereinzubrechen. Unter Kaiser Arnulf war dies räuberische Volk mit Teutschland bekannt geworden, hatte aber den tapfern Arm des Kaisers zu fürchten. Sobald jedoch sein sechsjähriger Sohn, Ludwig das Kind, die teutsche Krone trug, und die teutschen Stämme einander selbst bekriegten, blieb ihr Land der Raubsucht der Ungarn preisgegeben, die regelmäßig zu ihren Plünderungszügen wiederkehrten, nachdem 910 die teutsche Tapferkeit auf dem Lechfeld den flüchtigen Angriffen der ungarischen Reiter unterlegen war. Bald darnach (911) starb der achtzehnjährige König Ludwig; mit ihm erlosch der karolingische Stamm in Teutschland.

Unter den Königen aus diesem Hause wurde die alte Gaueintheilung beibehalten; allmählig werden in den Urkunden mehre Orte genannt, deren Namen theils von den ersten Anbauern, theils von Bergen oder Bächen hergenommen, und mit den Endsylben auf heim, hofen, ach, ingen, ried, schwenden, wang, weiler und zell gebildet sind. Zunächst um das Gotteshaus Kempten war der Illergau ausgebreitet, in welchem das Stift schon zu Ludwigs des Frommen Zeiten außer der Burg Hilarmont und der hildegardischen Schenkung zwei und achtzig Huben besaß. Dem Kloster Ottenbeuren gehörte zu Haldenwang ein Gut als Schenkung der Königinn Hildegard **), und der Markungsbrief nennt die Orte Wolfartschwenden (Wolfoltiswendi) und Böhen. Der nördliche Theil des Gaues bestand aus der Heimertinger Mark, in welchem die Orte Heimertingen, das schon um 852 eine Kirche hatte, Scammara, Altheim, Gressingon und Sumathingen (Simmimuotingen) genannt werden. In diesem Gau lagen (838) auch die Orte Pleß (Plezza), Horwanc, Suntheim und Günzeck

*) Chroniken. **) Libell. msc. monast. Ottenbur.

Digitized by Google

(Gundilensee). An den westlichen Theil desselben stieß, am linken Ufer der Iller, der Nibelgau, mit welchem der Nibelbach, Nibelberg und Nibelbrunnen in der Kirnach gleichen Namen führten *). Schon 832 hatte das Stift Kempten Besitzungen im Nibelgau; aber bereits im Jahr 766 war Legau, der Hauptort des Gaues, eine öffentliche Villa, und hatte schon 788 eine Kirche **); um dieselbe Zeit besaß das Kloster St. Gallen Zinsleute und Leibeigene, so wie 804 die Pfarrkirche daselbst. Außer den genannten kommen als die ältesten Orte dieses Gaues vor: Ausnang (797), Zell (824), Kronburg (833), Hettisried (Hettinesrioht 864), Urlau, schon 879 eine Pfarre, an welchen Orten allen damals das Kloster St. Gallen Zinsleute und Güter hatte ***); Rapoticella (788, Ottenstall oder Frauenzell?), Aichstetten (Eichstetti); Rieden (Reoda) und Eitrach (Eitraha), wo das Kloster Kempten 838 Besitzungen eintauschte; Luitoldsberg (858), und Rothis (861) †). Südlich vom Nibelgau lag der Argengau, welchen im Osten die Wasserscheide zwischen der Isner Argen und den der Iller zufließenden Bächen vom Illergau trennte; weiter gegen Süden dehnte sich der Alp- oder Allgau, in welchem 839 Aldrichszelle genannt wird, tief ins Gebirge aus. An den Illergau im Südosten stieß der Gau Keltenstein, der, nach dem Flüßchen Geltnach benannt, sich im Süden von Kaufbeuren bis Füßen erstreckte; der Ort Ruderatshofen (Hruodoldishova) 839, und vermuthlich auch Cuttinwanc (Huttenwang?) lag 838 in demselben. Nördlich vom Keltenstein- und östlich vom Illergau breitete sich der Augstgau gegen Lech und Donau aus; demselben gehörten Stettwang (831), Hirschzell (839); Pforzen (Forzheim), Schlingen (Zuzclinga) und Weinhausen (Hugeshusa) 890 ††), und wahrscheinlich auch Batzenhofen (Pazcinhofa) an. Außer den aufgezählten Orten, deren Alter urkundlich nachgewiesen ist, sollen schon zur Zeit

*) Diese Namen, so wie das Nibeltobel und Nibeläckerlein kommen noch in stiftkempt. Urkunden von den Jahren 1469 und 1544 vor. **) Goldast. T. II. P. I. p. 52. Neugart. Cod. dipl. num 45. et num. 105. ***) v. Arx I. S. 56. 155 Nota e, und 171.

†) Pfaff, Gesch. Würtemb. I. 112. ††) Illerkr. Int. Bl. 1815. S. 615.

Digitized by Google

des Abtes Audogar, laut einer alten Handschrift, die Burgen Campimont, Kalden, Kalbsangst und Lotterberg, die Dörfer Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmansried, Durach, Günzburg, Hirschdorf, Rauns, Riegis, Ried und Wiggenspach, und die benachbarten Orte Grünenfurt, Isny und Leutkirch erbaut gewesen sein *).

Die oberste Gewalt über das Land ruhte, wie unter den Merowingern, in der Hand des Königs; er verwaltete das Richteramt in Streitsachen des Abtes mit andern Großen geistlichen und weltlichen Standes, und übte das Strafrecht über Leute von Adel. Die Obrigkeiten hatten sich bei Ausübung ihres Amtes an die alemannischen Gesetze und die Capitularien zu halten, welche von den Königen im Verein mit den Reichsversammlungen gegeben wurden. Seit Abschaffung der herzoglichen Würde in Allemannien bereisten ein Bischof und ein Graf als königliche Sendboten alle Jahre in den Monaten Jäner, April, Julius und Oktober jede Grafschaft, um über die Verwaltung und Rechtspflege der Gau- und Sendgrafen die Aufsicht zu führen, Gericht zu halten, und den Klagen der Bedrückten abzuhelfen. In ihrer Befugniß stand auch, die Todesstrafe zu verhängen, welche seit der Herrschaft der fränkischen Könige häufiger angewendet wurde; sie wählten die Schöffen, Vögte und Notarien für die einzelnen Orte; allenthalben, wohin sie auf ihren Geschäftsreisen kamen, mußte man ihnen Dach und Fach (mansionem) geben. Zu Besorgung außergewöhnlicher Geschäfte wurden zuweilen Grafen der königlichen Pfalz oder königliche Kammerboten abgesendet **).

Die Verwaltung des Gaues in ihrem ganzen Umfang führte ein Gaugraf; unter ihm besorgte in jeder Cent die geringern Geschäfte ein Centrichter oder Schultheiß (Ammann); über den Verlust der Freiheit und des Lebens, so wie über die Zurückgabe von Sachen oder Leibeigenen konnte nur vor dem Gaugrafen oder den königlichen Sendboten ein Urtheil gefällt werden. Zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und zu Vollziehung der Strafurtheile mußten der Gaugraf in seinem Gau ein Gefängniß, die Richter einen

*) Cod. bav. No. 211 et 803 in der königl. Bibl. zu München. **) Baluz. Capit. A. 812. 813. 803.

Digitized by Google

Galgen haben. Nach alter Sitte hielt der Graf oder sein Stellvertreter alle 14 Tage an offener Malstätte unter freiem Himmel Gericht, das mit zwölf Beisitzern (Schöffen) aus der Nachbarschaft besetzt war. Aus diesen Gau- und Centgerichten sind in der Folge die Land- und Dorfgerichte hervorgegangen. Ueber die Streitsachen wurde die Aussage beeidigter Kundschaften vernommen, und nach dieser das Urtheil gefällt; in Ermangelung solcher Kundschaften wurde das Recht durch den Eid, die Feuer- und Wasserprobe, oder selbst durch den Zweikampf erhärtet *).

Unter dieser Gerichtsbarkeit des Gaugrafen standen die Freien, welche ihrer Seits die Zinsleute und Leibeigenen in strenger Unterwürfigkeit hielten. Zinsleute und Leibeigene durften keine Schenkung machen; Leibeigene, welche sich auf fremdem Boden aufhielten, konnte ihr Herr zurückfordern; der Herr unterlag keiner Strafe, welcher seinen Leibeigenen auf den Tod geschlagen, wenn dieser nur einen Tag die Mißhandlung überlebte **). Nur selten wurde Leibeigenen die Freiheit ertheilt; dies geschah entweder vor dem Könige, indem der Herr dem Leibeigenen ein Geldstück aus der Hand schlug, oder durch einen Freibrief, oder in der Kirche; die letzte Art der Freilassung war bei Leibeigenen üblich, die man Priester werden ließ ***). Vermöge des Eigenthumsrechtes und der großen Abhängigkeit, in welcher Zinspflichtige und Leibeigene zu ihren Herren standen, übten die Freien über dieselben eine Gewalt, welche nach und nach zur niedern Gerichtsbarkeit sich ausbildete, so wie die Unterordnung der freien Leute unter die Gerichtsbarkeit des Gaugrafen den Ursprung der höhern Obrigkeit erkennen läßt. Je nachdem nun die Besitzungen verschiedener Herrn zerstreut durch einander lagen, oder ihre Leibeigenen und Zinser in einem Orte beisammen wohnten, war auch die niedere Gerichtsbarkeit an vielen Orten getheilt und durch einander vermengt. Die Obrigkeit über liegendes Gut richtete sich nach der seines Besitzers, die über die Menschen aber nach ihrem Stand; so kam der Hörige mit Erlangung der Freiheit aus der Gerichtsbarkeit seines Leibherrn unter die des Gaugrafen; der

*) Capit. A. 811. 812. 813. **) Capitul. A. 803 et Cap. L. VI. p. 619. ***) Capit. A. 806.

Digitized by Google

Freie dagegen, welcher eines andern Zinsmann wurde, oder in Leibeigenschaft gerieth, entging der Unterwürfigkeit gegen den Gaugrafen, wurde aber seinem Zins- oder Leibherrn unterthan.

Nur der Freie war zum Kriegsdienst verpflichtet; wer drei oder mehr Höfe (mansus) besaß, mußte selbst, auf eigene Kosten ins Feld ziehen; wenn zwei mit einander drei oder vier Höfe hatten, so mußte einer von ihnen den andern kampffähig ausrüsten und die Kosten des Zuges tragen; eben so stellten die Besitzer von drei einzelnen Höfen einen unter sich zum Heere. Das Kloster Kempten, welches als königliche Abtei unmittelbar unter dem Könige stand, mußte gleichfalls sein Kriegsvolk stellen; für einen Theil seiner Zinser erhielt es vom Kaiser Ludwig Befreiung von der Heeresfolge, die Adlichen aber, welche Lehen vom Stifte hatten, blieben wie andere Vasallen zum Kriegsdienste verpflichtet. Hiemit war der Grund zur Unterscheidung zwischen Schild- oder Ritterlehen und gemeinen oder Bauerlehen gelegt.

Die häufigen Kriege, vornehmlich Karls des Großen, machten die Heeresfolge zur schweren Last; die Gaugrafen und andere Großen benützten solche Veranlassungen, um die weniger begüterten Freien zu bedrücken und von sich abhängig zu machen *). Diesem Joche zu entgehen ergaben sich viele Freie als Zinsleute an das Kloster, wodurch sie nicht nur gegen die Bedrückungen der Großen geschützt, sondern auch mancher Vortheile theilhaftig wurden, welche die unter den Gaugrafen stehenden Freien nicht genoßen. Schon wurden die frommen Gläubigen zu ihren Schankungen nicht blos, wie in den ersten Zeiten des Stiftes, durch den Eifer bestimmt, der geistlichen Schätze des Gotteshauses sich theilhaftig zu machen und ihr Seelenheil nach dem Tode zu berathen **), sondern sie verbanden damit die Absicht, durch ihre Vergabungen vom Kloster Leibrenten, Grundstücke oder andere Rechte zu erlangen, so daß auch die Reichen unter den freien Leuten nach Lehen des Gotteshauses trachteten. Daher liegt die Erklärung nahe, warum schon während der Regierung Karls des Großen und in den ersten Jahren der Herrschaft Ludwigs des Frommen blos im Iller- und Ri-

*) Capit. A. 802. Tit. 12. **) Chroniken.

Digitized by Google

belgau die für den damaligen Stand des Anbaues und der Bevölkerung beträchtliche Zahl von zwei und achtzig Huben, und zehen dergleichen im Augst- und Keltenstein-Gau ans Stift von freien Leuten vergabt wurden. Der Schenkende trat hiebei entweder alle oder einen Theil seiner Güter an das Kloster ab, nahm sie aber als Zins- oder Lehengut aus den Händen des Abtes zurück, wobei manchmal besondere Rechte und Vortheile ausbedungen wurden. Der Geber verließ dadurch den Stand der völlig Freien, entzog sich der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen und wurde ein Unterthan des Stiftes; beim Erlöschen seiner männlichen Nachkommenschaft fiel das Zinsgut an das Gotteshaus, welches dasselbe wieder zu Lehen gab, und auf diese Weise im Lauf der Zeit ganze Ortschaften von sich lehnbar machte. Weil die freien Zinsleute frohneten, zinsten, und mit den Leibeigenen einerlei Arbeit verrichteten, so gab dies Veranlassung, daß sie in der Folge mit diesen auf gleichem Fuß behandelt wurden.

Ueber die Leute und Güter des Stiftes stand den Gaugrafen keine Gerichtsbarkeit zu; dieselbe gehörte dem Gotteshaus, erstreckte sich auch über das Leben seiner Unterthanen, und war nach den damaligen Rechtsbegriffen so alt, als sein erster Besitz an Liegenschaften und Leibeigenen. Diese Rechte des Klosters waren schon durch die Capitularien geheiligt *), und wurden noch ausdrücklich von den Königen in Freiheitsbriefen geschützt, durch welche sie ihren Beamten verboten, ihre Amtsbefugnisse in den Besitzungen des Stiftes auszuüben. Zu diesen Verrichtungen bestellte der Abt über seine Leute und Güter einen Schirmvogt und die Centrichter, die er nach Willkür ein- und absetzen konnte **). Der Vogt hielt die Gerichte an den offenen Malstätten, bestrafte die Frevel, richtete die Verträge auf, und verwaltete mit dem Abt die höhere Gerichtsbarkeit. Er mußte überdies die Rechte des Klosters vor Gericht, nöthigen Falls durch die Feuerprobe oder den Zweikampf, vertreten, und im Kriege die Vasallen des Stiftes anführen.

*) Cap. V. A. 806. Ecclesiae habeant jurisdictionem suorum vitae et bonorum. **) Cap. 802. Tit. 13. Cap. II. 813. Tit. 14.

Digitized by Google

Der Gerichtsbezirk des stiftischen Schirmvogtes war nach einer Bestimmung Karls des Großen und dem Rechtsspruche Ludwigs des Teutschen genau begränzt. In Uebereinstimmung mit spätern Gränzbeschreibungen des Stiftes, deren Gültigkeit von den betheiligten Nachbarn anerkannt wurde, sind als Marken dieses Amtsbezirkes angegeben: Huminfurt (Huminfurt), die alte Ueberfahrt über die Iller, eine halbe Stunde oberhalb Martinszell, unweit dem Heiberge an einer Stelle, wo die Iller zwischen Felsen eingeengt wird, und welche bis auf die jüngste Zeit herab die Gränze zwischen dem Fürstenthum Kempten und der Grafschaft Rothenfels bildete; dann Roggingsfluh (Rougginsfluch), der erste steile Punkt des Hauenbergs bei Rieggis, welcher die Herrschaft Hoheneck und Grafschaft Rothenfels von einander trennte; von da der Weg nach Hellengerst (zim chellindin Wege), eine kleine Stunde von Roggingsfluh entfernt; weiter das Isner-Wasser (Isinmar Wazzir), die Bäche, welche in der Gegend von Hellengerst die untere Argen bilden, und woselbst das Stift Isny das Fischrecht ausübte; hierauf die Eschach (Ascha); folgends die Lautrach bis zu ihrer Mündung in die Iller; dann der Hoherain (Hohinrain), ein Bergwald südöstlich von Kronburg; weiter der Sedelbrunnen (Sedinbrunnen) bei Wolfertschwenden (Wolfoltiswendi) an der Riedlessteig; hierauf der Bärenbrunnen zu Böhen (zi behaim); dann der Ursprung der Mindel (Mindelin Ursprinc); weiter die Wertach (Wertahe), wo die Geltnach (Geltinahe) in sie ausmündet, und die Wertach aufwärts; endlich die Rotach (Rotaha) bis zur Iller *). Dieser Bezirk umschloß Theile des Alpen-, Iller-, Nibel- und Keltenstein-Gaues, und enthielt die zunächst um das Kloster gelegenen Leute und Güter.

Das Stift als königliche Abtei war der vollen Gewalt des Königs unterworfen, und genoß als dessen Eigenthum mit den Leuten und Besitzungen des königlichen Fiskus gleichen Schutz; der Abt erlangte die Verwaltung des Klosters nur mit Zulassung des Königs, und mußte diesem hierüber

*) Illerkr. Int. Bl. 1815. S. 258.

Digitized by Google

Rechenschaft ablegen *). Obwol Ludwig der Fromme durch eine Reichsverordnung (Cap. Aquisgr. 816) den Klöstern im Allgemeinen die Freiheit verliehen, sich den Abt aus ihrer Mitte zu wählen, und diese Freiheit dem Stifte Kempten durch einen besondern Brief eingeräumt hatte; so wurde es dennoch in der Folge mehrmal von den Königen nach Willkür vergeben.

Zur Kenntniß der damaligen Zeit ist es nothwendig, daß die ursprüngliche Einrichtung des Klosters und dessen Verhältniß zu den geistlichen Obern geschildert werde, wodurch man zugleich einen richtigen Maßstab zur Beurtheilung erhält, in wiefern das Stift in der Folge seiner ersten Bestimmung treu geblieben oder davon abgewichen sei. In dem Stifte war, wie zu dieser Zeit überhaupt in allen Klöstern der fränkischen Monarchie, die Regel des heiligen Benedict eingeführt **); die Mönche sollten streng nach dieser Regel leben, nur bei der äußersten Nothwendigkeit ausgehen, allen zeitlichen Erwerb, Trinkgelage und Schmausereien meiden. Schon waren solch strenge Verordnungen nothwendig, weil frühzeitig Unzucht und Sittenlosigkeit viele in den Klöstern befleckten ***). Die Beobachtung dieser Ordensregel wurde besonders vom Kaiser Ludwig dem Frommen eingeschärft; jeder mußte sie deshalb auswendig lernen. Die Mitglieder der ganzen Gemeinschaft waren dem Abte untergeben; er durfte über die strafbaren Brüder sogar körperliche Züchtigung verhängen, war aber in Speise und Trank, Kleidung und Arbeit den Mönchen gleichgehalten. Nach ihm hatte der Prior, welcher aus den Mönchen gewählt sein mußte, die meiste Macht; auf diese beiden folgte der ältere Dekan. Diese drei Würdeträger brauchten nicht Priester zu sein; nur sollte kein Laie Vorgesetzter in einem Kloster werden. Probst, Dekan und Kellner, welchem die Führung des Haushaltes oblag, durften ohne Erfordern des Nutzens oder der Nothdurft des Klosters nicht von ihren Stellen entfernt werden. Außer Abhaltung der Tageszeiten und andern geistlichen Verrichtungen waren die Mönche zu Besorgung der häuslichen Geschäfte oder zum Bücherlesen angehalten;

*) M. B. XXVIII. P. I. p. 23. Cap. A. 755. **) M. B. XXXI. P. I. num. 40. ***) Cap. A. 802.

Digitized by Google

Feldarbeit hatten sie nur im Nothfall zu verrichten. Wurde ein Mönch vom Prior über ein Vergehen geahndet, so mußte er seine Schuld bekennen, und zu dessen Füßen um Vergebung bitten. So oft es die Noth erforderte, erhielten die Klosterbrüder Kleidung, Schuhe und die übrigen Lebensbedürfnisse; Fleischspeisen waren ihnen verboten; Geflügel zu essen war inner- und außerhalb des Klosters nur im Fall der Krankheit und an den hohen Festen Weihnachten und Ostern gestattet. Als Trunk erhielten sie eine halbe Maß Wein, oder in dessen Ermangelung noch einmal soviel gutes Bier. Nur zu zweien durften sie versendet werden; selbst dem Abte war, außer zu Generalsynoden, nicht erlaubt, auf Reisen Mönche mit sich zu nehmen. Zum Stande des Mönchs war die Priesterweihe nicht nothwendig; aber Mönche, welche später Kleriker wurden, durften ihren frühern Stand nicht verlassen. Von Allem, was dem Gotteshaus oder den Brüdern als Almosen gereicht wurde, sollten die Armen den zehnten Theil erhalten. Damals legte man noch kein Gelübde der Armuth ab; es durften daher einzelne Klostergeistliche eigenes Gut, als Leibgedinge, Lehen oder Höfe besitzen; selbst die Äbte erhielten solch abgesondertes Eigenthum von den Königen zum Geschenk. Zur Wohnung im Kloster durfte niemand aufgenommen werden, der nicht Mönch werden wollte. Vorzugsweise Leute aus dem Stande der Freien wählten das Mönchsleben; aber auch Leibeigene wurden zu Mönchen genommen; doch durfte dies nur mit Einwilligung ihres Herrn geschehen. Der Novize hatte ein Probejahr zu bestehen. Manche wählten erst in reifern Jahren oder als Priester, oder gar als Verheirathete das Mönchsleben; diese hießen Bekehrte, und machten für die Aufnahme in die Ordensgemeinde meistens Vergabungen an das Kloster. Einige wurden schon als Kinder von den Aeltern zum Klosterleben bestimmt; diese wurden Geopferte genannt, und im Innern des Klosters unterrichtet *). Nach einer Reichsverordnung vom Jahre 788 mußte in jedem Kloster auch eine Schule gehalten werden, welche von solchen Knaben besucht wurde, die nicht in den Orden treten

*) Capit. IV. A. 805. Capit. Aquisgr. 789. Capitul. Aquisgr. 817.

Digitized by Google

wollten. Schon zur Zeit der Hildegard wurde im Kloster Kempten eine lateinische Schule eingerichtet, und besonders unter ihrem Sohne Ludwig sorgfältig gepflegt. An seinen Namen knüpft die Sage den Ursprung eines Spieles, das die Schuljugend an Faßnacht zu begehen pflegte. Während des Klosterbaues kam einst Karl der Große auf Besuch zu seiner Gemahlinn Hildegard auf die Burg Hilarmont. Ueber Tisch erhob sich einmal Streit unter ihren Söhnen Pipin, Karl und Ludwig, wer von ihnen nach des Vaters Tode König werden sollte. Den Streit zu enden hieß die Mutter jeden der Knaben einen Hahn aus dem Flecken Kempten herauf holen, um sie mit einander kämpfen zu lassen; wessen Hahn siegte, der sollte König sein. Als die Prinzen bei der Schule vorüberzogen, wurden sie von den Schülern, welche gerade aus der Schule gingen, auf die Burg begleitet. Die Hähne wurden zum Kampfe an einander gelassen, und Ludwigs Hahn trug den Sieg davon. Die Knaben fanden an dem Spiel Gefallen, und wiederholten es jedes Jahr, wobei sie einen feierlichen Umzug hielten *).

Frühzeitig trat das Stift Kempten mit den Klöstern Reichenau und St. Gallen in eine geistliche Brüderschaft. Gemäß einer solchen Verbrüdernng theilte man sich die Namen der verstorbenen Brüder mit, trug sie in die Todtenbücher ein, und verrichtete für sie die herkömmlichen Messen und Gebete.

Abt und Mönche waren übrigens dem Bischof der Provinz untergeben; dieser konnte die Mönche zur Strafe ziehen; erfolgte keine Besserung ihres Wandels, so berief sie der Erzbischof vor die Synode; blieb auch dies ohne Wirkung, so mußten sie mit dem Bischof vor dem König erscheinen. Die Bischöfe, deren Wahl dem Klerus und dem Volke zustand, mußten jedes Jahr ihren Sprengel bereisen, die Kirchenzucht zu handhaben, den Wandel der Geistlichen und Laien zu untersuchen und die herrschenden Laster zu bestrafen. Zur Priesterweihe wurden auch Leibeigene zugelassen, wenn sie von ihren Herrn zuvor die Freiheit erhalten

*) Chroniken. Nachmals wurde dieses Spiel bei der lat. Schule zu St. Mang gehalten; eine Spur desselben hat sich in dem Hahnenschlag bis auf die jüngste Zeit fortgepflanzt.

Digitized by Google

hatten. Wer einmal ordinirt war, durfte weder Kriegsdienste, noch ein weltliches Amt übernehmen. Die Kleriker waren ihrem geistlichen Richter untergeben, und hatten von Widum, Zehnten und andern Besitzungen, die zu einer Kirche gehörten, keine öffentlichen Lasten zu tragen. Bis auf die Regierung Karls des Großen herab waren die Geistlichen verheirathet; erst unter diesem Kaiser wurde ihnen verboten, außer der Mutter, Schwester oder Muhme Frauenspersonen bei sich im Hause zu haben *).

Die wissenschaftliche Bildung der Priester beschränkte sich auf die Kenntniß des Ritus und der Liturgie; man begnügte sich, wenn der Geistliche den Kanon und die bei der Messe und bei Ausspendung der Sakramente vorgeschriebenen Gebete aus dem Gedächtnisse richtig hersagen, das Evangelium und die Episteln lesen, und die Hauptlehren des Christenthums vortragen konnte. Den Geistlichen war aufgetragen, alle Sonn- und Festtage dem Volke das Evangelium zu predigen, den christlichen Glauben und das Vater unser auszulegen. Hiezu mußte jeder Priester sich eine schriftliche Auslegung derselben verschaffen, um darnach das Volk unterrichten zu können. Für das Messelesen, Austheilen der Sakramente und die Begräbniß etwas zu verlangen, war den Priestern verboten. Der Sonntag mußte vom Vorabend bis wieder zum Abend unter Enthaltung von aller knechtischen Arbeit gefeiert werden. Als die hauptsächlichsten Festtage beging man Weihnachten, Epiphania, Lichtmeß, Ostern, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt, die Apostteltage, und die Feste der Heiligen Stephan, Johannes des Täufers, Lorenz, Martin, der unschuldigen Kinder und des Kirchenpatrons **).

Reiche Gutsbesitzer errichteten für ihre Familie und das Gesinde Bethäuser auf ihrem Gehöfte, ließen zu deren Besorgung einen Angehörigen der Familie oder einen ihrer Leibeigenen zum Priester weihen, und sorgten für dessen Unterhalt. Wie im Laufe der Zeit die großen Meierhöfe zu Weilern und Dörfern sich erweiterten, wurden solche Bet-

*) Capit. A. 769. 789. 802. Capit. II. A. 813. Aquisgr. 816. **) Cap. Salisb. A. 804. Cap. I. A. 789. Cap. episc. Cap. Francof. A. 794. Cap. A. 817.

Digitized by Google

häuser zu Pfarrkirchen erhoben, und mit dem nöthigen Kirchengut ausgestattet. Zu diesem Zweck mußte jeder Kirche ein Hofgut (mansus) als Widum (Widimo) zugewiesen werden, und jeder in dem Sprengel der neuen Kirche Eingepfarrte den Zehnten an dieselbe entrichten. Außerdem brachten die Gläubigen freiwillige Gaben und Opfer. Wer etwas von der Kirche zu Lehen trug, war verpflichtet, zu Erhaltung ihrer Baulichkeiten beizutragen. Jeder Freie konnte zum Heil seiner Seele Vergabungen an eine Kirche machen; war dies auf die vom Gesetz vorgeschriebene Weise geschehen, so durfte der Erbe des Gebers nichts davon zurückfordern. Die Besitzungen der Kirchen standen, wie die der Klöster, unter dem besondern Schutz des Gesetzes; niemand durfte solche beschädigen, veräußern, oder ohne Zinsbrief in Besitz nehmen *). Die Kirche mit dem ihr zugewiesenen Gut blieb Eigenthum ihres Stifters; er konnte sie veräußern, im Ganzen oder theilweise vererben, wenn nur die Kirche erhalten wurde. In dieser Verfügung ist der Ursprung des Kirchensatzes zu suchen. Der Geistliche nahm den Zehnten in Empfang, und theilte ihn vor Zeugen in drei Theile, wovon der erste zu Ausschmückung der Kirche, der zweite für die Armen und Reisenden, der dritte zum Unterhalte des Priesters bestimmt war **). Bei den Pfarrkirchen befanden sich Schulen, in welchen Kleriker Unterricht ertheilten ***). Schon aus den geringen Kenntnissen, welche für den geistlichen Stand erfordert wurden, kann man einen Schluß auf die niedere Bildungsstufe des Volkes machen. Dasselbe war mehr an die Uebung kirchlicher Formen gewöhnt, als von dem Wesen des Christenthums durchdrungen, und hing noch an vielen aus dem Heidenthum stammenden Gebräuchen.

*) Capit. Aquisgr. A. 816. Francof. A. 794. Cap. I. A. 819. Aquisgr. A. 803. **) Cap. Francof. A. 794 et Wormat. A. 829. Cap. episc. ***) Steiner collect. synod.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Zerstörung des Klosters durch die Ungarn bis zu seiner Befreiung nach Abgang der Hohenstaufen.

Nach dem Tode Ludwigs des Kindes kam die Krone der Teutschen an Konrad I., der weiblicher Seits von Ludwig dem Frommen stammte. Unter der unruhvollen und schwachen Regierung seines Vorgängers hatten die königlichen Kammerboten Erchinger und Berthold sich herzogliche Gewalt in Alemannien angemaßt, und gerieten mit dem Abtbischof Salomon in Fehde, in welcher sie zu Gefangenen gemacht und dem Könige überliefert wurden. Eine Versammlung der Fürsten verurtheilte (916) die Kammerboten zum Tode; ihre Güter wurden eingezogen, und Burkhard, Graf der Baar, zum Herzog von Alemannien ernannt.

Burkhard übte über das Herzogthum dieselben Rechte, welche den alten Herzogen zustanden, als die Alemannen unabhängig unter eigenen Fürsten lebten. Obwol ein tapferer Krieger vermochte er dennoch nicht, das Land gegen die Ungarn zu schützen, welche Teutschlands innere Unruhen zu wiederholten Einfällen benützten. Besonders schwer hatte Alemannien seit dem Jahr 910 durch ihre Streifzüge zu leiden; von diesem verheerenden Sturm wurde das Stift Kempten tief erschüttert. Der Abt Burkhard I. (Rizner von Hattenhofen), welcher zu dieser Zeit dem Gotteshause vorstand, aber mehr dem Studium oblag, als um die Verwaltung des Stiftes sich bekümmerte, mußte erleben, wie das Land (910) von den Ungarn verwüstet, das Kloster samt dem anliegenden Orte ausgeplündert und den Flammen preisgegeben wurde. Der Abt sammelte die zerstreuten Mönche wieder, und ließ so gut, als es die Umstände erlaubten, die zerstörten Wohnungen herstellen *). In seine Zeit fällt (919) die Schenkung, welche die Edelfrau Azila von Münstern für ihr und ihres Mannes Otilo Seelenheil an das Kloster Füßen machte, indem sie an dasselbe durch ihren Vogt, Heinrich von Legau, die Kirche und einige

*) Chroniken.

Güter zu Ruderatshofen und Immenhofen, im Gau Keltenstein und in der Grafschaft Diepolds vergabte *).

Neues Verderben brachte der 918 erfolgte Tod des Königs Konrad über die Hauptnationen Teutschlands. Die Sachsen und Franken wählten 919 den Herzog Heinrich von Sachsen zum Könige der Teutschen; allein die Schwaben und Baiern wollten ihn nicht als Oberherrn anerkennen, und nur mit Widerstreben nahm (920) Burkhard das Herzogthum Alemannien von ihm zu Lehen. Der König räumte ihm über die Stifter, welche schon damals sich der Macht des Herzogs zu entziehen und unmittelbar unter dem Könige zu stehen trachteten, das Recht ein, als Mittelsperson zwischen ihnen und dem Könige die Oberaufsicht über sie zu führen **). Nach Beilegung dieses Zwistes führte Herzog Burkhard ein alemannisches Heer nach Italien, wo er (926) den Tod fand. Während der Abwesenheit des Herzogs machten die Ungarn einen neuen Raubzug durch Alemannien. Der Abt Burkhard wurde im Jäner 927 durch den Tod des schmerzlichen Anblicks überhoben, die Besitzungen des Klosters zum zweiten Mal von diesen grausamen Feinden verwüstet zu sehen. Als dieses Unglück über das Land hereinbrach, war Theobald I. (von Aichstetten) mit der Würde des Abtes bekleidet ***). Zur Abwehr dieser Verheerungen traf der König Heinrich kräftige Anstalten. Er setzte (926) den fränkischen Grafen Hermann I. als Herzog über Alemannien, befahl durch ein Reichsgesetz, die größern Orte mit Mauern und Graben zu umgeben, und hieß je den neunten Mann vom Lande in diese festen Plätze ziehen. Adeliche Geschlechter vom Land verlegten damals ihren Wohnsitz auch nach Kempten, um sich gegen die Raubanfälle der Ungarn zu schützen †). Den Mönchen bestätigte (927) der König auf Verwenden des Herzogs Arnulf von Baiern das freie Wahlrecht samt allen übrigen Zugeständnissen, welche die frühern teutschen Könige dem Gotteshaus gemacht hatten ††). Die Chroniken rühmen des

*) Mabill. Annal. L. XLII. num. 28. Braun I. 175. **) Pfister, Gesch. v. Schwaben 2. B. S. 14. ***) Chroniken.

†) Chroniken. ††) M. B. XXXI. P. I. num. 95. M. B. XXVIII. P. I. p. 169.

Digitized by Google

Abtes Theobald adeliche Abkunft, Gelehrsamkeit und fröhlichen Sinn, nicht so die Frömmigkeit seines Wandels. Er starb dreizehn Wochen nach erlangter Bestätigung (3. Mai 928) an Gift, das ihm sein Vogt Hasso, der auf dem Schloß Hilarmont wohnte, wegen einer Frauensperson beigebracht. Die Abtei kam durch Wahl an Adelbert I. (von Sulgau), wurde aber bald wieder durch dessen Tod erledigt *). Schon im Jahr 930 bekleidete Irminhard I. die Würde des Abtes zu Kempten. Während seiner Verwaltung machten zwei Edelleute, Cumprecht und Salacho, Schenkungen an dieses Kloster. Jener überließ an dasselbe all sein Eigenthum im Dorfe Biesenhofen (Buosenhova) in dem Gau Keltenstein und der Grafschaft des Grafen Ruodpert, Salacho aber eine Besitzung, die er von einer Edelfrau Albsinda und ihrem Vogt Agilo gekauft, und zwei Leibeigene im Dorfe Hausen (bei Waal) im Augstgau, in der Grafschaft desselben Grafen. Diese Schenkungen empfing Abt Irminhard durch seinen Vogt Toto als Eigenthum des Stiftes mit der Bedingung, daß der Abt Agilolf (von Füßen?) die Schenkung des Cumbrecht und was früher im Dorf Biesenhofen dem Stifte gehörte, desgleichen die Vergabung Salachos und den derselben Abtei gehörigen Ort Brunnen auf Lebensdauer besitzen, nach dessen Tode aber beide Schenkungen ans Gotteshaus Kempten und der königliche Zehnte zu Biesenhofen ans Spital zum Unterhalt der Armen kommen sollten. Auf Verwenden der Grafen Arnolf und Eberhard willfahrte (930) der König Heinrich der Bitte des Abtes Agilolf, und bestätigte diese Schenkungen **). Durch diesen Zuwachs an Gütern konnte das Gotteshaus um so mehr sich wieder erholen, da die Ungarn, nachdem sie den Muth der Teutschen bei Merseburg (933) kennen gelernt, bis nach des Königs Heinrich Tod Teutschland nicht mehr zu betreten wagten. Sein Sohn und Nachfolger im Reiche, Otto I., verlieh (939) auf Verwenden des Herzogs Hermann den Mönchen des Klosters aufs Neue die freie Wahl des Abtes, und erneuerte alle Zugeständnisse, welche seine Vorfahren dem Gotteshaus in Absicht auf Immunität, Schenkungen und Schutz gemacht

*) Chroniken. **) M. B. XXVIII. P. I. p. 166.

Digitized by Google

hatten *). Im folgenden Jahre (940) wurde Ludwig I. (von Rauns), von sanften und tugendhaften Sitten und vornehmen Geschlechts, zum Abte gewählt, bekleidete aber diese Würde nur ein Jahr. Seine kurze Verwaltung ist durch die gänzliche Verwüstung des Klosters und der Stadt beim dritten Einfall der Ungarn bezeichnet. Die Mönche waren in dem Kriegsgetümmel entflohen; nur der Abt blieb auf dem Schloß Hilarmont zurück; später entwich auch dieser nach Augsburg, wo ihn (25. Mai 941) der Tod ereilte. Das Kloster wurde von den Ungarn zerstört, die Burg und die Stadt hielten sich, bis durch Nachläßigkeit der Diener ein Brand auf dem Schloß ausbrach, der dieses verzehrte und sich der Stadt und den umliegenden Häusern mittheilte, so daß die Pfarrkirche St. Walburg und mehr als zweihundert Gebäude in Asche gelegt wurden. Nachmals wurde diese Pfarrei auf den Berg außerhalb der Stadt gezogen und zu St. Lorenz genannt. Mit der Burg gingen viele Urkunden, Schriften und Bücher in den Flammen auf; dieser Verlust ist die Hauptursache der großen Dunkelheit, welche die älteste Geschichte des Stiftes umhüllt. Der Vogt des Gotteshauses saß damals unfern der Stadt auf einem kleinen, wehrhaften Schlosse, Wiesen genannt, das später von einigen Edelleuten aus dem Algäu zerstört wurde **).

Als Ludwigs Nachfolger im Jahr 941 nennen die Chroniken den Abt Egilbert (von Richfluß), melden aber weiter nichts von ihm, sei es, daß er bald gestorben oder freiwillig von diesem Amte abgetreten. Die Mönche waren nach allen Gegenden zerstreut; das Kloster, zur Räuberhöle geworden, erhob sich nur langsam aus seinem Ruin. Für seine Herstellung war besonders der Bischof Ulrich von Augsburg thätig, dem noch der Abt Ludwig sterbend ans Herz gelegt, sich des verödeten Stiftes anzunehmen, und der König Otto I. die Verwaltung desselben übertragen hatte ***).

Die Sorge um das Stift konnte vom König keinem

*) M. B. XXVIII. P. I. p. 169. **) Chroniken. Diese Burg lag vermuthlich im Weidach, nicht weit vom Einfluß der Durach in die Iller; hier ist noch heut zu Tag eine Burgstelle vorhanden. ***) Chroniken. Chron. Petershus. p. 379. §. 6.

würdigern Manne anvertraut werden. Ulrich, ein Sohn des Grafen Hupald von Dillingen und der Thietburga, einer Tochter des Herzogs Burkard I. von Schwaben, war im Kloster St. Gallen erzogen, und in die Zahl der Verbrüderten aufgenommen worden. Im Jahr 924 auf den bischöflichen Stuhl erhoben, trug er auch als Bischof das Gewand des Mönchs, war Laien und Klerikern ein Vorbild tugendhaften Wandels, und für die Bildung und Sittenzucht seines Sprengels eifrigst besorgt; darum konnte seine Verwaltung sowol durch sein Beispiel als durch seinen Einfluß bei den Großen für das Stift nur höchst ersprießlich sein. Er theilte diese neue Last mit zwei Brüdern des Klosters, Liuterich und Irminhard; jenen machte er zum Dekan, und vertraute ihm die klösterliche Disciplin; dem Irminhard als Probst wurden die weltlichen Geschäfte zugewiesen *).

In seinem Bemühen, das Kloster wieder in Aufnahme zu bringen, wurde der Bischof Ulrich von Hermann, dem Herzoge Alemanniens, kräftig unterstützt; auch der König Otto beförderte dieses fromme Werk durch seine Freigebigkeit. Auf Verwenden seines Bruders Bruno, Erzbischofs zu Köln, und des Herzogs Hermann gab er (943) alles, was ihm an öffentlicher Malstätte nach dem Erbrecht als Eigenthum in den zwei Orten Tingau (Tuoningouue) und Tussenhausen (Tuzinhusa) zugesprochen worden, mit aller Zugehör an Kirchen, Gebäuden, Grundstücken, Weiden, Waldungen, Wassern, Mühlen und Fischrechten zum Seelgeräthe für sich und seinen Bruder Bruno dem Kloster Kempten auf ewige Zeiten zu eigen **). Vermuthlich stammte dieses Erbgut von der Königinn Hildegard, indem Otto's Großmutter eine Enkelinn Ludwigs des Frommen war. Das dem Stifte widerfahrne Unglück stimmte auch andere fromme Herzen zur Mildthätigkeit gegen daßselbe. Ein Priester Paldmunt, wol derselbe, welcher vom leibeigenen Gesinde des Klosters stammte, und 926 vom König Heinrich die Freiheit erlangt hatte ***), schenkte dem Klo-

*) Mabill. Acta SS. VII. p. 471. Chroniken. **) M. B. XXVIII. P. I. p. 179. ***) M. B. XXVIII. P. I. num. 114.

Digitized by Google

ſter Kempten alle Erwerbungen, die er von freien Leuten theils als Almoſen empfangen, theils gekauft hatte, in den zwei Dörfern Woringen (Worringa) und (Iller-) Beuren (Puirra), nämlich ſechs Huben mit aller Zugehör, der Kirche, den leibeigenen Leuten beiderlei Geſchlechts, den Gebäuden, Aeckern, Wieſen, Weiden, Waſſern und Mühlen, unter der Bedingung, daß von dieſem Beſitzthum den Mönchen zweimal im Jahr ein reichliches Mal gereicht und die Reiſenden und Armen Aufnahme und Pflege im Kloſter finden ſollten; was zu erfüllen in die Macht des Dekans geſtellt wurde. Auf Verwenden ſeines Bruders Bruno beſtätigte (948) der König dieſe Schenkung *).

Um dieſe Zeit verlor das Stift ſeinen großen Gönner, den Herzog Hermann; der König verlieh (949) das Herzogthum Schwaben ſeinem Sohne Ludolf, welcher mit Ida, der Tochter Hermanns, vermählt, in Allem des Schwähers würdig und beim Volke beliebt war. Ludolf, gekränkt, daß der Vater in einer Gränzſtreitigkeit zwiſchen ihm und ſeinem Oheim, dem Herzog Heinrich von Baiern, den Bruder vor dem Sohne begünſtigt, beſorgte durch den Einfluß ſeiner Stiefmutter, der ſchönen Adelheid, noch mehr beeinträchtigt zu werden, griff (953) zu den Waffen, und bekriegte die Anhänger des Königs. Pfalzgraf Arnulf von Baiern nahm Ludolfs Partei, eroberte Augsburg und belagerte den Biſchof Ulrich im Schloſſe Schwabmünchen, wurde aber von Ulrichs Bruder gezwungen, die Belagerung aufzuheben. Allein der Krieg zog ſich in die Länge; ſchon ſtanden (954) die Heere des Königs und Ludolfs bei Illertiſſen einander ſchlagfertig gegenüber, da gelang es den Biſchöfen Ulrich von Augsburg und Rabbert von Chur Frieden zwiſchen Vater und Sohn zu ſtiften; Ludolf unterwarf ſich; das wieder beruhigte Herzogthum Alemannien wurde an Burkhard II., einen Sohn Burkhards I., übertragen.

Kaum war die Ruhe im Innern Teutſchlands hergeſtellt, als die Ungarn, welche Ludolfs Verbündete, der Pfalzgraf Arnulf und ſeine Brüder zu Hülfe gerufen, ſich Baierns Gränzen nahten. In zahlloſen Schwärmen zog das wilde Volk verheerend nach dem Lech, ſetzte über dieſen Fluß, be-

*) M. B. XXXI. P. I. num. 98.

lagerte Augsburg, und breitete sich bis zur Iller aus. König Otto sammelte das teutsche Heer auf dem Lechfeld; das Kloster Kempten schickte zu demselben seinen Vogt, den Grafen Hesso von Thann, mit 54 Pferden. In dem schweren Kampf (10. Aug. 955), welcher mit Vertilgung der ungarischen Streitmacht endigte, fielen des Gotteshauses Vogt, Graf Hesso, Allwig [illegible] Heimenhofen und Rutzmann von Werdenstein *).

Sechs Jahre später führte König Otto ein großes Heer, darunter viele Schwaben, nach Italien, um dem Papste gegen den König Berengar beizustehen. Otto, 962 zu Rom als Kaiser ausgerufen, zog mit seinem Kriegsvolk vor Monte San Leone, wohin Berenger mit seinen Anhängern sich geworfen. Bei der Belagerung dieser Stadt wurde der Kaiser von dem Ritter Heinrich Ritzner von Kempten aus großer Gefahr gerettet. Das adeliche Geschlecht der Ritzner saß vor Alters auf einem Schloß bei Buchenberg, Campimont genannt; Heinrichs Vater verlegte mit seiner Gemahlinn, Gisela von Bodmann, bei den Einfällen der Ungarn seinen Wohnsitz vom Land in die Stadt Kempten, wo er ein steinernes Haus am Markt erbaute, das des Helden Heinrich Geburtsstätte war. Dieser, mit großer Stärke und Kühnheit begabt, in allen ritterlichen Uebungen berühmt, kam in dem Krieg, welchen Otto gegen seinen Sohn Ludolf führte, an den Hof des Königs **). Sage und Dichtung erzählt ein kühnes Abenteuer, das sich mit ihm an der königlichen Hofstatt zugetragen. Als König Otto, umgeben von vielen Großen, zu Bamberg das Osterfest beging, wurde nach Landessitte ein Kuchen aufgetragen. Der Sohn des Herzogs von Schwaben brach aus Lüsternheit ein Stück von dem Kuchen ab; des Königs Truchseß, dies gewahrend, schlug den Knaben mit einem Stab auf das Haupt, daß über Scheitel und Haare Blut herabfloß. Ritter Heinrich von Kempten, der mit dem Kinde als Hofmeister aus Schwaben gekommen war, fuhr den Truchseß mit harten Worten an, ergriff einen Stock, und schlug ihn damit todt. Kaum ist die That geschehen, da erscheint der König, sieht das

*) Chron. der Truchs. I. S. 43. nach einem alten Meßbuch des Stifts. **) Chroniken.

Digitized by Google

frische Blut auf dem Estrich und erkundet sich, was geschehen sei. Die Diener erzählen ihm, Heinrich habe den Truchseß erschlagen. Der Ritter, vor den König geladen, bittet ihn beim Erlöser, der an diesem Tag vom Tod erstanden, seine Unschuld zu vernehmen. Der König schwor bei seinem rothen Bart, daß er ihm keine Gnade erzeigen werde. Der Ritter, der wohl wußte, daß Otto von dem nicht ließ, was er bei seinem Bart geschworen, erkannte, daß es sein Leben gelte, sprang schnell vor den König, faßte ihn beim langen Bart, zog ihn über den Tisch, daß ihm die Krone vom Haupte fiel, brachte ihn rasch unter sich, zuckte ein Messer an seiner Seite, setzte es ihm an die Kehle, und sprach: gebt mir Bürgen und Sicherheit um Leib und Leben, sonst ist das euer Tod! Die Fürsten sprangen auf, den König zu befreien; da rief der Ritter: Tastet mich jemand an, so muß der König erliegen! Der König winkte ihnen, zurückzutreten, erhob die Finger und gelobte bei seinen königlichen Ehren, daß er ihn unversehrt wolle ziehen lassen, befahl ihm aber, für immer sein Angesicht zu meiden. Der Ritter kehrte nach Schwaben auf seine reichen Güter zurück, die er vom Stift als Dienstmann zu Lehen trug.

Zehn Jahre waren seitdem verflossen, als der Kaiser vor Monte San Leone zu Felde lag. Da der Krieg sich in die Länge zog, sendete Otto zur teutschen Ritterschaft heraus, und ließ alle Vasallen, unter Verlust der Lehen, zur Hülfe aufmahnen. Auch an das Kloster Kempten war die Mahnung ergangen; es gebot seinen Dienstmannen, und vor allen dem Ritter Heinrich, zur Fahrt bereit zu sein. Der Ritter stellte vor, daß er des Kaisers Gnade verwirkt, und erbot sich, seine zwei Söhne an seiner Statt zu senden. Man drohte ihm, die Lehen zu entziehen, wenn er diesen Dienst versage; da sprach der Ritter: ehe ich Lehen und Ehre lasse, reite ich in den Tod, und fuhr dann mit seinem Herrn über das Gebirg vor die Stadt, wo der Kaiser mit seinem Heere lag. Heinrich mied des Kaisers Angesicht und schlug sein Zelt etwas entfernt vom Heere. Eines Tages badete er darin in einem Zuber; indeß er im Bade saß, kamen einige Bürger aus der Stadt, um mit dem Kaiser um die Uebergabe zu unterhandeln; aber die Treulosen hat-

Digitized by Google

ten blos einen Anschlag gegen des Kaisers Leben gemacht. Dieser ritt ungewarnt in den gelegten Hinterhalt; es erhob sich Kampf; das sah Ritter Heinrich, sprang aus dem Bade, nahm Schild und Schwert, lief nackt dem Kaiser zu, erlöste ihn von den Bürgern, erschlug viele der Feinde und trieb die andern in die Flucht. Nachdem er den Kaiser befreit, kehrte er ins Bad, und Otto zum Heer zurück, ohne seinen Retter zu kennen. Die Fürsten sammelten sich vor seinem Gezelt; der Kaiser befahl, den tapfern Ritter vor seine Augen zu bringen, reichen Lohn zu empfangen. Einige, welche Heinrich wol erkannt, sagten dem Kaiser, daß seine Ungnade auf dem Helden liege. Otto verhieß, ihm seine Huld zu schenken, da wurde Heinrich von Kempten ihm genannt, und gen Hof gebracht. Mit verstelltem Zorne ließ ihn der Kaiser an, daß er gewagt, vor sein Angesicht zu kommen. Der tapfere Degen entschuldigte sich, daß er nur auf das harte Gebot seines Herrn die Fahrt unternommen. Lachend bewillkommte da Otto den Ritter, umarmte ihn, küßte ihm die Augen, und gab ihm Geld und ein Lehen, das jährlich zweihundert Mark errrug. Seine Tapferkeit machte Kempten in allen Landen berühmt, daß man noch spät seiner gedachte, und viele Bürger ihn zu ehren an ihre Häuser sein Bildniß mahlten *).

Die Stadt Monte San Leone mußte sich mit dem König Berengar an Otto ergeben. Auf Ansuchen des Bischofs Ulrich, der bei seiner zweiten Romfahrt dahin kam und die Verwendung der Kaiserinn Adelheid für das Kloster gewann, das ihm anvertraut worden, bestätigte der Kaiser daselbst am 14. Juni 963 den Mönchen zu Kempten alle Privilegien und Vergabungen, die sie sowol von ihm, als von seinen Vorfahren erlangt hatten, samt der Freiheit, nach der Regel des heiligen Benedict einen Abt aus ihrer Mitte zu wählen **).

Ueber zwanzig Jahre waren verflossen, seitdem der fromme Bischof die Leitung des Klosters übernommen; in der Pflege, die er dessen Gedeihen widmete, ward er eifrig vom Probste

*) Chroniken. Otte mit dem Bart, von Cuonrad von Würzeb, herausgegeb. von Hahn, 1838. Continuat. Regin. ap. Pertz. I. **) M. B. XXXI. P. I. num. 103.

Irminhard unterstützt, der mit Klugheit die Geschäfte der Klostergemeinde führte, deshalb bei den Nachbarn, so wie am Hof des Königs großes Ansehen genoß, und dadurch die Herstellung des Klosters und der Burg Hilarmont beförderte *). Auf den Reisen zum Kloster St. Gallen, wohin die seit den Jugendjahren gefaßte Vorliebe den Bischof Ulrich öfter führte, besuchte er auch das Stift Kempten. Als er einst auf der Heimkehr von St. Gallen sich zu Kempten aufhielt, wurde er von einer so gefährlichen Krankheit befallen, daß er ohne fremde Hülfe weder gehen, noch Nahrung zu sich nehmen konnte. Man ließ das von ihm geweihte Oel von Augsburg kommen; am Pfingstabend, nach geendetem Gottesdienst, verrichteten die Klosterbrüder ihre Gebete über ihn, der fromme Mönch Hiltin vollzog an ihm die letzte Oelung; da erlangte Ulrich die Gesundheit wieder, verließ zur Vesperzeit das Krankenlager, und brachte in der Kirche, indeß die Brüder die Vesper hielten, Gott für die Genesung sein Dankgebet. Besonderes Gefallen fand er an den erbaulichen Reden eines armen Mannes, Ruzon, der an dem Körper und den Beinen gelähmt, in einer für ihn besonders hergerichteten Wohnung auf dem Kirchhof des Klosters eingeschlossen, von Almosen lebte, und Tag und Nacht mit dem Lobe Gottes und im Gebete zubrachte. Der Bischof besuchte ihn öfter, und gedachte seiner noch kurz vor dem Tode, indem er ihm einen Theil seiner Kleider übersandte **).

Auf des Bischofs Anrathen erbaute der Probst Irminhard eine Kirche im Baumgarten des Klosters (am Weg ins Weidach); Ulrich weihte sie am 9. Mai 963 zu Ehren des heiligen Kreuzes, der Heiligen Erasmus und Nikolaus, bestimmte für den täglichen Gottesdienst an derselben einen Mönch des Klosters, dem er den Unterhalt aus der Kellnerei des Stiftes anwies, und dotirte durch die Hand des Vogtes Salecho die neue Kirche mit einem ganzen Hof (mansus) zu Tingau, einem halben zu Leiterberg, (Lieterberc), und einem Drittelshof zu Heimertingen, samt einem Neubruch auf dem Kniebos (Chnieboz), wo bisher Wald

*) Chroniken. Mabill. Act. SS. T. VII. p. 471. **) Anomymi vita S. Udalr.

Digitized by Google

gewesen *). Auch die Erbauung der Pfarrkirche zu Lauben wird dem Bischof Ulrich zugeschrieben, welche bis auf unsere Tage ein Stück seines Hutes als Reliquie des heiligen Mannes verwahrt. Die St. Mangenkirche, welche schon 869 erweitert worden, aber 940 durch den Brand großen Schaden gelitten, wurde 962 durch den Bischof hergestellt, und deshalb vom Papste Nikolaus später nach ihm und dem heiligen Magnus benannt **).

Nachdem der Kaiser dem Stift die freie Wahl des Abtes wieder verliehen, wurde mit des Bischofs Bewilligung und auf Empfehlung des Herzogs von Alemannien Alexander von Eck zum Abte gewählt. Hervorleuchtend durch adeliche Geburt, frommen Wandel und Gelehrsamkeit wirkte der neue Abt segensvoll für die Erhaltung der Klosterzucht und die würdige Feier des Gottesdienstes; er selbst verkündete an hohen Festtagen dem Volke die christliche Lehre, hielt die Klosterbrüder zu den kirchlichen Verrichtungen an, und übergab ihnen zu diesem Zweck die Verwaltung der Pfarreien St. Lorenz und Lauben. Er wirkte mit zur Erneuerung der Kirche des heiligen Mang, ließ das Städtchen erweitern, und einen Theil der Ringmauer aufführen, da es an mehren Stellen nur durch einen Graben geschützt war. Eine neue Quelle, welche dem wieder erstandenen Stift reiche Gaben zuführte, waren die Gräber der Königinn Hildegard und ihres Sohnes Ludwig, die zu dieser Zeit angeblich unter dem Schutt des Münsters gefunden wurden, und seitdem Zeichen und Wunder zu wirken begannen ***).

Der neue Abt ließ sich die weltlichen Rechte des Stiftes nicht minder, als dessen innern Zustand angelegen sein. Seit der Zerstörung des Gotteshauses hatten die Nachbarn sich mancherlei Eingriffe in die Rechte und das Gebiet des Klosters erlaubt. Vor allen bewies der Abt von Ottenbeuren, Adalbero, Ulrichs Schwestersohn, sich feindselig gegen das Stift, indem er einen Wald an der gemeinschaftlichen Gränze beider Klöster, vermuthlich den Herrenwald bei Haldenwang, wo Ottenbeuren seit den Karolingern Besitzungen hatte, sich gewaltsam zueignete. Der Abt von Kempten widersetzte sich dieser Anmaßung; während (965) der Herzog

*) Mabill. l. c. **) Chroniken. ***) Chroniken. Birk.

Digitized by Google

Burkard mit einem Heer in Italien abwesend war, erwuchs der Streit zu offener Fehde. Das Gotteshaus Kempten zählte viele Vasallen und Dienstmannen, meist von Adel, welche als Lehenträger des Stiftes dem Aufgebot des Abtes folgen mußten; an sie schloß sich eine noch größere Zahl von freien Landbesitzern. Ottenbeuren hatte eine gleich starke Macht aufzubieten; bald kam es zum erbitterten Kampf, der großes Verderben über die umliegende Gegend brachte. Kaiser Otto befahl dem Bischof Ulrich, die Sache mit den Grafen Berthold und Richwin an Ort und Stelle zu untersuchen, und den Streit durch einen Vergleich beizulegen; dabei sollten die Gränzen, wie Bischof Witgar im Jahr 876 sie bestimmt hatte, zur Richtschnur dienen. Bischof Ulrich, beiden Stiftern befreundet, brachte auf diese Grundlage ohne große Mühe in Gegenwart der zur Verhandlung berufenen Großen eine gütliche Vereinbarung zu Stande *).

Abt Alexander, welcher viel mit körperlichen Leiden zu kämpfen hatte, starb den 6. Aug. 992; wahrscheinlich hatte er wegen Kränklichkeit schon früher seine Würde niedergelegt; denn bereits im Jahr 972 erscheint Giselfried I. als Abt zu Kempten, welchem Kaiser Otto I. auf sein und der Klosterbrüder Bitten bewilligte, daß die Leute des Gotteshauses, welche dem Kloster Wein oder andere Bedürfnisse zuführten, in den Grafschaften Lobitungau (Ladenburg), Kreich- und Neckargau keinen Zoll entrichten, und diese Wege ungehindert ziehen durften **). Weiter geschieht dieses Abtes in den Zeitbüchern keine Erwähnung.

In demselben Jahr übertrug der Bischof Ulrich mit Bewilligung des Kaisers seinem Neffen Adalbero das Bisthum Augsburg, um sich ganz von der Welt zurückziehen zu können; bald darnach (4. Jul. 973) endete der gottergebene Mann in dem Alter von 83 Jahren sein segenvolles Leben. Zwei Monate früher (7. Mai) war Kaiser Otto I. gestorben; auch Herzog Burkhard II. ging in diesem Jahr mit Tode ab. König Otto II., seit 961 zum Nachfolger seines Vaters bestimmt, gab das Herzogthum Allemannien Ludolfs

*) Feyerab. B. I. S. 340. ff. **) M B. XXXI. P. I. num. 108.

Digitized by Google

Sohne, Otto I., zu Lehen, und vereinigte (978) damit auch das Herzogthum Baiern. Nachdem Herzog Otto auf des Königs Kriegszug gegen die Sarazenen und Griechen (982) seinen Tod in Italien gefunden, wurden die Herzogthümer Alemannien und Baiern auf dem Reichstag zu Verona, wo (983) der Kaiser nach seiner bei Tarent erlittenen Niederlage sich eine Zeit lang aufhielt, dem Herzoge von Franken, Konrad I., übertragen. Auf diesem Tage erschien der Abt Rudolf I. von Kempten, und trug dem Kaiser vor, wie dessen Vorfahren diesem Kloster die freie Wahl des Abtes zugestanden hatten. Auf Fürbitte des Erzbischofs Giselhar von Magdeburg bewilligte Otto II. den Mönchen diese Freiheit mit der ausdrücklichen Begünstigung, daß der Abt nur den Kaisern und Königen unterworfen sein sollte, und bestätigte alle Freiheiten, welche seine Vorgänger dem Kloster verliehen hatten *). Vermuthlich ertheilte der Kaiser auf dieser Reichsversammlung, auch dem Markungsbriefe, welcher von ihm den Namen empfangen, aber schon zur Zeit Ludwigs des Teutschen durch richterlichen Spruch seine Grundlage erhalten hat, die Bestätigung **).

Um diese Zeit schenkte der Graf Adelhard, ein Nachkomme der Königinn Hildegard, welchem beträchtliche Güter zu Aichstetten, Breitenbach, Rieden, Hausen und Steinbach im Illergau nach Erbrecht angefallen waren, den Grafen von Bregenz, seinen Verwandten, das Gut zu Steinbach, das nachmals durch Heirath an die Grafen von Kirchberg kam, seinem Neffen aber, dem Bischof Gebhard von Constanz, an den vier erst genannten Orten gegen vierzig Höfe, welche der Bischof später an das Kloster Petershausen vergabte ***).

Zu Ende des Jahres 983 wurde der Kaiser in der Blüthe des Lebens vom Tode überrascht; ihm folgte sein erst dreijähriger Sohn Otto III., über welchen die Mutter und Großmutter die Vormundschaft führten. Die Minderjährigkeit Otto's war für die Geistlichkeit eine goldene Zeit; auch das Stift Kempten hatte sich der Gunst des Königs zu erfreuen. Er bestätigte 993 dem Abte Rudolf, welcher

*) M. B. XXXI. P. I. p. 241. **) M. B. XXX. P. I. p. 386. ***) Chron. Petersh. L. I. n. 36 et 37.

Digitized by Google

zu Worms vor ihn kam, auf Fürbitte der Bischöfe Hildebald von Worms und Ludolf von Augsburg, so wie des Herzogs Otto die freie Wahl des Abtes, die Freiheit, daß der Abt nur unter dem Kaiser oder Könige stehen sollte, samt allen übrigen Vorrechten, welche seine Vorfahren dem Kloster bewilligt hatten *). Kurz darnach scheint der Abt Rudolf gestorben zu sein; als den nächstfolgenden Abt führen die Zeitbücher Stephan von Erbach auf, und schildern ihn als einen sehr frommen, gelehrten Mann, von großem und schwerem Körperbau, daß ein Pferd seine Last nicht zu tragen vermochte, sondern er sich stets eines Wagens auf Reisen bedienen mußte. Er leistete eine Zeit lang dem Bischof Lambert von Constanz, der von 996 bis 1009 regierte, in Verwaltung des Bisthums Beistand, und zerstörte mit Hülfe Gottfrieds Greulich, der als des Stiftes Vogt auf dem Schlosse Wageck saß, in der Kirnach eine Burg der Langenberger, die als arme Edelleute von Raub und Fehde lebten. Der Todestag des Abtes ist auf den 10. Juni 1012 angesetzt **).

Während seiner Verwaltung war (997) Hermann II. dem Herzog Konrad in dem Herzogthum Alemannien nachgefolgt. Als Kaiser Otto III. unter den größten Entwürfen 1002 kinderlos im blühenden Jugendalter starb, trat Hermann, durch Reichthum und Ansehen unterstützt, gegen den Herzog Heinrich von Baiern als Mitbewerber um die teutsche Krone auf, mußte aber dessen mächtigem Anhang weichen. Mit ihm ausgesöhnt erhielt er das Herzogthum wieder zu Lehen, das nach seinem Tod (1004) seinem Sohne Hermann III. verliehen wurde, aber nur wenige Jahre in dessen Besitze blieb, da auch dieser schon 1012 mit Tod abging. Die Minderjährigkeit Hermanns III. war für die Klöster durch die Bedrückungen des Adels sehr verderblich; sie bedurften gegen dieselben eines kräftigen Schutzes, und wählten daher mächtige Große zu Schirmvögten. Das Stift Kempten scheint zu dieser Zeit die Schirmvogtei auf Heinrich von Weissenhorn, Grafen zu Marstetten, übertragen zu haben, der 1010 sich Landvogt in Oberschwaben und den Herrschaften Ulm und Kempten nannte ***).

*) M. B. XXXI. P. I. n. 129. **) Chroniken. ***) Leonhardt, Memmingen. S. 41.

Digitized by Google

Hermanns III. Schwester, Gisela, die Nichte des Königs Rudolf III. von Burgund, brachte das Herzogthum Alemannien durch Heirath an Ernst I., den Sohn des Markgrafen Leopold von Oesterreich. Als dieser an einer auf der Jagd empfangenen Wunde starb, wurde (1015) sein Sohn Ernst II. vom König im Herzogthum bestätigt; seine Mutter Gisela vermählte sich in zweiter Ehe mit dem Herzog Konrad von Franken. An den Besitz ihrer Hand knüpfte sich die Anwartschaft auf großen Ländererwerb. König Rudolf III. von Burgund hatte keine männlichen Erben; durch Vertrag sicherte er (1018) dem Kaiser Heinrich II., dem Sohn seiner ältesten Schwester, Schirmrecht und Nachfolge im burgundischen Reiche zu. Als aber der fromme Kaiser, der mit seiner Gemahlinn in klösterlicher Enthaltsamkeit gelebt, keine Nachkommen hinterließ, hielt sich König Rudolf durch sein gegebenes Versprechen nicht mehr gebunden; allein Konrad, nach Heinrichs Tod (1024) zum teutschen König gewählt, zog mit einem Heer vor Basel, besetzte diese burgundische Gränzstadt, und bewog durch seiner Gemahlinn Vermittelung den König Rudolf, daß er den mit dem Kaiser Heinrich geschlossenen Vertrag aufs Neue bestätigte. Durch dieses Verfahren Konrads glaubte sich sein Stiefsohn, Herzog Ernst, in seinen Rechten verletzt, weil er nach dem Erbfolgerecht nähere Ansprüche an Rudolfs Verlassenschaft hatte. Er verband sich (1025) mit dem Herzog Konrad von Franken, des Königs Geschwisterkind, dem Grafen Welf II. von Altorf, dem Grafen Werner von Kyburg und andern Großen gegen Konrad den Salier. Gisela vermittelte eine Versöhnung zwischen Sohn und Gemahl, worauf (1026) Herzog Ernst dem Heereszug des Königs nach Italien folgte; Welf II. aber befehdete des Königs treuen Anhänger, den Bischof Bruno von Augsburg, überfiel und plünderte die Stadt. Indeß auf diese Weise die Fehde in der Nachbarschaft wüthete, kam im Herbst desselben Jahrs (15. Sept.) durch den Tod des Abtes Burkhard, welcher schon 1020 diese Würde zu Kempten und zugleich im Kloster Rheinau bekleidete, das Stift Kempten in Erledigung *). Vermuthlich ist dieser

*) Herm. contr. ad A. 1026. Van der Meer, Gesch. v. Rheinau, S. 55.

Digitized by Google

Burkhard eine Person mit dem Abte Burkhard, welcher dem Kaiser Heinrich II. auf dem Römerzug folgte, und die Bestätigungsurkunde, welche der Kaiser 1013 dem Papste Benedict VIII. über die Besitzungen der römischen Kirche ertheilte, nach dem Abte von Fulda unterzeichnete *). Der Tod des Abtes verschaffte dem Könige Konrad ein Mittel, den Herzog Ernst zu belohnen, wol auch für seine Ansprüche an Burgund zufrieden zu stellen; er gab ihm gegen die Gesetze des Reichs, welche nicht gestatteten, daß ein freies Stift als Lehen verliehen werde, die Abtei Kempten zu Lehen. Ernst vertheilte die Güter der Abtei an seine Vasallen **), die während der nachfolgenden unruhigen Zeiten sich um so leichter im Besitz derselben erhalten konnten, als bald darnach (1037) die Lehen durch ein Gesetz des Kaisers für erblich erklärt wurden. Allein der Herzog selbst konnte in dem Stift keinen Ersatz für das reiche burgundische Erbe finden; aus Italien heimgekehrt erhob er aufs Neue die Fahne des Aufruhrs, und bekriegte mit Welf und Werner, seinen Verbündeten, die Anhänger seines Stiefvaters. Konrad, welcher zu Ostern 1027 in Rom die Kaiserkrone empfangen, eilte nach Schwaben, und hielt, um die Ruhe herzustellen, eine Reichsversammlung zu Ulm. Hier von seinen Vasallen verlassen, die sich weigerten, gegen Kaiser und Reich zu streiten, mußte Herzog Ernst sich an den Kaiser ergeben, und wurde auf die Feste Giebichenstein in Verwahrung gebracht, Graf Welf aber mit Landesverweisung bestraft; nur Werner von Kyburg leistete auf seinem Schloß noch viele Monate dem Heer des Kaisers muthigen Widerstand, und rettete sich glücklich durch die Flucht, als er es nicht länger halten konnte.

Nach drei Jahren erhielt Ernst die Freiheit wieder mit der Zusicherung, in sein Herzogthum eingesetzt zu werden, wenn er den Zufluchtsort des Grafen Werner entdecke; aber Ernst wollte lieber das Herzogthum verlieren, als einen Verrath an dem treuen Freund begehen. Da wurde über ihn die Acht verhängt, das Herzogthum aber seinem Bruder Hermann IV. verliehen. Ernst eilte zu seinem Freunde Werner; von der Burg Falkenstein im Schwarzwald, wo

*) Coleti Concil. T. XI. p. 1086. **) Herm. contr. l. c.

Digitized by Google

ſie eine Zufluchtsſtätte gefunden, machten ſie, blos um das Leben zu friſten, Raubzüge in die Nachbarſchaft. Graf Manegold von Veringen ſammelte gegen ſie ein Heer und umſtellte die Burg; bei einem Ausfall wurden ſie umringt; Ernſt und Werner, mit Wunden bedeckt, fielen (1030) nach verzweifeltem Widerſtand *).

Das Andenken an den Edelmuth und das Unglück des Herzogs Ernſt wurde durch die Sage und zahlreiche Lieder im Munde des Volks fortgepflanzt; auch die Jahrbücher des Stiftes rühmen ihn als den Wiederherſteller des Kloſters. Seitdem er die Abtei vom König zu Lehen empfangen, waren die Güter derſelben im Beſitz ſeiner Anhänger, und die Mönche aus ihren Zellen vertrieben. Zwei derſelben, Amandus und Felix, hielten ſich in einem Schlößchen zu Stettwang auf, das dem Stifte gehörte. Als ſie im fünften Jahre daſelbſt verweilten, kam Ernſt auf einer Reiſe nach Stettwang, und beſuchte die Kirche, als eben der Mönch Amandus in einer Predigt den Ruin des Stiftes bejammerte, das einſt durch die Frömmigkeit der Königinn Hildegard zu ſolchem Glanz erhoben worden. In eindringlicher Rede forderte er alle Gläubigen und insbeſondere die Fürſten auf, zu Wiederherſtellung des Stiftes beizutragen. Die Worte des Mönchs machten einen tiefen Eindruck auf den Herzog, um ſo mehr, da er ſelbſt von Hildegarden herſtammte **). Er berief den Mönch zu ſich, um weitere Kunde über das Stift einzuziehen. Amandus überreichte dem Herzog ein Buch, das die Rechte und Freiheiten des Kloſters enthielt. Der Herzog ſammelte hierauf die Mönche wieder, und gab ihnen die Abtei zurück ***); Eberhard I. von Wineden verwaltete jetzt dieſelbe unangefochten. Schon im Jahr 1012 hatten die Kloſterbrüder ihn aus dem Kloſter Einſiedeln berufen, und legten dadurch ſelbſt Zeugniß ab über den Verfall der Zucht in ihrem Stifte und über den Mangel an Eintracht unter ſich, da ſie keinen der Abtei würdigen Mann in ihrer Mitte finden konnten. Den Na-

*) Herm. contr. ad A. 1030. **) Durch Otto's des Erlauchten Gemahlinn. Die Chronik ſagt: er hatte einen Driähni, der war vom Geſchlecht der Hildegard. ***) Chroniken.

Digitized by Google

men Burkhards I. ließen die spätern Chronisten des Klosters aus dem Verzeichniß der Aebte weg, vermuthlich weil derselbe nicht als rechtmäßiger Abt anerkannt wurde. Obgleich frommen Wandels konnte doch Abt Eberhard seine Neigung zum Jähzorn nicht immer bemeistern; als Beweis seiner Liebe zu den Wissenschaften und seiner Gelehrsamkeit wird ein von ihm auf den heiligen Geist verfaßtes Loblied angeführt. Auch für die Aufnahme des Städtchens war er besorgt; er ließ dasselbe mit Gräben befestigen, die Wasserleitung, die Mezg und die Mühle in der Stadt, außerhalb ihrer Mauern aber Fischgruben und sonst im Lande viele Teiche anlegen. Als ein Freund von Waidwerk und Vogelfang beurkundete er jenen Hang nach unruhvoller Thätigkeit, welcher seine Zeitgenossen zu gefährlichen Unternehmungen, zu Kampf und Fehde trieb, wozu ihnen durch die vielen Zerwürfnisse unter den Fürsten ein weiter Schauplatz geöffnet war *).

Der Kampf um das burgundische Erbe rief (1036) den Kaiser nach Italien; der italienische Adel wurde mehr durch das neue Gesetz, welches (1037) die Lehen für erblich erklärte, als durch die Waffen zur Ruhe gebracht. Eine ansteckende Seuche, welche das teutsche Heer in Italien befiel, raffte (1038) auch den Herzog Hermann IV. zum großen Leidwesen der Seinigen hinweg; der Kaiser übertrug das Königreich Burgund samt den Herzogthümern Baiern und Alemannien seinem schon 1025 von den Teutschen als König anerkannten Sohn Heinrich III., welcher diese Länder auch dann noch, als er nach seinem Vater (1039) den Thron bestieg, ohne die Vermittelung von Herzogen unter seiner unmittelbaren Verwaltung behielt. Seit Karl dem Großen lenkte kein König die Zügel des Reiches und der Kirche mit ähnlicher Kraft, und nachmals wurde er nur von Friedrich dem Rothbart übertroffen. Zuerst zwang er die Böhmen, die teutsche Oberherrlichkeit anzuerkennen; dann (1043) nöthigte er den König Aba von Ungarn zum Frieden. Aus diesem Kriege heimgekehrt ordnete Heinrich mit Ernst und Milde auf der Versammlung zu Constanz die Angelegenheiten des Reiches.

*) Chroniken.

Digitized by Google

Im folgenden Frühling (3. Apr. 1044) starb Abt Eberhard von Kempten; Giselfried II. von Mühlhausen trat in die erledigte Würde ein. Adel der Geburt, Demuth, Frömmigkeit und hohe Geistesgaben hatten ihn den Brüdern zur Wahl empfohlen; als er aber zur Gewalt gelangte, änderte er bald sein bisheriges Leben. Zu einer Zeit, wo man zum Aergerniß der Christenheit den päpstlichen Thron erst an den Meistbietenden hingab, dann drei Päpste sich die Tiare streitig machten, und zuletzt die Einkünfte der Kirche ruhig neben einander verzehrten, verbreitete sich die Sittenlosigkeit auch unter der niedern Geistlichkeit, und fand in Stiftern und Klöstern ungehindert Eingang. So ergab sich Abt Giselfried der Pracht und Verschwendung, schwelgte fröhlich mit schönen Weibern, und hielt an viertehalbhundert Vasallen und Dienstmannen, welche auf Kosten der Abtei lebten, deren Güter sie als Verwandte des Abtes und der Klosterbrüder zu Lehen trugen. Die Mönche folgten dem Beispiele ihres Obern, verachteten die Klosterzucht, und hingen einem ungebundenen Leben nach. Der Abt, durch seine freien Sitten, seine Klugheit und Beredtsamkeit bei den Adelichen der Nachbarschaft beliebt, thädigte viel in den unter ihnen erwachsenen Streitigkeiten, und reiste in ihren Angelegenheiten mehrmal als Gesandter zum Papste Leo IX., der zu dieser Zeit Teutschland besuchte. Der Abt, dessen Ammann damals in der Stadt ein Haus bewohnte, wo jetzt der Güterstadel steht, ließ die Stelle des Schlacht- und Tanzhauses und der Richtstätte verändern *).

Giselfried konnte, zum Verderben des Stiftes, seinen ungeistlichen Wandel um so ungestörter fortsetzen, als nach dem frühzeitigen Tod des Pfalzgrafen Otto II., welchen der König im Jahr 1045 als Herzog über Alemannien gesetzt hatte, einem unmächtigen Manne, dem Markgrafen Otto III. von Schweinfurt dieses Herzogthum anvertraut, die ganze Aufmerksamkeit des Königs aber auf die großen Angelegenheiten des Reiches gerichtet war. König Aba hatte neuerdings den Frieden gebrochen; ihn zu züchtigen rückte (1044) Heinrich wieder nach Ungarn; Aba wurde gänzlich geschlagen; Peter, auf den ungarischen Thron

*) Chroniken.

Digitized by Google

erhoben, erkannte (1045) den teuschen König förmlich als Lehenherrn. Zur rühmlichen Beendigung dieses Krieges trug der Bischof Gebhard III. von Regensburg, des Königs Oheim, vorzüglich bei. Der muthige Jüngling, mehr berufen das Schwert, als den Krummstab zu führen, hatte (1027) in Gegenwart seines Bruders, des Kaisers Konrad, auf der Synode zu Frankfurt wider seinen Willen auf den Stand des Kriegers verzichtet und die Tonsur genommen *); neun Jahre später bestieg er den bischöflichen Stuhl zu Regensburg. Seine Neigung zu Kampf und Fehde hatte er aber mit den Waffen nicht abgelegt, sondern hiefür bei seines großen Neffen Unternehmungen gegen Ungarn reichliche Beschäftigung gefunden; bald wurde seine Thatenlust wieder auf den kriegerischen Schauplatz gerufen. Die Ungarn, mißvergnügt über die Abhängigkeit von Teutschland, setzten (1047) dem Andreas die Krone auf; Peter, der Augen beraubt, fand bald darauf seinen Tod im Gefängniß. Des neuen Königs Erbieten zu Unterwürfigkeit und Tribut verwarf Kaiser Heinrich, und befahl dem Bischof Gebhard, abermals mit einem Heer in Ungarn einzufallen.

Kurz vorher fand der Kaiser Gelegenheit, die Verdienste seines Oheims zu belohnen. Nach dem Tode des Abtes Giselfried zu Kempten (30. Jun. 1048) war von den Mönchen Landolf von Hoheneck aus einem andern Gotteshaus als Abt des Stiftes berufen worden. Dieser, ein wohlbeleibter Mann, suchte aus Frömmigkeit eifrig die Klosterzucht unter den Brüdern herzustellen, resignirte aber, als ihm dieses zu schwer fiel, schon im ersten Jahr (1049) mit Einwilligung der Mönche in die Hände des neugewählten Abtes Bertold I. von Tannenfels **). Anders aber verfügte der Kaiser Heinrich; er gab (1050) die Abtei dem Bischof Gebhard zu Lehen ***). Die Jahrbücher des Stiftes jedoch legen dem Abte Berthold fünf Jahre der Regierung zu, sei es, daß die Mönche den Bischof als Eindringling betrachteten, oder dieser bloß die weltliche Verwaltung führte, und die Leitung der innern Angelegenheiten dem Abte überließ, indeß er selbst in die großen Geschäfte des

*) Chron. Hildesh. ad A. 1027. Coleti, XI. col. 1190.
) Chroniken. *) Herm. contr. ad A. 1050.

Digitized by Google

Staates und des Krieges verwickelt die Vasallen und Dienstleute des Stifts ins Feld führte. Er machte 1050 einen Einfall in Ungarn, und kehrte mit reicher Beute zurück. Unterstützt vom Herzog Konrad von Baiern, und vielen andern Großen stellte Gebhard die Feste Heimburg her, und brachte den Ungarn, welche das Werk hindern wollten, eine Niederlage bei. Als im folgenden Jahr (1051) der Kaiser das allgemeine Aufgebot des südlichen Teutschlands nach Ungarn führte, zog der Bischof längs des nördlichen Ufers der Donau bis Raab, und machte große Beute. Nach Beendigung des Krieges gerieth Gebhard mit dem Herzog Konrad in Hader. Konrad, wegen Landfriedensbruch des Herzogthums entsetzt, flüchtete (1054) zum König Andreas nach Ungarn, und fachte einen neuen Krieg gegen Teutschland an; doch wurde derselbe durch die Vermittelung des Bischofs vermieden. Gebhard zog hierauf (1055) im Gefolg des Kaisers nach Italien, wußte aber bald einen Vorwand zur Heimkehr zu finden. Kaum war er in Teutschland angekommen, als seine Dienstmannen, wie er vorgab, ohne sein Wissen eine Verschwörung gegen den Kaiser anzettelten. Nach dessen Zurückkunft wurde (1056) der Bischof verhaftet, seiner treulosen Plane überführt, und dem Grafen Kuno von Achalm zur Verwahrung auf dem Schloß Wülflingen übergeben; bald jedoch wieder mit dem Kaiser ausgesöhnt, hatte er noch vier Jahre den bischöflichen Sitz inne, bis ihn (1060) die Pest dahin raffte *).

Bald nachdem er den Bischof Gebhard wieder zu Gnaden aufgenommen, starb (1056) der Kaiser Heinrich III. Nach seinem Tod gerieth Teutschland, und vor allen Schwaben ein halbes Jahrhundert hindurch in einen verheerenden Kampf, der durch den fehdelustigen Geist des Adels erregt und die Forderungen des päpstlichen Stuhles unterhalten wurde. In der Regierung des Reiches folgte des Kaisers fünfjähriger Sohn, Heinrich IV.; für den Knaben führte dessen Mutter Agnes in einer rauhen Zeit die Verwaltung mit gutem Willen, aber schwacher Hand. Zwei Jahre

*) Herm. contr. ad hos an. Hund. Metrop. Salisb. I. 194. Bertold. Constant. Hochwart. catal. ep. Ratisb. Gemeiner, Regensb. Chron. I. 160.

Digitized by Google

später verlor Schwaben durch den Tod auch seinen Herzog Otto; Agnes gab (1058) das von vielen Fehden zerrüttete Herzogthum samt der Hand ihrer Tochter Mathilde dem Grafen Rudolf von Rheinfelden, der bei Hof und im Reiche großes Ansehen genoß. Im Jahr 1059 ertheilte der junge König der bischöflichen Kirche zu Augsburg über einige Forsten den Wildbann, dessen Gränzen mit den ottonischen Landmarken des kemptenschen Gebietes auffallend übereinstimmen, und deshalb diesen ältesten Gränzbestimmungen historischen Glauben verschaffen. Die Gränzen liefen nämlich von Thalhofen (Thalehofen) zur Wertach, und von hier durch den Fluß aufwärts bis Parenstein (Parestein), von da zum Flüßchen Rotwasser (Rottwazzer), dann nach Schwarzenberg (Schwarzenberch), Wachseneck (Habecheseckke) und Sulzberg (Sulzeberch), und über die Höhen dieses Berges nach Mosbach (Mosebach), hierauf nach Känels (Kanale) und zur Iller an die Stelle, welche Huminfurt (Ummungesfurt) heißt *). Drei Jahre später (1062) kam der König zum zweiten Mal nach Augsburg, und bestätigte hier auf Verwenden der Erzbischöfe Sigfried von Mainz, Anno's von Köln und anderer Großen dem Abte Otenus wegen seiner treuen Dienste die vorige Freiheit, daß die Abtei Kempten allein vom Könige abhängig sein, und kein Bischof, Herzog, Markgraf, Graf oder anderer Beamter dieselbe den Regalien zu entziehen sich unterfangen sollte **). Allein dieser Vorzug des Stiftes als einer königlichen Abtei ging bald verloren. Nachdem der Erzbischof Adelbert von Bremen den König aus den Händen des strengen Anno in seine Gewalt gebracht, und durch nachsichtige Erziehung für sich gewonnen hatte, bediente er sich seines Einflusses ohne Schranken, verfügte nach Willkür über Bisthümer und Abteien, zog die reichsten Klöster an sich, oder vertheilte sie an geistliche und weltliche Große, um ihre Freundschaft zu gewinnen; so erhielt 1063 der Herzog Rudolf die Abtei Kempten zum Geschenk ***). Der Herzog ließ die Burg Hilarmont in wehrbaren Stand setzen, auf

*) Lori's Lechrain II. 3. Braun I. 377. **) M. B. XXXI. P. I. n. 185. ***) Lamb. Schaffn. ad. h. a. Cod. Laurish. I. p. 179.

Digitized by Google

dem südlich unter ihr liegenden Hügel das Schloß Lützelburg erbauen, und beide Burgen durch eine hölzerne Brücke mit einander verbinden *). Dem Stifte stand zu dieser Zeit (1063) der Abt Heinrich I. von Altravensburg mit Einsicht und Würde vor. Durch die Vorzüge seiner Geburt und seines Charakters ausgezeichnet, bewahrte er dem Kloster das große Ansehen, das es durch seine gut eingerichtete Schule und die in derselben gebildeten Männer erlangt hatte. Schon 1050 waren dem Bruder Eberhard aus dem Stifte Kempten, einem Manne edler Abkunft und demüthigen Wandels, die Abteien Ottenbeuren und Füßen übertragen worden; er legte sie aber (1062) freiwillig nieder, und kehrte nach Kempten zurück. In dem nämlichen Jahr wurde er als Abt nach St. Emmeram zu Regensburg berufen, und erhob dieses Stift wieder aus der Asche. Seine großen Verdienste würdigend übertrug ihm (1068) der König Heinrich die Abtei Tegernsee, die unter seiner segensvollen Verwaltung in Kunst und Wissenschaft emporblühte **). Indeß der Ruhm dieses Mannes auf das Stift, dem er seine Bildung verdankte, zurückstrahlte, schützte der Abt Heinrich das Kloster mit kräftiger Hand. Sein Vogt, Ritter Gotthard von Heusteig, zerstörte mit Hülfe der Gotteshausleute zwei in der Kirnach gelegene Raubschlösser, welche einigen Edelleuten, mit Namen Hecht, zugehörten, und brachte ihre Güter an das Stift. Fünf ähnliche Raubnester in der Kirnach wurden von den Herrn von Schwaben und Baiern gebrochen ***).

Ein frühzeitiger Tod entrückte den Abt Heinrich dem großen Kampfe, welcher Kirche und Staat zu erschüttern begann, seitdem der Mönch Hildebrand als Gregor VII. sich auf dem päpstlichen Stuhle niedergelassen. Dem Bestreben Hildebrands, den Papst als Stellvertreter Gottes zum obersten Gebieter der Christenheit, und alle Könige seiner Macht unterthänig zu machen, widersetzte sich Heinrich IV., und fand anfänglich an Herzog Rudolf eine feste Stütze gegen des Papstes Forderungen, z. deren Durchführung dieser auf den Zwist des Königs mit den Großen Teutsch-

*) Chroniken. **) Feyerab. I. 474. 483. 485. v. Freiberg, Gesch. v. Tegernf. 54. ***) Chroniken.

Digitized by Google

lands rechnete. Obwol der König dem Herzoge Anlaß zum Mißvergnügen gab, so versöhnte sich dennoch Rudolf wiederholt mit ihm, und half (1075) die Sachsen demüthigen. Als der Papst vom König die Absetzung aller Bischöfe und Aebte verlangte, welche durch Simonie zu ihren Würden gekommen, und auf des Königs Weigerung, diesem nachzukommen, ihn zu einem Rechtstag nach Rom vorlud, berief (1076) Heinrich ein Concilium teutscher Bischöfe nach Worms, und ließ den Papst absetzen. Da sprach Gregor den Bann über ihn, entband seine Völker des Eides der Treue, und entsetzte ihn der königlichen Würde. Teutschland trennte sich in Parteien für den König oder den Papst; Bisthümer und Abteien wurden von jeder Partei mit ihren Anhängern besetzt; alle Schranken der Ordnung fielen; überall herrschten Krieg und Verheerung, von denen die Güter der Kirche besonders viel zu leiden hatten. Gleiches Schicksal theilte auch das Gotteshaus Kempten; in raschem Wechsel folgten sich hier die Aebte der königlichen und päpstlichen Partei. Konrad II. Neubronner von Osterach, schon 1073 Abt des Stiftes, ein tapferer Mann und eifriger Anhänger des Papstes, gerieth mit unruhigen Nachbarn in schwere Fehde. Die Ritter Gotthard Eichelberger auf Eichhalden, Felix von Stephansried, Hiltebrand Memminger auf Hundsmoor, Otto von Winberg und Diepold von Scheer auf Herzenburg, beschädigten das Gotteshaus, die Orte Kempten und Grünenfurt. Ihre Burgen lagen nicht fern von einander zwischen Ottenbeuren und Memmingen; noch zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts waren die fünf Burgstellen auf verschiedenen Hügeln der dichtesten Wälder kenntlich. Abt Konrad ging mit seinen Vasallen und Dienstmannen zu Rath, legte sich mit ihnen vor die fünf Schlösser, gewann und zerstörte sie in einem Jahr. Die Vertriebenen wendeten sich mit ihren Klagen an den König; dieser entsetzte den Abt Konrad *), und suchte dem Kloster die entzogenen Güter wieder zuzuwenden. Unter seinen Ahnherrn Konrad und Heinrich hatten einige Aebte die Besitzungen des Stiftes großen Theils an ihre Verwandte und andere Leute als

*) Chroniken. Feyerab. I. 522 ff.

Digitized by Google

Lehen vergeben; Heinrich IV. befahl (1076), alle so unbedacht vertheilten Lehen sollten ans Kloster zurückfallen, und künftig kein Abt befugt sein, solche Lehen irgend jemandem aufzutragen. Um seinem Befehl Gehorsam zu verschaffen, ließ der König dem Abte des Stiftes, Adelbert II., einen Brief hierüber unter seinem Sigel ausstellen *). Gleichwol behauptete sich Konrad II. im Besitz der Abtei, und setzte den Kampf gegen seine Feinde muthig fort. Hiltebrand Memminger zog vom Schlosse Möskirch, das ihm gehörte, mit seinen Reisigen nach Kempten, verbrannte alle Häuser und Scheunen bis an den Münster, und fügte dem Gotteshaus großen Schaden zu. Ritter Burkhard von Hohenthann, der als Vogt des Stiftes auf der Burg Hilarmont saß, hielt mit den Leuten des Gotteshauses aus dem Städtchen und mit andern Amtleuten sorgfältig Spähe auf den Ritter Hiltebrand, nahm ihn mit sieben seiner Genossen im Dörfchen Reichenbach gefangen, und führte sie auf Hilarmont. Nachdem öffentliches Gericht über sie ergangen, wurden sie auf dem Bühl der Schwaigwiese hingerichtet. Allein jetzt brach über das Stift ein neuer Sturm herein, der den Abt Konrad aus demselben zu entfliehen zwang. Heinrich, seitdem der Bann auf ihm lastete, von den Großen verlassen, demüthigte sich zu Canossa vor dem Papst; unterdessen wurde (1077) Rudolf zum König gewählt, hielt die Ostern zu Augsburg, und eilte dann nach Franken und Sachsen. König Heinrich verfolgte nach seiner Rückkehr aus Italien Rudolfs Anhänger in Schwaben; unerbittlich wüthete der Krieg. Im Herbste 1078 mußte Audogar II. von Hochholz, damaliger Abt zu Kempten, die Trübsal erleben, daß die Feste Lützelburg, Rudolfs Werk, gebrochen, die Brücke, welche sie mit Hilarmont verband, abgeworfen, Stadt und Gegend gräulich verwüstet wurden. Ueberall herrschte Elend und Räuberei; Theurung und Seuchen brachen ein; der Hunger trieb die Leute zu unnatürlicher Nahrung; Zugthiere wurden so selten, daß Menschen sich vor den Pflug spannten **).

Der König verlieh (1079) seinem treuen Anhänger Friedrich von Hohenstaufen das Herzogthum Schwaben; im fol-

*) M. B. XXXI. num. 190. **) Chroniken.

Digitized by Google

genden Jahre starb Rudolf an den in der Schlacht bei Merseburg erhaltenen Wunden. Sein Sohn Berthold setzte mit dem neuen Gegenkönig Hermann und der päpstlichen Partei den Krieg (1082—1087) gegen Heinrich und den neuen Herzog fort; besonders hart wurde Bischof Sigfried II. von Augsburg, dem König Heinrich standhaft ergeben, von den Päpstlichen bedrängt, behauptete sich aber gegen die vom Papst für sein Hochstift ernannten Bischöfe. Endlich brachte der Bischof Gebhard von Constanz (1093) zu Ulm einen Frieden unter den Großen zu Stande, dem (1094) auch der Kaiser beitrat, so daß ganz Teutschland zur Ruhe gelangte.

Durch die langwierigen Kriege und die am kaiserlichen Hof herrschende Simonie gerieth das Mönchswesen in großes Verderben; die Brüder strebten nicht nach einem geistlichen Wandel, sondern nach irdischen Schätzen; nicht die Würdigsten wurden zu Aebten gewählt, sondern wer die Abtei am Theuersten bezahlte, um sie gegen einen noch einträglichern Sitz vertauschen zu können. Solchen Wechsel begünstigten noch mehr die politischen Kämpfe. In diesen Parteiungen wurde der Abt zu Kempten Eberhard II. im Jahr 1089 zum Bischof von Chur gewählt, starb aber im nämlichen Jahre, ehe er noch in seiner Würde bestätigt wurde *). Zwar eiferte zu dieser Zeit der Abt Wilhelm zu Hirschau für die Wiederherstellung strenger Zucht, die nach seinem Beispiel in den meisten Klöstern Teutschlands Eingang fand. Auch Ulrich II. von Ochsenbach, seit 1092 Abt zu Kempten, nicht so fast durch adeliche Geburt, als durch Tugend hervorragend, frommen und milden Sinnes machte sich zur wichtigsten Aufgabe des Lebens, die Religiosität bei den Brüdern und dem Volke zu beleben; die Stimmung der Zeit, die beginnende Begeisterung, für die Befreiung des heiligen Grabes zu streiten, beförderten sein Streben; auch mögen mönchische Künste, welche die fromme Einfalt des Zeitalters für Wunder hinnahm, zum Nutzen des Stiftes nicht verschmäht worden sein. Das Grab der Hildegard zeigte sich wunderthätig; zwei Weiber, die eine

*) Bucel. Germ. sacr. p. 223. ad. A. 1089.

Digitized by Google

wegen Giftmischerei, die andere wegen Kindesmord zum Tode verurtheilt, sahen im Kerker des Vogtes der Hinrichtung entgegen. In der Nacht vor derselben flehten sie im Gebet Hildegardens Beistand an, und fielen dann in Schlaf. Als sie erwachten, befanden sie sich in der Freiung des Stiftes beim Grab der Hildegard; ihre Fesseln wurden unversehrt gefunden, und im Chor des Gotteshauses aufgehängt. Das große Wunder weckte aufs Neue die Mildthätigkeit der Gläubigen gegen das Stift; viele Leute, die zuvor frei waren, ergaben sich an das Kloster. Um das Andenken an dieses Ereigniß zu erhalten, verordnete der Abt Ulrich, daß künftig zu Kempten keine Frauensperson hingerichtet werden sollte *). Auch auswärts verbreitete sich wieder der Ruf des Klosters. Kaiser Heinrich IV. hatte 1065 die Abtei Benedictbeuren dem Bischof Adalbero von Trient geschenkt; von diesem wurde (1090) Konrad, der Prior des Stiftes Kempten, als Abt dahin berufen, welcher diesem Gotteshaus vom Kaiser Heinrich V. die Freiheit samt den Regalien wieder verschaffte, und die dortige Gebirgsgegend, besonders um den Walchensee, anbauen ließ **).

Ulrichs Nachfolger, Abt Eberhard III., waltete nicht in dessen Geist; nicht zufrieden mit dem Besitz des reichen Stiftes trachtete er (1094) noch bei Lebzeiten des Bischofs Sigfried von Augsburg nach dessen Sitz, den er auch von Konrad, des Kaisers Sohn, erlangte, wurde aber, ehe er das Bisthum antrat, auf der Reise in Italien vom Tod überrascht ***). Die erledigte Abtei erhielt Manegold, ein Schüler des Abtes Wilhelm von Hirschau. König Heinrich V. übertrug ihm (um 1105) auf Bitten seiner Freunde diese Würde zum großen Mißfallen des Abtes Bruno von Hirschau und seiner Mönche, welche in dieser Erhebung eine Entweihung der klösterlichen Reinheit erblickten, und deswegen Manegolds Namen aus ihrer Gemeinschaft tilgten, obwol ihr Kloster mit dem Stifte Kempten für ewige Zeiten eine geistliche Brüderschaft geschlossen.

*) Chroniken. Die Fesseln im Chor wurden noch 1506 gezeigt. **) Meichelb. chron. Benedictb. I. p. 79. et 81. ***) Chron. August. ad A. 1094.

Digitized by Google

Wahrscheinlich brachte der neue Abt mehre Brüder von dort nach Kempten, um mit ihrem Rath und Beistand die strenge Zucht ihres Lehrers im Stifte einzuführen *). Nach Manegold wurde (um 1109) das Kloster Kempten dem Abte Hartmann I. untergeben, der gleichfalls aus einem fremden Stifte kam. Derselbe war 1094 aus dem Kloster St. Blasien, als der erste Abt nach Göttweih gegangen, wurde später dem Stifte St. Ulrich und Afra zu Augsburg, zuletzt der Abtei Kempten vorgesetzt, fand aber schon 1114 seinen Tod in der Donau **).

Da zwei Aebte nach einander aus fremden Klöstern dem Stifte vorgestanden, und dessen Jahrbücher nicht einmal ihre Namen enthalten, so darf man der Vermuthung Raum geben, daß die zwischen Heinrich IV. und dem Papste noch immer herrschende Zwietracht den Frieden auch aus der Abtei gebannt, und in den Klosterzellen nicht minder als auf der großen Bühne der Welt gewüthet habe. Des Kaisers geliebtester Sohn Heinrich war (1104) auf die Seite seiner Feinde getreten. Durch den Tod des Herzogs Friedrich verlor (1105) der Kaiser den treuesten Anhänger; sein Sohn zog Schwaben an sich, und zwang den Vater (1106) der Krone zu entsagen. König Heinrich V. gab jetzt Schwaben Friedrich II., gerieth aber bald mit Paschal II., welcher im Geiste Gregors VII. handelte, über Ertheilung der Investitur in blutigen Hader. Durch das Concordat von Worms (1122) behielt der Kaiser nur das Recht, die Bischöfe und Aebte mit den weltlichen Gütern durch das Scepter zu belehnen. Drei Jahre später bestieg den durch Heinrichs V. Tod erledigten teutschen Thron der Herzog Lothar von Sachsen, welcher, um die verhaßten Hohenstaufen zu demüthigen, die salischen Güter, die Friedrich von Hohenstaufen als sein Erbe an sich genommen, als erledigte Reichslehen zurückforderte, und dadurch Schwaben aufs Neue in einen langwierigen Krieg verwickelte. Allenthalben wütheten wilde Fehden; auch das Stift Kempten hatte durch eine solche schweres Unheil zu erdulden. Seit mehr als zwanzig Jahren war das Kloster theils unter

*) Trithem. annal. Hirs. I. 271. 276 et 296. **) Mabill. annal. V. L. LXVIII. LXXI. et LXXII.

Digitized by Google

einem aufgedrungenen, theils ohne Abt gewesen, als 1125 die Mönche Totto II. von Crisheim aus ihrer Mitte zu dieser Würde erhoben. Seine Sanftmuth und Frömmigkeit, die er durch Bestätigung der Spitalordnung an den Tag legte, verhieß dem Stifte bessere Zeiten, aber bald verschwand diese Hoffnung, da er von einer schweren Krankheit befallen und deshalb genöthigt wurde, die Abtei (1127) in die Hände der Brüder aufzugeben. Sie wählten Friedrich II., Festenberger von Landsberg, zu ihrem Abte. Unter ihm erhob sich zwischen den Adelichen des Allgäus blutiger Streit wegen eines Schlosses bei Obersdorf, das zerstört wurde. Die Fehde griff der Art um sich, daß der Abt mit den Mönchen aus dem verwüsteten Stifte flüchten, und noch 1130 zu Stettwang sich aufhalten mußte *). Zu dieser Zeit (1134) überließ der hochedle Wolftriegel aus dem welfischen Stamm, der Vater Heinrichs von Buron, an Ottenbeuren seine Besitzungen zu Salenwang und eine Strecke Landes zu Friesenried **). Abt Friedrich II. starb den 17. Mai 1138; sein Nachfolger war Friedrich III. Klingenstein von Augsburg, ein Mann von guter Abkunft und züchtigem Wandel, der jedoch nur wenige Jahre der Abtei vorstand; schon 1142 wurde Rupert Konrad von Scheideck, durch seine klösterliche Gesinnung eben so sehr, als durch seine große Kargheit ausgezeichnet, von den Brüdern zum Haupt ihrer Gemeinde gewählt, starb aber bald darnach auf einer Reise nach Rom ***).

Daß in weniger als zwanzig Jahren sich vier Aebte zu Kempten in ihrer Würde ablösten, mochte seinen Grund in den damals tief bewegten Zeiten haben. Zwar wurde (1132) unter den in Schwaben kämpfenden Parteien durch Bernhard von Clairvaux Friede gestiftet; als aber nach Lothars Tod (1137) der neugewählte König Konrad III. von Hohenstaufen Heinrich dem Stolzen das Herzogthum Sachsen entzog, begann (1139) die alte Fehde mit neuer Wuth. Welf, Heinrichs Bruder, von seinen Lehensmannen in Schwaben unterstützt, setzte den Kampf auch nach des Bruders Tode tapfer fort, und legte erst die Waffen nieder, als er (1147) mit Konrad III. und dessen Neffen Friedrich, Herzog von

*) Chroniken. Birk. **) Feyerab. II. 49. ***) Chroniken.

Digitized by Google

Schwaben, das Kreuz nahm, um ins gelobte Land zu ziehen. Vor dieser Kreuzfahrt bedachte Herzog Welf die Kirchen mit reichen Gaben. Abt Eberhard IV. von Kempten, unter dessen und des kemptenschen Vogtes Berthold Verwaltung 1144 Gerung von Tanne und seine Brüder Richard, Walther und Rehinher drei ihnen gehörige Leute als freie Zinser an sein Gotteshaus gaben *), war (um 1147) Zeuge, als Welf an das Kloster Polling ein Gut durch Schenkung überließ **). Auch Eberhard scheint die Würde des Abtes nur wenige Jahre bekleidet zu haben; schon 1150 ist der Abt von Kempten, Friedrich IV. von Helmishofen unter den Fürsten des Reiches aufgezählt, welche von ihren Ministerialen begleitet den Tag zu Speier besuchten, als Konrad III. durch einen Schiedspruch zwischen dem Abte Wibold von Corvei und seinen Dienstmannen allgemein gültige Bestimmungen über die Befugnisse der Ministerialen der Aebte erließ ***). Die Auszeichnung, daß der Abt von Kempten mit eigenen Dienstmannen bereits in der Mitte des zwölften Jahrhunderts den Rang unter den Reichsfürsten hatte, läßt auf ein großes Besitzthum und zahlreiche Lehen des Stiftes schließen. Gleichwol hatte die Abtei unter Friedrich IV. viel Ungemach zu erdulden. Gleich im Anfang seiner Verwaltung verkaufte er Haldenwang an das Gotteshaus Ottenbeuren †), das (1152) auch zu Berwang, Wolfertschwenden und Ittelspurg Besitzungen hatte, das Zehentrecht aber in dem Dorfe Haldenwang und dem eingepfarrten Weiler Angers (Angir) von einer Schenkung der Königinn Hildegard herleitete ††). Wegen der Wälder auf dem Eschachberg gerieth Friedrich in Streit mit dem Kloster Isny. Der Abt desselben, Marquard, überfiel und besetzte das Stift Kempten mit bewaffneter Hand, konnte es aber nur sechs Stunden behaupten, indem Friedrich mit überlegener Macht anrückte und den Feind vertrieb †††).

Friedrichs IV. Regierung erstreckte sich nicht über 1155 hinaus. Als in diesem Jahr Friedrich der Rothbart, wel-

*) Urk. von 1463. **) M. B. X. p. 16. ***) Schaten, Annal. Paderb. I. 783. Mabill. annal. VI. p. 710.
†) Chroniken. ††) Feyerab. II. 83. und Beilage num. I. †††) Chroniken.

Digitized by Google

cher (1152) nach dem Tode Konrads III. die teutsche Krone empfangen, und für des verstorbenen Königs noch minderjährigen Sohn Friedrich die Verwaltung des Herzogthums Schwaben führte, der Verfügung des Königs Dagobert, daß die Iller ihrem ganzen Laufe nach die Gränze zwischen den Bisthümern Constanz und Augsburg bilden sollte, die Bestätigung ertheilte, war der Abt von Kempten, Adelbert III., unter den Zeugen in Constanz zugegen*). Zwei Jahre später erlitt das Stift Kempten eine Schmälerung seines Besitzthums. Ulrich von Rieden schenkte (1157) dem Kloster Ottenbeuren das Dorf (Nieder-) Rieden zwischen Heimertingen und Boos, das in ältern Zeiten ein stiftkemptensches Lehen gewesen, seitdem aber der ottenbeurenschen Landeshoheit unterworfen blieb **).

Die Ruhe, welche der Kaiser Friedrich I. während der ersten Jahre seiner Regierung in Teutschland zu erhalten wußte, erlaubte ihm, seine Plane gegen Italien auszuführen. Er ging 1158 mit einem Heer über die Alpen, und berief die Lombarden zu einem allgemeinen Reichstag auf den ronkalischen Feldern. Der Abt von Kempten behauptete bei dieser Versammlung den Vorsitz zunächst vor den Aebten von Weingarten und Elwangen ***). Während des Kaisers Abwesenheit wurde Schwaben der Tummelplatz neuer Fehden. Pfalzgraf Hugo von Tübingen, unterstützt vom Herzog Friedrich von Schwaben, bekriegte (1164) den Herzog Welf, auf dessen Seite der Bischof von Augsburg, die Brüder Gottfried und Rudolf, Grafen von Ronsperg, und viele andere Edle fochten. Der Kaiser eilte aus Italien zurück, vermittelte den Frieden, und nahm im Spätherbst desselben Jahres (1164) zu Ulm das Kloster Minderau in seinen Schutz, welcher Verhandlung der Abt Adelbert von Kempten als Zeuge beiwohnte †). Schon im nächsten Jahr begann Pfalzgraf Hugo aufs Neue Krieg, in welchem seine Burg Kelmünz zerstört, dagegen die Besitzungen seiner Feinde durch die von ihm zu Hülfe gerufenen Böhmen jämmerlich verwüstet wurden. Als der Kaiser die Ruhe dauernd gesichert hatte, riefen ihn

*) Neugart. cod. dipl. II. n. 866. **) Feyerab. II. 118 und 121. ***) Gall. Christ. V. 1051.
†) John. histor. Minoraug. p. 17.

Digitized by Google

die mit dem Papst entstandenen Zerwürfnisse nach Italien. In zwiespältiger Wahl wurde 1159 von einer Partei der Cardinäle Alexander III., von einer andern Victor IV. und nach dessen Tod (1164) Paschal III. zur Herrschaft der Kirche berufen. Der Kaiser erklärte sich für den Letztern; Alexander sprach deshalb (1165) den Bann über Friedrich aus, und vermochte die lombardischen Städte (1167) einen Bund zu schließen. Noch in demselben Jahre musterte der Kaiser ein ansehnliches Heer auf dem Lechfeld, und zog damit gen Rom. Auf dieser dritten Romfahrt des Kaisers erlagen der Herzog Friedrich von Schwaben, der junge Welf und viele andere Edlen einer ansteckenden Seuche; eilig führte Barbarossa die schwachen Trümmer seines Heeres nach Teutschland zurück. In Trauer versetzt über den Verlust des einzigen Sohnes vergabte (1167) zu Augsburg der alte Welf mit Zustimmung des Kaisers und Heinrichs des Löwen sein Allode zu Ammergau, das Dorf samt den Leuten und aller Zugehör ans Stift Kempten, wofür in demselben jedes Jahr die Gedächtniß seines Sohnes gefeiert und ein ewiges Licht unterhalten werden sollte *). Wahrscheinlich wendete der Herzog diese reiche Vergabung vor andern Klöstern dem Stifte Kempten zu, weil er dessen Schirmvogt war. Als solcher erscheint er 1170 ausdrücklich, da in seiner und des kemptenschen Abtes Landfried II. Gegenwart das Kloster Isny Dienstleuten der kemptenschen Kirche für ein Lehen, das diese zu Durach (Duraha) hatten, ein Gut zu Diezlins (Diezelinis) sammt einer Summe Geldes gaben **). Dem nämlichen Kloster schenkte um diese Zeit ein Mönch desselben, Ulrich, mit seinem Bruder Berthold von Grönenbach (Grunenbach) den ihm gehörigen Antheil in dem Walde Schonenschwendi und Gunzen (Sconiunsuendi et Gunzen) auf dem Berge Adelegg (Adeleggi), das Kamerlin genannt, in Beisein des Abtes Landfried und seines Schirmvogtes Welf ***). Eine andere Besitzung innerhalb der ottonischen Landmarken kam (1181) an das Kloster Roth, indem es dem Ritter Berthold von Laubheim für die Kirche Steinbach, die er mit Zinsleuten

*) M. B. VIII. num. 8. **) Hess. Mon. Guelf. p. 281. ***) Hess. Mon. Guelf. p. 285.

Digitized by Google

und Gütern an daſſelbe gab, tauſchweiſe das Dorf Hard überließ *).

Das Wort des Abtes von Kempten war bei dem mächtigen Herzog von großem Gewicht. Welf hatte in ſeinen vielfachen Verhandlungen mit dem Papſte Alexander III. gegen den Kaiſer ſich des Probſtes Otto von Reitenbuch als Geſandten bedient, und zuletzt auf denſelben ſein Mißfallen geworfen, obwol er für den Herzog Reiſen und Geſandtſchaften nach Venedig und auf das Concil zu Ravenna unternommen, und dadurch oft die ſchwerſten Vorwürfe von dem Kaiſer ſich zugezogen. Auf die Fürſprache Landfrieds, ſeines Herrn, verſöhnte ſich (um 1179) der Herzog mit dem Probſte Otto, und lud ihn zu ſchleuniger Rückkehr ein. **) Auch bei andern Nachbarn genoß Abt Landfried hohe Achtung. Er entſchied (1182) einen Streit, welchen Heinrich, Abt von Füßen, mit dem Ritter Albert von Rötenberg über den Kirchenſatz zu Fiſchen führte. Bei dieſem Schiedſpruche war Hermann von Sulzberg als Zeuge zugegen ***).

Mittlerweile hatte der Kaiſer einen harten Kampf mit Alexander III. und den Italienern zu beſtehen. Durch die Niederlage bei Legnano gebeugt ſchloß er (1177) zu Venedig Frieden mit dem Papſt und einen Waffenſtillſtand mit den Lombarden, der (1183) zu Conſtanz in einen dauernden Frieden verwandelt wurde. Im folgenden Jahr verlieh der Kaiſer ſeinem Sohne Friedrich das Herzogthum Schwaben. Gerührt von der Bedrängniß der Chriſten im Morgenland nahm der faſt ſiebenzigjährige Fürſt zum zweiten Mal das Kreuz, mit ihm der Herzog Friedrich; auf dem Zuge nach dem heiligen Land fand (1190) der Kaiſer, und bald nach ihm (1191) der Herzog Friedrich den Tod; am Ende desſelben Jahres ſtarb auch der alte Welf, welcher ſchon früher all ſein Beſitzthum dem Kaiſer Friedrich als rechtmäßigem Erben übergeben, und von demſelben wieder zu Lehen empfangen hatte. König Heinrich VI. nahm das Herzogthum Schwaben und alles Erbe des welfiſchen Hauſes, wozu auch das Schirmrecht über Kempten gehörte, in Beſitz. †) Noch

*) Chron. der Truchſ. I. 18. **) Scheid. origg. Guelf. II. 607. ***) Neugart. cod. dipl. II. n. 898.

†) Hess. mon. Guelf. p. 52 et 287.

Digitized by Google

in demſelben Jahr (1191) übertrug er ſeinem Bruder Konrad das Herzogthum Schwaben ſamt dem welfiſchen Beſitzthum an Gütern, Schirmvogteien und Lehen, wie ſie der ältere Bruder Friedrich inne gehabt hatte. Durch die Belehnung mit dem Schirmrechte kam auch die Abtei Kempten wieder unter das Herzogthum. Derſelben ſtand ſeit dem Jahre 1185 durch die Wahl der Brüder vor Berthold II. Hochberger von heiligen Holz. Dieſer Abt war von edler Abkunft, ſcharfſinnig und gelehrt, ſchönen Frauen hold und ein Freund vom Bauen. Unter ſeiner Verwaltung wurde (1186) die erſte Brücke über die Iller an der Stelle, wo ſie heut zu Tage noch ſteht, dann die Mezg und Mühle erbaut, woraus er einen jährlichen Zins genoß; wahrſcheinlich leitete man damals den Fluß in ſein jetziges Bett. Um den Armen während einer großen Theurung, die drei Jahre währte, einen Verdienſt zu eröffnen, ließ er (1196) am Markte des Städtchens ein ſteinernes Haus aufführen, in welchem eine Zeit lang der Vogt des Gotteshauſes wohnte, ſo wie der Abt auf der Burg Hilarmont ſich aufhielt. Bei dieſem Bau bekam der Arbeiter nebſt der Koſt wochentlich ſieben Pfenninge Lohn. Vermuthlich war ungemeſſener Aufwand die Urſache, daß der Abt die Beſitzungen des Kloſters ſchmälerte, indem er ohne Wiſſen der Mönche das Schloß Ittelſpurg an einige Edelleute verkaufte *). Auf ihn folgte in der Verwaltung des Gotteshauſes der Abt Heinrich II., welchem 1197 der Papſt Cöleſtin III. erlaubte, beim feierlichen Hochamt ſich der Inful zu bedienen **).

Kürzlich erſt von einer Hungersnoth heimgeſucht, hatte Schwaben neuerdings die Uebel eines langwierigen Krieges zu erdulden. Durch des Herzogs Konrad frühzeitigen Tod wurde (1197) das Herzogthum erledigt; dasſelbe erhielt ſein Bruder Philipp. Im Herbſte desſelben Jahrs ſtarb auch der Kaiſer Heinrich VI., und hinterließ einen erſt zweijährigen Sohn, den nachmaligen Kaiſer Friedrich II. Barbaroſſas jüngſter Sohn, Herzog Philipp, wurde (1198) von den meiſten Fürſten Teutſchlands zum Könige gewählt; die Feinde des hohenſtaufiſchen Hauſes hingegen gaben dem Welfen Otto IV.

*) Chroniken. **) Bulla. VI. Jd. Maii im R. Arch.

Digitized by Google

die teutsche Krone. Unter den vielen geistlichen und weltlichen Großen des Reichs, welche den Papst Innozenz III. für Philipp günstig zu stimmen suchten, war auch Gottfried Markgraf von Ronsberg, dessen Vater Heinrich den Kaiser auf seinem Zuge, um das Erbe des Königs Wilhelm von beiden Sicilien in Besitz zu nehmen, begleitet und (1191) vor Neapel den Tod gefunden hatte *). Ungeachtet seines Befehles, daß Otto als König anerkannt werden sollte, mußte Innocenz zu seiner Verwunderung sehen, daß so viele Fürsten und Prälaten, darunter auch der Abt von Kempten, sich gegen seine Einmischung in die Wahl eines teutschen Königs erklärten **). Gleichwol blieb ihre Verwendung für Philipp fruchtlos; das Schwert mußte über den Besitz der teutschen Krone entscheiden. Im Kampfe hierüber hielten die Fürsten und Prälaten Oberteutschlands treu zu dem Hohenstaufen; erst nach Philipps Ermordung (1208) wurde Otto IV. allgemein als König anerkannt. Als aber dieser nach Empfang der Kaiserkrone mit Innocenz zerfiel, hörten die teutschen Fürsten willig auf den Zuruf des Papstes, und wählten den jungen Friedrich, König beider Sicilien, zu ihrem Oberhaupt. Treue Anhänger seines Hauses brachten ihn (1212) nach Constanz, und bald sah er die ersten Fürsten Teutschlands zu Frankfurt (1213) um sich versammelt.

Zunächst war das Augenmerk Friedrichs II. darauf gerichtet, Ruhe und Ordnung in Teutschland herzustellen und diejenigen Güter und Rechte, an die er begründete Ansprüche hatte, seinem Hause zu erhalten. Diesem gemäß machte er auch diejenigen Rechte, die ihm theils durch Erbschaft, theils aus königlicher Macht an die Abtei Kempten zukamen, bald nach seiner Ankunft in Teutschland gelten. Während der letzten Jahre des Kampfes zwischen den Gegenkönigen Philipp und Otto scheint große Unordnung in dieser Abtei geherrscht zu haben. Indeß ein Ritter, Namens Guido, als Vogt des Stiftes auf Hilarmont saß, verweilte der Abt Werner von Kalbsangst auf dem Schlosse, von dem er den Namen führte, achtete wenig auf die Regel des Ordens, und überließ sich einem lasterhaften Leben. Am Morgen eines Festtages, als

*) v. Raumer, Gesch. der Hohenstauf. III. 109. Feyerab. II. 226. **) v. Raumer III. 119.

Digitized by Google

der Abt, um die Messe im Münster zu halten, zum Kloster herabreiten wollte, fand man ihn todt in seinem Gemach. Die Sage erzählt, Raben mit feurigen Schnäbeln und Krallen hätten den Leichnam zerrissen und durch die Lüfte davon getragen. Nach dem räthselhaften Tod des Abtes war es in dem Schlosse nicht geheuer; es blieb seitdem unbewohnt und zerfiel in Ruinen. Dieses tragische Ende nahm der Abt Werner am 27. März 1208; sein Nachfolger in der Abtei war 1208 durch Wahl Rudolf II. Wolfgang von Königseck, welcher in Führung der Geschäfte große Klugheit bewies, aber das Stift nur zwei Jahre verwaltete *). Am ersten April 1213 traf der König Friedrich II. zu Constanz wegen der Vogtei und Lehen des Stiftes Kempten ein Uebereinkommen mit dem Abte Heinrich III. (von Burtenbach). Durch den Tod seines Oheims Philipp waren die Rechte, welche Friedrich der Rothbart an die Kirche zu Kempten durch die Erbschaft des alten Welf erlangt hatte, dem Könige zugefallen. Gleichzeitig war auch der Markgraf Gottfried von Ronsperg, und im Jahre 1212 dessen Bruder Berthold, der letzte männliche Sprosse dieses Geschlechts, mit Tod abgegangen **). Abt Heinrich, die Rechte des Königs frei anerkennend, übertrug ihm sowol die Vogtei des Gotteshauses, als alle andern Lehen, welche dessen Ahnherrn einst von der kemptenschen Kirche gehabt, und verlieh ihm überdies die Vogtei aller Besitzungen und des Lehens, die vormals diese Kirche dem Markgrafen von Ronsberg, des Königs Verwandten, aufgetragen, mit einziger Ausnahme desjenigen, was der Abt an andere Lehensleute vor der Ankunft des Königs vergeben hatte. Der Abt und seine Nachfolger sollten über diejenigen Güter, welche einst zum Lehen des erwähnten Markgrafen gehörten, des Königs Pfleger, und ihm für den Abgang, den er an seinen Rechten oder Muthungen dieser Vogtei erleiden würde, zur Rechenschaft und Genugthuung verpflichtet sein. Dagegen versprach der König, keinen andern Pfleger, als den Abt und seine Nachfolger, über diese Vogtei und Güter zu setzen, und gab ihm und allen seinen Nachfolgern als Vergütung die Grafschaft Kempten mit allen Rechten und Würden als

*) Chroniken. · Birk. Capit. XLIII. **) Feyerab. II. 276. u. 282.

Digitized by Google

rechtmäßiges Lehen, so daß keine Person weltlichen oder geistlichen Standes dieser königlichen Verfügung entgegen zu handeln sich unterfangen sollte. Unter vielen andern Zeugen waren die Bischöfe Konrad von Constanz und Siegfried von Augsburg, der Graf Heinrich von Burgau, Berthold und sein Sohn von Trauchburg, Hermann von Sulzberg, Heinrich von Wageck und Berthold der kemptensche Marschall zugegen *). Fünf Jahre später (1218) verzichtete zu Ulm der König für sich und seinen Sohn Heinrich, Herzog von Schwaben, der Schirmvogtei des Stiftes, und verlieh dieselbe auf ewige Zeiten dem Abte Heinrich und seinen Nachfolgern mit der Befugniß, über sie zum Vortheil des Stiftes zu verfügen. Dafür verpflichteten sich Abt und Gotteshaus, jährlich am Andreastag fünfzig Mark Silber in die königliche Kammer zu bezahlen, im Kloster und dessen Jurisdiction keine Münze zu schlagen, und die bisher geschlagene zu cassiren. Als Ersatz für den aus der Münze bisher gezogenen Nutzen verhieß ihm der König von den erwähnten fünfzig Mark soviel zu erlassen, als der kaiserliche Kanzler, Konrad, Bischof von Metz und Speier, und Eberhard, der Truchseß von Tanne, aussprechen würden. Wer gegen diese Freiheit zu handeln unternähme, sollte hundert Pfund Gold als Strafe erlegen, und davon die eine Hälfte an die kaiserliche Kammer, die andere an die Beschädigten fallen. Mit andern Zeugen waren dabei anwesend Berthold von Trauchburg, Hermann von Sulzberg und seine Söhne Heinrich und Ulrich, Heinrich und Berthold von Rauns, Hermann von Sulzberg, Heinrich und Berthold Gebrüder von Reicholzried (Richolfisriet) **). Durch diese kaiserliche Freiheit war das Stift zu einem wichtigen Rechte gelangt; aber auch auf andere Weise sorgte Abt Heinrich für dessen Gedeihen; er ließ (1223) zum Schutze des Klosters und des Landes die beschädigte Burg Hilarmont herstellen, und bei diesem Bau zuerst das Thürmlein dieser Burg aufführen. Kurz darnach ging der Abt mit Tode ab; sein Nachfolger, Heinrich IV. von Sommerau, mehr noch durch Tugend, als durch altadliche Abkunft ehrwürdig, zeigte

*) M. B. XXX. P. I. p. 14. **) M. B. XXX. P. I. n. 135.

Digitized by Google

eine eben so löbliche Thätigkeit für die Aufnahme des Stiftes *). König Heinrich verzichtete 1224 nochmals auf die Vogtei des Klosters zur freien Verfügung des Abtes und seiner Nachfolger, wofür jährlich die genannte Summe von fünfzig Mark Silber an die königliche Kammer entrichtet werden sollte. Zeugen dieses Verzichtes waren neben Andern Hermann von Sulzberg und die Gebrüder Kuno und Albert von Sommerau **). Der Abt ließ (1225) das Kloster fast ganz neu herstellen, und (1227) den einen der beiden Thürme des Münsters aufführen. Als nochmals Kaiser Friedrich II. sich drei Tage im Stifte aufhielt, schenkte er demselben zum Bau eines zweiten Thurmes den Kemptner Wald ***)

Abt Heinrich sah den verhängnißvollen Kampf beginnen, welcher über die Abhängigkeit der Thronen vom päpstlichen Stuhl entscheiden sollte. Wiederholt mit dem Banne beladen unternahm der Kaiser (1228) einen Zug nach Palästina, welchem ein Ritter von Ronsperg, Walther der Wolfzahn, sich anschloß †); allein der greise Papst Gregor IX. ließ sich hiedurch nicht versöhnen. Die in Kirche und Staat erregte Verwirrung wirkte auch störend auf das Stift Kempten; in den nächsten Jahren folgen sich in raschem Wechsel mehre Aebte und Gegenäbte, von denen, da sie entweder bald abgesetzt, oder durch die Gegenpartei schnell verdrängt wurden, die Zeit wenig mehr als die Namen erhalten hat. Selbst gegen Heinrich IV., welcher am 2. März 1235 starb ††), scheinen die Anhänger des Papstes einen Gegenabt aufgestellt zu haben. Bereits am 15. April 1233 nahm Gregor IX. den Abt Friedrich V. von Münstern und das Stift in päpstlichen Schutz, erlaubte ihm, die Mitra zu tragen, und dehnte fünf Jahre später (1238) diese Begünstung für alle Zeiten auf die Nachfolger Friedrichs aus †††). In demselben Jahr überließ dieser Abt einen halben Hof zu Krauwinkel an das Kloster Roth, welches dafür alle Jahre an Mariä Geburt als Zins ein Corporale dem Stift zu

*) Chroniken und Birk. p. 202. **) Urk. im R. Arch. ***) Chroniken und Birk.

†) Feyerab. II. 353. ††) Chroniken. †††) Beide Bullen im Reichs-Arch.

geben sich verpflichtete *). Als im Sommer des folgenden Jahres zu Augsburg der Bischof Siboto dem Probste Berthold von Steingaden den angefochtenen Kirchensatz der Pfarrei Gebreme zuerkannte, war Friedrich IV. mit seinen Dienstmannen, den Rittern Heinrich und Rudolf von Münstern, Brüdern des Abtes, dem Marschall Heinrich von Wageck, Ludwig von Rotenstein, Ritter Berthold von Hirschdorf, kemptenschen Truchseß, und den Leutpriestern Marquard zu Kempten und Heinrich zu Günzburg als Zeuge anwesend **). Am 3. Dec. 1239 beendete zu Leutkirch Abt Friedrich unter Vermittelung Konrads, des Schenken von Winterstetten, und des Truchsessen Otto Berthold von Waldburg durch Vergleich mit dem Abte Berthold von Isny einen Streit über den Wald an der Eschach, das Fallehen genannt. Dieser Uebereinkunft gemäß sollte das Kloster Isny den Wald und die übrigen Grundstücke innerhalb der abgesteckten Marken vom Uttengarten (Ottengarten) hinab in den Wolfartsbrunnen (Wolfglosbrunnen), von da in den Breitenberg (Braittenberc), darauf gerade an die Stelle, welche Schneeschlaif (Sneslaif) heißt, für immer besitzen, und hiefür als Zins jährlich zu Lichtmeß vier Pfund Wachs an die Kammer des Abtes von Kempten entrichten. Würde diese Lieferung unterlassen, oder der Wald über diese Gränzen hinaus gehauen oder verwüstet, so sollte Isny alles Rechtes daran verlustig gehen, und der Wald frei an das Stift Kempten zurückfallen. Außer den Unterhändlern und andern Zeugen waren dabei Diepold und Heinrich von Lautrach, Heinrich der Marschall von Wageck, die Gebrüder von Raums, Konrad und Berthold der Truchseß, Heinrich von Stein, Hildebrand von Werdenstein, Ludwig, Hermann und Konrad, Gebrüder von Rotenstein, zugegen ***).

Obwol diese Verhandlungen, welche Abt Friedrich unter Beistand seiner Ministerialen vornahm, außer Zweifel setzen, daß er von den Dienstmannen als rechtmäßiger Herr anerkannt war; so nennen ihn dennoch die Jahrbücher des Stifts nicht unter den Aebten, sondern ihnen zufolge wurde 1235 Gebhard Ortheck von Maienburg zum Abte gewählt,

*) Stadelhof. hist. Coll. Roth. I. 132. **) M. B. VI. n. 35. ***) Copialbuch. Lunig. Spicil. eccles. III. 833.

obschon er von väterlicher Seite nicht von altem Adel stammte. Die Chroniken preisen seine Tugend, strenge Gewissenhaftigkeit und Mildthätigkeit gegen die Armen, deren er über hundert bei einer auf den 1235 erschienenen Kometen folgenden Hungersnoth täglich mit Nahrung versehen ließ *). Schon nach zwei Jahren (1237) hatte er Theotun II. Birk von Felsburg zum Nachfolger, einen frommen, gerechten und gelehrten Mann, unter welchem an dem Kloster und zur Befestigung der Stadt viel an Erhöhung der Ringmauern gebaut wurde. Auch seine Verwaltung war von kurzer Dauer; 1240 übertrugen die Mönche dem Auergerius Randecker von Grundstein die Abtei, welcher die Zerstörung der Hildegardisburg auf dem Lotterberg nicht verhindern konnte, und bereits 1242 seine Würde niederlegen mußte **).

Der Zwiespalt unter den Klosterbrüdern vermochte um so leichter sich zu erhalten, als der Kaiser von 1220 bis 1234 nicht mehr nach Teutschland gekommen war, und die ehrgeizigen Plane seines Sohnes, des Königs Heinrich, der Parteiung stets neue Nahrung gaben. Heinrichs offene Empörung veranlaßten den Kaiser zur Rückkehr nach Teutschland; Heinrich wurde 1235 der königlichen Würde entsetzt, und das Herzogthum Schwaben Konrad, dem zweiten Sohn des Kaisers, verliehen. Friedrich mag bei seinem damaligen Aufenthalt in Südteutschland auch im Kloster zu Kempten verweilt, und ihm die obige Schenkung eines Waldes gemacht haben. Zu dieser Zeit erklärte Friedrich alles hohenstaufische Familiengut zu Reichsgut, wodurch die hohenstaufischen Lehen nachmals Reichslehen wurden. Er ließ (1237) zu Speier den Herzog Konrad zum teutschen Könige wählen, und zog dann zum Kampf gegen die lombardischen Städte. Seine glücklichen Fortschritte in Italien entflammten den Zorn Gregors IX., daß er am Palmsonntag 1239 aufs Neue den Bannstrahl gegen den Kaiser schleuderte. Das geistliche und weltliche Oberhaupt der Christenheit verfolgten einander mit schrecklichen Schmähungen; alle Schranken bürgerlicher und kirchlicher Ordnung wurden durchbrochen;

*) Birk. Capit. 38. und Chroniken. **) Chroniken.

Digitized by Google

Teutschland, durch Sendlinge des Papstes aufgeregt, zerfiel in feindliche Parteien; in der allgemeinen Verwirrung suchte jede derselben ohne Rücksicht auf Recht und Gesetz blos den eigenen Vortheil nach Kräften zu fördern. Nach Gregors IX. Tod ruhte der Kampf mit dem Kaiser auf einige Zeit; aber Batu Chans Mongolen, welche 1241 an der Donau herauf Südteutschlands Gränzen anfielen, erneuten die Schrecken, welche die Raubzüge der Ungarn verbreitet hatten. Abt Hartmann III. von Mühlegg, ein frommer, der Rechte kundiger Mann, vornehmer Abkunft, welcher während der Erledigung des päpstlichen Stuhles mit dieser Würde bekleidet worden, flüchtete mit den Mönchen aus dem Kloster auf benachbarte Schlösser *).

Kaum hatte das teutsche Heer unter Anführung des Königs Konrad die drohende Gefahr abgehalten, als der inzwischen gewählte Papst Innocenz IV. den Kaiser aufs Heftigste verfolgte, ihn (1245) aller Würden entsetzte, den Eid der Treue seiner Unterthanen löste und ganz Teutschland in die größte Zerrüttung stürzte. Die geistlichen Fürsten fügten sich den Machtgeboten des Papstes; auf sein Betreiben wurde zuerst Heinrich Raspe, der Landgraf von Thüringen, und nach dessen Tod (1247) Graf Wilhelm von Holland zum teutschen Könige gewählt. Die Geistlichen und Klöster, welche von den Anhängern der Hohenstaufen hart bedrängt wurden, hatten durch den Kampf der Gegenkönige am Meisten zu leiden. Aber selbst der Papst achtete nicht auf ihre Rechte, die er gegen fremde Eingriffe zu schützen sich die Miene gab, wie er denn (1250) zu Lyon dem Abte von Kempten den Auftrag ertheilte, das Kloster Ottenbeuren nicht durch umherschwärmende Pfründenwerber beschweren zu lassen **). Gegen das Ende desselben Jahres befreite der Tod den Papst von seinem heldenmüthigen Gegner; aber damit wurde der Kampf gegen die Hohenstaufen nicht beigelegt; Innocenz verfolgte auch die Söhne Friedrichs II. rücksichtslos mit allen Waffen der Kirche und der Politik. König Konrad, zuletzt so gar von den Vasallen seiner Erbgüter verlassen, unterlag der Partei Wilhelms von

*) Chroniken. **) Feyerab. II. 403.

Digitized by Google

Holland, suchte, von seinem Bruder Manfred unterstützt, in Italien sich gegen den Papst zu behaupten, fand aber (1254) frühzeitig den Tod. In diesen fortwährenden Unruhen blieb der Abt Hugo von Kempten, welcher schon 1251 seine Einwilligung zu der Entscheidung gab, durch die Volkmar von Kemnat dem Kloster Reitenbuch den streitigen Zehnten in Huttenried gegen den Ritter Hildebrand von Werdenstein zuerkannte *), entweder nur kurze Zeit, oder nicht unangefochten im Besitz der Abtei; schon 1253 wurde Ulrich III. Nördlinger von Wurmberg, zur Würde des Abtes berufen. Ernsten und frommen Wandels war das neue Haupt auf Handhabung der Klosterzucht bedacht, erlangte vom Papst Alexander IV. einen Ablaß für das Gotteshaus, und erlebte die Freude, zwei der ausgezeichnetsten Männer dieser Zeit, Albert den Großen und seinen Schüler Thomas von Aquin, in dem Kloster zu bewirthen. Ihm wird auch die Erbauung des zweiten Thurmes am Münster zugeschrieben, wobei er zum Schaden der Alterthümer des Klosters die Grabdenkmale der alten Aebte und vieler von Adel, welche aus Andacht ihre letzte Ruhestätte beim Grab der Hildegardis haben wollten, zu den Grundmauern des Thurmes verwendete. Wahrscheinlich wurde dieser Bau nicht vom Abte Ulrich zu Ende geführt, indem schon im Jahr 1255 der Bischof Hartmann von Augsburg den Abt Rupert II. von Kempten beauftragte, den Grundstein zur Kapelle im Spital zu Kaufbeuren zu legen **). Am 18. Dec. des folgenden Jahres vermittelte derselbe Abt in der bischöflichen Pfalz zu Augsburg einen Vergleich zwischen dem Bischof Hartmann und Albert von Sommerau über die Besitzungen zu Seeg ***).

Seit König Konrads Tode hatte Ruhe in Teutschland geherrscht; allein als die friesischen Bauern den König Wilhelm im Kampf um ihre Freiheit (1256) erschlugen, sank die teutsche Krone zu solchem Unwerth herab, daß kein Fürst Teutschlands sich um dieselbe bewerben mochte; zwei fremde Prinzen, Alfons von Castilien und Richard von Cornwallis erhandelten 1257 für ihr Geld die Stimmen der Kurfürsten,

*) M. B. VIII. n. 21. **) Int. Bl. 18$\frac{1}{17}$. S. 38. Chroniken. ***) Braun. II. 307.

Digitized by Google

und erlangten beide den kaiserlichen Titel, blieben aber ohne Ansehen und Gewicht. In Schwaben herrschte die größte Verwirrung; Richard suchte das Herzogthum samt dem ganzen Erbe der Hohenstaufen an das Reich zu ziehen; Freund und Feind war bemüht, sich aus den Trümmern ihres sinkenden Hauses zu bereichern, indeß Konradin, deren letzter Sprosse, unter eigennütziger Obhut seines Oheims, Ludwigs des Strengen, heranwuchs. Erst zehn Jahre alt bestätigte (1262) Konradin zu Constanz dem Abte Rupert gegen die jährliche Entrichtung von fünfzig Mark Silber die Vogtei über das Stift, die er mit seinem Vater, König Konrad, bisher inne gehabt *). Durch die Sicherung dieses wichtigen Rechtes erhielt das Gotteshaus einigen Ersatz des im vorhergehenden Jahr erlittenen Schadens, indem am Abend nach Magnustag das Kloster aus Verwahrlosung in Asche gelegt worden **). Aus andern Verhandlungen läßt sich entnehmen, daß Abt Rupert dem jungen Herzoge von Schwaben treu ergeben war; als Konradin 1264 zu Kaufbeuren dem Kloster Steingaden einen Hof schenkte, befand sich Abt Rupert unter den Zeugen dieser Vergabung ***). Zum Jünglinge herangereift folgte der Herzog dem Ruf der Ghibellinen nach Italien. Ehe er den Zug dahin antrat, versammelte er 1266 den Grafen Rudolf von Habsburg, den kemptenschen Abt Rupert und andere ihm zugethane Fürsten um sich zu Augsburg. Hier empfing er, doch bloß für seine Person, in Gegenwart Ruperts vom Bischof Hartmann die Vogtei über seine Kirche und die Stadt Augsburg zu Lehen †); um sich die Mittel zu verschaffen, zu Eroberung seines italienischen Erbes ein kleines Heer zu sammeln, schenkte er hier von Todes wegen seinen Oheimen, den Herzogen Ludwig und Heinrich von Baiern, seine Besitzungen in Teutschland, die er drei Jahre früher schon dem Pfalzgrafen Ludwig in Beisein Heinrichs von Laubenberg, Konrads von Schwarzenburg und Konrads von Baisweil zugesichert hatte ††). Der Heldenjüngling sollte sein Hei-

*) Urk. im Reichs-Arch. **) Chroniken. ***) M. B. VI. n. 45.

†) M. B. XXX. P. I n. 810. ††) M. B. XXX. P. I. n. 804.

mailand nicht wieder sehen; von Karl von Anjou geschlagen und zum Gefangenen gemacht, schloß er 1268 zu Neapel auf dem Blutgerüst die Reihe seiner ruhmvollen Ahnen.

Da mit Konradin die Würde eines Herzogs von Schwaben erlosch, so konnte das Stift Kempten nicht nur die Rechte und Besitzungen, welche die Hohenstaufen von ihm zu Lehen getragen, als erledigt einziehen, sondern sich auch in den Besitz derjenigen Rechte setzen, welche bisher mit der herzoglichen Würde verbunden waren. So sehr diese Verhältnisse das Stift bei Erweiterung der Staatsgewalt unterstützten, eben so sehr wurde durch die nach Ungebundenheit strebenden Mönche die Klosterzucht, und theils durch unruhige Nachbarn, theils durch ungehorsame oder übermächtige Vasallen und Dienstmannen das Besitzthum des Stiftes bedroht. Die klösterliche Gemeinschaft wurde nur noch von ganz lockern Banden zusammen gehalten; jeder der Conventherrn lebte in einem abgesonderten Haus oder Gemach beim Münster, unterhielt eigene Diener, Pferde und Hornvieh, und führte damit seine Haushaltung; die Würdenträger, Dekan, Prior und Custos, wetteiferten im Aufwand mit den Grafen. Seit dem Jahr 1237 wurden, außer den genannten, mehre Aebte gewählt, aber schnell wieder ihrer Würde entsetzt. Von den Jahrbüchern des Stiftes werden aus dieser Zeit in der Reihe der Aebte aufgeführt: Egilbert Ablaufer von Richfluß; Eiselbert von Heidburg; Helmsofus von Niederthal; Elolfus von Radenacker; Agilolf Trapp von Bietengau; Altmann Römer von Dabrazweiler; Karomann Hundbiß von Ragaz, zu dessen Zeit die Edlen von Leuten mit den Ritznern auf Campimont bei Buchenberg in Fehde geriethen, und diese Burg zerstörten; und Sigelbert Feilberger von Rinnensluch. Die Streitigkeiten über die zwiespältigen Wahlen brachten dem Gotteshaus großes Verderben, indem jeder der Gewählten von seiner Verwandtschaft unterstützt, das Land durch Raub und Brand beschädigt, und das Stift in seinem Besitzthum an Dörfern, Burgen, Höfen und Lehenschaften geschmälert wurde. Auf diese Weise soll es Grünenfurt (das jetzige Memmingen), Wengen, Niedersonthofen und vieles Anderes verloren haben. Als 1268 die Wahl zum Abte auf Eberhard IV. von Burgberg fiel, zählte das Kloster noch dreizehn Mönche,

Digitized by Google

die ganz ungebunden lebten. Der Abt hatte am Fuße des Schlosses Hilarmont einen schönen Maierhof erbaut, der aber von den Herrn von Burgberg in einer langwierigen Fehde, die sie eines Lehens wegen mit dem Gotteshaus führten, in Asche gelegt wurde *). Die Verluste des Stiftes nahmen noch dadurch zu, daß die Nachkommen der Lehen- und Dienstmannen sich seit des Kaisers Konrad II. Lehengesetz im Besitz der ihnen übertragenen Güter und Rechte befestigten; sie führten von ihren eigenen oder lehenbaren Burgen und Gütern den Namen, und traten allmählig aus dem Dunkel hervor. Der Kampf der geistlichen und weltlichen Macht, vor Allem aber der Fall des hohenstaufischen Hauses und die unruhvollen Zeiten des Zwischenreiches begünstigten sodann ihr Streben nach Unabhängigkeit und Vergrößerung.

Auf einer vorspringenden Bergkuppe, welche schon die Römer zu Anlegung eines Thurmes wählten, war das Schloß Wageck (Wagecce, Wagekke) frühzeitig der Sitz eines adelichen Geschlechts. Bereits zu Ende des zehnten Jahrhunderts saß Gottfried, der Vogt des Stiftes, auf dieser Burg, von der man einen großen Theil des kemptenschen Gebietes überschauen konnte. Walther von Wageck und sein Bruder Albert von Roth waren um 1176 ottenbeurensche Vasallen **). Heinrich von Wageck ist 1213 Zeuge bei Verleihung der Grafschaft Kempten an den Abt Heinrich; 1235 und 1239 wird Heinrich, der Marschall von Wageck, in den Urkunden wiederholt als kemptenscher Ministerial aufgeführt ***). Die kemptensche Marschallswürde ist seitdem im Besitz dieser Familiie; dieselbe wurde 1256 von Hugo von Wageck bekleidet †), der auch 1262 in Konradins Verzicht auf die kemptensche Vogtei als Zeuge genannt ist. Vermuthlich war der Nämliche auch 1277 als Schiedmann bei der Kundschaft über die kemptenschen Landmarken zugegen. Die Herrn von Wageck, welche vornehmlich zu Haldenwang und Berwang begütert waren, wußten sich zur Zeit des Interregnums großen Theils der Macht des Abtes zu entziehen ††).

*) Chroniken. **) Feyerab. II. 178. ***) Feyerab. II. 378. Urk. †) Braun. II. 307. ††) Chroniken.

Digitized by Google

Südlich von Wageck liegt Betzigau, das schon in ganz alter Zeit Burg und Gericht hatte; 1238 kommt Ulrich Betzigauer in einer Schenkungsurkunde für das Kloster Roth als Zeuge vor. Weiter nach der Iller hin saßen bereits um 1176 Walther und dessen drei Brüder zu Luipolz (Luitpoldis), und Landfried mit seinem Bruder zu Luibas; welche alle Lehenleute des Klosters Ottenbeuren waren *).

Ostwärts von Wageck hatte Albert von Wolkenberg seinen Sitz, der 1262 mit seinem Nachbar Hugo bei Konradins Verzicht zugegen war. Neunzig Jahre früher lebte Albert von Westenried, ein Dienstmann von Ottenbeuren, welcher den Ort Tiefenthal diesem Gotteshaus schenkte, und nachmals mit seinen zwei Söhnen in demselben das Gewand des Mönches nahm **).

Ein, vermuthlich mit den Herrn von Wageck verwandtes, Adelsgeschlecht hatte seinen Sitz zu Günzburg (Gunzeburch, Gunceburch). Um das Jahr 1140 schenkte Marquard von Günzburg dem Kloster St. Ulrich und Afra ein Gut zu Stärklings (Starchelingen) in der Pfarrei St. Mang ***). Arnold und dessen Bruder von Günzburg waren 1176 Lehenleute von Ottenbeuren, Ritter Konrad von Günzburg 1183 Zeuge der Schenkung des ronspergischen Gutes Altingen †), und Heinrich der Seneschall von Günzburg 1185 Zeuge der Stiftung des Klosters Irsee ††). Das Schloß Günzburg, von dem diese Edlen den Namen führten, ist wahrscheinlich ihr freies Eigenthum gewesen; welche Besitzungen sie sonst gehabt, darüber ist keine Nachricht vorhanden.

Weiter abwärts an der Günz gehörte die Burg Liebenthann dem reichbegüterten Geschlecht der Wolfsattel, welche außerdem viele Besitzungen zu Bibelsperg und Haldenwang hatten. Mit dem Beinamen von den letztern ist Wolfsattel Haldenwanger 1219 bei des Königs Friedrich Bestätigung der Freiheiten des Klosters Ottenbeuren unter den Zeugen aufgeführt †††).

---

*) Feyerab. II. 178. **) Feyerab. II. 164 u. 193. ***) M. B. XXII. p. 49 et 146.

†) Feyerab. II. 178 u. 208. ††) Vidimus von 1426 des Stiftungsbr. im Reichs-Arch. †††) M. B. XXX. n. 647.

Digitized by Google

Nahe an den südlichen Marken des Landes war den Stürmen der Zeit gleichfalls eine Römerwarte entgangen, der ein nahe dabei entspringender Mineralquell den Namen Sulzberg (Sulziberc, Sulteberg) gegeben. Als die ältesten Besitzer dieser Burg sind 1176 Hermann und dessen Bruder von Sulzberg bekannt, gleich wie Reinbold und Ortolf mit seinen Brüdern zu dieser Zeit den benachbarten adelichen Sitz Seebach inne hatten; sie alle waren Lehenleute von Ottenbeuren *). Hermann von Sulzberg war 1182 beim Schiedspruch über die Kirche von Fischen zugegen. Wohl ist dies eine Person mit Hermann von Sulzberg, der 1213 bei Verleihung der Grafschaft, und 1219 mit seinen Söhnen Heinrich und Ulrich neben einem andern Hermann von Sulzberg bei Verleihung der kemptenschen Vogtei Zeugschaft leistete. Bei des Königs Heinrich Verzicht auf diese Vogtei 1224 wird Hermann von Sulzberg, und in einer Urkunde desselben Jahrs Konrad von Sulzberg genannt **). Der Schiedspruch über den Zehnten zu Huttenried 1251 nennt Hermann und seinen Bruder von Sulzberg, und der 1256 vom Abte Rupert gestiftete Vergleich Hermann von Sulzberg und Volkmar, den Erzschenken von Sulzberg ***). Diesem zufolge waren die Herrn von Sulzberg mit dem Erzschenkenamt des Stiftes bekleidet.

Sulzberg gegenüber am linken Ufer der Iller war Rauns (Rans, Rancs) schon in den ältesten Zeiten des Stiftes der Wohnsitz von Edelleuten. Ludwig von Rauns wird bereits 940 als Abt von Kempten genannt; laut einer im Fenstergesims des Thurms eingehauenen Jahrszahl war 1215 schon die Kirche daselbst erbaut; Heinrich und Berthold von Rauns sind 1218 Zeugen bei Verleihung des kemptenschen Schirmrechtes, Heinrich 1238 bei der Schenkung ans Kloster Roth, und im folgenden Jahr die Brüder von Rauns bei der Uebereinkunft über das isnysche Falllehen. Mit ihnen wohnte dieser Verhandlung der Ritter Berthold von Hirschdorf (Hietzdorf, Hirzdorf), als Truchseß des Stiftes Kempten bei. Drei und zwanzig Jahre später (1262) war Hartmann von Hirschdorf Zeuge bei Konradins Verzicht auf die kemptensche Vogtei.

*) Feyerab. II. 178. **) Int. Bl. 1815 S. 754. ***) Braun. II. 307.

Von dem nahen Ueberbach führten 1176 die ottenbeurenschen Vasallen Berthold und sein Bruder Richart den Namen *). In nordwestlicher Richtung von da lag auf bewaldeter Höhe die Burg Rotenstein. Das nach ihr benannte Adelsgeschlecht verbreitete sich in mehren Zweigen inner und außer der kemptenschen Landmarken. Die Dienstmannen des Stiftes, Ludwig, Hermann und Konrad, Gebrüder von Rotenstein, sind 1239 durch die Urkunde über das Fallehen im Eschachthal als die ältesten Besitzer dieser Burg bekannt; ihre Nachkommen wurden vielfach in die Geschichte der umliegenden Gegend verflochten.

Das in der Nachbarschaft von Rotenstein gelegene Dorf Wolfartschwenden gehörte Verwandten des welfischen Hauses. Von drei Brüdern aus diesem Geschlecht, Hawin, Adelbert und Konrad, kemptenschen Vasallen und welfischen Dienstmannen, erhielt 1128 das Stift St. Blasien die Kirche, Mühle und mehre Huben zu Ochsenhausen als Geschenk **). In demselben Jahr bestätigte der Herzog Welf zu Memmingen den Verzicht, welchen vier Schwestern Hawins über diese Stiftung ausstellten. Dabei wird Hatto von Wolfartschwenden der Vater Hawins genannt ***). Um 1176 gehören Marquard, Hiltebrand und Berthold von Wolfartschwenden zu den Vasallen Ottenbeurens, und zu eben dieser Zeit ist Erimbert von Wolfartschwenden Zeuge einer Schenkung †). Vielleicht ist obiger Hatto eine Person mit dem gleichzeitigen Hatto von Grönenbach. Schon am Ende des eilften und im Anfang des zwölften Jahrhunderts (1100 und 1128) wird Waldprecht von Grönenbach in Urkunden genannt ††); aber 1130 ist Hatto von Grönenbach Zeuge der bischöflichen Bestätigung des Klosters Ursperg †††), und wird um dieselbe Zeit neben Ruprecht dem Aeltern von Ursin und Otto Wolftrigel von Beuren in einer Urkunde aufgeführt ††††). Da bei der Schenkung, durch welche um 1170 der Mönch Ulrich und sein Bruder Berthold von Grönenbach dem Kloster Isny einen Wald in der Adelegg überlie-

*) Feyerab. II. 181. **) Gerbert. hist. nigrae silv. III. p. 38. ***) Lunig. Spicil. eccl. III. 367. n. 5.

†) Feyerab. II. 208. ††) Feyerab. I. 73 u. 585. †††) Braun II. 73. ††††) Greinwald. origg. Reitenbuch. p. 202.

Digitized by Google

ßen, der kemptenſche Abt Landfried mit ſeinem Schirmvogt, dem Herzog Welf, zugegen war, ſo mag das Obereigenthum dem Stifte Kempten zugeſtanden ſein.

Auch das nahe Woringen (Worringen) hatte eigenen Adel. Heinrich von Woringen war um 1147 Zeuge einer Schenkung an das Kloſter St. Ulrich zu Augsburg *); Werner, Sigeboto, Konrad und Gebhard dienten zur Zeit des Kaiſers Friedrich I. dem Kloſter Ottenbeuren als Vaſallen **).

Beſonders reich an Rechten und Gütern waren die Herrn von Lautrach (Luthraha, Lutrach). Bereits 1164 ſind Heinrich und ſeine Söhne Hermann und Heinrich Zeugen eines Gütertauſches zwiſchen den Klöſtern Ochſenhauſen und Roth ***). In dem Vergleich zwiſchen Kempten und Iſny über das Falllehen (1239) werden die Brüder Diepold und Heinrich von Lautrach unter den kemptenſchen Dienſtmannen aufgeführt. Nachmals hatte das Kloſter Roth ſich vornehmlich der Freigebigkeit dieſes edlen Geſchlechtes zu erfreuen.

Wie dieſes, ſo walteten auch die Herrn von Hohenthann in theils eigenem, theils lehenbarem Beſitzthum. Des Grafen Anſelm von Montfort Bruder, Wilprand, Herr zu Leutkirch, ſoll das Schloß Hohenthann erbaut haben. Als deſſen älteſter Beſitzer iſt der Ritter Burkhard von Hohenthann bekannt, der um 1080 als Vogt des Stiftes die Fehde mit Hildebrand Memminger ausfocht. Wahrſcheinlich ſaß ein Zweig dieſer Familie in dem nahen Mutmannshofen (Mutwigishofen, Moutwishofen). Schon 1166 iſt Berthold von Mutmannshofen Zeuge einer Schenkung ans Kloſter Iſny †), und wird um 1185 in der Beſtätigung genannt, welche der Herzog Friedrich von Schwaben dem Kloſter St. Ulrich und Afra über den Kauf von Gütern ertheilte ††).

Außer den zahlreichen inner der Landesgränzen geſeſſenen Adelsgeſchlechtern waren auch auswärtige Klöſter und Edelleute durch Schenkung, Erbſchaft und Kauf in den

*) M. B. XXII. n. 112. **) Feyerab. II. 178. ***) Stadelhof. I. 49.

†) Hess. Mon. Guelf. 279. ††) M. B. XXIII. p. 3.

Digitized by Google

Besitz von mancherlei Höfen, Waldungen und Grundstücken gekommen, die mit ihren zinsbaren oder leibeigenen Leuten zu besetzen der allgäusche Brauch ihnen gestattete. Zu den großen Erwerbungen, welche das Stift Ottenbeuren schon frühzeitig inner der ottonischen Marken gemacht, kamen um 1146 durch Schenkung die Ortskirche und neun Huben zu Wolfartschwenden, und 1172 ein Hof zu Lachen; vier Jahre später gab Markgraf Gottfried von Ronsperg für den Schaden, den er diesem Stift, dessen Schutzvogt er war, früher zugefügt, demselben mehre Sennhöfe zu Selthürn. Hartnid von Stephansried vermachte demselben ein Landgut zu Herbishofen (Herwigishofen); Heinrich von Reuten überließ ihm zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts einen Hof, und 1213 Gilfried, ein ottenbeurenscher Dienstmann, zu Seelgeräthe die Mühle und das Drittel einer Hube zu Wolfartschwenden *). Das Kloster St. Ulrich zu Augsburg besaß zwei Huben zu Stärklings; das St. Georgen-Stift zu Isny einen Hof zu Durach und den Wald rechts der Eschach. Das Stift St. Mang zu Füßen erhielt 1218 die Hofmarken Aitrang und Geisenried (curtes Aitranc et Gisinriet), die es als Schenkung vom König Pipin bekommen, vom Kaiser Friedrich II. zurück, doch wurden dem Könige alle Dienste vorbehalten, welche davon seinen Vorgängern zu leisten waren **). König Heinrich VII. bewilligte 1227 dem Abte zu Füßen die Schlichtung von Raufhändeln, die Bestrafung seiner Leibeigenen und die Eintreibung der Gefälle, wenn er nicht für nöthig erachten sollte, wegen der Widersetzlichkeit der Leute oder der Größe des Vergehens den Pfleger zu Schongau, als damaligen königlichen Vogt, anzurufen ***). Seit dieser Zeit verblieb dem Kloster die Grund- und Gerichtsherrlichkeit über diese Orte.

Um die Mitte des zehnten Jahrhunderts fielen durch Erbrecht große Besitzungen im Illergau an den Grafen Adilhard von Buchhorn, einen Verwandten der Hildegardis und der Karolinger. Davon gab er seinen Vettern, den Grafen von Bregenz, das Gut zu Steinbach, das nachmals

*) Feyerab. I. 573. II. 85. 160. 166. 274. u. 288. **) M. B. XXX. P. I. n. 634. ***) M. B. XXX. P. I. n. 686.

Digitized by Google

durch Heirath an die Grafen von Kirchberg und 1181 von einem ihrer Vasallen durch Tausch an das Kloster Roth überging *). Dasselbe erhielt 1238 durch Schenkung eines halben Hofes zu Krauwinkel einen Zuwachs seines Besitzthums im kemptenschen Gebiet.

In der Folge erscheinen auch das Hochstift Augsburg, die Grafen von Montfort, die Herrn von Werdenstein, von Stein, Schwarzenburg und Andere als vielfach in der Grafschaft Kempten begütert, welche ohne Zweifel bereits in den ältesten Zeiten Leute und Güter inner der kemptenschen Landmarken besessen oder erworben hatten; über den Ursprung ihres Besitzes fehlt aber ein urkundlicher Nachweis.

Nach dem Abgang der Karolinger blieb das Stift Kempten als königliche Abtei unmittelbar dem Könige unterworfen. Diesem gehörten beim Tode des Abtes dessen Nachlaß an beweglicher Habe und die Erträgnisse eines ganzen Jahres; erst König Friedrich II. verzichtete 1216 auf dieses Recht **). Bei Wiederherstellung der Herzogswürde durch die sächsischen Kaiser wurden dem Herzoge die alten Herzogsrechte über das Kloster eingeräumt; durch seine Vermittelung wurden die vom König für das Stift erlassenen Anordnungen vollzogen, und im Namen des Königs die Gerichtsbarkeit und Oberaufsicht über dasselbe geführt; aber in die Wahl des Abtes und die Verwaltung des Klosters hatte der Herzog so wenig, als der Bischof, Einsprache zu thun. Die Bestätigung der freien Abteswahl, der Immunität, der Vorrechte und Besitzungen wurde dem Stifte wiederholt ertheilt, nur mußte der Abt seine Einsetzung vom Könige erholen. Die Kaiser aus dem sächsischen Hause achteten das Recht der freien Wahl; die fränkischen Kaiser dagegen verfügten willkürlich über die Abtei, und gaben sie als königliches Gut sogar Laien zu Lehen, bis das Wormser-Concordat (1122) das Stift gegen diese Eingriffe der weltlichen Macht sicherte, indem vermöge desselben der Abt künftig von der Gemeinschaft der Brüder gewählt, und vom Kaiser durch Ueberreichung des Scepters mit den Regalien belehnt werden sollte. Dagegen wuchs seitdem der Einfluß

*) Chron. Petersh. I. §. 36. Stadelhof I.. 40. Scheid. origg. Guelf. II. n. 145. **) M. B. XXX. P. I. n. 620.

des römischen Hofes, welcher den Abt durch Kirchenlehre und Ehrenauszeichnung, wie durch die Erlaubniß die Bischofsmütze zu tragen, an sein Interesse zu ketten, und das Stift unter seine unmittelbare Aufsicht zu bringen bemüht war. Die große Entfernung des Papstes ließ dessen Schutz weniger gefährlich, als den des Kaisers erscheinen; bald aber zeigten sich die üblen Folgen; das Stift verlor allmählig seine Unabhängigkeit. Man fing an, die Bestätigung der Abtswahl in Rom zu erholen, und die Klosterbrüder zerfielen seit dieser Zeit über die Wahl häufig unter sich in Zwiespalt.

Unter den Kaisern aus dem hohenstaufischen Hause blieben die Rechte des Stiftes unangefochten; Kaiser Friedrich II. übernahm 1213 selbst den Schutz des Gotteshauses, und gab dagegen dem Abte die Grafschaft Kempten mit allen Würden und Rechten zu Lehen. Der Abt erhielt somit die höhere Gerichtsbarkeit, welche bisher die Grafen im Namen des Kaisers nach althergebrachter Weise in den Gauen ausgeübt hatten, samt allen Grafschaftsrechten. An die Stelle des alten Gaugerichtes trat das kaiserliche Landgericht der Grafschaft Kempten, unter welchem, den Centgerichten entsprechend, die Dorfgerichte mit dem Amtmann und den Schöffen standen. Später überließen die Hohenstaufen dem Stifte auch das Schirmrecht, und nach dem Erlöschen der Herzogswürde in Schwaben gingen die herzoglichen Rechte auf den Abt über, so daß dieser, als wahrer Regent im Gebiet seines Stiftes, die Gewalt des Herzogs, des Grafen und des Lehenherrn in seiner Person vereinigte, und dabei die niedere Gerichtsbarkeit besaß, wie jeder Herr dieselbe über seine Zinspflichtigen und Leibeigenen auszuüben hatte. Die landesherrlichen Rechte, die nur durch Herkommen nach und nach auf diesen Punkt gebracht worden, erhielten durch Friedrich II. die ausdrückliche Bestätigung, indem der Kaiser 1220 verordnete, daß kein kaiserlicher Beamter in der Stadt eines geistlichen Fürsten einiges Recht haben, sondern ihr Fürst und Herr sich der völligen Gewalt darin erfreuen; eines geistlichen Fürsten Verlassenschaft nicht dem Kaiser, sondern dem Nachfolger des Fürsten heimfallen; im Gebiet der Kirchen weder Schlösser noch Städte vom Kaiser erbaut, keine neuen Zölle und Münzstätten in ihren Ländern angelegt,

Digitized by Google

diejenigen aber, die ihnen einmal gestattet worden, unverbrüchlich gehalten werden sollten *).

Der Abt hatte seit den ältesten Zeiten des Stiftes das Münzrecht; der kemptenschen Münze geschieht 1144 und 1222 ausdrücklich Erwähnung **). Bei dem Verzicht auf die Vogtei des Stiftes zog der Kaiser Friedrich II. das Münzrecht an sich, wogegen dem Abt als Schadenersatz ein Nachlaß an den jährlich für das Schirmrecht zu entrichtenden fünfzig Mark Silber bewilligt werden sollte. Weil aber in der Verzichturkunde von 1224 weder des Münzrechtes, noch der verheissenen Ermäßigung des Schirmgeldes weiter gedacht ist, auch Kaiser Friedrich den geistlichen Fürsten Zoll- und Münzstätten ungeschmälert ließ, so blieb auch der Abt im Besitz dieses Rechts.

Um die Rechtspflege zu verwalten, die schuldigen Reichs- und Kriegsdienste zu leisten, das Banner der Grafschaft ins Feld zu führen, die Rechte des Stiftes vor Gericht oder mit bewaffneter Hand zu vertreten, bestellte der Abt einen Vogt, der meistens auf Hilarmont seinen Sitz hatte. In dem Städtchen am Fuße der Burg, das durch einen Graben und stellenweise durch eine Mauer gegen feindliche Angriffe geschützt war, saß ein Amtmann des Abtes, um dessen Rechte zu wahren und Recht zu sprechen.

Der Abt, wie die Bischöfe mit dem Titel „ehrwürdig" angeredet, schrieb sich „von göttlicher Barmherzigkeit" oder „von Gottes Gnaden Abt von Kempten"; auf den Münzen ist ihm der Titel „Fürst" beigelegt. Bei Reichstagen nahm er seinen Platz unter den Fürsten; gleich diesen hatte er freie Leute zu Kriegs- und Hofdiensten (milites, ministeriales), wofür ihnen Lehen aufgetragen wurden. Ein Marschall besorgte den Stall des Abtes, ein Kämmerer das Hauswesen, und reichte beim Mahl das Waschwasser; der Truchseß trug die Schüsseln, der Schenk den Becher auf, und hatten die Lebensmittel des Abtes in Verwahrung; davon sollten sie ohne Willen ihres Herrn nichts hingeben, sondern, wenn sie den Dienst bei der Tafel des Abtes verrichtet hat-

*) M. B. XXX. P. I. n. 649 et 708. **) Stiftl. Urk. von 1144. Feyerab. II. 346. Abbildungen kemptenscher Münzen aus dieser Zeit finden sich in Beyschlags Münzgesch. Augsburgs S. 110 ff.

Digitized by Google

ten, an dessen Tisch mit den übrigen Dienstmannen sich laben. Kein Dienstmann durfte auf einen erblichen Wohnsitz innerhalb der Mauern des Klosters Anspruch machen; was innerhalb derselben von den Dienern ungebürliches verübt wurde, hatte der Abt allein zu bestrafen; welches Recht der Burgbann hieß *). Diese Dienste um den Abt verrichten zu dürfen hielt man für einen Vorzug; es erwuchsen daraus Ehrenämter, die man in den Familien erblich zu erhalten suchte. Der älteste Marschall des Stiftes ist 1213, der Truchseß 1239, der Schenk 1256 urkundlich nachgewiesen; vermuthlich bekleideten zu dieser Zeit bereits die Herrn von Werdenstein das Kämmereramt. Seitdem die Lehen in den Familien sich vererbten, folgten die Edelknechte und Dienstmannen dem Beispiele des hohen Adels, erbauten sich Burgen und Edelsitze, und führten von denselben den Namen. Von den übrigen freien Landbesitzern blieben die einen wehrhaft und steuerfrei unter kaiserlichem Schutz im Bauernstand, und waren zu keinen andern Lasten, als zum Kriegsdienste verbunden; andere traten als freie Zinsleute unter den Schutz des Stiftes. Auch Leibeigene, die von ihren Herrn die Freiheit erworben hatten, ergaben sich als freie Zinser an das Gotteshaus, dem sie einen jährlichen Zins entrichten mußten. Nach dem Tode der freien Zinsleute nahm das Kloster das beste Stück ihrer beweglichen Habe als Fall; sonst waren sie von aller Dienstbarkeit und Leistung frei; wollte man sie durch Ungebür bedrängen, so durften sie das Zinserrecht aufgeben und wegziehen **). Mit dem Schirmrechte über die freien Bauern erlangte der Abt das unheilvolle Mittel, sie allmählig in den Stand der Unfreien hinabzudrücken. Wie die Gewalt den Menschen so leicht zu ihrem Mißbrauch verlockt, so unterließen auch die nachfolgenden Aebte nicht, ihre Befugnisse unrechtmäßig auszudehnen, und zuletzt sich auf die Verjährung ihres Rechtes zu berufen, wobei sie darauf keine Rücksicht nahmen, daß Ergreifung und Behauptung des Besitzes auf unrechtmäßiger Gewalt beruhte, und bei staatsrechtlichen Verhältnissen eine Verjährung nicht eintreten kann.

*) Kais. Urk. von 1150 in Schatten. annal. Paderb. I. 783.
**) Stift. Urk. von 1144.

Digitized by Google

Der Abt, von den Würdeträgern des Stiftes, dem Prior, Dekan, Kustos und Kellner unterstützt, führte die innere Verwaltung, und sorgte für Beobachtung der Zucht und des klösterlichen Lebens; fromme Kaiser, wie Otto I. und Heinrich II., wachten strenge über die Einhaltung der Regel Benedicts. Für das Klosterleben eingenommene Aebte trachteten die geistliche Gesinnung zu beleben und zu erhalten, nahmen andere Klöster, wo ein strenges Leben geführt wurde, zum Vorbild, schloßen mit ihnen Verbrüderungen, und suchten durch eine gute Klosterschule würdige Glieder ihrer Gemeinschaft heranzubilden. Neben den klösterlichen Verrichtungen besorgten die Mönche den Gottesdienst in der Pfarrei, die nach den Verheerungen der Ungarn zuerst nach St. Katharina im Münster, nachmals in die Kirche St. Lorenz auf dem Berge verlegt wurde.

Wissenschaft und Kunst blieben im Stift, besonders während der ersten Hälfte des eilften Jahrhunderts, nicht ohne Pflege; Abt Eberhard I. befaßte sich mit Dichten geistlicher Lieder; die Mönche Eberhard und Konrad, welche aus dem Stift als Aebte in andere Klöster berufen wurden, trugen nicht blos für die Cultur des Bodens, sondern auch für den Anbau des Geistes treue Sorge. Mit großem Fleiß sammelten im eilften Jahrhundert die Klosterbrüder die Urkunden der Kaiser über die dem Stifte verliehenen Rechte und Freiheiten in einem noch vorhandenen Chartular; doch bald wurde das Aufblühen wissenschaftlicher Bildung durch anhaltende Fehden gehemmt. Weder klösterliche Zucht und Uebung, noch die Beschäftigung mit höhern Dingen vermochten den kriegerischen Geist der Zeit zu bändigen, welcher die Aebte antrieb, selbst an der Spitze ihrer Kriegsleute zum Kampfe auszuziehen. Zuletzt wich aus dem Kloster alle Ordnung; die Mönche gaben das gemeinsame Leben auf, und schwelgten von den Einkünften des Stiftes in abgesonderten Wohnungen. Das Unheil, durch die im Kampf zwischen Kaiser und Papst in der Abtei und den Bischofssitzen herbeigeführte Spaltung genährt, verbreitete sich auch unter der Weltgeistlichkeit, welche bei den Laien so sehr in Mißachtung fiel, daß sie ihren Kindern die Taufe selbst ertheilten. In dem augsburgischen und constanzischen Sprengel war die Priesterehe allgemein; Bischof Otto von

Digitized by Google

Constanz (1072 bis 1082) erlaubte sogar gegen die Befehle des Papstes Gregor VII. den Klerikern seiner Diöcese, welche Frauen hatten, sie zu behalten, andern, sich zu verheirathen *). Mit der größten Erbitterung vernahmen die Geistlichen die Befehle des römischen Stuhles, die ihnen die Ehelosigkeit geboten, und widersetzten sich denselben mit solcher Beharrlichkeit, daß nur die strengsten Strafen dem päpstlichen Willen Gehorsam verschaffen konnten. Die Aufsicht über Amtsführung und Wandel der Geistlichen, sowie über das Kirchenwesen führten die Bischöfe von Augsburg und Constanz, jeder in seiner Diöcese. In dem Bisthum Constanz feierte man, gegen die Sitte anderer Sprengel, alle Tage der Osterwoche als Festtage, zu Pfingsten aber nur den Sonntag. Durch eine 1094 zu Constanz versammelte Synode wurde festgesetzt, daß zu Ostern und Pfingsten drei Feiertage gehalten werden sollten **), und hiedurch eine Gleichheit mit dem augsburgischen Sprengel erzielt. Fromme Uebungen, gottesdienstliche Gebräuche bewahrten die tiefe Religiosität in den Gemüthern der Bessern, Bußwerke und Kirchenstrafen züchtigten die Fehlenden, Bann und ewige Höllenstrafen schreckten die im Ungehorsam gegen die Kirche verharrenden Sünder; an die geistige Erhebung und Veredelung des Volkes wurde in dieser rauhen Zeit nicht gedacht.

*) Coleti concil. T. XII. p. 699. **) Berthold. Constant. ad h. a. Coleti concil. T. XII. p. 815.

Dritter Abschnitt.

Von der Unabhängigkeit des Klosters nach Abgang der Hohenstaufen bis zu seiner Untergebung unter den Bischof zu Constanz.

In den Unruhen Teutschlands, welche bei der allgemeinen Verwirrung des Zwischenreichs den minder Mächtigen ohne Schutz des Reichsoberhauptes ließen, hatte die Klostergemeinde zu Kempten das Glück, einen Mann zu ihren Mitgliedern zu zählen, welcher durch überlegenen Geist und festen Charakter das Stift ungeachtet seiner innern Zerrüttung dem gänzlichen Verfall entriß. Dieser Mann war Rudolf von Hoheneck, der das Ordensgelübde abgelegt, und die Verwaltung des Gotteshauses übernommen, aber die priesterlichen Weihen nicht empfangen hatte. Ob die Würde des Abtes beim Antritt Rudolfs erledigt war, ist in den Jahrbüchern des Klosters nicht angegeben; so lange er die Verwaltung führte, wird neben ihm kein Abt genannt, ihm selbst aber nur der Titel Verweser oder Pfleger (administrator, gubernator) beigelegt.

Welch großes Ansehen Rudolf durch Wort und That genoß, zeigte sich bald nach seiner Erhebung bei den Streitigkeiten, welche zwischen dem Herzog Ludwig dem Strengen von Baiern und dem Hochstift Augsburg ausgebrochen waren. Obwol der Bischof Hartmann 1266 das Schirmrecht über Stadt und Hochstift Augsburg dem Herzog Konradin nur für seine Person aufgetragen, so gab doch dieser dasselbe seinem Oheim Ludwig als Pfand der für den italienischen Feldzug gemachten Auslagen *). Bei der Theilung des konradinischen Erbes kamen der Herzog Ludwig und sein Bruder Heinrich durch Austrag überein, im gemeinschaftlichen Besitz dieses Schirmrechtes zu bleiben, und durch wechselseitigen Beistand dasselbe an sich zu bringen **). Da der Bischof Hartmann sich den Ansprüchen des Herzogs Ludwig widersetzte, und dieser sein vermeintliches Recht mit den Waffen gelten machen wollte, kam es zu einer verderb-

*) M. B. XXX. P. I. p. 365. **) Lori II. n. 15.

Digitized by Google

lichen Fehde, an welcher von beiden Seiten ein mächtiger Anhang Theil nahm. Die Sache des Bischofs unterstützten nebst Andern der Markgraf Heinrich von Burgau, Rudolf der Administrator von Kempten, Berthold von Hoheneck und Berthold von Trauchburg. Herzog Heinrich vermochte endlich (31. März 1270) seinen Bruder, auf seine widerrechtlichen Ansprüche zu verzichten; der Administrator von Kempten hängte als Haupttheilnehmer sein Sigel an die über die Versöhnung ausgefertigte Urkunde *).

Hiedurch war die Ruhe in dem Landstriche um den Lech hergestellt, sollte aber bald im Osten Teutschlands eine neue Störung erleiden. Ottokars in Böhmen und Oesterreich anwachsende Macht, die zunächst Baiern bedrohte, vermochte die teutschen Fürsten, der herrschenden Gesetzlosigkeit durch die Wahl eines kräftigen Oberhauptes ein Ende zu machen; ihre Stimmen riefen 1273 den Grafen Rudolf von Habsburg zur Herrschaft über die teutsche Nation. Dem neuen Kaiser blieben die Vorzüge Rudolfs von Hoheneck nicht verborgen; schon im nächsten Jahre (1274) berief er den Administrator von Kempten, auf welchen er den Anker seines Vertrauens setzte, zum Amte des Kanzlers an seinen Hof **). Rudolf folgte diesem ehrenvollen Ruf, ohne jedoch die Verwaltung des Stiftes Kempten aufzugeben; seine Stellung im Rathe des Kaisers gab ihm Gelegenheit, das Beste des ihm anvertrauten Gotteshauses mit Nachdruck und Erfolg zu befördern. Schon am 14. Mai 1275 erhielt er auf dem Reichstag zu Augsburg vom Kaiser gegen die jährliche Entrichtung von fünfzig Mark Silber die Bestätigung der Vogtei des Klosters zur freien Verfügung für alle Zeiten. ***) Hierauf reiste er mit kaiserlichen Aufträgen nach Italien, um die dortigen Städte für Kaiser und Reich in Eid und Pflicht zu nehmen. Nachdem er diese wichtigen Geschäfte zu seinem großen Ruhme und zur vollen Zufriedenheit seines Herrn besorgt hatte †), wendete Rudolf nach der Heimkehr dem Stifte seine verdoppelte Obsorge zu. Einige Gränznachbarn hatten innerhalb der Marken der Grafschaft Kempten sich

*) Lang. Reg. IV. **) Gerbert. cod. epistol. Rudolphi I. L. I. epist. 42. ***) Stiftl. Urk.

†) Gerbert. l. c. L. II. epist. 41. L. III. epist. 5.

Digitized by Google

Waldungen des Stiftes mit Wun und Weide und andern Rechten unrechtmäßig zugeeignet, weil die Länge der Zeit in Vergessenheit gebracht, wie weit die Gränzen des stiftischen Gebietes sich erstreckten. Rudolf lud den Abt H(ildebold) von Füßen, die edlen Herrn A(nselm) und H(einrich) von Rötenberg, Marqnard von Kemnat, die Brüder G. und H. von Mittelberg samt ihren leibeigenen, vogtbaren oder sonst ihnen zugehörigen Leuten, desgleichen alle freien um diese Gränzen seßhaften Landbesitzer, die in dem östlichen Theil des Kemptener Waldes, wo das Rothwasser die Gränze bildete, Neubrüche angelegt und sie als Eigenthum in Anspruch genommen hatten, zu einem allgemeinen Gerichtstag an seinen Hof, um sich über diese Eingriffe zu verantworten. Als die Vorgeladenen erschienen, und auf die Klage Rudolfs zu ihrer Vertheidigung vorbrachten, die Gränzen seien seit Ertheilung der Freiheiten des Stiftes untermarkt worden, da wurde durch gemeinsamen Spruch entschieden, die Nachbarn sollten befragt werden, ob seit jener Zeit ein Untermarken oder Abschreiten der Gränzen Statt gefunden habe. Mit Zustimmung der Parteien wurden fünf Männer von Adel, B(erthold) von Trauchburg, A(nselm) von Rötenberg, A(nselm) v. Sumerau, D(iepold) v. Lautrach und B(erthold) v. Zeil auf den Berg Winterstauden, oder Eschenau und Görisried am Rothwasser, gesendet, wo sie den ältern, ehrbaren, sowohl adelichen als unadelichen Leuten aus der Nachbarschaft die Privilegien des Stiftes vorlesen, und sie eidlich vernehmen sollten. Diese sagten auf ihren Eid aus, seit Menschengedenken sei der Wald inner der genannten Gränzen niemals untermarkt oder abgeschritten worden. Als diese Kundschaft bekannt gemacht wurde, wollten die Beklagten gleichwol nicht von den besagten Gütern abstehen. Deswegen wurden die freien Leute, welche auf ihrer Hartnäckigkeit beharrten, mit der Acht belegt, andere aber, wie der Abt von Füßen und die Herrn von Adel, wählten mit Zustimmung der Parteien an offenem Gericht die Herrn Diepold von Lautrach, H(ermann) und C(onrad) von Rotenstein, H(ugo) den Marschall von Wageck, und H(einrich) von Langeneck, welche die Nachbarschaft über die Richtung der genannten Gränzen auf Treue und Eid vernehmen sollten. Die erhobene Kundschaft lautete, die Waldungen und Grund-

Digitized by Google

stücke des Stiftes und der genannten Herrn oder ihrer Leute würden durch das Rotach-Wasser geschieden; was kemptenwärts liege, habe von Alter her dem Kloster Kempten gehört. Mit dieser Entscheidung gaben sich die Betheiligten zufrieden; dem Kloster wurde am Thomas-Abend 1277 über dieselbe ein Brief ausgefertigt, an welchen Rudolf, der Convent und die Herrn Berthold von Hoheneck, und C. sein Bruder, Anselm von Wolkenberg, Diepold von Lautrach, Hermann von Rotenstein, Hugo der Marschall von Wageck, Konrad von Rotenstein und Heinrich von Langeneck ihre Sigel hängten. Dessen waren Zeugen: Herr H(ildebrand) von Werdenstein, C. der Schenk von Stein, Herr H(einrich) von Lautrach, Herr Ludwig von Rotenstein, H. von Leutenhofen, B(erthold) von Langeneck, C(onrad) und Volkmar von Sulzberg, C(onrad) von Güngberg, G. von Mühlegg (Molendino), H. von Ueberbach, alle Ritter; H(ugo) der Marschall von Wageck, H. von Baldenstein, C. von Güngburg, R(udolf) und Anselm von Kipfenberg, C. und H. von Mittelberg, H(artmann) und Berthold von Hirschdorf; Heinrich der Ammann (minister) zu Kempten, Heinrich, Johannes, Jakob und Konrad die Motze, Johannes Süß, Rudolf Linsi und viele Andere *). Um das Stift für die Zukunft gegen solche Eingriffe sicher zu stellen, erwirkte Rudolf, daß der Kaiser am 13. August 1278 zu Wien den ottonischen Markungsbrief seinem ganzen Inhalte nach bestätigte **). In demselben Jahr (31. Aug.) ertheilte Ptolomäus, der Suffragan des Bischofs Rudolf von Constanz, allen Gläubigen, welche dem Stifte Kempten hülfreiche Hand reichen, einen vierzigtägigen Ablaß ***). Die hohe Gnade, in welcher der Kanzler bei dem Kaiser stand, trug seinem Stifte reiche Früchte. Der Kaiser schenkte 1281 dem Kloster die Burg Marstetten an der Iller mit aller Zugehör und dem Illerzoll †); aber drei Jahre darnach verlor es seinen treuen Pfleger. Rudolf wurde 1284 mit Stimmeneinhelligkeit auf den erzbischöflichen Stuhl nach Salzburg berufen; der Kaiser, um die oft bewährte Treue und Hingebung seines Dieners zu belohnen, unterstützte beim Papste diese Wahl.

*) Stiftl. Urk. **) Stiftl. Urk. ***) Stiftl. Urk.
†) v. Kaiser. Denkw. 1833. S. 28. N. 43.

Digitized by Google

Am 8. März wurde Rudolf als Erzbischof ausgerufen, und am folgenden Tag zum Priester geweiht. In seinem neuen Wirkungskreis fand er an dem Herzog Heinrich von Niederbaiern einen mächtigen Feind. Der Herzog belagerte und eroberte die bischöfliche Stadt Mühldorf, mußte sie aber 1287 dem Hochstift zurückstellen. Zwei Jahre später (3. Aug. 1289) schloß der Erzbischof sein thatenreiches und ruhmwürdiges Leben *).

Nachdem der Verweser Rudolf die Abtei Kempten aufgegeben, wurde während der Regierung des Papstes Martin III. (zwischen 1281 und 1285) von den Klosterbrüdern Guido Ritzner zum Abte gewählt, aber bald wieder seiner Würde entsetzt **). Zu dieser Zeit (1285) weihte Albert, Bischof von Marienwerder in Preußen, aus Auftrag des Bischofs Rudolf von Constanz, eine Kapelle im Kloster, und verlieh allen Gläubigen, welche dieselbe an bestimmten Tagen besuchen, oder zum Bau derselben milde Gaben steuern würden, einen Ablaß ***). Als diese heilige Handlung vorgenommen wurde, war vermuthlich schon Konrad III. von Gundelfingen Abt zu Kempten, welcher bereits 1287 mit dieser Abtei auch die von St. Gallen zum großen Nachtheil beider Stifter vereinigte. Veranlassung hiezu gab das Mißfallen, das Wilhelm Graf von Montfort, Abt zu St. Gallen, bei dem Kaiser Rudolf sich zugezogen hatte. Dieser lieh den Klagen, welche die Mönche gegen ihren Obern erhoben, um so williger das Ohr, ließ 1287 den Abt auf die Weigerung, ihm das Schloß Iberg abzutreten, seiner Würde entsetzen und den Abt Konrad von Kempten an dessen Stelle ernennen, den er 1288 selbst mit einem Heer nach St. Gallen führte †). Bürger und Landleute, auch ein Theil der Dienstmannen des Klosters mußten in der Woche vor Gallus in Gegenwart des Kaisers dem Abte Konrad huldigen. Indeß Wilhelm auf der alten Toggenburg, wohin er vor des Kaisers Uebermacht kämpfend gewichen war, sich ruhig verhielt, erlitten in der Au bei Balzers unter Vaduz seine Anhänger

*) Hund metrop. Salisb. I. p. 18. **) Chroniken. ***) Stiftl. Urk.

†) Stumpfius L. V. p. 370. Tschudi in chron. Helv. ad a. 1282.

Digitized by Google

eine schwere Niederlage; bald darnach ergab sich das Schloß Neu-Ravensburg an den Kaiser. Abt Konrad mit dem Herrn von Ramschwag, Vogt zu St. Gallen, und den Appenzellern belagerte sechs Wochen lang vergeblich die Feste Klanr; erst durch Bestechung des Befehlshabers kam dieses Schloß in seine Gewalt und wurde gebrochen. Konrad wendete sich nun gegen Wildberg, bedrängte diese Burg mit seinem Wurfzeug, und brachte sie endlich nach sieben Wochen durch Untergrabung der Mauern zur Uebergabe. Der Abt legte sich hierauf mit seinem Kriegsvolk, unter welchem die Edlen von Winterstetten, von Slat, von Langeneck, Liebenthann und Hirschdorf, der Marschall von Wageck, der Schenk von Stein und Ludwig von Marstetten sich befanden, vor das Schloß Iberg; lange versuchten die Feinde umsonst durch ihr Wurfzeug, durch Untergraben der Mauern, durch Bestechung den Fall dieser Burg herbeizuführen; endlich mußte sie gleichfalls sich ergeben. Wilhelm von Montfort blieb auf der alten Toggenburg von den Feinden unangefochten; allein die Edelleute, die bei ihm auf dem Schlosse waren, fielen verrätherisch von ihm ab; da mußte er die unbezwingliche Feste verlassen, und eine neue Zufluchtstätte suchen; nun wurde (1289) die alte Toggenburg in Asche gelegt. Konrad war jetzt Herr des Stiftes und des Landes St. Gallen; kaum hatte sich aber (1291) die Kunde vom Tod des Kaisers Rudolph verbreitet, so kam der Abt Wilhelm vom Schlosse Aspermont in Graubündten, wo er bisher verborgen gewesen, wieder nach St. Gallen, und fand bei Herrn und Städten, die über Bedrückungen des Kaisers zu klagen hatten, großen Anhang. Abt Konrad hielt sich zu Schwarzenbach bei Wil, wohin er aus St. Gallen gewichen war, und führte den Krieg mit seinen Helfern fort. Er blieb ein treuer Anhänger der Habsburger, und besuchte den Hoftag, welchen der Gegenkönig Albrecht 1298 zu Nürnberg hielt*). Sein Gegner Wilhelm schloß sich an den König Adolf von Nassau, vertrieb Konrad, brachte das Stift und Land St. Gallen wieder in seine Gewalt, und behauptete sich in deren Besitz bis an sein Ende **).

*) M. B. XI. p. 91. **) Küchemeister in der helv. Biblioth. St. V. S. 58 u. ff.

Für das Stift Kempten war seines Abtes ehrgeiziges Unternehmen von traurigen Folgen. Konrad hatte zu Bestreitung der Kriegskosten und auf seinen Reisen allenthalben bei Edelleuten und Bürgern, Wirthen, Krämern, Metzgern und Juden beträchtliche Schulden gemacht, und aus Noth den Gläubigern die Waffen und Pferde seiner Dienstleute, das Bett seines Bruders, zuletzt, um die Feste Iberg mit Mundvorrath versehen zu können, sogar die eigenen Kleider verpfändet *). Damals mag die Kirche zu Legau einem kemptenschen Dienstmann als Entschädigung gegeben und dem Stifte St. Gallen entzogen worden sein. Um die große auf das Kloster Kempten gewälzte Schuldenlast zu mindern, wurden mehre ansehnliche Besitzungen des Gotteshauses veräußert. Der Bischof Wolfhard von Augsburg kaufte 1293 vom Stifte um 100 Mark Silber Unterroth (im Landgericht Illertissen) samt einem Mannlehen und dem dortigen Patronatrecht **). Der Ritter Berthold von Eisenburg erhielt 1294 vom Abte Konrad die Burg Marstetten mit der Brücke und dem Zoll um 450 Mark Silber als rechtes Lehen ***). Zu dieser Zeit brachten die Augustiner Nonnen zu Memmingen vom Gotteshaus zu Kempten einen Hof an der Buchsach durch Kauf an sich †). Damals ging auch ein Theil der alten welfischen Schenkung zu Ammergau für das Stift verloren. Abt und Convent überließen nämlich 1295, von den Gläubigern gedrängt, dem Kloster Raitenbuch für 70 Pfund neuer Augsburger Pfenninge das Patronatrecht zu Ammergau, zwei Höfe zu Baier-Soien (Sewen) und einen Hof zu Saulgrub (Sulgam). Die Bischöfe Heinrich von Constanz und Emicho von Freising ertheilten später diesem Verkauf die Bestätigung ††). Ein Jahr später (1296) brachte Peter, der Vogt zu Schongau, vom Abte Konrad einen Hof auf dem Stigram, einen zu Kolgrub und des Schmids Hof zu Oberammergau samt den darauf gesessenen Leuten um 16 Pfund Pfenninge auf Lebenszeit an sich; nach seinem Tode sollten diese Leute und Güter an das Stift zurückfallen †††).

*) v. Arx Gesch. v. St. Gallen. I. 416 ff. **) Lang. Reg. IV. Braun II. 363. ***) v. Kaisers Denkw. 1833. S. 28. †) Leonhardt, Memmingen. S. 100. ††) M. B. VIII. p. 47. 49 et 53. †††) M. B. VIII. p. 50.

Digitized by Google

Die größten Vortheile aus der bedrängten Lage des Klosters zog die daneben liegende Stadt. Der Ort, welcher am Fuße der römischen Burg und um die vom heiligen Mang gegründete Kirche sich erhoben, war seit der durch die Ungarn erlittenen Zerstörung allmählig in Aufnahme gekommen. Dem Abte blieb die Herrschaft über diese Landstadt unbestritten, bis durch das Beispiel anderer Städte der Sinn für Freiheit in ihr geweckt und durch die vielfachen Zerwürfnisse, die im Innern des Stiftes herrschten, rege erhalten wurde. Endlich boten die unruhigen Zeiten des Zwischenreichs eine günstige Gelegenheit, sich der Herrschaft des Abtes zu entledigen, und des Kaisers und Reiches unmittelbaren Schutz zu suchen. Dieses Streben unterstützte vornehmlich der Umstand, daß mit dem welfischen Erbe die Vogtei über das Stift und dessen Gebiet an das hohenstaufische Haus übergegangen war, und von demselben unter dem doppelten Titel der kaiserlichen Gewalt und des ererbten Rechtes ausgeübt wurde. Da alles hohenstaufensche Familiengut von Friedrich II. als Reichsgut erklärt worden, so fiel nach Abgang seines Geschlechts die Vogtei über Stadt und Kloster dem Reiche heim. Dieses Verhältniß suchten die Bürger gleich nach der Erwählung Rudolfs von Habsburg zum teutschen Kaiser zu ihren Gunsten gelten zu machen. Wiederholt, und besonders als der Kaiser 1276 vor dem Zug gegen den König Ottokar mit seinem Kriegsvolk zu Augsburg lag, brachten sie Klagen vor seinen Thron, wie sie vom Abte beschwert, und wider des Reiches Huld, dem sie eigentlich zugehörten, unbillig bedrängt würden. Abt und Convent dagegen, um zu beweisen, daß die Stadt ihnen zuständig sei, beriefen sich auf die Schenkung der Königinn Hildegard *). Doch mag das Bemühen der Bürger, unter Kaiser und Reich zu kommen, damals wol das größte Hinderniß darin gefunden haben, daß der Kanzler des Kaisers die Verwaltung des Stiftes führte. Nachdem aber Rudolf von Hoheneck mit der erzbischöflichen Würde bekleidet worden, und der Abt Konrad in den unheilvollen Krieg um das Stift St. Gallen verwickelt war, öffnete sich den Bürgern eine bessere Aussicht für ihr Streben nach Freiheit.

*) Städtl. Chron. ad a. 1289.

Auf ihre erneuten Vorstellungen ertheilte ihnen am 17. Juni 1289 zu Basel der K. Rudolf aus dem Grunde, daß die Vogtei der Stadt Kempten dem Könige und Reiche gehöre, als rechtmäßiger Schirmvogt aus königlicher Gewalt die Gnade, daß sie in Ansehung des Abtes und Gotteshauses zu Kempten von niemandem beeinträchtigt, verpfändet oder beschwert werden sollten *). Damit war der erste Schritt zur künftigen Freiheit und Reichsunmittelbarkeit gethan, zugleich aber ein Kampf zwischen dem Stifte und der Stadt begonnen, welcher erst bei dem Verluste der Unabhängigkeit beider völlig ein Ende nahm.

Wegen der im Krieg gemachten Schulden verkauften 1293 Abt und Convent an mehre Bürger, Konrad, Berthold und Heinrich zum Steg, Heinrich Engiler, Heinrich den Kaplan, Berthold den Eschay, Hermann Lanther, Konrad Suter von Engelbolz, Ulrich den Junker, Ulrich den Huppfind, Berthold Gugger, Heinrich Heiß, Konrad den Müller aus dem Tiefenbach, Hermann im Berg, Konrad Diemler, Jakob den Schmid, Marquard Huniwang, alles Gut, welches das Stift im Tiefenbach besaß, um 50 Mark Silber als Kaufrecht, wovon sie jährlich dem Kellner des Gotteshauses einen Schilling Zins geben sollten. Weil dieses Gut halb dem Spital gehörte, so gaben Abt und Convent demselben als Wiederlage eine halbe Hube zu Schweinberg bei Waltenhofen und eine halbe Hube zum Hacker (Haggin) im Allmay. Albert der Ammann, Rudolf der Münzer und Berthold Weiß, Ulrich Ebo, Peter Rokevil, Heinrich und Walther der Maler, Jakob Ubilli u. a. m. waren Zeugen des Kaufs **). Dieselbe Schuldenlast nöthigte den Abt Konrad, im Jahr 1294 an den Bürger Johannes am Markt und seine Erben um sieben Mark Silber kemptenschen Gewichts ein Gut zu Felben (Velwun), das Drittheil genannt, als Kaufrecht oder Zinslehen (jure civili sive in feodum censuale) gegen einen jährlich an Gallustag zu erlegenden Zins von zwei Pfenningen kemptenscher Münz käuflich zu überlassen. Zeugen dieser Verhandlung waren, außer dem Ammann und Münzmeister, Johannes Rorer, Konrad Moz, Konrad Adelolt, Johannes Tükkel und viele Andere ***).

*) Städtl. Urk. **) Die älteste Urkunde der Stadt in teutscher Sprache. ***) Städtl. Urk.

Digitized by Google

Abt Konrad, welcher gemeiniglich auf Hilarmont, manchmal zu Heimertingen sich aufhielt, gestattete 1300 den Bürgern zum Schutze des zwischen dem Fluß und der Burg gelegenen Theiles der Stadt an der Stelle, wo jetzt die Brennergasse steht, einen Graben von Hilarmont bis an die Iller aufzuwerfen *). Als seine letzte amtliche Handlung ist (13. Dez. 1300) beurkundet, wie er zwei Leibeigene, die Eberhard von Hugnang dem Stifte geschenkt hatte, gegen andere des Stiftes St. Ulrich zu Augsburg vertauschte. Bei diesem Wechsel waren Ludwig der Marschall von Ermengerst (Ermengers), ein Ritter von Westerried, und Ritter Rudolf von Ermengerst, Berthold Weiß, der Ammann, Rudolf der Münzer, und Magister Konrad der Notar als Zeugen zugegen **). Abt Konrad starb den 10. Dezember 1302; die von ihm 1296 auf St. Mangenkirchhof gepflanzte Linde, unter welcher nachmals das Dorfgericht gehalten wurde, erhielt sein Andenken bis in die Mitte des 16ten Jahrhunderts ***).

Nach Konrad III. gelangte Hartmann III. von Rauns zur Abtei. Bei einer zu seiner Zeit herrschenden Hungersnoth bewies er den Armen und Waisen väterliche Fürsorge. Den mildthätigen Mann traf das Unglück, vom Aussatz befallen zu werden; ungeachtet der großen auf seine Heilung verwendeten Kosten konnte ihn dennoch die Kunst der Aerzte von diesem Uebel nicht befreien. Sein Leiden erheischte, daß er die Würde des Abtes niederlegte; sie ging auf Heinrich V. von Hugdorf über. Bald verlor die Klostergemeinde dieses neue Haupt durch den Tod, und verfiel in die alte Uneinigkeit; durch päpstliche Verfügung erhielt Konrad IV. von Klingenberg, Dompropst von Constanz, die Verwaltung des Stiftes, und nahm seinen Sitz auf Hilarmont †). Mit Zustimmung und Befehl des Dekans und der Klosterbrüder unterwarfen sich ihm die Vasallen und Unterthanen, und schworen ihn wie ihren Abt zu halten. Die kurze Verwaltung dieses Eindringlings brachte dem Gotteshaus großen Nachtheil; nur auf den eigenen Nutzen bedacht, suchte er den größten Gewinn aus seiner Stellung zu ziehen, unter-

*) Chroniken. **) M. B. XXIII. p. 28. ***) Chroniken. Sie wurde 1557 umgehauen.

†) Chroniken.

ließ, gegen das frühere Herkommen, die Freiheiten des Gotteshauses im Lande zu verkünden, was das Volk nicht ungerne sah, und vernachläßigte die Rechte der ihm untergebenen Klostergemeinde. Er ließ eine Lade mit Urkunden über Rechte und Besitzungen, welche dem Stift gehörten, abhanden kommen; unter dem Volke ging das Gerücht, sie seien von einer schönen Frau, des Probstes Buhlinn, welcher böse Nachbarn viel Geld versprachen, auf der Burg Hilarmont entwendet worden *). Die Nachbarn benützten diesen üblen Haushalt; so ließ sich 1304 das Stift Ottenbeuren vom Bischof Degenhart zu Augsburg die Pfarrei Haldenwang, deren Patronatrecht bisher diesem Kloster gehört hatte, zum gemeinsamen Tische einverleiben **), und brachte 1313 von Alexander, Marschall von Wageck, den halben Theil des Vogtrechts, der im Dorfe Haldenwang ihm zustand, durch Kauf an sich. Unter den Zeugen waren ein Edler von Westerried, Mönch zu Ottenbeuren, Hugo der Marschall und Hiltbrand von Algers ***). Vor allen benützten die Bürger Kemptens die im Convent herrschende Zwietracht zu Erweiterung ihrer Rechte. Der Ort war noch nicht ringsum durch eine Mauer geschützt, sondern an vielen Stellen offen; da der Probst Konrad den Einwohnern zugethan war, so bauten sie thätig den Theil der Mauer vom Thor an der Breunergasse bis zum Thor an der Iller, und Kempten fing an, den Namen einer Stadt zu gewinnen. Sie brachten die Schlüssel zu den Thoren, welche bisher in der Hand des Abtes gewesen, in ihre Gewalt, erkauften das Recht, bei der Wahl des Ammanns und bei Besetzung einiger Aemter mitzuwirken, und verschafften sich viele geistliche und weltliche Freiheiten †). König Albrecht, als gesetzmäßiger Schirmvogt der Stadt, bestätigte (20. Mai 1304) zu Ueberlingen den kemptenschen Bürgern die Freiheit, daß sie in Ansehung des Abtes oder Klosters von niemand beeinträchtigt, verpfändet oder beschwert werden sollten ††). Die Zeitverhältnisse lehrten die Bürger diese kaiserliche Gnade gehörig würdigen. Heinrich von Hattenberg, welcher mit seinem Bruder Marquard bereits 1295 das Schloß Kemnat

*) Chroniken. **) Lang. Reg. V. p. 60. ***) Städt. Urk.
†) Chroniken. ††) Städt. Urk.

beſaß *), und ſeitdem vielfach in die Geſchichte Kemptens verflochten iſt, diente dem Herzog Albrecht von Oeſterreich in dem Kriege, welchen dieſer gegen Adolf von Naſſau um die teutſche Krone führte, und tödtete den Marſchall Hildebrand von Pappenheim, einen Anhänger Adolfs **). Für ſeine treuen Dienſte erhielt er die fünfzig Mark Silber, welche aus der Vogtei über Kempten jährlich an das Reich bezahlt werden mußten, zum Pfand. Der Probſt Konrad löste dieſe Vogtſteuer von Heinrich v. Hattenberg mit 400 Mark ein, und erlangte (1. Octb. 1310) zu Bern vom König Heinrich, deſſen Kaplan er war, die Erlaubniß, dieſelbe zu beziehen, bis ſie wieder für die nämliche Summe ans Reich eingelöst werde ***). Die Dienſtmannen, Vaſallen und Unterthanen des Stifts glaubten die üble Verwaltung Konrads nicht ruhig anſehen zu dürfen, und wendeten ſich an den Cardinal Gentilis, den Pönitentiar des P. Clemens V., um von ihrem dem Probſt geleiſteten Eide entbunden zu werden. Der Cardinal trug 1306 aus päpſtlicher Vollmacht dem Dekan des Stiftes auf, die Sache zu unterſuchen, und wenn er die Vorſtellung der Genannten begründet finde, ſie von dem Eide zu löſen †).

Zu dieſer Verwirrung im Innern des Kloſters geſellte ſich nach des Königs Heinrich VII. Tode neuer Zwieſpalt über die Wahl eines teutſchen Königs. Das habsburgiſche Haus trat der luxemburgiſchen Partei entgegen, und ſuchte bei dem Beſtreben, die Krone an einen Fürſten ſeines Stammes zu bringen, beſonders die Schwaben, welche mit ſeltener Treue zur Befeſtigung der Macht Rudolfs mitgewirkt, auf ſeine Seite zu ziehen. Die Stadt Kempten, welcher der erſte Kaiſer aus dem habsburgiſchen Geſchlecht den erſten Freiheitsbrief ertheilt, der zweite ihn beſtätigt hatte, war durch beſonderes Intereſſe den öſterreichiſchen Fürſten zugethan, und im Genuß ihrer jungen Freiheit bereits zu ſolcher Bedeutung gelangt, daß die Herzoge Friedrich und Leopold von Oeſterreich ihren Beiſtand nicht gering achteten. Sie ſchloßen mit der Stadt am 29. Septb. 1313 zu Ulm einen Vertrag; Ammann, Rath und Bürger ſchworen, bis die Wahl für Einen König

*) v. Raiſer, Guntia V. S. 49. **) Küchemeiſter in der helv. Biblioth. St. V. S. 81. ***) Stift. Urk.
†) Stift. Urk.

Digitized by Google

sich entschieden habe, den Herzogen als ihren rechten Herrn und Pflegern gehorsam zu sein. Dagegen gelobten die Herzoge, die althergebrachten Rechte der Stadt stets zu halten, ohne den Rath der Bürger die von ihnen erkauften Aemter, auch den Stadtammann und Vogt weder zu setzen noch zu ändern, erließen ihnen für den Rest dieses und bis Martini des folgenden Jahres alle Steuer, und verhießen, nach dieser Frist nur die Hälfte der gewöhnlichen Steuer von der Stadt zu nehmen. Die Herzoge sollten in der Stadt nicht mehr Recht haben, als einem römischen Könige dort zuständе, und die Stadt wider das Reich oder dessen Städte zu keinem andern, als einem freiwilligen Dienste verpflichtet sein; hätten die Bürger außerhalb der Stadt zu dienen, so sollte dies nicht anders geschehen, als die vier Männer, Rapolt der Ammann von Kaufbeuren, Wolfegger von Ravensburg, Heinrich von Kempten und der Greter von Biberach samt ihrem Vogt bestimmen würden *). Drei Wochen später wählte die luxemburgische Partei den Herzog Ludwig von Oberbaiern zum Könige Teutschlands; die Anhänger des Hauses Habsburg gaben ihre Stimmen dem Herzog Friedrich dem Schönen von Oesterreich. In dem langwierigen Kriege, welcher auf diese getheilte Wahl folgte, blieb die Stadt dem mit den Habsburgern geschlossenen Bündniß treu. Dasselbe verwickelte sie vornehmlich mit der Stadt Augsburg, die schon 1312 dem Herzog Ludwig im Krieg gegen seinen Bruder Hülfe geleistet, und 1315 mit ihm auf fünf Jahre in einen Bund gegen den Herzog Leopold von Oesterreich trat **), in einen für die Umgegend höchst verderblichen Kampf. Auch der Bischof Friedrich von Augsburg wurde für die österreichische Partei gewonnen. Die Herzoge verkauften (9. Oct. 1314) an ihn auf Widerruf die Burg Seifriedsberg und das Dorf Gozeshausen mit aller Zugehör, und verhießen, ihm Nutzen und Gewär der zwei Dörfer Geisenried und Aitrang zu verschaffen, die zur Vogtei Füßen gehörten, aber von dem von Sax in Besitz genommen waren. Dagegen gelobte der Bischof, den Herzogen bis zu Martini und von da zwei Jahre lang gegen jederman, mit Ausnahme eines einwähligen Königs, ihres Oheims, des Herzogs von Kärn-

*) Städt. Urk. **) Stetten, Gesch. der Stadt Augsb. I. 91.

Digitized by Google

then, und der Stadt Augsburg, mit seinen Leuten und Festen zu dienen *). Die Grafen Konrad von Kirchberg, Wilhelm von Montfort, Landvogt in Oberschwaben, und Wolferat von Veringen; Berthold von Aichheim, Heinrich der Fraß, Schwigger von Mindelberg, Marquard von Schellenberg, Konrad von Ramschwag, Burkhart von Ellerbach, Pfleger zu Burgau, und Diepold der Güsse zu Leipheim; die Städte Ulm, Memmingen, Kempten und Kaufbeuren, welche des Königs Friedrich Theil ergriffen hatten, brachten die Stadt Augsburg hart ins Gedränge. Um den Verheerungen des Krieges Einhalt zu thun, schloßen die Genannten (3. Nov. 1318) mit Augsburg bis Martinstag des künftigen Jahres einen Waffenstillstand, welcher nach Ablauf dieser Zeit von Monat zu Monat verlängert werden konnte. Gemäß desselben kamen die Parteien überein: während dieser Zeit sollen alle in der Stadt Augsburg Gericht gehörigen Leute vor des Königs Friedrich Anhängern Sicherheit genießen; alle Geleite und Zölle zwischen Augsburg einer, und den Städten Ulm, Memmingen und Kaufbeuren anderer Seits aufgehoben sein; was an Friedschatzungen beiderseits erhoben worden, bleibt verloren, was davon noch in Bürgschaft oder Gelübde ist, auf den Frieden ausgesetzt. Die Burgen ostwärts der Mindel, welche in diesem Krieg gebrochen worden, dürfen, mit Ausnahme des Marktes Mindelheim, während des Waffenstillstandes nicht hergestellt werden; die gemachte Beute mag jeder Theil behalten; ziehen der König Friedrich oder seine Anhänger während des Stillstandes mit Heereskraft heran, so sollen sie den Bürgern Augsburgs und deren Zugehörigen keinen Schaden zufügen **).

Zu dieser Zeit war die Stadt auch mit dem Ritter Ulrich von Schwangau, Bärtlin und Heinrich, seinen Brüdern, und Heinrich von Schwangau in Streit verwickelt. Die Bürger wurden (1319) durch einen Vergleich mit ihnen ausgesöhnt, vermöge dessen die Edlen von Schwangau 40 Pfund Augsburger Münz von der Stadt erhielten; sollte diese Sühne gebrochen werden, so waren beide Theile gehalten, dem Ausspruche nachzukommen, welchen der Ritter

*) Lang. Reg. V. p. 288. 289. **) Städt. Urk.

Digitized by Google

Heinrich von Rötenberg, Schwigger von Mindelberg und Heinrich von Starkenberg als Schiedleute thun würden; wollte jemand aus der Stadt diesen Vergleich nicht halten, dem sollen die Bürger Urlaub geben; thut er alsdann obigen Rittern Schaden, und sie greifen ihn in der Stadt, so sollen die Bürger ihn richten. Zeugen dieser Uebereinkunft waren Seifried von Rotenburg, Heinrich Hirzberg, Konrad der Charlinger, Hans der Schenk, Heinrich von Bergen, Ulrich von Langeneck und Konrad der Junge von Rotenstein *).

Bei diesen Verhandlungen und Fehden erscheint die Stadt als selbstständig für sich handelnd; des Abtes geschieht dabei keine Erwähnung. Durch die zweispältige Kaiserwahl fand die Entzweiung, welche früher unter den Klosterbrüdern herrschte, zum Nachtheil des Stiftes neue Nahrung. So erwarb 1315 das hl. Geistspital zu Memmingen einen Hof zu Rieden, von dem es jährlich dem Abt zu Kempten ein halb Pfund Pfeffer und ein Pfund Wachs auf den Tag Mariä Geburt als Fallzins geben mußte **). Als der Abt Wilhelm I. die Leitung des Stiftes freiwillig in die Hände Johannes XXII. niederlegte, wurde wol die Eintracht unter den Conventherrn durch päpstliches Ansehen hergestellt, aber das freie Wahlrecht vernichtet. Der Papst behauptete nämlich, niemand dürfe sich in die Besetzung der Abtei einmischen, und verlieh sie am 26. Nov. 1320 zu Avignon dem Abte zu Isny, Heinrich VI., Unrain von Hirschdorf ***), dessen Berufung aus einem fremden Kloster wegen seiner Abstammung von einem altkemptenschen Adelsgeschlecht weniger Widerstand bei den Mönchen und kräftigen Beistand bei den Verwandten finden konnte. Der Papst empfahl den neuen Abt und dessen Stift dem König Friedrich dem Schönen, gebot der Klostergemeinde Gehorsam und Ehrfurcht gegen ihr Oberhaupt, und trug den Vasallen auf, ihrem Herrn die gewohnte Treue und die herkömmlichen Dienste zu leisten †). Das Stift fügte sich dem Befehl des Papstes, dessen Macht damals die höchste Stufe erreicht hatte, obwol es seine Freiheiten und Rechte verletzt sah; aber nur mit

*) Städt. Urk. **) Leonhardt, Memmingen, S. 160. ***) Stift. Urkk.

†) Stift. Urk.

Digitized by Google

Widerstreben verstand sich der Abt zu Bezahlung von Sporteln an den römischen Hof. Als er in der gesetzten Frist die versprochene Zahlung an das Cardinalscollegium nicht leistete, wurde er als meineidig mit Suspension und Excommunication belegt, und erst 1324 nach Entrichtung von 182 Goldgulden vom Cardinal Wilhelm, dem Kämmerer des heiligen Collegiums, von diesen Kirchenstrafen losgesprochen *).

Abt Heinrich zeigte mehr Neigung zum Stande des Kriegers, als des Mönchs; ritt er mit seinen Dienern über Feld, so trug er den Panzer unter dem schwarzen Mönchsgewand; auf der Burg Hilarmont wurden Thurmwächter gehalten, welche das Nahen fremder Bewaffneten durch Blasen eines Hornes anzeigten; ließ eine größere Schaar von Reitern sich sehen, so gab das Anschlagen der Sturmglocke auf dem Schloß den Bürgern in der Stadt das Zeichen, sich zur Wehr zu rüsten **). Solche Vorsicht forderten die unruhigen Zeiten; noch immer war zwischen Friedrich dem Schönen und Ludwig dem Baier der Kampf über die teutsche Krone nicht zur Entscheidung gekommen.

Im Jahr 1320 bestätigten König Friedrich und sein Bruder, Herzog Leopold, den Vertrag, welchen ihre Anhänger 1318 mit der Stadt Augsburg geschlossen hatten, und führten, von den Städten unterstützt, den Krieg am Rheine fort. Im Frühjahre 1321 kam König Friedrich nach Kempten ***); sein ritterlicher Bruder bot in Schwaben die Anhänger ihres Hauses auf, und rückte im folgenden Jahr mit auserlesenem Kriegsvolk gegen Baiern heran, indeß Friedrich mit seinen Verbündeten über den Inn vordrang. Bei Mühldorf fiel (1322) das Loos der Waffen glücklich für den König Ludwig; Friedrich selbst wurde sein Gefangener. Mehre Herrn gingen nach diesem Sieg zu König Ludwigs Partei über, unter ihnen Rudolf von Hohenthann, welchem der König die Steuer zu Kempten für das Jahr 1322 verpfändete †); des ungeachtet ließ Herzog Leopold nicht vom Kampfe ab, und fand unverdrossene Hülfe bei seiner Partei in Schwaben. Burkhart von Ellerbach machte von Burgau aus Streifzüge nach Baiern, und fügte

*) Stift. Urk. **) Chroniken. ***) Lang. Reg. VI. p. 37.
†) Oefele rer. Boic. scriptt. T. I. p. 742.

Digitized by Google

besonders der Stadt Augsburg großen Schaden zu. König Ludwig sammelte bei Donauwörth ein Heer, und lagerte sich (Nov. 1324), von den Augsburgern verstärkt, vor Burgau. Ohne den Beistand Leopolds abzuwarten, brach Burkhart von Ellerbach aus der Feste hervor, und machte 500 Gefangene. Beim Anrücken Leopolds zog der König mit solcher Eile von Burgau ab, daß er die Belagerungsmaschinen dem Feinde überließ *). Als im folgenden Jahr eine beide Fürsten gleich ehrende Aussöhnung zu Stande kam, war auch das Bündniß der Stadt Kempten mit dem österreichischen Hause gelöst; der Bann, welchen (1324) Johann XXII. mit dem höchsten Uebermuth gegen den siegreichen König geschleudert, hielt sie nicht ab, auf Ludwigs Seite zu treten. Dieser Schritt hatte für die Stadt bald eine wohlthätige Folge. Heinrich, König von Böhmen, Herzog von Kärnthen und Graf zu Tirol, traf (24. Aug. 1325) mit dem Abte Heinrich und den Bürgern von Kempten eine Uebereinkunft, welche für die Stadt bei ihrem starken Verkehr mit Tirol von großem Nutzen war. Wenn ein Bürger von Kempten, so wurde festgesetzt, in des Herzogs Land kommt, und von seinen Leuten auf ein Ziel etwas kauft, so sollen seine Leute, wann das Ziel abgelaufen ist, um die Schuld, die sie zu fordern haben, nach Kempten in die Stadt fahren oder Boten senden, und von dem Schuldner oder dessen Bürgen ihr Geld oder Pfand nach der Stadt Recht in Empfang nehmen, sich mit dem Ausspruch des Gerichts zu Kempten begnügen, und darum weiter in seinem Land niemanden angehen. Verweigert aber der Richter zu Kempten dem Gläubiger das Recht, so soll er es beim Rathe anzeigen; wird ihm auch von diesem das Recht versagt, dann hat der Gläubiger Gewalt, denjenigen, der im Gericht zu Kempten gesessen ist, um seine Schuld anzugehen, wo er will. Wer in seinem Land gesessen ist, soll einen Bürger von Kempten um keine Sache irren oder kränken **).

Noch wichtigere Vorrechte und Freiheiten verdankte die Stadt der schwierigen Lage, in welcher Ludwig der Baier dem Papste gegenüber sich befand. Zwar mit der Kaiser-

*) Adlzreiter annal. P. II. L. I. p. 23. edit. Francof. 1710.
**) Städt. Urk.

Digitized by Google

krone geschmückt, aber noch immer mit dem Bann der Kirche beladen kehrte 1330 Ludwig aus Italien nach Teutschland zurück, wo die Bannbullen des unversöhnlichen Johann XXII., vornehmlich in den Städten, wenig beachtet, und die Hoheit des Kaisers allenthalben anerkannt wurden. Um die Ruhe, welche Ludwig in Teutschland vorfand, für die Dauer zu erhalten, ließ er von Herrn und Städten den Landfrieden beschwören. Auf Befehl des Kaisers nahmen am Nikolaustag 1330 Graf Berthold von Graispach, Marsteten und Niffen, Heinrich von Werdenberg, Landvogt in Oberschwaben, Peter von Hoheneck, Landvogt zu Augsburg, und Abgeordnete der Stadt Memmingen von den Bürgern zu Kempten den Eid auf den Landfrieden entgegen, und versprachen, die Stadt nach Vermögen zu schirmen *). Zu Anfang des nächsten Jahres (Jän. 1331) gab der Kaiser der Stadt Gewalt, um ihre Schuldforderungen in das nächste Gericht auf dem Lande ohne Klage zu pfänden, ohne daß sie dadurch wider den Landfrieden gehandelt haben soll **). Ein zweiter, am 28. Jäner 1331 zu München ausgestellter Freiheitsbrief des Kaisers dehnte die Rechte der Stadt noch weiter aus. Derselbe enthält: Mag die Stadt und das Gotteshaus ein geistlicher oder weltlicher Herr inne haben, so sollen die Bürger um keine Sache vor denselben mit Recht gezogen werden; niemand soll einen ihrer Bürger um weltliche Sachen mit einem Gericht nöthen oder beklagen, er suche denn Recht vor ihrem Ammann und Gericht zu Kempten; wird ihm Gericht verzogen, so hat er Gewalt, sein Recht zu suchen, wo er es durch Recht suchen soll. Die Stadt erhielt auch die Gewalt, freie Leute, Zinser und solche, die sich von ihren Herrn loskauften, zu Bürgern aufzunehmen. Zugleich bestätigte der Kaiser den Bürgern den Zoll, desgleichen das Ohmgeld von Wein, Honig und allen Sachen, wie sie dieselben hergebracht, enthob sie des Gedingens, der Vinunft und der gelehrten Worte, wodurch sie bisher in ihrem Gericht schädliche Leute überführten, und gab ihnen das Recht, wenn jemand einen schädlichen Menschen vor Gericht stellt, auf welchen die offenkundige oder unläugbare Schuld geschoben wird, und der Kläger ihn mit

*) Städt. Urk. **) Städt. Urk.

Digitized by Google

zwei unversprochenen Männern überführen kann, daß seine Hand die dritte ist mit gelehrten Eiden, dann soll ihn der Kläger mit den Rechten überwunden haben; wenn aber die Schuld nicht offenkundig ist, so muß der Kläger den Menschen, den er vor Gericht geantwortet hat, überführen mit sechs unversprochenen Männern, daß seine Hand die siebente ist mit gelehrten Eiden, und soll damit den schädlichen Menschen überführt haben, daß der Richter zu seinem Leib richten soll *).

Der Abt stand mit den Bürgern in gutem Benehmen, und suchte auch unter den Nachbarn den Frieden zu schirmen. Im Jahr 1325 kam zu Kempten zwischen dem Bischof Friedrich von Augsburg, Mige, der Wittwe des Ritters Albrecht von Kirwang, und ihren Söhnen Konrad und Heinrich, welche von der Burg Illerberg aus die Angehörigen des Hochstifts beschädigten, ein Vergleich zu Stande; Abt Heinrich und seine Vasallen Ulrich von Rauns, Ulrich von Langeneck und Jakob der Ritzner von Memhölz übernahmen die Bürgschaft **). Das Stift selbst war mit Isny über das Recht, einen Maier auf das Gut zu Hugnang zu setzen, das einst Eberhard von Hugnang beiden Klöstern zum gemeinschaftlichen Besitz geschenkt hatte, in Streit gerathen. Die Sache wurde 1330 mit dem Abte Konrad von Isny dahin ausgeglichen, daß beide Klöster das erwähnte Gut mit gleichen Rechten zu besitzen und alle Einkünfte daraus gleich zu theilen sich verpflichteten ***). Gegen die vom Kaiser zum Nachtheile des Stiftes bewilligte Erweiterung der städtischen Rechte Einsprache zu thun mag der Abt Heinrich durch sein bald nach Ertheilung der kaiserlichen Freiheitsbriefe erfolgtes Hinscheiden (12. Mai 1331) gehindert worden sein; die Conventherrn wählten Burkhard III., Bürk von Hasenweiler, aus altadelichem Geschlechte, zu seinem Nachfolger. Der Anfang seiner Regierung verhieß dem Stifte und der Stadt glückliche Zeiten, die aber später durch die großen Mißhelligkeiten, welche aus der zwischen Kaiser und Papst herrschenden Irrung entstanden, stürmisch getrübt wurden. Von dem neuen Abte begünstigt vollendeten die Bürger (1336—1339) den Zwin-

*) Städt. Urk. **) Lang. Reg. V. p. 163. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

ger vom Schwärzlins- zum Pfeiler-Thor, wobei die Leute des Gotteshauses ihnen hülfreiche Hand leisteten. Die Stadt war jetzt ringsumher durch eine Mauer geschützt, der innere Raum aber noch nicht allenthalben mit Häusern besetzt. Man unterschied drei Theile der Stadt, die alte Stadt um den Markt, die neue, wo jetzt die Neugasse ist, und die obere Stadt, auch die Steig genannt. Sie zählte bereits mehre angesehene und reiche Bürgergeschlechter, wie die Schultheiß, Motze, Laufner, Süß, Weiß, Sträler, Wehrmeister, Rohrer, Meßnang u. a.; mehre von ihnen brachten durch Kauf, Pfand oder Lehenschaft Güter auswärtiger Adelichen an sich *). So gab 1335 Volkmar von Schwarzenburg, Ammann zu Kaufbeuren, dem Werner Laufner einige Grundstücke im Dorf Altstetten zu Lehen **). Von dem frommen Sinn und dem Gemeingeist der Bürger zeugen die damals gemachten milden Stiftungen. Eine Bürgerswittwe übergab 1313 an Ludwig den Marschall von Ermengerst und die übrigen Pfleger der St. Michaeliskapelle eine Hütte, darin man Brod verkaufte, daß sie für Zins ausgeliehen, und davon ein Theil den Siechen zu den Hohenstegen, der Rest dem Priester der Michaelis-Kapelle zu einem Jahrtag gegeben werde. Johannes, Probst und Kirchherr zu St. Mang, erbaute das Pfarrhaus, welches noch steht, auf eigene Kosten, und gab es (26. Jän. 1329) als Stiftung zur Pfarrei. Der jeweilige Pfarrer hatte daraus jährlich dem Convent einen Zins zu entrichten, damit man des Abtes Heinrich Jahrtag bei St. Mang begehen könne. Bischof Friedrich von Augsburg und der Abt Heinrich, welchem das Patronatrecht der Kirche zustand, untersigelten den Stiftungsbrief. Leinwand und gefärbte Zeuge waren bereits ein vorzügliches Erzeugniß des kemptenschen Kunstfleißes, wie denn schon 1324 ein Färbehaus und eine Mang beim Neustädter-Thor gebaut wurden. Baierisches und Tyroler-Salz war ein wichtiger Handelszweig der Bürger. Die größere Sicherheit, deren man in der Stadt genoß, die geringern Abgaben, welche man zu entrichten hatte, die Bedrückung, welche die Unterthanen von ihren Herrn erdulden mußten, führten der Stadt, besonders

*) Chroniken. **) Städt. Urk.

Digitized by Google

nach Ertheilung von Kaiser Ludwigs Freiheiten, von allen Seiten neue Bewohner zu. Leute aus dem Gebiet der Aebte von Kempten und Ottenbeuren, aus dem Algäu, von Ulm und Memmingen suchten das Bürgerrecht in Kempten zu erlangen, so daß im Jahr 1333 etliche und neunzig neue Bürger aufgenommen wurden, die alle sich eingekauft und zwei Bürgen gestellt hatten *).

Abt Burkhard erlangte bald nach seiner Wahl (Jun. 1331) vom Kaiser die Bestätigung aller Pfandschaften, welche Abt und Gotteshaus vom König Albrecht und Kaiser Heinrich inne hatten, bis sie um die Summe, für welche sie verpfändet worden, wieder an das Reich eingelöst würden **). Obwol Burkhard noch nicht mit den Regalien belehnt war, so gestattete ihm dennoch der Kaiser (1. Nov. 1331), um seinen Amtsantritt auszuzeichnen, den Königsbann in den seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Orten auszuüben, bestätigte auch dem Stifte alle Rechte, Gaben, Freiheiten und Gewohnheiten, trug aber dem Abte auf, die Regalien, sobald es thunlich wäre, persönlich von ihm als Lehen zu empfangen ***). Schon unter dem vorhergehenden Abt war die Vogtei zu Kempten dem Truchseß Johannes von Waldburg übergeben worden. Kaiser Ludwig setzte ihn 1332 für weitere fünf Jahre als Pfleger über Kempten, und wies ihm alle Rechte zu, die er bei dem vorigen Abte ausgeübt hatte. Die Bürger mußten des Kaisers und Abtes wegen ihm schwören, und als ihrem rechtmäßigen Vogte unterthänig sein; Burkhard sollte, laut einer zu München ausgestellten Verschreibung, diese fünf Jahre über sich mit dem Gute zu Heimertingen begnügen, und außer der Verleihung seiner Kirchen und Mannlehen mit der Verwaltung des Gotteshauses nichts zu schaffen haben. Dem Vogte blieb es überlassen, an der Feste Hilarmont zu bauen, wenn er es für nothwendig hielt, auch wurden ihm sechs ehrbare Männer zugeordnet, welche dabei sein sollten, wann der Ammann über das Geld des Gotteshauses Rechnung ablegte. Zwei dieser sechs Männer mußte der Vogt beiziehen, so oft er des Gotteshauses Gut an die Gilt vergab. Den Bür-

*) Chroniken. Feyerab. II. 482. **) Stift. Urk. Nürnberg Donnerst. v. Veit. ***) Stift. Urk. München, Allerheil.

Digitized by Google

gern wurde ernſtlich aufgetragen, ſie ſollten das Gotteshaus bei ſeinen hergebrachten Rechten bleiben laſſen *). Dieſer Befehl des Kaiſers war nicht im Einklang mit den Freiheiten, die er ein Jahr früher, zum Theil ohne die Rechte des Stiftes zu kennen, der Stadt bewilligt hatte, und vertrug ſich noch weniger mit dem Beſtreben der Bürger, die Rechte des Abtes ſo viel möglich einzuſchränken. Da ſie nur ihrem Stadtgericht unterworfen waren, ſo begannen ſie (1333) ihre eigenen bürgerlichen Geſetze oder Handfeſten zu verfaſſen, zogen des Gotteshauſes Leute vor ihr Gericht, und gaben dem Abte in Betreff der Bürgeraufnahme, des Ohmgeldes und Brückenzolls Veranlaſſung zu vielfachen Klagen. Berthold, Graf zu Graiſpach und Marſtetten, genannt von Riffen, des Kaiſers geheimer Rath, beſtätigte 1339 als des Gotteshauſes neuer Pfleger dem Ammann, dem Rath und den Bürgern alle Rechte und Freiheiten, welche der König Ludwig ihnen verſchrieben hatte, und gelobte, ſie dabei nach Vermögen zu ſchirmen, doch dem Gotteshaus ohne Schaden **). Schon im folgenden Jahr fand er ſich veranlaßt, die Anſprüche der Stadt und die Beſchwerden des Abtes zur Entſcheidung vor den Kaiſer zu bringen. Dieſer that (Mai 1340) den Ausſpruch: Die Bürger haben ohne des Abtes und Vogtes Willen keine Gewalt, ein neues Stadtbuch oder Geſetz zu machen; begehen des Gotteshauſes Leute Frevel durch Raufen oder Schlägereien, ſo ſoll die Sache nach dem Rechte der Stadt Ulm, woher ſie vor Alters ihre Rechte gezogen haben, gerichtet werden. Die Bürger haben ihr Recht gegen Gotteshausleute vor dem Landammann zu ſuchen; wird ihnen dies verzögert, dann mögen ſie anhalten und pfänden, worin ſie bisher zu ſprechen hatten. Es ſteht an der Herrſchaft, die Gefangenen des Gotteshauſes in die Thürme und an die Stätten zu legen, wo ſie zuvor gelegen ſind. Die Stadt ſoll keinen Zinſer oder eigenen Mann des Gotteshauſes als Bürger aufnehmen, und dem Gotteshaus von allen, die jetzt in der Stadt ſind, das Recht geſtatten; wohl aber mag ſie anderer Gotteshäuſer oder Städte Zinſer zu Bürgern annehmen, wie ſie zuvor gethan. In Eich und Ellenmaß behält der

*) Oefele. scriptt. rer. Boic. I. p. 771. **) Städt. Urk.

Digitized by Google

Abt sein hergebrachtes Recht; wenn dessen Noth ist, mag der Landammann dabei sein. Die Leute des Gotteshauses, welche vor Alters daselbst nicht gezollt haben, bleiben frei vom Brückenzoll; in Betreff des Ohmgeldes, worin der Kaiser den Bürgern Gnade gethan, ohne des Gotteshauses Rechte zu kennen, will er jetzt, daß die Bürger es mit Willen des Abtes, Convents und Vogtes haben mögen *). Der Abt schloß hierauf (Aug. 1340) mit Zustimmung seines Vogtes Berthold eine Uebereinkunft mit der Stadt; die Bürger sollten das Ohmgeld von Wein, Honig, Bier und andern feilen Getränken wie bisher besitzen, es jährlich an den Meistbietenden überlassen, hievon dem Landammann des Stiftes Anzeige machen und dem Gotteshaus den vierten Theil des Ohmgeldes entrichten, auch den Brückenzoll wie bisher einnehmen, und davon die Brücke bauen und unterhalten, doch daß des Gotteshauses Leute bei ihren hergebrachten Rechten und Gewohnheiten bleiben **).

Auch in anderer Beziehung zeigte sich der Fürst Burkhard wachsam für den Nutzen des Stiftes; er gab Hildebrand dem Ritzner zu Tingau einige leibeigene Leute zu Lehen, die 1336 an die Rapotte zu Kaufbeuren kamen ***). Kurz darnach fand er Gelegenheit, einen Theil der Güter der Herrn von Sulzberg an das Stift zu bringen. Das Schenkenamt, welches in dieser Familie sich vererbte, war von Volkmar von Sulzberg auf Hans den Schenken von Baldenstein übergegangen, welcher 1319 Zeuge bei der Sühne zwischen der Stadt und den Rittern von Schwangau war. Ritter Konrad von Sulzberg, der schon 1330 einen Vergleich zwischen der Stadt Lindau und Walther dem Wolfsattel vermitteln half †), verkaufte 1339 an Abt Burkhard und das Gotteshaus um 1050 Pfund Pfenninge den Maierhof, die Vogtei und den Kirchensatz zu Martinszell mit allen Leuten, die auf den Altar, die Vogtei oder den Materhof daselbst gehörten, den Weiher am Widemen, seine Rechte an den obern See in der Insel, seine eigenen Leute, die er zu Hanenberg, Oberstorf, Kolenberg, Ried und Sundern vor-

*) Stift. Urk. München Donnerst. v. Pangr. **) Städt. Urk. ***) Stift. Urk.

†) Reg. VI. 324.

Digitized by Google

mals vom Gotteshaus zu Lehen hatte, mit den Gütern und Lehenschaften, welche diese Zinser oder eigenen Leute gekauft haben. Seine Frau Adelheit gab ihre Rechte an dasjenige auf, was ihr von Obigem versetzt war; die Ritter Heinrich von Rötenberg, Peter von Hoheneck, Konrad von Rotenstein der Obere, Hans der Schenk der Aeltere, Heinrich von Hattenberg und Konrad von Kranzeck, die Edelknechte Hans der Münch von Hohenthann, Konrad von Rotenstein-Wolkenberg, Wilhelm von Brasperg, Berthold von Hündenlang, Johannes Rorer der Landammann, Hermann von Haslach, Friedrich Schellang, Konrad von Rauns und Konrad der Ritzner von Memhölz machten als Gewären sich verbindlich, jeder mit zwei Pferden nach Geiselschaftsrecht in offener Wirthe Häuser zu Kempten Gesellschaft zu leisten, bis dem Gotteshaus sein Schaden vergütet würde *). Konrad von Sulzberg hatte auch vormals an Heinrich Motz, Bürger zu Kempten, Jakob Sträler und seinen Sohn Hans sechs Höfe zu Mosbach, Ottakers, Ried, jenseits des Mooses und im Kölismoos, eine Gilt aus dem Vogtrecht zu Ried, einen Zins aus dem Maierhof zu Sonthofen, die Vogtsteuer zu Seebach und das Gut im Thal, das von dem Wolfsattel durch Kauf an Sulzberg erlassen worden, als Lehen des Stiftes verkauft. Diese Lehen wurden 1341 von Herrn Konrad wieder eingelöst, und vom Abte Burkhard ihm und den Bürgen des Kaufs, den Rittern Heinrich von Rötenberg, Hans dem Schenken von Baldenstein, Konrad von Kranzeck, und den Edelknechten Hans dem Münch von Hohenthann, Hans von Hattenberg und den Brüdern Heinrich und Konrad von Rauns-Fischen wieder aufgetragen. Hans Motz, der Bruder, und Albrecht Motz, der Sohn des Verkäufers übernahmen die Gewärschaft **). Im folgenden Jahr verzichtete der Abt gegen Herrn Konrad von Sulzberg auf die Fischerei und den Weiher zu Hanenberg, und gab ihm ein Gut im Dorf Sulzberg zu Lehen ***).

Der böse Geist der Zwietracht schien aus dem Stifte gewichen zu sein; selbst durch den Umstand, daß der Kaiser als Gebannter fortwährend von der Kirche ausgeschlossen

*) Stift. Urk. **) Stift. Urk. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

war, wurde die Ruhe der Klostergemeinde nicht gestört, so lange Benedict XII., zur Versöhnung und Milde geneigt, den päpstlichen Stuhl einnahm. Als aber Kaiser Ludwig die Margaretha Maultasche von dem böhmischen Prinzen Johann Heinrich eigenmächtig schied, und 1342 mit seinem Sohne Ludwig dem Brandenburger vermählte, theilte der zwischen Kaiser und Papst entzündete Kampf auch dem Stifte sich mit, und endete nur mit dem Tode des Abtes Burkhard. Clemens VI. legte den Fluch der Kirche auf den Kaiser und seine Nachkommen; die Zeitgenossen hielten das Verfahren Ludwigs für einen Eingriff in die geistliche Gewalt und fingen an, der Versicherung des Papstes, der Kaiser sei ein Ketzer, Glauben zu schenken, so daß sogar seine alten Freunde von ihm wichen. In frühern Jahren hatte Ludwig für einen Mönch des Klosters Stams, den Bruder Johannes von Kempten, große Vorliebe gefaßt. Dieser merkwürdige Mann wurde um das Jahr 1288 zu Kempten geboren; stillen und schwärmerischen Gemüths ging er in der Jugend seinem Vater, einem Zimmermann, bei Ausübung seines Gewerbes an die Hand, und stürzte beim beginnenden Jünglingsalter, als 1300 das Dachwerk der Stiftskirche zu Kempten ausgebessert wurde, vor den Augen der erschrockenen Aeltern vom Thurme herab. Wie durch ein Wunder blieb er am Leben; die Aeltern glaubten seine Rettung allein dessen Namensheiligen in Stams zu verdanken, dem sie ihn durch ein im Augenblick des Sturzes gefaßtes Gelübde geweiht hatten. Nachmals trat er in dieses Kloster, und versah die Pfarrei Nesselwang im Allgäu, späterhin die zu Mays bei Meran, welche beide Pfarreien nach Stams gehörten. Seine wunderbare Erhaltung in der Jugend hatte seinen tiefsinnigen Geist zur Einsamkeit und Beschauung hingelenkt; seine Frömmigkeit und Weisheit erzeugten die Bewunderung des Volkes und den Glauben, er besitze die Gabe der Weissagung und Verzückung. Ludwig der Baier und sein Bruder, Pfalzgraf Rudolf, besuchten öfters den frommen Mönch, und verliehen seinetwegen dem Kloster Stams wichtige Freiheiten. Dies hielt gleichwol den Bruder Johannes nicht ab, gegen die neue Vermählung der Margaretha Maultasche zu eifern; an der Seite seines Abtes wehrte er seiner Fürstinn als einer Ge-

Digitized by Google

bannten den Eintritt in die Klosterkirche zu Stams, weißsagte der Vereinigung Tirols mit Baiern keine lange Dauer, und mahnte dringend zur Aussöhnung mit der Kirche *). Der Kaiser beharrte bei seinem Sinn; den Abt Burkhard traf, vermuthlich wegen seiner standhaften Anhänglichkeit an Ludwig, die Beschuldigung des Mangels an Andacht und geistlicher Gesinnung; die unzufriedenen Conventherrn lehnten sich wider ihn auf, und wählten Konrad V. von Burgberg zu ihrem Oberhaupte; Burkhard mußte auf einige Zeit aus dem Gotteshause weichen. Die Bürger lebten mit dem Gegenabte in großem Unfrieden; auch Konrad mußte entfliehen, und starb 1343. Die Klosterbrüder erhoben nun Gerwig I. von Helmishofen, einen heftigen, jähzornigen Mann, an seine Stelle. Dieser ließ einige alte Aebte in den Kreuzgang des Klosters, und die Wunder, welche der Hildegardis zugeschrieben wurden, in den Chor des Münsters malen, was großen Zulauf des Volkes und neue Vergabungen an das Gotteshaus veranlaßte. Gerwig setzte einen Ritter von Wernau als Vogt des Stiftes auf Hilarmont, lebte mit den Städtern in großer Eintracht, daß viele Nachbarn in die Stadt zogen, wurde aber schon nach zwei Jahren durch den Tod von der Abtei abgerufen **). Keiner der beiden Gegenäbte vermochte Burkhard zu verdrängen; Vasallen und Unterthanen hatten nicht aufgehört, ihn als ihren rechtmäßigen Herrn anzusehen, wie die von ihm zu dieser Zeit ausgestellten Urkunden beweisen. Im Herbste des Jahres 1342 gab er als Lehenherr seine Einwilligung zum Verkauf eines Hofes zu Minderdorf, wobei Konrad von Sulzberg, Ritter Tölzer von Schellenberg, Georg von Haslach, Berthold und Konrad von Rauns ab dem Thurm zugegen waren. Im Junius 1343 wurde von ihm der Verkauf eines Gutes zu Masers bestätigt ***). Mit seinem Willen verkaufte 1345 Adelheid die Wittwe Heinrich Münzers, des Stadtammanns zu Kempten, leibeigene Leute an das Gotteshaus St. Ulrich zu Augsburg, und stellte als Bürgen des Kaufs den Ritter Hartmann von Hirschdorf †).

*) v. Hormayr, Arch. f. Südteutschl. II. 293. **) Chroniken. ***) Stift. Urkk.

†) M. B. XXIII. p. 137.

Digitized by Google

In demselben Jahr kauften die Augustiner von Memmingen zwei Güter zu Aichholz *). An Margarethentag 1346 gab Rudolf Wermeister, Bürger zu Kempten, welcher schon 1340 den Zehnten zu Heimertingen **), und wahrscheinlich auch das Patronatrecht von Probstried ans Stift überlassen hatte, an die Oblay der Klosterherrn unter der Bedingung, daß jährlich am 12. Nov. für seine Familie ein Jahrtag begangen werde, die Hof- und Mühlstatt zu Häggen an der Iller mit aller Zugehör; so oft sie dies unterließen, sollte das Gut und Geld desselben Jahrs an den Leutpriester zu St. Lorenz auf dem Berg fallen. Abt Burkhard hängte sein Sigel an den Stiftungsbrief ***), und beschloß kurz darnach (19. Jul.) sein vielbewegtes Leben. Der Palmesel, den er verfertigen ließ, und die damit jährlich wiederkehrende Sitte überdauerten das Andenken an die Kämpfe, die er mit den Conventherrn und den Bürgern zu bestehen hatte †).

Wenige Tage vor dem Tode des Abtes Burkhard wurde (11. Jul. 1346) Karl von Böhmen von den Anhängern des Papstes zum römischen König gewählt; der fehdelustige Adel in Schwaben, dem Kaiser längst abgeneigt, weil er von den durch ihn begünstigten Städten unterstützt den Landfrieden kräftig wahrte, trat auf die Seite Karls, wurde aber vom Herzog Stephan, dem Sohne des Kaisers, zu Paaren getrieben; andere Angriffe seiner Gegner waren eben so wenig vom Glück begleitet, bis den unbesiegten Kaiser (11. Oct. 1347) der Tod überraschte. Als am nächsten Morgen darauf der fromme Bruder Johannes von Kempten zu Stams das Meßopfer geendet hatte, hörte man aus seinem Munde, wie der Kaiser gestorben und ihm unter der Messe erschienen sei. Drei Jahre später (21. Jun. 1350) folgte in hohem Alter der gottselige Mönch seinem kaiserlichen Freunde im Tode nach ††). Die Abtei Kempten wurde nach Burkhard dem Abte Heinrich VII. von Oberhofen übertragen, der seine Würde unter mißlichen Verhältnissen antrat. Das Gotteshaus seufzte in Armuth und Schulden; die wenigen Stiftsherrn, aus welchen die Klostergemeinde bestand, nah-

*) Urk. Extr. **) Urk. Extr. ***) Stift. Urk.
†) Chroniken. ††) v. Hormayr, Arch. II. 296.

Digitized by Google

men blos ihr Gutdünken zur Richtschnur ihres Wandels, achteten nicht auf ihre Obern und führten ein Leben, das den Strafgerichten des Himmels trotzte. Zu diesen Uebeln gesellten sich verheerende Fehden mit den Nachbarn, und zuletzt die Geisel jener schrecklichen Pest, der schwarze Tod, die mehre Jahre durch ganz Europa wüthete. Diese trostlose Lage mag bei der Nachwelt das strenge Urtheil mildern, das über diesen Abt ergehen muß, weil er die gestifteten Almosen abschaffte, die Armen aus dem Spitale stieß und die Güter, deren Einkünfte zu milden Gaben bestimmt waren, an sich zog. Aber die den Dürftigen geraubte Unterstützung brachte ihm keinen Segen; er starb nach kurzer Verwaltung, vermuthlich an der Pest. Auch sein Nachfolger, Abt Randgerius Feldeck von Roggenfurt, wurde bald vom Tode weggerafft, so daß in kurzer Zeit das Gotteshaus vier Aebte verlor *).

Während durch Krieg und Pest, schnellen Wechsel der Aebte, Unordnung und Saumseligkeit der Conventherrn das Stift immer tiefer sank, erhob sich die Stadt durch den Geist aufstrebender Freiheit; zu den reichen Bürgergeschlechtern der Wermeister, Pfennig, Forster, Motz, Stich, Rist, Kunzelmann, Berghofen, Sträler u. A., welche Leibeigene besaßen und Lehen zu vergeben hatten, gesellten sich adliche Familien der Nachbarschaft, welche ihren Wohnsitz auf dem Land behielten und das Bürgerrecht nahmen, oder als Bürger sich in der Stadt niederließen, wie die Grünenberg, Schellang, und zuletzt selbst die Marschälle von Wageck und Ermengerst. Der allgemeine Landfriede gewährte der Stadt einige Frist, zum Schutz ihrer Freiheit gegen innere und äußere Feinde Kräfte zu sammeln. Noch im Jahr 1346 war die erledigte Abtei durch die Wahl der Klosterbrüder an Heinrich VIII. von Mittelberg gekommen, dessen Handlungen bald verriethen, daß er für seine höchste Pflicht hielt, die vorhandenen Rechte des Stiftes zu erhalten und die verlornen wieder zu gewinnen. Der neue Abt befolgte streng die Vorschriften seines Standes; im weissen Gewand, mit einer härenen Tasche an der Seite, kam er täglich vom Schloß Hilarmont, wo er wohnte, zu Pferd in das Münster

*) Chroniken.

Digitized by Google

herab, die Messe zu hören *). Gleich im Anfang seiner Regierung wurde er mit den Herrn von Rotenstein in eine blutige Fehde verwickelt. Dieses alte Adelsgeschlecht war schon damals in mehre Zweige getheilt, und im kemptenschen Gebiet reich begütert. Ludwig, Hermann und Konrad von Rotenstein, die urkundlich bekannten Ahnherrn dieses Hauses, nahmen 1277 als Schiedmänner und Zeugen Theil an den Verhandlungen über den Kemptener Wald. Für Ludwig von Rotenstein, Kirchherrn zu Martinszell, bezahlte 1322 das hl. Geistspital zu Memmingen einen Wechselbrief **). Sein Erbe scheint Konrad der Junge oder der Obere gewesen zu sein, welcher 1319 Zeuge war bei der Sühne zwischen der Stadt und den Rittern von Schwangau, und 1330 sich verpflichtete, den Herrn von Hirschdorf in ihrer Fehde gegen Memmingen nicht mehr beizustehen, wenn sie bis nächsten Martinstag mit der Stadt nicht ausgesöhnt wären ***). Derselbe war 1339 beim Kauf der sulzbergischen Güter zu Martinszell; er, seine Ehewirthinn Adelheid und beider Sohn, Konrad, verkauften 1343 ihr stiftisches Lehengut zu Masers; Heinrich von Denklingen, ihr Tochtermann übernahm die Gewährschaft dieses Kaufes †). Die Stammburg Rotenstein blieb vermuthlich im Besitz Konrads des Alten, welcher 1293 seine Einwilligung zum Verkauf des kemptenschen Lehens Roth gab, und 1315 von Heinrich von Schöneck die Burg und die halbe Stadt Babenhausen kaufte ††). Herzog Leopold von Oesterreich gab ihm 1323 den Burgstall zu Woringen samt drei Mark Geldes unter der Bedingung als rechtes Burglehen, daß er daselbst zwei Burgen bauen, und eine derselben dem Herzog gehören, aber ihm bis zur Ablösung von 520 Mark Silber und der Baukosten verpfändet bleiben sollte †††). Seine Besitzungen vererbten auf seine Söhne, Ludwig den Alten, Heinrich, Konrad und Friedrich von Rotenstein. Die drei Brüder, Heinrich, Konrad und Friedrich kauften 1331 und 1333 von Bruno und Konrad, den Söhnen Heinrichs von Schöneck, die zweite Hälfte der Stadt Babenhausen, alle Mann-

*) Chroniken. **) Leonhardt, Memmingen S. 167. ***) Regest. VI. p. 342.

†) Stift. Urk. ††) v. Raiser, Denkw. 1829. S. 87 u. 91. †††) Int. Bl. 1816. S. 145.

lehen und übrigen babenhausenschen Güter *). Diese Erwerbungen gingen auf Heinrich von Rotenstein-Babenhausen über, der 1339 Zeuge war, wie sein Bruder Ludwig der Alte über mehre kemptensche Lehengüter eine Verschreibung ausstellte.

Ludwig der Alte von Rotenstein war 1330 Zeuge der Aussöhnung zwischen Walther dem Wolfsattel und der Stadt Lindau **). Er kam in den Besitz von Rotenstein, Grönenbach und Woringen; als Herr dieser Besitzungen gab er 1339 seiner Frau Elise von Schwarzenburg mit Einwilligung des Lehenherrn eine Verschreibung über verschiedene kemptensche Lehengüter. Durch eine letztwillige Verfügung setzte 1343 Frau Elise ihre sechs rotensteinischen Kinder Ludwig, Heinrich, Friedrich, Hans, Hartmann und Clara zu Erben ihres eingebrachten Vermögens ein. ***) Friedrich von Rotenstein, welcher seinen Sitz auf der untern Burg zu Woringen hatte, war 1330 Zeuge einer Verschreibung, welche Margaretha, Bertholds von Aichheim eheliche Wirthinn, von ihren Verwandten erhielt †). Er und sein Bruder Konrad verkauften 1335 an die Bürger von Kempten einen Hof im Dorf Lenzfried ††), und Friedrich allein 1339 fünf Güter zu Holzgünz an das hl. Geistspital zu Memmingen †††). Sein Stamm blühte in den vier Söhnen Joß, Wilhelm, Konrad und Hugo zu Woringen und Ittelspurg fort.

Kunz von Rotenstein, der vierte Sohn Konrads des Alten, erlangte den Besitz von Wolkenberg, war 1339 beim Verkauf der sulzbergischen Güter an das Stift zugegen, und übernahm 1343 die Gewährschaft beim Kauf des Gutes zu Masers. Um diese Zeit geriet er mit dem Fürstabte und der Stadt in Feindschaft, und erschlug einen kemptenschen Bürger. Die Städter, stolz auf die erlangten Freiheiten und ermuthigt, weil ihnen eben gelungen war, ihre adelichen Geschlechter zu stürzen, zogen rüstig gegen die Herrn von Rotenstein. Konrad, ein edler, tapferer Jüngling, geriet in der Bürger Gefangenschaft, und bot ihnen schweres Löse-

*) v. Raiser a. a. O. **) Reg. VI. p. 324. ***) Int. Bl. 1816. S. 132.

†) Reg. VI. p. 343. ††) Int. Bl. 1816. S. 132. †††) Leonhardt, S. 170.

Digitized by Google

geld, allein vergebens; er wurde 1344 hingerichtet *). Um diese That zu rächen, erhoben sein Bruder Friedrich von Rotenstein, seine Neffen Siegfried und Johannes die Tumb von der obern Neuenburg, und ihr Oheim Märk von Kastelmur, die Grafen Hugo und Rudolf von Montfort, Schwigger und Hug die Thumb von Neuburg, deren Schwestersöhne, Hainz von Minderdorf und Kuno der Vollerer einen verheerenden Krieg gegen den Abt und die Bürger; die Einwohner wurden durch Feuer in der Stadt, durch Brand und Raub auf dem Lande beschädigt. Nachdem Schwigger der Thumb in die Gewalt der Bürger gefallen und im Gefängniß gehalten wurde, verstand er sich zu einem Schadenersatz von 1000 Pfund Pfenningen an die Stadt, worauf (1347) auch die übrigen Verwandten Friedrichs von Rotenstein dem Frieden beitraten **). Es mochte wol eine Folge dieser Fehde sein, daß 1348 die Brüder Ludwig, Hainz und Frick von Rotenstein an Johann Eckol, Bürger zu Memmingen, vier Güter zu Diezlins, zwei Güter zu Woringen und einige Grundstücke zu Zell verkauften. Zwei Jahre später (1350) erhielt Konrad, der Sohn Friedrichs von Rotenstein-Woringen, vom Abte Heinrich als Patronatsherrn die Altargefälle der Pfarrkirche zu Woringen, und als dieser schon 1351 mit Tode abging, Hugo, ein anderer Sohn Friedrichs, dieselbe Kirche mit den Altargefällen und der Seelsorge ***). In demselben Jahr überließ Friedrich von Rotenstein durch Kauf den Weiler Wagsberg an das Kloster Roth †).

Wegen der Beschädigung, welche die Stadt in diesem Kriege erlitten, sagte der Abt Heinrich (Octb. 1347) die Bürger der Dienste und Steuern ledig, mit welchen sie bisher in Rückstand geblieben waren, und verhieß sie bei ihren hergebrachten Rechten und Gewohnheiten zu lassen. Zu Feststellung ihrer wechselseitigen Rechte trafen sie folgende Uebereinkunft: Der Abt nimmt von den Bürgern um alle weltlichen Sachen Recht vor ihrem Stadtammann; nur um die Ungenossame, wenn jemand sich dieserhalb mit dem Abt nicht abgefunden, und um geistliche Sachen darf er ungeirrt

*) Pfisters Gesch. von Schwab. B. II. Abth. 2. S. 264. Städt. Urk. **) Städt. Urkk. ***) Stift. Urkk.
†) Stadelhof I. 85.

Digitized by Google

von den Bürgern sein Recht verfolgen, wo es zu suchen ihm zusteht. Erhebt sich zwischen ihm und den Bürgern darüber ein Streit, ob eine Sache geistlich oder weltlich sei, so setzt jeder Theil zwei ehrbare Männer als Schiedleute; können diese vier den Streit nicht schlichten, so nehmen sie einen Obmann zu sich; dem Ausspruche dieser fünf oder der Mehrheit von ihnen muß jeder Theil nachkommen. Der Abt darf ohne Willen der Bürger keinen Vogt über das Gotteshaus oder auf die Burg zu Kempten setzen, noch ohne der Bürger Rath und Wissen mit einem Herrn sich verbünden; die Bürger aber soll er nicht hindern, in dem zu Erhaltung des Landfriedens bis auf ein Jahr nach Kaiser Ludwigs Tod geschlossenen Bund zu bleiben, wenn die Reichsstädte zu Rath würden, den Bund zu verlängern, und die Stadt mit Leib und Gut nach Vermögen schirmen. Dagegen gelobten die Bürger, dem Abte als Herrn von Kempten gehorsam zu sein, ihm und seinem Gotteshaus nach Vermögen beizustehen, und ohne des Abtes Rath und Wissen weder einen Vogt über sich zu nehmen, noch mit einem Herrn ein Bündniß einzugehen *). Da wegen des Kaisers Tod und des im Lande herrschenden Unfriedens allenthalben Gefahr drohte, bestellte zwei Monate später Abt Heinrich mit Rath und Willen der Bürger den Ritter Otto, Truchseß von Waldburg auf drei Jahre zum Vogt des Gotteshauses und der Stadt. Der Abt übergab ihm die Feste Kempten mit dem Vorbehalt, bei ihm auf der Burg zu wohnen, setzte ihm ein schweres Burggefäß aus, und versprach den Schaden, den er in seinem Dienst erleiden würde, ihm nach dem Ausspruch, den Herr Konrad von Kranzeck, Johannes von Hattenberg, Berthold Motz und Friedrich der Schreiber thun würden, zu ersetzen. Die Bürger schworen dem Vogte, ihm beizustehen, wie einem Vogte zu dienen sie schuldig wären **). Um aber ihre Rechte sicher zu stellen, wendeten sich die Bürger an den König Karl IV., als er im Winter 1348 nach Ulm kam. Der König bestätigte hier der Stadt, weil er sie gegen ihn und das Reich so geneigt, unterthänig und beständig erfunden, alle ihre Rechte und Freiheiten, verhieß sie nicht zu versetzen, noch zu verkaufen, zählte sie der ihm

*) Städt. Urk. u. stift. Copialbuch. **) Stift. Urk.

Digitized by Google

und dem Reiche bisher erlaufenen Steuern ledig, und ertheilte den Bürgern die Befugniß, zum Schutze dieser Freiheiten mit andern Städten, welchen der König dieselbe Gnade erwiesen, sich zur gemeinsamen Abwehr zu verbinden, ohne daß sie dadurch etwas wider Kaiser und Reich verschulden sollten *). Auch der Abt Heinrich säumte nicht, den Schutz des Königs für die Rechte des Stiftes nachzusuchen. Durch einen zu Ulm am Lichtmeß-Abend 1348 ausgestellten Brief, in welchem der Abt zum ersten Mal mit dem Titel „Fürst" beehrt ist, bestätigte Karl IV. dem Gotteshaus alle Handfesten, Briefe, Gnaden und Rechte, die es von römischen Kaisern und Königen hergebracht, und versicherte den Abt und das Gotteshaus seiner Gnade **).

Stadt und Gotteshaus bedurften des königlichen Schutzes. Kaum war die rotensteinische Fehde beigelegt, als 1348 ein Streit mit Schwigger von Gundelfingen, Schwigger von Mindelberg, Konrad von Ellerbach, seinem Tochtermann, und ihren Helfern aufs Neue das Stift und die Bürger mit Raub und Verheerung bedrohte. Die Städter versprachen (März 1348) dem Fürsten und seinem Vogt Otto im Kriege beizustehen, wenn ihre Gegner das gebotene Recht nicht annehmen würden; der Abt sollte ohne ihren Willen weder Frieden schließen, noch Friedschatz oder Schätzung der Gefangenen erheben, und jeder Theil seinen Schaden tragen. Unter denselben Bedingungen traten am Osterabend die Brüder Friedrich und Heinrich von Freiberg und Friedrichs Sohn Heinrich diesem Bunde gegen ihre gemeinsamen Feinde bei ***). Diese waren durch den Verlust der Raubschlösser Brenz und Mindelberg, welche augsburgisches Kriegsvolk 1349 zerstörte, eben erst gedemüthigt †), als der König die dem Stifte ertheilte Bestätigung seiner Rechte verletzte. Bei dem Bestreben, auf Kosten Teutschlands die Größe seines eigenen Hauses zu sichern und zu erhöhen, benützte Karl IV. die ihm anvertraute Macht als Geldquelle; so wies er dem Herzog Friedrich von Teck fünfhundert Mark Silber auf die Vogtei über die Stadt und das Gotteshaus

*) Städt. Urk. Ulm, Sonnt. vor Lichtm. **) Stift. Urk. ***) Städt. Urkk.

†) Stetten I. 103.

Digitized by Google

Kempten an. Der Abt weigerte sich vergebens, die Feste zu Kempten an den Herzog zu übergeben; im Nov. 1350 mußte Otto der Truchseß von der Vogtei weichen, nachdem er vom Abte für seine rückständige Forderung eine Pfandschaft an Leuten und Gütern zu Bränberg, Ried und Lenzfried (Liutfritz) erhalten hatte *). Neun Jahre später verkaufte er die Herrschaft Ausnang, welche znr Hälfte inner der kemptenschen Landmarken lag, ans Kloster Weingarten **). Den Streit zwischen dem Abte Heinrich und dem Herzog Friedrich schlichtete (Apr. 1351) der Bischof Marquard von Augsburg durch folgenden Vergleich: Der Fürstabt anerkennt den Herzog als Vogt, überantwortet ihm die Feste, und entrichtet an ihn die fünfzig Mark Reichssteuer, bis die Vogtei mit fünfhundert Mark Silber und die fünfzig Mark Steuer eingelöst werden. Der Herzog bezieht die Vogtsteuer und den halben Theil der Strafgelder; die andere Hälfte derselben gehört dem Abt. Stirbt Herzog Friedrich, während die Vogtei in seiner Gewalt ist, so tritt Herzog Konrad von Teck auf Lebenszeit oder bis zur Einlösung der Vogtei in dessen Rechte; gehen beide mit Tod ab, so ist die Vogtei dem Gotteshause ledig, und diesem die Rechte, welche der König den Herzogen auf die Vogtei und die daraus fließende Steuer angewiesen hat, heimgefallen. Herzog Friedrich stellte dem Stifte eine Urkunde aus, daß er demselben diese Pfandschaft um seiner Seele willen nach seinem und des Herzogs Konrad Tode verschafft habe, und übergab dem Abte den Brief, welchen er hierüber vom König hatte; der Abt hingegen bestätigte den Herzogen die Vogtei ***). Im Spätsommer 1353 reiste der Fürstabt zum Reichstag nach Ulm, unterwies den König durch Urkunden, wie das Vogtrecht in der Grafschaft Kempten dem Gotteshaus von Kaiser Friedrich II. verliehen, nachmals die Vogtei über die Stadt und das Gotteshaus dem Stifte um 500 Mark Silber verpfändet, wie dem Stifte eine weitere Summe von 220 Mark darauf geschlagen, zuletzt dem Herzog Friedrich von Teck auf dieses Recht 500 Mark angewiesen, und das Stift vom Herzog wieder dieser Summe ledig gesagt worden, mithin Abt und Gotteshaus auf dem Vogtrechte 1220 Mark

*) Stift. Urk. **) Int. Bl. 1816. S. 195. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

stehen haben. Zur Sicherung dieser Summe versetzte am 8. Sept. der König dem Abt und Convente als rechtes Pfand das Vogtrecht des Kaisers und Reiches über Stadt und Gotteshaus Kempten, so daß die Einnahme daraus von der Hauptsumme nicht abgezogen werden sollte, bis die Vogtei um 1220 Mark Silber wieder ans Reich gelöst würde, und bestätigte an demselben Tag Friedrichs II. Verleihung der Vogtei, alle Freiheiten, welche das Stift von römischen Kaisern und Königen empfangen, und die vorgebliche Bulle des Papstes Adrian vom Jahr 773 *). Zu Ende Septembers fand sich der Abt Heinrich am Hoflager des Königs zu Constanz ein, klagte über den Schaden, welcher ihm und seiner Grafschaft von etlichen Nachbarn zugefügt werde, und bat den König um Bestätigung der Rechte und Nutzungen, welche dem Abte und Gotteshaus in der Stadt zuständen. Zu diesem Zwecke legte er dem König ein Verzeichniß der Rechte und Einkünfte vor, welche Abt und Convent als ihnen in der Stadt gehörig sich zuschrieben. Als solche waren darin aufgezählt: das Eigenthumsrecht der Stadt; alle Gerichte, Zwing und Bänne, Stock und Galgen, und alle Ehehaften; alle Aemter in der Stadt, das des Stadtammanns, Münzers und Büttels; Eich, Ellenmaß, Wage und Zölle, und die von diesen Aemtern fallenden Strafgelder; die Stadtsteuer; die Mezg; der Zins von den Fleischbänken und dem Fleischverkauf; der Salzstadel und die Steuer vom Salzverkauf; der Lagerlohn von den Kaufmannsgütern; der Hüttenzoll von den Schuhmachern; die Beten und Steuern der Bäcker und Weinschenken; alle Frevel; das Dorfgericht; Ungenossame, Zinse, Fälle und andere Rechte von des Gotteshauses Zinsern in der Stadt; der vierte Theil des Ohmgeldes; das Recht, allein am Kloster eine Schule halten; alle Jahre den Rath der Stadt zu setzen; seine eigenen Leute in der Stadt zu besteuern und zu verpfänden; aus jedem Haus oder jeder Hofstatt, die Kaufrecht sind, ein Schnitter oder Heuer zu einem Tagdienst. Ein Gut, das Kaufrecht ist, verfällt dem Abt, wenn der Zins davon am gehörigen Tag nicht gegeben wird; stirbt jemand, der Kaufrecht hat, so ist das Besthaupt auf vier Beinen des Abtes;

*) Stift. Urkk. Ulm an Mar. Geb.

Digitized by Google

wer ein Kaufrecht mit der Lehenschaft verändern will, gibt von Haus oder Hofstatt zwei Schillinge, und der Käufer acht Schillinge, von andern Kaufrechtsgütern den jährlichen Zins; empfängt der Käufer das Kaufrecht nicht binnen Jahresfrist, so ist es dem Abte verfallen. Kein Bürger darf ohne des Abtes Willen Schupfen oder Bank vor dem Hause haben. Wer unrechtes Maß oder Gewicht braucht, oder einen im Gericht erschlägt, ist dem Abt mit Leib und Gut verfallen; wer einen friedbrüchig verwundet, freventlich heimsucht, des falschen Zeugnisses oder Diebstahls beschuldigt, ohne es zu beweisen, zahlt dem Abte zehn Pfund Rothweiler; wer einen verwundet einer fließenden Wunde oder schlägt mit trockenen Streichen, gibt dem Abt fünf Schillinge und drei Pfund Heller; wird jemand gefangen und ins Gericht geantwortet, so muß man dem Abte zehn Pfund Constanzer verbürgen, daß man dem Gefangenen sein Recht thun wolle; wenn der Gefangene wegen der Stadt vor Gericht geboten wird und nicht erscheint, so ist er dem Abte um zehn Pfund Constanzer verfallen. Zinser oder Bauern des Gotteshauses sollen einander nur vor dem Abt und seinem Landammann belangen, außer wenn ihnen das Recht verzögert wird. Wer einen Frevel begeht und ihn nicht büßen will, den soll der Vogt des Abtes gefangen nehmen und in den Thurm auf der Burg legen; wer aber den begangenen Frevel büßen will, den soll des Abtes Diener drei Mal vorladen; bei der dritten Vorladung soll man ihm der Stadt Recht nehmen, der Abt mag ihn fangen und strafen, und die Bürger sollen ihn nicht schirmen. Der Stadtammann bleibt unbesteuert, und erhält von der Stadtsteuer nach dem Herkommen drei Pfund Constanzer; des Gotteshauses Münzer soll ohne Steuer und Dienste in der Stadt sitzen, und der Zollner des Gotteshauses des Zolles wegen an keiner Stätte als vor dem Abt zu Recht stehen. — Der König bestätigte am Michaelstag 1353 zu Constanz dem Abt und Convente alle diese Rechte *) und gebot am folgenden Tag jederman, den Abt an seinem Wildbann, und Federspiel, seinen Waldungen, Wassern und Fischereien auf keine Weise zu hindern und zu beschweren, ihn bei seinen

*) Stift. Copialb.

Digitized by Google

Rechten zu lassen und ohne dessen Willen keine neuen Bauten aufzuführen *).

Den auf ihre mühsam errungene Freiheit eifersüchtigen Bürgern konnte nicht entgehen, welche Gefahr ihnen durch Verleihung des Vogtrechtes an den Abt und durch die Bestätigung seiner alten Rechte aufs Neue drohe; sie standen auf dem Punkte, den Preis vieljährigen Kampfes gerade zu einer Zeit zu verlieren, wo sie zu Behauptung desselben die größten Opfer brachten. Kempten war 1352 in das Bündniß der Städte gegen den Herzog Friedrich von Teck und die Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg getreten. Die Niederlage, welche der Städtebund bei Weidenstetten erlitt, kostete die Kemptener schwere Summen, und gleich darnach mußten sie vermöge des Bundes, welchen 1353 der König zu Ulm mit den schwäbischen Städten zu Erhaltung des Friedens geschlossen, ihre Hülfe zu Belagerung der Stadt Zürich schicken **). Im Frühling des folgenden Jahrs kamen ihre Sendboten nach Schlettstadt, und legten Karl IV. die Briefe vor, in welchen die Könige Rudolf und Albrecht erklärt hatten, daß die Vogtei über die Stadt dem Kaiser und Reich zustehe. Karl bestätigte den Bürgern diese Briefe, allein mit der bedenklichen Clausel, sofern sie andern Leuten unschädlich seien. Es war ein geringer Trost, daß er zugleich der Stadt für den Fall seines Todes gestattete, die Steuer, welche sie dem Reich schuldig würde, inne zu halten, bis der neue Kaiser sie fordere ***). Im darauf folgenden Herbst 1354 gab Pfalzgraf Ruprecht der Aeltere, des Königs Vicar in teutschen Landen, durch einen Brief die Versicherung, daß er dem Rathe und den Bürgern der Stadt Kempten alle Freiheiten, Rechte, Gewohnheiten und Briefe, die sie von Kaisern und Königen erlangt, stets halten wolle †). Auf diese Freiheitsbriefe, noch mehr aber auf das Beispiel und die Unterstützung der verbündeten Städte vertrauend, faßten die Bürger 1355 zum ersten Male den Entschluß, einen Bürgermeister an die Spitze ihres Gemeinwesens zu stellen. Bürgermeister und Rath erwirkten bei dem Kaiser, daß er am 1. August 1355 alle Handfesten und Briefe, die

*) Stift. Urk. **) Chron. u. Alb. Argent. ad a. 1353. ***) Städt. Urk Schlettst. Sonnt. v. Cantate.

†) Städt. Urk. Eßlingen Donn. v. Andr.

Digitized by Google

sie über ihre Rechte und Freiheiten empfangen hatten, wiederholt bestätigte *).

Die Wahl des Bürgermeisters, der sich der Abt als einem neuen Eingriff in seine Rechte hartnäckig widersetzte, hatte blutigen Hader zur Folge. Auf Vorladung des Fürstabtes erschienen (Sonntag nach Barthol. 1355) Otto der Truchseß von Waldburg; Konrad der alte Schenk; Konrad von Sulzberg; Ludwig, Konrad der Junge und Konrad der Wild von Rotenstein; Johannes der Unrain, der Ritter Johannes der Schenk; Rudolf von Horben; Hartmann und Berthold von Hirschdorf; Wilhelm von Brasperg; Konrad von Rauns; Konrad von Ermengerst; Gaudenz von Laubenberg; Marquard von Heimenhofen; Hildebrand von Werdenstein; Stephan von Schwarzenburg; Heinrich von Linsen und Johannes von Rotenstein-Linsen, Tesseras von Kranzeck und Heinrich von Kirwang in der Stadt Kempten vor dem Grafen Ulrich von Helfenstein, Landvogt in Oberschwaben, und dem kemptenschen Vogt, Herzog Friedrich von Teck. Von diesen aufgefordert, anzugeben, welche Rechte nnd Gewohnheiten Abt und Gotteshaus von Alter her in der Stadt hätten, erklärten diese zwei und zwanzig Edlen auf Treue und Eid, daß Abt und Stift bis auf die Zeiten, da Herzog Friedrich von Teck Vogt zu Kempten geworden, unter welchem auch diese Mißhelligkeiten zwischen dem Abte Heinrich und den Bürgern entstanden seien, diejenigen Rechte auf alle Weise besessen haben, die dem Fürsten auf sein Ansuchen vom König Karl zu Constanz bestätigt worden, und stellten dem Abte hierüber eine Handfeste aus. Graf Rudolf von Montfort; Ritter Martin von Wal der Aeltere; Ulrich von Dießen; Ritter Heinrich und Johannes der Aeltere von Hattenberg; Eberhard der Truchseß von Waldburg, Otto's Bruder; Pantaleon, Marquard und Märk der Jüngere von Schellenberg und Heinrich von Rotenstein-Babenhausen gaben nachträglich die schriftliche Erklärung, von ihren Aeltern zu wissen, daß Abt und Gotteshaus diese Rechte und Gewohnheiten in der Weise, wie sie in der von den 22 Edlen ausgestellten Kundschaft aufgeführt sind, von Alter her in der Stadt ausgeübt haben **).

*) Städt. Urk. Sulzbach vincula Petri. **) Stift. Copialb.

Digitized by Google

Bei der Mißgunst, welche der Adel gegen die Städte hegte, konnte der Fürst im Kampf gegen die verhaßten Bürger auf die Unterstützung seiner Vasallen sowie der benachbarten Grafen und Herrn mit Sicherheit rechnen. Gleichwol wurde ein neuer Versuch gemacht, den Streit zwischen dem Fürsten und der Stadt in Güte beizulegen. Der Kaiser beauftragte hiezu Ruprecht den Aeltern Pfalzgrafen bei Rhein und Rudolf den Jüngern, Herzog von Sachsen. Die Schiedmänner thaten den Ausspruch, die Stadt sei des Kaisers und Reiches; die jährliche Steuer, welche sie dem Reiche zu entrichten habe, gebühre dem Kaiser allein; die Vogtei über das Kloster stehe gleichfalls dem Kaiser und Reiche zu; sonst sollten beide Parteien bei ihren Briefen und Rechten bleiben. Der Kaiser bestätigte (Dec. 1355) diese Entscheidung in Betreff der Steuer und Vogtei, verhieß eine Botschaft nach Kempten zu schicken, um über die streitigen Rechte, welche der Abt in der Stadt ansprach, eine Kundschaft einzunehmen, und befahl dem kaiserlichen Landvogt in Schwaben und dem Herzog Friedrich von Teck, beide Parteien bei ihren Rechten zu schützen. Aus Rücksicht der treuen Dienste des Bürgermeisters, des Ammanns, des Rathes und der Bürger zu Kempten verordnete Karl IV. drei Tage später aus kaiserlicher Gnade, daß die Bürger von Kempten vor kein anderes Gericht, als vor ihren Ammann und Richter in der Stadt geladen werden sollten, erklärte alles, was von andern Gerichten auf sie ertheilt würde, für kraftlos, und bedrohte die dagegen Handelnden mit einer Strafe von zehn Mark Gold *).

Diese der Stadt günstigen Verfügungen des Kaisers trieben die Anhänger des Fürsten zu offener Gewalt; ein auf Wolkenberg seßhafter Edelmann, (wol Ulrich von Dießen) der Heherer genannt, erschlug den Bürgermeister **); allein gegen die Bedrückungen des Abtes fanden die Bürger Rath und Hülfe bei ihren Eidgenossen. Als im Herbste 1356 der Landfriede, welchen der Kaiser gestiftet hatte, zu Ende lief, vereinigten sich mit dessen Willen 29 schwäbische Städte, darunter auch Kempten, um den Landfrieden zu

*) Städt. Urk. Nürnb. Mont. u. Donnerst. n. Nikl. **) Chroniken.

verlängern, und ordneten sich zu diesem Zweck in drei Gesellschaften. Die erste derselben wurde von den Städten Augsburg, Ulm, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Donauwörth, Nördlingen, Dinkelsbühl und Bopfingen gebildet. Die Verbündeten sicherten sich wechselseitigen Beistand gegen Friedensstörer zu; Irrungen unter den Bundesstädten selbst sollten durch die Städte der Gesellschaft, zu welcher die streitenden Theile gehörten, geschlichtet werden *). Bald machten sich die Waffen der Städte ihren Feinden furchtbar. Graf Eberhard von Würtemberg, welchem der Kaiser die Reichsvogtei über die schwäbischen Städte verliehen, mißbrauchte seine Gewalt, und kam auf die Klage des Städtebundes in die Acht. Die Reichsstädte erklärten ihm 1360 den Krieg; Kempten schickte seine Mannschaft nach Ulm, wo sich das Kriegsvolk der Städte Oberschwabens sammelte, und von da vor Göppingen zog. Durch den Sieg bei Schorndorf zwangen die Städte den Grafen Eberhard, Frieden zu schließen und die Landvogtei in Schwaben herauszugeben. Den Herzog Friedrich von Teck, einen eifrigen Verbündeten des Grafen Eberhard, nahm der Kaiser wieder zu Gnaden auf, und verlieh ihm aufs Neue die Nutzungen und Aemter zu Augsburg, Hagenau, Nördlingen und Kempten, die ihm entzogen worden waren. Die Vogtei und Reichssteuer in Kempten gab der Kaiser (29. Aug. 1360) dem Grafen Heinrich von Montfort als Belohnung für den geleisteten Beistand **), und verordnete (21. Sept. 1360), daß die Reichsstadt Kempten und die Burg künftig Eins, und die Burg nicht wider die Stadt sein sollte, außer es wäre diese dem Kaiser und Reich ungehorsam. Es wurde dem Vogte aufgetragen, beide gleich zu schirmen, und den Bürgern gestattet, sich nach bestem Vermögen zu sichern, im Fall der Vogt mit der Burg feindlich gegen die Stadt sein wollte ***). Doch schon am 25. April 1361 gab der Kaiser mit Rath aller Kurfürsten dem Fürstabte das Eigenthumsrecht der Burg und Stadt zurück, und hieß Ammann, Rath und Bürger dem Abte schwören, ihm ge-

*) Datt de pace publ. L. I. c. 1. n. 38. **) Chroniken. Pfaff, Gesch. v. Würtemb. II. 84 u. 85. ***) Städt. Urk. Reutlingen an Matthäus.

horsam und unterthänig zu sein, wie andere Bürger ihrem erblichen Herrn zu dienen schuldig sind. Das Vogtrecht wurde dem Kaiser und Reich vorbehalten, doch sollten die Aebte dasselbe pfandweise so lange besitzen, bis es mit 1220 Mark wieder an das Reich gelöst würde. Diesem gemäß forderte der Kaiser den Kurfürsten Wilhelm von Köln, Ruprecht den Aeltern von der Pfalz, Ludwig den Römer von Brandenburg, Boemund von Trier und Rudolf von Sachsen auf, hiezu ihre Willebriefe zu geben *).

So strenge und unheilverkündend diese Befehle des Kaisers waren, gleichwol verloren die Bürger den Muth nicht. Sie verfügten sich nach Prag an den kaiserlichen Hof, und legten ihre Freiheitsbriefe vor. Nach dem einhelligen Erkenntniß der Fürsten that der Kaiser den Ausspruch, daß die Stadt mit Vogtei und Steuer zu Kaiser und Reich gehöre, und setzte fest, daß sie wie Ulm, Memmingen, Ravensburg und die andern Reichsstädte in Schwaben, welche der kaiserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren, in die gemeine Landvogtei gehören, kein besonderer Vogt etwas mit den Bürgern zu schaffen haben, oder sie auf irgend eine Weise beschweren, sondern der kaiserliche Landvogt in Schwaben treulich schirmen sollte. Zugleich verhieß der Kaiser, die Stadt weder zu verpfänden, noch auf andere Weise vom Reiche zu veräußern, und bedrohte die dawider Handelnden mit einer Strafe von hundert Mark Gold. Ueber diese kaiserliche Freiheit wurde der Stadt am 9. Juli 1361 zu Prag eine Urkunde unter goldener Bulle ausgefertigt **). Dieser Widerspruch in den kaiserlichen Entscheidungen, welche erst zu Gunsten des Fürsten, und drei Monate später zum Besten der Stadt erlassen wurden, findet seine Lösung in Karls IV. Politik, bei welcher Rechte und Freiheiten des Reichs gegen klingende Münze käuflich waren. Der Kaiser hatte die Vogtei und Reichssteuer, wie früher dem Herzoge Friedrich von Teck mit 500, so dem Grafen Heinrich von Montfort-Tetnang um weitere 400 Mark Silber verpfänder. Die Bürger von Kempten lösten beide Pfandschillinge ab, und brachten die Vogtei wieder an das Reich. Zu ih-

*) Stift. Urkk. Sulzbach an Marx und Dienstt. n. Marx.
**) Städt. Urk. Pragae VII. Id. Jul.

Digitized by Google

rer Entschädigung verpfändete der Kaiser (1361) den Bürgern auf achtzehn Jahre die fünfzig Mark Silber Reichssteuer aus ihrer Stadt unter der Bedingung, daß sie nach dieser Zeit wieder an Kaiser und Reich falle *). Nachdem diese Angelegenheiten geordnet waren, kam auf Befehl des Kaisers der Graf Ulrich von Helfenstein, Landvogt in Schwaben, nach Kempten, nahm von der Stadt im Namen des Reiches den Eid, den andere Reichsstädte in Oberschwaben zu schwören hatten, und gab den Bürgern die Gegenverschreibung, die Stadt bei ihren Rechten und Freiheiten schirmen zu wollen **).

Durch diese Akte des Kaisers war Kempten förmlich in die Reihe der Reichsstädte aufgenommen; bei den Verhandlungen hierüber zeigte sich der Herzog Friedrich von Teck, dem Karl IV. besonders gewogen war, zu Gunsten der Bürger ungemein thätig ***), weil er sicher sein durfte, durch sie die ihm auf die Sadtsteuer verpfändeten 500 Mark zu erhalten. Die fernern Schritte des Abtes, sich die Stadt wieder unterwürfig zu machen, blieben ohne Erfolg. Auf seine Vorstellungen erklärte ihm aus kaiserlichem Auftrag Rudolf von Homburg, es habe bei den zu Prag geflogenen Verhandlungen sein Verbleiben. Der Abt mußte die Briefe, welche der Kaiser über das Eigenthum der Stadt ihm gegeben und der Bischof von Augsburg in Händen hatte, zurückstellen, die Bürger aber, wie es daselbst war ausgemacht worden, 200 Mark dem Abte, 200 dem Grafen Heinrich von Montfort und 500 dem Herzog Friedrich bezahlen. In Betreff der andern streitigen Rechte befahlen der Kaiser und der Erzbischof Dietrich von Magdeburg dem Rudolf von Homburg, sich nach Kempten zu verfügen und zwei Männer aus den Reichsstädten beizuziehen, um darüber zu entscheiden †). Zu Anfang des Decembers 1361 trafen Rudolf von Homburg, Amtmann in Schwaben, Hans von Rinderbach, Bürgermeister zu Gemünd, Konrad Hautfuß der Aeltere, Bürger zu Ulm, Hans Bihrtl, Bürgermeister zu Memmingen, Wilhelm Raupolt, Bürger zu Kaufbeuren,

*) Städt. Urk. Prag Sonnab. v. Margar. **) Städt. Urk. Mar. Himmelf. Ab. ***) Birk. Cap. LVIII.

†) Stift. Urk. Nürnb. Sonnt. n. Michl. 1361.

Digitized by Google

und Ulrich Beichtold, Bürger zu Leutkirch, auf Befehl des Kaisers zu Kempten ein, und brachten zwischen dem Abte Heinrich und den Bürgern über ihre gegenseitigen Rechte folgenden Vergleich zu Stande: Alle Jahre auf Andreas-Tag benennt der Abt zehn ehrbare Bürger, aus welchen der abtretende Rath auf seinen Eid sechs zum neuen Rathe wählt; darnach bringen die Bürger zehn ehrbare Männer aus ihrer Mitte in Vorschlag, aus welchen der Abt gleichfalls sechs in den neuen Rath erkiest. Der Abt setzt einen ehrbaren Bürger als Stadtammann; wenn der Rath auf seinen Eid diesen Ammann nicht für tauglich hält, soll der Abt jedes Mal einen andern ernennen. — Der Stadtammann sitzt unbesteuert in der Stadt und bezieht von ihrer Steuer jährlich drei Pfund Constanzer-Pfenninge. — Der Rath setzt den Büttel, der sein Amt vom Stadtammann empfängt. — Des Abtes Zollner muß Bürgern und Fremden vor dem Stadtammann zu Recht stehen. — Maß und Gewicht haben Stadtammann und Rath zu untersuchen; von den Strafgeldern, welche diese über diejenigen erkennen, welche unrechtes Maß brauchen, gehört die eine Hälfte dem Abt, die andere der Stadt. — Jedes Haus gibt nach dem Herkommen jährlich dem Abt einen Heuer oder Schnitter. Wer mit Kaufrecht Verpflichtetes kauft, oder Kaufrecht, das er zu Pfand hat, in seine Gewalt bringt, soll es binnen Jahresfrist vom Abte empfangen, sonst ist es dem Abte verfallen; Kaufrecht, das jemand pfandweise hingibt, aber in seiner Gewalt behält, soll nicht verfallen sein. Stirbt jemand, der Kaufrecht hat, es sei ein Mann, Frau, Jungfrau, Wittwe oder Nonne, so ist man schuldig, sein bestes Haupt, das auf vier Beinen steht, dem Gotteshaus zu geben; ist das Hauptrecht schon früher vom Ehemann gegeben worden, so ist dessen Frau dasselbe ferner zu geben nicht gebunden, außer es wäre das Kaufrecht darnach verändert worden. Wird ein Haus oder eine Hofstatt verkauft, welche Kaufrecht sind, so erhält das Gotteshaus vom Verkäufer zwei, vom Käufer acht Schillinge Constanzer-Münz; von andern Gütern, welche Kaufrecht sind, gibt man dem Gotteshaus den darauf stehenden jährlichen Zins. Wenn ein Bürger sein Gut dem Gotteshaus nicht auf den Tag verzinset, auf welchen es zu Zins verschrieben steht, so

Digitized by Google

ist es dem Gotteshaus verfallen. — Sind Leute des Gotteshauses etwas an Bürger schuldig, so haben die Bürger die Schuld zuerst beim Landamman zu fordern; wenn dieser den Schuldner nicht anhält, in den nächsten vierzehn Tagen nach der Forderung die Schuld mit Pfenningen oder Pfanden zu berichtigen, so dürfen die Bürger darum in und außer der Stadt pfänden. Läugnet der Angesprochene die Schuld, so soll er vor Stadtammann und Rath darum zu Recht stehen, und was der Kläger mit dem vorgeschriebenen Recht behauptet, darum darf er in oder außer der Stadt pfänden; dasselbe ist dem Kläger gestattet, wenn der läugnende Schuldner ihm vor dem Stadtammann nicht zu Recht gestanden. — Wird jemand wegen Frevels angeklagt, so hat der Stadtammann auf seinen Eid zu erforschen, ob die Angeschuldigten mit eigener Feuerstätte (eigenem Rauch) in der Stadt seßhafte Leute sind; über solche soll man richten nach der Stadt Recht; sind sie aber nicht seßhaft, so hat der Ammann zu erheben, ob die Angeklagten die verschuldete Strafe zu geben oder zu verbürgen nicht vermögen; bei welchen dies der Fall ist, diese soll der Landammann festnehmen; mit eigenem Rauch seßhafte Bürger aber hat in diesem Fall der Stadtammann dem Gotteshaus festzunehmen. — Die Bürger dürfen ihre Gefangenen ins Gefängniß legen, wohin sie wollen; auch dürfen sie in der Stadt um ihre Forderungen ohne den Büttel pfänden, doch müssen sie diesem sein Recht davon geben. — Die Schupfen und Bänke vor den Häusern sollen bleiben, wie Herkommen ist. — Die Stadt darf keinen eigenen Mann des Gotteshauses zum Bürger annehmen, desgleichen keinem Zinser des Gotteshauses das Bürgerrecht ertheilen, außer er sitze haushäblich in der Stadt. Ein solcher Zinser ist dem Gotteshaus kein Hauptrecht zu geben gebunden, er besitze denn Kaufrecht, sonst hat er blos seinen rechten Todesfall zu geben. Die Bürger sollen von Seite der Stadt das Gotteshaus nicht irren an den Rechten, die ihm an seine Zinser in der Stadt zustehen, es sei an Zinsen, Fällen, Ungenossame oder andern Rechten; diese Rechte mag das Gotteshaus besitzen, wie von Alter Herkommen ist. — Dasselbe behält auch die drei Dorfding nach dem Herkommen; ein Bürger, der sich zum dritten Dorfgericht belangen läßt,

Digitized by Google

soll dem Gotteshaus ohne Verzug mit Pfenningen oder Pfanden reichen, weshalb er geklagt worden. — Das Münzamt gehört dem Abt; der Münzmeister soll ohne Steuer und Dienste in der Stadt sitzen. — Eich, Ellenmaß, Reif, Pfundzoll und Wage in der Stadt sind des Gotteshauses; dasselbe soll diese Aemter mit ehrbaren Bürgern besetzen. — Die Mezg mit den herkömmlichen Rechten ist des Gotteshauses; wer schlachtet oder Fleisch verkauft, hat dem Gotteshaus alle Rechte wie ein Mezger zu geben. Wenn aber ein Bürger sechs Schweine oder weniger in sein Haus schlachtet, und davon das Ingeräth verkauft, so ist er dem Abt nur ein Bannbug zu geben schuldig. — Der Salzhandel in der Stadt und der Lagerlohn von Kaufmannsgütern gehören dem Gotteshaus. — Die Salzsteuer, der Hüttenzoll der Schuhmacher, die Beten und Steuern der Bäcker und Weinschenken, der vierte Theil des Ohmgeldes, alle Frevel, Heimsuchung, Todtschläge, friedbrächen und fließenden Wunden und der Fürfang sind des Gotteshauses, wie von Alter Herkommen, desgleichen Stock und Galgen. — Das Stift soll auch, wie das Herkommen mit sich bringt, so oft es nothwendig ist, einen Schulmeister setzen. — Jede Partei stellte der andern über diese Richtung eine Urkunde zu, an welche nebst ihr und den kaiserlichen Schiedmännern der Ritter Otto Truchseß von Waldburg, Bärtlin der Alte von Wal, Heinrich von Rotenstein-Babenhausen, Ritter Gerwig von Nordholz und Rudolf der Alte von Horben ihre Sigel hängten *); auch der Kaiser ertheilte (24. April 1362) dieser Richtung in allen Punkten seine Bestätigung **).

Aus diesem Vergleich erhellt, daß durch des Kaisers goldene Bulle den Bürgern nur die drückendsten Fesseln der Abhängigkeit gelöst worden, und der Abt fortwährend die wichtigsten Rechte in der Stadt behielt. Es stand zu erwarten, daß bei so vielfachem Stoff zu Reibungen und Mißvergnügen die Aussöhnung von kurzer Dauer sein werde. Als sich über die gegenseitigen Rechte bald neue Mißhelligkeiten erhoben, traten auf das Ansuchen beider Theile an Lichtmeß Abend 1363 zu Ulm die Schiedmänner der fünf

*) Städt. Urk. Homburgs Richtung an Lucia 1361. **) Stift. Urk. Prag an Georgi.

Digitized by Google

Städte, welche mit Rudolf von Homburg die erste Richtung zu Stande gebracht, als Vermittler auf, und gaben über die streitigen Punkte eine genauere Erklärung, welche dahin lautete: Ohne beiderseitige Bewilligung dürfen die Mitglieder des alten Rathes nicht mehr in den nächsten Rath genommen werden. Der Stadtammann wird in die Sitzungen des Rathes zugelassen, muß ihm aber wie jedes andere Mitglied den Eid leisten. Dem Abte bleibt frei gestellt, wen er als Münzmeister annehmen will; die Bürger haben denselben wie einen Ausmann zu schirmen. Der Abt darf seine eigenen Leute in der Stadt festnehmen, jedoch keinen, der in eines Bürgers Haus entwich, daraus holen lassen. Hat ein Ausbürger, welchen die Stadt ins Gefängniß legen ließ, einen Frevel begangen, wozu dem Abt ein Rechtsanspruch zukommt, so müssen die Bürger auf des Abtes Begehren den Gefangenen behalten, bis der Frevel dem Abte gebüßt ist. Wird ein Bürger in des Gotteshauses Gerichten bei einem Frevel ergriffen, so muß er des Gerichtes Recht über sich ergehen lassen; entkommt er aber, so muß man gegen ihn Recht in der Stadt suchen. Der Abt soll das Recht gegen Bürger nach Inhalt der alten Briefe vor dem Stadtammann nehmen, und die Stadt hierin wie die Bürger von Ulm und Memmingen sich halten, die Berufung aber in der Stadt von Ammann und Rath gehen. Die Steuer, welche die Bürger auf des Abtes Hoflehen gefordert, soll da auch künftig genommen werden, wo sie vor Entstehung der Mißhelligkeiten erhoben worden; auch haben die Amtleute ihre Güter, die zum Gotteshaus Kaufrecht sind, zu versteuern. Ohne des Abtes Willen darf niemand in dessen Wassern fischen, oder in seinen Waldungen Holz fällen *).

Diese Vermittelung und die Bereitwilligkeit, mit welcher (1363) der Abt auf die Bitte der Bürger und die Fürsprache ihrer Eidgenossen gestattete, daß die Stadt einen Aufschlag von Wein, Salz und Honig für acht Jahre erheben durfte **), erhielt wol die äußerliche Ruhe auf einige Zeit, aber im Innern dauerte das Mißvergnügen fort. Aufgeregt durch das Beispiel anderer Städte, welche in Erwei-

*) Stift. Copialb. **) Stift. Urk.

Digitized by Google

terung ihrer Freiheiten glücklicher gewesen, unzufrieden, daß ungeachtet der vielen für Reisen, Tagfahrten und Verhandlungen aufgewendeten Kosten die Schiedsprüche so wenig zu ihren Gunsten ausgefallen, vor allem erbittert, daß der Abt auf seiner Burg jeden ihrer Schritte bewachte, bezähmten die Bürger nur mühsam den lange verhaltenen Groll. Es bedurfte nur einer leichten Veranlassung, um ihn zum Ausbruch zu bringen; und diese war bald gefunden. Die Diener des Abtes kamen oft des Nachts vom Schloß in die Stadt herab, trieben mancherlei Muthwillen und Ungebür, nahmen den Mädchen, welche Wein in den Schenken holten, die Weinkannen ab, führten zuweilen eines ehrbaren Mannes Tochter mit Gewalt auf die Burg, und befriedigten ihr Gelüsten. Solchen Uebermuth wollten die Bürger nicht länger dulden; sie sannen auf bittere Vergeltung, und fanden in einem alten Brauch Gelegenheit, sie zu üben. Seit mehren hundert Jahren war es Gewohnheit, daß der Abt mit den Angesehnsten unter dem Schloß den Martinstag durch einen Schmaus beging. Indeß der Abt am Vorabend dieses Tages 1363 im Münster die Vesper hielt, benützten die Unzufriedenen die Einladung zum Mahl, ihr Vorhaben auszuführen. Sie zogen in der Dunkelheit bewaffnet auf das Schloß und verlangten am Thor Einlaß, als seien sie zu Gast gebeten. Es wird ihnen geöffnet; sie dringen ein, überwältigen die Wächter, und machen sich zu Meistern der Burg. Als der Abt aus dem Kloster zurückkam, ward er von zwei Fleischern, Buster und Fritz Ottacker, den Anführern des Aufstandes, ergriffen und die Treppe hinabgestürzt; doch entkam er mit dem Leben, eilte nach Schwaighausen, und flüchtete in der Nacht, von wenigen Dienern begleitet, auf einem Bauernpferd nach Isny. Die Bürger kümmerten sich nicht weiter um seine Flucht; sie wählten am folgenden Tag Heinrich Schultheiß zum Bürgermeister; das Schloß wurde geplündert; das Silbergeschirr, die Urkunden, das Geschütz nahmen die Bürger zu ihren Handen; die Heiligthümer, welche in der Kapelle der Burg aufbewahrt gewesen, wurden in die St. Mangen-Kirche gebracht, die Sturmglocke vom Schloß auf das Rathhaus geschafft, die Mauern und Thürme niedergebrochen. Aus einer großen Kanone, welche durch eine Aufschrift als

Digitized by Google

Eigenthum des Gotteshauses bezeichnet war, goßen die Bürger eine Glocke, und hängten sie im Thurm der St. Mangenkirche auf, daß ihr Klang sie an diesen Tag erinnere, zu dessen Gedächtniß die Stadt auch den Gebrauch beibehielt, den Bürgermeister am Martinstag zu wählen. Die Bürger Buster und Ottacker wurden nachmals in der Sakristei der St. Mangenkirche zur Erde bestattet *).

Dem kurzen Taumel dieses Triumphes folgte schwere Strafe auf dem Fuße nach. Der Abt klagte bei dem Kaiser über die erlittene Gewalt; dieser sprach seine Ungnade über die Stadt aus, entzog ihr des Reiches Schutz, und gab den Landvögten in Schwaben, dem Grafen Ulrich von Helfenstein und Rudolf von Homburg Vollmacht, um die verübten Gewaltthaten die Bürger mit dem Abte auszugleichen. Auf den Rath ihrer Eidgenossen, welche zu Constanz versammelt gewesen, wurden (Jul. 1364) von der Stadt die beiden Landvögte als Schiedsrichter angenommen, und daselbst zwischen dem Abt und den Bürgern ein Vergleich vermittelt. Beide Parteien gelobten eidlich, Frieden und Freundschaft zu halten; für den erlittenen Schaden erhielten Abt und Gotteshaus für ewige Zeiten zu dem vierten Theil des Ohmgeldes, den sie von Alter her gehabt, noch einen vierten Theil. Das Ohmgeld wurde auf den dreizehnten Pfenning gesetzt, und sollte nur mit beider Theile Willen geändert werden; Ammann und Rath mußten es jährlich an den Meistbietenden überlassen. Für die gebrochene Burg versprachen die Bürger 5000 Pfund Heller zu bezahlen, und stellten hiefür fünfzehn geschworene Bürgen. Die Feste durfte vom Abt wieder hergestellt werden, und die Bürger mußten ihm die dazu gehörigen Steine überlassen. Weil die Parteien sich nicht vereinigen konnten, ob Stadt und Burg künftig von einander geschieden sein sollten, sei es durch eine Mauer oder einen Graben, so machten beide Theile den Vorbehalt, über diese Verhandlung an den Kaiser eine Botschaft zu senden; was dieser hierüber entscheide, sollten beide Theile halten, und jeder dem andern einen Monat vorher anzeigen, wann er zum Kaiser reisen wollte **). Im Februar des nächsten Jahres gab der Kaiser den Ent-

*) Chroniken. **) Städt. Urk.

Digitized by Google

scheid, die Burg sollte so wieder hergestellt werden, wie sie vor Alters bestanden; die Bürger durften weder Mauer noch Graben zwischen der Stadt und der Feste ziehen, die jetzt oder künftig der Burg zu Schaden kommen möchten *). Einige Tage später bestätigte der Kaiser auch den zu Constanz geschlossenen Vergleich, und befahl den Bürgern, unter Androhung einer Strafe von 100 Mark Gold, die beschwornen Artikel zu halten **). Graf Ulrich von Helfenstein, Landvogt in Oberschwaben, nahm nun die Bürger wieder in des Reiches Schutz, und verhieß, wann der Kaiser von Rom nach Teutschland zurückkehre, sie wieder in dessen Gnade zu bringen ***). Zu Lichtmeß desselben Jahrs hatte der Herzog Leopold von Oesterreich, Graf zu Tirol, der Stadt die Uebereinkunft bestätigt, welche 1325 vom König Heinrich von Böhmen mit dem Abte Heinrich von Hirschdorf und der Stadt geschlossen worden, daß die kemptenschen Bürger um Schulden nur vor ihrem Gericht belangt werden sollten †). Im August 1366 schloß die Stadt mit Berthold, dem Truchseß von Küllenthal, welcher der Bürger Feind gewesen und in ihre Gefangenschaft gerathen war, einen ehrenvollen Frieden, dem auch Friedrich von Rotenstein-Woringen, Bertholds Bruder, mit ihren Freunden beitrat. Zeugen dieser Sühne waren der Ritter Heinrich und Konrad der Wild von Rotenstein, Stephan von Schwarzenburg, Konrad der Schenk, Hans und Hartmann von Hirschdorf, Heinrich von Rauns-Fischen, Benz von Ittelspurg und Konrad der Ritzner von Ueberbach ††).

Auf diese bewegten Zeiten, in deren Verlauf der Kemptener Unglück in ihren Bestrebungen zum Sprichwort bei den Nachbarn geworden, folgte einige Ruhe; die Bürger wendeten nun dem innern Haushalt des schwer belasteten Gemeinwesens ihre Sorgfalt zu. Ungeachtet der Einsprache des Abtes suchten sie bei St. Mang eine eigene Stadtschule zu unterhalten; schon 1358 stifteten zwei Bürger, Hans Feurer und Konrad Kanzler, zehn Pfund Pfenninge Einkommen, die der Heiligen-Meister zu St. Mangenschule einnehmen sollte †††). Im Jahr 1368 bauten die Bürger am

*) Stift. Urk. Prag an Petr. Stuhlf. **) Stift. Copialb. ***) Städt. Urk.

†) Städt. Urk. ††) Städt. Urk. †††) Städt. Chron.

Digitized by Google

Markte, wo vormals die Kramläden der Schuhmacher gewesen, ein Kornhaus. Dem Fürsten wurde das Recht eingeräumt, das Kornhaus einem Bürger zu verleihen, welcher davon, wie von anderm Kaufrecht, dem Abte einen jährlichen Zins entrichten, und einen Schnitter oder Heuer zu einem Tagdienst stellen mußte. Beim Tode des Lehenträgers war das Besthaupt, und wenn er außer dem Kornhaus noch anderes Kaufrecht besaß, auch von diesem das Hauptrecht dem Abte verfallen *). Mit Rath seines Vogtes, Heinrichs von Laubenberg, traf (1370) der Fürst auch mit den Besitzern der neuen, zwischen der Stadt Ringmauern und der Iller gelegenen Mahl- und Sägmühle ein Uebereinkommen, vermöge dessen er aus derselben einen jährlichen Zins an Geld und Getreide bezog, dagegen den Besitzern einräumte, zum Mühlbedarf, zu dem Wehr, dem vordern Haus und der Sägemühle Holz in den Waldungen des Gotteshauses zu hauen **). Die Bürger sorgten 1369 für die Rechtspflege durch eine neue Einrichtung des Stadtgerichts; es wurden zwanzig Personen in das Gericht gewählt, die eine Hälfte der Richter aus dem Rath, die andere aus der Gemeinde genommen; von den Gewählten saßen je vier Personen einen Monat im Gerichte, und so abwechselnd, bis die Reihe alle getroffen hatte; den Vorsitz führte der Stadtammann ***).

Als die Städte 1370 ihren Bund verlängerten, gab der Kaiser den Bürgern von Kempten einen Bundesbrief, in welchem er ihnen auf die Dauer seines Lebens gnädig und beiständig zu sein, und sie mit der nöthigen Macht gegen jederman bei ihren Rechten und Freiheiten zu schützen gelobte. Sein Sohn, König Wenzel von Böhmen, versprach am gleichen Tag, für den Todesfall seines Vaters den Bürgern bis zur Wahl eines neuen römischen Königs dieselbe Hülfe zu leisten †). Die Verbindungen des Adels hatten zu dieser Zeit die Städte aufs Neue mit Mißtrauen erfüllt; vor allem suchten sie die Macht des Grafen Eberhard von Würtemberg zu brechen, erlitten aber (7. April 1372) durch ihn und den Adel bei Altheim eine schwere Niederlage. Der

*) Stift. Urk. **) Stift. Copialb. ***) Städt. Chron.
†) Städt. Urkk. Nürnb. an Georgi.

Digitized by Google

Kaiser, welcher damals die Städte benützte, um die Fürsten niederzuhalten, trat als Vermittler auf, und stiftete (18. Aug. 1372) Frieden. Die Städte mußten dem Kaiser in seiner Geldnoth diese Vermittelung mit großen Summen bezahlen, wogegen er sie durch Verleihung neuer Freiheiten entschädigte. Damit die Bürger ihren Theil an des Kaisers Steuer und die Kriegskosten leichter aufbringen konnten, erlaubte er im Frühling 1373 der Stadt, auf sich selber und ihre Insassen Steuer, Ohmgeld und Gaben nach ihrer Nothdurft zu legen, und gab ihr die Freiheit, ihre Bürger, welche wo immer außerhalb der Stadt auf ihren eigenen Gütern saßen, bei ihren Rechten zu schirmen *). In Ansehung der treuen Dienste, welche die Stadt geleistet, gestattete Karl IV. im October desselben Jahrs den Bürgern, einen Zoll in der Stadt zu setzen, und verschrieb ihnen auf sechs Jahre die Juden, die sich bei ihnen aufhalten würden, jedoch so, daß sie von der Stadt mit den eingesessenen Bürgern gleichen Schutz genießen, und allein vor dem Stadtammann zu Recht stehen sollten **). Um die städtischen Gefälle zu erhöhen wurde zudem vom Rath (1373) allen Bäckern bei Strafe von einem Pfund Heller geboten, nirgend anderswo als in den fünf Mühlen, zum Korbstall, zum Sparen, zu Wespach oder in den zwei zu Hinwang, mahlen zu lassen ***).

Indeß die Stadt für die Befestigung und Erweiterung ihrer Rechte weder Kosten noch Mühe scheute, und zu diesem Zweck sich neue Hülfsquellen öffnete, zog der Fürstabt Heinrich dem Gotteshaus große Verluste zu, und versäumte aus Geiz die günstigen Gelegenheiten zu benützen, welche sich ihm darboten, die Besitzungen seines Gotteshauses zu vermehren und dadurch die im Streite mit der Stadt erlittene Schmälerung zu ersetzen. Zwar erhielt das Stift noch immer einigen Zuwachs an Leuten und Gütern. So stiftete 1347 Johannes der Unrain von Ratzenried mit Peter dem Freien, seinem Schwestersohn, für Johann den Unrain, seinen Vater und seine Ahnen eine ewige tägliche Messe in der Katharinen-Kapelle zu Kempten, und gab dazu an den Convent fünf Drittheile zu Benzenried, zwei halbe und eine

*) Städt. Urkk. Budissin, Mont. n. Jud. **) Städt. Urk. Prag, Freit. n. Gallus. ***) Chron.

Digitized by Google

Drittelshube zur Aich, eine halbe Hube auf dem Kniebos, zwei halbe Huben, das Drittel von drei Huben und zwei Drittel einer Hube zu Neuhausen *). Der Abt löste 1351 von dem Ritter Heinrich von Hattenberg, Johannes von Hattenberg, dem Kirchherrn, und Marquard von Hattenberg, seinen Söhnen, die Vogtei zu Walzlings (Waldzins), zur Schindeltanne, zum Baindelins (Bündels), zu Wahbain und zum Huprechts mit allen Rechten ein, wie sie und ihre Vorfahren diese Vogtei vom Gotteshaus Kempten zu Lehen gehabt hatten **). Berthold von Bregenz, Klosterherr zu Kempten, kaufte 1354 von Adelheid von Maiselstein, und ihren Söhnen Konrad und Heinrich ein kemptensches Lehengut zum Raigers (der Pfarr Untertingau) samt ihren Leibeigenen daselbst zur lebenslänglichen Nutznießung; nach seinem Tode sollte alles an das Gotteshaus kommen ***). Das Stift kaufte 1356 von Elisabeth von Kipfenberg den Maierhof zu Reinhardsried; in dem nämlichen Jahr verzichtete Konrad von Freiberg gegen dasselbe auf alle Ansprüche an die Kirche zu Heimertingen †). Im Jahr 1358 erwarb der Abt durch Kauf von Adelheid Schellenbold, Hans und Hermann ihren Söhnen, ihre Rechte an ein Gut zu Underasried; von Konrad Guderscher dem Jungen, Bürger zu Lindau, einen Hof zu Sybothen und ein Gut zu Wiggenspach mit den darauf sitzenden freien Zinsleuten, desgleichen einige freie Zinsleute zu Sunderried und Wiggenspach. Heinrich Ling, Bürger zu Kempten, gab 1360 zu Begehung eines Jahrtages bei St. Lorenz dem Kloster sein Haus samt Hofstatt und Garten in der obern Stadt und einen Anker jenseits der Rothach. Der Abt Berthold von Isny mußte 1364 das Gut in der Langersau, das er gekauft, und 1365 ein Gut zu Ehrhaft als Fallzinslehen des Stiftes anerkennen. Das Stift kaufte 1373 von Heinrich Kunzelmann ein Gut zu Knollen, ein Gut zur Tanne, drei halbe Huben zu Tingau, etliche Zehnte zu Tingau und Neuhausen und ein Gut zu Kürpfen um 540 Pfund Heller. Allein diese Erwerbungen wurden durch die beträchtlichen Veräußerungen, zu welchen der Fürst Heinrich sich bewogen

*) Stift. Urk. **) Stift. Urk. ***) Stift. Urk.
†) Urk. Ausz.

Digitized by Google

ſah, bei Weitem aufgewogen. Er verlieh 1349 den vierten Theil eines Guts zu Dietmansried *); verkaufte in dem nämlichen Jahr an das Spital zu Memmingen eine Roggengilt aus einem Hof zu Hitzenhofen **), und 1354 an Heinrich von Kipfenberg den Bauhof zu Weſterried ***). An das Kloſter Raitenbuch überließ er 1362 durch Kauf zwei Güter in Ober- und ein Gut zu Niederammergau, ein Gut zu Solgrain, zwei Güter auf dem Stigran, zwei Güter zu Walden, zwei Güter zu Kolgrub im Dorf und ein Gereut zu Aichelſperg; Heinrich von Dießen Cuſtor, Berthold von Hornſtein und Konrad von Ittelſpurg, Conventherrn zu Kempten, gaben im Namen des Stifts die Einwilligung zur Veräußerung dieſer Reſte der welfiſchen Schenkung †). Ein Jahr ſpäter verlieh der Abt eine Hube zu Stettwang, welche Albrecht von Fiſchach, der Bruder des Abtes Johannes zu St. Ulrich in Augsburg, vom Stifte Kempten zu Lehen gehabt und an die Oblay zu St. Ulrich gegeben, dieſem Stift gegen einen jährlichen Zins ††).

Da gegen die Mitte und das Ende des vierzehnten Jahrhunderts einige der älteſten Adelsfamilien des Landes erloſchen, ſo hätte der Fürſt Heinrich vielfach Gelegenheit gefunden, die früher vom Stift als Lehen vergebenen Güter einzuziehen, wodurch die großen Verluſte verhütet worden wären, welche in der Folge für das Gotteshaus aus dieſer Verſäumniß entſprangen. Die Burg Ueberbach, von welcher noch im Jahr 1277 ein Adelsgeſchlecht unter den Zeugen über den Kemptener Wald den Namen führte, war ſamt den dazu gehörigen Gütern um dieſe Zeit in die Hände eines Bürgers von Kempten, Johannes Berkhofen, gekommen; von dieſem brachte ſie als kemptenſches Lehen die Familie Ritzner an ſich, indem Konrad der Ritzner 1364 die Burg, zwei Höfe, zwei halbe Huben, ein Gut, eine Holzmark, etliche Leibeigenen und die Ehehaften zu Ueberbach kaufte, und dort ſeinen Sitz nahm †††). Er ſtiftete in demſelben Jahr zu Dietmansried einen Jahrtag ††††), unterſiegelte 1382 die Urkunde, als zwei kemptenſche Lehengüter zu Ueberbach ans Stift zurückgegeben wurden, nahm zu Kempten

*) Stift. Urkk. **) Leonhardt, S. 175. ***) Urk. Ausz.
†) M. B. VIII. p. 75, ††) M. B. XXIII. p. 196.
†††) Stift. Urk. ††††) Urk. Ausz.

Digitized by Google

das Bürgerrecht, und schenkte 1391 dem kemptenschen Bürger Kunz Fink, dessen Ehewirthinn seiner Schwester Tochter war, das Schmiedsgut zu Ueberbach, welches von Anna der Schenkinn, Wittwe des Fritz von Tiengen, zu Lehen ging*). Die ritznerischen Besitzungen zu Ueberbach gingen nochmals auf eine Erbtochter über. Andere Zweige dieser Familie waren zu Tingau und Memhölz begütert. Hildebrand der Ritzner von Tingau verkaufte 1336 an Rapold den Alten von Kaufbeuren etliche Leibeigene, die er vom Stift zu Lehen hatte. Utz der Ritzner von Tingau, Oheim Hartmanns von Kipfenberg, ist 1368 Zeuge beim Verkauf der kipfenbergischen Güter **). Jakob der Ritzner von Memhölz verbürgte sich 1325 für die Söhne Albrechts von Kirwang gegen den Bischof Friedrich von Augsburg ***). Konrad der Ritzner von Memhölz war 1339 Zeuge beim Kauf der sulzbergischen Güter zu Martinszell, und ist 1354 im Kaufbrief über das Patronatrecht von Diepolds genannt †). Hans Ritzner von Memhölz lebte gleichzeitig mit Kunz Ritzner von Ueberbach, und war mit der Familie Rotenstein verwandt.

Von seinem Wohnsitz im südlichen Theile des Landes führte Konrad von Rotenstein den Beinamen der Obere; seine Tochter Katharina war (1364) mit Heinrich von Denklingen vermählt ††). Vermuthlich war Johannes von Rotenstein zu Linsen, welcher 1354 die Gewähr übernahm, als seine Verwandte Adelheid von Maiselstein das Gut zu Raigers verkaufte, ein Bruder der Katharina, und einerlei Person mit dem Ritter Hans von Rotenstein, dessen neben Hermann von Tingau 1357 in zwei Urkunden Erwähnung geschieht. Uebrigens waren die Herrn von Rotenstein zu Linsen gleicher Abkunft mit dem auf der Stammburg Rotenstein wohnenden Geschlecht. Der Aelteste des Hauses, Heinrich von Rotenstein-Babenhausen, kaufte 1357 von seinem Neffen Ludwig den Kirchensatz zu Grönenbach als Lehen, brachte von Hans Godel noch mehre Lehen zu Grönenbach an sich †††); verkaufte 1363 die Stadt Babenhausen an

*) Stift. Urkk. **) Urkk. ***) Reg. VI. p. 163.
†) Stift. Urk. Int. Bl. 1815. S. 653. ††) Städt. Urk. †††) Stift. Urkk. Int. Bl. 1816. S. 377 und 139.

Albrecht von Rechberg *), erwarb 1373 die untere Burg zu Woringen samt vielen Leuten und Gütern in den benachbarten Orten, und starb kurz darnach, ohne Kinder zu hinterlassen. — Die Besitzungen, welche sein Bruder, Ludwig der Alte von Rotenstein an sich gebracht, wurden unter seine Söhne vertheilt; Ludwig der Junge nahm seinen Sitz zu Grönenbach, Friedrich zu Woringen, Heinrich zu Rotenstein; Hans trat in den geistlichen Stand, und war 1364 Custor des Klosters zu Füßen **). Ludwig der Junge als Herr von Grönenbach verkaufte den dortigen Kirchensatz an seinen Oheim Heinrich, war 1367 Schiedmann zwischen den Bischöfen Walther und Heinrich von Augsburg ***), und erhielt den Widemhof zu Albrechts, den Joß von Rotenstein an ihn aufgegeben, vom Fürstabt Heinrich zu Lehen. Den Hof zu Albrechts und ein Gut zu Bracken vermachte er dem Gotteshaus zu einem Seelgeräth; alle seine übrigen Güter erbte 1391 sein Neffe, Hans Ritzner von Memhölz †). — Heinrich von Rotenstein zu Rotenstein erwarb zwischen den Jahren 1370 und 1373 durch Kauf mehre Güter in und bei Grönenbach; durch Urtheil des Landgerichts der Grafschaft Marstetten wurden ihm alle Leute und Güter, der Kirchensatz und Zehnte zu Erolzheim, welche der Junker Wigulais von Erolzheim daselbst hinterlassen, als Eigenthum zuerkannt. Er hatte Ulrich, Konrad, Haug und Christoph von Rotenstein zu Söhnen. Der letztere war 1377 Kirchherr zu Grönenbach ††). Ulrich kam 1380 nach Heinrich von Rotenstein-Babenhausen in den Besitz von Woringen, und kaufte 1384 mit seinem Bruder Konrad Grönenbach von Hans dem Sürgen †††). Nach dem Tode ihres Vaters Heinrich kaufte 1377 Konrads Frau, Ursula von Hattenberg, von Konrad dem Kemptener, Bürger zu Memmingen, die Burg Rotenstein mit Leuten und Gütern, samt einem Herrengeld, für welches der Zehnte der Kirche zu Grönenbach verpfändet war. Ein anderer Bürger von Memmingen, Jakob Behm, überließ 1385 durch Kauf an ihren Eheherrn, den Ritter Konrad

*) v. Raiser, Denkw. 1829. S. 91. **) Städt. Urk. ***) Braun II. 478.

†) Städt. u. stift. Urkk. ††) Stift. Urk. †††) Int. Bl. 1816. S. 145 und 139.

von Rotenstein, die Güter Fauzen, Raupolds und Bötzlinstal als kemptensche Lehen *). Konrad erwarb auch den Kirchensatz zu Kümerazhofen und Altusried, mit welchem die Brüder Peter und Walther Frei noch 1346 belehnt worden **). Seine Gemahlinn Ursula brachte außer den erwähnten Leuten und Gütern noch andere Besitzungen ihrer Familie an die Herrn von Rotenstein. Heinrich von Hattenberg hatte 1351 unter Gewährschaft seines Bruders Johannes des Aeltern von Hattenberg dem Stifte mehre Güter mit der Vogtei käuflich überlassen. Des Letztern Wittwe, Elisabeth von Markdorf, kaufte 1357 als kemptensche Lehen von Heinrich von Schellenberg die Rechte, Leute und Güter zu Diessenbach, Greut, Hermoldsried, Leupoldsberg, Kalden, Altusried, Ispershofen, Wurms, Rub, Radsperre, Hinterberg, in der Heckelsmühle, in der Buchen, zu Grönenbach, Schwendi, Bodenwalz, Weitnau, Kümerazhofen, Friesenhofen, Mangoldshofen, Walzings und Butzen, welche vormals Pfandschaft von Johannes von Lautrach gewesen. Diese Leute und Güter erhielt ihr Sohn Heinrich von Hattenberg, der sie 1370 mit der Burg Kalden, dem sutorschen Aberlehen und dem Widumhof zu Altusried seiner Schwester Ursula von Hattenberg vermachte, aber in demselben Jahr an Walther Schwertfürben, Bürger zu Memmingen, mit Vorbehalt der Wiedereinlösung verpfändete, und auf gleiche Bedingung 1370 etliche Leute samt den Gütern zur niedern Kuppel und zu Streifen verkaufte ***). Hans Truchseß von Waldburg und Schwigger von Mindelberg wurden Gewären der Pfandschaft, und deshalb nach dem Tode Heinrichs von Hattenberg von Walther Schwertfürben an Recht gebracht, daß sie ihn bezahlen mußten; ihm blieb nur ein Hof bei Altusried und das Gut zum Brül unter Kalden, die er 1385 zu Lehen gab. Die beiden Gewären unterzogen sich der verpfändeten Leute und Güter, und brachten sie durch Klage vor dem Landgericht an sich. Damit diese Besitzungen nicht aus der Familie kämen, kauften 1384 Ritter Konrad von Rotenstein und sein Bruder Ulrich dieselben von Hans dem Truchsessen und Schwigger von Mindelberg. Konrad gab

*) Stift. Urkk. **) Int. Bl. 1816. S. 192. ***) Stift. Urk. Int. Bl. 1816. S. 136.

Digitized by Google

alle Leute, Güter und Rechte zu Kalden, Altusried, Dieſſenbach und anderwärts, welche des Schwertfürben Pfand geweſen, mit Willen ſeiner Brüder Ulrich und Chriſtoph ſeiner Hausfrau Urſula von Hattenberg an das Stift Kempten auf, von dem ſie Lehen waren, und fertigte ſie ihr und ihren Tragern, dem Ritter Ulrich von Königseck und und Werner dem Pfettner, nach Lehenrecht mit dem Vorbehalt, daß im Fall ſie vor ihm ohne Leibeserben ſterben ſollte, dieſe Lehen wieder an ihn und ſeinen Bruder Ulrich kommen ſollten. Nach Urſulas Tod fielen dieſe Lehen ihrer einzigen Tochter Korona von Rotenſtein als Erbe zu; Konrad vermählte ſich (1402) in zweiter Ehe mit Hildegard von Freundsberg, und zeugte mit ihr zwei Söhne, Thomas und Ludwig, welche dem Vater und Oheim im Beſitz von Rotenſtein, Grönenbach und Woringen nachfolgten *). — Auf der untern Burg zu Woringen ſaßen Friedrichs des Alten von Rotenſtein zwei Söhne Joß, mit dem Beinamen der Verſchwender, und Wilhelm. Mit Einwilligung des Fürſtabtes als Lehenherrn überließen ſie 1373 ihre Burg zu Woringen ſamt allen Leuten und Gütern, die ihr Vater zu Woringen, Wolfartſchwenden, Diezlins, Ziegelberg, Seefeld, Herbisried, Binwang und anderwärts beſeſſen, an ihren Oheim Heinrich von Rotenſtein-Babenhauſen; für ſich behielten ſie nur den Kirchenſatz von Eberſpach und die Lehen dieſer Kirche **). Im folgenden Jahre gab Joß von Rotenſtein auch den Widemhof zu Albrechts zu Gunſten ſeines Vetters Ludwig ans Stift zurück, fiel in große Geldſchuld und Kümmerniß, verließ ſeine Söhne Burkhard, Gerwig und Konrad mit ihren andern Geſchwiſtern in tiefer Armuth, und verſcholl in fernen Landen ***). Sein Bruder Haug kam in den Beſitz von Ittelſpurg, und nahm ſich ſeiner Neffen väterlich an. — Zu dieſer Zeit erloſch nämlich das Adelsgeſchlecht, dem das Schloß Ittelsburg gehörte. Ritter Berthold von Ittelsburg und ſeine Söhne Konrad und Berthold gaben 1322 um Gotteswillen einen Geldzins an das hl. Geiſtſpital zu Memmingen †). Vermuthlich iſt der eine dieſer Söhne eine Perſon mit Konrad von Ittelsburg, welcher 1362 Conventherr im Stifte Kempten war ††).

*) Stift. Urkk. **) Int. Bl. 1816. S. 145. ***) Stift. Urk. †) Leonhardt, S. 167. ††) M. B. VIII. p. 75.

Der ottenbeurensche Abt Johannes verkaufte 1354 das Dorf Ittelsburg samt dem dabei gelegenen Berge an Berthold von Ittelsburg *), der im folgenden Jahr bei der Sühne zwischen den Kemptnern und dem Truchseß von Küllenthal Zeuge war, und 1370 beim Kauf um Baldenstein die Gewährschaft übernahm. Später kam die Feste Ittelsburg samt Zugehör als kemptensches Lehen in Besitz von Franz dem Wauler, und wurde 1406 von diesem an den Abt Eggo von Ottenbeuren verkauft. Da ein Gotteshaus von dem andern kein Lehen haben durfte, so mußte die kemptensche Lehenschaft ruhen, bis die Burg wieder in andere Hände kam. Abt Eggo war 1408 durch die Klagen seines Convents und seiner Unterthanen gezwungen, Dorf und Feste Ittelsburg wieder zu veräußern; nun brachten (1410) Haug von Rotenstein und sein Neffe Gerwig diese Besitzung durch Kauf an sich **). — Zur Zeit ihrer vollen Blüthe erwarben die Herrn von Rotenstein auch das Schloß Wolkenberg. Nach Anselm von Wolkenberg, der 1277 über den Kemptener Wald Zeugschaft ablegte, war 1306 Dieto Besitzer von Wolkenberg, der beim Verkauf der Grafschaft Trauchburg zugegen war; und 1313 geschieht in dem Kaufbrief über das Städtchen Zell eines Niklas von Wolkenberg Erwähnung ***). Schon 1339 ist aber Konrad von Rotenstein Herr von Wolkenberg, welcher dieses Schloß an die Edlen von Dießen, die Heherer genannt, verkaufte, und dadurch wahrscheinlich zu der bittern Fehde Anlaß gab, die sein tragisches Ende herbeiführte. Ulrich von Dießen trat 1355 der Kundschaft der 22 Edlen bei; vermuthlich war er der Edelmann, durch dessen Hand der erste Bürgermeister 1356 fiel. Franz und Ulrich die Heherer verkauften (um 1373) Leute und Güter an Ruf Schellang; Hans und Ulrich die Heherer, Gebrüder, machten 1391 einen Vergleich wegen der Säg- und obern Mühle zu Wilboldsried. Im folgenden Jahr verkauften dieselben an Kunz Laufner, kemptenschen Bürger, Vogtsteuer und Vogtrecht in der Pfarrei Wilboldsried, die zu Wolkenberg gehörten; Heinrich von Dießen, der Verkäufer Bruder, seßhaft zu Merharzhofen, leistete mit

*) Feyerab. II. 514. **) Stift. Urkk. Feyerab. II. 554.
***) Chron. der Truchs. I. 50.

Digitized by Google

ihnen hierauf Verzicht. An Ulrich dem Heherer beging Hainz der Aeltere von Rauns-Fischen einen Todtschlag; vermöge einer Richtung, die er deshalb mit dessen Söhnen Hans und Ulrich den Heherern geschlossen, stiftete er 1401 zu des Utzen Seelenheil eine Wochenmesse und einen ewigen Jahrtag im Kloster zu Kempten *).

Auch die Adelsgeschlechter, welche ihre Wohnsitze zunächst um das Kloster hatten, erhielten sich in ihrem Besitzthum nicht über das vierzehnte Jahrhundert hinaus. Im Anfang desselben saßen der edle Herr Konrad und sein Sohn Kunz zu Luibas. Konrad trat 1313 den Zehnten in Wespach an Ottenbeuren ab, und behielt für sich nur den Lehengenuß auf Lebenszeit **). Schon 1411 besaßen kemptensche Bürger ein freieigenes Gut daselbst ***); wann oder wie der Ort an das Stift gekommen, darüber sind keine weitern Nachrichten vorhanden. — In der nächsten Nachbarschaft des Gotteshauses lag der adeliche Sitz Schwabolzberg. Hans von Schwabolzberg war mit Adelheid von Kipfenberg verheirathet, die 1368 als Wittwe ihre kipfenbergischen Güter an ihre Verwandten verkaufte. Ehrhard von Schwabelsperg ist 1405 unter den kemptenschen Conventherrn genannt. Später kam dieses Schloß an Bürger der Stadt Kempten †). — Südlich vom Stifte beim Weiler Leuten (Litun), unfern der Straße nach Immenstadt, stand in alter Zeit gleichfalls eine Burg, welche in einer Fehde zwischen den Edlen von Litun und Campimont zerstört wurde. Ein Edelmann auf dem Schloß Litun wurde durch einen Schlagfluß an der Zunge gelähmt, daß er drei Jahre nicht reden konnte. Er verlobte sich mit vielen Messen zum Münster in Kempten, erlangte die Sprache wieder, und schickte drei Ochsen in das Gotteshaus, damit das aus ihnen erlöste Geld zur Zierde des Heiligthums verwendet werde ††). Heinrich von Mühleck von Leuten kommt 1363 in einer Urkunde vor; 1376 war der niedere Hof zu Leuten Lehen von Hans von Hohentann; nachmals haben die Rist, Bürger zu Kempten, einen auf dem Burgstall zu Leuten gelegenen Hof als Lehen zu vergeben †††). — Auch der Weiler

*) Stift. u. städt. Urkk. **) Feyerab. II. 472. ***) Stift. Urk.

†) Urkk. ††) Chron. †††) Urkk.

Leutenhofen hatte zu dieser Zeit noch eigenen Adel. Ein Ritter H(artmann) von Leutenhofen war 1277 bei der Kundschaft über den Kemptener Wald, und 1302 Ritter Hartmann von Leutenhofen Beisitzer bei einem Schiedspruch zwischen der Gemeinde Türkheim und dem Kloster Steingaden *). Später kam Hainz der Alte von Rauns-Fischen in den Besitz von Leutenhofen, der 1402 seine kemptenschen Lehen daselbst seinen Söhnen Frick, Hans und Albrecht vermachte **).

Große Gefahr erwuchs dem Stifte durch das Erlöschen des Mannsstammes der Herrn von Liebenthann. Volkmar von Liebenthann war 1294 Zeuge beim Kauf um Marstetten ***); sechs Jahre später überließ der Ritter Volkmar von Liebenthann, Wolfsattel genannt, den Weiler Biebelsperg an das Kloster Ottenbeuren †). Ritter Volkmar der Wolfsattel, Kammerer zu Wellenburg, wurde 1302 Gewär, als Heinrich von Hattenberg seine Güter zu Apfeltrach an das Domstift zu Augsburg verkaufte ††). Ritter Walther und Konrad der Wolfsattel waren Zeugen, als 1321 das Kloster Ottenbeuren einen Hof zu Oberrieden kaufte †††); Konrad der Wolfsattel von Liebenthann gab 1325 an dasselbe Stift zu Seelgeräthe das Vogtrecht der Kirchen zu Altorf und Hungerhausen, und bestellte hierüber seinen Bruder Volkmar zum Lehenträger ††††). Zum Schlosse Liebenthann gehörten mehre freieigenen Güter in den kemptenschen Landmarken; außerdem hatten die Brüder, Walther der goldene Ritter und Konrad der Wolfsattel, ansehnliche Besitzungen im ottenbeurenschen Gebiet und mancherlei Lehen. So kaufte Konrad von Sulzberg von dem Wolfsattel kemptensche Lehengüter im Thal bei Günzburg. Walther der Wolfsattel, welcher der Stadt Lindau Feind gewesen, und ihre Bürger gefangen genommen, versöhnte sich 1330 mit dem Ammann und Rath dieser Stadt *), und war 1332 Zeuge, als Heinrich von Rötenberg das Hochstift Augsburg zum Erben der Burg und Vogtei Nesselwang einsetzte **). Dieser Walther wurde 1351 bei Verleihung der Vogtei über Irsee an den Ritter Johannes von Ramschwag als Lehenträger der Guta von

*) Reg. V. p. 28. **) Städt. Urk. ***) Int. Bl. 1816. S. 240.
†) Feyerab. II. 452. ††) Reg. V. p. 27. †††) Ottenb. Urk. ††††) Reg. V. p. 151.
*) Reg. VI. 324. **) Braun II. 400.

Digitized by Google

Ramschwag aufgestellt, und besigelte 1356 den Kaufbrief um den halben Maierhof zu Renhartsried *). Zum letzten Mal kommt er 1363 als Zeuge vor bei der Verschreibung, welche Heinrich der Rorer von Günzburg über die Morgengabe und Heimsteuer seiner Frau ausstellte **). — Sein Bruder Konrad der Wolfsattel war 1329 Ammann zu Kaufbeuren ***). Mit Einwilligung des Abtes von Kempten als Lehenherrn erlaubte er 1345 der Stadt Augsburg bei seiner zu Altorf an der Wertach gelegenen Mühle ein Wehr zur Floßfahrt zu bauen †). Keiner der Brüder scheint männliche Nachkommenschaft hinterlassen zu haben; Konrads Schwester, Anna die Wolfsattlin, Ehefrau Ulrichs von Richen, gab 1385 nach ihres Bruders Tod einen Hof zu Biebelsperg für ihn zum Seelgeräth an das Kloster Ottenbeuren. Sie hinterließ einen Sohn, Heinrich von Richen, welcher Priester wurde, und eine Tochter Grethe, die sich in erster Ehe mit Konrad Kunzelmann, Bürger zu Kempten, in zweiter mit Konrad von Wyler vermählte, und Bürgerinn zu Kempten wurde ††). — Die Burg Liebenthann erwarb der Herzog Friedrich von Teck, welcher als Vogt des Stiftes Kempten mit dem Abte Heinrich, wie mit seinen andern Nachbarn in großer Zerwürfniß lebte, und 1369 sich gewaltsam in den Besitz der Herrschaft Mindelheim setzte. Karl IV., der ihm besonders gewogen war, bewilligte ihm 1377 einen Zoll zu Günzburg anzulegen, welcher mit der Herrschaft Liebenthann sich auf seine Söhne Friedrich, Ulrich, welche beiden gemeinschaftlich die Herrschaft Mindelheim besaßen, und Ludwig, Patriarchen zu Aquileja, und seine Töchter Guta und Irmengard vererbte †††). — Von dem nahen Günzburg schrieb sich noch im letzten Viertel des 13ten Jahrhunderts ein Adelsgeschlecht; die Edlen von Günzburg wohnten 1277 den Verhandlungen über den Kemptener Wald als Zeugen bei; später geschieht dieser Familie keine Erwähnung mehr. Was sie zu Günzburg besessen habe, ist nicht bekannt, eben so wenig die Weise, wie dieser Ort an das Stift gekommen; daß es aber schon in sehr früher Zeit Besitzungen daselbst gehabt habe, dafür sprechen

*) Stift. Urkk. **) Städt. Urk. ***) Reg. VI. 300.
†) Stetten I. 98. ††) Stift. Urkk. †††) Int. Bl. 1816. S. 241.

die alten Urkunden. So verschrieb 1363 Heinrich der Rorer von Günzburg seiner Ehewirthinn, Elisabeth von Langeneck, als Morgengabe zwei Höfe zu Witzenried, und als Wiederlage ihrer Heimsteuer sein Wohnhaus zu Günzburg samt Baumgarten und Gut, das Kaufrecht war, zwei Höfe zu Eggenbühl, den Hof zum Reichholz und den Zehnten zu Kleinenried; alles dies rührte vom Stift zu Lehen *). Hartmann von Kipfenberg verkaufte 1385 die Mühle zu Günzburg, die Stadtmühle genannt, samt Garten und Zugehör als kemptensches Lehen an einen Bürger zu Kaufbeuren; und Kunz Rorer, gesessen zu Günzburg, 1390 ein Ewiggeld aus seinem Hof daselbst, der gleichfalls Lehen des Stiftes war. Auch im Jahr 1403 kaufte ein Bürger von Memmingen ein kemptensches Lehengut zu Günzburg **); vier Jahre später (1407) erwarb der Fürstabt dem Orte die Marktgerechtsame.

Gleichzeitig mit den Edlen von Günzburg scheint das Adelsgeschlecht, welches von dem bei Günzburg gelegenen Mittelberg den Namen trug, und noch 1277 in der Kundschaft um den Kemptener Wald unter den Zeugen aufgeführt ist, ohne weitere männliche Nachkommenschaft geblieben zu sein. Dagegen gelangten in ihrer Nähe die Edlen von Kipfenberg um die Mitte des 14ten Jahrhunderts zum Besitze ansehnlicher Lehen des Stiftes Kempten. Rudolf und Anselm von Kipfenberg waren 1277 bei den Verhandlungen über den Kemptener Wald, und Anselm 1313 Zeuge eines Verzichtes, den der Abt Gozwin von Füßen dem Kloster Steingaden ausstellte ***). Nachmals kam die Burg Kipfenberg an Peter Pfenning und seine Ehewirthinn Amly. Diese verkauften 1353 um 340 Pfund Heller die Burg samt Zugehör an Leuten und Gütern als kemptensches Lehen an Berthold und Heinrich von Kipfenberg †). Zu der Burg gehörten der Bauhof und zwei Güter zu Kipfenberg, der Weiler Aichelschwang (Aicherschwank), das Hauprechts, ein Hof zu Tingau, ein Hof zu Renhardsried, ein Hof zu Autenried, ein Hof zu Albrechts, das Stockach und ein Hof zu Schotten. Heinrich, welcher die gekauften Leute und

*) Städt. Urk. **) Stift. Urkk. ***) Reg. V. 255.
†) Städt. Urk.

Digitized by Google

Güter zu gleichen Theilen mit seinem Vetter Berchtold besaß, nahm seinen Sitz in der Burg zu Kipfenberg, und erwarb 1354 vom Fürstabte Heinrich auch Westenried, welches Lehen wieder dem Stift heimgefallen war *), um 95 Pfund Heller. Ludwig von Westenried war 1294 beim Kauf um Marstetten, und 1300 ein Ritter von Westenried als Zeuge beim Tausch kemptenscher Leibeigenen zugegen. Nachmals kam Westenried an Hans und Konrad die Sacken, und von diesen wieder an das Stift **). Heinrich von Kipfenberg vereinigte mit den bereits erworbenen Besitzungen noch andere zerstreute Güter seiner Verwandten. Elsbeth, die Wittwe Konrads von Kipfenberg von Willofs, und dessen Sohn Hans verkauften 1356 ihren halben Theil des Maierhofs zu Renhartsried und die dazu gehörigen Zehnten als kemptensches Lehen an Heinrich. Weil er diese Erwerbungen mit dem Vermögen gemacht, das seine Frau Katharina, eine Tochter Albrechts von Narden, ihm zugebracht hatte, so vermachte er ihr deshalb (1357) die Burg, den Bauhof, fünf Höfe und zwei Sölden zu Westenried samt dem großen und kleinen Zehnten aus diesen Gütern, mit Ausnahme des Zehnten aus dem Bauhof, welcher der Kirche in Tingau gehörte, dann die Vogtrechte zu Eisnach und Trogoy, die er von Kälblin gekauft, als ausschließlichen Besitz, überdieß seine Rechte an die Leute und Güter, welche er mit seinem Vetter Berthold von Kipfenberg gemeinschaftlich besaß. Nachdem er aber mit diesem eine Theilung vorgenommen, vermachte er 1360 seiner Frau für den Fall seines Todes außer den ihr schon 1357 zugedachten Gütern und Rechten auch die Burg, den Bauhof und zwei Güter zu Kipfenberg, ein Gut bei der Kirche zu Tingau und den halben Zehnten aus demselben, vom Huprechts den ostwärts von der gezogenen Marke gegen Känel gelegenen Theil, das Stockach mit Ausnahme einer Hofstatt und dreier Eggerden, den Maierhof und ein Gütlein zu Renharzried. Sein Bruder Hartmann von Kipfenberg gab hiezu seine Einwilligung, und der Fürstabt Heinrich verlieh diese Rechte und Güter den für die Frau bestellten Lehenträgern ***). Die Brüder Hartmann und Heinrich kauften von ihrer

*) Urk. Ausz. **) Int. Bl. 1816. S. 379. ***) Stift. Urkk.

Digitized by Google

Muhme Mechtild, der Tochter des verstorbenen Konrad von Kipfenberg, einen eigenen Mann mit Leib und Gut zu Aichelschwang, die obere Mühle zu Kipfenberg und einen Hof zu Kraftisried; Heinrich brachte 1368 auch diese Erwerbungen von seinem Bruder an sich, und kaufte zu Ende desselben Jahres von Peter dem Bildenmeister, Elsbeth von Kipfenberg, seiner Frau, und Adelheid von Kipfenberg, der Wittwe des Hans von Schwabolzberg und Bürgerinn zu Kempten, die Güter zu Aichelschwang, den von der Marke westwärts gelegenen Theil des Huprechts, die Hofstatt mit den Eggerden im Stockach, ein Gütlein zu Albrechts und einen Hof zu Autenried, welche Güter die beiden Frauen als Lehen des Stiftes von ihrem Bruder Konrad von Kipfenberg geerbt hatten *). Da Heinrich keine Hoffnung mehr vor sich sah, eine Nachkommenschaft zu erlangen, so machte er 1375 für seine Frau eine neue Vergabung. Durch dieselbe wurden ihr der Weiler Aichelschwang, ein Hof zu Ober- und zwei Höfe zu Niedertingau, der Maierhof, ein Gut und der Widum zu Schweinlang (Swinang), die obere Mühle und zwei Höfe zu Kraftisried, ein Hof zu Autenried, ein Hof zu Albrechts, das ganze Huprechts und das Stockach zugewiesen, und vom Fürsten Heinrich Märken von Schellenberg, dem kemptenschen Vogte, als ihrem Lehenträger aufgetragen. Diese Verfügung überlebte Heinrich von Kipfenberg nicht lange; seine Wittwe Katharina überließ 1379 mit lehenherrlicher Einwilligung an ihre Verwandten Ritter Gerwig und Wigulais von Nordholz unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung die Burg zu Kipfenberg, das Gut zu Westenried samt allen Leuten und Gütern, welche Heinrich ihr sowol vormals gegeben, als nach seinem Tod hinterlassen hatte. Hartmann von Kipfenberg untersigelte diese Urkunde. Derselbe verkaufte 1385 die Stadtmühle zu Günzburg als kemptensches Lehen **), untersigelte noch 1406 eine Urkunde, die dem Abte von Kempten ausgestellt wurde, und starb vermuthlich bald darnach, ohne Leibeserben zu hinterlassen.

Gleichwie die kipfenbergischen Besitzungen auf die Edlen von Nordholz übergingen, so kam auch die Herrschaft Sulzberg nach Abgang ihrer alten Besitzer an ein neues, in

*) Städt. Urkk. **) Stift. Urkk.

Digitized by Google

weiblicher Linie von ihnen stammendes Geschlecht. Schon 1339 hatte Konrad von Sulzberg einen Theil seiner Leute und Güter an das Stift verkauft, andere wieder eingelöst. Er verehelichte seine Tochter Anna mit Johannes Unrain von Ratzenried, und verpfändete ihm 1347 für die Heimsteuer den Maierhof zu Minderdorf, den obern Hof zu Hanenberg, einen Hof zu Kölis und zum untern Gstad, die Vogtei zu Seebach, die Höfe und die Mühle im Thal, der Pfarrei Günzburg, den Maierhof zu Ottackers, zwei Höfe zu Ried, einen Hof jenseit des Mooses, einen zu Moosbach, einen Hof und das Vogtrecht der Kirche zu Sulzberg. Diese Güter, welche alle Lehen von Kempten waren, übergab er 1350 samt allen Rechten mit Einwilligung des Abtes Heinrich dem Ritter Marquard von Schellenberg zur Einlösung. Dieser war mit Clara Anna, einer zweiten Tochter Konrads von Sulzberg, vermählt, und wurde durch sie der Ahnherr eines Geschlechts, das lange im Besitz der Herrschaft Sulzberg blieb. Sein Schwiegervater brachte 1355 durch einen Vergleich mit Hildebrand von Werdenstein den ganzen Zehnten auf dem Bühl zu Sulzberg an sich, und erhielt 1358 eine Anwartschaft auf das Erbe seines Verwandten, des Marschalls Konrad von Wageck *). — Hugo der Marschall von Wageck hatte schon 1277 an den Verhandlungen über den Kemptener Wald Theil genommen; Alexander, der Marschall von Wageck, war 1306 zu Kaufbeuren Zeuge bei Empfang eines Kaufschillings **); als er 1313 den halben Theil des Vogtrechtes zu Haldenwang an das Kloster Ottenbeuren hingab, unterzeichneten ein Marschall von Wageck, Custor des Klosters Kempten, und Hugo der Marschall die Verkaufsurkunde ***). Bald darnach scheint dieses Geschlecht tief herabgekommen zu sein; König Ludwig der Baier stellte (um 1322) für Hugo den Marschall von Wageck einen Bittbrief um eine geistliche Pfründe an das Kloster Kempten aus †). Wageck war Berthold dem Motzen um 500 Pfund Pfenninge verpfändet; seine Wittwe, Agnes von Brasperg, gab sie 1353 als Vermächtniß ihres Mannes an das Gotteshaus Kempten. — Vermuthlich waren die Mar-

*) Stift. Urkk. **) Reg. V. 97. ***) Städt. Urk.
†) Oefele, scriptt. rer. Boic. I. 738.

Digitized by Google

schälle von Ermengerst eines Stammes mit denen von Wageck. Die Ritter Ludwig, der Marschall, und Rudolf von Ermengerst waren (1300) Zeugen beim Wechsel von Leibeigenen *), Ludwig Marschall von Ermengerst 1313 bei einer Stiftung in der Stadt Kempten **), und Konrad von Ermengerst 1349 beim Verkauf eines stiftischen Gutes zugegen. Dieser ist wol eine Person mit Konrad dem Marschall von Wageck, welcher 1358, als Bürger zu Kempten, dem Konrad von Sulzberg zur Nutznießung auf Lebenszeit zwei Höfe zu Blumenried, eine Hube zu Osterberg, eine halbe Hube zu Knobels und den Wald, genannt Brautweg, welche kemptensche Lehen in der Pfarrei Probstried lagen, mit der Zusicherung übergab, daß ihm diese Güter als Erbe zufallen sollten ***). Konrad der Marschall heirathete 1368 Elisabeth von Langeneck, die Wittwe Heinrichs des Rorers, und verkaufte in demselben Jahr den Zehnten aus dem hintern Gut zu Eggenbühl und dem Gut zu Reichholz als kemptensches Lehen †). Mit ihm scheint der Stamm der Marschälle von Wageck ausgestorben zu sein; schon 1374 fiel Wageck als erledigtes Lehen an das Stift zurück. — Noch vor ihm starb sein Verwandter, Konrad von Sulzberg, und hinterließ die sulzbergischen Güter seinem Tochtermann, dem Ritter Marquard von Schellenberg und dessen Söhnen. — Fast zu gleicher Zeit erlosch der Mannsstamm der Schenken von Sulzberg, deren Ahnherr 1256 Volkmar der Erzschenk von Sulzberg gewesen. Die Herrn von Baldenstein waren 1277 bei der Kundschaft über den Kemptener-Wald, und Hans der Schenk 1319 bei der Sühne zwischen der Stadt Kempten und den Rittern von Schwangau. Johannes der Schenk von Baldenstein unterzeichnete 1339 den Kauf um die Güter zu Martinszell, und war zwei Jahre später Bürge, als Konrad von Sulzberg seine verpfändeten Güter einlöste. Ritter Konrad der alte Schenk und Johannes sein Sohn verkauften 1354 die halbe Fronbaind zu Sulzberg als kemptensches Lehen an den Ritter Marquard von Schellenberg; beide unterzeichneten 1355 die Handfeste der 22 Edlen, und noch 1366 war Konrad der Schenk Zeuge

*) M. B. XXIII. p. 28. **) Chroniken. ***) Stift. Urk.
†) Chroniken. Stift. Urk.

Digitized by Google

der Aussöhnung der Stadt und der Herrn von Rotenstein. Aber bereits im Februar desselben Jahrs ist Hainz der Junge von Ratzenried, der Sohn Heinrichs des Ratzers, samt seinen Geschwistern im Besitz der Burg Baldenstein, die wahrscheinlich durch Verwandtschaft von mütterlicher Seite an sie gekommen, und verpfändete sie unter Vorbehalt der Einlösung an seinen Schwestermann, den Ritter Bruno von Uttenried. Vier Jahre später (1370) verkauften diese beiden an Ruf Schellang, Bürger zu Kempten, als stiftische Lehen den Burgstall und Banhof zu Baldenstein, ein Gut zu Gözen, eines zu Langenbutzen, die Mühle und vier Höfe zu Mehrerbetzigau und das Vogtrecht auf dem Widumen daselbst, mit ihren leibeigenen Leuten zu Betzigau und Baldenstein. Ruf Schellang übergab 1373 seinen noch minderjährigen Söhnen Gaudenz und Frick die Burg Baldenstein samt allem, was von Leuten und Gütern dazu gehörte; einen Zins zu Meggenried, einen Hof zu Desingen, einen zu Ellarzhofen, einen zu Reichenbach, einen Zins zu Woringen, den er vom Ritter Heinrich von Rotenstein zu Pfand hatte, die Güter, welche ihm von Märk von Hattenberg verpfändet waren, die Leute und Güter, die er von Franz und Ulrich den Heherern gekauft, den Zehnten zu Berwang, ein Gut, das Pfand war von Zapf von Rotenstein selig, samt einigen Leibeigenen zu Berwang und Durach, als Lehen des Stiftes Kempten *). — Der letzte Sprosse der Schenken von Baldenstein war Anna die Schenkinn von der neuen Sulzberg, die Wittwe des Fritz von Tiengen, welche 1391 ein Gut zu Ueberbach, und ein anderes zu Hasenried als Lehen zu vergeben hatte **); mit ihr ist wol dieses Geschlecht gänzlich ausgestorben. — Dasselbe mag der Fall mit den auf dem nahen Minderdorf seßhaften Edlen gewesen sein. Albrecht von Minderdorf erscheint 1328 bei einem mit den Herrn von Sulzberg geschlossenen Gütertausch. Hainz von Minderdorf war 1347 ein Helfer in der Fehde Friedrichs von Rotenstein, und wird 1357 in einer Urkunde genannt; nach dieser Zeit verschwindet dieser Name ***).

An die Stelle der meisten dahingegangenen alten Adels-

*) Stift. Urk. **) Stift. Urk. ***) Int. Bl. 1815. S. 759.

Digitized by Google

geschlechter des Landes traten jetzt die Herrn von Schellenberg. Ritter Marquard von Schellenberg-Kislegg kam durch seine Gemahlinn Klara Anna in Besitz des größten Theils der sulzbergischen Güter, und vererbte sie auf seine Söhne Hainz, Märk, Benz und Tölzer. Diese vier verkauften 1370 an das Kloster St. Ulrich einen Hof zu Baumen (im Landgericht Sonthofen) *), und im folgenden Jahr die Brüder Benz und Tölzer einen Hof zu Mosbach **). Märk von Schellenberg, Vogt des Stiftes Kempten, wurde 1373 zum Vormünder von Ruf Schellangs Söhnen, und 1378 zum Lehenträger für Katharina von Kipfenberg bestellt. Benz nahm 1377 vor dem Landgericht zu Kempten für sich und seine Brüder Tölzer und Märk Mundleute in seinen Schirm; im folgenden Jahr verkauften diese Brüder das Erbrecht des obern Hofs zu Sulzberg, und Benz als Lehenherr 1379 das Erbrecht eines Hofes zu Julen und 1380 eines Gutes hinterm Buch ***). Im Jahr 1381 nahmen die Brüder eine Theilung ihres Besitzthums vor; Märk erhielt seinen vornehmsten Theil zu Kislegg; Tölzer hatte Besitzungen zu Kislegg und im Gebirg oberhalb Sulzberg; an Benz und seine Söhne, Konrad und Burkhard, kam Sulzberg; Heinrich wurde mit Gütern auf der Halde bei der alten Burg zu Durach, zu Leuten, Julen und anderwärts abgefunden, und vereinigte damit den Besitz von Hohenthann. — Konrad von Hohenthann war 1295 Zeuge beim Verkauf einiger kemptenschen Güter zu Ammergau, und Rudolf von Hohenthann 1315 Zeuge eines Verzichtes, den Konrad von Dießen über einige Güter zu Hausen ausstellte †); ihm verpfändete 1322 König Ludwig der Baier die Steuer der Stadt Kempten auf ein Jahr. Hans der Münch von Hohenthann war 1339 beim Verkauf der sulzbergischen Güter zugegen, und wurde 1341 Konrads von Sulzberg Bürge bei Einlösung seiner Güter. Noch 1376 ist Hans von Hohenthann als Lehenherr des niedern Hofs zu Leuten beurkundet ††); allein schon 1350 erscheint Rüdiger von Hohenthann unter den Zeugen einer

*) M. B. XXIII. p. 214. **) Int. Bl. 1815. S. 755. ***) Urkk.

†) Reg. V. 302. ††) Städt. Urk.

Digitized by Google

Schenkung an das Kloster Steingaden *). Zu dieser Zeit waren die Familien von Hohenthann und Schellenberg durch Wechselheirathen mit einander verbunden. Hans von Hohenthann hatte Elisabeth von Schellenberg zur Gemahlinn; aus dieser Ehe stammten zwei Söhne, Rudolf und Albrecht, die spätern Erben von Hohenthann, und vermuthlich auch zwei Töchter, Anna und Margaretha. Jene war mit Berthold von Königseck vermählt, und verkaufte 1380 als dessen Wittwe das Erbrecht eines Gutes zu Julen, das rechtes Lehen von ihr war **). Margaretha erhielt den Heinrich von Schellenberg zum Gemahl, der seinen Sitz auf Hohenthann nahm. Er verkaufte 1364 die Lehenschaft eines Hofs bei der alten Burg zu Durach. Im Jahr 1381 verzichtete seine Frau Margaretha samt ihren Söhnen Hans und Heinz gegen deren Vetter Benz von Schellenberg auf den Sulzberger-See ***). Da schon 1380 Junker Hans von Schellenberg die Lehenschaft eines Gutes zu Leuten hatte †), so war damals der Vater außer Landes, oder bereits verstorben, wenn er nicht eine Person mit jenem Heinrich von Schellenberg ist, der 1386 den Tod in der Schlacht bei Sempach fand ††).

Ein anderer Zweig der Herrn von Schellenberg wurde um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts nach Lautrach verpflanzt. Die Herrn Diepold und Heinrich waren 1277 bei den Verhandlungen über den Kemptener-Wald, und Heinrich 1294 beim Kauf um Marstetten zugegen. Derselbe war 1307 Zeuge einer Richtung über das Spital zu Lindau †††). Diepold von Lautrach, im Begriff mit dem Kaiser in den Krieg nach Frankreich zu ziehen, vermachte 1313 dem Kloster Roth zehn Mark Silber. Sein Bruder Heinrich schenkte 1317 alle seine Leute und Güter, eigen und Lehen, an dieses Kloster, und bestellte ihn als Lehenträger derselben. Im nächsten Jahr wurde diesem Gotteshaus die Mühle zu Lautrach verpfändet, und 1324 vergabte Diepold dahin einen Hof zu Aichstetten. Kurz darnach scheint Heinrich von Lautrach gestorben zu sein; statt seiner bestellte

*) Reg. VI. 25. **) Städt. Urk. ***) Stift. Urk.
†) Städt. Urk. ††) Tschf. Chron. I. 40. †††) Reg. V. 113.

1335 der Herzog Stephan von Baiern, als Obereigenthümer, für das Kloster Roth drei Bürger von Memmingen als Lehenträger der sechs rothischen Güter zu Witzenberg, eines Gutes zu Legau, eines zu Engelharz und des Schochengutes. Von Diepold sind zwei Söhne, Johannes und Diepold bekannt. Das Kloster Roth löste 1331 von ihnen ein Paar gefilzte Schuhe ab, die es jährlich nach Lautrach geben mußte, und brachte (1333 und 1358) zwei Güter zu Lautrach, sowie 1369 zwei Güter zu Amendingen an sich, die Zinslehen vom Gotteshaus Kempten waren. Ueberhaupt zeigten die Herrn von Lautrach große Vorliebe für das Kloster Roth; mehre Töchter ihres Hauses nahmen den Nonnenschleier daselbst, und 1352 bekleidete dort Eglolf von Lautrach, ein Blutsverwandter des Johannes und Diepold, die Würde des Abts. Aber ihre Freigebigkeit gegen die Mönche minderte den Glanz ihrer Familie. Johannes von Lautrach, der 1356 den Kaufbrief über das halbe Dorf Kirchberg untersigelte, verpfändete um diese Zeit an Johann von Hattenberg viele Rechte, Leute und Güter, die Lehen des Gotteshauses Kempten waren. Er und sein gleichnamiger Sohn wurden 1369 Lehenträger des Klosters Roth für das Schloß Dietenberg, und 1373 verkauften diese beiden und Diepold an Bruno von Uttenried Kronburg und Illerbeuren als Lehen des Wolfram von Nellenburg. Nicht lange darnach gingen Johann der Aeltere und sein Bruder Diepold mit Tode ab; schon 1375 übergab Hans von Lautrach dem Kloster Roth das Vogtrecht der Kirche zu Lautrach und den Laienzehnten zu Witzenberg, welche Rechte sein Oheim Diepold diesem Kloster vermacht hatte, unter Vorbehalt der Wiederlösung. Der Abt Peter von Roth verkaufte 1397 einen Hof zu Legau, und einen zu Engelharz, desgleichen 1399 Steinbach, die übrigen rothischen Güter und Leibeigenen zu Engelharz, den Weiler Ampen samt dem Zehnten zu Kaltenbrunn und Kardorf an Bürger zu Memmingen; aber 1416 erhielt das Kloster seine Güter zu Steinbach, Ampen und Kaltenbrunn durch Schenkung von der Stadt Memmingen zurück *). Dagegen verlieren sich zu dieser Zeit die Herrn von Lautrach aus der Geschichte;

*) Stadelhofer, Vol. I. passim. Int. Bl. 1816. S. 193.

Digitized by Google

als letzter Sprosse derselben wird Diepold von Lautrach unter den Edlen genannt, die 1392 den Bund von St. Georgenschild schloßen *). Wol vierzig Jahre früher kam Heinrich von Schellenberg in den Besitz von Lautrach; bereits 1357 überließ er an Elisabeth von Markdorf die ihrem Gemahl von Hans von Lautrach verpfändeten kemptenschen Lehen **). Neben ihm erscheinen seine Söhne Hans, Benz, Tölzer und Märk von Lautrach genannt in einem 1375 über ein Fischwasser errichteten Kaufbrief ***). Nach dem Abgange der Marschälle von Wageck vereinigte 1374 Heinrich von Schellenberg mit Lautrach die Herrschaft Wageck, die er um 3200 Pf. Heller als kemptensches Lehen an sich kaufte. Zu derselben gehörten: der Maierhof, drei Huben, die Holzmark zum Buch und die Burg zu Wageck mit den von ihr abhängigen Leuten, die Gerichte zu Haldenwang und Berwang, die Weiler und Einöden vor dem Buch, Rasperg, Nebels, Leutisried, Greiners, Oberwangen, Angerhof, Herbrechts, Blumenried, Engelwarz, Forchachs, Geiselmair, Luiprazried, Seifriedsberg, Weiler oder Fleschhutzen, Stoßberg mit der Mahl- und Sägmühle, Gerolds, Metzlins (Maggins), Berenbach, die Vögelismühle, Mergollin, der Maierhof, die obere Mühle, fünf Güter und der Weiher samt Zinsen zu Haldenwang; der Maierhof, die Mühle, ein Hof und zehn Huben zu Berwang samt der Weiherstatt unter der Burg zu Wageck und zu Knollen. Graf Heinrich von Montfort, Graf Hugo von Werdenberg, Ritter Andreas und Berthold von Hoheneck, Hans Truchseß von Waldburg, Rüdi und Ulin von Ebersperg, Ulrich von Königseck, Walther und Gaudenz von Laubenberg, Diez der Horber und Lutz der Sürg übernahmen die Gewährschaft des Kaufes †). Auf diese Weise waren durch Heirath und Kauf Sulzberg, Hohenthann, Lautrach und Wageck an die Herrn von Schellenberg gekommen. Heinrich und Hans, Tölzer und Marquard von Schellenberg wurden 1392 Mitglieder des Bündnisses um St. Georgenbanner ††); Heinrich und Hans erwarben 1398 durch Kauf noch das

*) Datt. de pace publ. p. 252. **) Stift. Urk. ***) Int. Bl. 1816. S. 194.

†) Stift. Urk. ††) Datt. p. 252.

Digitized by Google

Schlößchen Rothis jenseit der Lautrach an den kemptenschen Landmarken *).

Den Besitz von Rauns setzten Hildebrand und Heinrich fort, die 1294 in dem Kaufbrief des Stiftes über die Burg Marstetten genannt sind **); aus ihrem Geschlechte wurde 1302 Hartmann zum Abte des Stiftes gewählt. Ulrich von Rauns verbürgte sich 1325 für die Edlen von Kirwang des Friedens wegen gegen den Bischof von Augsburg ***). Nach ihm erscheinen zwei Linien dieses Geschlechtes, deren die eine ab dem Thurme bei Rauns, die andere von Fischen, einer nördlich von Rauns und östlich von Waltenhofen an der Iller gelegenen Burg und Ortschaft, den Namen führte. — Berthold und Konrad von Rauns ab dem Thurm waren 1342 Zeugen beim Verkauf eines Gutes zu Minderdorf, und 1351 erkaufte sich von ihnen eine Leibeigene die Freiheit †). — Die Brüder Heinrich und Konrad von Rauns-Fischen waren 1341 Bürgen bei Einlösung der sulzbergischen Güter, und 1343 Konrad von Rauns-Fischen Gewär beim Verkauf des Gutes zu Masers ††). An Heinrich von Rauns-Fischen verkaufte 1365 Benz Becherer, Bürger zu Kempten, aus einem stiftischen Lehengut zu Leutenhofen eine Eisengilt und den Zehnten; desgleichen 1367 Christine von Horben, Konrads von Langeneck Tochter, und ihre Söhne Friedrich und Diez für sich und ihre Geschwister, die man nannte von Waltenhofen, ihre Güter zu Lanzen, mit Ausnahme einer Gilt, die ihr verstorbener Vater als Seelgeräthe der Kirche zu Rauns gegeben †††). Konrad und Heinrich von Rauns wurden 1368 Gewären des Kaufs um den Zehnten aus dem Gut zu Reicholz *). Heinrich von Rauns bezog 1376 aus dem niedern Hof zu Leuten eine Hafergilt, verkaufte 1377 ein Gut zu Meiselstein und das Erblehen eines Gutes zu Leutenhofen **), und war 1379 Zeuge bei Vergabung der kipfenbergischen Güter. Hainz von Rauns-Fischen der Alte war in erster Ehe vermuthlich mit Anna der Güssinn ver-

*) Int. Bl. 1816. S. 194. **) Int. Bl. 1816. S. 649. ***) Reg. VI. p. 163.
†) Stift. Urkk. ††) Stift. Urk. †††) Städt. Urkk.
*) Stift. Urk. **) Städt. Urkk.

Digitized by Google

heirathet *), und erzeugte in derselben einen Sohn, Heinrich den Jungen von Rauns, an welchen 1401 die Burg zu Fischen kam, und eine Tochter Agnes, die einem Edlen von Mosheim zur Ehe gegeben wurde. Von seiner zweiten Ehewirthinn, Adelheid der Wybergerinn, hatte Heinrich der Alte drei Söhne, Friedrich, welcher sich dem geistlichen Stande widmete, Hans und Albrecht von Rauns. Hainz der Alte und seine Tochter Agnes verkauften 1389 eine Gilt aus einem Hof zu Gössers und aus dem Maierhof zu Durach als kemptensches Lehen; sein Sohn Heinrich der Junge bestätigte 1390 diesen Verkauf, nachdem er aus der Fremde heimgekommen **). Zur Stiftung einer Wochenmesse und eines ewigen Jahrtags für den von ihm erschlagenen Utz den Heherer von Wolkenberg gab 1401 Hainz der Alte von Rauns-Fischen neun Pfund italiger Heller Ewiggeld aus dem Maierhof zu Durach, aus einem Hof zu Buch, zwei Höfen zu Lanzen, dem Haimenhof zu Albrechts, einem Hof zu Kysels, zwei Höfen zu Wirlings (Wirdings), und einem Hof zu St. Veit (zum obern Wolfharz); sein Sohn Hainz der Jüngere und Schwigger von Rauns-Bergen übernahmen die Gewärschaft; die andern Söhne, Frick und Hans von Rauns, bestätigten die Stiftung ihres Vaters ***). In der Folge ist Heinrich der Alte von Rauns mit seinen Kindern noch vielfach in die Angelegenheiten der Stadt und des Landes verflochten. Als ihr Zeitgenosse lebte Schwigger von Rauns-Bergen, vermuthlich ein Nachkommen Heinrichs von Bergen, welcher 1319 bei der Sühne, zwischen der Stadt und den Rittern von Schwangau Zeuge war. Schwigger von Rauns-Bergen, Vogt zu Rötenberg, verkaufte 1381 das Erbrecht eines Gutes im Bachtel, in der Pfarrei Waltenhofen, und behauptete 1387 eine Wiese, das Wang unter Bergen, und die Holzmark Langeneck, welche von Anna der Güssin von Rauns als Eigenthum angesprochen wurden, vor dem Lehengericht des Abtes zu Kempten als seine rechten Lehen. Seine Kinder, Schwigger und Georg von Rauns und Anna, die Frau des Fritz Burggraf, theilten 1416 seine Verlassenschaft †).

*) Stift. Urkk. **) Städt. Urkk. ***) Stift. Urk.
†) Stift. Urkk.

Digitized by Google

Die Burg Langeneck, zunächst an den südlichen Landmarken von der Iller wie eine Halbinsel umströmt, war der Wohnsitz Bertholds und Heinrichs von Langeneck, die 1277 an den Verhandlungen über den Kemptner-Wald Theil nahmen. Im Jahr 1297 trafen die Brüder Berthold und Heinrich ihre letztwillige Verfügung *); Heinrich war noch 1309 Zeuge einer Güterübergabe des Grafen Hugo von Montfort-Tettnang. Nach beiden Brüdern erscheinen ihre Söhne und Neffen, der Ritter Ulrich und sein Bruder Konrad als Besitzer von Langeneck. Ulrich war 1319 Zeuge bei der Sühne zwischen der Stadt Kempten und den Rittern von Schwangau, und 1325 für die Edlen von Kirwang Bürge des Friedens gegen das Hochstift Augsburg **). Ritter Ulrich und sein Bruder Konrad verkauften 1336 an Rudolf Wermeister, Bürger zu Kempten, die Lehenschaft des Göhhofs zu Oberdorf bei Martinszell mit der Bedingung, daß daraus die Zinse gegeben werden, die ihr Vater und Oheim selig an die Oblay des Gotteshauses zu Kempten, an das Spital zu Kempten und Memmingen, an das Spital und die Barfüßer zu Lindau, die Kirche und die Armen zu Martinszell geordnet hatten ***). Konrad von Langeneck wurde 1343 Gewär des Kaufs um das rotensteinische Gut zu Masers. Seine Tochter, Christine die Horberinn und ihre Söhne Friedrich und Diez die Horber, verkauften an Heinrich von Rauns-Fischen ihre kemptenschen Lehengüter zu Lanzen. — Den Besitz von Langeneck setzten Berthold (Benz) und Hans von Langeneck fort. Elisabeth, die Schwester des Benz, heirathete 1363 Heinrich den Rorer von Günzburg, und nach dessen Tod 1368 Konrad den Marschall von Wageck. — Ihr Bruder Berthold kaufte 1362 von Heinrich von Berkhofen das Burgstall, den Sedelhof und die obere Mühle zu Berkhofen nebst dem Gut zu Wald, der Pfarrei Sonthofen, mit allen Zugehörungen, überließ aber in demselben Jahr diese Kaufsgegenstände an Oswald von Heimenhofen, und verkaufte die vom Stifte Kempten lehenbaren Güter und Leute zu Berkhofen, Iberg und Wald an Dietrich von Ellho-

*) Reg. IV. **) Reg. V. p. 152. Reg. VI. p. 163. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

fen *). Benz von Langeneck ist noch 1377 als Gewär beim Verkauf des Erblehens eines Gutes zu Leutenhofen beurkundet **). — Hans von Langeneck verkaufte 1366 an seinen Schwiegervater, Walther von Laubenberg, die Weiherstätte im Haibach unter Vorbehalt der Wiedereinlösung. Die Herrn von Laubenberg besaßen seit alter Zeit zwei Gütchen zu Memhölz und ein Gut zu Oberdorf bei Martinszell als Allodien. Obiger Walther von Laubenberg kaufte 1368 von Heinrich dem Kretler, Bürger zu Kempten, mit Einwilligung des Abtes Heinrich die Güter Wolmuths, Linden und Ettlis. Diese kemptenschen Lehen vererbten nachmals mit der Herrschaft Laubenberg auf Walters Sohn, Hans von Laubenberg ***). Gaudenz von Laubenberg verkaufte 1382 an Hans von Langeneck die Fischerei in der Iller, die er vormals von des Benz von Langeneck selig Kindern als kemptensches Lehen käuflich an sich gebracht hatte. Kunz von Werdenstein und Walther von Laubenberg übernahmen die Gewär des Kaufes. Stephan von Langeneck, vermuthlich ein Sohn des Benz, Kirchherr zu Wilach, verkaufte 1381 einen Zins aus einem kemptenschen Lehengut zu Häusern. — Hans von Langeneck und sein Schwiegervater kauften 1377 von Kunz von Meiselstein Getreide- und Geldzinse aus dem vom Stifte Kempten lehenbaren Gut zu Hellstecken und dem freieigenen Gut zu Wissenbach †). Hans von Langeneck, der auf der gleichnamigen Burg seinen Sitz hatte, schaarte sich 1392 mit andern schwäbischen Edelleuten um St. Georgen-Banner ††), verkaufte 1394 den Hof zu Illersperg mit Vorbehalt eines jährlichen Zinses als kemptensches Lehen, und 1404 den Hof zu Haiberg gegen ein Hubgeld, als Lehen von ihm, erwarb dagegen durch Kauf 1402 von Jäck Schellang das Burg- und Weiherstall und ein Ewiggeld aus drei Höfen und der Mühle zu Rohr, der Pfarrei Martinszell, desgleichen 1413 einen Zins und Grundstücke zu Hitzlenberg, welche Erwerbungen alle vom Stifte Kempten zu Lehen gingen †††). Seine Besitzungen gingen mit der Stammburg durch seine Tochter Anastasia auf die Edlen von Rauns-Bergen über.

*) v. Raiser, Denkw. 1833. S. 37 u. 38. **) Städt. Urk. ***) Int. Bl. 1815. S. 662.

†) Stift. Urkk. ††) Datt de pace publ. p. 253. †††) Stift. Urk.

Digitized by Google

Die Herrn von Werdenstein, deren Wohnsitz in der Nachbarschaft von Langeneck und Laubenberg-Stein lag, sind seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts als Unterkämmerer des Stiftes Kempten beurkundet. Schon 1239 bei dem Vergleich über den Eschachwald erscheint Hildebrand von Werdenstein unter den Dienstmannen des Stiftes. Ritter Hildebrand von Werdenstein traf 1251 mit dem Kloster Raitenbuch einen Vergleich über den Zehnten zu Hutenried *); vermuthlich war der nämliche Hildebrand 1277 Zeuge in der Kundschaft über den Kemptener-Wald. Hildebrand von Werdenstein und seine Frau verzichteten 1295 auf Güter zu Seeg **). Bei einer Güterübergabe des Grafen Hugo von Montfort-Tettnang war 1309 Hildebrand von Werdenstein Zeuge ***). Im Jahr 1350 belehnte der Unterkämmerer des Stiftes, Hildebrand von Werdenstein, einen Bürger zu Kempten mit den zu diesem Amte gehörigen Zehnten zu Ingrünen und Käsers am Tiefenbach †), und schloß 1355 für sich und seine minderjährigen Brüder mit Konrad von Sulzberg einen Vergleich über einen Zehnten zu Sulzberg ††). Gleichzeitig mit ihm lebte Heinrich von Werdenstein, welcher mit dem Herrn von Rotenstein einen Vertrag über die Kinder ihrer Leibeigenen einging. Die Brüder Heinrich und Konrad setzten den Besitz von Werdenstein fort; bei ihrer Familie blieb das Kämmerer-Amt des Stiftes bis zu Ende des 18ten Jahrhunderts.

An die südlichen Gränzen der Grafschaft Kempten auf dem rechten Illerufer stießen die Besitzungen der Herrn von Rötenberg. Adelheid, Erbtochter des Ritters Heinrich von Rötenberg, Gemahlinn Otto's des Truchsessen von Waldburg, verkaufte 1351 das in der Erbtheilung ihr zugefallene Schloß Burgberg mit dem Bauhof und aller Zugehör, auch die Kirchensätze zu Oberstorf, Maiselstein, Osterschwang und Burg mit Lehenschaften, Rechten und Gerechtigkeiten an die Brüder Oswald und Marquard von Heimenhofen um 2040 Pfund Pfenninge. Seit 1361 stifteten die Brüder zwei Linien; die Marquards hatte ihren Sitz auf dem

*) M. B. VIII. p. 29. **) Braun II. 363. ***) Reg. V. p. 152.

†) Int. Bl. 1815 S. 661. ††) Stift. Urk.

Digitized by Google

Schlosse Burgberg, die Oswalds auf der Burg Berkhofen oder Fluchenstein *). Seit dieser Zeit erwarben die Herrn von Heimenhofen viele, sowol eigene als lehenbare Besitzungen im kemptenschen Gebiet. Die Brüder Oswald und Marquard, Ritter, kauften 1365 ein kemptensches Lehengut zu Manzen; 1373 wurde Ritter Marquard Gewär des Verkaufs der kunzelmannischen Leute und Güter an das Stift, und hatte 1374 eine Gilt aus einem Gut zu Wiggenspach als rechtes Lehen zu vergeben **). Märk von Heimenhofen zu Burgberg verzichtete 1388 für sich und seine Brüder auf Eigenleute, welche von ihnen die Freiheit erkauft und Bürger zu Kempten geworden; sein Bruder Konrad war Zeuge des Verzichtes ***). Udelhild von Rosenberg, die Gemahlinn Oswalds von Heimenhofen, und ihre Söhne Benz und Ulrich gaben 1392 eine freie Zinserinn an das Stift Kempten †); Benz erledigte 1396 eine Gilt zu Hünlis, der Pfarrei Wiggenspach, von der Lehenschaft, nahm später das Bürgerrecht zu Kempten ††), und erwarb (1413) Hohenthann samt halb Legau, welche kemptensche Lehen auf seine Nachkommen vererbten. — In der Nachbarschaft von Legau besaßen in den ältesten Zeiten die Schenken von Ottelschwang Waldeck und Kaltenbrunn. Nachdem mit Agatha von Ottelschwang dieses Geschlecht erloschen war, verlieh 1403 der Graf Konrad von Kirchberg dem frommen und festen Hans Mangold als kirchbergische Lehen Waldeck und Kaltenbrunn, welche in der Folge auf Georg Mangold übergingen †††).

Einem auch nur flüchtigen Blick auf diese vielen, durch Bande des Blutes und der gemeinsamen Interessen sowol unter sich als mit dem Kloster verknüpften Adelsgeschlechter wird es nicht entgehen, daß ein ungewöhnlicher Grad von Gemeinsinn, Thatkraft und Ausdauer von Seite der Bürger erforderlich war, wenn sie die großen Hindernisse besiegen sollten, die allenthalben sich gegen ihren aufstrebenden Geist erhoben. Die Stadt, obwol seit Zerstörung der Burg

*) v. Raiser, Beiträge, 1832. S. 17. **) Stift. Urkk. ***) Städt. Urk.

†) Stift. Urk. ††) Städt. Urkk. †††) Int. Bl. 1816. S. 191 u. 192.

Digitized by Google

Hilarmont unter schwerer Schuldenlast seufzend, ließ sich in dem Streben nach Erweiterung und Sicherung ihrer Freiheit nicht entmuthigen. Um bei dem Handel mit Tirol gegen gewaltsame Angriffe ihrer Gläubiger Schutz zu finden, erwirkten 1376 die Bürger beim Herzog Leopold von Oesterreich und Grafen von Tirol, daß er sie an Leib und Gut gegen alle Hindernisse und Angriffe wegen Geldschuld von Kaufmannsgütern sicherte, die sie in die Grafschaft Tirol brachten, um Salz dagegen auszuführen. Heinrich von Rotenburg, des Herzogs Hofmeister in Tirol, erhielt den Auftrag, allen Richtern und Amtleuten die Beobachtung dieses Freibriefes einzuschärfen *). Bald nach Ostern des folgenden Jahres kam der Herzog selbst nach Kempten, und erneuerte den Bürgern diese Freiheit **), die für sie um so wichtiger war, als zu dieser Zeit die Städte aufs Heftigste vom Adel angefeindet wurden. Karl IV. hatte durch Bestechung und andere Künste der Politik seinem Sohne Wenzel die teutsche Krone verschafft; mehre Städte Oberschwabens zeigten wenig Neigung, dem neuen Könige zu huldigen; auf Geheiß des Vaters bestätigte dieser im Herbste 1376 der Stadt Kempten alle ihre Rechte und Freiheiten ***). In den letzten Tagen des nämlichen Jahrs erlangten die Bürger wegen der großen Bedrängniß, in welche sie der Stadt Schulden wegen gekommen, vom Kaiser die Gnade, daß die Richter des Reichs über sie oder ihre Insassen um eine Schuld weder Acht noch Bann verhängen, sondern solche Kläger vor den Kaiser verweisen sollten †). Diese Erschöpfung der Stadt mochte der vorzüglichste Grund sein, daß Kempten dieses Mal den Erpressungen des Kaisers oder der Verpfändung entging, die mehre der wichtigsten südteutschen Reichsstädte traf, damit Karl IV. die den Fürsten gemachten Zusagen erfüllen konnte. Gleichwol erkannte sie die Nothwendigkeit neuer Opfer, und säumte nicht, mit den Städten Ulm, Reutlingen, Eßlingen, St. Gallen, Constanz, Lindau, Rotweil, Ravensburg, Ueberlingen, Biberach, Wangen, Kaufbeuren, Isny, Memmingen, Weil

*) Städt. Urkk. **) Städt. Urk. ***) Städt. Urk. Nürnb. Mont. n. Kreuzerhöh.

†) Städt. Urk. Nürnb. Mont. n. Joh. Evangel.

Digitized by Google

und Leutkirch zur Abwehr dieses Eingriffs in ihre Rechte einen Bund zu schließen. Diese Einigung, der große Bund genannt, erhielt bald durch den Beitritt vieler andern Städte großen Zuwachs. Der Kaiser erklärte die widerspenstigen Städte in die Acht; die Vollziehung derselben übertrug er dem Grafen Eberhard von Würtemberg. Aber die Städter ließen sich nicht schrecken; die gemeinsame Gefahr stählte sie zum harten Kampf. Verwüstend brachen 1377 ihre Heerhaufen in das Land des Grafen, sammelten sich zu Reutlingen, und machten sich nach der blutigen Niederlage, die sie hier am 14. Mai seinem Sohne Ulrich beibrachten, zu den Herrn des unbeschützten Landes. Der Graf mußte Hülfe bei dem Kaiser suchen; Karl versöhnte 1378 die Parteien zu Nürnberg, und besänftigte die aufgeregten Städte, indem er und sein Sohn Wenzel achtzehn schwäbischen Reichsstädten, worunter auch Kempten war, eine Urkunde zustellte, daß sie niemals verpfändet oder verkauft, und stets bei ihren Rechten und Freiheiten von Kaiser und Reich geschützt werden sollten. Am Andreastag desselben Jahres starb der Kaiser. Da der Städtebund nur noch zwei Jahre nach Karls Tode währen sollte, so beeilten sich die Bürger von Kempten, das Glück der Städte und den Unfall der Fürsten zur Förderung ihrer Wohlfahrt zu benützen, und Hand an die weitere Ausbildung ihrer freien Verfassung zu legen. Nach dem Beispiel ihrer Eidgenossen wurden 1378 auf Verordnung des abtretenden und des neuen Rathes die Zünfte aufgerichtet. Nach Ablauf des ersten Jahres ihrer Einführung, am Andreastag 1379, wurde die Satzung gemacht, daß künftig jede Zunft ihren Zunftmeister samt den Eilfern, der abtretende Rath und die Zunftmeister aber den neuen Rath, und die Eilfer alsdann den Bürgermeister wählen sollten. Bürgermeister, Rath und Zunftmeister mußten schwören, dem Reiche seine Rechte zu halten, dem Gotteshaus und der Stadt das Beste zu rathen und zu thun, und verschwiegen zu sein. Die Rathgenossen und Zunftmeister nahmen den Bürgermeister in Eid, hierauf schwur die Gemeinde, dem Bürgermeister und Rath in dem, was sie beschließen würden, Gehorsam zu leisten *).

*) Städt. Chron.

Digitized by Google

Durch Eintracht im Innern stark und durch eine demokratische Verfassung in der vollen Entwickelung ihrer Kräfte begünstigt, konnte die Stadt den neuen Kämpfen und Gefahren, die ihrer warteten, mit Zuversicht entgegen treten. Der Friede, welchen Karl IV. zu Nürnberg 1378 zwischen den Fürsten und Städten gestiftet, war von kurzem Bestand; Grafen und Ritter setzten ihre Bedrückungen und Räubereien gegen die verhaßten und beneideten Städter fort, und traten in mehre Adelsgesellschaften zusammen. Die Reichsstädte, stolz auf den im letzten Krieg erfochtenen Sieg und wachsam auf die Behauptung ihrer Freiheit, welche sie durch Ernennung des mächtigen Herzogs Leopold von Oesterreich zum Landvogt von Schwaben bedroht glaubten, suchten ihre Einigung zu verstärken. Dreißig schwäbische Städte, darunter auch Kempten, schloßen im Verein mit den Appenzellern am Ulrichstag 1379 mit Rupert dem Alten und Jungen, Otto, Stephan, Friedrich, Johannes und Rupert, den Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Baiern, und mit Bernhard und Rudolf den Markgrafen von Baden auf fünf Jahre einen Bund zu Aufrechthaltung des Landfriedens und zu gegenseitigem Schutz *). So durch ein mächtiges Bündniß geschirmt vernachläßigten die Bürger nichts, was ihre Sicherheit befestigen konnte. Der Abt hatte in den fünfzehn Jahren, welche seit Zerstörung Hilarmonts verflossen waren, diese Burg nicht hergestellt. Da die Stadt von dieser Seite offen stand, so bauten die Bürger zwischen der Stadt und dem Berge der Feste eine Mauer, wozu sie die Steine der in Trümmern liegenden Burg verwendeten. Abt und Convent trafen (17. März 1379) wegen des Baumaterials, das ihnen gehörte, und der Zinse, welche das Kloster aus den Hofstätten und Gärten gehabt, auf denen die Mauer errichtet worden, mit den Bürgern in Güte ein Uebereinkommen, und verkauften ihnen um 1600 Pfund Heller als rechteigen die Feste und den Berg ober der Stadt, den Baumgarten und Acker an dem Berge mit aller Zugehör samt den Steinen, welche zu der Burg und den Thürmen gehört hatten; nur die Rechte und Zinse, welche in die Feste zu entrichten waren, oder aus den Gütern, die außerhalb

*) Datt de pace publ. p. 39.

Digitized by Google

der alten Stadtmauern an den Berg stießen, an Abt und Gotteshaus flossen, blieben für Abt und Convent vom Verkauf ausgenommen. Ritter Gerwig von Nordholz, Heinrich von Nordholz, Heinrich von Rauns-Fischen und Stephan von Schwarzenburg waren beim Abschluß dieser Uebereinkunft als Zeugen zugegen *). Hiedurch war ein Gegenstand vieljährigen Haders aus dem Wege geräumt und die Bahn zu andern friedlichen Verhandlungen geöffnet. Vier Tage später (am Benedicten-Tag) schloßen Abt und Convent von einer, Bürgermeister, Ammann, Rath und gesamte Bürgerschaft von der andern Seite folgenden ewigen Bund: Beide Theile schwören, einander in allem Besitz, in allen Rechten und Gewohnheiten nach Vermögen beizustehen; die Stadt thut dem Gotteshaus auf dessen Kosten Botschaft, und sendet die Bürger, welche Abt und Convent sich erbitten, mit deren Verköstigung auf Tage. Im Fall eines Krieges hat jeder Theil den Schaden, den sein Zeug genommen, und auf Tagsatzungen die Verköstigung der Seinigen zu tragen; zum Ersatz für den allenfalls zu bestehenden Schaden zahlen Abt und Gotteshaus von dem nächsten Martinstag über zwei Jahre angefangen jährlich zwischen Martini und Weihnachten der Stadt zwanzig Pfund Heller. An diesen Bundesbrief hängten Abt, Convent und Stadt, dann als Zeugen die Städte Ulm, Isny und Leutkirch, Ritter Gerwig von Nordholz, Heinrich von Rauns, Stephan von Schwarzenburg, Hans Steinbrecher, Bürgermeister, Hiltebrand Huber, gewesener Landammann des Gotteshauses, Hans Märk und Heinrich Forster, Bürger zu Kempten, ihre Sigel **). Um den Frieden zu bewahren und die Unverletzlichkeit des Bundes für alle Zeiten zu sichern wurde am Vorabend von Mariä Verkündigung durch einen Vertrag festgesetzt: jährlich an dem Tag, da man dem neuen Rathe schwört, wird in Gegenwart beider Theile der Bundesbrief verlesen; Bürgermeister, Ammann, Rath und Gemeinde nehmen in den zu leistenden Eid auf, den ewigen Bund und alle Rechte dem Abt und Convent zu halten, und ihnen ihre Nutzungen ungehindert folgen zu lassen; dagegen schwört der Abt oder wer das Gotteshaus inne hat, den Bürgern,

*) Städt. Urk. **) Stift. Urk.

Digitized by Google

dasjenige der Stadt zu halten, wozu der Bund ihn verpflichtet. Diese Urkunde wurde gleichfalls mit den Sigeln beider Theile und der im Bundesbrief genannten drei adelichen Zeugen ausgefertigt *).

Der so mühsam gehüteten Eintracht drohte bald eine neue Störung. Die achtzehn Jahre, auf welche den Bürgern die Reichssteuer ihrer Stadt vom Kaiser war verpfändet worden, nahten sich ihrem Ende. Der Abt suchte seine alten Rechte auf diese Steuer gelten zu machen, und berief sich hiebei auf die 1353 zu Ulm von Karl IV. erlangte Freiheit und Anerkennung seiner Forderungen. Zu Anfang des Mais 1379 bestätigte König Wenzel auf Bitten des Abtes dem Gotteshaus alle Handfesten, Rechte und Freiheiten, die es von seinem Vater und andern Vorfahren am Reich erhalten hatte **), befahl in der Pfingstwoche desselben Jahres den Bürgern, die 50 Mark Silber Reichssteuer ihrer Stadt am nächsten Martinstag dem Abte zu bezahlen ***), und wiederholte zu Ende Octobers den Befehl an die Stadt, daß sie die Reichssteuer alle Jahre an den Abt entrichten sollte, bis die dem Gotteshaus verpfändete Vogtei über die Stadt wieder an Kaiser und Reich gelöst worden †). Da nach der Bundeseinrichtung der schwäbischen Städte die Irrungen unter den Eidgenossen durch Städte des Bundes geschlichtet werden sollten, so kamen im December dieses Jahrs Abt und Bürger überein, Streitigkeiten, die sich unter ihnen erheben sollten, der Entscheidung der Städte Ulm, Memmingen und Ravensburg zu unterwerfen. In einem solchen Fall sollten diese Städte angegangen werden, Botschafter nach Kempten zu schicken, um die entstandenen Mißhelligkeiten mit Minne oder Recht zu schlichten; beide Theile machten sich verbindlich, den Spruch sich gefallen zu lassen; würde eine dieser Städte keinen Abgeordneten schicken, so sollten beide Theile mit einander eine andere Stadt wählen ††). Im August 1380 wurden Mißhelligkeiten, die über das der Stadt gehörige Allmay zwischen dem Abt und den Bürgern sich erhoben, dadurch beigelegt, daß durch eine

*) Städt. Urk. **) Stift. Urk. zu der Weyde, Mont. n. Flor. ***) Stift. Urk. zu Presle, Mittw. n. Pfingst.

†) Stift. Urk. Prag, Dienst. v. Sim. u. Jud. ††) Stift. Urk.

Digitized by Google

gütliche Uebereinkunft festgesetzt wurde, wie viel Stücke Pferde oder Hornvieh von des Gotteshauses benachbarten Höfen, dem Schwaighof und den Höfen zu Eggen, Steissens, Feldern, Oberbuchart, Rotach, Ried und Ober-Johannisried jährlich dahin zur Waide durften ausgeschlagen werden *).

Muth, Beharrlichkeit und Gemeingeist der Bürger hatten endlich über Abt und Convent gesiegt; die Stadt erreichte jetzt ihren Höhepunkt, auf dem sie bis gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts sich erhielt. Die Regierung des Fürstabtes Heinrich, die bisher sturmvoll bewegt gewesen, neigte sich jetzt einem friedlichen Ende zu; ihre letzten Jahre wurden noch durch eine fromme Stiftung bezeichnet. Jakob Leber, ein Bürger der Stadt, hatte im Laufenbach, im Sprengel der St. Mangenkirche, deren Patron Abt Heinrich war, von seinem Vermögen eine Kapelle zu Ehren des heiligen Leonhard erbaut, und (1379) mit Besitzungen und Renten ausgestattet. Bischof Burkhard von Augsburg bestätigte 1380 die Stiftung, und besetzte die Kapelle mit dem vom Abte präsentirten Priester, Johann Veit Spitzschwert **). Die Stadt mußte in diesem Jahr auf Befehl des Königs Wenzel die gewöhnliche Reichssteuer an den Pfalzgrafen Friedrich, Herzog von Baiern, bezahlen ***). Im November darauf erlangte sie vom Abte, daß er den Brief Karls IV., welcher zwischen der Stadt und der Burg eine Mauer oder einen Graben zu ziehen verbot, für ungültig und kraftlos erklärte †). Im letzten Jahr seiner Verwaltung kauften die Brüder Berthold, Ulrich und Gebhard von Königseck von den Vormündern Friedrichs von Lachen um 4500 Pfund Heller die Burg Marstetten als kemptensches Lehen ††). Als des Abtes letzte Handlung ist die Verleihung des Freizinserrechtes an stiftische Leibeigene zu Brietlings (Georgi Ab. 1381) beurkundet †††).

Der Tod Heinrichs von Mittelberg erfolgte bald nach dem Beginn des Jahres 1382, und brachte zu einer Zeit, wo Eintracht nothwendig gewesen wäre, neue Verwirrung und in deren Gefolge schwere Nachtheile über das Stift.

*) Städt. Urk. **) Stift. Urkk. ***) Städt. Urk. Prag an Gall.

†) Städt. Urk. ††) Stadelhof. I. p. 95. †††) Stift. Urk.

Digitized by Google

In zwiespältiger Wahl ernannte ein Theil der Conventherrn Pilgrin I. von Nordholz, der andere Friedrich VI. von Hirschdorf zum Abte. Noch waren nicht drei Jahre verflossen, seitdem die stiftischen Lehen Kipfenberg und Westenried an den Ritter Gerwig und Wigulais von Nordholz gekommen; durch die Wahl eines Verwandten zum Abt erhielten diese Edlen noch größeres Gewicht, und mußten schon aus Familieninteresse sich veranlaßt finden, den Abt Pilgrin auf jede Weise zu unterstützen. Aber auch Friedrich von Hirschdorf durfte auf einen mächtigen Anhang im Lande zählen. Die ältern Unterthanen mochten sich wol noch der Verwaltung des Abtes Heinrich von Hirschdorf erinnern, und des neugewählten Abtes Verwandte genoßen durch Besitzthum, Alter und Familienverbindungen großes Ansehen im stiftischen Gebiet. Berthold von Hirschdorf und seine Söhne, Hartmann und Hans, hatten mit der Stadt Memmingen in Fehde gelebt, in welcher Konrad der Obere von Rotenstein ihr Helfer war, und ließen sich 1330 bewegen, mit den Bürgern von Memmingen zu Sühne oder Recht auf einem Tag in Leutkirch zu erscheinen *). Ritter Hartmann und Hartmann von Hirschdorf waren 1343 Gewären des Kaufs eines Gutes zu Majers **), und Ritter Hartmann 1345 beim Verkauf von Leibeigenen an das Kloster St. Ulrich zugegen ***). Hans und Hartmann von Hirschdorf nahmen 1366 Theil an der Sühne zwischen Kempten und den Herrn von Rotenstein †). Hans von Hirschdorf ist 1373 beurkundet als Besitzer leibeigener Leute auf dem Gute zur Tanne ††), und 1395 als Lehenherr der Pfarrkirche zu Dietmannsried, seitdem die Burg Ueberbach, wohin der Kirchensatz von Dietmannsried gehörte, von Konrad Ritzner an die Edlen von Hirschdorf gekommen war †††). Außer Hans und Hartmann hatte Berthold von Hirschdorf noch einen dritten Sohn, Berthold oder Benz, und eine Tochter, welche an einen Edlen von Hasenstein verheirathet war. Berthold von Hirschdorf wurde 1354 Lehenträger für Adelheid von Meiselstein wegen des Gutes zu Raigers, und

*) Reg VI. p. 342. **) Stift. Urk. ***) M. B. XXIII. p. 137.

†) Städt. Urk. ††) Stift. Urk. †††) Int. Bl. 1815. S. 646, und 1816. S. 196.

Digitized by Google

1357 als Verwandter Heinrichs von Kipfenberg von dessen Frau Katharina zum Lehenträger bestellt. Aus Bertholds des Jüngern Ehe mit Adelheid der Wichslerinn entsproßte Eglin oder Eglolf von Hirschdorf, welcher sich mit Margaretha von Stein vermählte *), und 1392 der Gesellschaft von St. Georgen-Banner beitrat **).

Der Hülfe einer weit verzweigten Verwandtschaft gewiß wendete der Abt Friedrich alles an, sich in der ihm übertragenen Würde zu behaupten. Sogleich nach der Wahl eilte er zum Bischof Heinrich von Constanz, und suchte, mit Aufopferung der bisherigen Unabhängigkeit des Stiftes von dem bischöflichen Stuhle, bei ihm die Bestätigung nach. Der Bischof ließ die ihm gebotene Gelegenheit, solchen Einfluß auf die Abtei zu gewinnen, nicht entschlüpfen, bestätigte die Wahl Friedrichs, und gab ihm (12. Jän. 1382) in Gegenwart der Aebte Johannes von Ottenbeuren, Heinrich von St. Blasien und Curselin von Rheinau unter dem Hochamte den Segen ***). Allein auch Friedrichs Gegner war nicht müßig geblieben. Pilgrin, welcher bisher Vikar der dem Stifte einverleibten Pfarrei St. Lorenz gewesen, entfernte sich aus dem Kloster, und wurde mit dem Banne belegt. Er begab sich gleichwol an den römischen Hof, um die Erlangung der ihm vorenthaltenen Abtei auszuwirken. Papst Urban VI. ertheilte ihm die Weihe und den Segen, und beauftragte den Bischof Burkhard von Augsburg, den von Rom als rechtmäßig anerkannten Abt einzusetzen. Abt Friedrich legte Berufung an den Papst gegen das Verfahren des Bischofs ein; aber Burkhard achtete nicht auf dieselbe, sondern setzte auf Betreiben Pilgrins dem Abte Friedrich eine Frist, binnen 40 Tagen sich vor dem päpstlichen Stuhle zu stellen, verhängte jedoch, ohne den Verfluß des Termins abzuwarten, über den Abt Friedrich den Bann, über den Convent die Suspension, so wie über die Stiftskirche und alle Orte, welche Friedrich beträte, das Interdict. Hiegegen ergriff (12. Mai 1383) Friedrich vor der bischöflichen Curie zu Constanz wiederholt die Berufung an das Oberhaupt der Kirche, und präsentirte (28. Sept.) den Conventherrn Er-

*) Stift. Urkk. **) Datt de pace publ. p. 253. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

hard von Schwabelsperg zur Vicarie der Pfarrei St. Lorenz, die er durch Pilgrins Flucht als erledigt betrachtete *). Papst Urban VI. befahl nun (9. Jun. 1384) dem Abte von Petershausen die Sache zu untersuchen und unter Aufhebung der Berufung zu entscheiden **). Pilgrin wurde vom römischen Hof als rechtmäßiger Abt anerkannt; erst nach dessen Tod ernannte (29. Jän. 1386) Urban VI. durch päpstliche Provision Friedrich zum Abte, welcher auf Befehl des Papstes am 15. Julius 1386 zu Chur den Eid des Gehorsams gegen den römischen Stuhl in die Hände des Bischofs Johannes ablegte ***). Ehe jedoch die päpstliche Bestätigungsurkunde ausgefertigt war, starb Urban VI.; sein Nachfolger Bonifacius IX. bestätigte (9. Nov. 1389) den Abt Friedrich in seiner Würde, gebot den Klosterbrüdern, ihrem Abte den schuldigen Gehorsam zu leisten, und trug dem Bischof von Constanz auf, die Rechte des ihm untergebenen Klosters und des neuen Abtes zu schützen und zu erweitern †).

Das Bestreben Friedrichs, sich bei der Abtei zu behaupten, brachte das Kloster in die Abhängigkeit von der bischöflichen Curie zu Constanz, und kostete dem Gotteshaus mehr als 5000 Goldgulden ††). Durch diesen Zwist wurde der Abt auch nachgiebiger gegen die Bürger, indem diese mit ihm einen gemeinsamen Feind, den Bischof Burkhard von Augsburg zu bekämpfen hatten. Der Bischof Burkhard und die Herzoge von Baiern hatten sich an die Rittergesellschaften angeschlossen, und bekriegten 1381 im Verein mit diesen den Städtebund; allein das städtische Bundesvolk brach in Baiern ein, und drang verheerend bis nach Regensburg. Vier und dreißig schwäbische Städte, in deren Eidgenossenschaft auch Kempten sich befand, verstärkten sich 1382 durch den Beitritt der Städte Mainz, Straßburg, Worms, Speier, Frankfurt, Hagenau und Weißenburg. Der große Bund umfaßte jetzt 41 Städte, und verlängerte 1382, nachdem auch Regensburg beigetreten, seine Einigung auf zehn Jahre; später wurden noch Gelnhausen, Wetzlar und Friedberg in dieselbe aufgenommen. Auf dem Städtetag, den die Eidge-

*) Stift. Urkk. **) Stift. Urk. Neapoli V. Jd. Jun. pontif. anno VII. ***) Stift. Urk.

†) Stift. Urkk. Romae V. Jd. Nov. pontif. anno I. ††) Chron.

Digitized by Google

nossen 1382 zu Augsburg hielten, wurde ein Waffenstillstand vermittelt. Zu Ostern desselben Jahres schloßen der Herzog Leopold von Oesterreich, die Grafen Eberhard und Ulrich von Würtemberg, und die drei Gesellschaften von dem Löwen, St. Wilhelm und St. Georg mit den schwäbischen Städten ein Bündniß zu Erhaltung des Friedens und zu gemeinsamem Schutz *). Nachdem der Bund auf diese Weise zu einer furchtbaren Macht angewachsen war, vereinigten sich 1384 mit ihm auf Befehl des Königs Wenzel auch viele Fürsten auf drei Jahre zu einem allgemeinen teutschen Bund; im folgenden Jahr traten auch die Städte Zürich, Solothurn, Luzern, Bern und Zug auf neun Jahre in eine Einigung mit den schwäbischen Städten. Diese wußten jedoch die politische Wichtigkeit dieser Verbindung für die gänzliche Umgestaltung Oberteutschlands nicht zu würdigen; weiter blickte der Herzog Leopold von Oesterreich, der alle seine politische Kunst aufbot, die schwäbischen Städte von den Schweizern zu trennen. Das politische Uebergewicht, das die Städte durch ihre Vereinigung erlangten, wirkte ungemein vortheilhaft für die einzelnen Bundesglieder. Die Bürger Kemptens erhoben sich dadurch zu solchem Ansehen, daß der benachbarte Adel und dessen Verbündete ihre Bundesbriefe in der Stadt hinterlegten, und viele Adeliche, um größern Schutz zu genießen, das Bürgerrecht kauften **). Auch der Fürstabt Friedrich suchte die Freundschaft der Bürger; die Stadt leistete 1385 für ihn und den Convent gegen Hans Vögelin, Bürger zu Augsburg, Gewährschaft über die jährliche Korngilt, welche das Stift zu Wal hatte ***).

Mitten unter diesen politischen Entwürfen und den Rüstungen zu Schutz und Trutz ruht das Auge mit Wohlgefallen auf der schönen Frucht, welche dem tiefen, mit Theilnahme für die Leiden seiner Mitmenschen erfüllten Gemüth eines einfachen und frommen Jünglings, Heinrich mit Namen, entsproßte. Heinrich wurde von einem Bürger, Mair von Kempten genannt, der selbst neun Kinder hatte, als Findelkind in das Haus aufgenommen. Als dieser durch eine geleistete Bürgschaft in Verderben gerathen, trieb er den

*) Stetten I. 125. Datt de pace publ. p. 44. 53. 54.
) Städt. Chron. *) Städt. Urk.

Digitized by Google

Findling und die eigenen Kinder in die weite Welt, um ihren Unterhalt zu suchen. Heinrich gesellte sich zu zwei Priestern, die nach Rom reisen wollten, und kam mit ihnen über den Arlberg zu einem Bauern. Bei diesem verdingte sich der Knabe als Hirte um zwei Gulden jährlichen Lohn. Während der zehn Jahre, als er hier in Diensten stand, sah er, daß viele Leute bei der Reise über den Arlberg im Schnee verunglückten und jämmerlich zu Grunde gingen. Dessen erbarmte sich Heinrich. Er hatte mit dem Hirtenstab fünfzehn Gulden verdient; diese bot er demjenigen an, der einen Anfang machen wollte, daß die Leute nicht also auf dem Arlberg Schaden nähmen; aber niemand fand sich hiezu bereit. Da stiftete er im Vertrauen auf Gott und die Mildthätigkeit guter Menschen zur Rettung verunglückter Reisenden die St. Christophs-Bruderschaft am Arlberg. Der schlichte Hirte trat vor den stolzen Herzog Leopold von Oesterreich, und eröffnete ihm sein Vorhaben, daß er zur Aufnahme von Reisenden ein Haus auf dem Arlberg bauen, und daselbst wohnen wolle. Der Herzog gab ihm am Tage Johannes des Täufers 1386 zu diesem Zweck einen Freiheitsbrief, und verbrüderte sich samt noch drei Fürsten des österreichischen Hauses mit einem jährlichen Beitrag. Heinrich durchwanderte nun von 1386 bis 1414 einen großen Theil von Teutschland, Böhmen, Ungarn, Polen und Croatien, um Beiträge zu sammeln. Zur Ehre der Menschheit fand sein edles Unternehmen allenthalben Unterstützung; in dem Bruderschaftsbuche sind auch die Herrn von Rotenstein mit ihren Wappen eingetragen. Die segensvolle Wirkung ließ nicht auf sich warten; gleich in den ersten sieben Jahren rettete Heinrich fünfzig Menschen das Leben. Wie er selbst und sein Gehülfe, Heinrich von St. Gallen gethan, so wurde auch den nachfolgenden Bestandwirthen zur Pflicht gemacht, bei gefährlichem Wetter Morgens und Abends mit einem Knecht die Straße auf- und abzugehen, um verirrte Reisende zur Herberge zu bringen und zu laben *).

Kurze Zeit nach Bestätigung dieser Stiftung fiel der Herzog Leopold mit der Blüthe der oberteutschen Ritterschaft bei Sempach unter den Streichen der Schweizerbauern.

*) v. Hormayr, Arch. I. 250 ff. Taschenb. 1835. S. 278 ff.

Digitized by Google

Dieser Sieg befeuerte den Muth der schwäbischen Städte, dem Beispiel der schweizerischen Eidgenossen nachzufolgen. König Wenzel, um seine Krone besorgt, suchte sich des Beistandes der Städte gegen die Fürsten zu versichern, bestätigte in dieser Absicht zu Nürnberg in den Fasten 1387 den Bürgern von Kempten, so wie 38 mit ihnen verbündeten Städten, ihre Rechte und Freiheiten, und versprach, sie gegen jeden Angriff zu schirmen *). Er selbst trieb die Städte zum Krieg gegen die Herzoge Stephan und Friedrich von Baiern, als Herzog Friedrich 1387 den Erzbischof Pilgrin von Salzburg gefangen nahm. In Schwaben, Franken und am Rhein schloßen Fürsten und Adel sich enger an einander, und bald wurde der Krieg gegen die Städte allgemein. Vornehmlich Schwaben hatte dessen Uebel zu erdulden; Herzog Stephan von Baiern und Graf Ulrich von Würtemberg verheerten die ganze Gegend zwischen Kaufbeuren und Augsburg **); die Städter ließen dagegen das Würtemberger Land ihre Rache fühlen. Endlich vereinigten sich die Schaaren der schwäbischen und rheinischen Städte im Herzen Würtembergs; am 23. August 1388 kam es bei Döffingen unfern Weil mit dem Grafen Eberhard von Würtemberg zum blutigen Kampf, der mit einer schweren Niederlage der Städte endigte. König Wenzel, der erst den Bürgerkrieg angefacht, trat jetzt, nachdem der Sieg sich für die Fürsten entschieden, auf ihre Seite, und gab ihnen die Städte preis. Endlich gebot er den Fürsten und Städten, die Waffen niederzulegen; die andern Städte ließen es sich gefallen; allein die kriegsbegierigen Kemptner, an deren Spitze damals der Bürgermeister Jakob Künzelmann und der Stadtammann Egg Schwab der Jüngere standen, widersetzten sich lange dem Befehl des Königs ***). Noch zu Ende des Septembers wurden in ihrer Nachbarschaft Heinz von Werdenstein, Kunz von Werdenstein, Vogt zu Rötenberg, Heinrich von Rauns-Fischen, Friedrich von Ellerbach, Chorherr zu Augsburg, Ulrich Wirnt, Vogt zu Neffelwang und Bertholdshofen, und Konrad von Rotenstein, Vogt zu Mazensies, von den Bürgern gezwungen, im Namen des Städte-

*) Städt. Urk. Mittw. nach Lätare. **) Stetten I. 129. ***) Städt. Chron.

Digitized by Google

bundes mit ihnen einen Vergleich einzugehen, durch den dieselben eidlich gelobten, mit den genannten Schlössern, Leuten und Gütern in den nächsten drei Jahren nicht wider die Städte handeln, und deren Feinden weder Speise, noch Kundschaft, Zeug oder Rath zukommen zu lassen *). Im Frühling 1389 berief der König einen Reichstag nach Eger; der Städtebund wurde (1. Mai) völlig aufgelöst, und ein allgemeiner Landfriede auf sechs Jahre geboten. Zufolge desselben versöhnte sich (23. Jun. 1389) die Stadt Kempten mit den Herzogen Stephan, Friedrich und Johann von Baiern, dem Bischof Burkhard von Augsburg und den Grafen Ludwig und Friedrich von Oettingen. Die Gefangenen, welche beiderseits gemacht worden, wurden ohne Schatzung und Verpflichtung freigegeben, alle Brandschatzungen und Gedinge aufgehoben, alles liegende Gut, das man in Besitz genommen, mit Ausnahme der eroberten Festen, wieder ledig gelassen. Um die übrigen Ansprüche auszugleichen, vereinigten sich die Stadt und die genannten Fürsten auf vier Schiedmänner, deren zwei die Fürsten, und zwei die Stadt setzen sollten, und auf Johann den Aeltern, Landgrafen zu Leuchtenberg, als Obmann. Was diese fünf oder das Mehr von ihnen auf dem von den Parteien gen Ingolstadt anberaumten Tag aussprechen würden, sollten beide Theile halten. Würde der genannte Obmann dabei nicht erscheinen, dann waren die Kemptener angewiesen, den Pfalzgrafen Ruprecht den Jüngsten oder den Burggrafen Friedrich von Nürnberg zum Obmann zu nehmen **). Am Tage von Mariä Himmelfahrt gelobte hierauf Sigobst, Landgraf von Leuchtenberg und Graf zu Hals, die Stadt bei ihren Rechten und Freiheiten als ihr Landvogt zu halten und zu schirmen, wie vor ihm die Landvögte von Schwaben gethan ***).

Zu Erhaltung des Landfriedens traten die Städte Ulm, Nördlingen, Memmingen, Biberach, Gmünd, Dinkelsbühl, Hall, Alen, Pfullendorf, Isny und Leutkirch in einen neuen Bund. Im Juli 1391 wurde die Stadt Kempten in diese Einigung aufgenommen, und bezahlte für die bisherige Zeit 400 Pfund Heller; dagegen gelobten obige Städte, alles dasjenige, wessen sie sich gegen einander verschrieben hatten,

*) Drei städt. Urkk. **) Städt. Urk. ***) Städt. Urk.

Digitized by Google

ihr eben so zu halten, als wäre sie bei Anfang des Bundes gewesen *). Die hergestellte Ruhe gestattete den Bürgern, ihre Sorge wieder der Aufnahme ihres Gemeinwesens zuzuwenden. Wohlstand und Volkszahl der Stadt war noch fortwährend im Wachsthum begriffen; bei vornehmen und geringen Bürgern wurde strenge auf Gehorsam und Ordnung gehalten. Frick Grünenberg, von altadelichem Geschlecht, bekleidete 1393 das Bürgermeisteramt der Stadt. Im Kriege zwischen Adel und Städten hatte er vorgegeben, es hätten etliche Feinde der Stadt ihr Gut in die Kirnach geflüchtet. Die Bürgerschaft war darüber in die Kirnach gefallen, und hatte das dahin geborgene Vieh geraubt. Es fand sich aber nachher, daß es der Stadt Freunden gehörte; Frick Grünenberg wurde deswegen abgesetzt, und aller Aemter beraubt. Dem Rathe lag die Wohlfahrt der Bürger nicht minder, als die Ehre der Stadt am Herzen. Weil der frühere Abt die armen Leute aus dem Spitale getrieben, und das Spital hinter St. Lorenzen-Berg hatte abgehen lassen, so beschloß 1390 der Rath. ein Spital in der Stadt zu bauen, um arme Bürger im Alter zu versorgen, und durchreisenden Pilgern eine Nachtherberge zu stiften. An dem Tage, da dieser Beschluß gefaßt wurde, gaben sogleich Kunz Haug 50 Pfund, Benz Lug fünf Pfund Heller, und ein Bürger ein Haus zu diesem Zweck. Außerdem bestand schon 1321 ein Siechen- und Seelhaus zum hohen Steg, wo später die Kirche St. Stephan erbaut wurde. Noch immer waren Leinwand, Barchent und Loden die wichtigsten Erzeugnisse des kemptenschen Gewerbfleißes; zu Beförderung desselben war in der Stadt ein Wollhaus vorhanden. Es wurde 1390 bei einer Strafe von zehn Schillingen verboten, weder im Wollhause noch sonst gemischte Wolle feil zu haben. Die Häuser der Stadt waren meistens von Holz gebaut und mit Schindeln gedeckt; selbst das Rathhaus, dessen Erdgeschoß 1368 zum Kornhaus zugerichtet wurde, war unansehnlich, nur von Holz aufgeführt und mit Lehm bekleidet; erst unter diesem Abte wurde ein neues Rathhaus gebaut, 1376 die große und 1385 die mittlere der drei Glocken bei St. Mang gegossen. Nachdem die Stadt bei der

*) Städt. Urk.

Digitized by Google

schlechten Bauart der Häuser großen Schaden durch Feuer genommen, wurde 1395 durch eine Bauordnung vorgeschrieben, daß die Gebäude mit Ziegeln gedeckt werden sollten. Wo zwei eine Scheidewand oder Thürschwelle gemein hatten, mußte dieselbe von ihnen gemeinsam hergestellt werden; kein Gaden oder Gemach durfte unter acht Schuh hoch sein; in die Höhe konnte jeder bauen nach Gefallen; Feuerstellen mußten bei Strafe wol verwahrt werden. Wer einen Steinbruch wußte, dem war unverwehrt, ihn zu benützen, wenn er mit dem Eigenthümer des Bodens deshalb sich abgefunden hatte *).

Mit dem Fürstabte Friedrich wurde gute Nachbarschaft gehalten; das Bündniß mit der Stadt gewährte dem Gotteshause Sicherheit, und dieses erlegte dafür an die Bürger alle Jahre zwanzig Pfund Heller als festgesetztes Bundesgeld **). Nachdem der Fürst zum ruhigen Besitz der Abtei gelangt war, suchte er durch eine wolgeordnete Verwaltung Geld zu sammeln, die auf dem Stifte ruhenden Lasten zu erleichtern und dessen verpfändete Güter einzulösen ***). Wenige Monate nach seiner Wahl kaufte er zwei stiftische Lehengüter zu Ueberbach an das Gotteshaus zurück; verlieh (1382) dem Heiligenmeister der St. Leonhards-Kapelle die Zinse und Zehnten, welche Jakob Leber aus Gütern zu Elhegg, Neuhausen, Schelchdorf, Laufen und Hasenried an diese Kapelle erkauft hatte †); bestätigte 1383 der Frau Agnes Stich, Bürgerinn zu Kempten, den Besitz eines Hofes zu Rotach (des Guserhofes), der Alpe Haldenwang und der Zipfelsalpe, als kemptenscher Lehen, und gab 1387 diese zwei Alpen und einen Hof zu Wertach einem Bürger von Memmingen zu Lehen ††). Dem Gotteshause flossen noch immer neue Zinsen und Renten durch fromme Stiftungen zu. So gab 1390 Jakob Boger, Bürger zu Kempten, zu einem Jahrtag eine Gilt aus seinem Gut zu Grünenberg in die Oblay des Gotteshauses; ein Leibeigener erkaufte 1390 von Hainz Kunzelmann die Freiheit, und ergab sich samt Weib und Kindern zu freien Zinsern an U. Frauenaltar

*) Chroniken. **) Städt. Urk. und Copialb. ***) Städt. Chron.
†) Stift. Urkk. ††) Städt. Urkk.

Digitized by Google

im Münster *). Durch Verzicht des Hans Ritzner von Memhölz erhielt 1391 das Stift ein Gut zu Albrechts und ein Gut zu Bracken, welche sein Oheim Lutz von Rotenstein zu einem Seelgeräthe vermacht hatte. Eine Bürgerinn zu Kempten schenkte 1394 von Todes wegen zwei Aecker an den Bau des Klosters, und einen Garten samt Hofstatt in der obern Stadt an den Heiligen der Pfarrei St. Lorenz. Im Jahr 1398 wurde ein Ewiggeld aus der vom Stifte lehenbaren Mühle zu Mättlis bei Renhartsried an den Bau des Gotteshauses geordnet. Am Dienstag vor Michaelis desselben Jahrs stiftete der Ritter Hermann Wiellin für seinen Bruder Unruh den Sürgen eine ewige tägliche Messe und einen Jahrtag auf St. Blasien-Altar im Münster, und gab dafür dem Gotteshaus als rechteigen den Zehnten zu Witzenberg, die bisher vom Stift lehenbaren Leute und das Gut zu Voglers, und ein Gut zu Ampen, der Pfarrei Legau, welche beiden Güter der Stifter vormals vom Kloster Roth gekauft hatte. Den Stiftungsbrief untersigelten Hans Truchseß von Waldburg und Heinrich Vogt von Sumerau als Zeugen. — Am Matthäus-Tag 1400 verordnete Eglin von Hirschdorf mit Adelheid Wichslerinn, seiner Mutter, zu einer jährlichen Seelenmesse für Hartmann und Benz, seinen Oheim und Vater, und ihre Vorfahren in die Oblay zu Kempten mit Einwilligung des Abtes Friedrich ein Ewiggeld aus einem Hof zu Hirschdorf; — am Tage Johannes des Täufers gaben Ges, Wittwe des Hans Schneider, Hans und Anna ihre Kinder, Bürger zu Kempten, zu Seelgeräthe des Verstorbenen drei Pfund Heller aus einem Gut zu Willmansried und einem Gut zu Käsern an die Oblay zu Kempten. — Im folgenden Jahre (1401) machte Hainz der Aeltere von Rauns-Fischen die Stiftung auf St. Magdalenen-Altar im Kloster für Utz den Heherer von Wolkenberg **). — Wol nur Mittellosigkeit mochte das Stift abhalten, beträchtliche, theils eigene, theils lehenbare Güter, welche die Herrn von Hohenthann zu dieser Zeit verkauften, an sich zu bringen. Von Schulden gedrängt überließen 1399 Elisabeth, geb. von Schellenberg, des Hans von Hohenthann Wittwe, Rudolph und Albrecht von Hohenthann,

*) Städt. Urkk. **) Stift. Urkk.

Digitized by Google

ihre Söhne, käuflich um 2126 Pfund italiger Heller an Hans Opfenbach, Bürger zu Isny, die Burg und den Bauhof zu Erisperg samt Zugehör an Leuten und Gut, die Mühlstatt und ihre Rechte am Mühlösch unter Erisperg; den halben Theil an den Ehehaften, Zwing und Bännen, drei Güter samt dem Brühl und einem Garten zu Legau; die halbe Fischerei in der Iller von Diesenbach bis zum Rauhenstein; die Güter zu Roßschenkel, Aigels, Landolz, Ried, Straß, Strimo, Harlungs, Haid, in der obern und untern Au, samt 27 auf diesen Gütern seßhaften leibeigenen Haushaltungen, alles rechteigen; dann als Mann- und Frauenlehen des Stiftes acht Güter zu Legau; die Güter zu Hochmanns, Hahnen, Nieder-Greuth, Krähvogels, Härtwisent und Brunnen. Die Gewährschaft des Kaufes übernahmen Herzog Friedrich von Teck, Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz, Ritter Marquard von Schellenberg-Kislegg, Ritter Heinrich von Eisenburg, Walther von Königseck, Heinrich von Schellenberg-Lautrach, Joß von Uttenried, Hans von Schellenberg, Konrad von Heimenhofen und Benz von Königsegg *).

Dem Stift war jede, auch kleine, Gabe willkommen; außer dem Drucke der Zeiten durch den Krieg und dessen Folgen hatte es viel durch wucherische Zinse zu leiden. Abt und Convent beklagten sich deshalb über Johannes Rupp, Bürger von Memmingen, bei Bonifacius IX. zu Rom. Der Papst trug 1390 dem Official zu Augsburg auf, die Sache zu untersuchen, und wenn er die Klage gegründet fände, den Wucherer zu Erstattung des Erpreßten durch Kirchenstrafen anzuhalten **). Vermuthlich ergriff Abt Friedrich dieses Mittel der Beschwerde, um eine Frist für die Entrichtung der an die päpstliche Kammer fälligen Sporteln zu erlangen; denn er bezahlte einen Theil derselben erst 1393, fünf Jahre nach der päpstlichen Bestätigung, und erhielt durch seine Vorstellung, welche schwere Lasten sein Gotteshaus niederdrückten, für den Rest einen Aufschub ***). Aehnlichen Klagen mochte der Abt verdanken, daß König Wenzel 1393 an die Stadt Kempten den Befehl ergehen ließ, die

*) Stift. Kaufbr. Zinst. n. Michl. **) Stift. Urk. Romae V. Non. Oct Pontif. anno II. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

Bürger sollten die dem Abte verpfändeten fünfzig Mark Reichssteuer alle Jahr an denselben bezahlen, bis sie wieder an das Reich eingelöst würden *).

Ungeachtet des vom König Wenzel gebotenen Landfriedens hörten Adel und Städte nicht auf, einander in verheerenden Fehden zu beschädigen. In einer solchen Fehde machte Heinrich Segger, Bürger zu Kempten, den Stephan von Schwarzenburg und vier seiner Knechte zu Gefangenen. Egg Schwab, der Stadtammann, und der Rath zu Kempten stifteten 1397 einen Vergleich; Stephan von Schwarzenburg und seine Söldner mußten Urfehde leisten, das Geschehene nicht zu rächen **). Die Räubereien des Adels veranlaßten die Städte Ulm, Memmingen, Biberach, Gemünd, Kempten, Nördlingen, Pfullendorf, Dinkelsbühl, Kaufbeuren, Isny, Leutkirch, Alen und Bopfingen zu wechselseitigem Schutz wieder in ein Bündniß zu treten. Graf Eberhard V. von Würtemberg, von der Schlägelgesellschaft bekriegt, trat (27. Aug. 1395) auf sechs Jahre in diese Einigung. Zwei Jahre später vereinigten sich mit diesem Städtebund auch der Herzog Leopold von Oesterreich, seine Brüder, die Herzoge Wilhelm, Ernst und Friedrich, seine Vetter, der Herzog Albrecht, und die Stadt Eßlingen ***). Die Stadt Kempten mußte auf Befehl des Königs in diesem Jahr (1397) die Reichssteuer an den Herzog Stephan, und 1399 an den Herzog Ernst von Baiern, Landvogt in Schwaben, entrichten †). Als im folgenden Jahr die teutschen Fürsten dem König Wenzel die Krone nahmen, und den Pfalzgrafen Ruprecht zum Oberhaupt des Reiches wählten, blieben die oberteutschen Städte dem neuen Könige abgeneigt, und boten dem abgesetzten Wenzeslaus sogar ihre Hülfe an. Die verbündeten schwäbischen Städte verlängerten (Jul. 1400) die mit dem Grafen Eberhard 1395 geschlossene Einigung auf weitere sieben Jahre, um bei der unsichern Lage Teutschlands in allen Fällen mit Nachdruck handeln zu können. Allein König Wenzel selbst gab seine Sache auf, und kümmerte sich nicht weiter um die Angelegenheiten des teutschen Rei-

*) Stift. Urk. Betlern, Sonnt. n. dem Obersten-Tag. **) Städt. Urk. ***) Datt de pace publ. p. 66 et 89.

†) Städt. Urkk. Prag, an Quasimodo 1397 und Prag an Kreuzerh. 1399.

ches. Sein Gegner Ruprecht, der bei seinem beabsichtigten Römerzug gar sehr einer Stütze in Teutschland bedurfte, suchte die Städte durch Gnadenbezeigungen zu gewinnen. Auf dem Wege nach Italien bestätigte er (Aug. 1401) zu Ulm der Stadt Kempten alle ihre Rechte und Freiheiten *), nahm zu Augsburg den Abt Friedrich mit allen seinen Gütern in des Reiches Schutz, verlieh ihm die Regalien, bestätigte die Freiheiten des Stiftes samt den mit der Stadt geschlossenen Richtungen, und empfing von dem Abte die Huldigung **). Im folgenden Jahr kam er sieg- und ruhmlos ohne Kaiserkrone aus Italien zurück.

Um diese Zeit drohte dem guten Vernehmen, das bisher zwischen dem Abt und den Bürgern gewaltet hatte, eine Störung. Seit dreizehn Jahren hatten die Bürger das Spital aus ihren Mitteln begabt; nun wollten sie Erhard Haim's Haus am Viehmarkt, das zuvor das Seelhaus gewesen, zu einem Spital verwenden, eine Kapelle mit Kirchthurm und Glocken erbauen, und dahin zwei Altäre samt Messen stiften. Der Abt hielt sich dadurch für beeinträchtigt, daß die Stadt ohne seine Einwilligung in geistlichen Sachen sich etwas unterfange, und suchte deshalb (1403) den Spitalbau zu hindern; das Gezänke hierüber währte auch unter seinem Nachfolger noch fort. Als diese Unruhen wegen des Spitals sich angesponnen, ließ der Abt den Thurm bei des Landammanns Hof erbauen ***), und nahm 1402 den Grafen Heinrich von Montfort-Tettnang auf drei Jahre zum Vogt der Grafschaft Kempten an. Walter von Laubenberg und Egg Schwab, der Stadtammann, thädigten in dieser Sache; der Graf machte sich verbindlich, dem Abte und Gotteshaus seine Festen offen zu halten, um auf ihre Kosten Gefangene hinein zu legen †). Auch die Stadt, deren Bevölkerung noch fortwährend im Steigen war, so daß seit 1401 neue Gassen inner der Ringmauern entstanden, versäumte nicht, für ihre Sicherheit zu sorgen; die Bürger verstärkten die Befestigung der Stadt durch Erbauung des Malzmüller- und des Rieggerthurms ††).

*) Städt. Urk. Donnerst. n. Laurent. **) Stift. Urk. an Mar. Himmelf. ***) Chroniken.
†) Stift. Urk. ††) Chroniken.

Digitized by Google

Zu diesen drohenden Maßregeln mochte die Stadt sich eben sowol aus Mißtrauen gegen den Fürsten, als durch die weitaussehenden Händel veranlaßt sehen, in welche sie durch die Streitigkeiten der Appenzeller gegen den Abt von St. Gallen verwickelt wurde. Die Appenzeller waren zu Erlangung der Freiheit mit der Stadt St. Gallen gegen den Abt Kuno in einen Bund getreten. Die zehn Reichsstädte Constanz, Ueberlingen, Ravensburg, Lindau, St. Gallen, Wangen, Buchhorn, Memmingen, Kempten, Isny und Leutkirch, welche nach Auflösung des großen Städtebundes von Neuem eine Einigung geschlossen hatten, konnten wol vorher ermessen, daß sie durch ihr Verhältniß zum Abt, der Stadt St. Gallen und den Appenzellern bald in diese Unruhen müßten gezogen werden. Sie beruhigten durch ihre Dazwischenkunft den Aufstand, und hielten dann ohne Verzug (24. Jun. 1401) zu Ravensburg einen Bundestag, um die Klagen des Volkes gegen den Abt anzuhören. Durch ihren Ausspruch wurde der Bund zwischen der Stadt St. Gallen und den Appenzellern aufgelöst, und der Abt in seinen alten Rechten bestätigt. Die Landleute glaubten sich von den hochmüthigen Rathsherrn der schwäbischen Städte hintergangen, verwarfen den Spruch, und griffen aufs Neue zu den Waffen. Abt Kuno suchte Hülfe bei den Reichsstädten. Die zehn Städte um den Bodensee und im Allgäu suchten noch ein Mal zu vermitteln, und sandten in dieser Absicht sechs Abgeordnete, darunter Simon Ammann zu Kempten, an die Appenzeller. Die Ausschüsse des Landvolks ließen sich herbei, ihren Zwist auf dem Wege des Rechts der Entscheidung der Reichsstädte zu unterwerfen; aber die Gemeinden verweigerten dieser Zusage ihre Billigung, und verübten aufs Neue Feindseligkeiten gegen das Stift St. Gallen. Abt Kuno fand Hülfe bei den Reichsstädten und dem Adel; die verbündeten Städte suchten 1402 durch Vermittelung einen Hauptbruch zu vermeiden; aber sie hatten nur verlorene Mühe. Die Appenzeller traten mit den Schwyzern in ein Bündniß, wurden durch ihr Kriegsvolk verstärkt, und führten den Krieg gegen den Abt mit Nachdruck fort. Es gelang ihnen (1403), das bei fünftausend Mann starke Bundesheer am Speicher zu überfallen und mit großem Verlust zurückzuschlagen. Durch Ver-

Digitized by Google

mittelung der Bürgermeister von Ulm, Biberach und Zürich kam im Frühling des nächsten Jahrs zu Winterthur zwischen den Städten um den See und im Allgäu, den Appenzellern und Schwyzern der Friede zu Stande *).

Glücklicher waren die Reichsstädte des Bundes um den Bodensee in Vermittelung der Streitigkeiten zwischen dem Abt Friedrich von Kempten und seinen Vasallen zu Wageck. Die Besitzer dieser Feste, Hans und Heinrich von Schellenberg, Gebrüder, verkauften einige dahin gehörige Güter, als von ihnen lehenbar, schirmten die Gotteshausleute gegen den Abt, und machten Eingriffe in den Wildbann des Stifts. Die Parteien kamen auf die Reichsstädte um den See, die in Einigung standen; diese setzten ihnen auf Freitag nach Andreas 1401 einen Tag nach Lindau, und thaten hier den Spruch, die Herrn von Schellenberg sollten nichts von der Feste Wageck veräußern, außer mit der Hand des Abtes, die Leute des Gotteshauses wider den Abt nicht schirmen, und bei ihrer Jagdbefugniß bleiben **). Der Abt, welcher wegen der Bedrängniß seines Stiftes zu dieser Zeit dem Grafen Heinrich von Montfort die Vogtei seines Gebietes übertragen hatte, brachte seine Klagen, daß ihm von etlichen Umsäßen viel Schaden und Unrecht gethan werde, mit der Bitte um Abhülfe vor den König Ruprecht. Noch in den Fasten 1403 verlieh der König dem Jobst Lauber von Memmingen für seine treuen Dienste die Gnade, daß er im Dorfe Dietmansried ein Gericht mit Schultheiß und Schöffen haben, auch Zwing und Bänne sich zueignen dürfe ***), und erlaubte somit, in des Abtes Grafschaft ein neues Gericht herzustellen. Am Pfingstabend desselben Jahrs gebot jedoch auf die Vorstellung des Abtes der König, daß alle diejenigen, welche in oder um die Grafschaft Kempten gesessen wären, den Abt und sein Gotteshaus in deren Wildbann, Federspiel, Wäldern, Fischereien, Leuten und Gütern auf keine Weise irren, bei ihren Briefen und Marken lassen, und daselbst nichts Neues, weder Burg, Mühle, Taserne noch Badstube bauen sollten †). Obwol diese kö-

*) v. Arx II. 100 ff. Joh. v. Müller, Schweizergesch. IV. 708 u. 712. **) Stift. Urk. ***) Stift. Urk. Nürnb. Samst. v. Invoc.

†) Stift. Urk. Heidelberg am Pfingstab.

Digitized by Google

nigliche Freiheit zum Theil auch gegen die Bürger der Stadt gerichtet war, welche zu dieser Zeit an dem Spital und den zwei Thürmen bauten; so war doch der Fürstabt genöthigt, in den Irrungen, welche sich neuerdings zwischen ihm und Heinrich von Schellenberg, dem Besitzer von Wageck, über die Gerichtsbarkeit zu Haldenwang erhoben hatten, die Eidgenossen der Stadt um eine Entscheidung anzugehen. Auf einem Tage, welchen die verbündeten Städte um den See und im Allgäu zu Ravensburg hielten, thaten sie den Ausspruch, daß jeder Theil eilf geschworene Kundleute nach Memmingen schicken sollte, setzten ihnen auf Montag nach Ulrich 1404 einen Rechtstag, und bestimmten ihnen Erhart Vehlin, Bürger zu Memmingen, als Obmann, um mit gleichen Zusätzen von beiden Theilen diese Kundschaft anzuhören. Der Fürst Friedrich gab als Zusätze Jakob Kunzelmann, Bürger zu Kempten, und Heinrich Viling, Stadtammann zu Waldsee; von Heinrich von Schellenberg wurden Hans Wintergerst und Hans Ruf, Bürger von Memmingen, hiezu gewählt. Nach Anhörung der Kundschaft wurde gesprochen, Heinrich von Schellenberg dürfe außerhalb der Pfarrei Haldenwang keine Frevel richten oder bestrafen *). Fünf Vierteljahre nach dieser Verhandlung endete (25. Oct. 1405) der Fürstabt Friedrich seine drei und zwanzigjährige, meist friedliche Regierung. Unter seinem Nachfolger begann für die Stadt und das Land eine Zeit der Unruhe und Bedrückung, welche die Rechtsverhältnisse zwischen dem Fürsten und den Unterthanen allmählig wesentlich änderte, und endlich offene Empörung der letztern gegen die ungerechte Schmälerung ihrer Rechte zur Folge hatte. Hier ist es demnach nothwendig, einen Blick auf die Lage, die Verfassung und den Rechtszustand der Stadt und des Landes werfen.

Unvermerkt hatte die Stelle der Gaue, in welchen die Besitzungen des Gotteshauses Kempten lagen, eine Grafschaft eingenommen, welche ihren Namen von dem in ihrer Mitte liegenden Stift führte, und denjenigen Strich Landes in sich faßte, über welchen die Schirmvögte des Abtes ihre Amtsgewalt ausübten. Der Abt, wegen des beträchtlichen Gebietes seiner Kirche schon in der Mitte des 12ten Jahr-

*) Stift. Urk.

Digitized by Google

hunderts den Fürsten des Reiches beigezählt, wurde in kaiserlichen Briefen mit der Anrede „der ehrwürdige Abt", oder „der ehrwürdige und geistliche Mann, der Abt zu Kempten", beehrt, und nannte sich von Gottes Gnaden Abt des Gotteshauses Kempten. Kaiser Karl IV. bediente sich (1348) gegen den Abt der Anrede „unser Fürst", und (1361) „unser lieber Fürst"; seitdem kam in den Ausfertigungen des Stiftes der Titel „Fürstabt" in Gebrauch. Beim Antritt der Regierung huldigte ihm das gesamte Land an Einem Tage, und beschwor mit ihm auf die alten Rechte und das Herkommen eine Einigung. — Die landesherrlichen Rechte, welche der Abt gleich andern geistlichen Fürsten 1220 durch K. Friedrichs II. Verordnung erlangt hatte, waren in der Folgezeit befestigt, und der Abt aus einem Grundherrn in den Regenten des stiftischen Gebietes verwandelt worden. Das Wormser-Concordat, welches als Reichsgesetz in Wirksamkeit blieb, sicherte die freie Wahl des Abtes gegen die Eingriffe des Reichsoberhauptes; die Regalien aber empfing der Abt unmittelbar vom Kaiser für den ganzen Umfang der Grafschaft zu Lehen, und mußte dagegen als Reichsfürst dem Kaiser Huldigung, Hülfe und Unterthänigkeit angeloben. — Als Schirmherr der Grafschaft übte er im Namen des Kaisers über die Stadt eben sowol, als über das Land die kaiserlichen Hohheitsrechte aus, bis die Vogtei über die Stadt von dem Schirmrechte des Gotteshauses getrennt und an Kaiser und Reich gezogen wurde. — Der Fürst hatte die Münze vom Reich zu Lehen, und ließ durch seinen Münzmeister in der Stadt nach Brauch und Herkommen Münze schlagen; in kemptenschen Urkunden geschieht mehrmal eines Münzmeisters zu Kempten und der kemptenschen Münze Erwähnung *). — Der Judenschutz und das Recht, Zölle zu erheben, blieben kaiserliches Regal; die Zollstätten zu Günzburg unter Liebenthann und in der Stadt durften deshalb nur vermöge einer kaiserlichen Begnadigung angelegt werden; eben so war zu Verleihung des Judenschutzes an die Stadt eine kaiserliche Verschreibung nothwendig.

*) Urkk. von 1293, 1294; 1295, 1296; Handfeste von 1355; Urk. von 1361.

Digitized by Google

Dem Fürstabte dienten die Reichsgesetze zur Schutzwehr seiner weltlichen Selbstständigkeit; dagegen stand das Stift seit dem Siege der Kirche über die Macht des Kaisers in völliger Abhängigkeit vom römischen Hof. Die Entscheidung streitiger Abtwahlen, welche nach dem Wormser-Concordat dem Kaiser zukommen sollte, zog der Papst an sich, machte die Verleihung der geistlichen Pfründen zum Vorbehalt des päpstlichen Stuhles, erklärte geschehene Wahlen aus höchster Machtvollkommenheit für ungültig, gab dem Stifte Aebte nach seinem Gutdünken, und empfahl die von ihm bestätigten dem Kaiser, den Conventherrn und Vasallen. Die Aebte mußten dem Papst den Eid des Gehorsams leisten, und für ihre Bestätigung an die päpstliche Kammer, das Cardinalscollegium und deren Diener schwere Gebühren und Sporteln bezahlen *). War ein Abt mit Entrichtung dieser Taren saumselig, so wurde er durch Suspension und Bann zur Zahlung angehalten. — Auch der Bischof von Constanz, zu dessen Befugnissen gehörte, die Veräußerung von Klostergütern zu genehmigen, nahm von den Streitigkeiten der Stiftsherrn Veranlassung, seine Rechte zu erweitern, und die Wahl des Abtes seiner Prüfung und Bestätigung zu unterwerfen.

Der Abt hatte die Kirchen und die Mannlehen seines Gotteshauses zu verleihen; bei wichtigern Verhandlungen mußte der Convent vernommen und dessen Einwilligung eingeholt werden **). Zum Beweis seiner Zustimmung hängte der Convent sein Sigel, auf welchem die Patroninn des Stiftes, U. L. Frau mit dem Christus-Kinde, abgebildet war, neben das Sigel des Abtes. — Es wurde Herkommen, daß keiner in das Stift aufgenommen wurde, außer er war Wappengenosse von vier Ahnen. Der Dechant (decanus), Custor (custos) und der Kellner (cellarius) waren die Würdeträger des Convents, dessen übrige Mit-

*) Im Jahr 1324 wurden dem Cardinals-Collegium 175 Goldgulden und dessen Dienern 7 Goldgulden, 1406 und 1407 auf zwei Mal an die päpstliche Kammer und das Cardinals-Collegium 295 Goldgulden 22 Pfenninge 1 Heller bezahlt. **) Accedente consensu conventus, in Urk. von 1294; desgl. Urkk. von 1293; 1295; 1300; 1362; 1363.

Digitized by Google

glieder noch bis gegen die Mitte des 14ten Jahrhunderts Brüder (fratres), oder Mönche (monachi) hießen; nachmals (1346) kam die Benennung Kloster- oder Conventherrn in Uebung. — Sie durften Leute und Güter zu eigenem Besitz erwerben; aber ihre Verlassenschaft fiel an das Stift. Der Klosterherr Heinrich von Laupheim hinterlegte 1413 vor seiner Reise ins Bad Pfeffers beim Bürgermeister der Stadt 43 rheinische Gulden, damit dieser das Geld für des Conventherrn natürlichen Sohn behalte, um ihn ein Handwerk lernen zu lassen. Als aber der Klosterherr im Bade starb, nahm der Abt das Geld für das Gotteshaus als Erben in Anspruch, und das Stadtgericht erkannte auf dessen Herausgabe *). — Nach altem Herkommen genoß das Kloster das Recht der Freiung; wer wegen eines Verschuldens dahin flüchtete, war im Innern desselben, wo Abt und Convent ihre Wohnungen hatten, vor Verfolgung sicher. — Die rohen Zeiten des Faustrechtes äußerten den nachtheiligsten Einfluß auf die klösterliche Ordnung; die adelichen Stiftsherrn lebten unter sich in Zerwürfniß und in Zuchtlosigkeit; Besuchen des Chors, Abhalten von Hochämtern und Jahrtagen machten ihre geistlichen Verrichtungen aus; die meiste Zeit verlebten sie nach dem Beispiel ihrer weltlichen Standesgenossen unter Fehden oder auf der Jagd, beim Becher und Mahle, oder im Umgang gefälliger Weiber. Um die Einkünfte der Abtei zu vermehren, zog man die Pfarreien St. Mang, St. Lorenz und Lauben an das Kloster, wies die Einkünfte Stiftsherrn zu, und bestellte zu Besorgung der Pfarrgeschäfte Vicarien. — Die Pfarrkirche hatte gewöhnlich der Besitzer des Kirchensatzes und der Lehenschaft inne, oder mindestens waren das Widum und die Zehnten in seinen Händen. Es war nicht ungewöhnlich, an Laien die Altargefälle der Pfarrkirchen zu verleihen, und neben ihnen einem Priester die Seelsorge zu übertragen. Die adelichen Inhaber der Pfarreien hießen Kirchherrn (Kilchherrn, rectores ecclesiae) **); die nichtadelichen

*) Städt. Urk. **) So 1322 Ludw. v. Rotenstein, Kirchherr zu Martinszell; 1351 Johannes von Hattenberg der Kirchherr; 1380 rector ecclesiae S. Magni; 1405 Ulr. von Rotenst., Kirchherr zu Grönenbach.

Digitized by Google

Pfarrer und Vicarien nannte man Leutprieſter (Lui- oder Laienprieſter, plebani) *).

Nach langem Kampfe gelang es der Stadt, ſich der Abhängigkeit von dem Abte zu entziehen. Den Grund zu ihrer Reichsunmittelbarkeit legte 1289 Kaiſer Rudolf I., indem er ſich zu ihrem rechtmäßigen Schirmvogt erklärte, und die Bürger unter den unmittelbaren Schutz des Reiches ſtellte. Nach und nach erlangten die Bürger das Recht, (1331) ihre Schuldner außerhalb der Stadt zu pfänden, (1331 und 1355) die Befreiung von fremden Gerichten, (1331) das Recht, Bürger aufzunehmen, Zoll und Ohmgeld zu erheben und Blutgericht zu halten; (1313 und 1348) zum Schutz ihrer Freiheiten Bündniſſe zu ſchließen, (1373) ſich zu beſteuren, und (1379) die Streitigkeiten der Stadt mit dem Abte durch Austragsgerichte entſcheiden zu laſſen. So lange noch die Reichsvogtei über Stadt und Land dem Abte anvertraut blieb, war die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, welche unter der Benennung der Gerichte, Zwing und Bänne begriffen war, dem Abte auch in der Stadt zuſtändig; die Bürger mußten dem Vogt, welchen er mit ihrem Willen über das Gotteshaus und die Burg zu Kempten ſetzte, im Namen des Kaiſers und des Abtes ſchwören, und demſelben gehorchen, wie man einem Vogt zu dienen ſchuldig war; der Vogt hingegen hatte die Bürger bei ihren Rechten zu ſchützen und zu vertreten. Nachdem aber der Kaiſer das Schirmrecht über die Stadt an das Reich genommen, gehörte ſie (1361) unter keinen beſondern Vogt, ſondern zur gemeinen Landvogtei Schwaben; dem Landvogte kam es zu, über die Erhaltung der kaiſerlichen Hoheitsrechte in der Stadt zu wachen, den Blutbann zu üben, und die Bürger bei ihren Rechten und Freiheiten zu ſchirmen.

Die ſtädtiſche Verwaltung und Rechtspflege beſorgte, ehe noch ein Bürgermeiſter aufgeſtellt wurde, der Ammann (minister civium) mit dem Rathe; der Ammann zu Kempten iſt ſchon 1277 in der Kundſchaft über den Kemptener-Wald beurkundet. Der Rath beſtand außer dem Ammann aus

*) So 1239 Marquardus, plebanus Campid., Heinricus pleban. de Gunzeburch; 1336 der Luipriester zu Martinszell; 1342 zu Sulzberg; 1346 zu St. Lorenz.

Digitized by Google

zwölf Rathgeben. Anfänglich hatte allein der Abt den Ammann und Rath zu setzen; in der Folge wurde zum Stadtammann vom Abt ein ehrbarer Bürger gewählt, den er wieder des Amtes entsetzen mußte, wenn die Bürger ihn hiezu untauglich fanden; den neuen Rath besetzten der Abt und der alte Rath gemeinschaftlich, indem jeder Theil aus zehn, ihm vom andern Theil vorgeschlagenen Bürgern sechs Rathgeben nahm. Ohne auf den Widerstand des Abtes zu achten, setzten nachmals die zwölf Rathgeben aus ihrer Mitte einen Bürgermeister; nach Einführung der Zünfte aber wurde seit 1379 vom abtretenden Rath und den Zunftmeistern die Wahl des neuen Rathes, von den Eilfern die Wahl des Bürgermeisters vollzogen; der Stadtammann, vom Abte aus der Bürgerschaft genommen, blieb Mitglied des Rathes. In dem 1379 zwischen dem Abt und der Stadt errichteten Bundesbrief ist der Bürgermeister neben Ammann und Rath aufgeführt, und somit vom Abte anerkannt. Am Schwörtage wurde die neue Obrigkeit in Eid und Pflicht genommen, dann leistete ihr die Bürgerschaft den Eid des Gehorsams. Die Rathgeben theilten sich mit dem Bürgermeister in die Besorgung der auswärtigen Geschäfte und in die Verwaltung, mit dem Stadtammann in die Handhabung der Gerechtigkeit und der Polizei.

Das Stadtgericht bestand aus dem Stadtammann, welcher den Vorsitz führte, und zwanzig Beisitzern; die eine Hälfte derselben wurde aus dem Rathe, die andere aus der Gemeinde genommen. Als Stadtrecht galt der Ulmer Rechtbuch. Die Bürger durften vor kein anderes Gericht geladen werden, als vor den Rath oder den Stab des Stadtammanns; selbst der Abt mußte um weltliche Sachen gegen Bürger Recht suchen vor ihrem Ammann und Gericht. Frevel, von Leuten begangen, die mit eigener Feuerstätte in der Stadt seßhaft waren, richtete der Stadtammann nach der Stadt Recht. Die Verhandlung der Rechtssachen geschah nach altteutscher Weise mündlich und öffentlich. Der Stadtammann saß dabei auf der Steinrinne, an offener Straße des Reichs (1344), oder auf dem Rathhause zu Gericht. So oft der Blutbann zu üben war, mußte der Stadtammann denselben vom Kaiser und Reich empfangen, oder es wurde aus einer benachbarten Stadt der Ammann, welcher

Digitized by Google

mit dem Königsbann belehnt war, zur Haltung des Blutgerichtes in die Stadt Kempten geschickt. So hielt 1401 der Stadtammann von Memmingen, wo eine Malstätte des Landvogts von Schwaben war, das Blutgericht zu Kempten, und verurtheilte einen schädlichen Mann zum Tode durchs Schwert. — Bei dem Gotteshaus und der Stadt war Herkommen: wer jemanden um peinliche Sachen in der Stadt Gefängniß brachte, mußte um eine Summe Geldes, Fürfang genannt, sich verbürgen, dem Rechte gegen den Gefangenen nachzugehen. Wurde der Gefangene ledig gelassen, ohne Verfolgung des Rechts, so war die verbürgte Summe dem Abt verfallen. — Die Uebelthäter (schädlichen Leute) wurden auf Sage (Lumden, Leumund) und Eid ohne weitern Beweis oder Selbstbekenntniß verurtheilt. Bei frischer That oder wo die Anzeichen offenkundig waren (bei wahrer Schuld), wurde der Missethäter durch den Eid mit der dritten Hand überführt, daß der Richter zu seinem Leib richten durfte; wenn der Angeklagte nicht bekannte, oder keine offenkundigen Anzeichen vorhanden waren, so mußte man ihn durch den Eid des Anklägers und sechs unbescholtener Männer überführen (besiebnen). War die Blutschuld eingestanden oder erwiesen, so wurde zu Recht erkannt: „der Stadt„ammann soll zu des Missethäters Leib Gericht schaffen mit „dem Schwert, daß zwei Stücke aus ihm gemacht werden „zwischen Achseln und Ohren, daß man zwischen den zwei „Stücken reiten und gehen mag" *). — Feinde der Stadt, von welchen Bürger schwer beschädigt worden, mußten Urfehde leisten, „hinter das Gebirg in Lombardien," oder „ins „Schloß Ehrenberg ins Gebirg, über den Bodensee, den Lech „oder die Donau zu ziehen, und ewig nicht mehr darüber „zu kommen;" Bürger, welche gegen die Stadt sich vergangen hatten, mußten die Stadt auf 10 Meilen auf 10 Jahre lang meiden, oder auch geloben, der Stadt zehn Jahre lang mit einem Spieß zu dienen, wohin sie mahnt.

Seitdem die Stadt reichsunmittelbar geworden, schloß sie Bündnisse mit Fürsten und Städten, ohne daß es der Abt hindern durfte. Nach einer geschlossenen Uebereinkunft unterwarfen Abt und Stadt ihre Streitigkeiten dem Schied-

*) Stadtgerichtsurtheil von 1381.

Digitized by Google

ſpruche der Städte Ulm, Memmingen und Ravensburg; Irrungen zwiſchen der Stadt und andern Gliedern des Reichs wurden durch Austräge entſchieden, zu welchen die Parteien den Obmann und die Schiedrichter wählten. — Wegen der Münze ſtand die Stadt ſeit 1404 mit ihren Eidgenoſſen um den Bodenſee und im Allgäu in Einigung, daß der Bund Pfenninge zu Conſtanz und Ravensburg ſchlagen ſollte *). Sie beſaß die kaiſerliche Freiheit, einen neuen Zoll, und von ihren Bürgern Steuer, Ohmgeld und Gabe nach der Stadt Bedürfniß zu erheben. — Die Urkunden der Stadt wurden unter ihrem Sigel ausgefertigt, in welchem ſie den heiligen Gordian, der Stadt Schutzheiligen, und einen ſenkrecht getheilten, blauen und weißen Schild mit der Unterſchrift: Sigillum civitatis Campidonensis führte **).

Die Bürger durften vom Gotteshaus Kempten oder von andern Stiftern und Herrn Güter zu Lehen tragen. So erhielten die Motze von Kempten das St. Galliſche Lehengut Tegelſtein bei Lindau ***). Die Städter konnten auch das Bürgerrecht wieder aufgeben, und dann auf eigene Hand gegen ihre Feinde eine Fehde führen. — Als die Bürgerſchaft ſich in Zünfte ordnete, traten die adelichen und die angeſehenſten Bürger, welche keine Gewerbe trieben, in eine Zunft zuſammen, welche ſchlechthin die Bürgerzunft hieß; nachmals nannte man ſolche Bürger kurzweg die Herrn, und ihre Trinkſtube die Bürgerſtube. — Edelleute, freie Bauern, Freizinſer, welche mit Haus und Habe in der Stadt ſaßen, und Leibeigene, die ſich von ihren Herrn frei gekauft hatten, wurden zu Bürgern aufgenommen. Für Leute, welche in die Stadt zogen, wurde die Gewär des Bürgerrechtes in fünf Jahren erſeſſen. — Vermöge kaiſerlicher Freiheit durfte die Stadt auch Ausbürger annehmen. Dieſe hatten nicht eigen Haus oder Rauch in der Stadt, ſondern ſaßen in deren Schutz auf dem Lande, und zahlten bloß Schirmgeld.

Obſchon die Stadt ſich zur Reichsunmittelbarkeit aufgeſchwungen hatte, ſo waren in ihr dem Abte gleichwol viele Gefälle und wichtige Rechte verblieben. Er hatte außer dem Stadtammann auch den Wag-, Münz- und Eichmeiſter und

*) Beyſchlag, augsb. Münzgeſch. S. 74. **) Bundesbr. von 1397. ***) v. Arx II. S. 178. Not. b.

den Zolleinnehmer zu setzen; ihm gehörten: der halbe Theil der Strafgelder um unrechtes Maß und Gewicht, die Hälfte des Ohmgeldes, alle Strafgelder von Unzucht und Frevel; der Salzstadel und die Salzsteuer; der Fürfang; Pfund-, Brücken- und Klauenzoll; der Lagerlohn von Kaufmannsgütern; Zinse von den Fleischbänken und Mühlen; von dem, der Fleisch in feilem Kauf hingab, zu Martini 32 Pfund Unschlitt und drei Schillinge zu Bann; als Beten und Steuern von jedem Weinschenken 6 Schillinge, von jedem Bäcker 9½ Schilling und an jedem Mittwoch nach Lichtmeß, Mariä Verkündigung und Mariä Himmelfahrt um einen Pfenning Werthes Brod; von jedem Schuhmacher 3 Schillinge Hüttenzoll; von jedem Leinwandstück für Unterkauf, Messen und Schneiden drei Heller. — Wer die vorgenannten Bänne dem Gotteshaus nicht entrichtete, auch alle Eigen- und Gotteshausleute in der Stadt, welche gegen den Abt ungehorsam waren, durften von des Gotteshauses Landammann vor das Dorfgericht oder Dorfding in der Stadt gezogen werden. Das Gotteshaus hatte diesem gemäß das Recht, jedes Jahr sechs Wochen vor Weihnachten, je über 14 Tage, das Dorfgericht unter dem Vorhaus (Vorzeichen) der St. Mangenkirche, wo einst eine Linde stand, mit dem Stadtammann und den Stadtknechten zu besetzen; dazu wurde mit der großen Glocke der Kirche das Zeichen gegeben. Wer sich vom Landammann zum dritten Mal vor dem Dorfgericht verklagen ließ, mußte dem Gotteshaus unverzüglich mit Pfenningen oder Pfanden entrichten, um was er beklagt war, oder ihm der Stadt Nutzen genommen und die Stadt verboten werden. Nach Beendigung des Dorfdings bewirthete der Landammann die Richter mit einem Mahl.

Ein großer Theil der Häuser, Hofstätten, Aecker und Gärten in der Stadt und um dieselbe, selbst das Rathhaus, waren auf Martini, Gallus, Michaelis oder einen andern benannten Tag mit Pfenningen, Hellern, halben Hellern, Hufeisen oder Anderm fallzinsig; wurde dieser Zins nicht auf den bestimmten Tag entrichtet, so war das Haus oder Grundstück, auf dem ein Fallzins ruhte, am andern Morgen dem Gotteshaus heimgefallen. Bei Veränderungen von Hand zu Hand durch Kauf, Erbschaft oder andere Weise

mußten fallzinsige Häuser und Hofstätten mit einem Pfund Heller, die fallzinsigen Gärten und Aecker um den Fallzins, der daraus ging, in Jahresfrist vom Abt zu Lehen empfangen werden, sonst waren sie heimgefallen; sie hießen daher Kaufrechtlehen oder Kaufrecht. Bei Veränderungen der Lehenschaft durch Kauf hatte der Verkäufer eines Hauses oder einer Hofstatt von dem Lehengeld zwei, der Käufer acht Schillinge zu entrichten, welches Gefälle das Aufrecht (Ufrecht) hieß. Von allem Kaufrecht mußte dem Abt nach dem Tode desjenigen, der es inne gehabt, das beste Haupt auf vier Beinen als Hauptrecht, und aus jedem Haus, darauf der Abt Kaufrecht hatte, jährlich ein Heuer oder Schnitter zu einem Tagdienst gegeben werden. Wann man ihrer bedurfte, wurden sie von einem Diener des Gotteshauses in den Gassen der Stadt mit dem Ruf aufgefordert: Heuer oder Schnitter gen Hof, daß Gott vergelt! Der Abt mußte den Dienstleuten für diesen Tag bei Hof die Kost geben. Die Kaufrechtgüter waren ein altes Herkommen des Stiftes; schon im Jahre 1293 wurden die Grundstücke zu Tiefenbach und 1294 das Gut zu Felben als Kaufrecht oder Zinslehen an Bürger der Stadt überlassen. — Des Gotteshauses freie Zinser in der Stadt, welche sich mit einer freien Frauensperson verheiratheten, strafte der Abt um die Ungenossame. In alter Zeit bestand die Strafe meist in einem Glas und einem Pfund Pfeffer. — Wer in der Stadt oder auf dem Lande sich selbst entleibte, war mit Leib und Gut dem Gotteshaus verfallen; wenn ein Selbstmord in der Stadt vorfiel, so verhaftete des Gotteshauses Ammann dem Schuldigen Hab und Gut.

Ueber die Grafschaft Kempten war vermöge der Reichsvogtei, wie jetzt das Schirmrecht hieß, die höhere Gerichtsbarkeit in den Händen des Abtes; von ihr wurde die niedere unterschieden, welche nach dem Herkommen den Adelichen über ihre Leute zustand. Bei der Nähe des Richters war die Vogtei des Abtes wegen schleuniger Rechtspflege wohlthätig, aber gefährlich für die Freiheit der Zinsleute und freien Bauern, weil in einem Abt, der Gelüsten nach Unterdrückung der freien Leute trug, Richter und Partei vereinigt, die Berufung an den meist fernen Kaiser schwer und deshalb selten war. — Zu Vollziehung der strafgerichtlichen

Digitized by Google

Urtheile, Bestrafung der Frevel, Verleihung der Gotteshausgüter an die Gilt, und zur Anführung der Mannschaft im Kriege bestellte der Abt einen Vogt, welcher ihn, das Gotteshaus und dessen Leute inner- und außerhalb der Grafschaft zu vertreten, und erst seinen Sitz auf der Burg Hilarmont, nach deren Zerstörung aber auf der Feste Wolkenberg hatte. Für seine Dienste bezog er als Burggefäß oder Vogtrecht die fünfzig Mark Silber (1200 fl.) Reichssteuer und die Hälfte der Strafgelder; nachmals wurden ihm Geld, Getreide, Lämmer (Frischinge), Holz, Hüner, Heu im Bogenried, das ihm in seiner Kost des Gotteshauses Leute mähen, heuen und heimführen mußten, freie Jagd in einem bestimmten Bezirk und die Hälfte der Fischerei in den Seen, Teichen und fließenden Wassern als Besoldung angewiesen, und bei Diensten außerhalb der Grafschaft die Zehrung noch besonders vergütet. — Statt des alten Gaugerichtes übte das Landgericht im Namen des Kaisers die Gerichtsbarkeit; die Landrichter nannten sich (1345, 1377) Landrichter in der Grafschaft Kempten, oder (1405) Freilandrichter in der Grafschaft des Fürstabtes zu Kempten. Konrad der Schultheiß von Tingau ist 1345 als der erste Landrichter in der Grafschaft Kempten beurkundet. — Ueber die Leute des Abtes hielt der Landammann nach Herkommen im Stadelhof zu Kempten das Hofgericht. — Die Dorfgerichte wurden im Wirthshaus oder Tanzhaus gehalten. Sie waren mit einem Gerichtsammann oder Richter und zwölf unbescholtenen Männern als Urtheilern besetzt, um über Geldschulden und alle geringen Frevel, Verhandlungen und Sachen, welche die hohen Gerichte nicht berührten, zu entscheiden. Jedes Gericht mußte einen Pfandhof haben, wohin die Pfändung gebracht wurde. — Den Gerichtsherrn standen zu: Pfändung, Frevel, Zwing und Bänne, Gebot und Verbot. Nach allgäuischem Brauch war jeder Mann dem Gerichtszwang, den er bei sich und seinem Gute trug, unterworfen, und mußte von dem Untervogt des Gerichts- oder Leibherrn zuerst in dem Gericht, darin er seßhaft war, und dann erst beim Landgericht vorgenommen werden. — Die Gerichte wurden auf einem öffentlichen Platze oder an der Landstraße gehalten; die Richter saßen dabei im Kreise herum. Die Parteien hatten ihren Für-

Google

sprecher, Frauen einen Vogt oder Trager; die rechtliche Verhandlung in bürgerlichen Sachen geschah mündlich in Klage, Antwort, Rede und Widerrede; der Hauptbeweis wurde durch Eid und Zeugschaft geführt. Um Rechtsgeschäfte zu schließen, mußte man bei gesundem Leib und bei gesunden Sinnen sein; so erklärte 1402 Heinrich von Rauns vor Landgericht, „so er wol noch riten und gän mocht", daß er seine Leute und Güter seinen Söhnen vermachen wolle. Gab man etwas an den Gerichtsstab auf, so trat der Besitzer in den Ring zu den Richtern, nahm den Stab aus des Vorsitzenden Hand, und gab ihm denselben zurück; dann trat der Uebernehmende in den Ring, und der Vorsitzende des Gerichts legte den Stab in die Hand des neuen Besitzers. Wollte eine Frau etwas an den Gerichtsstab aufgeben, so führte sie ihr Vogt drei Mal nach einander vom Gericht auf des Reichs Straße, um sie zu fragen, ob sie frei und ungezwungen in die rechtliche Verhandlung einwillige, und führte sie jedes Mal, um ihre Zustimmung zu geben, in den Ring zurück, dann geschah die Uebergabe an den Stab des Richters. — Gewären eines Kaufes verpflichteten sich (1339), jeder mit zwei Pferden in ehrbarer offener Wirthe Häusern in der Stadt Kempten als Geisel Gesellschaft zu leisten, bis dem Käufer der erlittene Schaden vergütet würde. — Allmählig begann das römische Recht Eingang zu finden; Spuren hievon zeigten sich schon beim Kauf, welcher 1295 zwischen dem Stifte Kempten und dem Kloster Reitenbuch über die Güter zu Ammergau abgeschlossen wurde, und die Klauseln enthielt, daß der Verkäufer sich der Einreden des nicht vorgezählten Geldes und der Verletzung über die Hälfte des Werthes, so wie der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begeben habe.

Die beiden Hauptquellen, aus welchen die Einkünfte und das Ansehen des Abtes flossen, blieben wie vor Alters das Lehenwesen und die Leibeigenschaft. Durch Absterben der freien Zinser, neue Vergabungen an das Stift, Erbschaft, Kauf und andere Wege war der Abt im Laufe der Zeit ein großer Lehenherr geworden. Es gab Lehen, welche nur Edelleute oder nur Mannspersonen besitzen konnten; diese hießen Schild- oder Mannlehen, und konnten Gericht, Zwing

Digitized by Google

und Bänne, eigene Leute und Aber- oder Unterlehen haben. Einige Lehen wurden den Frauen eben sowol, als den Männern verliehen, und deshalb Mann- und Frauenlehen genannt. Neben den Schildlehen besaß das Stift noch gemeine Lehen, welche Zins- oder Hoflehen hießen, und an Männer oder Frauen vergeben wurden; für die Frau stellte man einen Mann als Lehenträger auf. Das Eigenthum der Lehen gehörte dem Lehenherrn; der Lehenmann oder Vasall hatte davon die Nutznießung; sie konnten nicht verkauft, sondern nur mit der Lehenschaft in eine andere Hand gebracht werden. Gotteshäuser trugen von einander keine Lehen; kam ein Lehen von einem Gotteshaus an ein anderes, so ruhte die Lehenschaft, bis das Lehen wieder in die Häude eines weltlichen Lehenträgers überging. Bei Veränderung der Lehenschaft mußte das Lehen in Jahresfrist empfangen werden, sonst war es verfallen. Zins- oder Hoflehen gaben beim Tode des Lehenherrn oder des Lehenträgers von 40 Pfunden ein Pfund (2½ Procent) Lehengeld. Lehengüter durften nur in der Genossame von einer Hand in die andere verändert, und Gefälle aus ihnen nur mit Einwilligung des Lehenherrn veräußert werden. Adeliche Lehen wurden in die Hand des Abtes aufgesendet, und durch seine Hand wieder verliehen; gemeine Lehen gab der alte Besitzer an den Gerichtsstab des Ammannes auf, von dem sie der neue Besitzer empfing. — Der Abt als Lehenherr war Richter in Lehensachen; er saß mit seinen Lehenmannen im gewöhnlichen Hofgarten öffentlich zu Lehengericht. Wollte man Schild- und Mannlehen vor des Gotteshauses Lehengericht berechten, so setzte der Lehenherr allein Edle, die zum Schild gehörten, um darüber zu sprechen. War der Abt selbst als Lehenherr in einer Lehensache Partei, so verbannte statt des Fürsten ein Lehenmann das Gericht als Lehenrichter, und führte den Vorsitz.

Neben den Lehen gab es allenthalben in der Grafschaft des Abtes freie Liegenschaften, in deren Besitz theils Edelleute, theils unadeliche, aber freie Leute waren. Die adelichen Besitzer von Lehen und eigenen lehenfreien Gütern hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit, Untervögte, Ammänner und Gerichte, ihre Mundleute und Leibeigenen, Schlösser, Zinse, Gilten, Zehenten, Vogtlämmer, Vogt- und Herbsthü-

Digitized by Google

ner, Vogtsteuern und Dienste. Zu größerm Schutz nahmen einige adelichen Familien das Bürgerrecht in den benachbarten Städten, wie in Kempten die Edlen von Rauns, die Herrn von Heimenhofen und von Werdenstein, zu Memmingen die Herrn von Rotenstein; andere, wie die Herrn von Laubenberg, Rotenstein, Langeneck und Lautrach, traten mit ihren Standesgenossen in Adelsgesellschaften, aus welchen die engere Verbindung der Reichsritterschaft hervorging. — Neben dem Adel umschloßen die kemptenschen Landmarken eine zahlreiche freie Bauerschaft, welche theils im Lande zerstreut, auf einzelnen lehenfreien Höfen saß, theils ganze Landstriche einnahm. Die Weiler und Höfe zu Walkenried, Hitzenschwenden, Oberrieden, Käsers, Magmanshofen (Makartshofen), Gräsgrub bei Eichholz, zu Buchen und im Ried genannt zu Dilpers waren eine freie Gebürs; Leute und Güter daselbst waren vor Alters ganz frei, und wurden erst allmählig verschiedenen Herrn unterwürfig gemacht. Außer diesen Ortschaften fanden sich vornehmlich viele freie Bauern in den Pfarreien Günzburg und Wiggenspach. Die freien Leute gehörten in des Reiches Landvogtei zu Schwaben, und konnten sich nach freier Wahl unter einen Schirmherrn begeben, dessen Vogt- oder Mundleute sie wurden. Nahmen sie adelichen Schutz, so gaben sie sich auf in des Landrichters Hand, und dieser sie in die Hand des Schirmherrn. Für den Schutz zahlten sie eine Vogtsteuer, wurden dem Schirmherrn gerichtbar und botmäßig, und mußten bei Botschaften und Reisen, die ihrethalben gethan wurden, Kosten und Schaden zur Hälfte tragen, gaben aber weder Todfall noch Hauptrecht, und durften mit Leib und Gut ziehen, wohin sie wollten. — Den freien Bauern zunächst standen die Freizinser. Sie genoßen persönliche Freiheit, konnten gleich den Freien testiren, Intestaterbschaften machen, Verträge schließen, und über ihr Eigenthum frei verfügen, mußten dem Abt als ihrem Schirmherrn schwören, durften aber mit Leib und Gut überallhin auf das Land, oder in der Herrn und des Reiches Städte ohne Schatzung ziehen. Man unterschied Freizinser auf U. L. Frauen-, Allerheiligen-, St. Martins- und St. Nikolaus-Altar. Auf den Altar, wohin sie gehörten, zahlten sie jährlich einen Zinspfenning und eine Steuer als Schirmgeld,

Digitized by Google

hatten aber weder Reisen, noch Besthaupt, Erbtheil, Tagdienste oder Anderes zu leisten, außer wenn ihrethalb Botschaft zu thun war, dann mußten sie die Hälfte von Kosten und Schaden tragen. Wurden sie wider Recht bedrängt, so konnten sie einen andern Schirm annehmen. Wenn ein Zinser oder eine Zinserinn starb, so gehörte dem Abt das beste Gewand (Inschläuf), das sie an hohen Festtagen (hochzeitlichen Tagen) getragen, als Todfall, welcher bei Männern Geläß, bei Frauen Gewandfall (Häßfall) hieß. Freizinser, welche mit Haus und Habe in der Stadt wohnten, durften zu Bürgern angenommen werden, und hatten nur den rechten Todfall zu geben; saßen sie in der Stadt oder anderwärts in der Grafschaft, wie zu Günzburg, auf Kaufrecht, dann waren sie auch das Besthaupt zu geben schuldig. Freie Zinsleute, welche des Gotteshauses Güter zu Lehen trugen, mußten mit Lehengeld, Zinsen, Gilten und Diensten von denselben leisten, was andere Gotteshausleute; mit diesen vermengt verloren sehr viele von ihnen in der Folge allmählig ihren freien Stand, und wurden zuletzt den Leibeigenen gleich gehalten. Der erste Schritt, sie ihrer Freiheit zu berauben, war das Verbot, welches ihnen die Heirath mit Leuten andern Standes oder einer andern Herrschaft untersagte, welche Ehen ungenossame hießen. Weil nach allgäuischem Brauch die Kinder nicht der ärgern Hand, sondern dem Stande der Mutter folgten, so wurden die Kinder aus Ehen der Zinser mit freien Frauen dem Gotteshaus entfremdet; um dieses zu verhindern, wurde solche Ungenossame vom Abte bestraft, dagegen die Heirath der Freizinser mit leibeigenen Weibern des Gotteshauses begünstigt, um die Kinder nach der Mutter an das Gotteshaus zu bringen.

Der harte Ausdruck Leibeigene wurde gemildert; sie hießen Gotteshausleute beim Stift, Eigenleute, auch arme Leute bei den Adelichen; aber ihr Zustand blieb der nämliche; sie konnten zu Lehen gegeben, sogar verkauft werden *). Von ihnen standen dem Leib- und Halsherrn zu: Lehenschaft,

*) Im Jahr 1363 wurde ein Leibeigener um $3\frac{1}{2}$ Pfund verkauft.

Digitized by Google

Zinse, Renten, Gilten, Steuern, Dienste und Reisen, Eigenthum und Gerichtsbarkeit beim Leben, Geläß, Gewandfall und Erbschaft nach dem Tode. Starb ein Leibeigener, Mann oder Frau, welcher Wirth auf einem Gute war, so beschrieb der Landammann alles bewegliche Gut desselben, und nahm, wenn der Verstorbene Leibeserben hatte, den halben Theil der ganzen Verlassenschaft zu Handen des Abtes; von der andern Hälfte mußten die Erben in den nächsten dreißig Tagen den Todfall geben. Hinterließ der Verstorbene weder Aeltern, noch leibliche Erben, so waren seine Geschwister, deren Kinder oder andere Verwandte, von der Erbschaft ausgeschlossen, und all sein Erbe und Gut fiel an den Abt. Dieses Recht hieß Erbschaft oder Erbtheil. — Die Kinder der Leibeigenen gehörten ihrem Leibherrn; hatten Leibeigene verschiedener Herrn zusammen geheirathet, so wurden die Kinder aus solchen Ehen nach des Landes Recht und Gewohnheit unter die Leibherrn getheilt, was Ehetheil hieß; dabei hatte der Leibherr, welchem die Frau gehörte, die erste Wahl. Den häufigen Streitigkeiten, welche über die Theilung solcher Kinder vorfielen, suchte man durch Verträge, Erschwerung oder gänzliches Verbot der Heirathen zwischen Ungenossamen vorzubeugen. Allein durch die Freizügigkeit, welche auch die Leibeigenen genoßen, wurde das Verbot solcher Ehen bald wieder wirkungslos, und man suchte der daraus entstandenen Verwirrung durch Austausch oder Wechsel abzuhelfen. An Leibeigene, welche wegzogen, behielt der Leibherr alle seine Rechte, und durfte sie überall aufsuchen, oder ihnen „nachjagen." Eigenleute mußten vor ihrer Leibherrschaft verklagt werden, der sie allein steuerbar und bothmäßig waren; von ihr wurden sie kraft der Leibeigenschaft mit dem Thurm oder an Geld (in den Säckel) gestraft. Von den untern Gerichten geschah nach allgäuischem Brauch die Berufung an den Leibherrn als mittlern Gerichtsherrn, dann erst an die hohe Obrigkeit. Nach diesem Brauch war der Gerichtsherr gegen seine Gerichtsverwandten, die einer andern Herrschaft mit der Leibeigenschaft zuständig waren, weiter nicht befugt, als das Gericht zu besetzen, mit ordentlichem Recht gegen dieselben in erforderten rechtlichen Processen zu verfahren; wenn einer im Gericht einen Malefizfrevel begangen, mit dem Leben, in bürgerlichen Sachen aber

Digitized by Google

nach richterlicher Erkenntniß mit Geld, nicht mit dem Thurm zu strafen. Wenn der Leibherr oder seine Amtleute mit seinen Eigenleuten Streitigkeiten hatten, solche Händel mochte der Abt selbst entscheiden, oder seinen Amtleuten zur Entscheidung zuweisen.

Der größte Theil des Grundeigenthums war in den Händen des Abtes, der Herrn auf dem Lande und der Bürger in der Stadt. Die Güter wurden um Lehengeld und Reichnisse an Zinsen, Gilten, Zehnten, Schafen, Hühnern, Unschlitt und Diensten verliehen, oder statt des Lehenzinses um Handlohn (Handmiethe) und Ehrschatz verliehen, oder endlich gegen ein jährliches Hubgeld auf mehr oder weniger Jahre in Pacht (Bestand) gegeben. Ehrschatzgüter, auch Gotteshausgüter genannt, konnten den Unterthanen nur gegen einen durch Vergleich ermittelten Ersatz wieder entzogen werden; auch war dem Vater unverwehrt, ein solches Gut an ein Kind abzutreten. — Gotteshaushuber wurden, wenn man ihr Gut oder dessen Rechte in Anspruch nahm, vom Gotteshaus durch einen Beistand vor Gericht vertreten. Wenn der Huber das Gut nicht im baulichen Stande hielt, oder was er schuldig war, nicht zur gesetzten Zeit entrichtete, so fiel das Gut heim und mußte geräumt werden. Die durch den Tod der Aeltern eröffneten Lehen und die heimgefallenen Güter gingen anfänglich nicht als Erbe auf die Kinder über, sondern mußten vom Lehen- oder Grundherrn wieder zu Lehen oder in Pacht begehrt werden. Die Unsicherheit dieser Lage lähmte die Thätigkeit und den Unternehmungsgeist des Landvolks; der Hinblick auf den Reichthum der Städter und die Wohlhabenheit der freien Bauern brachte die Leibherrn zu der Einsicht, daß Stätigkeit des Besitzes und Freiheit die mächtigsten Triebfedern zu Fleiß und Betriebsamkeit seien. Dieser Erfahrung gemäß änderten sie, vom eigenen Vortheil bestimmt, die bisherige Behandlung ihrer Unterthanen. Statt des Geldzinses nahm man von Leibeigenen und Freizinsern Hüner, welche von der Zeit ihrer Entrichtung Fastnacht- oder Herbsthüner hießen. Man fing an (1378), Güter an Pächter auf Lebenszeit zu verleihen, und verkaufte das Recht hiezu unter dem Namen des Satzes von einem Gut. Gilten aus Gütern, von welchen der Satz verkauft war, hießen Eisengülten.

Digitized by Google

Der Satz war Leibding, und konnte mit Gunst des Lehnherrn verkauft oder an die Kinder übergeben werden. Ein Gut, von welchem der Satz verkauft war, fiel bei rückständigem Hubgeld nicht heim, wenn es gleich Lehen war. Hiedurch war der Weg gebahnt, daß Güter erst leibfällig, und durch die Gewohnheit, sie von den Aeltern auf die Kinder zu übertragen, nach und nach Erblehen wurden. — Gewöhnlich ließen die Gemeinden jährlich den vierten Theil ihrer Aecker zur Viehweide liegen. Niemand durfte vor oder nach der Sichel oder Sense auf die Weide treiben, außer wenn die Gemeinde dahin trieb. Wer ins Dorf gehörte und Feld besaß, durfte so viel Vieh, als er überwintern konnte, zum Hirten ausschlagen; einem Söldner, der keinen Acker hatte, war gestattet, eine Kuh und ein Kalb auf die Weide zu geben.

Die wissenschaftliche Bildung, welche sich zur Zeit der Hohenstaufen gehoben hatte, geriet durch das Faustrecht in tiefen Verfall; die Geistlichen, zu dieser Zeit die einzigen Pfleger der Wissenschaften, hielten sich nicht frei von der allgemein herrschenden Rohheit und Unwissenheit; selbst Aebten mangelten die ersten Elemente des Wissens. So war Abt Konrad von Gundelfingen, welcher so rüstig das Schwert zu Behauptung der Abtei St. Gallen führte, des Schreibens unkundig *). Als einziges Zeugniß, daß während dieses Zeitraums im Kloster nicht alle wissenschaftliche Thätigkeit erstorben war, mag das Gradual gelten, welches Abt Heinrich von Mittelberg auf der Burg Hilarmont schreiben ließ. — Am Gotteshaus außerhalb der Stadt wurde für Knaben und Kleriker eine Schule gehalten, welche der Abt mit einem Schulmeister besetzte. Die Schüler in und außer der Stadt mußten dem Abte mit Chorsingen und Lesen im Kloster und bei Processionen gewärtig sein. Sie erkannten den Custos des Gotteshauses als ihren Seelenwart, reichten ihm zu den vier Quatembern ihre Opfer, und wenn ein Schüler, sei es in St. Mangen- oder St. Lorenzen-Pfarrei, Todes verschied, der vom Custos mit den Sterbesacramenten versehen worden, so wurde er in Procession abgeholt, beim Kloster im Friedhof, den man den Schülerfriedhof nannte, begraben,

*) v. Arx I. S. 471. Not. a.

und nachmals mit Besingung, Siebenten und Dreißigsten begangen. Vormals legte man die verstorbenen Schüler in den gemeinen Kirchhof; aber zum Gedächtniß eines Wunders, das die heilige Hildegard wirkte, indem ein Schüler, der in der Iller ertrunken war, durch sie wieder zu Leben kam, wurde den Schülern ein eigener Friedhof angewiesen und die Sitte beibehalten, daß man die verstorbenen unter dem Geläute aller Glocken in Procession dahin abholte. Die Aeltern des Ertrunkenen, reiche Bürgersleute zu Kempten, schenkten soviel Gut an das Gotteshaus, daß man zu ewigen Zeiten jedem Schüler am St. Michaelstag einen Wecken Brod geben sollte. — Den Bürgern wurde schon frühzeitig das Bedürfniß einer bessern Bildung fühlbar; sie trachteten bei St. Mang in der Stadt eine eigene Schule zu errichten, zu welcher bereits im Jahre 1358 Stiftungen gemacht wurden; allein der Abt, welcher die Errichtung einer Schule für eine Schmälerung seiner Rechte ansah, widersetzte sich derselben beharrlich. — Nach altem Herkommen wurde die Kirchweih beim Kloster und bei St. Mang am Tage von Gordian und Epimachus (10. Mai), den Patronen des Klosters und der Stadt, gefeiert, und währte acht Tage. Kaufleute und Krämer, welche dieselbe besuchten, hielten am Gotteshause feil, und bezahlten dafür an den Bau von U. L. Frauenmünster ein Standgeld. In der Stadt wurde an Peter- und Paulstag ein Nachmarkt gehalten. Am Kirchweihfest hielt man einen feierlichen Umzug mit den Heiligthümern des Stiftes. Man ging unter Gesang und Glockengeläute vom Münster aus in Procession durch das Klosterthor in die Stadt, und beim Fischerthore heraus in eine Kapelle, welche auf der Schweigwiese stand; die gesamte Geistlichkeit begleitete den Zug unter großem Zulauf des Volkes aus der Grafschaft Kempten und dem benachbarten Allgäu. Nach gehaltener Predigt wurden ein Ablaß und die Freiheiten des Stiftes verkündet, dann die Heiligthümer in Procession wieder ins Münster gebracht, und dort ein Hochamt begangen. Mittags hielt man im Kloster große Tafel; zur Vesperzeit ging die Procession mit den Heiligthümern noch ein Mal um das Kloster; damit wurde der Tag geschlossen. — Es fehlte nicht an andern kirchlichen Festen und Umzügen. Am neuen Jahrstag und am folgen-

Digitized by Google

den Morgen wurden die Heiligthümer auf den Hauptaltar des Münsters gesetzt, ein Umgang um dieselben gehalten, die Gläubigen damit bestrichen, und St. Johannis-Segen ausgetheilt. Auch an den Tagen Gordian und Epimachus, Johannes und Paulus und an deren Vorabenden fand die „Heilthums-Weisung" Statt. — Am Vorabende des Palmtages wurde der Palmesel in feierlichem Zug aus dem Münster in die Pfarrkirche St. Mang abgeholt. Das Herkommen vererbte sich unter einigen Geschlechtern, daß ihre Aeltesten den Palmesel auf- und abzogen; Bürgermeister und Rath, alle Zünfte und Handwerke, Manns- und Frauenpersonen, alt und jung, schloßen sich an den Zug, und trugen brennende Kerzen in den Händen. Leute, welchen die Stadt verboten war, durften sich an den Zug anreihen, für diesen Tag in der Stadt bleiben, und bei Bürgermeister und Rath um die Wiederaufnahme bitten. Nach gehaltenem Hochamt wurde der Palmesel unter denselben Feierlichkeiten ins Kloster zurückbegleitet, und von Abt und Convent in Empfang genommen. — Am Osterdienstag wurde ein Kreuzgang zu U. L. Frauenkapelle auf dem Steinrinnen-Oesch gehalten, und dort eine Messe gelesen. Nach dem Gottesdienst gab der Pfarrer von St. Mang jedem Schüler zwei harte Eier und einen Hellerwecken, den großen Schülern dazu Eier im Schmalz und einen Trunk. Daher hat sich das Spiel mit den Eiern am dritten Ostertag bis auf gegenwärtige Zeit erhalten. — Am Markustag und am Montag in der Kreuzwoche ging man in Procession zur St. Georgenkapelle, die bei Neudorf auf einem Felsen mitten in der Iller erbaut, und auf der Seite des Weißholzes durch einen Steg mit dem Ufer verbunden war. Als einst der Steg bei einem Kreuzgang brach, daß die Schüler in das Wasser fielen, aber sonst keinen Schaden nahmen, wurde die Procession auf die Buchleite ober dem Freudenthal verlegt, wo eine Tafel mit gemalten Bildern auf einer Säule stand. — Weil die Leiber der heiligen Gordian und Epimachus an Christi Himmelfahrt ins Kloster gebracht worden, so blieb es Gewohnheit, daß am Mittwoch vor diesem Tage aus allen Dörfern der Grafschaft Kempten und aus vielen Ortschaften der Bisthümer Augsburg und Constanz an 70 Kreuzgänge ins Gotteshaus kamen. Der Tag hieß hievon der Kreuz-

Digitized by Google

mittwoch. Etliche Dörfer brachten große wächserne Kerzen ins Münster; die Kreuzzüge aus dem Augsburger Bisthum zogen zuerst nach St. Mang, wo ein Gottesdienst gehalten wurde, und nach demselben mit der Pfarrgeistlichkeit zum feierlichen Hochamt in das Münster. Nach geendetem Gottesdienst zogen alle Kreuze in Procession um das Gotteshaus auf den Berg zu St. Lorenz, und traten dann den Rückweg in die Heimat an. — Am St. Mangentag wurde eine feierliche Procession zum Hochamt in der Mangenkirche veranstaltet. — Die Feier dieser Kirchenfeste wurde durch die Theilnahme der Bürgergesellschaften und ihrer Verbrüderungen erhöht. Nach Erfindung des Geschützes wurde in der Stadt eine Brüderschaft der Büchsenschützen oder Constablegesellen gestiftet; die Anfänger und Kerzenmeister waren Hans Stamlin und Hans Schedler; die Namen der aus der Brüderschaft Verstorbenen wurden ins Seelbuch der Gesellschaft geschrieben. — Die Sensenschmiede, ein zu dieser Zeit sehr blühendes Gewerbe zu Kempten, hatten gleichfalls eine Brüderschaft auf der Schmiedzunft. — Ungeachtet der Sittenstrenge und des kirchlichen Geistes, welche in diesem Zeitalter herrschten, befand sich dennoch (1417) ein Frauenhaus mit einem Frauenwirthe in der Stadt. — In diesem geistigen und politischen Zustand gingen das Stift und die Stadt einer Umgestaltung der Denk- und Handlungsweise entgegen, deren Bedeutsamkeit die tiefer blickenden Geister aus den Reden und Thaten eines Wiklef und Huß erkannten *).

*) Die Schilderung des innern Zustandes des Stiftes und der Stadt ist den Urkunden, Aktenstücken und Chroniken entnommen.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Vom Abte Friedrich VII. von Laubenberg bis zu der gänzlichen Unabhängigkeit der Stadt und den Verträgen mit der Landschaft; vom Jahr 1405 bis 1527.

Nachdem der Abt Friedrich von Hirschdorf zur Erde bestattet worden, versammelten sich Dietrich von Raitnau, Friedrich von Laubenberg, Erhard von Schwabelsberg, Heinrich von Laupheim und Johannes von Wiler, welche den Convent ausmachten, zur Wahl eines neuen Abtes; auf Friedrich von Laubenberg, welcher bereits 1389 Custor des Stiftes war *), vereinigte das Capitel seine Stimmen, und beschloß einmüthig, den Bischof von Constanz um die Bestätigung der Wahl zu bitten. Diese zu erlangen, begaben sich sogleich nach vollzogener Wahl Friedrich von Laubenberg und Dietrich von Raitnau zum Bischof Marquard nach Constanz; Dietrich legte ihm die Wahlverhandlung vor, und der Neugewählte bat um deren Bestätigung und Ertheilung der bischöflichen Einsegnung. Der Bischof willfahrte (30. Octb. 1405) dieser Bitte, setzte ihn durch Ueberreichung des Ringes in den Besitz der Abtei, und befahl dem Dekan von Isny, an des Bischofs Stelle denselben in den Besitz der Abtei, aller ihrer Rechte und Zugehörungen einzuführen, und ihm von den Conventherrn, Beamten, Vasallen und Unterthanen die Huldigung leisten zu lassen **). Die Belehnung mit den Regalien wurde dem Abte auf seine Bitte vom König Ruprecht ohne Schwierigkeit ertheilt ***). Unerwartete Hindernisse fand dagegen die Bestätigung der Wahl beim Papste. Innocenz VII. erklärte (8. Jän. 1406), die Wahl sei nichtig, weil er die Besetzung der Abtei im Fall ihrer Erledigung sich vorbehalten habe; die Conventherrn hätten, vielleicht ohne diesen Vorbehalt zu kennen, die Wahl vorgenommen, und Friedrich dieselbe aus gleicher Unkunde vom Bischof zu Constanz bestätigen lassen. Damit jedoch das Stift durch eine längere Erledigung nicht zu Schaden komme, wurde Friedrich vom Papste dem Gotteshaus als Abt vorgesetzt, mußte

*) Stift. Urk. **) Stift. Urk. penult. die Oct. 1405. ***) Stift. Urk. Heidelb. Sonnt. v. Kathar. 1405.

Digitized by Google

aber, bevor er von demselben gültig Besitz ergreifen konnte, den mit dem Einsetzungsbreve übersendeten Eid den Bischöfen von Augsburg und Constanz leisten. Die Stiftsherrn ermahnte der Papst zum Gehorsam gegen ihren Abt, befahl den Vasallen, die Huldigung zu leisten, und trug dem Bischof von Constanz auf, weil das Stift ihm untergeben sei, sollte er den Abt und das Kloster in Erweiterung und Wahrung ihrer Rechte mit seiner Gunst unterstützen *). Am 5. Oct. desselben Jahres nahm Innocenz VII. das Stift mit allen seinen Besitzungen in den Schutz des heiligen Petrus, und bestätigte alle Freiheiten und Immunitäten, welche dem Stift von Päpsten, Königen, Fürsten und Andern verliehen worden, mit Ausnahme derjenigen, welche Bonifacius IX. am 22. Dec. des 14ten Jahrs seines Papstthums widerrufen hatte. Der Abt erlegte für seine Bestätigung 176 Goldgulden und 124 Schillinge 9 Pfenninge **) in die Kammer des Papstes und der Cardinäle; für den Rest wurde ihm, wegen der Belastung des Stiftes, Nachsicht bis nächste Pfingsten gewährt. Da inzwischen der Papst Innocenz starb, entrichtete das Stift (24. April 1407) noch 19 Goldgulden an Gregor XII. und die gleiche Summe an die Kammer der Cardinäle ***).

Ungeachtet dieser vorgeblichen Belastung des Stiftes vermehrte der Abt gleich in den ersten Monaten seiner Regierung die Besitzungen desselben. Walther von Königsegg auf Wartstein hatte an Heinrich von Rauns den Jungen seine Feste Schönenberg mit Leuten, Gütern und aller Zugehör um 1235 Pfund Heller auf Wiederlosung verkauft, und überließ dieselben (5. Dec. 1405), nachdem er sie vom Käufer eingelöst, an den Fürstabt Friedrich †). Im Frühling 1406 kaufte der Abt den Zehnten aus einer vom Stift lehenbaren Hube zu Schrattenbach ††), und 1408 von Hans Schmucker, Bürger zu Augsburg, die Mühle zu Heuwag, jetzt die Heumühle genannt, bei Aitrang †††). Durch sein Bemühen, des Stiftes Rechte nicht bloß zu erhalten, sondern auch die verlornen wieder zu gewinnen, verwickelte sich der

*) Stift. Urk. vier Breven, dat. Viterb. VI. Jd. Jan. Pontif. anno II. **) Stift. Urk. Romae III. Non. Oct. II. ***) Stift. Urkk.

†) Städt. Urk. ††) Stift. Urk. †††) Urk. Ausz.

neue Abt seit dem Antritt seines Amtes in eine Reihe von Streitigkeiten, welche sich durch seine ganze Regierung hindurch zogen. Die nächste Veranlassung hiezu fand er in dem streitigen Spitalbau der Stadt. Die Bürger ließen sich aber in ihrem Vorhaben nicht irre machen, und setzten 1407 Johann Wermeister und Herrmann Ruepp zu Spitalpflegern, welche die Sache in Ordnung brachten. Zu gleicher Zeit verstärkten sie die Befestigungen der Stadt, bauten 1405 den Pfeilerthurm, errichteten den Zwinger vom Illerthurm bis an die Burghalde, und warfen einen Graben auf, wobei sie, ohne auf des Abtes Widerspruch zu achten, Eingriffe in des Gotteshauses Grund und Boden machten *). Zu diesen gewaltsamen Maßregeln ermunterte sie das Bündniß mit den Fürsten und Städten, das die Stadt bei der Spannung, in der sie damals mit dem König Ruprecht lebte, eingegangen hatte, und durch ihre Bürger strenge beobachten ließ. So mußten 1406 die Brüder Hans, Heinz und Utz Ottacker gegen die Stadt und ihre Eidgenossen Urfehde leisten, und für 200 Pfund Heller Bürgschaft stellen; Konrad Laufner, der Bürgermeister, Egg Schwab, der Stadtammann, Frick Schellang, Ott der Schreiber, Benz Ehrensperger, Kunz Hagg, Hug Rudolf, Hans Schultheiß, Hermann Beck, als Mitglieder des Rathes und 59 Bürger als Bürgen unterzeichneten die Urkunde **). Es fehlte nicht an vielfachen

*) Chroniken. **) Städt. Urk. Die Namen dieser Bürger sind: Abrell, Belian, Berkmann, Brack, Brendlin, Brüchlin, Bürer, Buls, Bumann, Currad, Ebensang, Engler, Enettfeld, Fry, Graf, Gufer, Haising, Haspel, Hebstreit, Herb, Höslin, Hotz, Kiepp, Koler, Krüttrer, Ling, Mayr, Mültscher, Murer, Nägelin, Riedlin, Rist, Schickler, Schmid, Schuster, Sörgel, Spörlin, Stoffler, Süter, Tanner, Tellhoß, Tobelmair, Trewer, Wespach, Ziegler, Zorn. Die städt. Chron. nennt als die zu dieser Zeit ältesten Geschlechter der Stadt: Ammann, Bach, Burgau, Burger, Ellhart, Erolzheim, Feyrer, Findboner, Häfelin, Haberstock, Haug, Hinterberger, Hofmann, Hugenang, Iselin, Jäck, Jungenwirt, Kaufmann, Knopf, Kolb, Kramer, Kräler, Kreß, Landerer, Langerer, Lanzner, Laubenberg, Ledermann, Maurus, Möchelin, Mühleck, Notz, Oeß, Ott, Ottensberger, Reich, Rheinwang, Renhart, Rott, Sailer, Sattler, Schneeweiß, Stein-

Digitized by Google

Streitigkeiten, indem (1406) der Abt, die Herrn von Heimenhofen, von Schwarzenberg und von Benzenau unter sich in Fehde lagen *), und die Stadt mit den Herrn von Heimenhofen, deren Leute sie zu Bürgern aufgenommen, in Streit verwickelt war. Schon früher hatten auf eine Klage der Herrn von Heimenhofen die Städte des schwäbischen Bundes einen Spruch zu Isny erlassen, daß die Bauern schuldig sein sollten, ihren Herrn alles dasjenige zu leisten, wozu sie von Alter her und vor Anfang der von ihnen gemachten Vereinigung gegen ihre Herrn verbunden waren. Seit diesem Spruch ertheilte gleichwol die Stadt Kempten Leuten der Herrn von Heimenhofen das Bürgerrecht. Konrad von Heimenhofen für sich selbst, seine Brüder und Vetter erhob deshalb neuerdings Klage beim Städtebund. Als der schwäbischen Städte Gesandten im Anfang des Jahres 1407 zu Ulm versammelt waren, wurden beide Theile auf Dienstag nach Dreikönig vor sie beschieden, und mußten versprechen, bei demjenigen zu bleiben, was die Rathsboten darüber erkennen würden. Konrad unterstützte seine Klage mit dem zu Isny erlassenen Spruch und andern Briefen. Der Stadt Kempten Botschaft brachte zu ihrer Vertheidigung vor, diese Leute seien nicht anders zu Bürgern aufgenommen worden, als die Stadt dessen von Alter her gefreit sei. Gemäß einmüthiger Entscheidung mußte die Stadt allen Bauern der Herrn von Heimenhofen, welche dem zu Isny erlassenen Spruch nicht gehorsam gewesen, das Bürgerrecht absagen, und durfte nur diejenigen als Bürger behalten, die jenem Spruch nachgekommen waren. Diese sollten jedoch, weil nach den Satzungen des Bundes keine Stadt Bauersleute zu Pfalbürgern haben durfte, sich mit Haus und Habe in die Stadt setzen, künftig weder Kinder, Ehehalten, noch eigene Feuerstätten auf dem Lande haben, und ihr liegendes Gut auf dem Land mit Hintersassen besetzen, oder veräußern **). Im Sommer desselben Jahrs verlieh der König Ruprecht dem Abte Friedrich auf seine Bitte die Gnade, daß in dem Markte Günzburg jährlich an Kreuzerfindungs-

acher, Steinbach, Stelzer, Stockmann, Stump, Spickel, Süß, Tanklinger, Teufel, Thorer, Vogler und Wauler. *) Städt. Urk. **) Städt. Urk.

und Kreuzerhöhungstage ein Jahrmarkt, und jeden Montag ein Wochenmarkt gehalten werden durfte; wer diese Märkte besuchte, sollte in des Reiches Schirm und Geleite sein, und niemand den Schultheiß, die Richter und Gemeinde des Marktes Günzburg an dieser Gnade hindern *). Da durch diese königliche Freiheit dem städtischen Verkehr Abbruch geschah, so war sie nicht geeignet, die Stadt dem Könige zu gewinnen. Die Bürger Kemptens waren Mitglieder des Bundes, den am 14. Sept. 1405 zu Marbach Graf Eberhard von Würtemberg, Bernhard Markgraf von Baden, und die Reichsstädte Straßburg, Ulm, Reutlingen, Ueberlingen, Memmingen, Ravensburg, Biberach, Gmünd, Dinkelsbühl, Kaufbeuren, Pfullendorf, Isny, Leutkirch, Gingen, Alen, Buchhorn und Bopfingen zu Erhaltung des Friedens und zu gegenseitiger Hülfe gegen jedermann, den König nicht ausgenommen, auf fünf Jahre geschlossen hatten. Vergebens bemühte sich Ruprecht, dieses Bündniß zu trennen, oder wenigstens die Reichsstädte auf seine Seite zu bringen; vielmehr traten noch Worms, Speier, Augsburg und der Pfalzgraf Ludwig (1406 und 1407) demselben bei. Der Bund der mißvergnügten Herrn und Städte wurde 1408 verlängert; der König in seiner Hülflosigkeit erwies in demselben Jahr der Stadt Kempten die Gnade, daß sie alle schädlichen Leute, über welche der Mehrtheil des Rathes nach Leumund und auf Eid erkennen würde, daß sie schädliche Leute und besser todt als lebendig wären, um ihre Missethat mit dem Tod bestrafen durfte. So oft ein Ammann in der Stadt gesetzt wurde, sollte derselbe von Kaiser und Reich den Bann über das Blut zu richten haben, und künftig denselben, so oft es nöthig wäre, nicht zu empfangen bedürfen, doch alles bis auf kaiserliches Widerrufen **).

Diese Erweiterung der städtischen Freiheiten gab den Mißhelligkeiten, welche zwischen dem Abt und den Bürgern herrschten, neue Nahrung. Seit Einrichtung des Zunftwesens nahmen die Zunftmeister und andere Bürger aus der Gemeinde Theil an den Sitzungen des Rathes und an der Besetzung des Gerichts, verfaßten ein Stadtbuch, und rich-

*) Stift. Urk. Heidelberg 5. Aug. 1407. **) Städt. Urk. Heidelberg am Tag v. Mar. Himmelf. 1408.

Digitized by Google

teten, nach Erlangung des Blutbannes, einen Pranger auf. Der Abt widersprach allen diesen Neuerungen, wollte nicht dulden, daß die Bürger Holz im Kemptener Walde fällten, in der Iller und Rothach fischten, und klagte über ihre Eingriffe in den Wildbann des Gotteshauses. Die Stadt hatte nach dem Tode des Bürgers, welchem das Kornhaus war verliehen worden, dasselbe weder von dem vorigen, noch dem jetzigen Abt wieder zu Lehen empfangen, weil keine Zeit hiezu urkundlich bestimmt war. Abt Friedrich nahm es daher als verfallen in Anspruch, verlangte, die Bürger sollten für die Münzstätte in der Stadt, die sie abgebrochen, ihm Ersatz leisten, und wollte nicht gestatten, daß die Stadt den neuen Zoll noch ferner erhebe, da sie sich verbrieft habe, denselben nur acht Jahre lang zu beziehen. Die Bürger beriefen sich des Zolles wegen auf den Freiheitsbrief Karls IV., wodurch ihnen erlaubt sei, ohne männiglichs Irrung einen Zoll in der Stadt zu erheben, und wollten ein Uebereinkommen hierüber mit dem Abte nicht kennen. Sie beharrten bei der Mehrung des Rathes, indem bereits des Fürsten Vorfahren eine ewige Einigung mit der Stadt und dem gemehrten Rath gemacht, auch der jetzige Abt und sein Vorfahrer seither diese Einigung oder die Mehrung ihres Rathes jährlich erneuert hätten. Daß der Kemptener Wald Eigenthum des Abtes sei, stellten sie in Abrede, und beriefen sich hiebei auf das Herkommen, daß sie das Recht hätten, Brenn- und Zimmerholz in diesem Wald zu hauen. Sie behaupteten auch, sie und ihre Vorfahren hätten hergebracht, in des Gotteshauses Wildbann einen Fuchs oder Hasen vom Windstrick zu fangen, und dies sei ihnen niemals verwehrt worden; desgleichen hätten sie Recht und Gewohnheit, bei ihren Mühlen Körbe in die Iller zu legen, wenn die Iller über die Gestade gehe, mit Beren zu fischen, und im Herbste zu angeln. Die Rothach gehöre ihnen, so weit sie durch der Stadt Allmai fließe; auch hätten sie immer darin gefischt. Das Stadtbuch verweigerten sie abzuschaffen, da sie dessen gefreit wären. Wegen der Münzstätte boten sie Ersatz, wenn der Abt beweise, daß sie dieselbe abgebrochen. Sie weigerten sich ihrerseits, die Fallzinse zu entrichten, so lange der Ammann auf der Dingstatt saß, wollten von neuen Häusern auf Hofstätten, die Kaufrecht waren, dem Abt sein

Digitized by Google

Recht nicht geben, noch des Abtes Landgericht über Bürger anerkennen. Fürstabt Friedrich ließ kein Mittel unversucht, seine vermeintlichen Rechte zu wahren. Er beklagte sich bei Alexander V., daß Geistliche und Laien ihn vielfach in seinen Gütern und Rechten beschädigten, oder solchen, die ihm die Besitzungen und Rechte seines Stiftes vorenthielten, mit Rath und Hülfe beistänben, und bat den Papst, er möchte deshalb Vorsorge treffen, da es ihm schwer falle, mit einzelnen Klagen sich an den apostolischen Stuhl zu wenden. Alexander V. trug demnach (5. Febr. 1409) dem Bischof von Chur, dem Abte von Petershausen und dem Dechant von St. Moriz in Augsburg auf, sie sollten nicht gestatten, daß der Abt von Kempten in seinen Rechten und Gütern beschädigt werde, und auf sein Aufrufen diejenigen, welche sich Eingriffe in des Stiftes Rechte und Besitzungen erlaubten, auf päpstliche Autorität mit geistlichen Strafen in Schranken halten, und hiezu nöthigen Falles den weltlichen Arm anrufen *).

Gemäß des frühern Uebereinkommens baten hierauf der Fürstabt und die Bürger die Städte Ulm, Ravensburg und Memmingen, sie möchten zu Beilegung der Entzweiung ihre Räthe zu ihnen senden. Um die Parteien zu vernehmen, kamen Hengin Hundbiß von Ravensburg, Peter Ungelter von Ulm und Hans Rup, Bürgermeister zu Memmingen in die Stadt Kempten **). Am Samstag nach Mariä Himmelfahrt 1409 wurde zu Ulm, wohin beide Theile ihre Boten gesendet, von den Schiedmännern ein Spruchbrief ausgefertigt, welcher dahin lautete: Die Stadt bleibt bei der Mehrung des Rathes, wie er jetzt gesetzt ist, bis zum nächsten Andreas-Tag; will alsdann der Abt diese Mehrung nicht ferner gestatten, so soll der Rath nach dem alten Richtungsbriefe besetzt werden. — Das Gericht besetzen die Bürger, wie Herkommen ist, außer der Abt gibt seinen Willen zu der Aenderung. — Sie bleiben bei ihrem Stadtbuche, da sie auf andere Städte gefreit sind, die auch Stadtbücher haben; wen sie selber fangen, den mögen sie in ihr Gefängniß legen; wen sie aber berechten wollen, von diesem sollen sie

*) Stift. Urk. Bonon. Non. Febr. pontif. A. I. **) Stadt. Chron.

Digitized by Google

Bürgschaft leisten. — Den Pranger mögen sie haben; weil der Lasterstein und das Ellenmaß dem Gotteshaus gehören, so soll man dieses an den Stock schlagen, wenn der Abt hierin keine Aenderung will. — Da in dem alten Richtungsbriefe nicht namentlich geschrieben steht, daß der Kemptener Wald des Gotteshauses Eigenthum sei, so soll darüber, desgleichen über das Fischereirecht in der Iller und Rothach eine geschworene Kundschaft verhört, und zu beiden von jedem Theil neun ehrbare Männer gewählt werden, über die sie nichts zu gebieten haben. — Wer in des Gotteshauses geschwornen Gerichten haushablich sitzt, er sei Bürger oder nicht, und darin frevelt, soll in diesen Gerichten leiden, was daselbst Recht ist; freveln angesessene Bürger von Kempten darin, so dürfen des Gotteshauses Amtleute dieselben festnehmen, und sie müssen alsdann leiden, was in diesen Gerichten Recht ist; kommen sie aber nach frischer That davon, so soll man ihnen darum in die Stadt nachfahren, und dort von ihnen Recht nehmen. — Wenn der Landrichter am verbannten Gerichte sitzt, und jemand dort einen Frevel verübt, so soll er das bessern nach des Landgerichtes Recht; auch soll das Landgericht bleiben, wie von Alter Herkommen ist. — Wird ein Todschlag in der Stadt begangen, und der Thäter mit dem Tode bestraft, so fällt sein Gut an seine Kinder und Erben; wird er aber nicht hingerichtet, so soll der Abt sich dessen Gut unterziehen, damit der Thäter entweder mit dem Leib oder mit dem Gut genug bestraft sei; bei Todschlägen auf dem Lande bleibt es bei dem Herkommen. — Wenn in Betreff des städtischen Zolles der Bürgermeister und kleine Rath schwören, daß sie zu der vorgeblichen Verbriefung ihren Willen nicht gegeben, dann sollen sie den Zoll erheben, wie bisher. — Das Kornhaus ist nicht verfallen; die Bürger müssen aber dem Abt alle verfessenen Zinse reichen, zu dessen Empfang unverzüglich einen Mann stellen, und künftig nach Abgang des Lehenträgers binnen Jahresfrist einen neuen stellen; unterlassen sie dies, so ist das Kornhaus wie anderes Kaufrecht verfallen. — Bei dem Wildbann soll der Abt ungehindert bleiben; wegen der Münzstätte hat er durch Urkunden oder auf Eid zu beweisen, daß die Bürger seine Münzstätte abgebrochen haben; dann sollen sie ihm dieselbe ersetzen. — Von Häusern, die zu Kaufrecht

Digitized by Google

liegen, hat man dem Abte die Rechte zu geben, wie der alte Richtungsbrief weiset; wer die Fallzinse einnimmt, ist gehalten, vom Morgen bis Abend zu warten; wer den Tag versäumt, gegen diesen bleibt dem Abt sein Recht nach der alten Richtung vorbehalten. — Was die Bürger vom Gute des Abtes zum Stadtgraben genommen, das sollen sie ihm vergüten, wie von beiden Theilen gewählte Schiedleute hierüber sprechen. — Die Klagen des Abtes wegen zweier Wochenmessen in der Gruft bei St. Michael, wegen des Almosens und Seelhauses, dessen Verwandlung in ein Spital er sich fortwährend widersetzte, wurden als geistliche Sachen betreffend von den Schiedmännern abgelehnt und an die geeigneten Stätten zum Austrag verwiesen *).

Zu den streitigen Punkten, welche durch diesen Spruch unentschieden blieben, oder auf Kundschaft verwiesen wurden, gesellten sich bald neue Beschwerden. Um eine Vermittelung zu erzielen, wurde von den Städten zu Anfang des Mai 1410 den Parteien ein neuer Tag nach Memmingen angesetzt. Beide Theile erschienen daselbst und setzten zu den drei Schiedmännern des vorigen Jahres noch den Ritter Konrad von Heimenhofen, Hartmann Ehinger, Bürgermeister zu Ulm, Rudolf Schlaich, Bürger zu Lindau, Heinz Heinrich, Bürger, und Hans Wachter, Stadtammann zu Isny. Diese acht Männer stifteten unter den Parteien folgenden Vergleich: Soviel Holz die Bürger für die Stadt bedürfen, mögen sie zu ewigen Zeiten in dem Kemptener Wald hauen; auch sind alle in der Stadt oder den Vorstädten ansäßigen Bürger berechtigt, Zimmer- und Brennholz, soviel sie dessen in die Stadt und Vorstädte benöthigt sind, in demselben Wald zu hauen, wie bisher, doch daß sie davon nichts verkaufen. — In der Iller dürfen die Bürger auf keine Weise fischen, außer mit des Abtes Vergönnen; das Fischen in der Rothach hat das eine Jahr der Abt, das andere die Stadt; Steine und Sand dürfen beide Theile zu jeder Zeit aus der Rothach nehmen. — Die Zölle gehören den Bürgern nach ihren Freiheitsbriefen auf ewige Zeiten, aber auch dem Abte sein Zoll in der Stadt, wie hergebracht. — Wenn der Abt münzen will, sollen ihm die Bürger

*) Städt. Urk.

Digitized by Google

eine Münzstätte geben neben St. Mangenkirchhof *) — Die Gewandschneider dürfen an der Kirchweih des Münsters beim Gotteshaus, und auch an des Gotteshauses Kirchweih alle Jahre in der Stadt feil haben. — Die vor den Häusern abgebrochenen Schupfen brauchen nicht mehr hergestellt zu werden. — In Betreff der Mehrung des Rathes, der Berufung vom Bürgermeister und der Besetzung des Gerichts halten es Bürgermeister, Rath und Gemeinde bis nächsten Andreastag und die folgenden fünf Jahre wie bisher; will der Abt nach Ablauf dieser Zeit den Bürgern diese drei Stücke nicht gestatten, so soll es dieserhalb bleiben, wie im vorigen Jahr darüber gesprochen worden. — Den Anspruch der Bürger an die Berechtigung, in des Gotteshauses Wildbann einen Fuchs oder Hasen vom Windstrick zu fangen, haben beide Theile zur Entscheidung vor den römischen König zu bringen **).

Die Stadt war zu dieser Zeit allenthalben mit Häusern wohlbesetzt ***); 1409 erhielt auch ein Jude, Lazarus mit Namen, samt Weib und Kindern das Bürgerrecht. Die Stadt verschrieb sich, ihn und die Seinigen so zu halten, wie andere Städte, mit welchen Kempten in Vereinigung stand, sich gegen ihre Juden verhielten †). Im Jahr 1411 wurde die städtische Bauordnung erneuert ††). In demselben Jahr vermachte Konrad Haug von seiner Verlassenschaft 60 Pfund Heller zu einer Jahreszeit bei St. Mang, 50 Pfund Heller dem Seelhaus oder dem Spital, welches von beiden alsdann zu Kempten bestehen würde; 10 Pfund Heller den Siechen bei den hohen Stegen zu St. Stephan, 5 Pfund Heller zum Verbauen an die Kapelle zu Ursulasried, und 5 Pfund Heller den Barfüßern zu Lindau †††). Auf diese Weise bewährte sich der alte Sinn der Bürger für Mildthätigkeit, obwol die Stadt noch immer bei Errichtung des Spitals auf Hindernisse von Seite des Abtes stieß. Zwar hatte dieser beim Stift zu Ehren der Jungfrau Maria eine Kapelle mit drei Altären von seinem Vermögen zu

*) Die alte Münzstätte war zwischen dem Brunnenbett und dem Gitter, wo man in St. Mangenkirchhof ging. **) Städt. Urk. Zinst. vor Waldb. 1410. ***) Städt. Chron.
†) Städt. Urk. ††) Städt. Chron. †††) Städt. Urk.

Digitized by Google

gründen angefangen, und dort seine Grabstätte ausersehen. Weil er aber die Kapelle von eigenen Mitteln nicht hinlänglich dotiren konnte, so suchte er die vier Mark Silber, welche der Kapellan von St. Leonhard bezog, mit seiner Stiftung zu vereinigen, und dadurch für den Priester an beiden Kapellen ein hinreichendes Einkommen zu erlangen. Alexander V. hatte bereits am 5. Febr. 1409 dem Abte hiezu die Erlaubniß gegeben, aber wegen seines Todes war die Ausfertigung des päpstlichen Schreibens unterblieben. Papst Johann XXIII. ertheilte im folgenden Jahr diese Erlaubniß, und sendete deshalb eine Bulle an den Abt von Isny *). Obwol der Fürst Friedrich für die Stiftung, die er zur Verewigung seines Namens zu gründen meinte, weder Kosten noch Mühe scheute, so erwies er sich doch dem Spitalbau, den die Bürger zur Unterstützung der Dürftigen aufführten, stets abgeneigt. Er schickte öfters in die Stadt, um vom Baue abzumahnen, und verlangte, um ihn zu hindern, daß man vorerst drei hundert Pfund Heller, welche die Stadt zu Erbauung des Kornhauses von der Kirche St. Mang entlehnt hatte, dahin erstatte. Allein die Bürger kehrten sich nicht daran; sie ließen, nachdem die Schiedmänner der Städte diese Sache als geistlich von sich gewiesen, ihr Vorhaben bittweise an den Bischof Eberhard zu Augsburg gelangen, daß sie neben der Pfarrkirche und St. Michaelskapelle noch mehre Messen anordnen wollten, und suchten deshalb den bischöflichen Consens nach. Das Gesuch der Bürger wurde vom Bischof bewilligt, auch von Johann von Riedheim, Domherrn zu Augsburg und Kirchherrn von St. Mang, gutgeheißen, und darüber (8. Nov. 1411) ein Gewärbrief aufgerichtet. Die Stadt, um den Hindernissen des Abtes zu begegnen, wendete sich an den Papst Johann XXIII. mit der Bitte, er möchte eine Verhinderung des Werkes untersagen, der Bürgerschaft vergönnen, alles auf ihre Kosten zu stiften, und ihr das Partronatrecht auf ewige Zeiten verleihen. Der Papst gab dem Doctor Heinrich Neidhard, bischöflichen Official zu Augsburg, Befehl, über die Sache die nöthige Erkundigung einzuziehen, und genehmigte (15. März 1412) die Bitte der Bürger.

*) Stift. Urk. Bonon. VIII. Kal: Jun. Pontif. A. I.

Digitized by Google

Nachdem die päpstliche Bewilligung eingetroffen, legten sie insgesamt rüstig Hand an die Vollendung des Baues; wer durch Gaben oder Dienste dazu half, erhielt vom römischen Cardinal Ablaß. Am 9. Oct. 1412 wurde das neue Spital mit seiner Kapelle von Wilhelm, Weihbischof von Augsburg, im Namen der hl. Dreifaltigkeit, der Jungfrau Maria, des Apostels Johannes und der Heiligen Fabian, Sebastian, Dorothea und Barbara eingeweiht *).

Der Bischof Eberhard von Augsburg hatte der Bitte der Bürger willfahrt, weil ihm daran gelegen war, sie zu Freunden zu haben. Er schloß 1410 mit der Stadt Augsburg auf zwei Jahre ein Bündniß zu wechselseitigem Schutz; im folgenden Jahr geriethen die Verbündeten mit den Brüdern Albrecht und Rudolf von Hohenthann in Fehde, welche der Graf Eberhard von Würtemberg, des Bischofs Neffe, am 16. Apr. 1412 zu Kirchheim durch einen Vergleich beilegte **). Von dieser Zeit an eilten die Herrn von Hohenthann unaufhaltsam ihrem völligen Untergange zu. Die Wittwe Elisabeth von Hohenthann, Tochter Heinrichs von Schellenberg zu Lautrach, welche schon 1399 Erisberg mit halb Legau veräußert hatte, verkaufte 1413 das Schloß Hohenthann samt Zugehör, worunter die andere Hälfte von Legau begriffen war, an Benz von Heimenhofen zu Burgberg ***). Die Herrn von Hohenthann und die Edlen von Aichelberg zu Schöneck faßten den Anschlag, den Abt Eggo zu Ottenbeuren, welcher durch die nachdrückliche Wahrung seiner Rechte den Haß des benachbarten Adels auf sich geladen hatte, durch Meuchelmörder aus dem Wege zu räumen, und gewannen hiezu dessen eigene Diener. In der Nacht vom 18. August erwürgten die Mörder den Abt im Bette, und warfen ihn, um die Spuren der That von sich abzulenken, durch eine Oeffnung des Thurmes auf das Kirchenpflaster hinab †). Im Jahre 1424 gaben Elisabeth von Hohenthann und ihr Sohn Rudolf an Hans Schuchs und seine Erben den Fürholzhof zu Straß und den Leiderherrnhof als rechtes Erblehen ††). Nach dieser Zeit ver-

*) Städt. Chron. **) Braun II. S. 517. v. Stetten I. 143.
***) Int. Bl. 1816. S. 190 u. 192.
†) Feyerab. II. 611. ff. ††) Stift. Urk.

Digitized by Google

schwindet dieses alte Adelsgeschlecht aus der kemptenschen Geschichte; die Herrschaft Hohenthann, wozu Kümrazhofen, Muthmannshofen, Frauenzell und die Hälfte von Legau gehörten, blieb seitdem 90 Jahre lang als kemptensches Lehen bei der Familie von Heimenhofen. — Die mit den Herrn von Hohenthann verwandte Familie von Schellenberg wurde in jenes Unglück verwickelt. Konrad und Burkhard von Schellenberg, Benzens Söhne, hatten ihren Sitz zu Sulzberg. Sie kauften 1394 einen Zins aus einem Gut zu Hittisperg. Ritter Burkhard gab 1408 seine Einwilligung zur Uebereinkunft der Gemeinde Sulzberg über Weidenschaft. Konrad untersigelte den Verkauf des Gutes zu Albus, 1415 eines Hofes am Aigen, der Pfarrei Sulzberg, welche beiden Güter Lehen von ihm waren, und kaufte 1417 einen Zins aus dem lehenfreien Gut zu Winkels, der Pfarrei Mosbach *). Ritter Hans von Schellenberg, und Heinrich, sein Vetter, verkauften 1406 den Satz des Oberhofs bei der Badstube zu Kümrazhofen, als Lehen von ihnen **). Heinrich von Schellenberg zu Wageck überließ 1412 durch Kauf den Satz des Gutes zu Weiler und zu Mätzlin bei Wageck an Utz Prestel, gen. Fleschutz, woher nachmals der Weiler Fleschutzen den Namen erhielt ***). Bald darnach ging er mit Tod ab. Die Herrschaft Lautrach hatte er um 1800 Pfund Heller und 280 Gulden seinem Vetter Burkhard von Schellenberg zu Sulzberg versetzt. Diese Pfandschaft erbte nach Burkhards Tode sein Bruder Konrad zu Sulzberg. Eglin von Schellenberg zu Seifriedsberg, Heinrich Truchseß von Diesenhofen, beide Ritter, und Konrad von Heimenhofen zu Burgberg, als Vormünder von ihres Verwandten, Heinrichs von Schellenberg zu Wageck Kindern, Aenneli und Elsli, verkauften 1413 zum Nutzen und zu Minderung des Schadens ihrer Mündel, an Frick Pfänder, Bürger zu Isny, ein Hubgeld aus zwei Höfen zu Kümrazhofen (Kumbrechtshofen), welche diesen Kindern gehörten, und Lehen von Kempten waren †). Vierzehn Tage später verkauften dieselben Vormünder an die Brüder Hans Georg und Wilhelm, Söhne Heinrichs Besserer, Bürger zu

*) Stift. Urkk. **) Städt. Urk. ***) Stift. Urk.
†) Stift. Urk.

Digitized by Google

Ulm, Burg und Dorf Lautrach mit den Gerichten, Bännen, Ehehaften und aller Zugehör um 2100 rheinische Goldgulden. Zur Burg gehörten: der Bauhof, ein Hof und zwei Sägemühlen, Gilten von der Mahlmühle, der Badstube, Tafern, Fischerei und Viehweide, die Lehnschaft von achtzehn Gütern, der Zoll und die Fähre zu Lautrach; der Zoll von Flößen zu Steinbach, Kardorf und andern Hofstätten an der Iller; ein Hof zur Wies, ein Hof zu (Iller)-Beuren, zwei Güter zu Kardorf, zwei Höfe zu Hitzenhofen, ein Gut zur Britten, das Vogtrecht zu Vogelsang, samt allen dahin gehörigen leibeigenen Leuten, alles, sowol Leute als Güter, als rechteigen. Der Kaufschilling wurde verwendet, obige Pfandschaft und andere Schulden abzulösen; Benz von Helmenhofen zu Burgberg, die Ritter Klaus von Vilibach zu Ellerbach und Hans von Königseck zu Marstetten wurden Gewären des Kaufs *). Nach vier Jahren änderte die Herrschaft Lautrach wieder ihre Besitzer, indem sie an die Herrn von Landau kam. Diese Familie, verwandt mit den Grafen von Nellenburg-Veringen, die wie sie drei Hirschhörner im Wappen führten, stammte von den Grafen von Grüningen, einer Nebenlinie des würtembergischen Fürstenhauses, übertrug den Grafentitel auf die ihr durch Erbschaft zugefallene Burg Landau, sank aber allmählig zum niedern Adel herab; Eberhard IV. und Konrad V. von Landau theilten 1405 die väterliche Verlassenschaft, und gaben den Grafentitel auf **). Konrad V. von Landau war vermählt mit Gertraud von Randeck. Seine Frau, seine Kinder und deren Vormünder Eberhard von Landau, Heinrich von Randeck und Wolf von Grafeneck kauften 1417 von Hans Besserer um 5250 rheinische Goldgulden zu Lautrach die Burg, den Bauhof, das Vogtrecht der Kirche, Gilten aus achtzehn lehenbaren Höfen, aus der Taferne, Schmiede und Badstube, aus drei Mühlen, dem Zoll, der Fischerei und Viehweide; einen Hof zur Wies, zwei Güter zum Vogelgsang und zwei zu Beuren, die Güter zu Kardorf und einen Hof zu Hitzenhofen; dann zu Erolzheim fünf Güter, die Lehenschaft dreier Güter und die Mühle zu Graben, samt den zu diesen Gü-

*) Stift. Urk. Palmab. 1413. **) Pfaff, Gesch. v. Würtemb. II. 6 u. 24.

Digitized by Google

tern gehörigen Leibeigenen. Mit Ausnahme des Vogtrechtes der Kirche zu Lautrach, das vom Fürsten von Kempten zu Lehen ging, war alles Eigenthum. Der Verkäufer stellte zehn Bürger aus Ulm als Gewären, welche erforderlichen Falles zu Riedlingen in einem Wirthshaus nach Leistungsrecht sich einlagern sollten *).

Um diese Zeit gingen auch im Besitz der rotensteinischen Güter und Lehen folgenreiche Veränderungen vor. Konrad von Rotenstein hatte seine Tochter aus erster Ehe, Korona, mit dem Marschall Haupt von Pappenheim, dem Ahnherrn des noch blühenden Hauses der Grafen von Pappenheim, vermählt. Als Fürstabt Friedrich von Hirschdorf 1401 zu Augsburg dem König Ruprecht huldigte, verlieh er dem Marschall Haupt anstatt seiner Frau Korona die Lehen des Gotteshauses Kempten, welche Märk und Benedicta von Hattenberg hinterlassen, und sie geerbt hatten **). Ritter Konrad von Rotenstein, dem Kirchensatz und Vogtrecht der Kirche zu Grönenbach gehörten, wo er seinen Sitz hatte, kam 1405 mit seinem Bruder Ulrich, und seinem Tochtermann, Haupt von Pappenheim, überein, sobald Christoph von Rotenstein, ihr Bruder, Kirchherr zu Grönenbach, mit Tod abginge, sollten sie und alle, denen in Zukunft der Kirchensatz zu Grönenbach und die Lehenschaft der dortigen Pfarrkirche zu vergeben zukäme, diese Kirche einem Priester verleihen, und derselbe mit Willen des Lehenherrn einen Priester zum Gesellen und Helfer haben; hiezu sollte der Kirchherr den großen und kleinen Zehnten, alle pfärrlichen Rechte und überhaupt alles beziehen, was einem Kirchherrn von Rechtswegen gebühre ***). Nach Konrads Tode geriethen der Marschall Haupt und seine Frau Korona mit dessen Söhnen aus zweiter Ehe, Thomas und Ludwig, über das väterliche und mütterliche Erbe in Streit. Ulrich von Rotenstein, der seinen Sitz zu Woringen hatte, der Knaben Oheim und Erbvogt, Heinrich Faynagg und Hans Walther, beide Bürger zu Memmingen und Vormünder der Knaben, weil sie das Bürgerrecht zu Memmingen hatten, kamen auf den Herzog Ulrich von Teck, Wilhelm von Bach,

*) Stift. Urk. Luciä Ab. 1417. **) Stift. Urk. Urthelbr. v. 1506 über die rotenst. Lehen. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

Thomas von Freiberg-Angelberg, Heinrich von Schellenberg zu Wageck, Wilhelm von Halle von Nördlingen, Hans Rupp den Jungen, Bürgermeister, und Hans Durach Bürger von Memmingen, Mang Kraft und Peter Ungelter von Ulm, und Benz Steinbrecher, Bürger zu Kempten, als Schiedmänner. Diese vermittelten am Donnerstag nach Pfingsten 1409 zwischen den Parteien folgende Erbtheilung: Marschall Haupt, Korona von Rotenstein und ihre Erben bleiben bei Kalden (Kallendin) und bei allem, was Konrad von Rotenstein links der Iller an Leuten und Gütern hinterlassen hat, mit Ausnahme einer leibeigenen Familie, welche den zwei Knaben gehören soll; an Thomas und Ludwig von Rotenstein und ihre Erben kommen die zwei Festen Rotenstein und Grönenbach samt allen Leuten und Gütern, die ihr verstorbener Vater rechts der Iller besessen, mit Ausnahme dreier leibeigenen Familien, welche dem Haupt von Pappenheim zugewiesen wurden. Den zwei Knaben gebühren außerdem die Fischerei in der Iller, die zu Rotenstein gehört, alle hinterlassene Baarschaft und fahrende Habe, und von dem Silbergeschirr zwei Drittel, aber das letzte Drittel hievon der Korona; die genannten Leute und Güter werden dem Marschall Haupt als Lehen des Stiftes Kempten ausgeantwortet. — An demselben Tag erklärte Ulrich von Rotenstein, der unverheirathet bleiben wollte, durch eine letztwillige Verfügung diejenigen Kinder seines Bruders, welche ihn überleben würden, zu Erben seiner ganzen Verlassenschaft. Das Haus Oesterreich, von dem der Berg zu Woringen, und der Abt Friedrich von Kempten, von welchem seine andern Besitzungen zu Lehen rührten, gaben hiezu ihre Einwilligung; Abt Friedrich, Ritter Heinrich von Eisenburg und Heinrich von Schellenberg untersigelten die Urkunde *). Zwei Jahre später verkaufte Ulrich von Rotenstein an den Heiligen zu Woringen um 90 Pfund Heller Memminger-Währung einen Zins aus einem Gut zu Oberwolfartschwenden, aus einem Hof zu Herbisried und einem Gut zu Binwang **). Am Palmtag 1412 überließen Marschall Haupt und Korona an Thomas und Ludwig von Rotenstein und ihren Oheim Ulrich um 5350 Pfund

*) Urthlbr. über die rotenst. Lehen. **) Stift. Urk.

Digitized by Google

Heller den vordern und hintern Berg zu Kalden samt aller Mannschaft und Zugehör, wie sie alles von Konrad ererbt hatten, und damit alle Aberlehen, welche Haupt vormals mit dem Recht von der Schwertfürbinn zu Kempten an sich gebracht, und bisher als Lehen des Gotteshauses Kempten inne gehabt. Jedoch wurden bei diesem Verkauf vom Marschall Haupt die Kirchen und der Kirchensatz, das Vogtrecht und alles, was er zu Kümratzhofen besaß, ferner der Bauhof zu Kalden, der Zehnte im Dorf und in der Pfarrei Altusried und zwei Leibeigene mit ihrem Gut, wie dies alles von Konrad von Rotenstein auf ihn gekommen war, vorbehalten *). Bald nachdem Ulrich von Rotenstein mit Tod abgegangen, schloßen 1414 Marschall Haupt und Korona mit Thomas und Ludwig, und ihren Vormündern, dem Ritter Heinrich von Eisenburg und Haug von Rotenstein, über die Theilung des Erbes eine Uebereinkunft. Den beiden Knaben wurden zugewiesen: der halbe Theil von dem Berg, Burgstall, Dorf und der Feste zu Woringen, auch von allen Leuten, Gütern, Nutzen und Rechten, die dahin gehörten, ferner ein Gut zu Diethartried, der Maierhof, die obere und untere Mühle zu Oberwolfartschwenden, vier Güter zu Binwang, ein Gut zu Gornhofen, zwei Güter und ein Zins zu Ziegelberg, zwei Höfe zu Seefeld und der Weiher zu Altusried, samt allen rotensteinischen Leibeigenen auf diesen Gütern. An Korona fiel die andere Hälfte von Woringen samt allen Gütern und Leuten, die zum Berg ins Dorf Woringen gehörten, mit Ausnahme der auf ihrer Brüder Gütern gesessenen Leute. Die Vormünder verkauften ihrer Mündel halben Theil von dem Dorf und der Feste Woringen, als rechtes Eigenthum an Korona von Rotenstein. Den Kaufbrief untersigelten der Marschall Sigmund und Ulrich von Heimenhofen zu Burgberg **). Der Besitz von Kalden, Rotenstein und Grönenbach blieb jetzt unter Thomas und Ludwig vereinigt; das Dorf Woringen hingegen wurde schon 1417 von Korona und ihrem Gemahl als kemptensches Mann- und Frauenlehen an Rudolf Möttelin, Bürger von Ravensburg, und dessen Söhne Klaus und

*) Urthlbr. über die rotenst. Lehen. Int. Bl. 1816 S. 136 ff.
**) Urthlbr. von 1506.

Ruf verkauft *). Die Sprossen des andern Hauptstammes von Rotenstein, der zu Woringen geblüht hatte, verkümmerten fast gänzlich in Armuth, indeß die Brüder Konrad, Ulrich und Christoph, und ihre Vetter Haug und Wilhelm von Rotenstein in welschen Landen abwesend waren. Nach ihrer Rückkehr in die Heimath ließen sich die reichen Verwandten nur mit Mühe bewegen, daß sie die Kinder des Verschwenders Joß als ihre Wappen- und Schildgenossen anerkannten; bloß Haug von Rotenstein, der Bruder des Joß, behandelte dessen Söhne Gerwig, Burkhard und Konrad liebevoll, und nahm sich der unterdrückten Kinder an. Seinem Neffen Gerwig, mit dem er die Feste zu Ittelsburg, der Falk genannt, käuflich an sich gebracht und inne hatte, vermachte er 1410 seinen halben Theil an dieser Burg samt Zugehör, und erwirkte ihm die Belehnung bei dem Abte Friedrich von Kempten, woher die Burg samt Zugehör zu Lehen ging, nachdem sie vom Kloster Ottenbeuren wieder veräußert worden **). Gerwig, vermählt mit Cecilia von Adelshofen, und sein gleichnamiger Sohn blieben bis 1437 im Besitz der Feste Ittelsburg. Sein Bruder Konrad pflanzte die Familie Rotenstein zu Albrechts fort; seiner ersten Ehe mit einer Edlen von Schwendi entsproßten drei Söhne, Ulrich, Konrad der Jüngere und Kaspar; mit seiner zweiten Frau, Klara von Schnaitberg, zeugte er Wilhelm und Georg; jenen wurde Ebenhofen, diesen Albrechts zugetheilt. Georg nahm eine Schwester Gerwigs von Riedheim zur Ehe, geriet mit ihm des Heirathgutes wegen in Streit, und vertrieb die Edlen von Riedheim gewaltsam aus dem Schloße Stetten. Die Brüder Ulrich und Konrad der Jüngere erbten 1415 von ihrem Vetter Hans Schaden das adeliche Schlößchen, das seit unvordenklichen Zeiten im Orte Ebenhofen bestand, und erhielten vom Abte Friedrich 1415 dieses Schlößchen mit einigen Grundstücken und das Schloß Albrechts zu Lehen. Im folgenden Jahr verschrieb Konrad seiner Hausfrau, Margaretha von Ostheim, vierzig Goldgulden auf seinen Hof zu Saulgau. Ulrich, der ein Alter von etlichen und neunzig Jahren erreichte, war mit Chri-

*) Rechtfertig. von 1496 über die rotenst. Lehen Int. Bl. 1816 S. 145. **) Urthlbr. über die rotenst. Lehen.

Digitized by Google

stina von Thürheim verheirathet. Aus dieser Ehe stammten Andreas, Heinrich, Ulrich, Georg, Dechant zu Kempten, und Anna von Rotenstein, Abtissinn zu Edelstetten *).

Während in den engen Schranken des kemptenschen Gebietes das Besitzthum der adelichen Geschlechter solchem Wechsel unterlag, bereitete sich auf der großen Bühne der Welt eine Umgestaltung in Staat und Kirche vor. Dem Papste Urban VI. zu Rom hatte (1378) eine französisch-gesinnte Partei der Cardinäle Clemens VII. als Papst zu Avignon entgegengesetzt; dadurch entstand in der abendländischen Kirche eine unheilvolle Trennung. Die beiden Päpste bekämpften einander mit dem größten Grimme und allen Waffen der weltlichen Politik und der geistlichen Gewalt. Der Papst zu Rom hatte Bonifacius IX., Innocenz VII. und Gregor XII. zu Nachfolgern; nach dem Tode des Clemens VII. wurde zu Avignon Benedict XIII. auf den päpstlichen Stuhl erhoben; die Christenheit schaarte sich um das eine oder andere Haupt. Um die Kirchenspaltung zu heben, setzte 1410 das Concilium zu Pisa beide Päpste, Gregor XII. und Benedict XIII., ab; an ihrer Statt wurde Alexander V., und nach dessen bald erfolgtem Tode Johann XXIII. zum Oberhaupt der Kirche gewählt. Allein die abgesetzten Päpste leisteten dem Beschluß des Conciliums keine Folge; die Christenheit sah jetzt zu ihrem großen Aergerniße drei Päpste zu gleicher Zeit, und unter diesen Johann XXIII., einen Mann, der sich mit den gröbsten Lastern befleckt hatte. Der fromme Sinn des Volkes trug zwar noch immer ernste Scheu vor der Heiligkeit der päpstlichen Gewalt, fühlte sich jedoch durch die Sittenlosigkeit, die Habsucht und den Stolz des Klerus tief verletzt. Der Ruf nach einer Kirchenverbesserung in Haupt und Gliedern erhob sich immer lauter und kühner; als das einzige Heilmittel des trostlos verderbten Zustandes der Kirche erkannte man ein allgemeines Concilium. Im teutschen Reiche herrschte zu dieser Zeit nicht geringere Verwirrung, als in der Kirche. Wenzel, noch immer Titularkönig von Teutschland, kümmerte sich nicht weiter um die teutschen Angelegenheiten; König Ruprecht war ohne Macht und Ansehen. Nach seinem Tod

*) Rechtfertig. v. 1496. Int. Bl. 1816. S. 242 u. 276.

Digitized by Google

(19. Mai 1410) fielen die Stimmen einiger Kurfürsten auf Jodokus von Mähren, die andern wählten dessen Vetter, den König Sigmund von Ungarn. Des Jodokus frühzeitiger Tod bewahrte Teutschland vor einem Kriege; Sigmund wurde jetzt allein als König anerkannt. Bei der Wahl hatte er versprochen, der Kirchentrennung ein Ende zu machen; er setzte nun seinen höchsten Ruhm in die glückliche Lösung dieser schweren Aufgabe. Der von seinen Feinden stark bedrängte Papst Johann XXIII. gab 1413 seine Zustimmung, daß 1414 eine allgemeine Kirchenversammlung zu Constanz gehalten werden sollte. Geängstigt durch das Bewußtsein seines lasterhaften Lebens mußte Johann XXIII. alle Künste aufbieten, um das über seinem Haupte sich sammelnde Gewitter abzuleiten. Willfährig verlieh er (1413) dem Abte Friedrich von Kempten auf seine Bitte die Auszeichnung, einen tragbaren Altar zu führen, um darauf die Messe und andere gottesdienstliche Handlungen zu begehen *), weil er durch diese Gunst sich einen einflußreichen Prälaten verbinden konnte. Als der König Sigmund 1413 zu Ordnung der italienischen Angelegenheiten und Verabredung des Concils nach Italien reiste, bestätigte er zu Meran der Stadt Kempten alle ihre Freiheiten, Rechte und Briefe **). Bei des Königs Rückkehr aus Italien nach Teutschland eilte ihm der Abt Friedrich entgegen. Zu Chur verlieh der König ihm als Reichsfürsten die Regalien, und bestätigte des Stiftes Rechte und Freiheiten ***).

Die Eröffnung des Concils zu Constanz (Nov. 1414) setzte die Gemüther in ungewöhnliche Spannung. Fürstabt Friedrich nahm an demselben regen Antheil; mit ihm besuchten die Kirchenversammlung Herzog Ulrich von Teck, Marschall Haupt von Pappenheim, Rudolf von Hohenthann, Konrad und Gebhard von Schellenberg, Peter von Hoheneck, Konrad von Weiler, Heinrich von Eisenburg und Wolf von Stein †). Mit Eifer und Aufrichtigkeit arbeiteten die versammelten Väter an der Heilung des kranken Zustandes der Kirche; auch das Betragen des Papstes wurde in Un-

*) Stift. Urk. Rom. VIII. Id. Apr. Pontif. A. III. **) Stätt. Urk. Freit. nach Sixtus. ***) Stift. Urk. an Barthol. Ab.
†) Coleti Concil. T. XVI. p. 1407.

Digitized by Google

terſuchung gezogen. Als Johann XXIII. bemerkte, welche üble Wendung die Verhandlungen des Concils für ihn nahmen, ſuchte er ſein Heil in der Flucht. Dabei war ihm der Herzog Friedrich von Oeſterreich verhülflich, wurde aber, weil er den Widerſtand des Papſtes gegen das Concil unterſtützte, von der Kirchenverſammlung mit dem Banne beladen; König Sigmund gab 1415 den benachbarten ſchwäbiſchen Städten und Herrn, ſo wie den Schweizern Befehl, des Reiches Acht an dem Herzog zu vollſtrecken. Kempten wurde mit den übrigen Reichsſtädten aufgemahnt, die Klauſe und das Schloß Ehrenberg im Tirol einzunehmen. Nachdem Herzog Friedrich unter harten Bedingungen Sigmunds Gnade erlangt hatte, widerſetzte ſich ſein Bruder, Herzog Ernſt, mit den Landſtänden der Auslantwortung Tirols an den König, nahm kemptenſche Bürger im Gebirg gefangen, ſchatzte und beſchädigte ſie wider die Briefe, welche die Stadt von den öſterreichiſchen Herzogen hatte, ohne daß ſie oder die mit ihr verbündeten Städte ihm Widerſtand geleiſtet hatten. Da mahnten die Bürger den Abt vermöge des ewigen Bundes um Hülfe. Fürſt Friedrich antwortete ihnen aber, ſie führten den Krieg nicht ihrer ſelber, ſondern des Markgrafen von Baden wegen, deſſen Helfer ſie wären; deswegen ſei er ihnen auch keine Hülfe ſchuldig; meinten ſie aber, daß er ihnen Beiſtand zu leiſten habe, ſo wolle er darum mit ihnen vorkommen, und ihnen das Recht bieten *).

Dadurch ſchlug der alte Zwiſt, der nie gänzlich erloſchen war, aufs Neue in lichten Flammen auf. Die Bürger, welche meinten, der Abt beſetze das Lehengericht anders, als vom Alter Herkommen, hatten ſich geweigert, an demſelben zu ſitzen. Bald nach Eröffnung des Concils brachten Leonhard Amman, Bürger zu Ulm, Hans Rup, Bürger zu Memmingen, Hainz Heinrich der Aeltere, Bürger zu Iſny, und Hainz Stoſſer, Bürger zu Leutkirch, unter den Parteien einen Vergleich zu Stande; die Bürger ließen von ihrem Unwillen, und verſtanden ſich, zu ſolchen Gerichten zu ſitzen; beiden Theilen blieben ihre Rechte in dieſer Sache vorbehalten, und jeder von ihnen konnte dieſen Vergleich

*) Chron. Städt. Urk.

Digitized by Google

aufheben, sobald ihm dies gut dünkte *). Auf diese Weise wurden die Parteien nur in einem Punkte vorübergehend beschwichtigt; bald kam dieser Gegenstand wieder zu den vielen andern, über welche die Stadt und der Abt gegen einander in Hader lagen. Die Bürger ließen den Rath schwören, ohne daß von Seite des Stiftes jemand zugegen war, und achteten nicht auf die deshalb erhobene Beschwerde des Abtes. Sie fuhren auch ungeachtet des frühern Schiedspruches fort, die Zunftmeister und andere Bürger der Gemeinde in die Versammlungen des Rathes zu ziehen, welche über wichtige Gegenstände gehalten wurden. Der Abt hingegen weigerte sich, von Grundstücken, die in der Stadt Kaufrecht und Etter lagen, die Steuer an die Stadt zu bezahlen, wollte den Bürgern Lehengüter, welche durch Erbschaft an sie fielen, nur um Geld und gegen ein besonderes Sigelgeld verleihen, ließ seine Zinser schwören, daß sie kein Bürgerrecht in der Stadt nehmen wollten, und klagte, daß die Bürger Eingriffe in seine Gerichtsbarkeit machten, und ihre Rechte an den Kemptener Wald über Gebür ausdehnten, indem nicht bloß sie, sondern auch ihre Ausbürger und eigenen Leute in demselben auf die Weide trieben und Holz fällten. Die Bürger beriefen sich hiebei auf das Herkommen, daß alle um den Wald ansäßigen Leute, sowol Bürger, als ihre oder anderer Herrn Leute, das Recht haben, in dem Walde Holz zu hauen und auf die Weide zu treiben. Sie wollten den Ammann des Gotteshauses in der Stadt in keinem andern Haus, als in dem Stadelhof wohnen lassen, weil er bei 40 Jahren nie anderswo gesessen, und forderten von seinen Gütern, die außer Kaufrecht lagen, eine Steuer. Sie weigerten sich, zu Besetzung des Lehengerichtes zu gehen, Heuer und Schnitter zum Tagwerk zu stellen, untersagten den Ihrigen, in des Gotteshauses Pfisterei, Mühle und Badestube zu gehen, und verboten, als der Abt am Herrentag nach dem Herkommen mit dem Heiligthum den Umzug hielt, dem Landammann und des Stiftes Amtleuten, die Stadt zu betreten. Die Erbitterung stieg auf einen solchen Grad, daß dem Abt die Rede in den Mund gelegt wurde, die Bürger gingen damit um, ihn zu ermorden. Um den Ausbruch offener Feindseligkeit zu

*) Städt. Urk.

Digitized by Google

verhüten, wendeten sich Abt und Bürger wieder an die Städte Ulm, Memmingen und Ravensburg. Peter Ungelter, Bürgermeister zu Ulm, Hans Rup, Bürger zu Memmingen, und Joß Hundbiß, Bürger zu Ravensburg, thädigten zwischen den Parteien, und eröffneten 1416 zu Memmingen folgenden Entscheid: Beide Theile haben geschworene Kundschaft zu leisten, es sei nicht altes Herkommen, daß der Abt am Schwörtage zugegen sei. — Der Stadtammann und die zwölf geschworenen Räthe haben eidlich zu erklären, daß sie den Rath nicht anders, als nach Homburgs Richtung besetzt, auch mit den Zunftmeistern oder andern Beisitzern keine Neuerung gemacht haben. — Den ewigen Bund haben beide Theile zu halten, und der Abt zu schwören, daß er wegen verweigerter Bundeshülfe das Recht geboten. — Einen Heuer oder Schnitter hat jedes Haus zu schicken, das von Alter her dies gethan. — In Betreff des Kemptener Waldes und der Weide sollen die Kemptener und ihre eingesessenen Bürger bei dem Thädigungsbriefe bleiben, die Ausbürger aber über ihr behauptetes Recht eine geschworene Kundschaft leisten. — Der Landammann darf auf dem Stadelhof, oder auf andern Gütern des Gotteshauses sitzen; die Bürger haben des Gotteshauses Amtleute bei den herkömmlichen Steuern zu lassen; die Stadt dürfen sie durch Erkenntniß des Rathes dem Landammann und Andern verbieten, aber das Verbot, daß niemand der Ihrigen der Pfisterei, Mühle und Badstube des Gotteshauses sich bedienen soll, müssen sie aufheben. — Seine Zinser mag der Abt gefangen legen, so lang sie keinen andern Schirm an sich genommen haben. — Die Güter, welche das Stift bisher in der Stadt Kaufrecht und Etter liegen hat, sind steuerfrei; dagegen muß der Abt die Lehen wie bisher verleihen. — Wegen Besetzung des Lehengerichtes haben beide Theile ein friedliches Abkommen zu treffen, außerdem von dem römischen König einen Entscheid zu holen. — Da der Abt läugnet, die Bürger beschuldigt zu haben, sie wollten ihn ermorden, so soll er, wenn die Bürger an diesem Läugnen sich nicht genügen lassen, dafür stehen, wie einem Fürsten gebührt, daß er diese Beschuldigung nicht gegen sie gebraucht habe *).

*) Städt. Urk. Ungelters Spruch.

Digitized by Google

Auch dieser Versuch, eine Versöhnung zwischen dem Abte und der Stadt zu stiften, gelang nur zum Theil; einige streitige Punkte blieben noch immer der Entscheidung des Königs vorbehalten. Auf dessen Befehl kamen Ritter Hans Konrad von Bodmann und der Marschall Haupt von Pappenheim am 25. März 1417 nach Kempten, nahmen Konrad von Heimenhofen, Ott Roth von Hittesheim, Mang Kraft, Bürger zu Ulm, und Hans Züricher, Stadtammann von Ravensburg, als Schiedleute zu sich. Von diesen sechs Schiedmännern wurden die Parteien dahin vertragen: Die Stadt bleibt bei dem Bürgermeister, Stadtammann, den Richtern und Zunftmeistern, wie sie dieselben vorher gehabt, bis zu ihrer nächsten Aenderung am Andreastag, und darnach drei ganze Jahre. Will der Abt nach Ablauf dieser Zeit dieses widerrufen, so ist die Mehrung des Rathes aufgehoben, und die Bürger haben bei einem Stadtammann und zwölf Räthen zu bleiben, aber einen Bürgermeister mag dann die Stadt aus den zwölf Räthen nehmen. — Die Bürger dürfen in ihrer Stadt von dem Stadtammann, vom Bürgermeister und Rath die Berufung ergreifen, und jährlich, wenn man dem Rathe schwört, nach vorher an den Abt gestellter Bitte zwölf ehrbare Bürger zu Richtern wählen. — Ihre Ausbürger und andere der Ihrigen, welche auf dem Lande sitzen, sollen den Kemptener Wald genießen, doch dem Abte davon leisten, was andere auf dem Land gesessene Leute, welche dasselbe Recht haben. — Die Zinser des Abtes, welche Ausbürger der Stadt sind, müssen bis nächsten Michaelistag mit Haus und Habe in die Stadt ziehen; wer dies unterläßt, den sollen die Bürger nicht mehr auf dem Lande schirmen, auch die Stadt keine in der Grafschaft Kempten gesessenen Mundleute ohne des Abtes Willen haben. — In des Gotteshauses Wildbann haben die Bürger ohne des Abtes Willen mit keinerlei Forstsachen etwas zu schaffen. — Bürger, welche vom Abte Lehen tragen und von ihm zum Lehengericht berufen werden, sind gehalten, dahin zu gehen und Recht zu sprechen. — Bei Streitigkeiten sollen beide Theile auf die Städte Ulm, Memmingen und Ravensburg kommen *). Auf Bitten des Abtes Friedrich bestätigte

*) Städt. Urk. Bodmanns Spruch.

Digitized by Google

König Sigmund diesen Spruch in allen seinen Artikeln und gebot den Bürgern bei einer Strafe von fünfzig Mark Gold demselben treulich nachzukommen *). Hierauf scheint einige Zeit ein besseres Vernehmen zwischen der Stadt und dem Fürsten gewaltet zu haben, wie wenigstens der Umstand schließen läßt, daß der Abt (1417) mehren Bürgern, welche einen Acker am Stadtgraben zwischen der Iller und der Porterbaind bis oben an das Weidach in Gärten verwandelt hatten, über des Gotteshauses Boden einen Fahrweg in diese Gärten zu machen erlaubte **). — Im Frühling des nämlichen Jahres wurde die Stadt auch mit dem Ritter Eglin von Schellenberg ausgesöhnt. Dieser hatte den Benz von Heimenhofen, welcher der Stadt Bürgerrecht genommen, um etliche Forderungen gepfändet. Die Stadt nahm ihren Bürger in Schutz, und verlangte, daß Eglin Recht bei ihren Gerichten suche. Die Parteien wählten den Truchseß Johannes von Waldburg, Landvogt in Schwaben, zum Obmann, und setzten zu Ravensburg den Ritter Heinrich von Eisenburg, Heinrich Vogt von Luipolz, Diepold Gräther von Biberach und Klaus Schwertfürben von Isny als Schiedmänner zu ihm. Eglin von Schellenberg war der That geständig, vertheidigte sie aber damit, daß er an Benz von Heimenhofen Forderungen gehabt, ehe dieser der Stadt Bürger geworden, auch öfters an ihn Recht erfordert, aber nicht erhalten habe ***). An Nikolaustag 1417 trat Kempten nebst den Städten Ulm, Memmingen, Gemünd, Biberach, Kaufbeuren, Weil, Leutkirch, Giegen und Alen mit dem Grafen Eberhard von Würtemberg auf drei Jahre in Bündniß. Der Graf mußte den Städten außer der Bundesurkunde noch zwei Handfesten ausstellen, daß er weder dem Kaiser Sigmund, noch den Herzogen von Oesterreich, von Baiern, oder andern Herrn in etwas gegen sie beistehen wolle †).

Nachdem der Friede mit der Stadt für die Dauer gesichert schien, konnte der Abt sich den Angelegenheiten seines Ordens aus allen Kräften widmen. Die Stimme der Zeit hatte sich laut gegen die unter Welt- und Klostergeistlichen

*) Constanz, Mont. nach Jak. **) Städt. Urk. ***) Städt. Urk.
†) Leonhard, Memmingen. S. 372.

eingerissenen Mißbräuche erhoben, und forderte dringend deren Abstellung. Die gegen den Klerus im Allgemeinen gerichteten Vorwürfe trafen auch den Benedictiner-Orden. Die zu Constanz versammelten Väter, welche demselben angehörten, hielten die vieljährige Unterlassung der Provincial-Capitel, welche von drei zu drei Jahren sollten gehalten werden, und die Vernachläßigung der Visitation für die Haupturſachen der eingerissenen Ungebundenheit und des kläglichen Verfalles ihres Ordens. Auf das Wohl desselben bedacht, bestimmten sie den letzten Februar 1417, um ein Provincial-Capitel im Kloster Petershausen zu eröffnen, und luden, unter Androhung der Entsetzung von ihrer Würde, alle Aebte der Provinz Mainz zu demselben ein. Am festgesetzten Tage wurde das Capitel eröffnet, die Ordensregel durchgegangen, und allenthalben, wo Leben und Sitten der Brüder derselben zuwiderliefen, durch neue Anordnungen Abhülfe getroffen. Alle anwesenden Aebte schworen, in Jahresfrist die Reformation des Ordens anzunehmen, und für alle Diöcesen der Provinz wurden aus den Aebten Visitatoren gewählt, welche die ihnen zugewiesenen Klöster zu untersuchen, und dem künftigen Capitel, das im nächsten Jahr im Kloster St. Alban bei Mainz gehalten werden sollte, genauen Bericht zu erstatten hatten. Der Abt von Kempten stand bei der Versammlung in solchem Ansehen, daß die Prälaten ihn für die Diöceſe Constanz wählten, um auf dem nächsten Capitel den Vorsitz zu führen; am 19. Mai 1417 wurde alsdann die Versammlung zu Petershausen beendigt *). — Abt Friedrich benützte den Aufenthalt zu Petershausen, um den dortigen Abt Johannes, welcher vom Papste Alexander V. zum Conservator des Stifte3 Kempten ernannt, aber an der Untersuchung und Entscheidung der Angelegenheiten des kemptenschen Fürsten vielfach war gehindert worden, zu Vollziehung der päpstlichen Bulle aufzufordern. Um dieser Aufforderung zu entsprechen, bestimmte der Abt Johannes den Dekan der constanzischen Kirche zu seinem Subdelegirten **).

Im Herbste desselben Jahrs beendigte das Concilium die Kirchentrennung, und wählte nach Absetzung der bisherigen

*) Trithem. annal. Hirsaug. II. p. 346 sq. **) Stift. Urk.

Digitized by Google

drei Päpste am 11. Nov. 1417 Martin V. zum Oberhaupt der Kirche. Am 17. Jäner 1418 wurde von König Sigmund die Reformation der Benedictiner bestätigt, und fünf Tage später löste sich die Kirchenversammlung auf, ohne ihren Hauptzweck, eine Verbesserung der Kirche in Haupt und Gliedern, erreicht zu haben *). Auch nach Beendigung des Concils wirkte Abt Friedrich eifrig für die Verbesserung und Aufnahme seines Ordens. Bei der zu Mainz 1418 gehaltenen Synode der Benedictiner führte er neben dem Fürstabte von Fulda und dem Abte von St. Ulrich den Vorsitz **). Vor allem lag ihm aber die Aufnahme seines Stiftes am Herzen. Er hatte bereits dem Papste Alexander V. vorgestellt, daß seit mehr als vierzig Jahren die Pfarrkirchen zu Heimertingen und Woringen, über welche seinem Stift der Kirchensatz zustand, von mächtigen Adelichen der Umgegend ungerechter Weise in Besitz genommen worden, die nicht einmal in den Priesterstaud getreten seien, und bat den Papst, er möchte dem Stift, das bei den großen ihm aufgebürdeten Lasten nicht über 200 Mark Silber Einkünfte habe, diese zwei Pfarrkirchen mit ihren Filialen für ewige Zeiten einverleiben. Eine ähnliche Vorstellung und Bitte richtete der Abt an den päpstlichen Stuhl wegen der Pfarrkirche St. Mang in der Stadt, deren Kirchensatz gleichfalls dem Stifte gehörte. Dabei gab der Abt vor, die Stadt sei von König Karl IV. an das Reich gezogen, und dadurch das Stift in seinen Rechten vielfach geschmälert worden, indem das Gotteshaus von der Stadt zweihundert Mark Silber bezogen habe. Alexander V. befahl (5. Febr. 1409) dem Bischof von Augsburg, die genannten drei Kirchen aus apostolischer Vollmacht mit dem Stifte zu vereinigen; ehe aber das päpstliche Schreiben ausgefertigt worden, starb Alexander. Auch bei seinem Nachfolger, Johann XXIII., betrieb Abt Friedrich diese Angelegenheit, konnte sie aber zu keiner befriedigenden Entscheidung bringen. Erst zu Constanz legte König Sigmund für den Abt beim Papste Martin die Bitte ein, daß er die Pfarrkirchen zu Heimertingen und Woringen dem Stifte einverleiben möchte. Weil damals

*) Coleti, XVI. p. 1437. **) Kham hierarch. August. II. p. 200.

Digitized by Google

Friedrich von Grafeneck und Anſelm von Renningen um das Bisthum Augsburg, wohin ſie gehörten, in Streit lagen, ſo gab der Papſt (7. Febr. 1418) dem Abte Johannes von Ottenbeuren den Auftrag, die Sache zu unterſuchen, und wenn er die Angaben Friedrichs auf Wahrheit begründet finde, dieſe Kirchen ſamt ihren Filialen unter Vorbehalt der Congrua für einen Vicar dem Stifte einzuverleiben *). Vier Wochen ſpäter (7. März) nahm Martin V. das Stift unter päpſtlichen Schutz, und beſtätigte alle deſſen Rechte und Freiheiten **). In Gegenwart der Kirchherrn Johann Spitzſchwert zu Stettwang, Heinrich Burger zu Reicholzried, Konrad Schwab zu Wal, des Vicars bei St. Lorenz Johann Anfang, des Münzmeiſters Johann Stump, des Landammanns Werner Heringer und des Schreibers Hans Necker, als erbetener Zeugen, verſammelten ſich (8. April 1418) die Conventherrn Dietrich von Raitnau, Cuſter, Pilgrin von Wernau, Burkhard von Anweil und Johann von Dießen, aus welchen das Capitel des Stiftes beſtand, in der neuen Marienkapelle als dem Capitelhaus, und erklärten einhellig ihre Billigung aller Handlungen, welche Abt Friedrich wegen Einverleibung der drei genannten Pfarrkirchen vorgenommen hatte ***). Der Abt von Ottenbeuren, vom Stifte zu Vollziehung des päpſtlichen Auftrages gemahnt, erließ an Hugo von Rotenſtein und Marquard von Schwangau, die Beſitzer der Kirchen zu Woringen und Heimertingen, eine Vorladung, ihre Rechte an dieſe Kirchen darzulegen. Hugo von Rotenſtein verzichtete (28. Mai 1418) vor dem Abte Johannes in der Spitalkirche zu Memmingen in Gegenwart des Marſchalls Haupt von Pappenheim und des Hans von Erolzheim auf die Pfarrei Woringen †). Auch der Kirchherr von St. Mang, Johann von Riedheim, Domherr zu Augsburg, gab ſeine Kirche freiwillig auf. Abt Johannes vereinigte ſie (10. Aug. 1418) im Capitelhauſe des Stiftes, mit dem Gotteshauſe Kempten, ohne daß hiezu die Bewilligung des Papſtes vorhanden war; Konrad Kalkſchmid, Dekan zu Günzburg, Heinrich Steinbrecher, Dekan

*) Stift. Urk. Constant. VII. Jd. Febr. Pontif. A. I. Instrum. notar. Städt. Urk. **) Stift. Urk. Constant. Non. Mart. Pontif. A. I. ***) Stift. Urk.

†) Stift. Urk.

Digitized by Google

zu Neſſelwang, der Pfarrer Johann Spitzſchwert, der Landammann Werner Heringer, und der Münzmeiſter Johann Stumy, aber keine Bürger aus der Stadt, waren bei dieſem Akt zugegen. Am 21. Auguſt ſetzte der Abt Johannes den Fürſten Friedrich in Gegenwart des Dekans Konrad Kalkſchmid, und der Pfarrherrn Johann Widemann von Grönenbach und Johann Herbishofen von Teinſelberg in den Beſitz der Pfarrei Woringen *). Marquard von Schwangau verzichtete durch einen von ihm und ſeinen Brüdern, Ulrich und Konrad, unterſigelten Brief auf die Pfarrkirche zu Heimertingen, und übergab ſie mit allen ihm zuſtändigen Rechten in die Hände des Abtes Friedrich. Am 19. Mai 1419 nahm der Abt Johannes zu Heimertingen die Einverleibung der dortigen Pfarrkirche mit dem Stifte Kempten vor; der Dekan Konrad Kalkſchmid, Martin Boſch, Kammerer zu Babenhauſen, Johann Bach, Pfarrer zu Rieden, Hans Wermeiſter, Bürgermeiſter, Johann Rup und Ritter Heinrich Swinagg von Memmingen wohnten dieſer Handlung bei **). Der Abt Johannes vollzog dieſe päpſtlichen Aufträge um ſo bereitwilliger, weil er vom Fürſten Friedrich die gleichen Gegendienſte erwartete. Das Kloſter Ottenbeuren konnte nämlich nicht zum Beſitz der ihm vom Biſchof zu Augsburg einverleibten Pfarreien Attenhauſen, Frechenrieden und Unterwolfartſchwenden gelangen, und wendete ſich deshalb an Martin V. Der Papſt gab 1419 dem Abte von Kempten den Auftrag, dieſe Pfarreien demſelben zu incorpiren, welchen Akt Fürſt Friedrich 1421 vollzog ***).

Mit dem Errungenen nicht zufrieden, richtete Friedrich eine klägliche Beſchwerde an Martin V., daß man von dem Stifte Zölle, Steuern und Gaben unrechtmäßig erpreſſe, ſeine Güter anfalle oder ihm vorenthalte. Der Papſt befahl hierauf (17. Jul. 1419) dem Abte des Kloſters Himmelpforte, desgleichen den Dekanen der Kirche zu Conſtanz und St. Moriz zu Augsburg, das Stift gegen jeden widerrechtlichen Angriff zu ſchützen, und diejenigen, welche es beſchädigen würden, mit dem Banne zu verſtricken, bis ſie von ihren Eingriffen abſtehen und Erſatz leiſten würden †). Der

*) Stift. Urk. **) Stift. Urk. ***) Feyerab. II. 622 ff.
†) Stift. Urk. Florent. XVI. Kal. Aug. Pontif. A. II.

Digitized by Google

Fürſt lag zu dieſer Zeit mit dem Ritter Konrad von Schellenberg über das Recht, die Taferne zu Straß zu beſetzen, in Streit. Benz Steinbrecher, Bürger zu Kempten, verhörte 1419 als Obmann deshalb eine Kundſchaft; die Parteien ſetzten den Bürgermeiſter Konrad Riſt, Hans Stump den Münzmeiſter, Hans Wermeiſter und Heinrich Pfalzer, Bürger zu Kempten, als Schiedmänner zu ihm. Alle vier erkannten, daß dieſes Recht dem Ritter Konrad zuſtehe *).

Die Stadt ſtand zu dieſer Zeit in ſchönſter Blüthe; die Bevölkerung hatte in ſolchem Grad zugenommen, daß man mehre neue Gaſſen anlegen mußte. Die große Zahl von Leuten, welche als Bürger aufgenommen zu werden ſuchten, veranlaßte (1419) den Rath, die Summe für Erkaufung des Bürgerrechtes zu erhöhen; wer künftig Bürger werden wollte, mußte vier Pfund Heller der Stadt, zwei Schillinge dem Stadtammann, zwei dem Stadtſchreiber, und einen dem Büttel geben **). Doch traf die Stadt ſchon im folgenden Jahr das Unglück, daß 2500 Menſchen an einer anſteckenden Krankheit ſtarben. Gleichwol ſtellte ſie (1420) in dem Krieg, welcher in Böhmen wegen der Hinrichtung des Johannes Huß und ſeines Freundes Hieronymus von Prag ausbrach, vier Glefen ***). Seitdem die Pfarrei St. Mang dem Stifte einverleibt worden, geriet die Stadt mit dem Fürſten in neue Streitigkeiten. Friedrich forſchte nach den Gütern, die zu dieſer Pfarrkirche gehörten, und wollte von Bürgern beſetzte Güter, von denen er behauptete, daß ſie Widum- und Kirchengüter wären, wieder an die Kirche ziehen. Gegen die Lehenſchaft und Vogtei dieſer Kirche, welche ſchon früher dem Stifte gehörten, machten die Bürger keine Einwendung, gaben auch zu, daß der Abt die Kirche möge vom Papſte an den Tiſch erworben haben, weil ſie über den wahren Hergang nicht unterrichtet waren. Allein von den Gütern, die er als dahin gehörig in Anſpruch nahm, behauptete die Stadt, die Bürger hätten dieſelben ſeit fünfzig bis achtzig Jahren von ihren Vorfahren durch Kauf, Erb-

*) Stift. Urk. **) Etwa 22 fl. heutigen Geldes. Städt. Chron. ***) Städt. Chron. Unter einer Glefe verſtand man einen mit einer Lanze bewaffneten Reiter, den zwei oder drei bewaffnete Knechte zu Pferd begleiteten. Datt de pace publ. p. 168.

Digitized by Google

schaft und Heirath (Hylach) hergebracht, ohne daß jemand bis auf diese Zeit Einsprache gethan habe. Der Abt wollte deshalb die Bürger vor geistliches Gericht laden; aber Bürgermeister und Rath widersetzten sich diesem Schritt, als ihren Freiheitsbriefen und Verträgen zuwiderlaufend, indem der Abt vor Stadtammann oder Rath gegen die Bürger Recht suchen müsse. Der Abt schützte dagegen vor, der Streit betreffe geistliches und nicht Laiengut; der Stadt Freiheitsbrief beziehe sich nicht auf geistliche Sachen, deswegen sei er nicht gehalten, darüber vor Rath oder Stab Recht zu nehmen. Gemäß des alten Uebereinkommens wendeten sich die Parteien an die drei Städte. Hans Besserer, Bürger zu Ulm, Hans Wermeister, Bürger zu Memmingen, und Michael Hundbiß, Stadtammann zu Ravensburg, ritten auf Befehl ihrer Räthe nach Kempten, und vernahmen Samstag vor Palmtag 1421 beide Theile. Der Abt Friedrich erschien vor ihnen; Hainz Heinrich, Bürger zu Isny, führte seine Sache; die Bürger vertrat Konrad Steinbrecher, ihr Rathsgeselle, und bewies aus den Freiheitbriefen der Stadt, daß man die Bürger von Kempten um alle Ansprüche, sie betreffen geistliche oder weltliche Sachen, nirgends als zu Kempten vor ihrem Ammann und Gericht belangen soll. Abt und Städte hätten vor langer Zeit sich gegen einander verschrieben, daß der Abt alles, weswegen er gegen einen Bürger zu sprechen habe, vor ihrem Rath oder Stab Recht suchen soll. Auch sei nicht ermittelt, ob die genannten Güter wirklich Widum- oder Kirchengüter seien. Die Schiedmänner nahmen hierauf ein Bedenken *). Der Abt hatte sich indeß wiederholt mit einer Vorstellung an Martin V. gewendet, wie sehr das Stift in seinen Rechten und Besitzungen beschädigt würde. Der Papst gab (30. Juli 1421) dem Dekan von Constanz für drei Jahre den Auftrag, er sollte den Abt und das Stift gegen Eingriffe schützen, jedoch sich nicht in Sachen mischen, über welche bereits ein Rechtsstreit erhoben, oder eine Kundschaft gefordert worden **). Nachdem die Schiedmänner der drei Städte sich Rathes erholt hatten, erließen sie 1421 einhellig den Spruch, der Abt habe Recht zu nehmen vor dem Rath oder dem Stab zu Kempten.

*) Städt. Urk. **) Stift. Urk Tibur. III. Kal. Aug. Pontif. A. IV.

Digitized by Google

Mittlerweile war das 1417 zwischen dem Grafen Eberhard von Würtemberg und einigen schwäbischen Städten auf drei Jahre geschlossene Bündniß zu Ende gegangen. Nach des Grafen Tod begehrte seine Wittwe mit den Städten, worunter auch Kempten war, einen Bund zu machen. Die Verbündeten schickten (1422) der Stadt Rothweil Hülfe wider das Schloß Hohenzollern, belagerten dasselbe fünfzehn Monate lang, zwangen die 32 Mann starke Besatzung durch Hunger zur Uebergabe, und brachen (15. Mai 1423) die Feste. Obschon die Stadt durch Elementar-Ereignisse, wie 1424, da am Sonntag vor Jakobi ein Hochwasser die Illerbrücke fortführte, und 1426, in welchem Jahr viele Menschen durch den Tod weggerafft wurden *), in ihren Fortschritten aufgehalten wurde; so blieb sie doch in fortwährender Zunahme an Bevölkerung und Wohlstand. Sie baute 1423 im Allmay einen Ziegelstadel **), um die beabsichtigten Bauten zu erleichtern. Die wachsende Bevölkerung machte eine Erweiterung der St. Mangenkirche nothwendig; deswegen wurde 1427 der Chor derselben gebaut, im folgenden Jahr die Kirche verlängert, und dabei das Vorzeichen weggeschafft, unter welchem das Dorfgericht gehalten wurde ***). Weil der Abt den großen und kleinen Zehnten dieser Pfarrkirche bezog, so verlangten die Bürger von ihm einen Beitrag zum Bann; allein Friedrich verweigerte nicht bloß diesen, sondern sogar das von ihm geforderte Bauholz, und bestand auf der Wiederherstellung des Vorzeichens an der Kirche. Hiedurch wurde die Erbitterung noch mehr gesteigert, welche wegen der Streitigkeiten über die Kirchengüter und die in der Stadt wohnenden freien Zinser seit Jahren herrschte.

Zu Unterdrückung der freien Zinsleute war seit langer Zeit ein planmäßiges Verfahren eingeleitet; vor allem wurden die Heirathen außer der Genossenschaft verhindert und bestraft, um die Zinser in den Stand der Leibeigenen hinabzudrängen. Der Abt verlangte von ihnen dieselben Leistungen, welche die Gotteshausleute zu geben hatten, und stützte seine Forderung auf den vorgeblichen Stiftungsbrief Karls des Großen. Da die Zinsleute diese falsche Urkunde in

*) Städt. Chron. **) Städt. Urk. ***) Städt. Chron.

Digitized by Google

gutem Glauben hinnahmen, weil sie einer Seits nicht argwöhnten, daß man sie auf so tückische Weise hintergehe, und anderer Seits nicht die nöthigen Kenntnisse besaßen, um die Unächtheit dieses Machwerkes aufzudecken, so suchten sie im Gefühl des erlittenen Unrechts auf anderem Wege Schutz gegen die Anmaßungen des Fürsten. Schon 1415 hatten einige Freizinser den Grafen Wilhelm von Montfort-Tettnang als Schirmherrn angenommen. Auf Befehl des Herzogs Ludwig von Baiern entschied damals Heinrich Vogt von Luipolz, gesessen zu Brasperg, als Obmann mit Konrad von Heimenhofen, Heinrich von Eisenburg, Konrad Laufner, Bürger zu Kempten, und Hainz Pfanner, Bürger zu Lindau, den Streit, welchen Abt Friedrich deshalb erhob, dahin, Graf Wilhelm dürfe diese Freizinser nicht schirmen *). Die Zinser widersetzten sich gleichwol beharrlich dem Abte, nahmen den Ritter Friedrich von Freiberg, des Stiftes Vogt auf Wolkenberg, zu ihrem Schirmherrn, und bekriegten das Gotteshaus. Um die Widerspenstigen auch mit geistlichen Waffen zu schrecken, brachte man zu Ohren Martins V., daß sowol der letzte Abt, als dessen Vorgänger Zehnten, Zinse, Renten, geistliches und weltliches Gut unter Brief und Sigel und mit eidlichem Verzicht zu großem Schaden des Stiftes an Kleriker und Laien gegen einen jährlichen Zins auf kürzere und längere Zeit überlassen habe. Um dagegen das beste Heilmittel zu ergreifen, gab der Papst 1421 dem constanzischen Dekan, Johannes Schürpfer, als päpstlichen Delegaten den Auftrag, alle Güter, welche durch eine solche Cession auf unerlaubte Weise dem Gotteshaus entzogen worden, ohne Rücksicht auf Briefe, Eid und Urkunde wieder an das Stift zu ziehen **). Der Abt wendete sich auch in Sachen der Freizinser an diesen Dekan mit der Bitte, das Stift in seinen Rechten zu schützen. Der päpstliche Delegirte trug nun (1422) unter Androhung des Bannes jedermann, und insbesondere dem Dekan von Nesselwang auf, nach Erfordern des Abtes von Kempten den Ritter Friedrich von Freiberg vom Schutze der stiftischen Leute abzumahnen, lud ihn binnen der nächsten vierzehn

*) Stift. Urk. Vidim. v. 1441. **) Stift. Urk. Rom. XI. Kal. Jan. Pontif. A. V.

Digitized by Google

Tage vor sein Gericht zu Constanz zur Verantwortung, belegte ihn für den Fall, daß er nicht erscheinen würde, mit dem Bann, und befahl jedermann, ihn, seine Diener und Unterthanen zu meiden. Allen denjenigen, welche sich weigerten, dem Stifte die schuldigen Renten, Zehnten und Zinse zu leisten, wurde zugleich geboten, von einem solchen Verfahren abzustehen, das Schuldige zu entrichten, oder innerhalb vierzehn Tagen zu Constanz vor ihm sich zu rechtfertigen; außerdem sollte der Bann auch über sie verhängt sein *). Mit dem Banne bewaffnet, forderte nun der Abt auch die Bürger auf, ihm gemäß des beschwornen Bundes gegen Friedrich von Freiberg, der die Feste Wolkenberg gegen den Abt vertheidigte, Hülfe zu leisten. Die Stadt meinte, da Friedrich von Freiberg das Recht biete, seien sie nicht gehalten, dem Fürsten beizustehen. Darüber klagte der Abt bei den Städten; Peter Ungelter, Bürgermeister zu Ulm, Hans Wermeister, Bürgermeister zu Memmingen, und Hans Brack, Bürgermeister zu Ravensburg, als vertragsmäßige Schiedmänner thaten 1422 zu Ulm den Ausspruch: Bürgermeister und Rath müssen den Friedrich von Freiberg darum zu Rede setzen, und wenn sie denselben in den nächsten vierzehn Tagen dazu bewegen, daß er vor Schiedleuten Recht folgen läßt, dann ist die Stadt der angesprochenen Hülfe enthoben; vermögen sie aber nicht, ihn zu solchem Recht zu bringen, dann haben sie dem Abte bis zu Beendigung der Sache Beistand zu leisten **). Der Abt und die Zinser nahmen hierauf das Recht; Berthold von Stein als erbetener Obmann beschied (1423 Freit. v. Georg) dieselben vor sich nach Ehingen. Die Schiedleute nahmen ein Bedenken und nachdem sie ihr Urtheil dem Obmann schriftlich eingeschickt, lud er die Parteien auf Sonntag nach dem Fronleichnamsfest zu Eröffnung derselben nach Mindelheim vor. Vom Abte wurden Ulrich Löw, Bürger zu Ulm, von den Zinsern Peter von Hoheneck als Schiedmänner zu ihm gesetzt. Das Urtheil trug dem Abte auf, einen Eid zu schwören, daß seine Vorfahren und er des Gotteshauses Zinser mit Steuern, Zinsen, Diensten und aller Gewaltsame gleich den Eigenleuten, wie er in den Rechten vorgegeben, besessen habe. Zwei

*) Stift. Urk. **) Int. Bl. 1815. S. 758. Stift. Urk. Cop.

Digitized by Google

Conventherrn, welche die vornehmsten Würdeträger des Gotteshauses waren, mußten nach dem Abte schwören, daß dessen Eid rein, und nicht mein sei, dann sollten Abt und Gotteshaus dabei bleiben. Der Abt begehrte hiezu Aufschub; die Zinser verlangten, der Eid sollte sogleich geleistet werden. Es wurde dem Abt, um zu Vollendung des Rechtes den Eid zu schwören, auf den 4. Jul. 1423 ein Tag gen Ulm angesetzt, wo auch beide Theile erschienen. Nachdem der Abt den Eid geleistet, wurde von den Schiedleuten, Berthold von Stein, Klaus Ungelter, Bürgermeister, und Rudolf Krövel, Bürger zu Ulm, gesprochen, Abt und Gotteshaus sollten nach Ausweis des Urtheilbriefes bei ihren Zinsern bleiben *). — Wahrscheinlich durch den Bann geschreckt, traf 1425 Klaus Möttelin, welchem das Dorf Woringen als kemptensches Lehen gehörte, mit dem Abte einen Vergleich über den dortigen Korn- und Heuzehnten, welcher dem Gotteshause zustand **).

Mit größerer Beharrlichkeit und bei nachdrücklicherm Schutz setzten die in der Stadt wohnenden Freizinser den Kampf mit dem Abte fort. Als der Abt etliche derselben nach Constanz und Augsburg vor das geistliche Gericht lud, um sie zu strafen, weil sie Weiber genommen, die nicht des Gotteshauses Zinserinnen waren, da brachten die Bürger diese Sache an die Städte, und baten, daß der Fürst angewiesen werde, darüber zu Kempten nach der Stadt Freiheit Recht zu nehmen. Die drei Städte erklärten die Sache für eine geistliche, und wiesen sie von sich. Die Freizinser wendeten sich mit demselben Gesuch an die verbündeten Städte, wurden aber auch von diesen abgewiesen. Nun verfochten die Zinser ihr Recht vor dem geistlichen Gericht, und die Sache kam nach Rom ***). Die angeregte Streitfrage über die Rechte der freien Zinser bedrohte das gemeinsame Interesse aller Stifter und Klöster. Es schloßen deshalb vierzig Prälaten, zu welchen auch die Aebte von Kempten und Ottenbeuren gehörten, auf zwölf oder mehr Jahre ein Bündniß, durch das sie sich verpflichteten, einander wechselseitig zu vertheidigen, und zu den auf gemeinsame Kosten zu füh-

*) Stift. Urk. **) Stift. Urk. ***) Stift. Anlaßbr. von 1428. Städt. Chron.

Digitized by Google

renden Prozessen Beisteuern zu liefern *). Der Abt Friedrich durfte demnach in diesen Streitigkeiten auf offenen und geheimen Beistand zählen. Er stellte dem Papste vor, viele Gläubigen hätten an Klöster Leute geschenkt, welche gleichsam wie Leibeigene seit unvordenklichen Zeiten Dienste geleistet, und in deren Besitz die Klöster ruhig verharret seien. Damit diese Leute sich nicht den Klöstern entfremden könnten, dürften sie ohne Einwilligung der geistlichen Obrigkeit sich nicht mit Leuten andern Standes verheirathen, außer gegen eine Entschädigung. Diese Gewohnheit sei durch kaiserliche und königliche Privilegien bestätigt, und von den Gerichten anerkannt. Aber einige Leibeigene des Stiftes, Einwohner der Stadt Kempten, hätten ohne Willen des Abtes solche Ehen geschlossen; der Abt habe sie vor Gericht genommen und Urtheile gegen sie erlangt; gleichwol hätten sie an den Papst appellirt, widersetzten sich mit Beistand der Städter, und verweigerten dem Stifte ihre Leistungen. Dadurch geschehe nicht bloß diesem, sondern allen Klöstern Eintrag. Abt Friedrich bat deshalb den Papst, für den gemeinsamen Nutzen der Klöster Sorge zu tragen, und seinem Auditor in dieser Sache zu befehlen, daß er das Stift in seinem Herkommen und seinen Freiheiten begünstigen möchte **). Sein Vorgeben, daß die freien Zinser gleichsam Leibeigene seien, unterstützte er durch ein von etlichen Prälaten untersigeltes Zeugniß. Die Geistlichen wendeten alles auf, um die Gemüther gegen die Bürger aufzuregen. Ein Mönch predigte auf offener Kanzel, die Städter nähmen den Gotteshäusern und Edelleuten ihre eigenen Leute, und der Conventherr Gerwig von Sulmentingen stieß die Worte aus, die Kemptener seien schlimmer als die Hussiten ***). — Als die Freizinser von den Schritten des Abtes Kenntniß bekommen, schickten sie eine Botschaft nach Rom, und deckten die Unwahrheit dieses Briefes auf. Sobald der Abt bemerkte, daß zu Rom die Sache sich zu Gunsten der Zinser wende, ging er die Städte des schwäbischen Bundes um Vermittelung an. Diese setzten 1428 einen gütlichen Tag nach Kempten, und schickten dahin fünf Boten, Kraft

*) Stadelhof. II. p. 6 et 7. **) Stift. supplic. ad Papam. ***) Städt. Chron.

Digitized by Google

Leo von Ulm, Hans Scherrich von Memmingen, Michael Hundbiß von Ravensburg, Sigmund von Ertingen von Biberbach, und Wilhelm Rudolf von Isny, um die Parteien zu vergleichen. Die Zinser wollten sich zu keinem Vergleich herbeilassen, sondern ihre Sache zu Rom fortsetzen; darauf erklärten aber die Städte-Boten, sie würden sie verlassen; nach den Briefen zwischen Abt und Stadt seien die drei Städte der Minne und des Rechtes gewaltig, und besser würde doch in Minne gesprochen. Da ließen sich die Zinser bereden, vom Recht in Rom abzustehen. Beide Theile erklärten, dem Schiedspruche der Städte Ulm, Memmingen und Ravensburg sich zu unterwerfen; die Bulle aus Rom sollte bis zu Entscheidung der Sache hinterlegt werden *).

Durch die mancherlei Mittel, deren sich der Abt bei dem Prozeß mit den Zinsern bediente, scheint er sich im Gewissen beunruhigt gefühlt zu haben; um seine Gewissenslast zu erleichtern, wendete er sich an den Papst. Von Rom aus wurde 1426 dem Abte von Zwifalten aufgetragen, dessen Beichte anzuhören, und ihn von seinen Sünden loszusprechen. — In demselben Jahr befreite Abt Friedrich eine Gilt, die aus einem Hof zu Bächen, der Pfarrei Durach, an das Siechenhaus vergabt wurde, von der Lehenschaft **). Bisher war auch das Schreiben des Papstes Johann XXIII. nicht vollzogen worden, das der Abt über die Vereinigung der Leonhards-Kapelle mit der von ihm beim Kloster gegründeten Maria-Kapelle erlangt hatte. Schon 1417 traf Friedrich mit dem Heiligenpfleger von St. Leonhard eine Uebereinkunft wegen der Belehnung mit den Gilten und Zehnten, welche dieser Kapelle aus Gütern zu Schnait an der Elhegg, zu Laufen, Schelchdorf, am Härtnagel, zu Wolfblenden, Bärenhart, Feuerschwenden und Habsberg, im Hasenried und aus Sommers Gut gehörten ***). Auf die Bitte des Abtes übertrug Martin V. dem Bischof Otto von Constanz die Vereinigung dieser beiden Kapellen, welche in dessen Namen (Octbr. 1428) der Generalvicar Ludwig Rithart vollzog, nachdem die Conventherrn Johannes von

*) Stift. Anlaßbr. Cop. des Prozesses. **) Stift. Urkk. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

Dieſſen, Pilgrin von Wernau, Burkard von Anweil, Wolf von Stein, Wilhelm von Eſchingen und Gerwig von Sulmentingen die Einwilligung dazu gegeben *).

Den Streit gegen die Stadt und die freien Zinſer ſetzte der Abt eifrig fort. Auf ſein Anrufen machte 1430 Johannes Lüti, Dekan der conſtanziſchen Kirche den Auftrag, welchen Martin V. vor neun Jahren wegen der Rechte und Güter des Stiftes erlaſſen hatte, wiederholt bekannt **); allein der unglückliche Krieg gegen die aufrühriſchen Böhmen brachte einen Stillſtand in dieſe Angelegenheit. Um gegen die Huſſiten, welche ſich fortwährend ſiegreich gegen die Waffen des Königs Sigmund behaupteten, mit größerm Nachdruck den Krieg führen zu können, ſuchte Sigmund unter den teutſchen Ständen einen allgemeinen Landfrieden zu Stande zu bringen, und kam zu dieſem Zweck im Herbſt 1430 nach Teutſchland. Auf ſeinen Reiſen durch das Reich verlieh er zu Ulm dem Fürſtabte die Gnade, daß er und ſeine Nachfolger in den Dörfern Martinszell, Buchenberg, Krugzell und Reicholzried (Richarzried) Gerichte haben, und dieſelben mit geſchworenen Richtern und Schöffen beſetzen durften, um alle Sachen zu richten ***). Da der König auf ſeiner Reiſe durch Schwaben allenthalben von Fürſten, Edlen und Kirchen wegen der Pfalbürger mit Klagen beſtürmt worden, ſo verordnete er im folgenden Frühjahr (Mittw. nach Gregor) zu Nürnberg: Niemand ſoll Pfalbürger oder Mundleute halten; diejenigen, welche früher eingenommen worden, müſſen binnen zwei Monaten nach geſchehener Aufforderung des Bürgerrechtes und Schirmes entlaſſen werden. Eigene Leute kann der Herr in Jahresfriſt zurückfordern. Freie Leute, in der Landvogtei Schwaben auf eigenem Gut geſeſſen, oder welche ſich von ihren Herrn frei gekauft haben, gehören in des Reichs Landvogtei Schwaben. — In der Zwiſchenzeit traf der Cardinal Julian als Abgeordneter des Papſtes in Teutſchland ein, und bot alles auf, um die (1431) zu Nürnberg verſammelten Reichsſtände zu einem zahlreichen Zug gegen die Böhmen zu bewegen. Ueber die zu leiſtende Hülfe wurde auf die-

*) Stift. Urkk. **) Stift. Urk. ***) Stift. Urk. Mont. nach Mart. 1430.

Digitized by Google

sem Reichstag eine Matrikel entworfen; vermöge derselben sollte auf 25 Mann über 18 Jahren ein Mann gestellt werden. Der Abt von Kempten wurde gleich den Bischöfen von Regensburg, Basel und Worms in der Matrikel mit fünf Glefen (20 bis 25 Mann) angesetzt *). Als Entschädigung hiefür konnte die vom König dem Abte ertheilte Gnade gelten, im Dorf Probstried ein Gericht zu haben, und dasselbe mit Schultheiß, Richtern und Schöffen aus Dorf und Pfarrei Probstried zu besetzen, um Recht in allen Sachen zu sprechen **). Die Bürger von Kempten stellten ihren Antheil zu den 7000 Mann und 16 Kammerbüchsen, welche die mit ihnen verbündeten schwäbischen Städte Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Rothenburg, Hall, Memmingen, Ravensburg, Rothweil, Gemünd, Biberach, Dünkelsbühl, Weil, Pfullendorf, Kaufbeuren, Isny, Leutkirch, Giegen, Alen und Bopfingen zu dem Reichsheere senden mußten ***).

Der unglückliche Ausgang des Feldzuges stimmte den König und die Stände zur Nachgiebigkeit gegen die Böhmen; um sie zur Unterwerfung zu bringen sollte die allgemeine Kirchenversammlung dienen, welche am 23. Juli zu Basel eröffnet wurde. Auf dem Wege nach Italien, wohin der König reiste, um die dortigen Angelegenheiten zu ordnen, gab er (4. Oct. 1431) zu Feldkirch dem Stifte die Freiheit, daß niemand des Gotteshauses Leute zu Pfalbürgern annehmen, oder schirmen sollte †). Dem Fürstabte Friedrich konnte diese Freiheit dienen, um den gegen die Stadt obschwebenden Streit, welcher in der letzten Zeit mit erneuerter Heftigkeit geführt wurde, zu einem für ihn günstigen Ausgang zu bringen. Die Bürger hatten in Erfahrung gebracht, daß der Abt, um die Einverleibung der Pfarrkirche St. Mang zu erwirken, am päpstlichen Hof, beim Concilium und dem Abte von Ottenbeuren sich der von etlichen Bischöfen und Prälaten beglaubigten Abschrift eines Freiheitbriefes bedient habe, welcher dem Abte Heinrich von Mittelberg von K. Karl IV. ertheilt, später aber für ungül-

*) Datt de pace publ. p. 169. **) Stift. Urk. Constanz Samst. nach Ant. 1431. ***) Datt. p. 166, 169 u. 97.
†) Stift. Vidim. von 1463.

Digitized by Google

tig erklärt worden war. Die Stadt drang auf Herausgabe dieser Abschrift und der zwei Bullen, durch welche die Incorporation der St. Mangenkirche dem Stift sollte bewilligt worden sein. Die Klagen darüber, daß der Abt durch Bestrafung der Ungenossame die in der Stadt gesessenen freien Zinser an der Ehe hindere, und sie deshalb gegen der Stadt Recht vor geistlichen Gerichten verfolge, dauerten fort. Auch wollten sich die Bürger, welche aus fallzinsigen Häusern keine Leute zum Tagwerk stellten, vom Abte nicht vor dem Dorfgericht belangen und bestrafen lassen, und überhaupt dieses Gericht nicht mehr anerkennen. Der Abt hatte sich zuletzt herbeigelassen, Holz zu dem neuen Kirchenbau zu geben, verweigerte aber jede weitere Unterstützung, und beschwerte sich besonders über Beschädigung seines Wildbannes durch die Bürger. Auf Geheiß der Städte, an welche sich die Parteien gewendet, kamen Rudolf Crömel von Ulm, Joß Ansang von Memmingen, und Joß Hundbiß von Ravensburg in der Pfingstwoche 1431 nach Kempten, um die Eintracht herzustellen. Drei Tage verhandelten sie auf dem Rathhaus mit den Parteien. Sie nahmen sich ein Bedenken, und verfügten sich zur gänzlichen Entscheidung um die Mitte des Octobers noch ein Mal nach Kempten. Der Custor Pilgrin von Wernau, als Bevollmächtigter des Abtes und Convents, vertrat die Sache des Stiftes, und hinterlegte bei den Schiedmännern die in diesen streitigen Sachen vor dem geistlichen Gerichte erlangten Urtheile, und den Brief etlicher Bischöfe und Prälaten, der um die Angabe des Abtes über die frühere Abhängigkeit der Stadt vom Gotteshaus zu bestätigen nach Rom geschickt worden war. In Betreff der Bullen, welche das Stift über die Incorporation der St. Mangenkirche sollte erlangt haben, erklärte der Conventherr, man habe sich wol um solche Bullen beworben, sie seien ihnen auch am römischen Hofe versprochen, aber nicht ausgefertigt worden. Er verlangte hinwieder, die Stadt sollte gemäß des frühern Spruches die in diesen streitigen Sachen erlangten Briefe gleichfalls hinterlegen. Bürgermeister und Rath erklärten, keine solche Briefe zu haben, und forderten, es sollten die vom Stift hinterlegten Briefe zu ihren Handen gestellt werden. Am Samstag vor Gallus eröffneten die Schiedmänner ihren

Digitized by Google

Spruch: Der Abt und die zwei obersten Amtherrn seines Conventes haben auf das Evangelium einen Eid zu schwören, daß sie wegen Einverleibung der St. Mangenkirche keine päpstlichen Bullen haben; werden diese Bullen später angezogen, so sollen sie den Bürgern keinen Schaden bringen. — Der Abt und die zwei obersten Würdeträger schwören einen Eid, daß sie die angefochtene Abschrift nicht haben, sie auch nicht gebraucht, bei Bestrafung der Zinser wegen Ungenossame und in Betreff des Dorfgerichtes und der Tagdienste nach dem Herkommen gehandelt haben, dann mögen Abt und Gotteshaus ihre Verhandlungen nach ihren Rechten und Gewohnheiten unter einem neuerbauten Vorzeichen oder in der Kirche vornehmen. — Der Conventherr Gerwig von Sulmentingen schwört vor dem Abte einen Eid, daß er mit seiner Rede die Bürger nicht gemeint habe, sonst soll der Abt ihn bestrafen. — Bürgermeister und Rath müssen schwören, daß sie in diesen streitigen Sachen keine Briefe haben; zum Bau der Kirche haben sie vom Abte nichts zu fordern, weil sie denselben ohne sein Gutheißen unternommen; den Abt sollen sie ungeirrt bei seinem Wildbann lassen, die von ihnen verlangten Briefe nach Ulm gebracht und dort entschieden werden, was mit ihnen zu geschehen hat. — Die aufgelegten Eide müssen in den nächsten 45 Tagen (in drei vierzehn und drei Tagen) auf dem Rathhaus zu Kempten geleistet werden, und der Abt mit seinen Conventherrn dieselben, wie ihm gebührt, vor einem Prälaten ablegen *).

Die Bürger, höchst aufgebracht durch die Entdeckung, daß der Abt von Ottenbeuren, Johannes Schedler, den Fürsten von Kempten in seinen Anmaßungen gegen die Stadt und die freien Zinser so thätig unterstützte, da er doch ein Bürgerssohn von Kempten war, erhoben Klage gegen ihn wegen falschen Zeugnisses. In den Fasten 1432 erschienen Peter Seger, Bürgermeister, Ulrich Vogt, Frick Schellang, Heinrich Pfalzer, Hans Frey und Hainz Hurter, alle des Rathes zu Kempten, vor dem Rath zu Memmingen, und klagten gegen den Abt Johannes, der mit ihnen vor Recht stand, daß er sein Sigel an einen Brief gehängt, und falsches Zeugniß gen Rom untersigelt habe. Damit man die-

*) Städt. Urk. Kröwels Spruch.

Digitized by Google

ses erkenne, sollte der fragliche Brief, welcher bei den Städten hinterlegt worden, vor Gericht gebracht werden. Der Abt trug zu seiner Verantwortung vor, er habe bloß einen Brief untersigelt, an welchen 18 oder 20 andere Fürsten, Bischöfe und Prälaten auch ihre Sigel gehängt hätten; die Stadt Kempten sei zu Entscheidung dieser Streitigkeiten auf die drei Städte gegangen; man möge ihm daher eine Frist vergönnen, diesen Anlaßbrief beizubringen. Der Rath von Memmingen entschied, beide Theile sollten die Städte bitten, diesen Anlaßbrief ihnen zu den Rechten zu leihen. Die genannten sechs Bürger von Kempten erneuerten hierauf ihre Klage, und drangen darauf, der Abt Johannes sollte angeben, wie er unterwiesen worden, daß die Stadt früher dem Gotteshaus gehört, und Karl IV. sie demselben entfremdet habe. Der Abt von Ottenbeuren verlangte, sie sollten ihre Vollmacht vorlegen, daß sie im Namen der Stadt handelten. Der Rath von Memmingen entschied hierauf, wollten die von Kempten den Abt des Zuspruchs nicht erlassen, so sollten sie Botschaft mit einer Vollmacht nach Memmingen schicken, und dann das Recht suchen *). — In der Zwischenzeit kamen Rudolf Krömel, Joß Anfang, Bürgermeister zu Memmingen, und Ital Hundbiß, Bürgermeister zu Ravensburg, wieder nach Kempten, um die aufgelegten Eide abzunehmen. Dem Bürgermeister und Rath wurde der geforderte Eid von Abt und Convent erlassen; aber der Fürst Friedrich, der Custor Pilgrin von Wernau und der Oblayer Heinrich von Schynen leisteten, nach einigem Widerspruch der Bürger, die ihnen aufgelegten Eide, nur der Conventherr Gerwig weigerte sich zu schwören, und wollte sich lieber der Strafe des Abtes unterwerfen **).

Auf diese Weise war es den vermittelnden Städten gelungen, einigen Stoff zu Unfrieden und Hader aus dem Wege zu räumen. Ungeachtet der Aufregung, in welcher die Bürger wegen der Streitigkeiten mit dem Abt beständig lebten, unterließen sie gleichwol nicht, das Innere ihres Gemeinwesens zu ordnen und zu verbessern. Als 1426 der päpstliche Legat zu Kempten war, wurde denjenigen, welche etwas zum neuen Spital beitrugen, abermals Ablaß ver-

*) Städt. Urk. **) Städt. Urk.

Digitized by Google

liehen. Im Jahr 1431 schrieb der Cardinal-Bischof Peter von Augsburg an alle Geistlichen seines Gebiets, sie möchten weil eine große Zahl Pilger beim neuen Spital in Kempten zukehre, dieses aber noch nicht nothdürftig mit Hausrath, Liegerstatt und Anderm versehen sei, die Leute ermahnen, Stiftung und Handreichung zu thun, und verhieß hiefür Ablaß. Dadurch erhielt das Spital, meist durch Almosen, viele Zinse im Algäu. Im Jahr 1433 erneuerte man das Zunftwesen, setzte bei den neun Handwerken die obersten Redner samt ihren Obmännern, die mit den 13 Zehnern den Nutzen gemeiner Stadt und des Handwerks bedächten; diejenigen, welche kein Handwerk betrieben, sollten Herrn heißen *). Die steigende Zunahme verdankte die Stadt ihrem ausgebreiteten Handel nach Tirol und Italien, wodurch die kemptenschen Bürger besonders mit Venedig in nähere Verbindung gebracht wurden; der Verkehr hatte jedoch viel durch den räuberischen Adel zu leiden. Schon zu Anfang des Jahres 1432 wendete sich Franz Foscari, Doge von Venedig, mit der Beschwerde an Bürgermeister und Rath zu Kempten, daß auf sein früheres Ersuchen, man möchte die in jenen Gegenden venetianischen Bürgern geraubten Waaren zurückstellen, nicht geachtet worden, da doch die kemptenschen Kaufleute zu Venedig und in dessen Gebiet so gut wie die eigenen Bürger behandelt worden. Er stellte daher aufs Neue diese Bitte, und wiederholte sie am 25. Febr. desselben Jahrs. Am 8. Octb. 1432 gab der Doge Foscari der Stadt Kempten Nachricht, daß kürzlich einige Nobili und Kaufleute von Venedig, Siena und Lucca, Einwohner zu Venedig, vor ihn gebracht, sie hätten sieben mit Kaufmannsgütern beladene Wagen nach Flandern geschickt. Auf dem Wege zwischen Kempten und Memmingen hätten Heinrich von Stoffeln und seine Helfer diese Wagen auf offener Straße angefallen, und vier derselben nach seinem Schlosse abgeführt; aber mit Hülfe der Stadt Memmingen seien diese vier wieder genommen, und die andern drei nach Kempten geführt worden, wo sie sich noch befänden. Der Doge stellte nun die Bitte, als Vergeltung der guten Behandlung, welche kemptensche Kaufleute und Güter im Ve-

*) Städt. Chron.

Digitized by Google

netianischen genößen, möchte die Stadt sich bemühen, daß die daselbst befindlichen drei, und auch die vier nach Memmingen gebrachten Wagen frei gegeben würden *). Auch auf anderm Wege wurde die Stadt durch den unruhigen Adel in Streitigkeiten verwickelt. Im Herbste 1433 mußte sie zu Ulm vor den Rathsboten der Städte des schwäbischen Bundes gegen Ursula, die Wittwe Heinrichs von Baisweil, Bürgerinn zu Memmingen, zu Recht stehen. Diese Frau war für sich und ihr Kind nach dem Tode ihres Mannes mit Ulrich von Baisweil, ihrem Schwager, in Streit gerathen. Die Stadt Kempten, in deren Bürgerrecht Ulrich stand, nahm sich seiner thätig an; das Bemühen der Stadt Memmingen, einen Vergleich zu stiften, blieb vergeblich, weil Ulrich nicht erschien. Da wurde die Sache vor die Städte zum Spruch gezogen. Ursula verlangte, ihr Schwager sollte von der Stadt Kempten zu Recht gestellt werden. Die kemptenschen Bevollmächtigten, Frick Schellang und Peter Seger, antworteten, sie hätten allen Fleiß angewendet, der Städte Erkenntniß nachzukommen, aber Ulrich von Baisweil sei nicht aufzufinden gewesen, und habe dann ihr Bürgerrecht aufgegeben. Dem Bürgermeister und kleinen Rath zu Kempten wurde nun aufgetragen, zu Kempten auf dem Rathhaus vor einer Rathbotschaft von Isny zu schwören, daß sie dem Erkenntniß der Städte redlich nachgekommen, und dann der Klage enthoben sein **).

Zu dieser Zeit erlitt der Friede zwischen dem Abt und den Bürgern eine neue Störung. Die Stadt hatte auf Hofstätten und Gärten, die früher dem Gotteshaus gezinst, eine Grede (Waarenhaus) und ein Frauenhaus gebaut, und seit fünfzehn Jahren die Zinse davon nach einer deshalb mit dem Abt getroffenen Uebereinkunft entrichtet. Jetzt verlangte der Abt, die Zinse sollten auf Grede und Frauenhaus, statt auf die Hofstätten und Gärten, geschlagen werden, was die Bürger verweigerten. Dagegen setzten sie über die Kapelle zu Ursulasried, als eine Filiale von St. Mang, Heiligenpfleger, und nahmen von ihnen Rechnung; sie hielten sich hiezu berechtigt, weil sie durch Urtheil und Recht

*) Städt. Urkk. Venet. XXIV. Jan. XXV. Febr. et VIII. Octb. 1432. **) Städt. Urk.

Digitized by Google

erlangt hatten, die Pfarrkirche St. Mang mit Meßnern, Baumeistern und Heiligenpflegern zu besetzen, und von ihnen Rechnung zu fordern. Obschon sie diese Rechte auch an der Tochterkirche über Menschengedenken inne hatten, so nahm dennoch der Abt dieselben als Lehenherr und Vogt der Pfarrkirche St. Mang in Anspruch. Auf Ersuchen beider Theile schickten die drei Städte ihre Rathboten Rudolf Crömel, Joß Anfang und Joß Hundbiß im Herbste 1432 nach Kempten, den Streit zu entscheiden. Die Schiedmänner nahmen sich ein Bedenken. Der in den Fasten des folgenden Jahrs eröffnete Spruch stellte dem Abte frei, die streitigen Zinse nach der geschlossenen Uebereinkunft, oder nach dem alten Herkommen zu nehmen; würde wegen nicht bezahlten Zinses ein Grundstück zinsfällig, so sollte ihm auch verfallen sein, was darauf stünde. Wegen Setzung der Heiligenpfleger zu Ried wurde der Stadt aufgetragen, binnen 45 Tagen die Urkunden, welche sie wegen Besetzung dieser Aemter an der Mangenkirche erlangt hatte, in Recht vorzulegen *). — Die eifersüchtige Sorgfalt, womit der Abt auch die geringsten Rechte seines Stiftes überwachte, verwickelte ihn auch mit Jobst Lauber von Memmingen in Fehde. Diesem hatte schon 1431 König Sigmund die ihm vom König Ruprecht erwiesene Gnade erneuert, daß er und seine Erben im Dorfe Dietmannsried ein Gericht halten, dasselbe mit Schultheiß und Schöffen aus dem Dorf und der Pfarrei besetzen und Recht sprechen dürfe um alle Sachen **). Der Abt widersetzte sich der Einführung dieses Gerichts; es erhob sich darüber Fehde zwischen ihm und Joß Lauber, des obigen Sohn. Der Fürst verbot seinen Unterthanen, die Taferne, Badstube, Mühle und Schmiede in Dietmannsried zu besuchen. Endlich (1432) verglichen sich die Parteien; Joß Lauber gab die von seinem Vater von den Königen Ruprecht und Sigmund wegen des Gerichts zu Dietmannsried erlangten Briefe heraus, und verpflichtete sich, künftig daselbst kein Gericht mehr zu halten, sollte aber bei der Badstube von Schrattenbach verbleiben, dagegen erlaubte der Abt seinen Unterthanen wieder die ehehaften Orte in Dietmannsried zu besuchen ***).

*) Städt. Urk. **) Stift. Urk. Constanz an Joh. n. Weihn. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

Unabläßig bemüht, des Stiftes Rechte und Freiheiten zu erhalten und zu vermehren, ließ der Fürstabt Friedrich durch die Erschöpfung seines Gotteshauses sich nicht abhalten, dem Kaiser mit einem Gefolge von zwölf Pferden nachzuziehen, und bei jeder Gelegenheit mit fürstlichem Glanze aufzutreten. Durch seinen Aufwand, seine häufigen Reisen und Prozesse wälzte er aber eine große Schuldenlast auf das Stift *). Obwol 1415 an ihn 200 Pfund Heller von den Gewären einer gebrochenen Urfehde mußten bezahlt werden, so sahen sich doch Abt und Convent schon 1418 genöthigt, an Hans von Mühlegg, Vogt zu Trauchburg, Gilten aus zwölf Gütern zu Eschach, aus dem Widum und der Mühle zu Zell und einem Gut zu Waltenhofen um 800 Pfund Heller zu verkaufen. Hermann und Konrad von Laubenberg, und Schwigger von Bergen wurden des Kaufes Gewären **). Drei Jahre später verkauften Abt und Convent wegen großer Bedrängniß des Gotteshauses um 500 Pfund Heller an Heinrich von Laubenberg, des Abtes Bruder, einen ewigen Zins aus dem Vogtrecht der Kirche und den zwei Maierhöfen zu Günzburg; Hans von Laubenberg, Vogt zu Wolkenberg, Schwigger von Raunsbergen, Frick Grünenberg und Benz Steinbrecher, beide Bürger zu Kempten, übernahmen die Gewährschaft ***). Im Jahr 1423 kaufte Konrad von Wyler um 615 Pfund Heller Zinse aus Gütern zu Lämlis, Schmalznapf, Todtenried, Elmatried und aus dem halben Theil des Weinohmgeldes in der Stadt Kempten, als Lehen des Gotteshauses; dieses Kaufes Gewären wurden Eglin von Hirschdorf, Ulrich von Heimenhofen und Frick Schellang, Bürgermeister zu Kempten †). Eine Erleichterung seiner Lasten ging dem Stifte noch immer durch einige milde Gaben zu. Hartmann, Bero, Eglin von Hirschdorf und des letzteren Mutter Adelhaid hatten bereits 1400 eine Jahrtagsstiftung gemacht ††); Eglin von Hirschdorf und seine Vetter, Peter und Albrecht von Hasenstein, Bürger zu Ueberlingen, stifteten 1414 für ihren verstorbenen Oheim, Hans von Hirschdorf, im Gotteshaus Kempten eine ewige Jahrzeit, und gaben dazu den Nutzen

*) Chron. **) Stift. Urk. ***) Stift. Urk.
†) Stift. Urk. ††) Int. Bl. 1815. S. 646.

Digitized by Google

aus einem vom Stift lehenbaren Gut zu Batzen. — Anna Stärzlin gab 1416 einen Zins aus einem freieigenen Gut zu Stürzel an U. L. Frauenbau; 1419 wurde ein Zins aus der Höwmüß-Mühle an diesen Bau vergabt, und 1427 ein Zins zu Eggen, der Pfarrei Martinszell, von Ritter Konrad von Schellenberg, als Lehenherrn des Gutes, demselben Bau zu eigen gemacht. — Konrad von Laubenberg, Vogt zu Wolfenberg, untersigelte 1430 die Vergabung von einem Pfund Wachs in die Custorie aus einem vom Stift lehenbaren Gut zu Wengen. — Greta von Reich, Bürgerinn zu Kempten, vergabte 1433 zum Seelenheil ihres Vaters, Ulrich von Reich, ihrer Mutter Anna Wolfsattel, ihres Bruders, des Priesters Heinrich von Reich, des Konrad Kunzelmann und Konrad von Wyler, ihrer Ehemänner, einen Zins aus dem Gut im obern Thal, der Pfarrei Grönenbach, an die Oblay des Stiftes. Der Stadtammann Hans Wermeister untersigelte die Schenkung *). An ihren Mann erster Ehe, Konrad von Wyler, hatten die Edlen von Hirschdorf Ueberbach veräußert; zur Sicherung ihres Withums wurde sie 1434 vom Gotteshaus Kempten damit belehnt **). — Auch durch Kauf machte das Stift einige Erwerbungen. Das Gotteshaus löste 1424 von Anna, der Wittwe des Klaus Sailer, Bürgerinn zu Kempten, zwei Drittheile des großen Zehnten aus allen Gütern auf dem Berg und aus dem Gut zu Ingenried, in der Pfarrei Günzburg, die sie von ihrer Mutter ererbt hatte, als stiftische Lehen ein; desgleichen 1427 den großen Zehnten aus dem Gut zu Imberg, und 1428 den halben großen Zehnten aus den Gütern zu Schwarzenberg, der Pfarrei Sulzberg, welche Zehnten vom Stift zu Lehen gegangen. — Im Jahr 1432 wurde ein Zins aus einem Gut zu Imgrünen an den Bau des Gotteshauses gekauft ***).

Größere Erwerbungen zu machen, war das Stift durch seine erschöpften Finanzen gehindert, obwol sich ihm durch die vielen Veränderungen, welche unter des Fürsten Friedrich Regierung in dem Besitzstand seiner Vasallen vorgingen, häufig Gelegenheit bot, Renten und Güter an sich zu kaufen. Heinrich der Alte von Rauns verkaufte an seinen

*) Stift. Urkk. **) Int. Bl. 1816. S. 196. ***) Stift. Urkk.

Sohn Heinrich die Burg zu Fischen mit Leuten, Gütern und Zugehör, unter Vorbehalt der Herberge auf Lebenszeit; 1401 verzichtete er auch auf diese gegen 60 Pfund Heller. — Im November 1402 übergab Heinrich der Alte, „so er doch wol riten und gän mecht," zu Leutkirch vor Konrad Stoßer, Freilandrichter auf Leutkircher Heide, an seine Söhne Frick, Hans und Albrecht als Lehen von Kempten: das Vogtrecht zu Rauns und Waltenhofen, drei Höfe und den Weiher zu St. Veit (Wolfharz), ein Gut zu Buch, das Mühlstad in der Häggen (Hägginun); drei Güter, den Weiher und das Schorrenholz zu Lanzen; zwei Höfe samt Gilten und Zinsen aus vier Höfen zu Leutenhofen (Lütenhofen); den Hof am Stad; Zinse und Gilten aus drei Höfen zu Wirlings (Wirdings); den Zehnten aus einem Hof zu Gösers; einen Zins aus einem Hof zu Kisels; Gilten aus einem Hof zu Memhölz, einem zu Waltenhofen und aus dem Maierhof zu Durach, seine Rechte an einen Hof zu Gösers und zu Leutenhofen, samt der Mannschaft und mehren zerstreuten Grundstücken. — Drei Jahre später übergab er an eben diese Söhne vor Peter Nortwanger, Freilandrichter der Grafschaft Kempten, ein Gut zum niedern Wolfharz und eine Gilt aus einem Gut zu Kurzberg. Weil aber der Vater alle seine Leute und Güter seinen Kindern erster Ehe, Heinrich und Agnes, zugesichert hatte, so erhob sich wegen dieser Uebergaben Streit unter den Geschwistern. Fürst Friedrich, Ritter Konrad und Benz von Heimenhofen, Heinrich Pfender und Benz Reichenbach brachten deshalb 1410 mit dem Willen des Vaters zwischen Heinrich dem Jungen und seinen drei Brüdern, Pfaff Friedrich, Hans und Albrecht, einen Vergleich zu Stande. Der Vater nahm alle Leute und Güter, welche er den drei Brüdern übergeben, auf Lebenszeit zu seinen Handen, und verpflichtete sich, weder etwas davon zu veräußern, noch einem der Söhne etwas zuzuwenden. Nach des Vaters Tode sollten die vier Brüder dessen Verlassenschaft zu gleichen Theilen erben, und der Brief, durch welchen vormals ihr Vater Heinrich dem Jungen und Agnesen von Mosheim, ihrer Schwester, alle seine Leute und Güter übergeben, für ewig kraftlos sein; würde Agnes nach ihrem väterlichen oder mütterlichen Erbe fragen, dann sollten alle vier Brüder vereint einander in den

Digitized by Google

Rechten beistehen. Wenige Jahre nach dieser Uebereinkunft ging Heinrich der Alte mit Tod ab; seine Wittwe Adelheid Wybergerinn verkaufte 1415 mit Rath des Hans von Langeneck, ihres Beistandes, ihren vom Stift lehenbaren Hof zu Lanzen; ihr Sohn Hans von Rauns, seßhaft zu St. Veit (Wolfharz), wurde Gewär des Kaufs *). — Heinrich der Junge von Rauns, verehlicht mit Margaretha von Erolzheim, hatte seinen Sitz zu Fischen. Seine Tochter Anna erhielt den Bruno von Hertenstein zum Gemahl. Sie traf 1423 zu Ravensburg unter Beistand ihres Vogtes, Hermann von Hornstein, seßhaft zu Höwdorf, vor dem Freilandrichter der Leutkircher Heide ein Uebereinkommen über ihr väterliches und mütterliches Erbe **). Ihr Vater gab 1428 die Bäche, welche aus dem Weiher zu Rohr kamen und Udelsbach hießen, desgleichen die Kirnach von Waltenhofen bis an die Brücke der mittlern Ach zu Lehen ***), und ist 1434 als Bürger zu Kempten beurkundet. Noch 1439 unterfigelten Heinrich von Rauns, seßhaft zu Fischen, und Hans von Rauns, gesessen zu Wolfharz einen Vertrag der Bauerschaft von Leutenhofen und Leuten über Weidenschaft †). — Der andere Zweig der Familie von Rauns blühte zu Bergen fort. Schwigger der Aeltere von Rauns nahm 1413 unter seinen Kindern Schwigger dem Jüngern, Gerung und Anna eine Erbtheilung vor, gemäß welcher in dem Fall, daß der Vater vor seinem zweiten Sohne Gerung sterben würde, der Anna hundert, und dem Gerung neun hundert Pfund Heller von aller Verlassenschaft voraus zukommen sollten. Nach des Vaters Tode empfing 1416 Anna, die Ehefrau des Fritz Burggraf, ihr väterliches und mütterliches Erbgut, und verzichtete gegen ihre Brüder Schwigger und Gerung auf alle weitern Ansprüche. — Schwigger von Rauns der Junge kam durch Heirat in den Besitz von Langeneck ††); seine Ehewirthinn, Anastasia von Langeneck, gebar ihm Veit, Joß und Hans von Bergen-Langeneck. — Gerung von Rauns setzte den Besitz von Bergen fort; seine Kinder Beatrix, Wilhelm und Georg von Rauns-Bergen waren Stiefgeschwister des Hans, Erchinger und Rudolf von Heimenhofen.

*) Städt. Urkk. **) Städt. Urk. ***) Stift. Urk.
†) Städt. Urkk. ††) Stift. Urkk.

Digitized by Google

Seitdem diese Familie in den Besitz der Herrschaft Hohenthann gekommen, sind die Herrn von Heimenhofen als Eigenthümer vieler Lehen, Zinse und Gilten im kemptenschen Gebiet beurkundet. Benz von Heimenhofen hatte 1415 ein Gut zu Staudach, der Pfarrei Wiggenspach, und sein Bruder Ulrich 1419 die Güter zu Rönberg, in derselben Pfarrei, als Lehen zu vergeben. Derselbe und Hans, Rudolf und Erchinger von Heimenhofen, die Kinder seines Bruders Benz waren 1430 Lehenherrn zweier Güter zu Durach und eines Gutes zu Strimen, der Pfarrei Legau, das von der Feste Hohenthann zu Lehen rührte. Ulrich hatte seinen Sitz auf dieser Burg. Er löste die Güter und eigenen Leute ein, die Heinrich und Hans von Schellenberg dem Tölzer von Schellenberg verpfändet hatten, und gerieth darüber mit Tölzer in Streit; gewählte Schiedmänner sprachen 1418 dem Ulrich nach eingeholter Kundschaft das Gut zu Siegharzhofen zu *). Mit der Stadt Kempten lebte Ulrich wegen einer Zinserinn, die auf St. Verenenaltar zu Fischen gehörte und mit ihren Kindern der Stadt Bürgerrecht genommen hatte, in Zerwürfniß. Ulrich behauptete, sie seien seine Vögtleute, und legte auf ihr Vermögen Beschlag. Die Bürger nahmen sechs seiner Leute, welche der Frau Gut wegführen wollten, gefangen. Ulrich klagte deshalb beim schwäbischen Städtebund. Die zu Ulm versammelten Rathboten entschieden (1426), die Gefangenen sollten frei gelassen werden, und wiesen Ulrich wegen seiner Ansprüche an das Stadtgericht zu Kempten; allein der Stadtammann Hans Wermeister schützte die Frau bei ihrem Bürgerrecht, indem die Stadt die Freiheit habe, Zinser zu Bürgern anzunehmen **). — Ulrich und seine Brudersöhne Rudolf und Hans dienten 1427 den Herzogen Ernst und Wilhelm von Baiern, in dem Krieg um das straubingische Erbe gegen den Herzog Ludwig den Bärtigen, um Sold ***). Hiezu mochten sie durch die bedrängten Umstände veranlaßt sein, in welchen sie sich befanden. Schon 1426 hatten die Brüder Hans, Rudolf und Erchinger, welche wie ihr Vater Bürger zu Kempten waren, die zwei rechteigenen Güter Fürholzhof zu Straß und den

*) Stift. Urkk. **) Städt. Urkk. ***) Oefelii rer. Boic. scriptt. II. 308.

Digitized by Google

Leiderherrnhof an Tölzer Pontius, Bürger zu Leutkirch, käuflich überlassen; wegen offenkundiger Noth verkauften dieselben 1433 für sich und ihre andern Geschwister um 480 Pfund Heller als Lehen von ihnen Zinse aus sechs Gütern im Dorf Kümrazhofen, aus dem obern Hof daselbst und einem Gut zu Landolz in der Pfarrei Legau; ihr Oheim Ulrich und Frick Grünenberg, Bürger zu Kempten, übernahmen die Gewährschaft. Im folgenden Jahr brachte Hans Aebelin, Bürger zu Leutkirch, von ihnen um 248 Pfund Heller ein Hubgeld aus zwei Gütern zu Muthmannshofen (Mutwishofen) und einem Gut zu Frauenzell als Lehen des Gotteshauses Kempten an sich; mit Frick Grünenberg wurden Ritter Konrad und Päntelin von Heimenhofen Gewären des Kaufs *).

Auch andere Auswärtige machten zu dieser Zeit beträchtliche Erwerbungen in den kemptenschen Landmarken. Das Spital zu Memmingen bekam 1409 ein Gut zu Aichholz, 1413 ein Gut und 1419 eine Eisengilt zu Teinselberg **); die Martinskirche zu Memmingen 1421 ein rechteigenes Gut zu Witzenberg bei Legau als Schenkung ***). — Zu Wilpolzried hatte 1419 Peter von Hoheneck einen Hof als Lehen zu vergeben †). — Die Nonnen zu Klosterbeuren kauften 1433 von Anna, des Märk Schellang Wittwe und Bürgerinn zu Memmingen, die vom Stift lehenbaren Güter Werd, in der Pfarrei Haldenwang, und Schmieden samt der Gerbmühle dabei, in der Pfarrei Probstried; Frick Schellang, Bürger zu Kempten, ihr Schwager, und Jäck Schellang, Bürger zu Ravensburg, wurden Gewären. — Ursula Leutkircher, des Hans von Holzheim Wittwe, Ulrich und Ursula von Holzheim, ihre Kinder, Heinrich Täuber, Bürger zu Biberach, und Anna von Holzheim seine Frau verkauften 1433 an Diepold Zwicker, Bürger zu Memmingen, als Lehen von Kempten zwei Güter zu Probstried, zwei Güter und einen Zins aus dem Heiligengut zu Haldenwang, einen Zins aus dem Gut Habranz, und eigene Leute zu Probstried, Usserried, Ueberbach, Dietmannsried, Tingau, Kungetried, Haldenwang und Hopferbach. Durch diesen Kauf vergrö-

*) Stift. Urkk. **) Leonhardt. 247 u. 248. ***) Stift. Urk. †) Städt. Urk.

Digitized by Google

ßerte Diepold Zwicker seine Besitzungen im kemptenschen Gebiet. Denn schon 1426 hatte er von Konrad Leutkircher das Dorf Ittelspurg mit der Mühle, dem Maierhof, der Taferne, Schmiede, zwei Höfen und einer Sölde, die Güter zu Richfels, Gsäng, Winters und Talbraß gekauft, was alles, mit Ausnahme des rechteigenen Zehnten aus dem Maierhof, vom Stifte Kempten zu Lehen ging *). — Von einer andern Bürgerinn Memmingens, Margaretha Städlin, Wittwe des Hans Titenhaimer, kaufte 1433 der Abt Johannes von Ottenbeuren ihren Antheil am Dorfe Oberwolfartschwenden, das theils kemptensches, theils ottenbeurensches Lehen war; der Fürstabt Friedrich unterfigelte den Kaufbrief **).

Zu seinem großen Verdruß mochte der Abt Friedrich sehen, wie er durch den Hader, der zwischen ihm und den Bürgern fortwährte, an Vergrößerung des Grundbesitzes seines Stiftes gehindert wurde. Noch immer war der Streit mit den freien Zinsern in der Stadt nicht zur völligen Entscheidung gekommen. Zuletzt wurde in dieser Streitsache vor dem bischöflichen Official zu Constanz verhandelt. Die freien Zinser in der Stadt hatten unter sich Abrede getroffen, und fünf Machtboten bestellt, welche die Sache im Namen aller mit dem Rechte ausfechten sollten. Weil die Bevollmächtigten, die ihnen eidlich gelobt hatten, die Sache getreulich zu führen, den constanzischen Official nicht für unparteiisch hielten, so wendeten sich die Zinser durch den M. Heinrich von Ottendorn, ihren Sachwalter, an P. Eugen IV., beschwerten sich, daß der Abt, obschon sie die Rechte freier Leute hätten, sie dennoch, wenn sie mit freien Frauen eine Ehe eingingen, gegen Recht und Herkommen mit Strafen belege, wodurch Ehelosigkeit und Unzucht veranlaßt würden. Der Papst gab 1432 dem bischöflichen Official zu Basel, Heinrich von Boynheim, den Auftrag, den Einwohnern Kemptens die Freiheit zu ertheilen, mit Frauen freien Standes Ehen zu schließen, wenn nicht der Abt dagegen sein Recht beweise ***). Der Fürst seinerseits wiederholte bei Eugen IV. die alte Klage, wie Güter und Rechte unrechtmäßiger Weise vom Stifte veräußert worden, und erwirkte dadurch, daß der

*) Stift. Urk. **) Feyerab. II. 629. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

Papst 1432 dem Custor der Kirche des hl. Johannes zu Constanz, und im folgenden Jahr dem Dekan von St. Moriz zu Augsburg den Auftrag gab, das auf die angegebene Art Veräußerte ungeachtet der bestehenden Verträge wieder ans Kloster einzuziehen *). Die Zinser wurden indeß bei ihrem Bunde kräftig von der Stadt unterstützt; auch nahm Ulrich Vogt, ein reicher Bürger der Stadt, etliche Mundleute des Gotteshauses in der Grafschaft Kempten wider des Abtes Willen in seinen Schutz. Die Stadt wurde dieser Streitigkeiten wegen vor das kaiserliche Landgericht zu Nürnberg geladen, und von dem Grafen Ludwig von Oettingen und dem Marschall von Pappenheim, des Kaisers Anwälten, in des Reiches Acht gebracht **). Die Bürger sendeten an den König Sigmund eine Botschaft nach Italien, ließen ihm vortragen, wie in diesen Sachen etliche Säumniß geschehen, und baten den König, sie aus der Acht zu sprechen, da die Stadt willig sei, vor ihm mit Recht erkennen zu lassen. Die verbündeten Städte unterstützten die Bitte ihrer Eidgenossen. Der König entband 1433 die Stadt der Acht, und hob die Strafe auf, in die sie verfallen war; doch sollten die Bürger, wann er nach Teutschland komme und sie vor sich fordere, dieser Sache wegen mit Recht erkennen lassen, indessen aber mit dem Abte verhandeln, was sie gegen einander zu sprechen hätten ***). Am 10. August desselben Jahres bestätigte der Kaiser zu Rom der Stadt Kempten alle ihre Rechte und Freiheiten †). Am Donnerstag nach Andreas 1433 kamen der Fürstabt Friedrich und von Seite der Stadt ihre Bürger Ulrich Vogt und Heinrich Hurter nach Basel vor den Kaiser, der mit etlichen geistlichen und weltlichen Fürsten und Räthen im Saale bei St. Johannes zu Gericht saß. Der Abt stellte die Bitte, die Bürger sollten angewiesen werden, in Sachen seiner Zinser von den geistlichen Gerichten abzustehen, und vor dem Kaiser, als ihrem beiderseitigen Richter, Recht zu nehmen. Die Sachwalter der Zinser dagegen begehrten, man möchte sie bei dem Official zu Basel als ihrem geistlichen Richter bleiben lassen, da der Papst sie

*) Stift. Urkk. Rom. III. Kal. Febr. Pontif. A. II. Rom. XII. Kal. Jul Pontif. A. III. **) Städt. Urk. ***) Städt. Urk. Siena, Sonnt. Quasimodo.

†) Städt. Urk. Rom, an Laurent.

Digitized by Google

auf ihr Anrufen an denselben gewiesen, auch das Baseler Concilium in der Sache Einhalt gethan habe. Dem Begehren der kemptenschen Gesandten wurde nicht willfahrt, weil sie aber nicht Vollmacht hatten, die Sache an den Kaiser zu bringen, auch der Abt verlangte, man möchte die bei den Städten noch hinterlegten Briefe herausgeben; so wurde das Gericht bis auf die nächsten achtzehn Tage aufgehoben, und beiden Theilen der Auftrag gegeben, alsdann mit dem Nöthigen vor demselbem zu erscheinen *). Am 5. Jän. 1434 versammelten sich der Custor Pilgrin von Wernau und die Conventherrn Burkhard von Anweil, Wolf von Stein, Heinrich von Schinen und Gerwig von Sulmentingen, aus welchen das Capitel bestand, und wählten den Custer und Heinrich von Schinen zu bevollmächtigten Sachwaltern des Stiftes in den Streitigkeiten mit den Bürgern **). Am Mittwoch nach Pauls Bekehrung erschienen die Parteien mit den nöthigen Vollmachten versehen zu Basel vor dem Kaiser, und verhandelten vor ihm an diesem und den beiden folgenden Tagen ihre Streitigkeiten. Mit dem Kaiser saßen zu Gericht: Ludwig, Patriarch von Aquileja; der Erzbischof Günther von Magdeburg; die Bischöfe Raban von Trier und Speier, Antonius von Bamberg, Alexander von Trient, Peter von Augsburg, Johannes von Chur, Friedrich von Worms und Kunz von Ollmütz; der Markgraf Friedrich von Brandenburg und Friedrich, sein Sohn; die Herzoge Stephan, Wilhelm und Heinrich von Baiern; Ludwig, Landgraf zu Hessen; Hans, Landgraf zu Leuchtenberg und Hals, Graf Ludwig von Oettingen, die Brüder Heinrich und Wilhelm von Montfort, mit vielen andern Edlen, Räthen und Machtboten der Reichsstädte.

Der Abt trug als Klage vor: die Bürger hinderten ihn, die Zinser, welche ihre Mitbürger seien, der Ungenossame wegen zu strafen, und hätten deshalb die Zinser bei dem darüber gemachten Bunde unterstützt. Der vorgelegte Stiftungsbrief Karls des Großen beweise, daß auf die Zinser das Gotteshaus Kempten gestiftet sei, und sie die Ehe nicht nach ihrem Willen eingehen dürfen. Die neuerkauften Zinser lasse er bei ihren Rechten; die andern aber sollten ihm

*) Stift. Urk. Kaiserl. Spruch v. 1434. **) Stift. Urk.

Digitized by Google

leisten, wozu sie verpflichtet seien. — Ulrich Vogt, Bürger zu Kempten, schirme wider des Abtes Willen etliche Mundleute in der Grafschaft. — Die Bürger verweigerten ihm aus den neugebauten Häusern in der Stadt die Heuer und Schnitter zu geben, oder im Weigerungsfalle Strafe zu zahlen; auch wollten sie ihm die Todfälle von verstorbenen Zinserinnen nicht folgen lassen. — Er habe die Mezg, die dem Gotteshaus gehöre, erweitert; die Bürger hätten aber wider seinen Willen vier Bänke aufgeschlagen, und weigerten sich, dieselben abzustellen; auch irrten sie ihn an seinen Rechten zu den Schuhmachern, machten Eingriffe in seinen Wildbann und seine Fischereien, wollten die ihm von jedem Zentner gebührenden zwei Pfenninge Waggeld nicht geben, und hätten auf dem Espan, seinem Grund und Boden, einen neuen Weiher angelegt. — Auf diese Klagepunkte erwiderten die städtischen Bevollmächtigten: der Abt habe etliche Zinser im constanzischen Bisthum der Ungenossame wegen nicht vor dem Rath, sondern vor geistlichem Gericht belangt, auch deshalb, laut der von ihnen vorgelegten Briefe, die Zinser in der Stadt höher gebüßt, als das Herkommen sei, einen derselben sogar um 45 Gulden, obgleich etliche Zinser sich von ihren vorigen Herrn frei gekauft, und sich samt ihren Weibern und Kindern auf U. L. Frauenaltar zu Kempten als freie Zinser ergeben hätten. — Manches Haus habe eine weite Hofstatt, auf welche neue Häuser gebaut worden; sollten nun die alten und neuen Häuser auf Einer Hofstatt Heuer und Schnitter zu Tagdiensten geben, so fiele ihnen dieses schwer, auch habe der Abt kein Recht, dies zu fordern. — Die Hofstatt der Mezg gehöre der Stadt; deswegen hätten die Bürger Bänke dort aufgeschlagen, desgleichen den neuen Weiher auf ihrem Grund und Boden angelegt. — Es erging nun der kaiserliche Spruch dahin: Abt und Gotteshaus sollen, ungeirrt von der Stadt, ihre Zinser um die Ungenossame in dem Maß, wie von Alter hergebracht ist, bestrafen, diejenigen aber, welche von Abt und Convent Briefe haben, nach Inhalt derselben behandeln. — Kein Bürger darf künftig Mundleute des Gotteshauses schirmen; jedes Haus mit besonderer Feuerstätte, es sei alt oder neu, auf welchem Kaufrecht ruht, hat einen Heuer oder Schnitter zu geben; der Abt bleibt bei Todfällen der Zinserinnen

Digitized by Google

bei seinen hergebrachten Rechten; alle Bänke in der Mezg gehören ihm, und müssen ihm zinsen; die Schuhmacher, welche vor ihren Häusern feil haben, sollen dem Abte dasselbe leisten, was die, welche in den Hütten feil bieten. Abt und Convent haben bei Wildbann und Fischerei ungeirrt zu bleiben; ihr Recht an das geforderte Waggeld soll erwiesen, und wegen des neu angelegten Weihers eine Kundschaft erhoben werden. — Die aufgelegten Beweise mußten bis nächste Georgi in der Stadt Kempten vor einem kaiserlichen Commissär geleistet, und von diesem ein Bericht an den Kaiser erstattet werden. In Betreff der vom Abt an die Stadt und Ulrich Vogt geforderten Strafen wurden vom Kaiser die Entscheidung und sein Theil an den Strafgeldern vorbehalten, bis die andern noch anhängig gemachten Stücke ausgetragen sein würden, der Stadt aber das Einhalten dieses Spruches bei Verlust ihrer Freiheiten und mit Androhung einer Strafe von 200 Mark Gold anbefohlen; jeder einzelne Bürger sollte, so oft er denselben überträte, einer Strafe von zehn Mark Goldes verfallen sein *).

Der strenge Spruch des Kaisers erzwang sich durch die Drohung schwerer Strafen Gehorsam bei den Bürgern, mußte aber, da er fast durchgängig zum Nachtheil der Stadt ausgefallen war, die Erbitterung der Bürgerschaft noch höher steigern. Der Abt suchte sich dagegen unter dem Schirm des Kaisers zu sichern. Dieser nahm ihn und den Convent in seinen und des Reiches Schutz, daß sie zu ihrem Gotteshaus in die Stadt ziehen, und darin ihre Sachen verhandeln durften, so oft sie wollten. Den Bürgern wurde bei einer Strafe von hundert Mark Gold geboten, ihr Bündniß gegen den Abt aufzuheben und kein neues zu machen, den Abt und Convent aber bei allen Rechten zu lassen. Auch bestätigte der Kaiser alle Freiheiten des Abtes über Forstrecht, Wildbann, Geleit, Frevel und andere Gewohnheiten, untersagte bei obiger Strafe jederman, gegen dieselben zu handeln, und ließ dem Abt hierüber einen kaiserlichen Brief unter goldener Bulle ausfertigen **). Um den

*) Städt. Urk. Kais. Spruch, Basel am Freit. n. Pauls Bekehr. 1434. **) Stift. Copialb. Basel, Zinst. n. Lätare 1434.

Digitized by Google

aufgelegten Beweis wegen des neuen Weihers zu liefern, ließ Abt Friedrich (13. Apr. 1434) in seinem Haus am Münster Zeugen vernehmen; Konrad Manz, Pfarrer zu Martinszell, Heinrich Kling, Kaplan an U. L. Frauenkapelle, und Martin Wermeister, Helfer bei St. Lorenz unterzeichneten die Zeugenvernehmung *). Ehe jedoch die bestehenden Irrungen gänzlich gehoben wurden, gebot am Tage vor Christi Himmelfahrt der Tod dem Wirken des Abtes Friedrich Stillstand; sein Stift pries ihn als den rastlosen und eifrigen Vertheidiger seiner Rechte; aber bei den Bürgern der Stadt und den freien Zinsern des Gotteshauses war mit seinem Namen kein segenvolles Andenken verknüpft; seinen Nachfolgern diente das von ihm zu Unterdrückung der freien Bauern und Zinser befolgte Verfahren zum Vorbild.

Nachdem Abt Friedrich zur Erde bestattet war, versammelten sich am Freitag vor Pfingsten die im Kloster anwesenden Conventherrn zu einer neuen Wahl. Bei dem vorgenommenen Scrutinium fielen alle Stimmen auf Pilgrin II. von Wernau, welcher aus ritterlichem Geschlechte entsprossen bereits 1428 Kellner und 1431 Custor des Stiftes war; nach hergebrachter Weise wurde der neue Abt vor allem Volk unter Absingen des Tedeum auf den Hochaltar des Münsters gesetzt. Die Conventherrn legten die Wahl dem Bischof von Constanz und dem Papst zur Bestätigung vor**). Die römische Curie, bei ihrer Anmaßung beharrend, erklärte die Wahl für ungültig, weil der Papst die Besetzung der Abtei seinem Entscheid vorbehalten habe; Eugen IV. ernannte jedoch Pilgrin zum Abte, und empfahl ihn (20. Sept.) dem Kaiser Sigmund, dem Convent und den Vasallen des Stiftes ***). Der Fürstabt empfing am 11. Jun. zu Ulm vom Kaiser die Regalien und Lehen, und leistete demselben die Huldigung †). — Bald nach dem Empfang der Regalien wurde auch die Eintracht zwischen Abt und Stadt hergestellt, und während der Regierung Pilgrins II. nicht mehr gestört. Zu den Streitpunkten, welche der letzte Schiedsspruch unentschieden gelassen, gesellten sich neue Irrungen, indem

*) Stift. Urk. **) Stift. Urkk. ***) Stift. Urkk. Florent. XII. Kal. Oct. Pontif. A. IV.

†) Stift. Urk. an Barnabas 1434.

Digitized by Google

die Bäcker, Mezger und Krämer dem Stifte die hergebrachten Gaben zu reichen sich weigerten, die Stadt aber, gegen die Einsprache des Abtes, zum Holzflößen auf der Iller durch das Wehr der Mühle bei Martinszell eine Wasserfahrt und andere Bauten hergestellt hatte. Abt Pilgrin und die Stadt kamen auf den Reichserbmarschall Haupt von Pappenheim, Ital von Wernau, Konrad von Halle zu Augsburg, Hans Ehinger, Walther Ehinger den Jüngern, Heinrich Kraft von Ulm und Hans Ankuren von Nördlingen. Auf Befehl des Kaisers unterzogen sich diese sieben Schiedmänner der Schlichtung der noch nicht beigelegten Irrungen, und thaten folgenden Ausspruch: Alle Zinser, welche die Stadt zu Bürgern angenommen, müssen mit eigener Feuerstätte in der Stadt sitzen; gegen diejenigen, welche keine solche haben, sind dem Abte seine Rechte vorbehalten. — Aus dem Weiher auf dem Espan hat die Stadt dem Kloster jährlich einen Zins zu geben. — Es sollen von der Wage dem Abt, wie bisher, von jedem Zentner vier Heller fallen; jeder Bäcker jährlich neun Schillinge, sechs Heller, und an den herkömmlichen Tagen das Zollbrod, jeder Krämer an denselben Tagen einen Pfenning kemptenscher Münz oder eines Pfennings werth Waare, die er feil hat, die Mezger jährlich ein Viertel oder 32 Pfund Unschlitt, die Weidmeister auf dem Tiefenbach jährlich 26 Pfund Unschlitt dem Custor und dreizehn Pfenninge Fallzins dem Abte reichen. — Die Hütte, welche der Rath vor die Stadt dem Gotteshaus gegenüber gebaut, muß weggeschaft werden, aber der Bau, welchen er in der Iller zum Holzflößen gemacht, hat zu verbleiben, doch darf die Stadt weder Zoll noch Abgabe davon erheben. — So oft zinsbare Güter verkauft werden und von Hand zu Hand kommen, muß der Kauf mit des Abtes Willen gefertigt und empfangen werden; wer aber bloß Zinse daraus verkauft, und die Güter in seiner Hand behält, darf dieses thun ohne des Abtes Willen. — Der Kapelle zu Ried hat der Rath Heiligenpfleger zu setzen; bei deren jährlicher Rechnungsablage mögen des Abtes Amtleute zugegen sein. — Die Bürger, welche den Widum zu St. Mang inne haben, sollen dabei bleiben, doch denselben vom Abte empfangen, und jährlich einen Fallzins davon geben.

Digitized by Google

Diese Entscheidung wurde in allen Stücken vom Kaiser bestätigt *). Weil nun die Stadt sich mit dem Fürsten um „alle Gebrechen“ in Güte verglichen, so nahm der Kaiser auf die eingelegte Fürbitte der schwäbischen Reichsstädte und der Kemptener demüthiges Anrufen die Stadt wieder in seine Gnade auf, erließ den Bürgern die Strafen, welche sie wegen vielfacher Verletzung der Rechte und Freiheiten des Stiftes in die kaiserliche Kammer zu zahlen pflichtig geworden **), erledigte sie der Acht, in welche sie vor dem kaiserlichen Landgericht zu Nürnberg gekommen, und setzte die Stadt in die vorigen Rechte und Freiheiten ein ***). Im Herbste desselben Jahres wußte der Abt vom Kaiser die Freiheit für das Stift auszuwirken, daß niemand des Klosters Leibeigene, Freizinser oder Altarleute, die auf dem Lande wohnten, wider den Abt und ohne seinen Willen in Schutz nehmen durfte †). Dadurch verloren die freien Zinser, ohne daß der Kaiser sie gehört hatte, mit dem Rechte, fremden Schirm zu nehmen, das wirksamste Mittel, sich den Bedrückungen des Klosters zu entziehen. Die nachtheiligen Folgen dieser Verleihung wurden jedoch erst später fühlbar, da die Regierung Pilgrins II. einen friedlichen Charakter bewahrte, und vornehmlich auf Ersparungen zu Minderung der Schuldenlast, sowie auf Vermehrung des Besitzstandes gerichtet war. Auch lag dem Abte am Herzen, in dem Stifte eine strengere Klosterzucht einzuführen; er vermochte die Conventherrn, daß sie ihre gesonderten Wohnungen aufgaben, gemeinsam den Speisesaal besuchten und ein gemeinsames Schlafhaus bezogen ††). Wenige Monate nach seiner Wahl (19. Oct. 1434) trug ihm die Synode zu Basel auf, einen Streit über den Zehnten zu Lautrach, der an sie gebracht worden, nach Vernehmung der Parteien zu entscheiden †††). Es waren nämlich Gertrud von Randeck, Wittwe des Ritters Konrad von Landau, als Besitzerinn von Lautrach, und Konrad Luikircher, Kirchherr daselbst, mit Joß von Uttenried, Vogt zu Rötenberg, und Pfaff

*) Städt. Urk. Ulm, Pet. u. Pauls Ab. **) Städt. Urk. Ulm, Mont. nach Mar. Heimsuch. ***) Städt. Urk. Ulm, Dienst. nach Ulr. 1434.

†) Stift. Urk. Regensb., Mont. v. Michl. ††) Stift. Chron. †††) Stift. Urk.

Digitized by Google

Hans Winkler, Kirchherrn zu Illerbeuren, in Späne gerathen, über den Zehnten von den Aeckern und Wiesen unter der Steig zu Lautrach, welchen die letztern beiden als zur Kirche in Illerbeuren gehörig ansprachen. Heinrich von Schinen, Custer des Gotteshauses Kempten, Peter von Freiberg, Vogt zu Wolkenberg, Martin von Schellenberg, Kirchherr zu Sulzberg, und Ulrich Vogt, Bürger zu Kempten, als Thädiger in der Sache entschieden (1436), es sollte dafür ein Malter Hafer Zins an die Kirche zu Illerbeuren gegeben werden. — In einer ähnlichen Sache kam (1435) Abt Pilgrin mit Johannes Trüchler, Vicar zu Woringen überein, daß dieser auf den Neubruchzehnten verzichtete, wogegen seine Congrua vermehrt wurde *) — Ließ Pilgrin sich angelegen sein, schon in weniger bedeutenden Sachen auf Ordnung zu sehen, so wendete er um so größere Sorgfalt auf die wichtigern Interessen seines Stiftes. Theils er, theils seine Vorfahren hatten das Schloß Tingau nebst vielen Gütern und Unterthanen von den Ritznern, die Feste und Güter zu Wolkenberg, auf welcher schon 1417 Hans von Ebersperg und 1421 Hans von Laubenberg als Vögte des Gotteshauses saßen **), die Burg Schönenberg mit Zugehör, das Schloß Neuenburg, auch Neusulzberg genannt, mit Leuten und Gütern, was alles vormals vom Stifte Lehen gewesen, durch Kauf wieder an das Gotteshaus gebracht. Fürstabt Pilgrin ließ den Kaiser als Oberlehnsherrn durch eine Botschaft um Bestätigung dieser Käufe bitten, und erlangte sie durch einen 1436 zu Weissenburg in Ungarn ausgefertigten Brief ***). Am 8. Dec. 1437 gab P. Eugen IV. auf die Anzeige des Abtes Pilgrin, daß dem Stifte mancherlei bewegliches und unbewegliches Gut vorenthalten werde, dem bischöflichen Official zu Constanz den Auftrag, diejenigen, welche sich solches zu Schulden kommen ließen, zur Rückgabe aufzufordern, und wenn sie diesem Geheiß nicht Folge leisten würden, den Bann über sie auszusprechen †). Dem päpstlichen Auftrag gemäß erließ der constanzische Official zu Anfang des nächsten Jah-

*) Stift. Urkk. **) Stift. Urkk. ***) Stift. Urk., an Anton. Int. Bl. 1816. S. 378.

†) Stift. Urk. Bonon. VI. Id. Dec. Pontif. A. VII.

Digitized by Google

res den Befehl, daß die Leute in den Kirchen während des Gottesdienstes zu Entdeckung und Erstattung solcher Güter unter Androhung des Bannes aufgefordert werden sollten *). — Seit der Gründung des Stiftes war im Münster ein Altar zu Ehren des hl. Kreuzes errichtet, auf welchem für die Pfarrgenossen des Münsters, das zugleich die Pfarrkirche war, Messe gelesen und die Seelsorge ausgeübt wurde. Nachdem die Zahl der Pfarrangehörigen allmählig sich gemehrt hatte, wurde neben dem Münster eine Kapelle zu Ehren des hl. Laurentius gestiftet, um darin den Pfarrkindern bequemer das Wort Gottes verkünden, und die Sacramente spenden zu können. Mehr als hundert Jahre standen Mönche, in den letzten zwanzig Jahren theils Mönche, theils vom Abte hiezu bestellte Weltpriester dieser Kapelle vor; Pilgrin II. hatte sie dem Priester Heinrich Uetzel anvertraut, allein Thomas Schmid machte auf dieselbe Anspruch. Der Abt wendete sich an den Papst; Eugen IV. bestellte (13. Dec. 1437) den constanzischen Official mit päpstlicher Vollmacht zum Richter, die Sache zu untersuchen und für die Zukunft Vorsorge zu treffen. Pilgrin erschien vor der bischöflichen Curie, setzte seine Rechte auseinander, und erlangte (1438) die Entscheidung, daß er die Pfarrei St. Lorenz durch Mönche des Stiftes oder durch einen auf seinen Wink absetzbaren Weltpriester verwalten könne **).

Bisher war der Abt in seinem friedlichen Walten durch die politische Lage Teutschlands nicht gestört; allein nach dem Tode des Kaisers Sigmund (9. Dec. 1437) drohten dieser neue Unruhen. Am 20. März 1438 gaben die Kurfürsten dem Herzog Albrecht von Oesterreich die Krone des teutschen Reiches. Im Juni desselben Jahres versammelten sich die schwäbischen Städte auf einem Tags zu Ulm, und schloßen zur Vertheidigung ihrer neuerdings gefährdeten Freiheiten einen Bund ***). In den ersten Tagen des Octobers bestätigte der König Albrecht der Stadt Kempten alle ihre Rechte und Freiheiten †). — Fürst Pilgrin, welcher bisher vom neuen Könige die Regalien noch nicht zu Lehen empfangen hatte, schickte den Priester Jakob Motz an das

*) Stift. Urk. **) Stift. Urk. ***) v. Stetten I. 162.
†) Städt. Urkk. Dienst. nach Franz, und Dienst. v. Dionys.

Digitized by Google

königliche Hoflager, und erlangte 1439 von Albrecht II. zum Empfang der Lehen einen Aufschub von zwei Jahren mit der Befugniß, in der Zwischenzeit die Regalien zu genießen *). Am 27. Oct. desselben Jahres starb der teutsche König; ihm folgte (2. Febr. 1440) in der Würde eines teutschen Königs Friedrich, das Haupt des österreichischen Hauses, der 53 Jahre lang das teutsche Szepter unfähig und kraftlos führte. König Friedrich bestätigte im Herbste des nämlichen Jahres alle Freiheiten, Rechte, Handfesten und Privilegien der Stadt Kempten, und wiederholte zwei Jahre später diese Bestätigung zu Frankfurt **), weil er im toggenburgischen Kriege für die mit ihm verbündete Stadt Zürich gegen die Schweizer sich um die Hülfe der Reichsstädte bewarb. Diese Lage des Königs wurde von den Bürgern benützt, um ihrer Stadt den Verkehr und die Einnahmen, den Gewerben einen besuchten Mark zu sichern. Der treuen Dienste wegen, welche die Stadt dem Kaiser und Reich geleistet und noch leisten werde, verlieh ihr (1443) der König die Freiheit, daß, so oft Aechter oder Aberächter ohne Wissen der Bürger in die Stadt Kempten kämen, dieses ihr keinen Schaden bringen sollte; würden aber die Bürger erinnert, daß Leute, die sich bei ihnen aufhalten, Aechter seien, so sollten sie sich derselben sogleich entäußern, oder wenn jemand Recht von einem solchen begehrte, demselben unverzüglich Recht gegen ihn widerfahren lassen †). Die Stadt ließ dem König vorstellen, daß um ihren Zoll zu vermeiden, auf ungewohnten Straßen Güter verführt, und dadurch der Stadt Nutzen geschwächt würden. Friedrich gebot nun der Stadt, solches nicht zu gestatten, und alle diejenigen, welche die rechte Straße vermeiden wollten, anzuhalten, die gemeine Landstraße zu fahren. Da der König auch vernommen, daß um Kempten auf dem Lande an Stätten, welche keine Marktfreiheit hatten, mit Korn und andern Dingen Märkte anfingen, wodurch der Markt in der Stadt geschwächt würde, und er diese Neuerung nicht gestatten wollte, so gebot er, solche neue Märkte nicht mehr

*) Stift. Urk. Ofen, Mont. v. Barnab. **) Städt. Urkk. Neustadt, Sonnt. v. Mar. Geb. 1440. Frankf. Donnerst. n. Magdal. 1442.

†) Städt. Urk. Wien Freit. n. Cantate.

Digitized by Google

zu besuchen noch zu treiben, und befahl dem Bürgermeister und Rath zu Kempten, an seine Majestät Anzeige zu machen, wenn jemand wider sein Gebot solches nicht vermeiden würde *). — Als der König in den Weihnachtsfeiertagen 1443 sich zu Innsbruck aufhielt, wurde der Abt Pilgrin mit den Regalien belehnt, und leistete die Huldigung **).

Der zu Kampf und Raub geneigte Adel, welchem Wohlstand und Macht der Bürger ein Gegenstand des Neides, ihre Gewerbthätigkeit verächtlich war, verursachte der Stadt vielfache Unruhe und Bedrängniß. Besonders furchtbar machten sich in dieser Gegend die Brüder Hans und Jörg von Schwangau, welche durch die Lage ihrer Schlösser Herrn der großen Handelsstraße von Italien nach Teutschland waren. Im September 1442 wurden zwei italienische Kaufleute vom Junker Hans von Schwangau gefangen und samt ihrer Habe in das Schloß, das der Sywelnthurm hieß, geführt. Die Bürger von Kempten und ihre Helfer belagerten dieses Schloß, zwangen die aus acht Mann bestehende Besatzung, sich zu ergeben, und führten sie in ihrer Stadt Gefängniß. Bischof Peter von Augsburg und Heinrich Kraft, Bürgermeister zu Ulm, thätigten in dieser Sache zwischen Hans und Jörg von Schwangau einer, Ulrich Vogt und Oswald Rist, der Stadt bevollmächtigten Rathboten anderer Seits, und vertrugen beide Parteien samt ihren Anhängern. Erhart Furteler der Jüngere von Furtnau, welcher aus dem Gefängniß in die Freiung des Stiftes entkommen war, und die sieben andern Gefangenen wurden der Haft ledig gezählt, nachdem sie gegen die Stadt und die Reichsstädte Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Rothenburg an der Tauber, Hall, Memmingen, Rothweil, Heilbronn, Gemünd, Dinkelsbühl, Wimpfen, Donauwörth, Kaufbeuren, Weil, Leutkirch, Giegen, Alen und Bopfingen, mit welchen sie zu dieser Zeit in Vereinigung stand, Urfehde geleistet, die Gefangenschaft nicht zu ahnden und nicht wider diese Städte zu sein. Hans von Schwangau mußte die zwei gefangenen Kaufleute frei lassen, und ihnen das geraubte Gut erstatten. Er verpflichtete sich, sei-

*) Städt. Urkk. Wien, Donnerst. v. Urb. 1443. **) Stift. Urk.

Digitized by Google

ner Lebtage nicht gegen die verbündeten Städte zu sein, niemandem auf ihren Schaden Aufenthalt zu geben, und Forderungen oder Klagen, die er gegen sie hätte, bei den Gerichten, darin sie, oder die Ihrigen gesessen sind, anzubringen; doch durfte er in Diensten eines Andern auf die Zeit, als sein Dienst lautete, gegen die Städte Krieg führen. Da sein Bruder, Jörg von Schwangau, Theil an dem Siwelnthurm hatte, so wurde festgesetzt, daß bei der Brüder Lebzeiten dieses Schloß nicht wider die genannten Städte sein, sondern auf deren Kosten ihr offenes Haus bleiben sollte, doch mit Vorbehalt des Oeffnungsrechtes, welches Herzog Albrecht von Baiern, Graf von Vohburg, auf seine Lebzeit daselbst hatte. Würden die Junker von Schwangau das genannte Schloß veräußern, so sollte den Städten gegen den neuen Besitzer das Oeffnungsrecht vorbehalten bleiben. — Unter den geraubten Gegenständen befand sich eine Schachtel von achthalb Pfund Gold- und Silberfaden, die ein venetianischer Nobile und Kaufmann, Johannes Justiniano, seinem Sohn nach Flandern geschickt, und die Bürger nach der Einnahme des Schlosses zu Handen genommen hatten. Der Doge, Franz Foscari, ersuchte 1443 durch ein Schreiben den Bürgermeister und Rath zu Kempten, sie möchten dem Ueberbringer seines Briefes diese Schachtel zustellen lassen. Im März 1444 benachrichtigte der Doge Foscari die Stadt, daß Johann Justiniano sie deshalb aller Ansprüche ledig sage *).

Bei der Neigung des damaligen Adels zu Selbsthülfe und Gewaltthat wurde die Stadt nicht nur von auswärtigen Edelleuten, sondern selbst von solchen, die ihr Bürgerrecht hatten, in mancherlei Streitigkeiten verflochten. Ihr adelicher Ausbürger, Hans von Werdenstein, hatte seinen Sitz auf der Stammburg Werdenstein. Die Brüder Kaspar und Hans von Werdenstein verkauften 1412 ein Gut zu Ottisried als Leibgeding **), Hans 1416 einen Hof zu Oberhofen und 1420 den Satz eines Gutes zu Kümrazhofen (Kümbrechtshofen) als werdensteinische Lehen. Derselbe war noch 1436 am Leben; da er seinen, mit Anna von Weiler erzeugten, Söhnen Hildebrand, Georg und ihren Geschwi-

*) Städt. Urk. **) Stift. Urk.

ſtern das kemptenſche Bürgerrecht verſchafft hatte, ſo ſetzten Bürgermeiſter und Rath (1436) den Ulrich Vogt dieſen Kindern zum Vormund, und entſchieden 1440 in einem Rechtsſtreit über Schirm und Vogtei zu Notzen, daß Hildebrand und ſeine Geſchwiſter Leibeserben der Brüder Konrad und Heinrich (ihres Großvaters und Großoheims) ſein ſollten. Hildebrand von Werdenſtein als Erbpfleger des jüngſten Sohnes von Werdenſtein, wollte die Vormundſchaft der Stadt über denſelben nicht anerkennen; in dem deshalb entſtandenen Streit that 1440 Walther Ehinger als Obmann mit vier andern Bürgern zu Ulm, als Schiedleuten, den Spruch: Bürgermeiſter und Rath von Kempten hätten auf ihrem Rathhaus vor ihm einen Eid zu ſchwören, daß Hans von Werdenſtein ihnen ſeine Kinder in das Bürgerrecht gegeben habe, dann ſollten ſie bei der Pflegſchaft über den Jüngſten von Werdenſtein und deſſen Gut ungeirrt bleiben. Hildebrand erlangte (1446) auf ſeine Bitte vom Abte Pilgrin, daß er zu Weitnau, in des Gotteshauſes Grafſchaft und Oberherrlichkeit, eine Schmiede und Badſtube erbauen durfte *). — In mancherlei Späne geriet die Stadt mit den Herrn von Heimenhofen. Seitdem dieſe weit verzweigte Familie eine Gütertheilung vorgenommen, behielten die Brüder Konrad der Jüngere, Pantaleon und Walther, Nachkommen des Märk vom Heimenhofen, ihren Wohnſitz zu Burgberg. Ulrich der Aeltere, der Bruder des Benz, mit ſeinen Söhnen Ulrich, Hans und Jörg hatte ſeinen Sitz zu Berkhofen; von ihnen erledigte ſich (1448) die ganze Dorfgemeinde zu Obersdorf durch Kauf der Leibeigenſchaft **). Noch 1449 gehörte dem Ulrich von Heimenhofen die Lehenſchaft eines Gutes zu Pfaffenried ***). Seine Bruderſöhne, Hans der Aeltere, Rudolf und Erchinger, ſetzten den Beſitz von Hohenthann fort. Sie verkauften für ſich und ihre Geſchwiſter 1435 ein frei eigenes Gut zu Goßmannshofen, 1436 Zinſe und Hubgeld aus zwei Gütern zu Frauenzell, aus drei Gütern zu Hettisried, aus der Mühle unter Hohenthann und einem Haus zu Muthmannshofen, als Lehen von ihrer Feſte Hohenthann, und 1441 einen Zins aus einem Gut zu Kümratzhofen; gleichwol beſaßen ſie noch

*) Städt. Urkk. **) Städt. Urk. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

1435 die Lehenschaft von Gütern zu Staudach, 1441 zu Rönberg in der Pfarrei und 1447 zu Wiggenspach im Dorf, 1443 zu Dieſſenbach, 1444 zu Kümrazhofen und zu Striemen, in der Pfarrei Legau *). Erchinger von Heimenhofen, Herr von Wiggenspach, vermählt mit Elisabeth von Stein **), verkaufte 1440 seinen Antheil von Burgberg an den Biſchof Peter von Augsburg ***). Hans der Aeltere, der wie sein Vater Benz im Bürgerrecht zu Kempten stand, geriet wegen einiger Leute, die sich von ihm frei gekauft und das Bürgerrecht zu Kempten genommen hatten, mit seinen Vettern Konrad und Päntelin in offene Fehde. Die Stadt nahm sich ihrer Bürger kräftig an, machte drei Helfer Konrads gefangen und entließ sie 1439 gegen Urfehde aus langer Haft. Der Streit zog sich in die Länge; die Parteien wurden in der Hauptsache durch eine vom König Friedrich zu Constanz ausgegangene Richtung auf Jakob Truchseß von Waldburg, Landvogt von Schwaben, als Obmann zu Recht gewiesen; in ihren übrigen Spänen aber 1444 von Ital von Wernau, Vogt zu Wolkenberg, und Eberhard von Reischach von Reichenstein dahin vertragen: Die Leute des Hans von Heimenhofen, welche Bürger zu Kempten geworden, dürfen zehn Jahre über bei ihrem Bürgerrecht bleiben, und nach Ablauf dieser Zeit Schirm oder Bürgerrecht suchen, von wem sie wollen. Nach dem Tode des Hans von Heimenhofen sind jedem die Rechte, die er von Erbschaft wegen zu dessen Gut zu haben meint, vorbehalten. Um die Ansprüche, welche die Brüder Konrad und Päntelin und ihre Mutter Anastasia von Heimenhofen an mehre Bürger zu Kempten haben, sollen sie ihr Recht, wenn sie sich nicht in Güte vergleichen, vor dem Gericht zu Kempten suchen. Ueberdieß verpflichtet sich Konrad von Heimenhofen, der Stadt Kempten auf ihre Kosten ein ganzes Jahr mit drei Pferden zu dienen †).

Die damaligen Kriegsläufte mahnten zu Vorsicht und Wachsamkeit, da die gegen die Schweizer anrückenden Armagnaken, welche der König Friedrich zum Beistand der Züricher herbeigerufen, durch ihre Grausamkeit und Raubsucht

*) Stift. Urkk. **) Int. Bl. 1815. S. 647. ***) v. Kaiser, Beitr. 1832. S. 17.
†) Städt. Urkk.

Digitized by Google

allenthalben im südwestlichen Teutschland Schrecken verbreiteten. Zu Kempten wurden kräftige Maßregeln zum Widerstand genommen; man mauerte das Thor am Heidenthurme zu, entfernte die Gärten, welche von der Iller bis an den Custoreigarten Bürger der Stadt angelegt hatten, warf an dieser Stelle den Stadtgraben auf, und baute das Pfeilerthörlein zu einer Wehr, damit die Stadt auf dieser Seite gegen einen Angriff gesichert sei *). Die beste Schutzwehr der Städte und ihrer Rechte gegen ihre vielen Feinde bildete die tapfere Bürgerschaft. Ihr Wohlstand hatte eine solche Höhe erreicht, daß die Bürger Kemptens und der benachbarten Reichsstädte zu großem Landbesitz an Eigen und Lehen in der Grafschaft Kempten gelangten. Schon Oswald Suter besaß als Unterlehen Konrads von Rotenstein die Hälfte der Ehehaften und zwei Höfe zu Altusried mit dem Wald, zwei Weihern und der halben Fischerei in der Iller, den Hof zu Kalden, einen halben Hof zu Hergers, ein Gut und einen Zins aus der Taferne zu Kümrazhofen, zwei Güter zu Schrailoch, den Zehnten zu Sibold, Adelegg, Besserer und Holzwart, mit vielen einzelnen Grundstücken und Zinsen. Oswalds Sohn, Peter Suter, empfing 1433 diese Aberlehen von Ludwig von Rotenstein, und besaß 1439 die Lehenschaft eines Gutes zu Hayberg **). — Ein vorzüglich reiches Geschlecht waren die Schellang. Bereits 1423 verkaufte Frick Schellang, der Sohn des Ruf, an Hainz Rapolt den dritten Theil des großen Zehnten aus allen Gütern auf dem Berg und das Gut zu Ingenried als stiftische Lehen; 1428 den lehenfreien Hof im Rohr gegen einen ewigen Zins, und einen vom Stifte lehenbaren Zins aus dem Hof zur Thanne, und überließ 1433 an seinen Sohn Albrecht ewige Zinse aus zwei Gütern zu Rutwarz, einem Gute zu Häberlings, einem zu Buch, einem Gut und der Mühle im Rohr, einem Gut zur Steig und aus des Waldvogel Gut, welche alle in der Pfarrei Günzburg gelegen und lehenfrei waren, mit einem vom Stifte lehenbaren Zins aus einem Gut zu Autenried. Seine Söhne, Albrecht und Ruf, und ihr Schwager Hans Rist theilten 1440 ihre gemeinsamen Güter, Zinse und Dienste. Den letztern beiden fielen

*) Städt. Chron. **) Stift. Urkk.

Digitized by Google

als ihr Theil zu: die Ehehaften, Zwing und Bänne, das Gericht, die Fischerei, Schmidweide und Mühle, der Otten- und der Widemhof zu Betzigau; der Horberhof, die Taferne, eine Sölde, vier Häuser und der halbe Weiher zu Minderbetzigau; der Hof zum Götzen; der Zehent zu Berwang; die Mühlstatt im Bachtel und alle Dienste in den beiden Dörfern Betzigau. An Albrecht kamen die Burg, der Bauhof und zwei Güter zu Baldenstein mit Kaisersmad und aller Zugehör, von den übrigen Diensten die Hälfte *). Nicht lange nach dieser Theilung kaufte das Stift die Burg und das Dorf Betzigau an sich **). Albrecht Schellang veräußerte 1446 an Hans Mayr, den Färber zu Kempten, die Zinse und Gilten von den Gütern in der Pfarrei Günzburg, die er von seinem Vater an sich gebracht hatte ***), und kaufte dagegen (1446 und 1452) von seinem Bruder und Schwager den vom Stifte lehenbaren Weiher zu Götzen, nachdem 1449 an diese beiden als Vormünder der Kinder des Hans von Rauns der Weiher zu Lanzen, als Lehen des Stiftes, übergegangen war †). — Mit den Schellang wetteiferte in Reichthum und Ansehen das Geschlecht der Vögte. Durch Erbschaft waren das Haus und Gesäß auf dem Schwabelsperg, mit dem Bauhof und dem Weiher dabei, welche 1428 Heinz Rot um 1100 Pfund Heller an seinen Mitbürger Sigmund Steinbrecher zu Kempten verkauft hatte, von diesem an seine Verwandten, Konrad von Hall, Bürger zu Augsburg, Hans Nesselwang, Bürger zu Isny, und Ursula Nesselwang, Wittwe des Jakob Wichburger, Bürgerinn zu Kempten gekommen. Die Erben verkauften 1441 diese Verlassenschaft als Lehen des Stiftes um 2100 Pfund Heller an die Brüder Ulrich, Georg und Hans Vogt, und Ital Pontius, welche sämtlich Bürger zu Kempten waren. Sieben Jahre später (1448) kauften Ulrich Vogt und Agnes, seine Hausfrau, vom Ritter Hans von Stein zu Ronsperg um 2164 rheinische Gulden acht Güter, Zinse aus einer Hofstatt und aus zwei Gütern, deren Satz veräußert war, samt der Mannschaft zu Willofs; sechs Güter und die Mindelmühle mit den darauf gesessenen Leibeigenen zu Mindelberg; Leute und Güter mit allen Ehehaften, Gerichten,

*) Stift. Urk. **) Int. Bl. 1815. S. 758. ***) Stift. Urk. †) Städt. Urk.

Zwing und Bännen, Holzmarken und Dienſten gingen vom Stift zu Lehen, mit Ausnahme der Höfe zu Buchen, Wolfs, Eglofs und Holzhay, die weder mit dem Gericht noch andern Sachen zu den erwähnten Gütern gehörten. Ulrich, Bürgermeiſter zu Kempten, brachte 1449 zwei Theile eines Hofs zu Schwabelſperg von den Kindern des Hans Bürk, der ſchon 1418 den Zehnten aus dieſem Gut von den Neckern, Bürgern zu Kempten, gekauft hatte, und ſein Bruder Jörg Vogt, kemptenſcher Bürgermeiſter, (1451 und 1455) den Reſt dieſes vom Stift lehenbaren Gutes durch Kauf an ſich. Ulrich Vogt wurde 1450 mit Jakob Rätz, alten Bürgermeiſter zu Memmingen, über etliche Holzmarken zu Wielands zu einem Vergleich gebracht *). — Jakob Rätz beſaß ſchon 1405 die Höfe zu Gfäll, deren zwei freieigen waren, der dritte aber als Lehen nach Eberſpach gehörte, und ihm 1438 von Hans Schermair, Bürger zu Memmingen, deſſen Schwager Hans Klammer, Bürger zu Ulm, 1439 ein halbes lehenfreies Gut zu Salenwang verkaufte, der Lehenſchaft erledigt wurde. Ritter Hans von Stein zu Ronſperg, der 1438 die Beſetzung des Maierhofs zu Zell verkaufte, überließ 1441 durch Kauf an den Bürgermeiſter Jakob Rätz fünfzig Jauchert verwachſener Aecker „im Gewölk ob Ronſperg" lehenfrei, um dort Gebäude aufzuführen. Die Wittwe des Rätz, Udelhild von Uttenried, blieb noch 1488 im Beſitz eines Hofes zu Hofmanns und zu Wielands. — Ihre Mitbürgerinn, Urſula von Baisweil, verkaufte 1447 die Beſetzung eines lehenfreien Gutes zu Eberſpach. — Konrad Schütz, Bürger zu Memmingen, erbte von ſeinem Bruder Jakob zwei Güter zu Wolfartſchwenden, Zinſe aus einem Gut zu Günzburg und einem Gute zu Zell, was alles von Kempten zu Lehen ging, und verkaufte 1436 dieſes Erbe an ſeinen Mitbürger Hans Raiſſer, der 1439 hiezu einen Zins aus der vom Stift lehenbaren Mühle zu Oberwolfartſchwenden erwarb. — Das Spital zu Memmingen brachte 1446 von einem dortigen Bürger, Benz Trub, Eiſengilten aus dem Maierhof zu Käſers und aus vier Gütern zu Aichholz als Lehen des Stiftes an ſich **). — Eine Bürgerinn dieſer Stadt, Eliſabeth Leutkircher, machte 1437 den Hof zu Holzhauſen

*) Stift. Urkk. **) Stift. Urkk.

Digitized by Google

oberhalb Rieden von der kemptenschen Lehenschaft frei, und verkaufte ihn an das Stift Ottenbeuren. Aus Auftrag des P. Eugen IV. bestätigte Abt Pilgrin den Prälaten von Ottenbeuren im Besitz der Pfarrkirche zu Haldenwang, und zwei Jahre später überließen die kemptenschen Bürger Johann Lang und Hans Wachter den Weiler Allarzried, den sie eigenthümlich besessen, durch Kauf diesem Kloster *). — Den Besitz von Dietmannsried, dessen Patronatrecht 1434 von Margaretha von Reich an die Stäbenhaber kam **), hatte Joß Lauber auf seinen gleichnamigen Sohn vererbt. Dieser kam mit dem Abte Pilgrin wegen des Pfandhofs daselbst in Streit, indem Reichholzried früher zu seinem Pfandhof gehörte. Als aber die Gerichte zu Probstried und Reichholzried errichtet wurden, machte der Abt dahin eine Pfändung, und wollte nicht dulden, daß von Reicholzried gen Dietmannsried gepfändet werde, weil dieser Pfandhof ein Widum und geistliches Gut, auch Joß Lauber weder Lehenherr noch Vogt desselben sei. Lauber beschwerte sich, daß er dadurch von seiner alten Ehehafte gedrängt werde; die Sache wurde 1442 an ein Schiedgericht gewiesen, vor welchem Joß 1444 in Gegenwart des Abtes Pilgrin den Beweis herstellte, daß dieser Hof schon bei Zeiten seines Vaters, ehe er noch vom König Ruprecht ein Gericht erlangt hatte, ein Pfandhof gewesen, und er ihn bisher inne gehabt habe ***).

Indeß die Bürgergeschlechter durch Handel und Gewerbfleiß zu Macht und Reichthum gelangten, kam der Adel auf dem Lande durch steigenden Luxus und zunehmenden Aufwand immer tiefer in Verfall, und erhielt sich nur mit Mühe im alten Besitzthum. So verkauften Jörg, Eheherr der Lucia Bächtin, und sein Bruder Wilhelm von Rauns-Bergen 1438 um 360 Pfund Heller an Hans Nagel, Bürger zu Kempten, einen Korn- und Geldzins aus zwei Höfen zu Bergen, und Wilhelm 1449 an seine Schwester Beatrix von Hirschdorf seinen Theil und alle seine Rechte an der Burg, dem Bauhof und zwei Höfen zu Bergen um 500 Pfund Heller als stiftische Lehen. — Ihr Oheim, Schwigger von Rauns-Langeneck, wurde 1432 vom Abte Friedrich mit einem Zins be-

*) Feyerab. II. 631. 636. 637 u. 639. **) Stift. Urk.-Ausz. ***) Stift. Urkk.

Digitized by Google

lehnt, den seine eheliche Wirthinn, Anastasia von Langeneck, aus einem Gut zu Oberdorf bei Martinszell gekauft hatte*), und war noch 1437 Zeuge einer Urfehde **). Der eine ihrer Söhne, Joß Schwigger von Bergen-Langeneck, besaß 1445 die Lehenschaft eines Gutes, der zweite Sohn Hans einen Zins zu Häusern in der Pfarrei Martinszell ***). Ihr Großvater von der Mutter Seite, Hans von Langeneck, baute an die Pfarrkirche zu Martinszell die Margarethenkapelle, und war Willens, daselbst eine ewige Messe zu stiften, befahl auch seinen Erben, dieses zu vollziehen. Papst Eugen IV. gab 1446 dem Bischof von Constanz den Auftrag, der Anastasia von Langeneck, des Erbauers Tochter, zu erlauben, diese Kapelle zu dotiren, und ihr das Patronat- und Präsentationsrecht derselben zu ertheilen †). Tochter und Enkel, die Wittwe Anastasia und Joß von Bergen, vollzogen 1447 den Willen des Verstorbenen, und gaben zu dieser Messe vierzig Pfund Heller Zins, die ihnen zu Obersdorf und Fischen gehörten ††). — Ritter Konrad von Schellenberg, welcher seines Bruders Burkhard reiche Forderung an Heinrich von Schellenberg zu Lautrach erbte, und seinen Wohnsitz zu Hüfingen nahm, stiftete am Mittwoch nach Michaelis 1422 eine ewige Messe in der Pfarrkirche zu Sulzberg. Zwischen ihm und Greth Winkler schlichtete 1427 Benz Steinbrecher, Bürger zu Kempten, als Obmann auf Bitten des Martin von Schellenberg, Kirchherrn zu Sulzberg, die Streitigkeiten über das Gut zu Winkels, der Pfarrei Mosbach †††). Der Kirchherr Martin fand seine letzte Ruhestätte vor dem Dreifaltigkeitsaltar in der Pfarrkirche zu Sulzberg. Ritter Konrad besaß 1427 die Lehenschaft eines Gutes zu Petersthal, 1432 des Gutes zur Thanne, 1434 des halben Hofes zu Wachseneck, und verglich 1432 die Gemeinden Sulzberg und Minderdorf über die Viehweide. Er verkaufte 1441 um 448 Pfund Heller Zinse aus seinen Gütern zu Minderdorf, Hiltisperg, Töbers, Bütrichs, Steingaden und Aigen als Lehen des Stiftes; seine Söhne Gebhart und Konrad wurden Gewären des Kaufs. Nach dem

*) Stift. Urkk. **) Städt. Urk. ***) Stift. Urkk.

†) Stift. Urk. Rom. XIX. Kal. Febr. Pontif. A. XVI. ††) Stiftungsbr. Donnerst. n. hl. Kreuzerfind. †††) Stift. Urkk.

Digitized by Google

Tode des Vaters besaßen die Brüder das Schloß, Gericht, Zwing, Bänne und Ehehaften, den Bauhof, die Taferne, die Schmidweide und den See zu Sulzberg samt dem Heuat im Ried zu gleichen Theilen gemeinschaftlich; außerdem fielen an Konrad noch andere Stücke und Güter in den Pfarreien Sulzberg, Ried und Mosbach. Aus diesen Besitzungen verkaufte Konrad 1446 dem Ulrich Rorer, Bürger zu Memmingen, fünfzig rheinische Goldgulden jährlichen Zins, der nachmals auf dessen Schwiegersohn Hans Reichenbach, Bürger zu Kempten, überging. Junker Gebhart von Schellenberg besaß gesondert 1443 die Lehenschaft des Gutes auf der Halde bei Durach, 1445 des Gutes zur Thanne und des Oberhofs zu Sulzberg *). — Seine Zeitgenossen, Thomas und Ludwig von Rotenstein, vermehrten fortwährend das ererbte Familiengut. Die Brüder waren 1428 Lehenherrn der Güter zu Fischers, zur Kuppel und zu Hochholz, erwarben alle Rechte an dem halben Theil zu Pfosen, und 1433 zwei Häuser samt Grundstücken zu Grönenbach. In demselben Jahr übertrug Ludwig für sich und seinen Bruder, der damals nicht im Lande war, dem Peter Sutor die Aberlehen zu Altusried und Kalden, wie sein verstorbener Vater sie mit Walther Schwertfürben und Oswald Sutor hergebracht hatte. Eine Zweiung, welche die Herrn von Rotenstein mit dem Fürsten Pilgrin wegen ihrer leibeigenen Leute zu Altusried (Altungsried) hatten, wurde 1437 dem Peter von Freiberg, Vogt zu Wolkenberg, als Obmann zur Entscheidung zugewiesen **). Die Brüder theilten 1440 die rotensteinischen Güter; der Hof und der Berg zu Kalden samt dem Patronat und der Kirche zu Altusried blieben gemeinschaftlich; Thomas nahm seinen Sitz zu Altusried, Grönenbach kam an Ludwig von Rotenstein ***). Dieser erwarb 1446 von Hans von Stein zu Ronsperg das Burgstall zu Teinselberg (Teißlinsberg) mit Zugehör, Gericht, Zwing und Bännen, welches dazumal durch Auswechsel dem Hans Oesterreich zu Lehen gemacht worden war, und wurde damit 1447 vom Herzog Albrecht von Oesterreich belehnt. Die Gränzen des zu Teinselberg gehörigen Gerichts gingen nach

*) Stift. Urkk. **) Stift. Urkk. ***) Int. Bl. 1816. S. 137. u. 139. Urthlbr. v. 1506.

Digitized by Google

altem Herkommen von dem Felsenberg hinter Dietrazried (Dietterried) gerade hinaus in den Markstein auf der Straße, von da hinab in die Fuchslöcher, in den mittlern Weg durch Hezlinshofen (Atzlishofen) bis ins Geisloch, aus diesem durch den Brühl zu Musbach in die untere Mühlfurt, aus dieser hinauf gegen Niebers in die obere Mühlfurt, und von da in den Felsenberg zurück *). — Ludwigs Schwester, Corona, starb 1419. Aus ihrer Ehe mit Haupt von Pappenheim stammten Anna, Gemahlinn des Hans von Frauenberg; Margaretha, vermählt mit Wolfgang von Preising; Hans, Canonicus zu Eichstädt; Heinrich, der Stifter der stühlingischen oder allgäuischen Linie, welche 1639 erlosch; Konrad, welcher 1438 von Kursachsen mit der Herrschaft Gräfenthal in Thüringen belehnt, und Stammvater des gräfenthalischen Hauses wurde, das 1599 ausstarb; endlich Bernhard, Canonicus zu Regensburg. Haupt vermählte sich in zweiter Ehe mit Barbara, der Tochter Veits von Rechberg und der Irmingard, Herzoginn von Teck; dieser Verbindung entsproßten die Söhne Rudolf; Georg, der Stifter der treuchtlingischen Linie, und Sigmund, der Ahnherr des alesheimischen, noch blühenden gräflichen Stammes. Von Klaus Möttelin, Bürger zu Memmingen, kam 1426 der Antheil von Diezlins, den dieser von Albert Behen, der bereits 1391 die Lehenschaft eines Gutes zu Gfäll in der Pfarrei Eberspach besaß, durch Kauf erworben hatte, an Haupt von Pappenheim. Nach dessen Tod (1439) wurde sein Sohn Heinrich ältester Reichs-Erbmarschall und Reichspfleger der Stadt Weissenburg im Nordgau. Die fünf Brüder Heinrich, Konrad, Rudolf, Georg und Sigmund theilten 1444 alle pappenheimischen Besitzungen **). Konrad verkaufte 1443 an seinen Bruder Heinrich seinen Theil vom Hof zu Diezlins, von dem Weiher und den Leibeigenen zu Grönenbach, die sie von ihrer Mutter Corona geerbt hatten. Diese beiden waren 1444 Lehenherrn vom Zehnten zu Liebings, Waschers, Winkels, Manzen, Heckels, in der Pfarrei Wiggenspach, zu Schwendi, in der Pfarrei Altusried, zu Hinderberg, Benzen, Leupoldsberg, Botzers, Buchen, Diessenbach, und von mehren

*) Stift. Urk. **) Stift. Urk. Döderlein, Matth. a Pappenh. emendat. I. S. 117 ff. u. 214.

Digitized by Google

Grundstücken zu Altusried *). Großen Zuwachs an Leuten und Gütern ließ sie die Aussicht auf das reiche Erbe ihrer bisher kinderlosen Oheime, Thomas und Ludwig, erwarten, die mit ihren Verwandten zu Ittelsburg nicht in gutem Vernehmen standen. — Gerwig von Rotenstein zu Ittelsburg, Pfleger zu Schönau, verkaufte 1437 mit Wissen seiner Frau Cecilia von Adelshofen, und seines gleichnamigen Sohnes die Feste Ittelsburg an seinen Vetter Konrad von Rotenstein um 400 rheinische Goldgulden als eigen Gut, der Gestalt, daß dieselbe dem Herzog Friedrich dem Aeltern von Oesterreich und dessen Erben in ihrer Kost und Zehrung ein offenes Haus sein sollte, wie er und sein verstorbener Vetter Hang dieselbe inne gehabt. Konrad und sein Halbbruder Georg standen zu Mindelheim am Hofe des Herzogs Ulrich von Teck in Diensten; nachmals war Konrad des Herzogs Ludwig im Bart Pfleger zu Höchstädt, bei diesem Fürsten beliebt, und in seinen Kriegen ein treuer Anhänger. Die Brüder Konrad und Ulrich haderten über ihre Abkunft lange mit ihren Vettern Thomas und Ludwig, indem diese nicht dulden wollten, daß sie mit ihnen gleichen Namen, Helm und Schild führten. Es entspann sich ein bitterer Briefwechsel, in welchem Ulrich und Konrad ihren Verwandten vorwarfen, sie wollten gegen sie nur ihren Stolz und Hochmuth zeigen, weil sie ihnen an Reichthum nicht gleich kämen. Die Parteien legten 1440, um den Streit zu schlichten, zu Waldsee dem Landvogt Jakob Truchseß von Waldburg und etlichen Rittern den Stammbaum vor, konnten sich aber nicht vereinen. Als Ludwig von Rotenstein das Turnier zu Heidelberg besuchte, rechtfertigte er mit Gerwig von Rotenstein des Wappens wegen, und riß es ihm von der Herberge **). — Durch Heirat kam ein Sprosse dieser Familie in den Besitz von Wageck. Auf dieser Burg hatte schon 1429 Ritter Veit von Eisenburg seinen Sitz, und erlaubte die Luibas an die Mühle zu Stülings zu leiten; er und sein Bruder Heinrich von Eisenburg wurden 1434 vom Stift mit Wageck belehnt. Noch 1439 verlieh Veit den Maierhof zu Oberwengen und den Angerhof gegen Ehrschatz und Hubgeld, und Heinrich

*) Stift. Urk. **) Stift. Urkk. Rechtfert. v. 1496 und Urthldr. von 1506.

Digitized by Google

den Maierhof zu Berwang; aber schon 1443 verkaufte der letztere, welcher seinen Sitz zu Eisenburg hatte, großer Nothdurft halber an Martin Engelschalk, Bürger zu Augsburg, und Elisabeth Rigler, seine Wirthinn, um 8800 Goldgulden als Lehen vom Gotteshaus Kempten die Burg Wageck; Gericht, Ehehaften, Zwing und Bänne, die Mühle, den Maierhof, die Schmiede, acht Güter, eine ganze und zwei halbe Huben zu Berwang; ein Gut zu Görholz; den Maierhof unter Wageck; die Vögelismühle; den Sur; zwei Maierhöfe zu Oberwengen; die Holzmark, Gericht, Zwing und Bänne, den Maierhof, die Mühle, Taferne, Schmiede, Badstube, den Hirtenstab und vier Güter zu Haldenwang; den Raiglinsberg, das Blumenried und Engelwarz; ein Haus zu Probstried; die Fischerei; Eisengilten aus den Gütern zu Matzlins, Weiler, Buch, der Summer, des Bockhart, zu Luipraxried, Risselsberg und Kindberg, und einen Zins vom Steinlesen in der Luibas, samt allen leibeigenen Leuten. Gewären des Kaufes wurden die Ritter Bero von Rechberg-Hohenrechberg, Peter von Freiberg und Veit von Eisenburg, des Verkäufers Bruder; Friedrich von Freiberg, dessen Schwäher; Rudolf von Hoheneck und Heinrich der Jüngere von Eisenburg, beide dessen Vetter; die Urkunde untersigelten, neben dem Verkäufer, Heinrich von Freiberg-Eisenberg, Oswald Rist, Bürgermeister, Jörg Vogt, alter Bürgermeister, Ruf Schellang und Hans Rist von Kempten. Martin Engelschalk versicherte seiner Frau Elisabeth, Tochter des Heinrich Rigler, Bürgers zu Augsburg, 3000 rheinische Gulden Heimsteuer auf die Feste Wageck und alle ihre Zugehör. Weil diese Burg rechtes Mann- und Frauenlehen des Gotteshauses war, so bat Engelschalk den Abt Pilgrin, diese 3000 fl. dem Heinrich Rigler als Lehenträger für seine Tochter aufzutragen; welcher Bitte der Abt 1444 willfahrte *). Nachmals erhielt Gerwig von Rotenstein Felicitas, die Tochter des Martin Engelschalk, zur Ehe, und wurde dadurch Herr von Wageck.

Zu den Verhandlungen über den Kauf der Herrschaft Wageck wurden die angesehensten Bürger Kemptens gezogen, obwol die Stadt zu dieser Zeit vielfach mit dem Adel in

*) Stift. Urkk. Int. Bl. 1815. S. 766.

Digitized by Google

Fehde lag. Bereits im Jahr 1440 waren die Kaufleute von Memmingen, Kempten und andern Städten auf dem Rückweg von der Frankfurter Messe auf offener Reichsstraße von Reisigen angegriffen, ihres Geldes beraubt und noch besonders geschätzt, einige dabei getödtet und verwundet worden *). Auch Ulrich Kunzelmann erklärte offene Feindschaft gegen Kempten, kam aber in der Bürger Gefangenschaft, und mußte 1447 auf Urfehde geloben, daß er der Stadt und ihrer Bundesgenossen Freund sein wolle, außer wenn er in eines Herrn Dienst gegen sie in den Krieg ziehe. Konrad von Heimenhofen zu Burgberg, Hans von Heimenhofen zu Hohenthann und Martin Engelschalk zu Wageck übernahmen für ihn die Gewärschaft. Ital von Wernau, Vogt zu Wolkenberg, war Zeuge, wie er ihnen dafür Schadloshaltung zusicherte; sein Bruder, Peter Kunzelmann, Bürger zu Augsburg, verschrieb den Gewären zur Sicherheit alle seine Rechte an dem Kirchenlehen, Kirchensatz und Vogtrecht zu Wiggenspach **), welche Rechte den Kunzelmann schon seit etlichen und siebenzig Jahren gehörten ***). — Der Adel, durch die im Krieg gegen die Schweizer erlittenen Verluste noch mehr gegen die Städte erbittert, suchte bei diesen Ersatz, und fand hiezu in der Feindschaft, welche zwischen dem Herzog Albrecht von Oesterreich und einigen Städten sich erhob, eine erwünschte Gelegenheit. Schon 1409 war Herzog Friedrich von Oesterreich mit den Reichsstädten in Späne gerathen, weil Kaufleute derselben auf der Heimreise aus Italien von seinen Vasallen waren angegriffen und beraubt worden. Die Ruhe wurde 1410 hergestellt; der Herzog mußte den Reichsstädten Ulm, Reutlingen, Dinkelsbühl, Gemünd, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Biberach und Ravensburg zum Schadenersatz und für gemachte Darlehen die Herrschaft Hohenberg um 60.000 Gulden verpfänden; mit den Nutzungen daraus sollten die Zinse und der Pfandschilling abgelöst werden. Vierzig Jahre waren seitdem verstrichen, ohne daß die Städte Abrechnung mit dem Herzog gehalten. Auf Albrechts Klage über Vorenthaltung seines Erbes und den erlittenen Schaden stellten zufolge einer zu Bamberg gemachten Richtung die

*) Pfister, Gesch. v. Schwab. II. B. 2te Abthl. 29. **) Städt. Urkk. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

Städte Rechnung von acht und dreißig Jahren, und wiesen nach, daß ihre Forderung merklich die Einnahme übersteige, allein der Herzog bestritt die Richtigkeit der Rechnung, und wiederholt zu Beilegung des Streites angesetzte Tage kamen nicht zu Stande *). — Zu diesen Verwickelungen gesellte sich der Streit über die Forderungen, welche der Markgraf Achilles von Brandenburg an die Stadt Nürnberg stellte **). Die Städte rüsteten zum Krieg. Kempten ließ 1449 zu Nürnberg eine Karrenbüchse gießen; die angesehensten Bürger traten in die Gesellschaft der Constabler; Ulrich Vogt, Peter Steinbrecher, Hans Rist, Albrecht Schellang und Heinrich Laufner kauften als Constablergesellen in demselben Jahr das Haus zum Strauß in der Vogtgasse samt Garten zu einer Trinkstube für ihre Brüderschaft ***). — Auf einem Tag zu Ulm (6. Sept. 1449) faßten der Städte Rathboten den Beschluß, zu den Waffen zu greifen; die Städte Augsburg, Ulm, Memmingen und Kempten rückten ins Feld, und eroberten Leipheim, welche Stadt damals vom Grafen Ulrich von Helfenstein als Pfandschaft des Grafen Ulrich von Würtemberg besetzt war. Der Städtebund schloß (15. Sept. 1449) mit den Kriegshäuptern eine Uebereinkunft, daß das Städtchen dem Grafen Ulrich wieder zugestellt werden sollte, wenn sie den vereinigten Städten während des Krieges inner- und außerhalb Leipheim nicht schaden wollten †). — In bessern Vernehmen, als mit dem Herzog Albrecht, stand Kempten mit dem Herzog Sigmund von Oesterreich, Grafen zu Tirol. Dieser schickte am Tage nach Othmar 1449 eine zahlreiche Ritterschaft in die Stadt, um seine Gemahlinn Eleonora, die Tochter des Königs Jakob I. von Schottland, zu empfangen. Die Neugierde, die schöne, erst sechszehn Jahre alte Braut zu sehen, führte viele adeliche Herrn und Frauen nach Kempten; die Fürstinn, von sieben Jungfrauen begleitet, hielt ihren Einzug in einem mit sieben weissen Pferden bespannten Wagen; es blieb von den Zeitgenossen nicht unbemerkt, daß ihr eine fünf Ellen lange Schleppe des Kleides nachgetragen wurde. Die Reisegesellschaft lag zu Kempten still, und hielt einen Tanz, welchen der Adel der Umgegend

*) Pfaff, Gesch. v. Würtemb. II. 133. Pfister, II. 2. Abthl. 91 u. ff. **) v. Stetten. I. 171. ***) Städt. Chron.
†) Pfister, II. B. 2. Abthl. 74 ff.

Digitized by Google

in großer Zahl besuchte. — Das Andenken an diese Festlichkeit wurde im folgenden Jahr durch eine ansteckende Krankheit getrübt, die zuerst im Siechenhaus herrschte, und von da sich unter der Bürgerschaft verbreitete *).

Mitten in den Unruhen des Krieges unternahmen die Bürger ein Werk zur Erleichterung des Verkehrs mit ihrer Stadt. Seit langer Zeit war die alte Straße durch den Kemptener Wald nach Tirol, die vornehmlich mit Saumthieren besucht wurde, für den Waarentransport ungangbar geworden. Der König Friedrich ertheilte 1447 der Stadt die Freiheit, einen neuen Weg durch diesen Wald zu machen, und denselben als gemeine Landstraße zu gebrauchen **). Wegen des Baues der Straße schloß die Stadt mit dem Bischof Peter von Augsburg und dem Abte Pilgrin, als den Eigenthümern des Bodens, über welchen der Weg geführt werden mußte, eine Uebereinkunft. Zufolge derselben sollten die Bürger den Weg herstellen und unterhalten, die drei betheiligten Parteien einen Zoll darauf schlagen, und gemeinsam einen Zollner setzen, von dem Zollerträgniß zunächst der zur Straße verwendete Grund und Boden bezahlt, der Ueberschuß zu drei gleichen Theilen ausgeschieden, und zu diesem Zweck ein Zollhaus, aber ohne Einwilligung aller drei Parteien weder ein anderer Bau, noch ein anderer Zoll daselbst errichtet werden. Dem Bischofe blieb vorbehalten, zu Oy oder zu Nesselwang eine Niederlegung zu haben, es sollte jedoch niemand verbunden sein, an diesen zwei Orten niederzulegen. Die Bürger verpflichteten sich, des Bischofs Leute und Gut auf dieser Straße gegen Angriffe zu schützen, nahmen jedoch hiebei aus den römischen Kaiser und König, alle Reichsstädte und andere, die mit der Stadt Kempten in Einigung stünden ***). — Minder glücklich waren die Bürger in Betreibung einer kirchlichen Angelegenheit ihres Gemeinwesens. Seit uralter Zeit schied die Iller die Bisthümer Augsburg und Constanz von einander; als die Iller nachmals in das Bett geleitet wurde, in welchem sie noch fließt, blieben gleichwol diejenigen Leute, welche in der Stadt auf der Steig und am linken Ufer des Flusses gewohnt hatten,

*) Städt. Chron. **) Städt. Urk. Wien, Zinst. v. Matthäus. ***) Stift. Urkk.

Digitized by Google

zu St. Walburg oder St. Lorenz auf dem Berge eingepfarrt obschon ihre Häuser inner der Ringmauern standen; überdies war die Pfarrkirche St. Mang dem Kloster einverleibt. Deshalb wurde den Kranken in der Stadt die letzte Oelung vom Abt und Convent, der damals nur sechs Mönche zählte, gereicht, und das heilige Oel aus dem Münster geholt. Bei den vielen Fehden und der großen Unsicherheit in der Nachbarschaft mußten häufig die Stadtthore geschlossen werden, wodurch die Kranken, da die Oeffnung der Thore, besonders bei Nacht, mit großer Beschwer verknüpft war, des Trostes beraubt wurden, die letzte Oelung zu empfangen. Auch litt der Schulbesuch, weil die Bürger mit Grund besorgten, es möchten ihre Kinder, welche in die Schule beim Kloster gingen, in den Kriegszeiten von Feinden der Stadt gefangen und als Geiseln weggeführt werden. Die Stadt wollte deshalb gerne ihr heiliges Oel und eine eigene Schule haben. Heinrich Uetzel, beständiger Vicar bei St. Mang und Ulrich, stellte dem Papste Nikolaus V. diese Verhältnisse vor, und bat um die Verwilligung, in der Stadt für die Knaben einen Schullehrer aufstellen, und den Pfarrkindern die letzte Oelung spenden zu dürfen. Der Papst trug 1449 dem Bischof von Augsburg auf, darüber den Abt und Convent zu vernehmen, und wenn er die Angabe wahr erfände, dem Kirchherrn bei St. Mang aus apostolischer Vollmacht seine Bitte zu bewilligen, und dem Abte hiefür eine Vergütung anzuweisen. Den Bürgern wurde hierauf vom Cardinal-Bischof Peter vergönnt, das heilige Oel bei St. Mang zu haben, und dem Pfarrer an dieser Kirche, Oswald Schmid, ein solches zugeschickt, allein die Conventherrn setzten bei dem Bischofe durch, daß der Stadt diese Vergünstigung wieder entzogen wurde *).

Der Streit über das heilige Oel störte die Eintracht, welche bisher zwischen der Stadt und dem Kloster gewaltet hatte, nur auf kurze Zeit; auf eine härtere Probe wurde die Friedensliebe des Abtes Pilgrin durch das eigenmächtige Verfahren des kriegerischen Adels gesetzt. Schon im Jahr 1360 besaß das Gotteshaus Kempten als freies Eigenthum zu Wal einen Maierhof, einen ganzen und einen halben Hof,

*) Städt. Urk. Spoleti. prid. Non. Jun. Pontif. A. III. Chroniken.

welche den Herrn von Freiberg vogt- und dienstbar waren. Konrad von Freiberg zu Wal belegte diese Güter der Gestalt mit Diensten, daß der Abt Pilgrin niemanden finden konnte, der sie bewirthschaften wollte. Der Abt baute nun selbst diese Güter an, statt sie mit Leuten zu besetzen; Konrad von Freiberg, der sich dadurch für beschädigt an seinem Vogtrecht hielt, schnitt dem Abt das Getreide ab, und führte es heim. Inzwischen erhob sich Feindschaft zwischen Konrad von Freiberg, Lutz und Eberhard von Landau-Lautrach. Die Herrn von Landau zogen nach Wal, beschädigten den Herrn von Freiberg mit Raub und Brand, wobei auch die drei Höfe des Gotteshauses in Asche gelegt wurden. Als der Abt die Aecker wieder besäen ließ, nahm Konrad die Frucht und die Güter in Beschlag. In den darüber entstandenen Streitigkeiten setzte 1445 Jakob Truchseß von Waldburg, Landvogt in Schwaben und Pfleger zu Landsberg, als Obmann den Parteien einen Rechtstag nach Augsburg. Abt Pilgrin erschien auf demselben, und bat die Richter, auf Rückgabe der Güter und Schadenersatz zu erkennen. Das Schiedgericht that den Ausspruch, Konrad von Freiberg sollte bei seinem Vogtrecht und seinen Diensten bleiben, doch so, daß dem Abte dadurch an seinen Gütern und Nutzungen nichts abgehe, der Abt den erlittenen Schaden angeben, und darnach geschehen, was Rechtens wäre *). — Zwei Jahre später (1447) nahm der neugewählte Papst Nikolaus V. den Abt und Convent mit allen ihren Gütern in den Schutz des heiligen Petrus, und bestätigte alle ihre Rechte und Freiheiten **). Auf diese Weise vereinigte der Fürstabt Pilgrin in seinen Handlungen den erforderlichen Nachdruck mit kluger Verträglichkeit, und erlangte durch weise Sparsamkeit die nöthigen Mittel, um seinem Stifte einen ansehnlichen Zuwachs an Leuten und Gütern zu verschaffen. Es lag zwar nicht mehr in der Zeit, daß dem Gotteshaus durch fromme Widmungen große Gaben zufloßen; doch mehrte sich sein Besitzthum noch immer durch den frommen Sinn der Gläubigen. Eglin von Hirschdorf, 1422 Lehenherr einer Holzmark zu Probstried, gab 1434 zum Seelenheil seiner verstorbenen Frau, Margaretha

*) Stift. Urk. **) Stift. Urk. Rom. XII. Kal. Febr. Pontif. A. I.

Digitized by Google

von Stein, in die Oblay zu Kempten aus einem Gut zu Baindels ein Ewiggeld, das er von seinem Vater Berthold von Hirschdorf als Lehen des Stiftes geerbt hatte. — Pfaff Konrad Häfelin, weiland Kirchherr zu Krugzell, vergabte 1436 an U. L. Frauenbau zu Kempten zu einem Jahrtag eine Gilt aus dem Heiligen zu Altusried (Altungsried), und Els Mestinn, seßhaft im Weidach der Pfarrei St. Mang, 1440 einen Zins zu Lulbas. — Berthold Mekenbüren, Pfarrer zu Reicholzried, schenkte in demselben Jahr der Fabrik des Stiftes eine Wiese am vordern Brühl bei Reicholzried, und Anna Schuster, seßhaft zu Haslach, der Pfarrei St. Lorenz, an die Custorie des Gotteshauses ihren Zehnten aus zwei Aeckern auf der Wolfgrub bei Anwanden *). — Fürstabt Pilgrin kaufte 1440 den Zehnten aus einem Gut, und Zinse aus zwei Gütern zu Leiterberg **). — Das Erlöschen des Mannsstammes der Herzoge von Teck gab ihm Gelegenheit, das Schloß Liebenthann zu erwerben. Nachdem 1432 dessen letzter Besitzer, Ulrich Herzog von Teck, der Sohn des kemptenschen Vogtes Friedrich, gestorben war, verglich sich sein Bruder Ludwig, Patriarch zu Aquileja, wegen der brüderlichen Verlassenschaft mit den Kindern seiner zwei Schwestern, Guta, Gemahlinn des Grafen Hans von Wertheim, und Irmingard, Ehewirthinn des Ritters Veit von Rechberg, und blieb vermöge dieser Uebereinkunft im Besitz des Nachlasses seines Bruders, bis ihn (19. Aug. 1439) zu Basel auf dem Concilium die Pest wegraffte. Nach des Patriarchen Tod kam Veits von Rechberg Sohn, Bero allmählig in den ganzen Besitz der teckischen Güter in dieser Gegend, nachdem sowol (1433) die wertheimischen Descendenten, als (1445) die Relicten seines Bruders Albrecht und (1447) seine Schwester Barbara, die zweite Gemahlinn des Erbmarschalls Haupt von Pappenheim, Verzicht darauf geleistet hatten. Bero von Rechberg wurde bereits 1442 vom Könige Friedrich mit dem Zoll zu Günzburg unter Liebenthann belehnt, verkaufte aber das Schloß Liebenthann, die Freiung und den Zoll im Flecken Günzburg, einige Zinse und alle dazu gehörigen Güter an Hans von Stein und

*) Stift. Urkk. **) Stift. Urk.

Digitized by Google

Ronsberg *). Dieser überließ 1447 die Feste mit Zugehör um 3880 Goldgulden an den Fürsten Pilgrin. Der Kauf umfaßte die Burg, den Bauhof, drei Güter und die Fischerei zu Liebenthann; die Güter Bremberg, Freyen (Feurer), Summerberg, Seesen und Horn, ein Gut zu Immenthal; das Gut, genannt die Freiung, und den Zoll im Flecken, Gilt und Vogtrecht der Pfarrei Günzburg; sieben Güter auf den Eggen; das Vogtrecht zu Adelmannsberg (Adamsberg), Bezinsried, Langenberg, Innerried, Remelsberg (Renolzberg), und aus Eichmüllers, Rosenharts und Pröbstlins Gut; Gilten zu Bezinsried, aus vier Gütern zu Neuenried und sechs Gütern auf dem Berg; einen Zehnten zu Schrattenbach, samt verschiedenen Grundstücken und allen leibeigenen Leuten, die zu obigen Gütern gehörten. Mit Ausnahme des Zolles zu Günzburg, welcher von Kaiser und Reich zu Lehen ging, war alles mit Zwing und Bännen, Vogtrechten und Holzmarken freies Eigenthum. Die Ritter Bero von Rechberg, Klaus von Vilenbach und Heinrich von Ellerbach wurden Bürgen des Kaufs **). — Nicht minder bedeutende Besitzungen brachten Abt und Convent im folgenden Jahr von Tölzer Pontius an sich. Bereits 1437 war die Burg Ehrisberg mit halb Legau von den Bürgern Opfenbach zu Isny an Tölzer und Ital Pontius, Bürger zu Kempten, und ihre Schwester Verena, des Ruf Schellang von Kempten Ehefrau, gekommen. Diese Geschwister verkauften 1437 die Besetzung und den großen Zehnten der drei Güter zu Aigolz in Legauer Pfarrei, — und 1446 die Brüder Tölzer, Bürger zu Leutkirch, und Ital, Bürger zu Kempten, als Lehenherrn die Besetzung eines Hofs zu Stkiemen. — Noch im Jahr 1448 hatte Tölzer Ponttus seinen Sitz zu Ehrensberg ***), und war im kemptenschen Bürgerrechte. Mit ihm und Hans von Heimenhofen, den Besitzern von Legau kamen Werner von Siegberg, Bürger zu Kempten, und Eberhard von Landau zu Lautrach über Benützung des Baches zu Legau in Streit. Eberhard von Landau ließ den Hans von Heimenhofen vor den römischen König laden; zwischen Werner von Siegberg und Tölzer Pontius als kemptenschen

*) Int. Bl. 1816. S. 241 ff. Feyerab. II. 633. **) Stift. Urk. ***) Stift. Urkk.

Digitized by Google

Bürgern schlichteten 1448 Bürgermeister und Rath. Zur Entscheidung in der Hauptsache wurde den Parteien auf Freitag nach Michaelis 1448 ein neuer Tag gesetzt. — Vier Tage früher wurde der Kauf abgeschlossen, durch welchen Tölzer Pontius an Abt und Convent um 3000 Goldgulden die Feste Erisberg mit Leuten und Gütern überließ. Um den Kaufschilling und den jährlichen Zins von 250 Goldgulden sollten dem Verkäufer die zwei Güter, die Vorhöfe genannt, die Güter in der obern und und untern Au, die Mühlstatt, das Fahr, Ober- und Unter-Roßschenkels, welche Güter alle zur Burg gehörten, als Pfand dienen, Zins und Kapital ganz oder theilweise ablösbar sein *). Um dieselbe Zeit kaufte der Abt von Tölzer Pontius auch den Antheil, welchen er an Legau hatte **), und mußte deshalb zu Hans von Heimenhofen gegen Werner von Siegberg und Eberhard von Landau, der seine Ladung vor den römischen König zurückgenommen, ins Recht vor Bürgermeister und Rath zu Kempten stehen. Im Namen des Abtes erschienen 1449 Ital von Wernau, Vogt zu Wolkenberg, und Hans Schräglin, der Landammann des Stifts, in dieser Sache vor dem Rath zu Kempten, welcher 1450 zu ihren Gunsten entschied, daß der Bach, welcher von Legau nach Lautrach fließt, nach dem Herkommen zur Wässerung der Wiesen benützt worden sei ***). — Mit den Gütern zu Schwenden in der Pfarrei Leuterschach war die Familie von Schwendi bereits 1355 vom Abte Heinrich, 1393 vom Abte Friedrich und 1436 vom Abte Pilgrin belehnt worden †). Konrad von Schwendi verschrieb 1425 eine Eisengilt daselbst; seinen Sohn Märk von Schwendi belehnte 1450 Abt Pilgrin mit der Burg und dem Gericht zu Schwenden; aber schon 1453 erhielt Friedrich von Freiberg wieder die Belehnung. Nach ihm kam diese Besitzung an Hans von Stein und Ronsberg, welcher 1455 damit belehnt wurde, und die Burg, aber ohne das Gericht, an Jörg von Heimenhofen zu Burgberg verkaufte ††). Der Abt rundete seine Erwerbungen durch den Kauf der andern Hälfte von Legau ab. Hans von Heimenhofen wollte diesen Theil an das Spital zu Ravensburg veräußern, aber

*) Stift. Urkk. **) Int. Bl. 1816. S. 190. ***) Stift. Urk.
†) Stift. Urk. ††) Int Bl. 1816. S. 380 ff.

Pilgrin als Lehenherr that Einsprache dagegen, und das Lehengericht entschied, Hans von Heimenhofen sei hiezu nicht berechtigt. — Zu Anfang des Herbstes 1451 überließen Hans von Heimenhofen zu Hohenthann, Anna von Schellenberg, seine Frau, und Heinrich, sein Sohn, mit Zustimmung des Marquard von Schellenberg, des Vetters und Vormünders der Anna, um 3600 Gulden an den Fürsten Pilgrin die Ehehaften, Gericht, Zwing und Bänne, das Kirchenlehen, Vogtrecht, Widum und Meßnerthum, den Hirtenstab, die Badstube, Schmiede und Schmiedweide, den Maierhof, die obere und untere Mühle, eilf Güter, ein Haus und eine Hofstatt zu Legau; dann die Güter mit Zinsen und Gilten zu Aigolz, Landolz, Striemen, Hofstatt, Unter- und Oberwitzenberg, Wigelins, Zürichs und Engelharz, samt verschiedenen leibeigenen Leuten an diesen Orten, was alles, mit Ausnahme des lehenfreien Maierhofes, Lehen vom Gotteshaus Kempten war. Ulrich der Alte und Konrad von Heimenhofen, beide des Verkäufers Vetter, Burkhard von Aichelberg, sein Tochtermann, Burkhard von Bach, der Anna von Schellenberg Bruder, Heinrich von Arnsperg, ansäßig zu Lachen, leisteten Gewärschaft *). Wenige Tage nachdem durch diesen Kauf zu Legau das nutzbare mit dem Obereigenthum zum Besten des Stiftes vereinigt worden, starb (26. Sept. 1451 um Mitternacht) der Fürstabt Pilgrin, durch dessen weise Mäßigung und Sparsamkeit das Gotteshaus in dem Zeitraum von siebenzehn Jahren einen beträchtlichen Zuwachs an Leuten, Renten und Gütern erlangte.

Nach Pilgrins Tode besaßen allein der Custor Johannes von Wernau, die Conventherrn Rudolf von Bernstatt und Johannes Späth Stimmrecht im Capitel. Diese drei traten am Montag vor Michaelis 1451 zur Wahl eines neuen Abtes im Capitelorte zusammen; den Abt Johannes von Isny, und den Priester Kaspar Häringer nahmen sie zu Scrutatoren. Nachdem die Stimmen einmüthig auf Gerwig II. von Sulmentingen, Professen des Klosters, gefallen, wurde derselbe vom Abte von Isny als Abt ausgerufen, und alsdann auf den Hochaltar des Chores gesetzt. Die

*) Stift. Urk.-Ausz. Stift. Copialb.

Capitelherrn übersendeten den Wahlakt an den Bischof Heinrich von Constanz, und baten um die bischöfliche Bestätigung. — Der constanzische Generalvicar machte in der Stadt Arbon die Wahl am 1. Oct. bekannt, und erließ die herkömmliche Vorladung *). — Es erhob sich gegen die Wahl Einsprache auf einer Seite, von welcher man sie am Wenigsten hätte erwarten sollen. Cardinal Peter, Bischof zu Augsburg, reiste in demselben Jahre nach Rom **). Papst Nikolaus V., bei welchem der Cardinal in vorzüglicher Gunst stand, hatte durch ein apostolisches Schreiben zwei Klöster in der augsburgischen und constanzischen Diöcese, welche in den nächsten zwei päpstlichen Monaten nach Ausfertigung des Briefes erledigt würden, selbst wenn sie unmittelbar dem römischen Stuhle unterworfen wären, für diesen Bischof als Commenden vorbehalten, um sie auf Lebenszeit neben seiner Cardinals- und Bischofswürde zu besitzen. Da nun die Erledigung der Abtei Kempten in diesen Zeitraum fiel, so suchte der Cardinal Peter das Stift an sich zu bringen ***), obschon das erst drei Jahre früher zwischen dem Papst und der teutschen Nation geschlossene Concordat festsetzte, daß bei Stiftern, welche unmittelbar dem apostolischen Stuhle untergeben wären, die kanonischen Wahlen geschehen und an den Papst zur Bestätigung gebracht werden sollten. — Georg von Stein, apostolischer Protonotar, und Albert von Stein, Kanoniker zu Augsburg, erschienen als Sachwalter des Cardinals vor dem constanzischen Generalvicar zu Arbon mit Inhibitionsbriefen, und verlangten kraft des päpstlichen Schreibens, man sollte nicht zur Bestätigung schreiten, und Gerwig in Betreff der Abtei nichts zum Nachtheile des Bischofs von Augsburg vornehmen. Die Folge dieses Schrittes war, daß dem Abte die bischöfliche Einsegnung verweigert wurde, als er sich bei dem Bischof Heinrich einfand, um dieselbe nachzusuchen. Der Abt erklärte deshalb zu Mörsburg in Gegenwart der Ritter Jakob Truchsesses von Waldburg und Werners von Benzenau von Kemnat, dann des Pfarrers von Unterasried, Ulrich Pfefferlin, als erbetener Zeugen, von dem vor-

*) Stift. Urk. **) v. Stetten I. 174. ***) Stift. Urk. Rom. III. Kal. Apr. Pontif. A. VI.

Digitized by Google

geblichen päpstlichen Schreiben sei weder dem Bischof von Constanz, noch dem Abt und Convent etwas kund geworden, legte eine Berufung an den Papst ein, und bezog sich dabei auf das von Kaisern und Päpsten, selbst von Nikolaus V. bestätigte Recht der freien Wahl eines Abtes. *).

Bei diesem Streite geboten Noth und Klugheit dem Abte, einem Mann von großem und schwerem Körperbau **), ein friedliches Verhalten gegen die Stadt, das diese sonst um so weniger erwarten durfte, da Gerwig als Conventherr gegen die Bürger einen äußerst feindseligen Geist gezeigt, und zwanzig Jahre früher wegen Beschimpfung der Bürger sich Strafe zugezogen hatte. Aber auch dem Cardinal mußte es angelegen sein, die Bürger sich geneigt zu machen. Als er die Abtei zu Rom für sich ausgebracht hatte, bestätigte er der Stadt die Lehenschaft und Vogtei über die Pfarrkirche St. Mang ***), und ließ in dem über diese Pfarrei entstandenen Streit schleunig Gerechtigkeit üben, wodurch die Aufregung beigelegt wurde, die ein herrschsüchtiger Priester, Oswald Schmid, in der Stadt veranlaßte. Dieser nahm die Pfarrei St. Mang gegen M. Conrad Winter in Anspruch, und erlangte ohne Wissen der Stadt beim römischen König eine Commission auf den Grafen Rudolf von Montfort, von welchem etliche Strafen über die Stadt verhängt, aber vom Könige wieder aufgehoben wurden. Damit begnügte sich der Pfarrer nicht, sondern erwirkte beim Erzbischof von Mainz Briefe gegen die Stadt, daß ihm die streitig gemachte Pfarrei geräumt werden sollte, und schlug diese Briefe zu Frankfurt zur Zeit der Messe öffentlich an. Seinen Kaplänen trug er auf, die Zunftmeister zu berufen, und mit ihnen zu verhandeln, drohte Sturm zu läuten, als die Kapläne seinem Ansinnen nicht entsprachen, veranlaßte einen Auflauf, stieß Scheltworte aus gegen Ulrich Vogt und andere Rathgenossen, und verweigerte der Frau des Ulrich Vogt, welche ohne Empfang der Sacramente jähen Todes gestorben, ein christliches Begräbniß. Der Rath bestrafte etliche Freunde des Pfarrers um Geld oder mit Gefängniß. Oswald Schmid verlangte, man sollte ihnen das Geld zurückgeben, und sie der geleisteten Gelübde

*) Stift. Urk. **) Chroniken. ***) Städt. Chron.

Digitized by Google

entlassen. Beides verweigerte der Rath, verwies ihn auf seine geistlichen Verrichtungen, und warf ihm vor, daß er die Stadt um ihre Freiheiten, die Bürger in Acht und Bann habe bringen wollen. Solche Entzweiung im Schoose der Stadt drohte den Bürgern große Gefahr, weil sie damals mit dem Herzog von Oesterreich und dem Adel in Krieg verwickelt, und neun Fürsten der Stadt Feinde waren. Die Bürger klagten deshalb beim Cardinal Peter, welcher (1451) den Ausspruch that, Oswald Schmid sollte bis zu gänzlicher Entscheidung der Sache keine bleibende Wohnung in der Stadt haben, und die Pfarrei in seiner Abwesenheit durch einen Priester nach dem Herkommen besorgen lassen. — Im nächsten Jahre erfolgte die Entscheidung des geistlichen Gerichts; dem Pfarrer wurde aufgetragen, einen Eid zu leisten, daß von ihm nichts anderes zu Frankfurt angeschlagen worden, als was der erzbischöfliche Vicar zu Mainz rechtlich erkannt und ihn geheißen habe; er mußte überdieß die Scheltworte widerrufen, ein Seelenamt mit 15 Messen halten, ein Almosen in das Spital geben, eidlich schwören, daß er bei Verweigerung der Beerdigung keine böse Absicht gehabt, und binnen Jahresfrist mit dem Pfarrer Ulrich Ruch zu Kaufbeuren die Pfarrei vertauschen *). — Ungeachtet dieser Unruhen und des kaum geendigten Krieges der Städte gegen den Adel schickte Kempten, als Kaiser Friedrich 1451 mit einem überaus stattlichen Geleit nach Welschland zur Krönung zog, aus seinen Bürgern ein ansehnliches Gefolge zu Pferd **). Heinrich von Pappenheim trug dem Könige beim Einzug zu Rom das Schwert vor ***). Am vierten Tage nach der Krönung (19. März 1452) bestätigte Nikolaus V. einige erste Bitten des Kaisers; in deren Folge verlangte dieser nach seiner Rückkehr aus Italien vom Abte zu Kempten, er sollte dem Kleriker Christoph Ried eine Pfründe anweisen, und ernannte den Abt von Isny zum Vollzieher seiner Bitte †). Dagegen beauftragte (23. März 1452) der Papst den Abt von Irsee und den constanzischen Official, sie sollten diejenigen, welche dem Stifte Kemp-

*) Städt. Urkk. **) Städt. Chroniken. ***) Döderlein, S. 215.

†) Stift. Urk. Bruck an der Ammer, 18. Jun. 1452.

Digitized by Google

ten zugehörige Sachen vorenthielten oder verheimlichten, unter Androhung des Bannes zur Rückgabe auffordern *).

Mittlerweile dauerte zu Rom der Prozeß über die Abtei fort. Abt Gerwig fand beim Bischof von Constanz Unterstützung, und erlangte nachträglich dessen Bestätigung in der Abtei. Der Cardinal betrieb gleichwol seine Ansprüche auf das Thätigste. Er wußte bei der Curie zu Rom die Entscheidung zu erwirken, die Verleihung der Abtei an den Cardinal und alles, was daraus folge, sei kanonisch; diesem gehöre das Stift von Rechtswegen; Gerwig habe kein Recht an das Kloster, und sei aus dem Besitze desselben zu entfernen. — Der Cardinal wurde in denselben gesetzt, dem Abte und Convent ewiges Stillschweigen aufgelegt, und Gerwig zu Erstattung der eingenommenen Erträgnisse und der erlaufenenen Kosten verurtheilt. Von diesem Spruch appellirte Gerwig an den apostolischen Stuhl. Deswegen stellte der Cardinalbischof Peter an den Papst die Bitte, er möchte das Stift mit Sequester belegen. Weil der Bischof von Constanz, dem es zugekommen wäre, die Sequestration vorzunehmen, dem Cardinal Peter dadurch, daß er die Wahl Gerwigs bestätigt hatte, verdächtig geworden, so gab (30. März) Nikolaus V. dem Bischof von Eichstädt den Auftrag, die Sequestration des Stiftes zu vollziehen, und den Ueberschuß der Erträgnisse nach Abzug der Lasten dem endlichen Sieger auszuantworten **). Allein Gerwig behauptete sich fortwährend im Besitz der Abtei, und ließ sich durch die päpstliche Verfügung in der Ausübung seiner geistlichen und weltlichen Rechte nicht irren. Zu Anfang des Jahres 1452 präsentirte er den Kapellan bei St. Mang, Johann Hitzlinberg, zur Pfarrkirche in Ottackers, welche durch Resignation des Hans Wermeister, Kirchherrn zu Frickenhausen, erledigt war ***). — In den ersten Tagen des Februars verkauften Abt und Convent, des Gotteshauses besonderer Nothdurft wegen, um 1060 rheinische Goldgulden Gilten und Zinse an Ruf Schellang, Bürgermeister zu Kempten, und verpfändeten dafür, mit Vorbehalt des

*) Stift. Urk. Rom. 1452. X. Kal. Apr. Pontif. A VII.
**) Stift. Urk. Rom. III. Kal. Apr. Pontif. A. VI.
***) Städt. Urk.

Digitized by Google

Ablösungsrechtes, die Rechte des Stiftes am Ohmgeld der Stadt *). Bei des Gotteshauses großer Bedrängniß war es für dasselbe von höchster Wichtigkeit, in dieser zur Selbsthülfe geneigten Zeit den Arm eines tapfern Mannes zu gewinnen. Der Abt richtete in dieser Absicht sein Augenmerk auf die Herrn von Schellenberg. Die beiden Söhne, Konrad und Gebhard, welche Konrad von Schellenberg aus seiner Ehe mit Bertha von Rechberg hinterlassen, wurden bereits 1451 vom Stifte mit Sulzberg belehnt **). Dem Junker Konrad, welcher sich mit Anna von Frauenberg auf Hag vermählte, übertrug 1452 Abt Gerwig des Gotteshauses Vogtei zu Wolkenberg unter der Bedingung, daß er auf dieser Feste haushäblich wohnen und dem Stifte selbdritt gewappnet dienen sollte. — Im folgenden Jahr verlieh Gerwig den Fürholzhof zu Straß, der Pfarrei Legau, und den Leiderherrnhof als Erblehen ***). — Im Herbst des nämlichen Jahres thädigte Jörg Mangold, der schon 1450 Waldeck an der Iller inne hatte †), zwischen den Unterthanen des Stiftes Kempten zu Ampo und denen des Klosters Roth zu Steinbach wegen eines streitigen Weges ††). — Auch von dem Kaiser Friedrich und den Lehenmannen des Stiftes wurde Gerwig als rechtmäßiger Fürstabt anerkannt, wie aus dem Rechtsstreit der adelichen Familien von Endorf und Schweikart über stiftische Lehen erhellet. Die Ritter von Nordholz, welche 1379 Kipfenberg und Westerried geerbt hatten, verkauften diese Besitzungen an Konrad Leutgeb von Kaufbeuren †††). Von Grethe Leutgeb wurden Stettwang mit Zugehör, wie es vom Gotteshaus Kempten verkauft worden, eine Hube zu Westendorf, ein Hof zu Germaringen, ein Sechstheil im Bischenschwang, der Weiler Aichelschwang mit Zugehör, der Maierhof zu Obertingau, drei Güter zu Schweinlang (Schwynang), Kipfenberg, Westerried und Huprechts mit Zugehör, ein Haus zu Autenried, ein Gut zu Albrechts, das Stockach, des Hiemerlins Gut, der Schotten, zwei Güter zu Kraftisried, die früher ein Hof gewesen, drei Maierhöfe und zwei Güter zu Reinharzried, das Vogtrecht zu Trogoy und Eifnach als stiftische Mann-

*) Stift. Urk. **) Int. Bl. 1815 S. 755. ***) Stift. Urkk. †) Städt. Urk. ††) Stift. Urk. †††) Int. Bl. 1816 S. 379.

Digitized by Google

und Frauenlehen, welche von den Leutgeben stammten, ihrem Eheherrn Konrad Endorfer, Bürger zu Kaufbeuren zugebracht, und vom Abte Friedrich von Laubenberg 1406 diese Güter beiden Ehegatten als Mann- und Frauenlehen aufgetragen. In der Theilung, welche ihre Kinder Elisabeth, verehlicht mit Ulrich Schweikart, und Konrad Endorfer 1444 vornahmen, fielen an jene Kraftisried, Schweinlang nebst dem Maierhofe zu Obertingau, Reinharzried, halb Hauprechts und Stettwang, an Konrad aber die andere Hälfte von Hauprechts, Westenried, Kipfenberg, das Stockach, der Schotten, die Rechte zu Trogoy und Eisnach nebst Aichelschwang. Konrad der Jüngere von Endorf hinterließ einen gleichnamigen Sohn; als der letztere schon im Knabenalter mit Tod abging, nahmen Ulrich Schweikart und seine Hausfrau die eröffneten stiftischen Lehen zu Handen. Die Brüder Hans und Sebastian Endorfer, des Reichs Getreue, machten als Vetter und nächste Erben des verstorbenen Knaben auf diese Güter Anspruch, und standen deswegen mit Elisabeth Endorfer vor des Abtes Lehenmannen in Recht; allein Ulrich Schweikart und seine Frau erlangten 1451 vom Abte Gerwig die Belehnung. Die Endorfer fanden sich beschwert, als sei das Gericht anders, als sich gebührt hätte, mit Lehenmannen besetzt gewesen, und legten Berufung an den Kaiser ein. Da dieser vor seiner gerichtlichen Entscheidung den Streit gern in Güte durch den Fürsten Gerwig geschlichtet hätte, so gab er am 28. Jän. 1454 zu Neustadt dem Fürstabte Befehl, den Parteien noch ein Mal vor sich und seinen Mannen nach Lehen- und Landesrecht einen Tag zu setzen, und sie zu vereinen. In Folge dieses kaiserlichen Gebots erschienen am Montag vor Pfingsten 1454 die Parteien vor dem kemptenschen Lehengericht. Die Rechtsansprüche der Gebrüder Endorfer wurden von Jörg Vogt, altem Bürgermeister zu Kempten, ihrem Fürsprechen, vorgetragen, und von Wilhelm von Rietheim auf Angelberg, dem Fürsprechen des Ulrich Schweikart, erwidert. Als es nicht gelang, die Parteien zu vereinen, erkannten die Lehenmannen einhellig zu Recht, Ulrich Schweikart und Elisabeth seine Hausfrau sollten bei den Gütern als ihrem Erbe bleiben. — Ulrich Schweikart der Aeltere vermehrte 1459 dieses Besitzthum durch Ankauf des lehenfreien Mades

Digitized by Google

in der Kohlhütte, der Pfarrei Tingau *), und vererbte dieſe Güter auf ſeine Söhne und Töchter. — Abt Gerwig beſtellte 1454 für das folgende Jahr den Ritter Walther von Hoheneck als Vogt des Gotteshauſes auf Wolkenberg; beiderſeits wurden die jährliche Aufkündigung, und für den Ritter die Freiheit vorbehalten, daß er, dem Stifte ungefährlich, dem Herzog Sigmund von Oeſterreich dienen dürfe. Sein Bruder Rudolf von Hoheneck zu Vilseck unterſigelte neben ihm den Beſtallungsbrief **).

Noch immer war zu Rom über den Beſitz der Abtei keine endliche Entſcheidung erfolgt; doch ſchienen die Angelegenheiten Gerwigs eine glückliche Wendung zu nehmen. Auf ſeine Bitte erlangte er (1453) von Nikolaus V. die Auszeichnung, ſich eines tragbaren Altares bedienen zu dürfen ***). Wohl mochte der Cardinal Peter einen ungünſtigen Ausgang des Prozeſſes vorausſehen, und deshalb ſich zur Nachgiebigkeit geneigt finden. Es wurden Unterhandlungen angeknüpft, welche zu der Abrede führten, daß der Cardinal dem Abte die Beſtätigung zu Rom auswirken ſollte; dagegen verpflichtete ſich 1454 der Ritter Bero von Rechberg-Hohenrechberg in ſeinem und ſeiner Erben Namen, dem Biſchofe 1200 rheiniſche Gulden zu erlegen, ſobald die päpſtliche Beſtätigung dem Abte überliefert ſein würde. — Abt und Convent verkauften hierauf um 600 Gulden dem Ulrich Rorer, Bürger zu Memmingen, dreißig Gulden Ewiggeld aus des Stiftes Vogtrecht zu Legau, und verſchrieben dieſes Vogtrecht mit Vorbehalt der Wiederloſung als Unterpfand †). Auch mußte das Stift die Kirche zu Jengen und die Burg Helmishofen, welche beide von ihm zu Lehen gingen, dem Cardinal-Biſchof abtreten ††). In der Zwiſchenzeit hatte der Papſt die Appellation dem Biſchof Wilhelm von Oleron zugewieſen; jetzt erbot ſich der Cardinal Peter, ehe noch eine endliche Entſcheidung gefällt war, aus Liebe zu Frieden und Eintracht, wie er vorgab, von dem Streite und ſeinem Recht an die Abtei Kempten abzuſtehen. Der Papſt befahl nun dem Biſchof von Adrime-

*) Stift. Urkk. Int. Bl. 1816. S. 379. **) Stift. Urk.
***) Stift. Urk. Rom. VII. Kal. Apr.
†) Stift. Urkk. ††) Birk, Capitul. LXI.

Digitized by Google

tum, die Wahl des Abtes Gerwig zu unterſuchen, und ihm, wenn er ihn tauglich befunden, die Einſegnung zu ertheilen, und den vorgeſchriebenen Eid abzunehmen *). Am 28 Febr. 1455 vollzog der Biſchof Martin von Adrimet die Inveſtitur des Abtes in deſſen Wohnung zu Kempten durch Anſtecken des Ringes. — Mit dem Cardinal Peter war nunmehr ein friedliches Vernehmen hergeſtellt; er beſtätigte in demſelben Jahr die Stiftung der Frühmeſſe zu Obergünzburg, welche im vorhergehenden Herbſt Pfaff Erhard Kurzklaus, Kirchherr der Martinspfarrkirche, und die Marktgemeinde Günzburg mit Willen des Abtes, welchem die Verleihung und das Präſentationsrecht verbleiben ſollten, durch Vergabung theils lehenbarer, theils freieigener Gilten und Zinſe auf St. Ulrichs-Altar aufgerichtet hatten **). — Auch Kaliſtus III., der Nachfolger des Nikolaus V., erwies ſich gnädig gegen den Abt Gerwig, indem er ihm 1457 auf demüthiges Bitten die Erlaubniß ertheilte, ſich einen Beichtvater zu wählen, der ihm, jedoch nur ein Mal, über dem päpſtlichen Stuhl vorbehaltene Fälle die Abſolution ertheilen durfte ***).

Während das Stift nicht ohne große Opfer für ſeine Rechte kämpfte, war auch die Stadt in ſchwere Händel mit dem Adel verflochten. Hans von Rechberg, und mit ihm eine große Anzahl Adelicher, erhob 1452 aufs Neue Krieg gegen die verbündeten ſchwäbiſchen Städte. Kempten mußte ſein Volk vor die Burg Ramſtein bei Rothweil ſchicken, welche dem Hans von Rechberg gehörte; bald wurde das Schloß von den Städtern gewonnen und zerſtört †). Im November ging der Zug der Städte vor das gleichfalls dem Hans von Rechberg gehörige Schloß Ruckeburg bei Lindau. Die Bürger von Ulm lagen davor mit zehen Reiſigen und Büchſen, aber die Städte Memmingen, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuren, Wangen, Iſny und Leutkirch mit ganzer Macht; das Schloß wurde eingenommen und verbrannt ††). Des Kaiſers Gebot machte der Fehde ein Ende; die Parteien ſollten in Güte oder zu Recht ihre Sache

*) Stift. Urk. Rom. IX. Kal. Dec. Pontif. A. VIII. **) Stift. Urkk. ***) Stift. Urk. Rom. XII. Kal. Oct. Pontif. A. III.

†) Städt. Chron. v. Stetten I. 175. ††) Leonhard, S. 279 ff.

Digitized by Google

austragen. Graf Ulrich von Würtemberg, vor welchem die Städte endlich zu Recht stehen mußten, verurtheilte sie 1453 zum Schadenersatz; allein die Städte ergriffen gegen das Urtheil Berufung an den Kaiser, und der Streit wurde erst nach vier Jahren völlig erledigt. Bald nach des Grafen Ulrich Entscheidung vereinigten Herzog Albrecht von Oesterreich und Hans von Rechberg eine beträchtliche Macht, und setzten sich 1454 in den Besitz der Herrschaft Hohenberg. Die neun Städte, welchen sie verpfändet gewesen, gingen ihrer Forderungen an den Herzog verlustig *). — Einen Zuwachs an Landbesitz, welchen die Stadt Kempten zu dieser Zeit durch das Erlöschen des Mannsstammes zu Rauns-Fischen erworben, gab sie von freien Stücken wieder auf. Der letzte männliche Sproße dieses alten Geschlechtes, Hans von Rauns, starb 1450, ohne männliche Erben zu hinterlassen. Einige Lehen, insbesondere die Patronate der Pfarrkirche zu Waltenhofen und der mit derselben vereinten Pfarrkirche zu Rauns und St. Veit oder Wolfarts fielen an die Mosheimer; die übrige theils eigene, theils lehenbare Verlassenschaft zu Rauns und Fischen verblieb seinen Töchtern, welche sich 1450 gegen Verschreibung ihres Vermögens ins Spital zu Kempten einpfründeten **). Von der Stadt wurden 1454 das Haus und der Berg, genannt Fischen an der Iller, die darunter gelegene Mühle und der Bauhof mit aller Zugehör an Nikolaus von Griesingen und seine Frau Barbara, eine Tochter des Jörg Vogt, verkauft, die jetzt ihren Sitz zu Fischen nahmen ***). — In demselben Jahr erlangten die Bürger von dem Kaiser die Bestätigung aller ihrer Rechte und Freiheiten †).

Für den Abt verzog sich durch den Streit über den Besitz der Abtei die Verleihung der Regalien und Lehen bis in das vierte Jahr. Erst 1455 verlieh der Kaiser Friedrich dem Abte zu mehrer Herrlichkeit der Abtei die Freiheit, daß der Vogt des Gotteshauses, sobald der Abt die Regalien empfangen hat, in des Gotteshauses Gerichten mit dem Bann über das Blut richten durfte; der Abt sollte den Vogt im Namen des Kaisers und Reiches deshalb beeidi-

*) Pfister, B. II. Abthl. 2. S. 96. **) Int. Bl. 1815. S. 650.
***) Städt. Urk.
†) Städt. Urk. Neustadt, Mittw. v. Anton 1454.

Digitized by Google

gen, so daß der Vogt den Blutbann auch einem andern Amtmann desselben Gerichts aufzutragen befugt war. — Einen Tag später wurden dem Abt, der durch eine Botschaft darum gebeten, vom Kaiser die Regalien und Lehen aufgetragen, alle Freiheiten des Stiftes bestätigt, und dem Abte befohlen, dem Cardinal Peter im Namen des Kaisers den Leheneid zu leisten. — An dem nämlichen Tage bewilligte Friedrich dem Abte, als Lehen von Kaiser und Reich, Gericht, Zwing und Bänne zu Durach, daß der Abt zwölf ehrbare Männer zu Urtheilern und dazu einen Gerichtsammann oder Richter ordnen durfte, um als Dorfgericht über Geldschulden und alle Sachen zu richten, welche die hohen Gerichte nicht berührten, und vergönnte dem Abt und Convent im Markte Legau ein Geräthhaus aufzurichten, um Getreide, Wein und andre Sachen darin niederzulegen, und davon ein Lagergeld (Gredgeld) zu erheben *). — In den Fasten 1456 verfügte sich der Fürst Gerwig nach Füßen zum Cardinal Peter, und leistete demselben anstatt des Kaisers die Lehenhuldigung **). — Nachdem Gerwig II. von Kaiser und Papst als rechtmäßiger Abt anerkannt war, konnte er seinem Stifte Zeit und Kräfte ungetheilt widmen. Er ließ die vom Gotteshaus abhängigen Lehen in ein Buch verzeichnen ***). — Der Convent kaufte 1455 einen frei eigenen Zehnten zu Batzen in der Pfarrei St. Lorenz, — und 1456 Abt und Convent ein Haus hinter dem Münster bei St. Lorenzen-Berg; — veräußerten aber 1457 an Hans Rist den Aeltern zwanzig Pfund Heller Zins †). Die großen Kosten, welche der Streit um die Abtei verursacht hatte, hinderten den Abt, größere Erwerbungen zu machen, obwol es ihm sowenig, als seinem Vorgänger, hiezu an Gelegenheit gefehlt hätte. — Noch 1415 verkaufte Hans Ritzner einen Zins aus dem Gut zu Buchen, in der Pfarrei Probstried. — Das alte Besitzthum der Ritzner, Ueberbach, kam mit Zugehör an Elisabeth Ritzner. Mit ihrer Einwilligung verkaufte 1455 ihr Ehewirth Hans von Thierberg die Burg und die Burgstätte zu Ueberbach samt allen dazu gehörigen Ehehaften als Lehen des Stiftes an Elisabeth, des Frick

*) Stift. Urkk. Neustadt, Pfingsttag u. Mittw. n. Veit. **) Stift. Urk. ***) Chron.

†) Stift. Urkk.

Digitized by Google

Grünenberg Wittwe; — an die Frauen des Klosters Beuren bei Babenhausen in demselben Jahr eine Eisengilt aus drei Gütern zu Ittelsburg, einen Zins aus der Mühle und dem Frauenbühl zu Ueberbach, aus der Berenwies ober Schrattenbach, als kemptensche Lehen; — und an sechs Bauern Eisengilten aus ihren zu Ueberbach gelegenen Höfen, welche diese Gilten 1456 als Lehen des Gotteshauses Kempten an die erwähnten Nonnen käuflich überließen *). — Durch das Erlöschen der Herrn v. Hirschdorf kam 1451 Peter Seger, Bürger zu Kempten, in den Besitz ansehnlicher Lehen des Stifts **).

Mit der Stadt hatte der Fürstabt bisher friedliche Nachbarschaft gehalten. Um dieselbe zu befestigen wurden 1457 die Irrungen zwischen den Bürgern und des Stiftes Angränzern des Allmais durch beiderseits ernannte Spruchleute für immer beigelegt und die Gränzmarken des Allmais festgesetzt ***). — Auch unterhandelte der Abt in der Fehde, welche die Bürger mit den Zwickern zu Ittelsburg führten. Diepold Zwicker, seit 1426 Besitzer des Dorfes Ittelsburg, verkaufte 1440 die Besetzung eines Gutes zu Probstried, das Lehen des Stiftes war, und nachmals an Ulrich Zwicker fiel. — Im Besitz von Ittelsburg folgte ihm Hans Zwicker der Junge, welcher 1455 einen Zins aus einem Gut zu Berenwies, der Pfarrei Probstried, — und 1456 von Paul Stäbenhaber, Bürger zu Memmingen, Zinse und Gilten aus zwei Gütern, der Mühle und dem Brühl zu Wolfratschwenden, dann aus einem Gut zu Günzeck, als stiftische Lehen kaufte †). Hans Zwicker geriet als Anhänger Veros des Jüngern von Rechberg wegen Forderungen, welche kemptensche Bürger an dieselben hatten, mit der Stadt in Fehde. Um die Parteien zu vertragen unterhandelten zu Anfang des Jahres 1455 der Abt Gerwig, der Ritter Walther von Hoheneck, sein Vogt auf Wolkenberg, Ritter Berthold Vogt, Hans Schott, Pfleger zu Füßen und Niklas von Griesingen in Beisein des Ritters Bero von Rechberg-Hohenrechberg, der für sich, seinen Sohn Bero und dessen Anhänger erschienen war, in der Sache, und vermochten Bero den Jungen, Hans Zwicker und die Stadt, daß

*) Stift. Urkk. **) Int. Bl. 1815. S. 647. ***) Städt. Urk. †) Stift. Urk.

sie einander um ihre Forderungen unbedingt Recht vor dem Herzog Sigmund von Oesterreich gestatten sollten *). Dieser Anlaß blieb ohne gewünschten Erfolg. Am Donnerstag vor Waldpurg 1457 zogen die Bürger von Kempten zweihundert Mann stark vor die Feste Ittelsburg, die Hans Zwicker auf der Heidelburg gebaut und als Wohnung inne hatte, zündeten sie an, und wollten den Zwicker weder auf Gnade noch Ungnade annehmen. Während das Schloß in Flammen stand, machte er einen Ausfall, wurde gefangen, und starb zu Kempten im Gefängniß **). Jörg, Diepold, Märk, Ulrich und Ott Zwicker, des Verstorbenen Brüder, und die Stadt Memmingen, deren Bürger sie waren, verhandelten des vorgefallenen Todschlags, Raubes und Brandes wegen mancherlei mit der Stadt Kempten vor dem kaiserlichen Kammergericht, dem Landgericht zu Nürnberg und der westfälischen Vehme, bis die Stadt Ulm die Parteien 1461 auf einem gütlichen Tag vornahm und versöhnte. Alle weitern Gerichtshändel hierüber wurden aufgehoben, und der Stadt Ulm anheim gestellt, binnen Jahresfrist zu entscheiden, welche der Parteien der andern Schadenersatz zu leisten habe. Die Stadt Kempten bezahlte 1462 an die fünf Brüder 600 rheinische Gulden als von Ulm ihnen zuerkannte Entschädigung ***). Das Dorf Ittelsburg mit Gericht, Ehehaften, Zwing und Bännen wurde nach Hans Zwicker vom Stift dem Jörg Zwicker zu Lehen gegeben †); er verlieh 1467 im Namen seines minderjährigen Bruders Ott die Einöde genannt auf dem Gsäng, in der Pfarrei Grönenbach, an zwei Bauern, die in das Gericht zu Ittelsburg botmäßig und gehorsam sein sollten ††). Zur Zeit der Fehde mit den Zwickern stand die Stadt in keinem Bündniß; die Gemeine zeigte auch keine Lust, sich wieder in einen Bund einzulassen; gleichwol wurde 1457 mit dem Herzog Sigmund von Tirol eine Einigung auf fünf Jahre geschlossen †††). Laut des Bundesbriefes waren sie einander Hülfe schuldig, doch wurde dabei festgesetzt, daß nur der nördlich des Arls und Ferners gelegene Theil der Grafschaft Tirol denen von Kempten hinaus, so wie diese nur bis an den Ferner und Arl

*) Städt. Urk. **) Städt. Chron. ***) Städt. Urk.
†) Widerleg. v. 1737. S. 8. ††) Stift. Cop. †††) Städt. Chron.

hinein seiner Landschaft zu helfen verpflichtet sein sollten *). Auf einige Zeit erlitt auch das frühere gute Vernehmen zwischen dem Cardinal-Bischof Peter und der Stadt eine Störung. Ihre Späne waren vormals von Heinrich Tütenhalner, Bürger zu Ulm, als Obmann verhandelt worden, aber zu keinem Austrag gekommen. Hierauf wurde zu Nesselwang eine gütliche Unterredung gehalten, in deren Folge Hans Schott, Pfleger zu Füßen, sich 1458 nach Kempten verfügte, wo ein Theil der streitigen Punkte gütlich beigelegt, andre auf einen Schiedsspruch gewiesen wurden **).

Unter der Bürgerschaft genoßen damals neben den Schellang und Seger die Riste, Vögte und Reichenbach das meiste Ansehen. Als Oswald Rist und Margaretha Ringlin, seine Frau, 1456 an Kaspar Künslin, Kirchherrn zu Ausnang, eine Gilt aus dem Kirchensatz und Vogtrecht, dann ein Hubgeld aus dem Widumhof zu Kümrazhofen auf Wiederlosung verkauften, übernahmen Hans Rist, alter Bürgermeister, ihr Vetter, und Konrad Rist, ihr Sohn, die Gewährschaft. — Der letztere verkaufte 1459 an Gerwig von Rotenstein, seinen Schwager und Pfleger zu Schinnach, den halben Rohrweiher in der Pfarrei Waltenhofen als Lehen des Stifts. — Die Vögte waren mit Niklas von Grieſingen verschwägert; die Brüder Ulrich und Jörg Vogt hatten 1450 das Burgstall und beide Häuser auf dem Schwabelsperg mit Weiher und aller Zugehör vom Stift zu Lehen, und außerdem beträchtliche Besitzungen zu Willofs und Mindelberg; Jörg Vogt der Jüngere besaß 1459 die Lehenschaft eines Gutes zu Leuten ***). — Hainz und Jörg von Reichenbach, Gebrüder, waren schon 1434 Bürger zu Kempten †); Heinrich von Reichenbach trug etliche Mannlehen vom Gotteshaus Kempten, die nachmals (1522) an seinen Vetter, den Ritter Wilhelm von Reichenbach, als Aeltesten dieses Namens, fielen ††). — Der feste Junker Joß Schweinkrist aus einem sehr alten Adelsgeschlecht hatte 1458 seinen Wohnsitz zu Kempten; außerdem standen im Bürgerrechte der Stadt die Herrn von Heimenhofen, Juliana von Frei-

*) Städt. Urk. Inspruck, Mittw. n. Franz. **) Städt. Urk. ***) Stift. Urkk.

†) Städt. Urk. ††) Stift. Urk.

Digitized by Google

berg, die Gemahlinn des Georg von Werdenstein, mit ihren Söhnen Hiltebrand und Georg, und die Gräfinn Beatrix von Helfenstein, verwittwete Gräfinn von Montfort *), welche 1450 vom Stifte vierzehn Güter zu Reicholzried, Adelmannsberg, Todtenberg, Probstried und anderwärts zu Lehen hatte **).

Es fehlte nicht an Veranlassungen zu mancherlei Streitigkeiten mit dem benachbarten Adel, der bei der Aussicht auf Krieg zwischen dem Herzog Ludwig von Baiern und den Reichsstädten gegen die Bürger große Feindschaft an den Tag legte. Der Herzog Ludwig hatte sich im Herbst 1458 mit Gewalt in Besitz der Stadt Donauwörth gesetzt, um sie an sein Haus zu bringen. Die schwäbischen und fränkischen Städte, welche durch den schlechten Erfolg und die großen Kosten der frühern Bündnisse die Neigung zu solchen Einungen verloren hatten, wurden durch diesen drohenden Schritt des Herzogs aufgeschreckt; aber auf die von der Stadt Ulm an sie erlassene Mahnung war blos Kempten bereit, einen neuen Bund zu schließen, gleichviel, ob wenige oder viele Städte an demselben Theil nehmen würden. Der Kemptener Eifer fand keine Nachahmung, und somit unterblieb eine neue Verbindung unter den Städten ***). Dagegen hatte sich die Stadt mit dem Fürstabte zu einer Landwehr vereinigt, und ihren Bürger Hans Tabrazhofer zu derselben Hauptmann bestellt. Gleichwol suchte der Abt Schirm bei dem Herzog Ludwig, und sagte der Stadt im Vertrauen auf Baiern durch seinen Vogt und Landammann Bündniß und Hülfe auf †). Dieser Schritt des Abtes war um so feindseliger, als die Stadt damals mit Jakob Kämerer und seinem Genossen Schwarzfritz von Sachsenheim in Fehde lag, und durch sie großen Schaden nahm. Wenige Tage nach Aufkündigung des Bundes wurde Hans Tabrazhofer, der Landwehr (Letzinn) Hauptmann, von Schwarzfritz gefangen weggeführt und geschätzt. Als des Abtes Amtleute zu Günzburg von der Stadt und des Hauptmanns Weib und Kindern laut des ewigen Bundes angerufen wurden, sie möchten Sturm läuten und den Feinden nacheilen, antworteten sie, solches sei

*) Städt. Urkk. **) Stift. Widerleg. v. 1737. S. 7. ***) Pfister B. II. Abthl. 2. S. 111.

†) Stift. Urk. Städt. Chron. Birk, Capitul. LXI.

Digitized by Google

ihnen verboten. Nicht lange darnach überfielen (1459) der Stadt Feinde mit zwölf Pferden das Dörflein Willofs, plünderten, legten Feuer ein und führten die leibeigenen Leute mit ſich fort. Als die Kunde hievon dem Abte Gerwig hinterbracht wurde, ſaß er bei Tiſch, und bei ihm Ulrich Vogt, des Dörfleins Herr. Dieſer bat den Fürſten kraft des ewigen Bundes um eilige Hülfe. Der Abt verſprach, Leib und Gut zu ihm zu ſetzen, und ſchickte alle ſeine reiſigen Knechte zu dem Brand. Noch ehe die Bürger von Kempten hinauskamen, waren des Abtes Amtleute, um Hülfe angerufen, dem Brand in Willofs zugeeilt, fanden aber den Ort von den Feinden wieder verlaſſen. Statt denſelben nachzuſetzen, kehrten ſie nach Günzburg zurück, wo ſie mit der Stadt und des Abtes reiſigen Knechten zuſammentrafen; die Rache war hiedurch vereitelt. Die Bürger beargwohnten deshalb den Abt eines geheimen Verſtändniſſes mit den Feinden der Stadt, und faßten eine große Erbitterung gegen ihn *); ſie brauchten auch nicht lange auf eine Gelegenheit zu warten, um Vergeltung zu üben. Der Abt wurde in ſeinen Beſitzungen und Rechten von Geiſtlichen und Laien vielfach beſchwert, und wendete ſich deshalb klagend an den Papſt um Hülfe. Pius II. ertheilte 1459 dem Biſchof zu Augsburg, dem Abte zu Iſny und dem conſtanziſchen Official auf zwanzig Jahre die Vollmacht, auf Erfordern des Abtes von Kempten, die Sachen zu unterſuchen und die Schuldigen mit kirchlichen Strafen zu belegen **). Beſonders läſtig fielen dem Abte die Klagen, welche gegen ihn bei der weſtfäliſchen Vehme anhängig gemacht wurden. Schon 1454 erſchien Benz Schmid von Tingau, Freiſchöffe des Reichs, als Gewaltbote Gerwigs vor dem Freiſtuhl zu Limburg, legte eine von Jörg Vogt, Markus Ammann und Paul Müller, Freiſchöffen des Reichs und Bürgern zu Kempten 1453 beglaubigte Abſchrift von Karls des Großen Stiftungsbrief vor, und bat um ein Urtheil, daß der Abt von Kempten und ſeine Unterthanen vom weſtfäliſchen Gericht befreit ſein ſollten. Das Gericht entſchied, weil Karl der Große dem Stift und deſſen Unterthanen die Freiheit gegeben, daß ſie vor kein auswärtiges

*) Städt. Klaglib. v. 1493. Städt. Chron. **) Stift. Urk. Mantuae V. Kal. Aug. Pontif. A. I.

Digitized by Google

Gericht geladen werden dürften, so sollte man dieses halten, und was dagegen ergehe, unkräftig sein *). Gleichwol wurde 1457 der Abt von Peter von Büren wegen einer Schuldforderung vor den Freistuhl zu Vilgisten geladen, aber als geistliche Person damals von dieser Vorladung und aller Beschwerniß des Freigerichts ledig gesprochen. Allein anderthalb Jahre später erlangte Peter von Büren einen Urtheilbrief obigen Freistuhls zu seinen Gunsten. Da klagte 1459 Benz Schmit, Landrichter zu Kempten, als Bevollmächtigter des Abtes an diesem freien Stuhl, und bat, daß dieses Urtheil ohne Schaden für den Abt sein möchte. Die Freischöffen erklärten diesen Brief für kraftlos; der Abt wurde ermächtigt, den Peter von Büren um Hauptgut und Schaden an Leib und Gut anzugreifen, und jedermann befohlen, ihm dabei behülflich sein **).

Wenige Monate später kostete ein Streit mit Georg Beck, des Gotteshauses Kellner im Flecken Legau, dem Abte seine Würde und vielen seiner Unterthanen das Leben. Georg Beck, der Stadt Kempten eingesessener Bürger, hatte für das Kloster Wein im Elsaß und Breisgau gekauft; der Abt beschuldigte ihn der Veruntreuung bei diesem Handel, und ließ ihn mit harten Schmähreden an. Jener erwies seine Unschuld; allein der Abt leistete weder Genugthuung, noch Zahlung der Rechnung, und ließ, als Beck bei den höchsten Reichsbehörden Recht suchte, dessen Vater ins Gefängniß legen. Da päpstliche und kaiserliche Gerichte taub blieben gegen das Anrufen des armen Dieners, und Stand und Privilegien den Abt vor den Schrecken des geheimen Gerichts in Westfalen schützten, lief der unterdrückte Mann gen Schwyz, und vermochte 334 Mann mit ihm zu ziehen. Die Schweizer ließen sich um so leichter wider den Abt aufbringen, weil ein Mann, der Verwandte in der Schweiz hatte, von ihm wider Recht mit gefänglicher Haft im Thurm zu Wolkenberg bestraft worden. Als dem Abte Gerwig von dem Anrücken der Schweizer Kunde zukam, erließ er an seine Leute ein Aufgebot. Auch die Stadt mahnte er des ewigen Bundes,

*) Alexi Gäb, Bürgerm., Anton Ammann und Erhard Behlin, beide alte Bürgermeister zu Memmingen, und alle drei des Reichs Schöffen gaben 1464 dem Stift ein Vidimus dieses Urtheils. **) Stift. Urk.

Digitized by Google

schickte deswegen seinen Vogt, Walther von Hoheneck, des Stiftes Custor Johann von Wernau und den Landammann zu Jörg Vogt, dem Bürgermeister, verkündete ihm des Jörg Beck Vorhaben, ersuchte um Hülfe, und begehrte, daß ihm gegen Jörg Beck, ihren Bürger, mit dem er seiner Irrung wegen auf Hans Rist gekommen, das Recht gestattet werde. Diese Botschaft brachte Jörg Vogt an den Rath. Die Bürger wollten den Bund nicht mehr halten, weil ihn der Abt gegen sie gebrochen; der Rath gab die ausweichende Antwort, „wegen des Bundes wollten sie unverweislich ihm „thun; sie meinten aber, ihr Bürger Jörg Beck werde das „Gotteshaus nicht überziehen, so lang er Bürger sei." Diese Antwort erhielt Walther von Hoheneck Morgens zwischen acht und neun Uhr. Jörg Beck lag die Nacht zuvor in Isny. Der Bürgermeister dieser Stadt that manchen Ritt, eine Ausgleichung zu stiften; aber der Abt war von Stolz verblendet. Meiner Leute, sprach er, sind genug; wollen sie sich nicht wehren, so mögen sie es bleiben lassen! Sie wollen den rauhen Weg, seufzte der Bürgermeister, und schlug segnend das Kreuz über die Schweizer. Sie zogen weiter an den Buchenberg; das Land war tief mit Schnee bedeckt. Am Gertrudentag (17. März) 1460 rückte Walther von Hoheneck mit 800 Mann und vielem Geschütz dem Feind entgegen. Die Schweizer hatten im Flecken Buchenberg freien Markt gehofft; allein der Wirth war um seinen Wein besorgt, da nahmen sie mit Gewalt. Auch des Stiftes Volk hatte noch nicht gegessen. „Sie sollen, sagte der Abt, ihren Imbiß erst verdienen." Um Vesperzeit stand man beiderseits zum Kampf geordnet; eilend erfolgt das Zeichen zum Angriff; 300 Büchsen brennen wider die Schweizer los. Aus Kriegsliſt oder zum Schlachtgebet lagen diese auf den Knieen; es fuhr über sie hin. Sie erheben sich rasch, setzen wuthvoll in den Feind mit Stoß und Hieb; bald trennen sie die Reihen; unter ihren Streichen fällt Walther von Hoheneck. Der ritterliche Jüngling war mit seinen Knechten vom Pferd gestiegen, und vorn dran im Kampf. Als er sein Ende nahen fühlte, sprach er: Heut Walther, und nimmer mehr! Blutgefärbter Schnee entstellte die langen, goldgelben Locken; um ihn lagen hundert drei und achtzig seiner Kriegsgesellen; der Schweizer waren nur zwei geblieben. Des Abtes Schaa-

Digitized by Google

ren, nachdem ihr Hauptmann gefallen, in wilde Flucht aufgelöst, fanden Rettung im nahen Wirlinger Wald und in der einbrechenden Nacht. Kurz vor Vesperzeit sandten die Bürger zum Abte, und thaten ihm zu wissen, Jörg Beck habe ihnen das Bürgerrecht aufgesagt; darnach möge er sich richten. Durch ihre Diener, die sie hiezu bestellt hatten, erhielten sie Nachricht, daß gegen 200 Mann erschlagen und der Landvogt geblieben sei. Diesen üblen Ausgang ließen sie dem Abt durch Ruf Schellang und andere des Rathes verkünden, und dabei sagen, wollte er in die Stadt kommen, möchte er wol thun. Der Abt gab zur Antwort, er habe sie des Bundes ermahnt, dennoch sei ihm kein Beistand geleistet worden; wollten sie aber jetzt noch diesem nachkommen, so thue nicht Noth, daß er in die Stadt gehe, sondern sie möchten ihn mit ihrer und seiner Hülfe wol im Gotteshaus behalten. Er mahnte sie nochmals des Bundes, fand aber kein Gehör. Nachdem Ruf Schellang weggegangen, wurde sogleich das Thor geschlossen, obgleich es erst vier Uhr schlug. Inzwischen wurde dem Abte entboten, die Feinde wollten dem Kloster zuziehen; darum bestellte er Sturm zu läuten. Hans von Werdenstein, viele andere Edelleute und Lehenmänner waren dem Gotteshaus zu helfen geneigt, aber der Rath hinderte sie daran, indem er die Thore nicht öffnen ließ, obschon deshalb vom Convent in die Stadt gerufen wurde. Im Dunkel der Nacht entwich der Abt nach Memmingen; der Rath thädigte mit den Schweizern wegen eines gütlichen Anstandes. Diese nahmen die Waffen und Panzer der Erschlagenen, und traten den Rückweg an. Als die Bürger ihren Abzug erfuhren, schickte der Rath in der achten Stunde den Ruf Schellang und Hans Färber an den Convent, auf dessen Rufen in die Stadt seinen Willen zu vernehmen. Die Conventherrn antworteten, nachdem es den Ihrigen übel ergangen, auch der Abt hinweg wäre, ständen sie in Sorgen, wollten jedoch im Kloster verharren. Nun seien sie aber von der Stadt verlassen, und von ihrem Bürger wider Recht beschädigt, doch bäten sie, wenn der Feind sich unterfange, das Gotteshaus zu überfallen, und das Heilthum zu verunehren, so möchten die Bürger dieses verhüten. Die Rathgenossen gaben dem Convent die verdeckte Antwort, „die Stadt wolle sich in diesen Dingen halten, wie ihr nicht

Digitized by Google

zu verweisen käme." Doch machten sie das Erbieten, etliche Knechte ins Kloster zu leihen, und dem Convent zu vergönnen, das Heilthum in die Stadt zu flüchten. Am andern Morgen ließen sie die Mönche zum kleinen Thörlein in die Stadt, und das Heiligthum mit etlichen Kleinoden zum Landammann in den Amthof bringen. Am Mittwoch zu Mittag wurden die Erschlagenen auf Wagen und Schlitten in die Stadt gebracht. Weil der Wochenmarkt gerade viel Landvolk versammelt hatte, war die Klage um die Getödteten desto größer; Walther von Hoheneck wurde im Münster begraben. Am dritten Tag nach der Niederlage wollten die Conventherrn zum Abte Gerwig gen Memmingen reiten, und ermahnten den Rath noch einmal um Beistand. Da erhielten sie zur Antwort, wollten sie den Abt entsetzen, so würden die Bürger Leib und Gut zum Gotteshaus stellen. Dies schlug der Convent ab; doch legte die Stadt auf des Stiftes Kosten etliche Knechte ins Kloster, und ließ einige Abgeordnete gen Isny reiten, um die Schweizer zu einem gütlichen Abfinden zu vermögen. Auf einem zu Lindau versammelten Tag erhielten Jörg Beck vom Abt Ehrenerklärung und Genugthuung, seine tapfern Beschützer Vergütung *).

Damit hatte jedoch des Abtes Demüthigung ihr Ende noch nicht erreicht. Der Custor des Stiftes Johannes von Wernau verfügte sich mit den Conventherrn Hans Späth, Peter von Grafeneck und Georg von Rotenstein nach Memmingen, um mit ihm über Abstehen von der Abtei und eine jährliche Pension zu unterhandeln. Da unter ihnen keine Vereinigung zu Stande kam, so nahmen sie (25. März) einen Anlaß auf Jos Niklas, Grafen zu Hohenzollern, den Edlen Hans Schott, Pfleger zu Füßen, Hans Schräglin, Landammann zu Kempten, und Martin Sachs, Vogt zu Ronsperg, und versicherten durch Handgelübde, bei deren Entscheidung zu bleiben. Hiebei waren Zeugen Konrad Schweinkrist, Eberhard Filzing, des Abtes Schwestersohn, und Konrad Wiß, Kammerer. Die Conventherrn trugen hierauf den Schiedmännern vor, welchen Schaden das Gotteshaus genommen, und baten, ihre Beschwerden an den Abt Gerwig

*) Städt. Klaglibell v. 1493. Chroniken. Joh. v. Müller, Schweizer-Gesch. IV. 527 u. ff. Feyerab. II. 667.

zu bringen. Dieser erwiderte, er wolle nach Vermögen solches verhüten, sei aber schwer und krank seines Leibes, und getraue sich nicht, dem Gotteshaus vorzustehen; doch wolle er zu dessen Förderung auf Bitten des Convents gegen eine billige Pension freiwillig von der Abtei abstehen. Nach dem einhelligen Spruche der Schiedmänner gab Gerwig die Prälatur zur freien Wahl des Abtes auf, doch mit Vorbehalt seiner Stimme, erhielt dagegen eine jährliche Pension von 700 Gulden, alles, was von ihm bei der Flucht in seiner Kammer verlassen worden, überdies zwölf silberne Becher, einen silbernen Kopf, vier Pferde nach seiner Auswahl und den nöthigen Hausrath. Er sollte der Feindschaft und Zwietracht, die bei ihm entstanden, künftig ganz unangeklagt bleiben, und sein Nachfolger ihn unentgeltlich derselben wegen vertreten *).

Nachdem diese Vereinigung zu Stande gekommen, resignirte Gerwig auf die Würde des Abtes in die Hände des Convents. Er selbst und die Conventherrn Hans Späth, Peter von Grafeneck und Georg von Rotenstein, welche nach des Stiftes Herkommen allein Stimmrecht hatten, setzten den 31. März zum neuen Wahltag an. Weil das Capitel nur vier stimmberechtigte Conventherrn zählte, so nahmen sie den Abt Johannes von Ottenbeuren, den Abt Peter von Irsee und den Leutpriester bei St. Lorenz, Georg Prin, zu Scrutatoren, und gaben denselben die Vollmacht denjenigen, auf welchen die meisten Stimmen fallen würden, als Abt auszurufen. Da sich das Stimmenmehr auf den Conventherrn Johannes von Wernau vereinigte, so wurde dieser vom Abt von Ottenbeuren im Namen der Scrutatoren und des Capitels als rechtmäßig gewählter Abt erklärt, und der Wahlakt dem Bischof Heinrich von Constanz zur Bestätigung vorgelegt. Nachdem auf bischöflichen Befehl die herkömmliche Bekanntmachung und Vorladung im Münster und bei St. Lorenz vor dem zum Gottesdienst versammelten Volke geschehen war, verfügte sich der neugewählte Abt Johannes I. zum Bischof, und empfing von ihm die Bestätigung **).

Abt Johannes I., ein Mann von hoher, schöner Statur, war ein Sohn des Lutz von Wernau und seiner Hausfrau

*) Stift. Urkk. **) Stift. Urkk.

Digitized by Google

Elisabeth, hatte im Stift Ottenbeuren das Ordensgelübde abgelegt, aber die Reform dieses Klosters nicht ausgehalten, sondern war 1447 von Ottenbeuren entflohen, und von seinem Oheim, dem Fürstabt Pilgrin, ins Stift Kempten aufgenommen worden. Durch einen sonderbaren Wechsel des Schicksals fand der Abt Johannes von Ottenbeuren, der bei seiner Wahl den Vorsitz führte, aber in demselben Jahr aus seinem Kloster verdrängt wurde, eine Zufluchtsstätte im Stifte Kempten, wo er bis zu seinem Tode von einer Pension lebte *). Es bedurfte all des Muthes und der Standhaftigkeit, welche Johannes I. während seiner stürmischen Regierung bewies, um nicht vor den Gefahren und Lasten seiner Würde zurückzubeben. Eben erst war das Stift tief gedemüthigt worden; es blutete noch an den frischen Wunden, welche ihm die Fehde mit den Schweizern geschlagen, und seufzte unter Schulden, deren Druck durch die an den abgetretenen Abt zu zahlende Pension noch vermehrt wurde. Abt und Convent verpflichteten sich, die Pension an Gerwig auf fünf Meilen um das Gotteshaus, wohin er wollte, zu zahlen, verpfändeten ihm hiefür sämmtliche Habe des Gotteshauses, und setzten als Gewären den Ritter Peter von Freiberg-Eisenberg, Pfleger zu Rötenberg, und die Brüder Gebhard und Konrad von Schellenberg. Bischof Heinrich von Constanz nahm den abgetretenen Abt in seinen Schutz, und erlaubte ihm, sich in der Stadt Kempten oder anderswo haushablich niederzulassen, und dort seine Pension zu genießen. Diese Vorsicht Gerwigs war nicht überflüssig; denn bald erhoben sich zwischen ihm und Johannes I. Irrungen über rückständige Pension, die Entschädigung für den Abgang aus seiner Kammer und etliche Pfänder, welche von Gerwig in Anspruch genommen wurden, wogegen der Abt die Zurückstellung mancher Pfandschaften, Kleinode und anderer Sachen verlangte, die Gerwig zu Handen genommen. Beide Theile kamen 1460 auf Otto von Benzenau zu Kemnat, Alerius Gäb, Bürgermeister zu Memmingen, und Hans Mair, Bürgermeister zu Kempten, welche den Streit dahin schlichteten, daß der Abt an Gerwig für seine Ansprüche 200 rhei-

*) Stift. Urkk. Chronik. Birk, Capitul. LXXIV. Feyerab. II. 649. 650. 668 u. 677.

nische Gulden bezahlte, dieser dagegen fünf silberne Becher, welche Hans von Heimenhofen dem Jungen gehörten, und die darauf geliehenen 20 Gulden dem Stift zur Einnahme überließ *). Gerwig bezog seine Pension nur kurze Zeit, indem er bereits im Jahre 1463 mit Tod abging **).

Der Fürstabt ließ bald nach dem Antritt der Regierung durch eine Botschaft um die kaiserliche Belehnung mit den Regalien nachsuchen. Der Kaiser verlieh ihm 1460 die Regalien, Lehen und Weltlichkeit samt Mannschaft, Landgericht, Geleit, Forsten und allen Rechten, mit dem Auftrag, den Leheneid in die Hände des Cardinal-Bischofs Peter von Augsburg zu leisten ***). Der Cardinal Bessarion, von Pius II. nach Teutschland gesendet, um die Streitigkeiten zwischen dem Herzog Ludwig von Baiern und dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg beizulegen †), hielt sich damals zu Wien auf. Es gelangte zu seiner Kunde, daß einige Aebte und andere Personen bewegliches und unbewegliches Gut, Renten, Zehnte und Rechte des Stiftes Kempten durch feierliche Verträge und auf andere Wege veräußert hatten. Er gab daher dem Bischof von Augsburg und den Aebten von Mehrerau und St. Ulrich den Auftrag, diese veräußerten Güter und Rechte, ohne Rücksicht auf Briefe und Verträge, wieder an das Kloster zu ziehen, und bestätigte alle Freiheiten und Rechte des Stifts ††). Der Kaiser dagegen gebot allen zur Abtei Kempten Gehörigen, dem Fürstabte als ihrem Herrn in allen weltlichen Sachen, Gerichten und Regalien gehorsam und gewärtig zu sein †††), bestätigte dem Fürstabte alle Freiheiten, Rechte, Handfesten und Verleihungen samt dem Hof-, Land- und Dorfgerichte, dem Wildbann, den Fischereien und Zöllen, auch alle Entscheidungen, Satzungen und Ordnungen über die Aemter zu Kempten und gute Gewohnheiten in allen Punkten, und erklärte, daß die kaiserlichen Briefe, welche gegen diese Gnaden und Freiheiten gegeben wären oder würden, dem Abte und Gotteshaus keinen Abbruch thun sollten *).

*) Stift. Urkk. **) Chron. ***) Stift. Urk. Wien, Mont. n. Veit.

†) v. Stetten I. 185. ††) Stift. Urk. Viennae 16. Jun. 1460, und Copialb. Viennae 27. Jun. 1460. †††) Stift. Copialb. Wien, Samst. v. Niklas.

*) Stift. Urk. Wien, Mont. n. Nikl. 1460.

Digitized by Google

Die Rechte nnd Freiheiten des Stiftes waren somit neuerdings unter kaiserlichen und päpstlichen Schutz gestellt; der Fürstabt richtete nun zunächst sein Augenmerk auf die Vermehrung der Besitzungen des Gotteshauses. Er kaufte 1460 von Niklas von Griesingen und dessen Hausfrau, Barbara Vogt, um 1500 rheinische Gulden die Burg Fischen mit dem Bauhof und der Mühle unter derselben, samt allen Ehehaften, Fischereien, Nutzen, Rechten und Zugehör. Jörg Vogt der Aeltere, Bürgermeister zu Kempten, ihr Schwäher und Vater, und dessen Bruder, Ulrich Vogt der Aeltere, wurden Gewären des Kaufs. Von Barbara Vogt und ihrer Tochter Anna von Griesingen, der Hausfrau des Philipp Schenk zu Woldran, nahm der Abt den Kaufschilling verzinslich auf *). Durch diesen Kauf brachte der Abt auch das nutzbare Eigenthum dieser Lehen an sein Stift, ohne auf die Ansprüche zu achten, welche des Hans von Rauns Nessen, Sigmund, Christoph und Eberhard von Mosheim, Gebrüder, an das Schloß Fischen und die übrige Verlassenschaft erhoben. Sie stellten gegen Hans Rist und Ruf Schellang, die Vormünder von des Hans von Rauns Kindern, und die Stadt Kempten Klage wegen dessen hinterlassenen Vermögens, und erlangten ein günstiges Urtheil, wider das die Vormünder Berufung an den Kaiser einlegten. Leonhard Merklin, Pfarrer zu Kempten, und Konrad Rottenberg, der Stadt Köln Procurator, schlichteten 1464 den Streit in Güte. Die Stadt und die Vormünder entschlugen sich der drei Kirchen zu Waltenhofen, St. Veit und Rauns, so wie aller übrigen Lehen, welche Hans von Rauns zu verleihen gehabt, zu Gunsten der Mosheimer, und verpflichteten sich, in derselben Ansprüchen an das vom Abt gekaufte Schloß Fischen niemandem wider sie Beistand zu leisten. Die Vormünder ließen ihre Berufung an den Kaiser fallen, und die Mosheimer bezahlten der Stadt für des Hans von Rauns Kinder, ihre Muhmen, welche Klosterfrauen zu Kempten wurden, jährlich ein Leibgeding. Die Brüder Eberhard, Sigmund und Christoph von Mosheim, und Wilhelm, des obigen Sigmund Sohn, verkauften hierauf 1464 an Hans von Werdenstein, ihren Vetter, alle Mannschaft und Lehen,

*) Stift. Urkk.

Digitized by Google

welche ihr verstorbener Vetter, Hans von Rauns, zu verleihen gehabt, insbesondere die Lehen der Kirchen zu Waltenhofen, St. Veit und Rauns als Lehen des Gotteshauses Kempten *).

In den Fasten des Jahres 1461 erließ der Kaiser den Befehl, daß jedermann den Abt bei seinen Regalien, Lehen, Rechten und Freiheiten, die er ihm bestätigt hatte, handhaben und schützen sollte, und ertheilte dem Cardinal Peter, Bischof zu Augsburg, den Auftrag, an des Kaisers Statt vom Abte Johannes den Leheneid zu empfangen **). Der Fürstabt verfügte sich nach Ostern zum Cardinal nach Füßen, den Befehl des Kaisers zu vollziehen ***). Gleichzeitig mit diesen Schritten bewarb sich der Abt zu Vollführung seiner weitern Plane, besonders gegen die Stadt, um einen mächtigen Schutz. Die Herzoge Ludwig, Johannes und Sigmund von Baiern, in Betracht, daß sie des Stiftes Kempten Erbamtleute, und die beiden letztern vom Gotteshaus belehnt waren, nahmen 1461 das Stift mit seinen Leuten und Besitzungen auf zehn Jahre in ihren Schirm †). Die Einigung des Abtes mit den Herzogen von Baiern mußte die Stadt bei der Spannung, in welcher die schwäbischen Reichsstädte zu dieser Zeit mit dem Herzog Ludwig standen, und bei ihrer anderwärts mißlichen Lage für eine offene Feindseligkeit halten. Es war nämlich der Herzog Sigmund von Oesterreich, Graf von Tirol, welcher sich stets als einen Freund der Stadt Kempten bewiesen, samt seinen Anhängern von Pius II. wegen Mißhandlung des Cardinals Nikolaus von Cusa, Bischofs zu Briren, mit dem Banne belegt worden. Der Papst eröffnete diesen Bannfluch dem Bürgermeister und der Stadt Kempten, mit dem Gebot, allen Verkehr mit Sigmund und seinen Anhängern einzustellen ††). Die Bürger ließen sich gleichwol durch den päpstlichen Befehl nicht irre machen, sondern erfüllten gegen den Herzog die laut der mit ihm geschlossenen Vereinigung übernommenen Verbindlichkeiten, als die Eidgenossen dem Herzog Feindschaft angesagt. Gemäß einer Uebereinkunft bezahlte die Stadt dem

*) Stift. Urkk. **) Stift. Copialb. Grätz, Freitag n. Lätare. ***) Stift. Urk.

†) Stift. Urk. Landsh. Mittw. n. Quasimodo. ††) Städt. Urk. Senis XIV. Kal. Sept. 1460.

Digitized by Google

Herzog 1400 rheinische Gulden, und gelobte nicht zu gestatten, daß durch ihr Gebiet sein Land von den Eidgenossen beschädigt werde. Dagegen verhieß Herzog Sigmund die Stadt des Krieges gegen die Eidgenossen unermahnt und ruhig zu lassen, desgleichen ihr zu Hülfe zu kommen, wenn sie von seinen Feinden beschädigt würde; es sollte auch der Stadt die Gnade, durch welche ihr vormals das dreizehnte Faß Salz zur Eingabe aus seinem Pfannenhaus zu Hall im Innthal zugesagt worden, die nächsten fünf Jahre nicht widerrufen werden, sonst aber die Vereinigung zwischen ihnen in allen Artikeln bei Kraft bestehen *). Kurze Zeit darnach (1461) vermittelte die Stadt Kaufbeuren einen Vergleich zwischen den Bürgern von Kempten und Hans Tabrazhofer, der wegen des in der Fehde mit dem Kämmerer erlittenen Schadens von der Stadt Vergütung gefordert, nach deren Verweigerung aber ihr Bürgerrecht aufgegeben, und sie vor dem westfälischen Gericht verfolgt hatte **). Auf diese Weise wurden die Bürger einerseits durch gute Nachbarschaft von einem verdrießlichen Handel, andererseits durch ein beträchtliches Geldopfer von einer Verwickelung mit dem päpstlichen Stuhl und von einem Krieg mit den Eidgenossen befreit, durch den sie um so mehr ins Gedränge gekommen wären, als Kempten und vier und zwanzig andere, mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg gegen den Herzog Ludwig von Baiern verbündete Städte vom Kaiser den Befehl erhielten, den angeordneten Hauptleuten mit Mannschaft und Geld zu Willen zu sein ***). Kempten mußte 1461 auf kaiserlichen Befehl die gewöhnliche Reichssteuer an den Markgrafen Albrecht bezahlen †). Auf dem Convent zu Ulm 1462 beschloßen die oberländischen Städte, dem Herzog Ludwig den Krieg zu erklären ††). Die nächste Folge hievon war, daß vier und zwanzig Absagebriefe an den Städtebund ergingen, durch die ihm 1580 Herrn und Edle Fehde verkündeten; das Hofgesinde, die Diener, selbst die Bäcker des Herzogs Ludwig schickten der Stadt Kempten solche Fehdebriefe zu. Das Kriegsvolk der oberländischen Städte wurde dem Grafen von

*) Städt. Urk. Zell am Untersee, Allerhl. Ab. 1460. **) Städt. Urk. ***) Leonhardt, S. 281.

†) Städt. Urk. Grätz, Freit. u. Mart. ††) v. Stetten I. 186 u. 187.

Würtemberg zugetheilt, und belagerte mit ihm Heidenheim und Hallerstein. Hans von Werdenstein, als Hauptmann über das memmingensche Volk zu Pferd gesetzt, verbrannte Schöneck, Dietrichshofen und Immenberg; dagegen nahm nicht fern von Vils Georg von Freiberg den Städten fünf mit venetianischem Kaufmannsgut beladene Wagen *). Die bei Giegen (19. Jul. 1462) durch den Herzog Ludwig erlittene Niederlage brach den stolzen Sinn der Städte; im folgenden Jahr (1463) machte der Friede den wechselseitigen Verheerungen ein Ende.

Als Entschädigung für die dem Kaiser in diesem Krieg bewiesene Treue konnte der Stadt die Errichtung einer eigenen Schule gelten. Den Bürgern konnte es in ihren Verhältnissen zum Abt nicht gleichgültig sein, wenn ihren Kindern blinde Verehrung und unbedingter Gehorsam gegen die geistlichen Obern eingeflößt wurden; auch fühlten sie sehr wohl, daß die Geistlichen, bisher im Alleinbesitz der Wissenschaften, davon nur soviel unter das Volk kommen ließen, als sie mit ihren Interessen vereinbar fanden. Daher trachtete die Bürgerschaft zu wiederholten Malen, eine eigene Schule zu erlangen; besonders thätig hiefür zeigte sich Leonhard Märklin, Licentiat der geistlichen Rechte und Pfarrer bei St. Mang. Dieser richtete eine Schule ein und bestellte den M. Hans Argon von Lindau zum Verweser derselben. Auf seine Bitte erlaubte ihm 1461 der Kaiser, eine Schule bei seiner Kirche zu halten, und befahl der Bürgerschaft, den aufgestellten Verweser, wenn er hiezu tauglich sei, anzunehmen **). In den ersten Wochen des folgenden Jahres erlangte die Sadt die kaiserliche Freiheit, bei der Kirche St. Mang eine Schule zu bauen, und darin alle freien Künste, welche in den niedern Schulen gelehrt wurden, zu betreiben ***). Der Kampf um ihre Freiheit hatte in den Bürgern einen von dem Klerus unabhängigen Geist geweckt; dabei wußte der fromme, aber kräftige Sinn dieser Zeit das Wesen der Religion von ihren Auffendingen wol zu unterscheiden, und hielt fest an der Schranke zwi-

*) Dat de pace publ. p. 116 et 118. Leonhardt, 281 ff.
) Städt. Urk. Neustadt, Sonnt. n. Doroth. *) Städt. Urk. Gräz, Freitag n. Lichtm. 1462.

Digitized by Google

schen weltlicher und geistlicher Gewalt. Desungeachtet war die Bürgerschaft gottesfürchtig und religiös gesinnt, und legte diese Gesinnung von Zeit zu Zeit durch Vergabungen zu kirchlichen und mildthätigen Zwecken an den Tag. So stiftete 1451 Agnes Wissacher eine ewige Messe bei St. Stephan; Ulrich Rist, Priester daselbst, baute dort mit Hülfe frommer Leute das Pfaffenhaus. Diez Gufer ordnete 1451 den Armen im Siechenhaus jährlich ein Fuder Wein *). Im Jahr 1461 errichteten die Pfarrer Peter Fink zu Buchenberg, Friedrich Weitnauer zu Seeg, Johann Messerschmid zu Haldenwang, Heinrich Degenhart zu Moosbach, Georg Müller zu Knotenried, Friedrich Hignang zu Rauns, Heinrich Feldlin zu Reicholzried, Ulrich Pfefferlin zu Unterasried, Johann Kaiser zu Membölz, Parceval Grünenberg zu Fischen, Erhard Kurzklaus zu Günzburg, die Kapläne Johann Hitzlinberg, Johann Wermeister und Jakob Walch bei St. Mang, Heinrich Necker bei St. Michael, Heinrich Judenrieder im Spital, Ulrich Rist bei St. Stephan zu Kempten und Johann Ower zu Lautrach mit noch einigen Priestern eine Brüderschaft, welche jeden Mittwoch nach dem Sonntag Misericordia in der St. Mangenkirche zu Kempten begangen werden sollte, und vom Cardinal-Bischof Peter von Augsburg einen Ablaß erhielt **). Zum Steg, zur Stiege, in einem Färberhaus beim Seggerthor, in Haistungs Haus, unter der Burg und bei St. Lorenz außerhalb der Stadt wohnten in Häusern, welche durch ein im Schwibogen der Hausthüre eingehauenes Agnus Dei kenntlich waren, einige Klausnerinnen oder Beginnen, die, ohne sich an einen bestimmten Orden oder Habit zu halten, die Pfarrkirche besuchten, und von ihrer Händearbeit oder dem Bettel lebten. Die Augustiner, Dominicaner, Carmeliter, Franciscaner und Antonier von Augsburg, Memmingen und Lindau waren wol zu Kempten impatronirt, aber bisher hatte kein Mönchsorden eine stäte Wohnung in der Stadt ***). Erst in den letzten Jahren der Regierung des Abtes Gerwig suchten die Franciscaner festen Fuß in der Stadt zu fassen. Veranlassung zu ihrer Einführung gab der Pfarrer bei St. Mang, Leonhard Märklin, indem er eines Tages bei Tisch vor seinen Verwandten

*) Städt. Chron. **) Stift. Urk. ***) Städt. Chron.

die Frömmigkeit der Franciscaner, die er anderwärts gesehen, mit großem Eifer anrühmte. Dadurch erwachte bei den Gästen der Wunsch, solche Mönche nach Kempten zu ziehen. Sie baten daher ihren Mitbürger, Heinrich Konrader, dessen Sohn Johannes zu Heidelberg Theologie studirte, derselbe möchte solche aus dem dortigen Kloster mitbringen. Gegen Ende des Novembers 1458 kamen mit ihm fünf Religiose nach Kempten, die bei einer anständigen Frau, Barbara Thoman, Aufnahme, und an Ulrich Nist, Kapellan bei St. Stephan, einen eifrigen Gönner fanden. Als Leonhard Märklin, welcher in Angelegenheiten der Stadt an den kaiserlichen Hof reisen mußte, einem der Religiosen, Martin Vella, seine Kanzel übertrug, wußte dieser durch seine Predigergabe die Bürgerschaft zu gewinnen, indeß seine Mitbrüder in der ganzen Nachbarschaft so eifrig arbeiteten, daß ihnen einmüthig die Kapelle in Ursulasried zu Erbauung einer geeigneten Wohnung angeboten wurde. Leonhard Märklin nahm bald nach seiner Rückkehr die Umtriebe der Brüder und ihren schädlichen Einfluß auf das Volk wahr, änderte jetzt gänzlich seine Gesinnung, und wurde aus einem Gönner in einen beharrlichen Gegner derselben verwandelt, so daß der Mehrtheil des Rathes und der ganze Convent sich seiner Meinung anschloß, und die Franciscaner als lasterhaft und verabscheuungswürdig in der ganzen Gegend geächtet waren. Als Märklin nachmals bei einer Ueberschwemmung der Iller, durch welche das Ufer des Flusses mit den Grundmauern des Pfarrhofes fortgerissen wurde, seinen Tod im Flusse fand, indem das unterspülte Ufer mit ihm einbrach, ermangelten die Mönche nicht, dieses Unglück, sowie andere Unfälle, die ihren Gegnern widerfuhren, für eine Strafe des Himmels zu erklären. Indeß erging von dem Fürstabte Gerwig und dem Rath der Stadt an alle Einwohner der strenge Befehl, den Brüdern keinen Bauplatz zu verkaufen. Durch diesen Erlaß abgeschreckt, enthielten die wenigen Gönner der Brüder sich des öffentlichen Umgangs mit ihnen. Nur Niklas von Griesingen, der eine besondere Liebe zu diesen Mönchen gefaßt, ging damit um, bei seinem Schloß zu Fischen ein Gebäude für sie aufzuführen; allein der Abt verbot ihm dies, und als das Stift die ganze Besitzung an sich kaufte, wurden die

Digitized by Google

Religiosen von da vertrieben. Schon rüsteten sich die Mönche zum Abzug, als der Vicar der Provinz ihr ferneres Bleiben bewilligte, wenn ihre Gönner ihnen einen Ort zum Aufenthalt verschaffen würden. Zwei der Brüder gingen nach Rom, und brachten an den Cardinalbischof Peter den päpstlichen Auftrag zurück, die Sache zu untersuchen. Der Bischof von Augsburg, ein Verehrer ihres Ordens, entschied zu ihren Gunsten, worauf der Papst den Brüdern durch eine Bulle die Erlaubniß ertheilte, ein Kloster zu bauen. Zu Vollführung des Baues wies Heinrich Belzinger, ein Patrizier von Ulm und damals Bürger zu Kempten, dem Kapellan Ulrich Rist heimlich eine hinlängliche Summe Geldes an. Dieser wußte den Hans von Griesingen, den Verwandten des Niklas, zu gewinnen, daß er von ihm die Erlaubniß erhielt, auf seinen Namen und unter seinem Sigel einen Grund zu kaufen, um für die Franciscaner eine Wohnung zu bauen. Ulrich Rist kaufte hierauf um hundert Pfund Heller von einem Bauern zu Lenzfried Haus, Hofstatt und Gut; der Verkäufer entwich gleich nach Empfang des Geldes, um sich der gegen solche Verkäufe festgesetzten Strafe zu entziehen. Grund und Boden wurde den Franciscanern zugespielt; am Feste Peters und Pauls 1461 übergab Ulrich Rist das angekaufte Haus mit Zugehör in die Hände der Brüder Martin Vella, Johannes Fenis und Stephan Lubnitz zu einer bleibenden Wohnung, und ließ die Materialien von dem zu Fischen begonnenen Bau nach Lenzfried bringen; die Brüder, von einigen Leuten unterstützt, errichteten in kurzer Zeit eine Wohnung mit vier Zellen und ein kleines Bethaus, indeß ihre Gegner vergeblich das Werk zu hindern suchten. An Laurentius 1462 kam der Pater Provincial nach Lenzfried; als er aber bald die große Abneigung sowol des Fürstabtes als der Stadt gegen seine Mönche gewahr wurde, und beide das Patrozinium verweigerten, zog er mit den Brüdern von Lenzfried ab. Einige ihrer Anhänger begleiteten unter Thränen die Wegziehenden bis zur Kapelle bei St. Stephan. In dieser Kirche hielten Ulrich Rist und die Brüder eine letzte Unterredung, und faßten den Entschluß, wenigstens zwei der Mönche hier zu lassen, welche von ihren Freunden nach Lenzfried zurückgeführt wurden. Der Kapellan Ulrich reiste mit ihnen zum Cardinalbischof Peter, legte ihm die Bulle

Digitized by Google

des Papstes Pius II. und den Kaufbrief vor, und bat ihn auf den Knien um seinen Schutz für die Mönche. Der Kirchenfürst, ohnedies dem seraphischen Orden ganz ergeben, sicherte ihnen seinen Schutz zu, hieß sie das Gebäude zu Lenzfried vollenden, und wies sie an die Pfarrer Johannes Küpflin zu Nesselwang, Johannes Locher zu Stephans-Rötenberg, Johann Herz im Thal und den Kapellan Ulrich. Der Vicar der Provinz schickte hierauf mehre Brüder nach Lenzfried, da ihre Gegner nichts weiter gegen sie vorzunehmen wagten. Am 12. Mai 1463 legte Ulrich Gach, Dekan des Landcapitels Kempten und Pfarrer zu Wertach, unter Assistenz der vorgenannten Pfarrherrn den Grundstein zu dem Kloster, welchen Johann Zaph, Pfarrer in Sonthofen, Wilhelm von Freiberg, Georg von Werdenstein, und Joß Schwiger von Bergen zur Baustätte trugen; auch Ritter Sigmund von Freiberg, Georg von Heimenhofen und Kaspar von Laubenberg wohnten dieser Feierlichkeit bei. Im Jahr 1466 wurde das Kloster unter die formirten Convente aufgenommen, und am 4. Dec. desselben Jahrs die neue Kirche zu Lenzfried vom Suffraganbischof Jodocus von Augsburg eingeweiht. Die Ankunft der Franciscaner in Kempten gab Veranlassung, daß schon 1460 die gottselige Jungfrau Agnes Wissacher, die sechs andere unverheirathete Frauen um sich gesammelt, ihr Haus an der Stadtmauer bei der St. Mangenkirche zu einem Kloster vergabte, und mit ihren gleichgesinnten Gesellschafterinnen die Kleidung und die dritte Regel des hl. Franciscus annahm; in kurzer Zeit erhielten diese Nonnen, die grauen Schwestern genannt, ansehnlichen Zuwachs *).

Um das Emporkommen eines neuen Mönchsklosters in der Nähe des Stiftes zu verhüten, handelte der Abt in Uebereinstimmung mit der Bürgerschaft, lebte aber sonst mit ihr in großer Entzweiung. Durch Verwenden des Pfarrers Märklin bewilligte 1459 der Cardinal Peter, und 1466 Pius II., daß man das heilige Oel bei St. Mang und den zwei Filialen Durach und Bezigau halten durfte, aber ungeachtet der Erlaubniß des Papstes weigerten sich Abt und

*) Franc. Petri Suevia eccles. p. 501 et sqq. Städt. Chron. Birk, Capitul. LXII.

Digitized by Google

Convent, solches folgen zu lassen. Unter dem Bürgermeister Hans Rist wurde 1463 die neue Stadtschule eröffnet; in demselben Jahr gab der Kaiser dem Cardinal Peter Befehl, die wegen der lateinischen Schule ertheilte kaiserliche Freiheit zu achten *). Auch der päpstliche Nuntius in Teutschland, Rudolf Bischof von Lavant, bestätigte (20. Jun. 1464) auf Bitten des Pfarrers Leonhard Märklin aus apostolischer Vollmacht die Errichtung der Schule bei St. Mang, und bewilligte, daß den dortigen Schülern die Sacramente gereicht werden durften **). Die Bürger ließen seit dieser Zeit ihre Kinder die Schule beim Gotteshaus nicht mehr besuchen ***). Auch fuhr die Stadt fort, die Zunftmeister und Eilfer zu setzen und in den Rath zu ziehen, den Bürgermeister nicht aus dem Rathe, sondern aus den Zünften und von der Gemeinde wählen zu lassen. Die Bürger verwendeten überdies mehre Häuser, welche dem Gotteshaus gehörten, zu Zunfthäusern, und errichteten Schranken zwischen der Stadt und dem Gotteshaus. Der Abt wollte diese Handlungen, als den alten Rechten des Stiftes und den Verträgen zuwiderlaufend, nicht dulden. Er verlangte, die neue Schule sollte abgestellt, und der ewige Bund gehalten werden; könnten Abt und Bürger in ihren übrigen Mißhelligkeiten sich nicht in Frieden vertragen, dann sollten Schiedmänner darüber sprechen, inzwischen aber kein Theil Neuerungen vornehmen. Die Bürger versprachen, die Vorschläge des Abtes zu überlegen, und ihre Antwort zu geben; da aber eine solche nicht erfolgte, so flehte der Abt den Schutz der Herzoge von Baiern an. Diese bewirkten, daß den Parteien ein Tag zu Füßen vor dem Cardinal Peter angesetzt wurde; allein eine Versöhnung kam nicht zu Stande, vielmehr wurde die Zwietracht größer als zuvor †). Der Kaiser lud daher 1463 den Fürstabt Johannes und die Stadt zu Beilegung dieser Irrungen auf den nächsten Gerichtstag nach Georgi an seinen Hof, und gebot den Parteien, in der Zwischenzeit keine Neuerung vorzunehmen ††). Der Kaiser gab dem Fürstabte, welchen die Kaiserinn Eleonore (10. Nov. 1463) zu ihrem Rathe ernannte †††), sicheres Geleit an sein

*) Chroniken. Neustadt, Erchtag vor Georg. **) Städt. Urk. Nova civitate. XX. Jun. ***) Städt. Klaglib. v. 1493.
†) Birk, Capitul. LXX. Städt. Chron. ††) Stift. Copialb. Neustadt am 15. Nov. †††) Stift. Urk. Nova civit.

Digitized by Google

Hoflager, und seine Gemahlinn nahm den Fürsten und sein Gotteshaus in ihren besondern Schutz *).

Der Abt war nicht bloß mit der Stadt in Hader verwickelt; auch den Unterthanen auf dem Land gab er durch sein willkürliches Verfahren Anlaß zu gerechten Beschwerden. So entzog er der Pfarrgemeinde Buchenberg eigenmächtig einige Wies- und Weideplätze. Besonders die freien Zinsleute hatten gleich in den ersten Jahren seiner Regierung sich über harte Bedrückung zu beklagen. Schon sein Oheim, Abt Pilgrin, drängte manche derselben zur Leibeigenschaft **). Der neue Abt verlangte von ihnen Dienste, Steuern, Todfälle und Leibhüner, und suchte sie in allen Stücken wie seine Gotteshausleute zu halten. Nahm eine freie Person einen Zinser des Gotteshauses zur Ehe, so wurde ihnen bei Strafe der Empfang des Abendmahles oder der Kirchgang verboten, bis sie sich ihrem Manne nach in die Zinserschaft begeben; Zinsleute, welche sich mit Leibeigenen des Stiftes verheirateten, wurden durch dieselben Strafmittel gezwungen, sich als Leibeigene an das Gotteshaus zu ergeben. So wurden die Heilsanstalten der Kirche als Zwangmittel der Despotie mißbraucht. Andere Ehemänner legte man gefangen, bis sie ihre Weiber nach sich an das Gotteshaus brachten. Stellten sie gegen die ihren Briefen zuwiderlaufende Behandlung Klage vor dem Abte, so half ihnen dies nicht; man brachte sie durch den Block oder Thurm zum Schweigen ***). Sechs und zwanzig Haushaltungen freier Zinser widersetzten sich dem Abte, gaben das Zinserrecht auf, und nahmen den Ritter Berthold Vogt zum Schirmherrn. Hiebei stützten sich einige derselben auf besondere Briefe, alle aber auf eine Urkunde des Abtes Eberhard IV. vom Jahr 1144, die in einem alten Buche aufgezeichnet war, und die Verpflichtung der freien Zinser zu einem Zinspfenning und zum Todfall, übrigens die Befreiung von jeder andern Leistung ertheilt. Am Samstag nach drei König 1463 kam zu Kempten durch Meister Johannes Hopper, Domprobst zu Constanz, und Ritter Heinrich Swend, Rathboten von Zürich, ein Anlaß zu Stande, nach welchem die Parteien vom Bischof Burkard von Con-

*) Stift. Copialb. Neustadt, Mont. u. Samst. n. Mart. **) Landschaftl. Akten. ***) Landschaftl. Akten und Ergebungsbriefe von Zins- und freien Leuten.

Digitized by Google

stanz unbedingt Recht nehmen und bei dessen Ausspruch bleiben, der Abt gegen seine armen Leute, die bei Herrn Berthold Schirm gesucht und sich widerspänstig gezeigt, keine Ungnade üben, noch sie strafen, dagegen Ritter Berthold bis zu Austrag der Sache keinen Gotteshausmann oder Zinser in seinen Schirm nehmen sollten; der Bürgermeister Hans Rist und der Stadtammann Konrad Möst untersigelten mit den Thädigern den Anlaßbrief. In Folge dessen setzte der Bischof Burkard den Parteien einen Tag gen Constanz, auf welchem der Abt Johannes, Ritter Berthold Vogt und etliche Zinser erschienen. Der Abt ließ durch seinen Fürsprech, Leonhard Gsell, Domdechant zu Augsburg, vortragen, er und seine Vorfahren hätten die Beklagten über Menschengedenken als Gotteshausleute in ruhiger Gewär besessen, sie aber ihn derselben entsetzt und fremden Schirm genommen. Darum begehre er, mit Vorbehalt der Klage gegen den Ritter Berthold Vogt, wieder in die Gewär gesetzt zu werden. Die Zinser antworteten darauf durch ihren Fürsprech, den Bürgermeister von Zürich, wol möchten etliche ihrer Vorfahren dem Abte als Gotteshausleute gehört haben; dieselben hätten sich aber von seinen Vorfahren, desgleichen einige sich von andern Herrn an das Gotteshaus Kempten frei gekauft, so daß sie freie Zinser heißen und dem Abt nicht mehr zu geben schuldig sein sollten, als jährlich einen Pfenning Steuer und nach ihrem Tode einen Fall, was sie auch ohne Widerrede geleistet hätten. Ueber solches aber habe sie der Abt anders gehalten, als freie Zinser sollten gehalten werden, indem er sie zu Kriegsdiensten (Reisen) und andern Dingen gedrängt. Deshalb hätten sie aus Noth einen andern Schirm angenommen, wie sie laut ihrer Briefe wol thun dürften. Der Abt stellte in Abrede, daß einer von ihnen sich unter seinen Vorfahren ans Gotteshaus frei gekauft habe; sei dies bei etlichen der Fall, so wären sie doch nicht berechtigt, sich in einen andern Schirm zu begeben. Selbst wenn sie freie Zinser wären, müßten sie ihm dennoch wie andere Gotteshausleute Fälle geben, auch mit Steuern, Diensten, Reisen und anderm gehorsam sein. Diese Behauptung zu beweisen, legte er drei in frühern Streitigkeiten mit freien Zinsern erlassene Spruchbriefe und den vom König Sigmund 1434 zu Regensburg gegebenen Brief vor, durch welchen das Stift

Digitized by Google

die Freiheit erhielt, daß niemand des Gotteshauses Leute schirmen sollte. Die Zinser brachten dagegen Briefe vor, wie die Vordern von vier Familien der Beklagten sich frei gekauft, als freie Zinser sich an das Gotteshaus ergeben und das Recht hätten, wenn man sie gegen ihre Rechte bedränge, das Zinserrecht aufzugeben und frei zu ziehen, wohin sie wollten. Diesen Briefen sei der Abt nicht nachgekommen, habe sie in den Steuern gesteigert, und zudem etliche von ihnen mit Gefängniß, Thurm und Block gedrängt. Kaiser Sigmunds Freiheit könne auf sie nicht angewendet werden, da sie gegen die Verschreibungen der Aebte laute, und der Kaiser eine solche Freiheit gewiß nicht gegeben hätte, wenn er von dem Verhalt der Sache wäre unterrichtet gewesen. Zum Beweise, wie die freien Zinser zu halten seien, bedienten sie sich eines alten Buches, in welchem die erwähnte Urkunde des Abtes Eberhard IV. enthalten war. Vom Abte wurden nun die Briefe seiner Vorfahren und das Recht der Freizügigkeit der Zinsleute anerkannt, aber die Einrede erhoben, daß nicht alle Beklagten in diesen Briefen begriffen seien. Die Spruchleute nahmen zu Fällung des Urtheils ein Bedenken, und setzten auf Samstag nach Ulrich 1463 einen neuen Tag nach Constanz. An demselben hörten der Abt Johannes von Zwifalten, Meister Niklas Gundelfinger, bischöflicher Vicar und Probst zu Münster im Ergau, Konrad Schilter und Gebhard Sattler, Chorherrn, und Johann Zeller, Official zu Constanz, Johann Lidinger, Probst zu Zurzach, Ritter Lutz von Landau, Vogt zu Markdorf, Hans Ulrich von Stoffeln, Hans von Anwill, Vogt zu Arbon, und Friedrich Haydenheimer als Spruchleute die Parteien. Die Bevollmächtigten der Zinser brachten eine neue Urkunde bei, wie eine Familie der Beklagten sich vom Gotteshause frei gekauft, und mit dem Rechte freier Zinser sich wieder an dasselbe ergeben habe. Die Schiedmänner fällten nun den Spruch: Der Abt soll wieder in den Besitz seiner Rechte gesetzt, die freien Zinser müssen ihres Eides von Berthold Vogt entlassen werden, und dem Abte wieder schwören. Diejenigen Zinser, welche von ihm oder seinen Vorfahren besondere Briefe und Verschreibungen haben, hat der Abt bei denselben zu belassen, und in Betreff der Dienstbarkeit der Zinser einen Eid zu schwören, daß er und sein Gotteshaus in derselben Nutzen und Gewär

Digitized by Google

gesessen sei, wie sie in Klage und Antwort angegeben worden. Gegenseitig sind Kosten und Schaden, desgleichen der Streit zwischen dem Abt und Berthold Vogt aufgehoben; die Zinser sollen wegen des genommenen Schirmes nicht geahndet werden, aber die ausständigen Zinse, Schulden und Steuern entrichten. Der Abt erbot sich nun, den aufgelegten Eid zu leisten, die Zinser jedoch erließen ihm denselben *).

Zwei Jahre später übernahm der Bischof Burkard das Amt eines Vermittlers zwischen seinem Schwager Hans von Werdenstein, des Stiftes Unterkämmerer, und dem Fürstabte Johannes in einem Streit über die Rechte und Dienste dieses Kämmereramtes. Sein Ausspruch lautete dahin: Der Unterkämmerer hat im Fall der Erledigung der Abtei durch Tod oder Resignation die Kammer des Abtes zu verschließen, bis ein neuer Abt gewählt ist, diesem dann dieselbe zu öffnen und die Schlüssel zu übergeben, der neue Abt aber ihm für die Bettstätte, den Rock und andere Rechtsame des Amtes fünf und fünfzig rheinische Gulden zu zahlen. Dagegen ist der Kämmerer verpflichtet, an den vier hohen Festen am Hof zu erscheinen, und dem Abte, wie das Amt erfordert, Dienste zu erzeigen. Dasselbe ist er zu thun gehalten, wenn der Abt ihn seines Amtes wegen beruft, oder er sonst an den Hof kommt; dann soll man ihm und seinen Knechten Mahl und Futter geben, wie das zu Hof herkömmlich ist **).

In dem Gedränge zwischen der Stadt und den Freizinsern faßte 1465 der Fürstabt den Entschluß an den kaiserlichen Hof zu reisen, und diesem die Rechte vorzutragen, welche dem Stifte zukamen, aber vielseitig, besonders von den Bürgern angefochten wurden. Der Abt fand zu Neustadt bei dem Kaiser und dessen Gemahlinn Leonore eine gütige Aufnahme ***). Er rief den Kaiser um Hülfe an, indem etliche ihn mit muthwilliger Fehde und in anderem Wege angefallen, und erwirkte einen kaiserlichen Befehl an die Städte Constanz, Ulm, Memmingen, Lindau, Ravensburg, Ueberlingen, Biberach, Kaufbeuren, Pfullendorf, Isny, Wangen, Leutkirch und Buchhorn, daß sie bei Strafe von vierzig

*) Stift. Urk. **) Stift. Copialb. 1465. ***) Birk, Capitul. LXXI.

Digitized by Google

Mark Gold dem Abte, sobald sie von ihm aufgefordert würden, nach bestem Vermögen Beistand leisten sollten *).. Dieselbe Mahnung erging von der Kaiserinn an die genannten dreizehn Städte **). Der Abt ließ den Befehl des Kaisers der Stadt Kempten durch einen Notar zustellen ***); aber diese achtete hierauf so wenig, daß ein Bürger dem Abte etliche Schweine ohne rechtliche Klage wegnahm, und der Kaiser auf Anrufen des Abtes dem Bürgermeister und Rath, bei welchem des Fürsten Forderung um Wiedererstattung kein Gehör fand, die unverzügliche Herbeischaffung derselben befehlen mußte †). In der Hauptsache selbst erfolgte keine Entscheidung; ein Ausspruch wurde verschoben, und der Fürst mußte, nachdem er sich lange am kaiserlichen Hoflager aufgehalten, und Geld und Kleinode aufgewendet hatte, unverrichteter Dinge die Rückreise antreten ††).

Die Städter zeigten ihren beharrlichen Sinn nicht bloß gegen den Abt, sondern auch gegen andere Nachbarn. Einer der angesehensten Edelleute in der Umgegend, Martin Engelschalk zu Wageck, der 1458 an diese Burg ein Haus zu Berwang, und 1459 einen Zins aus der Mühle zu Seebach durch Kauf brachte, hatte noch 1459 samt seinem Tochtermann, Gerwig von Rotenstein, die Belehnung mit Wageck und aller Zugehör vom Fürsten Gerwig erhalten. Nach Martins Tode wurde 1461 Ulrich Rigler, der Lehenträger seiner Wittwe Elisabeth, mit demjenigen Theile von Wageck, den sie als Widerlage besessen, vom Fürsten Johannes belehnt †††). Ihr Schwiegersohn Gerwig geriet mit dem Fürsten über die Gerichtsbarkeit zu Haldenwang in Späne, welche 1461 auf Empfehlung des Herzogs Ludwig von Baiern der Graf Haug von Montfort-Rotenfels, als Obmann, des Herzogs Ludwig Räthe Graf Ulrich von Oettingen und Ritter Thomas von Preising, dann die österreichischen Räthe Graf Heinrich von Lupfen und Ritter Peter von Mörsperg, Landvogt im Elsaß, als Beisitzer dahin entschieden, daß der Abt über den zu Haldenwang gemachten Eingriff dem Gerwig

*) Stift. Urk. Neustadt, Mont. v. Georg. **) Stift. Copialb. ***) Stift. Urk.

†) Stift. Copialb. Neustadt, 12. Sept. 1465. ††) Birk, Capitul. LXXI. †††) Stift. Urkk. Int. Bl. 1815. S. 766.

von Rotenstein zu Recht stehen, und ihm für den Fall, daß er mit Krieg überzogen würde, Beistand leisten, hinfür aber Gerwig nach dem Herkommen bei seinem niedern, der Abt bei dem hohen Gericht bleiben sollte *). Als die Schwiegermutter starb, kam der Theil von Wageck, der ihr als Widerlage gehörte, an Gerwig von Rotenstein **); aber auch Joachim von Uttenried brachte einen Theil der engelschalkischen Güter zu Wageck an sich, und wurde 1464 vom Fürsten Johannes damit belehnt ***). Ein Streit, den Gerwig im Namen seiner Hausfrau darüber erhob, gedieh zu offener Fehde, in welcher 1465 der Angerhof bei Haldenwang abgebrannt, und Gerwig mit seinen Hintersassen in großen Schaden gebracht wurde †). Um einen Vergleich zu erzielen, setzte man einen Tag in die Stadt Kempten. Auf diesen schickte Joachim einen Knecht des Hans von Westerstetten, um Geleit nachzusuchen, das ihm vom Bürgermeister und Rath zugesagt wurde. Zwei Bauern, Hintersassen Gerwigs, trieben mit dem Knechte Muthwillen, erschlugen denselben in einer Gasse der Stadt, und flüchteten in die Freiung des Klosters. Der Rath verlegte die Freiung, und warb beim Abte, zu vergönnen, sie, nachdem sie eines Mordes beschuldigt wären, herauszunehmen und vor Gericht zu stellen. Der Abt widersetzte sich dem Einbruch in die Freiung, und die zwei Todschläger entkamen. Hans v. Westerstetten klagte gegen die Stadt wegen Geleitbruchs; die Parteien kamen auf Johannes, Truchseß zu Waldburg, Landvogt in Schwaben, der ihnen 1466 einen Tag gen Waldsee ansetzte. Veit Sailer, alter Bürgermeister, und Ulrich Wieland vertraten die Stadt als Gewaltboten. Die Richter entschieden, Bürgermeister, Stadtammann und Rath, welche diese Stellen bekleideten, als die That geschehen, sollten am Donnerstag nach Veit 1466 zu Isny vor dem Landvogt Johannes einen Eid schwören, das sichere Geleit nicht anders, als nach ihrer Stadt Recht und Gewohnheit gegeben, und ohne Gefährde gehandelt zu haben. Auf dem bestimmten Tag erschienen Hans Mair, Bürgermeister; Konrad Möst, Stadtammann; Hans Rist, Simon Vogt, gen. Erhart, Veit Sailer, Heinrich Stüd-

*) Stift. Urk. **) Int. Bl. 1815. S. 766. ***) Urk. Ausz.
†) Stift. Urk.

Digitized by Google

lin, Erhart Landerer, Ulrich Wieland, Konrad Boneberg, Hans Mair, Hans Suter, Hans Seger, Ludwig Wertach, Hans Seltmann, Jäck und Hans Brüchlin, Heinrich Häl, Hans Waldmann, Konrad Fend, Joß Still und Konrad Udelbold, alle des Rathes, als die That vorgefallen; zwei Rathgenossen, Ruf Schellang und Hans Vogt, waren inzwischen gestorben; der Eid konnte aber nicht abgenommen werden, weil Hans von Westerstetten, den man gleichfalls vorgeladen, nicht erschien *). Bald nach diesen Streitigkeiten änderte Wageck seinen Besitzer. Herzog Sigmund kaufte diese Feste mit hohen und niedern Gerichten, allen Gilten, Nutzen und Zugehörden vom Ritter Gerwig von Rotenstein, seinem Rath, und verschrieb das Schloß Wageck mit aller Zugehör und dem halben Rohrweiher bei Waltenhofen seinem Hofmarschall Kaspar von Laubenberg auf Lebenszeit **). Die Herrschaft Laubenberg mit zwei lehenfreien Gütern zu Oberdorf bei Martinszell und den kemptenschen Lehen Wohlmuths, Linden und Ettlis war von Walther von Laubenberg auf seinen Sohn Hans von Laubenberg gekommen. Dieser hinterließ 1443 aus der Ehe mit Isabella von Sirgenstein zwei Söhne, Joß und Kaspar, welche sämmtliche laubenbergische Güter erbten, und in deren unvertheiltem Besitze blieben ***). Nach dem Tode seines Bruders Joß führte Kaspar mit Werner von Benzenau die Vormundschaft über dessen Kinder †), setzte mit seinem Neffen Hans den gemeinschaftlichen Besitz von Wohlmuths, Linden und Ettlis bis zu seinem Tode fort ††), und kam 1468 nach Wageck †††). Da er und seine Erben auf diesem Schlosse 3000 rhn. Gulden stehen und weitere 1100 Gulden, welche den Herrn von Hoheneck daran zustanden, auf sich genommen hatten, so überließ 1469 der Herzog Sigmund dem Kaspar von Laubenberg und seinen Erben, in Ansehung seiner treuen Dienste, das Schloß Wageck; dabei wurde dem Hause Oesterreich, welchem Kaspar das Oeffnungsrecht seines Schlosses Stein eingeräumt hatte, gleiches Recht auf Wageck vorbehalten, und

*) Städt. Urk. **) Stift. Urk. Uebergabbr. zu Thann. Mittw. v. Joh. Bapt. 1469. Int. Bl. 1815. S. 766. ***) Int. Bl. 1815. S. 622.

†) Städt. Urk. ††) Int. Bl. a. a. O. †††) Stift. Msc. von 1555.

Digitized by Google

diese Burg gleich Stein in des Herzogs besondern Schutz genommen *); im folgenden Jahr wurde Kaspar vom Stifte mit Wageck belehnt **).

Bei dem Sinken der adelichen Geschlechter auf dem Lande und dem steigenden Reichthum der Städter suchten die Bürger ihrer Macht durch Erwerbung eines lehenfreien in der Nähe ihrer Stadt gelegenen Besitzthums eine feste Unterlage zu geben. Diesen Plan auszuführen, ersah die Bürgerschaft beim Verkauf des Schlosses und der Herrschaft Burgberg eine längst erwartete Gelegenheit. Erchinger von Heimenhofen kaufte einen Theil vom Schlosse Burgberg mit Zugehör, und trat solchen 1452 an Jörg von Heimenhofen den Jungen zu Burgberg um 500 fl. ab; einen andern Theil überließ sein Bruder Marquard gegen ein Leibgeding von 20 Gulden an ihn ***). Dagegen verkaufte 1452 Päntelin von Heimenhofen seinen und seines verstorbenen Bruders Konrad Theil an dem Schlosse Burgberg mit Zugehör um 1200 Pfund Heller und ein jährliches Leibgeding von fünfzig Pfund an die Stadt. Die baare Summe wies er seinen Gläubigern und der Stadt Kempten zu Tilgung seiner eigenen und der Schulden Konrads an. Auf das Leibgeding nahm Märk von Werenwag vor dem Hofgericht zu Rotweil eine Anleite, und erlangte durch richterlichen Spruch, daß die Stadt Kempten ihm das Leibgeding entrichten sollte. Päntelin belangte deshalb die Stadt zu beiderseitigen großen Kosten und Schaden vor dem westfälischen Gericht. Diese zu vermeiden, brachten 1459 Ulrich Blarer, Bürgermeister, Ritter Marquard Bryfacher und Heinrich Hilpolt, beide des Raths zu Constanz, einen Vergleich zu Stande, nach welchem die Stadt dem Päntelin 700 Pfund Heller geben, sich dafür gegen seinen Bruder Walther von Heimenhofen verschreiben, und das Geld in Walther Möttelins Haus zu Ravensburg erlegen, Päntelin dagegen die Verschreibung des Leibgedings und die beim westfälischen Gericht erlangten Briefe an die Stadt herausgeben sollte. Die Brüder Ulrich und Hans von Heimenhofen benützten die Zeit, während welcher die Städte mit dem Herzog Ludwig von Baiern in Krieg ver-

*) Uebergabbr. v. 1469. **) Int. Bl. 1815. S. 766. ***) v. Raiser, Beitr. 1832. S. 17 u. ff.

wickelt waren, um in ihren Ansprüchen an die Stadt zum Recht zu gelangen. Junker Ulrich auf Fluchenstein pfändete der Stadt Antheil und Rechte am Schloß Burgberg mit aller Zugehör, und nöthigte sie dadurch vor das Gericht zu Obersonthofen. Der Stadtammann Konrad Möst erschien vor demselben mit einem Gewalthrief, und verlangte vermöge der Stadt kaiserlicher Freiheit, daß sich das Gericht der Sache entschlagen und sie an diejenige Stätte verweisen sollte, darauf die Bürger gefreit wären. Die Richter wiesen 1463 die Sache an das Hofgericht zu Rothweil als des Kaisers oberstes Gericht in diesen Landen *). Der Streit gedieh zur Gewalt. Der Cardinal Peter, Bischof zu Augsburg, Graf Hug von Montfort-Rotenfels und die Stadt Kempten nahmen mit gemeinsamer Hülfe das Schloß Fluchenstein; Ulrich von Heimenhofen und seine Leute wurden gefangen nach Kempten geführt **). Die Verbündeten gelobten 1464 durch eine Vereinigung, einander in allem, was aus diesem Handel mit den Brüdern Ulrich und Hans von Heimenhofen durch Recht, „Orlog" oder Fehde erwachse, nach allem Vermögen beizustehen; keiner von ihnen sollte ohne Willen der andern mit den Gefangenen etwas verhandeln; käme eine Sache an einen von ihnen, so sollte dieser nicht Gewalt haben, ohne der andern Rath und Willen völlige Antwort zu geben, ehe die Sache ganz zu Ende geführt wäre ***). Auf kaiserlichen Befehl machte Herzog Sigmund von Oesterreich, Graf zu Tirol, den Friedensmittler, und richtete Montag nach Katharina zu Bregenz einen Brief auf †). Der Streit erreichte sein völliges Ende, als am Freitag vor Thomas 1469 Jörg von Heimenhofen von der Stadt Kempten ihre zwei Theile am Schlosse Burgberg mit dem Berg, dem Bauhof, allen Ehehaften, Rechten und Zugehörden um eilfhundert Pfund Heller auslöste. Dabei wurde die Bedingung gemacht, daß die Stadt ihm um diesen Kauf keine Gewährschaft schuldig sein, und er den Bürgern von Kempten gönnen sollte, die Holzruhr zu Hinterstein auf der Ostrach und auf der Iller zum Flößen zu brauchen. Sein Vetter Jörg von Werdenstein war Zeuge des hierüber ausgestellten Reverses ††). Acht Jahre später (1477) überließ auch der Bischof Johan-

*) Städt. Urkk. **) Städt Chron. ***) Städt. Urk.
†) Städt. Chron. ††) Städt. Urk.

Digitized by Google

nes von Augsburg seinen Theil an Burg und Herrschaft Burgberg um 600 rheinische Gulden an erwähnten Georg von Heimenhofen *). Wie bei diesen Händeln, so auch bei andern Gelegenheiten bewies sich der Herzog Sigmund als Freund der Stadt; die Bürger wußten auch diese Zuneigung zu schätzen. Als man 1464 des bevorstehenden Krieges wegen eine Steuer anlegen mußte, wurde Paul Erolzheim, weil er sich geäußert, man wolle den Herzog reich machen und die Gemeinde arm, seiner Rathswürde entsetzt, und für immer von Rath und Gericht ausgeschlossen. Dabei wurde vom Rathe verordnet, daß, wer einmal des Rathes entsetzt worden, nicht mehr darein gewählt werden könne **).

Neben diesen Ereignissen liefen die Streitigkeiten mit dem Abte, welche seit dem Jahr 1464 an den Kaiser gebracht, aber zu keiner Entscheidung gekommen waren. Die Stadt Ulm veranlaßte 1467 beide Parteien zu folgendem Compromiß: Die beiderseitige Ladung vor den Kaiser ist aufgehoben; jede der Parteien wählt aus dem Rathe von Ulm, Memmingen und Ravensburg einen Schiedmann; diese sechs sitzen in der Stadt Kempten zu Recht über die vier und zwanzig Stücke der kaiserlichen Ladung, und entscheiden darüber nach Anhörung beider Theile; diese haben bei der Entscheidung zu bleiben. Geht der Spruchmann einer Partei ab, dann wählt sie statt des Fehlenden einen andern aus der betreffenden Stadt; können die sechs Spruchleute sich nicht vereinen, so hat der Rath von Ulm Gewalt, einen Obmann zu geben. Beide Parteien bitten zu Abhörung ihrer Rechte und Freiheiten um einen kaiserlichen Commissär, damit sie nicht nothwendig haben, sich deshalb noch einmal an den Kaiser zu wenden. Erheben sich nach diesem Austrag künftig neue Mißhelligkeiten, dann sollen sie nach den alten Verschreibungen geschlichtet werden, und nicht weiter an ein Gericht gedeihen. Gemäß dieses Anlasses wurden von den Parteien sechs Schiedmänner aus den genannten Städten zum Austrage gewählt. Der Fürstabt Johannes, der Custer Hans Späth und der Conventherr Johannes v. Linstetten, dann Hans Rist und Veit Sailer, alte Bürgermeister von Kempten, als Anwälte der Stadt, gelobten bei hand-

*) v. Kaiser, Beitr. 1832. S. 18. **) Städt. Chron.

Digitized by Google

gegebener Treue, dieser Richtung nachzukommen *). Abt und Stadt berichteten an den Kaiser, sie wollten ihre Mißhelligkeiten nach dem zu Ulm aufgerichteten Anlaßbrief entscheiden lassen. Der Kaiser bestätigte hierauf 1468 diesen Anlaß, und befahl den Spruchleuten, sich der Entscheidung zu unterziehen **). Ungeachtet der Bereitwilligkeit des Abtes, seine Ansprüche an die Stadt auf diesem Wege zu schlichten, verboten dennoch Bürgermeister und Rath einigen Hintersassen des Gotteshauses die Stadt. Der Kaiser befahl 1469 den Bürgern, von diesem Verbot ungesäumt abzustehen, und sich mit dem Austrag zu begnügen. Zugleich erging an die Städte Ulm, Memmingen und Ravensburg, welche bisher in den Streitsachen des Abtes und der Stadt nichts gehandelt hatten, der kaiserliche Befehl, in sechs Wochen und drei Tagen nach Empfang desselben die kaiserliche Commission zu vollziehen ***). Die Stadt Ulm setzte nun auf Erhart 1470 einen Tag nach Kempten, den auch beide Parteien besuchten †). Das Capitel versah hiezu den Fürstabt, den Custer Hans Späth und den Conventherrn Balthasar v. Freiberg mit einer Vollmacht ††). Als erkieste Richter erschienen Ulrich Ehinger und Martin Gregg von Ulm, Aler Gäb und Otto Wespach von Memmingen, Konrad Gällrich und Jakob Schellang von Ravensburg. Durch Vermittelung der Schiedmänner verständigten sich die Parteien zu Kürzung der Dinge und Vermeidung der Kosten in Güte dahin: Der Abt soll die vier und zwanzig Artikel, auf welche er klagt, schriftlich verfassen und mit Abschrift der Briefe, deren er sich zum Beweis bedienen will, binnen 45 Tagen den Spruchmännern nach Memmingen zustellen, darauf die Stadt ihre schriftliche Antwort mit Abschrift der Beweisstücke in 45 Tagen nach zugestellter Klage nach Memmingen übergeben. Binnen 45 Tagen nach Zusendung der Antwort hat der Abt seine Widerrede schriftlich zu überreichen, doch keine neuen Briefe, sondern nöthigen Falls nur Kundschaft beizubringen, und die Stadt binnen der nächsten 45 Tage nach Empfang der Widerrede ihre Schluß- und Nachrede ohne neue Briefe, blos auf Kundschaft, vorzulegen. Nachdem Obiges vollen-

*) Städt. Urk. **) Stift. Copialb. Gräz, am 3. Aug. ***) Stift. Copialb, St. Veit in Kärnten, Mont. n. Quasim.
†) Städt. Urk. ††) Stift. Copialb.

Digitized by Google

det ist, soll von der Stadt ihre Klage gegen den Abt mit den Abschriften der nöthigen Briefe in den nächsten 45 Tagen den Spruchmännern gen Memmingen zugestellt, die Antwort, Wider- und Schlußrede auf dieselbe Weise und in denselben Fristen, wie bei der Klage des Abtes, gewechselt werden *).

Durch die anberaumten Termine verzog sich die endliche Entscheidung auf mindestens drei Jahre, indeß durch die Leidenschaftlichkeit und Erbitterung der Parteien der Streit immer verwickelter wurde, und zu den alten Klagepunkten sich neue Beschwerden gesellten; selbst die Gnadenbezeugungen des Kaisers, deren beide Parteien sich in der Zwischenzeit zu erfreuen hatten, steigerten noch das wechselseitige Mißtrauen. Der Fürst Johannes hatte dem Kaiser durch Botschaft vortragen lassen, daß er im Markte Günzburg durch seinen Ammann das Hochgericht der Art geübt habe, daß zuweilen Uebelthäter an Leib und Leben auf etliche andrer Sagen und Eid ohne weitere Kundschaft oder Bekenntniß gestraft worden, wodurch mancher, wenn nicht weiterer Beweis oder Selbstbekenntniß gesucht werden sollte, wider Gerechtigkeit in Strafe kommen könne. Er stellte demnach die Bitte, es möchte zu Verhütung solcher Uebel Vorsorge getroffen werden. Der Kaiser ertheilte hierauf 1469 dem Fürsten, seinem Gevatter und Rath, die Freiheit, daß das Gericht zu Günzburg alle Uebelthäter, die vor dasselbe gebracht würden, auf Selbstbekenntniß oder sonst genugsame Kundschaft auf der Richter Eid strafen dürfe, und stellte den Mißbrauch der Eide und der Uebersage daselbst ab **). So besorgt der Abt sich hier für eine gute Rechtspflege zeigte, gleichwol gab er wider Verbot einem Feind der Stadt, Sebastian Häl, der 1467 auf Hohenkrähen geraubt hatte, in des Klosters Freiung Aufenthalt. Die Bürger holten den schädlichen Mann von der Seite des Abtes in dessen Trinkgarten, und ließen ihn wegen Raubes hinrichten ***). Der Abt klagte über Verletzung der Freiung; die Bürger erwiderten, die Freiung erstrecke sich nur innerhalb des Klosters, wo Abt und Convent ihre Wohnung hätten. Der Fürst wendete sich an den Kaiser mit der Vorstellung, daß hiedurch Abt

*) Städt. Urk. **) Stift. Urk. Grāz, Mont. n. Joh. Bapt. ***) Chroniken.

Digitized by Google

und Convent in ihrer Andacht gestört würden, und bat um eine Erklärung über den Umfang der Freiung. Der Kaiser ertheilte 1470 dem Stifte die Freiheit, daß in des Klosters Einfang, nämlich vom Eck des Schlafhauses bei zehn Schritt gerade an den Stadtgraben bis zum äußersten Eck des Hauses der Abtei zunächst bei der Wett, von da bis an das Eck des gemauerten Hauses, wo zuvor die Pfisterei gewesen und damals ein Kornhaus war, von diesem Eck bis an den Weg und das Gäßlein, das zu St. Walburgen-Brunnen ging, gerade an das Eck der Kustereigärten zunächst bei der Fischgrube, und von hier bis an St. Niklas-Steg zu den Stufen, die ob dem Graben gingen, dann von diesen Stufen am Stadtgraben hinüber bis wieder an das Eck, wo die Marken anfingen, die Freiung mit allen Rechten, wie sie im Kreuzgang und in der Wohnung bisher gewesen, künftig gehalten werden sollte *). Die Stadt ließ dem Kaiser, welcher um diese Zeit einen Reichstag zu Regensburg besuchte, dringend vortragen, daß der Fürst kraft des erwähnten kaiserlichen Briefes die Freiung des Klosters an Stätten gebrauche, wo sie von Alter nicht Herkommen sei, wodurch der Stadt merkliche Widerwärtigkeit zugezogen werden möchte. Sie vermeinte hiedurch beschwert zu sein, und rief den Kaiser an, hierin gnädig vorzusehen. Derselbe erließ deshalb 1471 den Befehl, daß sein kaiserlicher Brief der Stadt an ihren Rechten unschädlich sein, und es mit der Freiung nicht anders als nach altem Herkommen gehalten werden sollte **). Einige Wochen später erhielt die Stadt die einer Freiung gleich zu achtende kaiserliche Freiheit, daß ihre Bürger in der Stadt und ihren Gerichten allen Aechtern oder Oberächtern, sie seien ihnen verkündet oder nicht, auf ihre Rechte Aufenthalt geben und mit ihnen Gemeinschaft haben durften, doch so, daß sie Recht zu ihnen widerfahren lassen sollten, wenn jemand solche zu Recht anfiele ***). Auch vom Abte gelangten an den Kaiser auf dem Reichstag zu Regensburg neue Beschwerden gegen die Stadt. Die um den Kemptener Wald ansässigen Gotteshausleute hatten angefangen, Strecken dieses Waldes auszuroden und urbar zu machen. Die Bürger glaubten dadurch ihre Rechte an den

*) Stift. Copialb. Wien, Mont. n. Matthias. **) Städt. Urk. Mittw. v. Ulr. ***) Städt. Urk. Eritag v, Lorenz.

Digitized by Google

Wald gefährdet, machten am Samstag vor Johannes 1469 einen Ausfall, und mähten die neuen Saaten von Roggen, Hafer und Flachs nieder *). Der Fürstabt rief die Hülfe des Kaisers an, welcher dem Bürgermeister und Rath deshalb 1471 befahl, alle Eingriffe und Neuerungen an dem erwähnten Wald bis zu Entscheidung der Sache abzustellen. Allein ungeachtet des kaiserlichen Befehls und des hängenden Rechtes geboten die Bürger mit Gewalt in den Dörfern Bezigau und Durach den armen Leuten des Gotteshauses in diesem Forst kein Holz zu fällen. Auf des Abtes Anrufen befahl 1472 der Kaiser den Bürgern neuerdings bei einer Strafe von vierzig Mark Gold, dieses Verbot abzustellen, und in hangenden Rechten keine Neuerung gegen den Abt vorzunehmen **).

Inzwischen näherten die zehn Jahre, für welche das Stift unter baierischem Schutze stand, gerade zu einer Zeit sich ihrem Ende, als die wichtigsten Ansprüche des Gotteshauses in den Rechten schwebten. Auf Ersuchen des Abtes nahm 1472 Albrecht, Herzog von Ober- und Niederbaiern, als des Stiftes Erbamtmann und von ihm belehnt, das Gotteshaus mit allen seinen Leuten, Gütern und Zugehörden zu Hülfe und Beistand auf weitere zehn Jahre in seinen Schutz ***). Dagegen gelobte der Abt Johannes, jährlich dem Herzog für diesen Schirm zweihundert rheinische Gulden an Lichtmeßtag nach München zu bezahlen; Botschaft, Hülfe oder Beistand, welche der Herzog dem Stifte zuordnen oder schicken würde, sollten auf des Abtes Kost, Zehrung und Schaden gehen, und dem Herzog, jedoch auf dessen Kost, Zehrung und Schaden, die Schlösser des Gotteshauses allzeit offen sein, um sie diese Zeit über zu seinen Sachen zu gebrauchen †). Der Beistand eines mächtigen Fürsten war für den Abt um so nöthiger, da er nichts Geringeres im Schilde führte, als die Stadt in die frühere Abhängigkeit von dem Gotteshaus zu bringen. In dieser Absicht berief er sich in seinen Prozeßschriften gegen die Stadt auf die früher gegen die Bürger ergangenen Sprüche, die Kundschaft der zwei und zwanzig Edlen und Karls IV.

*) Städt. Chron. **) Stift. Copialb. Regensb., 2. Jul. und Wien, 20. März. ***) Stift. Urk.

†) Oefelii scriptt. rer. Boic. II. specim. diplom.

Confirmation, obwol bei frühern Anläſſen erkannt worden war, daß Abt und Convent ſich dieſer Confirmation zwiſchen beiden Parteien nicht mehr bedienen ſollten, auch der Abt mit den zwei oberſten Conventherrn dies zu beobachten durch einen Eid angelobt hatte *). Es wurde nun an den Kaiſer gebracht, daß in den Irrungen zwiſchen Abt und Stadt, welche vor den ſechs Spruchmännern der drei Städte in Recht hingen, die Ehehaft und Eigenſchaft der Stadt in den Rechten angezogen und darüber zu erkennen begehrt worden. Der Kaiſer ſchützte die Stadt bei ihrer Reichsunmittelbarkeit, und gebot 1472 den Spruchmännern, weil die Stadt dem Kaiſer und Reich unmittelbar zuſtehe, über Ehehaft und Eigenſchaft derſelben nichts zu erkennen, ſondern dieſe zwei Stücke an ihn zu weiſen, über die andern Stücke aber laut des Anlaſſes zu entſcheiden **). Der Fürſtabt berichtete hierauf an den kaiſerlichen Hof, er habe Kaiſer und Reich nichts entziehen gewollt, ſondern vor den Schiedmännern nur ſeine Rechte und Spruchbriefe gegen die Bürger angezogen, und darüber eine Entſcheidung begehrt. Er rief den Kaiſer an, es bei dem Compromiſſe bleiben zu laſſen, indem durch den zuletzt erlaſſenen Befehl der Anlaß gehindert würde. Der Kaiſer erklärte hierauf 1473, den Anlaß zu hindern ſei nicht ſein Wille, und befahl den Schiedleuten, ohne allen Verzug über alle Stücke, die von beiden Seiten an ſie gebracht worden, zu erkennen, aber dem Reich ſeine Rechte vorzubehalten ***).

Während die Verhandlungen vor den Schiedmännern gepflogen wurden, errichteten die Bürger bei Lenzfried auf des Gotteshauſes Eigenthum eine neue Stadtbleiche, erbauten drei Bollwerke auf dem Oeſch ober der Vorſtadt, und ein anderes neben dem Kloſterthor dem Stifte gegenüber, machten mit Fiſchen und Jagen Eingriffe in des Fürſten Rechte, nahmen Amtleute des Gotteshauſes gefangen, und drängten ſie zu unbilligen Verpflichtungen. Es kam hierüber vor dem Grafen Ulrich v. Montfort und Marquard v. Schellenberg zu Verhandlungen, die jedoch zu keinem gütlichen Ende führte. Die Anſtalten der Bürger verrieten, wie hoch ihr Mißtrauen gegen den Abt geſtiegen war. Als

*) Städt. Libell v. 1493. **) Stift. Copialb. Gräz, Barb. Ab. ***) Stift. Copialb. Gräz, 16. Febr.

Digitized by Google

ein Kreuzgang nach St. Leonhard vor sich gehen sollte, kam dem Rathe Warnung zu, es sei Volk zu Aschen gesammelt, um die Stadt zu überfallen. Der Rath ließ daher die Procession mit Schülern, Priestern und Frauen ziehen, aber keinen Mann aus der Stadt, um gegen einen Gewaltstreich sicher zu sein *). Veranlassung zu neuem Zwist gab die Absetzung des Stadtammanns Ulrich Wieland. Derselbe, schon 1466 Mitglied des Rathes und seit 1470 Stadtammann, hatte Ehre und Eid gebrochen, die Heimlichkeiten aus dem Rath wider Verbot andern mitgetheilt, etliche seiner Güter mehrmal verpfändet, die Verpfändung verschwiegen, und die nämlichen Güter als frei und ledig dem Siechenhaus zu den hohen Stegen verkauft. Er wurde deshalb ein Jahr lang gefangen gehalten, durch seine Verwandtschaft losgebeten und auf Urfehde entlassen. Dreißig der angesehensten Bürger übernahmen für ihn die Gewährschaft. Acht Tage, nachdem er aus der Haft gekommen, ergaben sich neue Inzichten gegen ihn; er wurde wieder eingezogen, sich vor Gericht zu vertheidigen, dann verurtheilt und auf der Rottach hingerichtet **). Während der Stadtammann im Gefängniß lag, verbreitete sich das Gerücht, man wolle am Herrentag die Stadt überfallen. Der Rath traf seine Vorkehrungen, besetzte alle Wehren und Thore, führte die größte Büchse, die Närrinn genannt ***), auf den Markt, und ließ den Zug durch die Stadt vor sich gehen. Als der Zug mit dem Heilthum aus dem Gotteshaus kam, feuerte man alle Büchsen ab, und that einen Schuß nach dem andern. Der Fürstabt verschwor, nicht mehr in die Stadt zu kommen. Er ging daher am Herrentag mit dem Heilthum um das Kloster, an der Schule vorüber, die Straße über die Schwaigwies in die Kapelle, und von da ins Kloster zurück. Dasselbe thaten die folgenden Aebte, bis bei dem Bauernkrieg dieser Umzug ganz in Abgang kam †).

Der Argwohn der Bürger war durch neue bedrohliche Schritte des Abtes geweckt worden. Bisher hatte der Stadtammann zu Anfang seines Amtes dem Abte geschworen, dem

*) Chroniken. Birk, Capitul. LXXII. **) Städt. Urk. Chroniken. ***) Sie war so groß, daß ein Mann den Kopf füglich hineinstecken konnte. †) Chroniken.

Digitized by Google

Kaiser und Reich, Abt und Gotteshaus, der Stadt und dem Lande, Fremden und Bürgern ein gleicher Richter zu sein. Fürst Johannes verlangte aber, der neugewählte Stadtammann sollte schwören, des Kaisers und Reiches, des Abtes, Conventes und Gotteshauses Frommen zu schaffen und Schaden zu wenden. Diesen neuen Eid verweigerte der Ammann, wurde deshalb vom Abt nicht angenommen, und dadurch das Gericht gehemmt. Als im Frühling 1473 der Kaiser einen Reichstag zu Augsburg hielt, klagte der Abt über diese Neuerungen der Bürger, und erlangte den kaiserlichen Befehl, dieselben sollten abgestellt werden, fand aber bei den Bürgern keinen Gehorsam. Der Herzog Albrecht von Baiern brachte deswegen im Namen des Abtes vor den Kaiser, daß die Bürger ihre Neuerungen trotz dem kaiserlichen Gebote fortsetzten, und bat, der Abt möchte bei dem zu Augsburg verhandelten Geschäft gehandhabt werden. Die Bürger dagegen erhoben Klage, daß ihnen vom Abt das Gericht gesperrt sei. Zu Trier, wo der Kaiser mit Karl dem Kühnen, Herzog von Burgund, eine Zusammenkunft hielt, erging an den Abt das kaiserliche Gebot, er sollte den neugewählten Ammann annehmen, und dessen Eid nach dem Herkommen empfangen. Dem Bürgermeister und Rathe aber wurde bei Strafe von dreißig Mark Gold aufgetragen, die Neuerungen bei schwebendem Rechte bis auf den Tag abzustellen, der demnächst zu Augsburg zwischen beiden Parteien gehalten werden sollte *). Als darauf am 12. Nov. 1473 das Dorfgericht in der Pfarrkirche St. Mang besetzt wurde, weigerte sich des Gotteshauses Landammann, Hans Schräglin, nachdem das Gericht eröffnet war, dem Stadtammann Oswald Schongau oder dessen Verweser nach dem Herkommen den Stab zu übergeben. Dieser Streit wurde am 26. Nov. und 10. Dec. erneuert, und das Dorfding nicht gehalten **). Ueber diese Hemmung des Gerichts wendeten sich die Bürger neuerdings durch eine Botschaft mit einer Beschwerde an den Kaiser, welche zur Folge hatte, daß dem Abte befohlen wurde, den vorgeschlagenen Stadtammann nach Herkommen anzunehmen und dem Gericht seinen Gebrauch

*) Stift. Copialb. Trier, Sonnt. nach Dionys u. 17. Oct. 1473.
**) Städt. Chron.

Digitized by Google

zu lassen. Die Bürger erhielten den Auftrag, sie sollten, wenn der Abt diesem Befehl nicht nachkomme, das Gericht ungeachtet der Einrede des Abtes eröffnen, und nach altem Herkommen gebrauchen *).

Im April 1474 kam der Kaiser auf dem Rückweg nach Oesterreich wieder nach Augsburg, und verweilte daselbst bis 24. September. Zufolge kaiserlichen Befehls erschienen der Abt und Gesandte der Stadt Kempten vor seinem Richterstuhl **). Der Markgraf von Brandenburg wurde in der Sache als Stellvertreter des Kaisers ernannt, die Verhandlung in Gegenwart der Herzoge Ernst von Sachsen, Sigmund von Oesterreich, Albrecht von Baiern, der Bischöfe von Eichstädt, Augsburg und Freising, der Grafen Eberhard von Würtemberg, Hugo und Ulrich von Montfort, Jobst von Hohenzollern und vieler andern Edelleute gepflogen; der Graf Adolf von Nassau führte für den Abt das Wort ***). Es fand sich, daß die Spruchleute der drei Städte beide Parteien genugsam gehört, ihr Urtheil gegeben und dasselbe bei der Stadt Ulm hinterlegt hatten, daß es aber dort uneröffnet geblieben sei †). Auf Anrufen des Abtes gebot der Kaiser (27. Jun. 1474) den Schiedmännern, sich 45 Tage nach Empfang des kaiserlichen Befehles zu Eröffnung ihres Spruches zu versammeln, durch keinen Verzug sich irren zu lassen, und jedem Theil den Schiedspruch, mit Vorbehalt der Rechte des Kaisers und Reiches, besigelt auszufertigen ††). Die Abgeordneten der Stadt, Oswald Schongau, ihr Ammann, Heinrich Seltmann und Heinrich Winkelhofer betrieben vor Allem bei dem Kaiser, daß die verbotenen Briefe und deren beglaubigte Abschriften dem Abte abgefordert wurden. Der Kaiser ließ hierauf am 25. Jul. ein Mandat an den Rath zu Ulm ergehen, daß die beglaubigten Copien und Karls IV. Bestätigungsbrief in die kaiserliche Kammer geliefert wurden †††). Allein noch immer verzögerte sich die Eröffnung des Spruches der Schiedmänner. Der Abt drang darauf; aber die Städte wollten

*) Stift. Copialb. Köln, Samst. n. Mar. Empfäng. 1473. **) v. Stetten I. 213. ***) Birk, Capitul. LXXI.
†) Städt. Libell. v. 1493. ††) Stift. Copialb. Augsb. 27. Jun. †††) Städt. Chron.

Digitized by Google

ihn nicht eröffnen, bis beide Parteien es verlangen würden *). Den Bürgern Kemptens mochten wol durch Freunde, welche sie in den Städten hatten, Winke zugekommen sein, daß die Entscheidung nicht zu ihren Gunsten lauten werde; sie suchten daher in der Hoffnung, daß durch ein glückliches Ereigniß der ganze Handel sich besser für sie gestalten könnte, die Eröffnung des Urtheils hinauszuschieben. Indeß wurde ihr Mißmuth nur mit Mühe niedergehalten, bis er bei einer geringfügigen Veranlassung in offenen Kampf auszubrechen drohte. Am Sonntag vor Veit 1475 wurde zu Bezigau eine Hochzeit gehalten. Die Bürgerschaft ging hinaus, wie es Sitte war, und brachte eigene Spielleute mit, um einen Tanz anzustellen. Die Bauern wollten dies nicht dulden; die Gesellschaften geriethen darüber an einander, und es entstand ein Gefecht. Zwei Bürger wurden gefangen, und von Heinrich von Schomburg, Statthalter des Landvogtes Marquard von Schellenberg, auf das Schloß Wolkenberg geführt. Als die Nachricht hievon um Vesperzeit in die Stadt kam, lief ein Bürger nach dem andern hinaus, etliche ohne Rüstung, jeder wie er konnte, zuletzt aber in hellen Haufen, daß ihrer über fünfhundert sich sammelten. Sie zogen gen Bezigau, und nahmen neun Bauern gefangen, die nach Kempten gebracht und in den Thurm gelegt wurden. Der erste Zug rückte vor das Schloß Wolkenberg, mußte aber, weil er nicht gerüstet war, am andern Morgen unverrichteter Dinge zu dem andern Volk, das sich zu Bezigau gelagert hatte, den Rückweg nehmen. Am Montag wurde vom Rath in der Stadt das Weitere beschlossen; man wählte Hauptleute, und zog mit aufgeworfenem Banner wolbewehrt mit zwei Feldgeschützen, mit Feuerkugeln, Feuerpfeilen und Mundvorrath nach Bezigau. Hier wurden die Hauptleute zu Rath, achthundert Bauern, die vom Abt in Eile aufgemahnt zu Wilpolzried sich gesammelt hatten, ungesäumt anzugreifen. Die Städter ordneten sich; voran zogen die zwei Kanonen; auf sie kam das Volk vier Mann hoch, in erster Reihe die ehrsamen Männer Rudolf Seuter, Konrad Brugschlegel, Berthold Hörmann und Jörg Ostner. Als der Zug sich in Be-

*) Birk. l. c.

Digitized by Google

wegung setzte, da kamen Anna von Freiberg, des Ritters Kaspar von Laubenberg zu Wageck Hausfrau, Hans von Stein von Diemenstein, Verweser der Pflege Rötenberg, Ritter Georg und sein Bruder Otto von Benzenau zu Kemnat und Andreas Hoffischer, Rathsfreund zu Memmingen, als gute Nachbarn und Mittelspersonen eilend herzu, und machten zwischen den Parteien einen Stillstand. Während desselben wurde die Sache geschlichtet; beide Theile sollten dieses Vorfalls wegen mit einander vor den Rath von Memmingen zu Recht kommen, und alle dieser Sache wegen Gefangenen von Stunde an ledig gelassen werden. Dies wurde für den Abt von den Conventherrn Hans von Linstetten und Hans von Wernau, im Namen der Stadt von ihrem Ammann Oswald Schongau, Konrad Habsperg und Hans Grünenberg zugesagt. Die Bürger zogen mit den befreiten Gefangenen freudig zur Stadt zurück. Nach dem Abschluß des Vertrags stieß der Abt schimpfliche Reden über die Bürger aus, und erregte dadurch noch größere Erbitterung. Beiden Theilen erwuchsen daraus große Kosten; es kam so weit, daß man alle Jahre zwei Steuern, und überdies jederman ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht jede Woche einen Pfenning geben mußte *). Neben den Verhandlungen, die bei den Städten und dem Kaiser anhängig waren, wurden noch andere vor dem Grafen Hugo von Montfort-Rotenfels gepflogen, in welchen sein Bruder, Graf Ulrich, eine neue Tagfahrt erst auf Pfingsten, dann bis Jakobi 1475 ansetzte, und die Parteien vermochte, bis dahin nichts gegen einander vorzunehmen **). Vermuthlich machten die gleichzeitigen Ereignisse am Niederrhein die Parteien zu diesem Stillstande geneigt. Karl der Kühne, Herzog von Burgund, war 1474 mit einem mächtigen Heere vor Neuß gerückt. Die bedrängte Stadt zu entsetzen ließ der Kaiser das ganze Reich aufbieten. In dem 1475 dahin unternommenen Zuge erzeigten sich die Bürger von Kempten so tapfer, und machten sich um Kaiser und Reich so hoch verdient, daß der Kaiser ihnen ein neues Banner mit dem doppelköpfigen Adler und der kaiserlichen Krone verlieh ***).

Der Krieg in den Niederlanden gebot auch den Streitig-

*) Städt. Urk. u. Chroniken. **) Stift. Urk. ***) Chroniken.

Digitized by Google

ketten, in welchen der Fürstabt seit langer Zeit mit den Herrn von Heimenhofen auf Hohenthann lebte, einige Ruhe. Von den drei Brüdern Hans, Rudolf und Erchinger von Heimenhofen lebte der letztere mit seiner Gemahlinn, Elisabeth von Stein, zu Wiggenspach. Er verkaufte 1449 an Anton Ammann, Bürger zu Memmingen, aus drei Gütern und fünf Häusern samt Hofstätten und Bainden daselbst einen Zins, und verschrieb zugleich diese Besitzungen als Pfand *). Von Erchinger vererbten diese Güter an seine Schwester Anneli und ihren Gemahl Heinrich von Arisberg, der seinen Sitz zu Lachen hatte, und vom Abte Gerwig mit Wiggenspach belehnt wurde **). — Hans von Heimenhofen überließ 1456 an seine Kinder Heinrich, Hieronymus, Melchior, Ottilia und Verena die Feste Hohenthann samt Zugehör an Leuten, Gütern und Lehenschaften als mütterliches Erbe, dagegen übernahmen sie die darauf haftenden Pfandschaften und Schulden; seine andern Kinder, Barbara, die Hausfrau des Burkhard von Aichelberg, Anna, Chorfrau zu Lindau, Elisabeth, Chorfrau zu Edelstetten, Jörg von Heimenhofen, und Amalia, die Ehewirthinn des Edlen Hans von Dankelschwyl, wurden theils mit einem Leibgeding, theils in baarem Gelde abgefunden; seiner Tochter Margaretha, der Hausfrau des Hans Nagel, Bürgers zu Kempten, wurden wegen ihrer Heimsteuer der Kelnhof, das Gericht, Kirchensatz, Kirchenlehen und Vogtrecht zu Weiler verschreiben. Mit den Gütern, welche, wie die Lehenschaft des Hofs zur alten Burg bei Durach und eines Gutes zu Wetzliberg bei Altusried, zum Schloß Hohenthann gehörten, sollten ohne Willen des Gebhard von Schellenberg, des Kirchherrn Martin zu Kislegg und Anton Ammann's von Memmingen keine Aenderung geschehen, und Hohenthann den Kindern aus der Hand des Abtes zu Kempten als Lehen gefertigt werden. Gewären dieser Abtretung wurden Burkhard von Aichelberg, Hans der Jüngere und Jörg von Heimenhofen, Hans des Aeltern Neffen. ***). — Georg der Aeltere von Heimenhofen, der seinen Sitz auf der Burg Schnait bei Wiggenspach hatte, und daher der Schnaiter hieß, verkaufte 1455 an Hans Nagel einen Zins aus dem Hof und der Mühlstatt

*) Stift. Urk. **) Int. Bl. 1815. S. 648. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

zu Wolfselden, dann 1469 mit Willen seiner Frau Dorothea von Ems an Simon Erhart, Bürgermeister zu Kempten, Zinse zu Pfaffenried und Wolfselden als recht eigen *). — Hans der Aeltere von Heimenhofen nahm nach der Uebergabe von Hohenthann seinen Sitz zu Wiggenspach, wo er wahrscheinlich die Güter seiner Schwester erbte. Er gab 1462 die Schmiedweide zu Ermengerst zu Lehen, verkaufte 1469 einen Zins aus zwei vom Stifte lehenbaren Gütern, und 1471 ein Haus zu Wiggenspach, das von ihm zu Lehen ging. Die Zinse, welche 1449 Simon Ammann zu Wiggenspach gekauft hatte, überließ 1475 dessen Schwiegersohn Märk Hutter käuflich an Konrad Mayr, Kaplan zu Memmingen. — Dagegen kaufte 1468 Friedrich Ammann, Bürger zu Memmingen, von Heinrich von Heimenhofen aus dem dritten Theil des Schlosses Hohenthann und den dazu gehörigen Gütern vierzig rheinische Gulden ablösbaren Zins. Bereits 1460 wollten Hans der Alte von Heimenhofen und seine Söhne Kümerazhofen und Muthmannshofen an Simon Aeblin, Bürger zu Leutkirch verkaufen, allein der Abt Johannes als Lehenherrn verweigerte hiezu seine Einwilligung; noch 1465 präsentirte Heinrich zur Pfarrei Muthmanshofen, deren Kirchensatz und Lehenschaft ihm gehörte, nach der Resignation des Pfarrers Hans Tempel den Priester Peter Göber dem Bischof Burkhard von Constanz zur Bestätigung **). Aber schon 1472 überließen die Brüder Heinrich, Hieronymus und Melchior um tausend Pfund Heller an Simon Aeblin, alten Bürgermeister zu Leutkirch, Gericht, Zwing und Bänne zu Frauenzell, das Dorf, Gericht Zwing und Bänne, die Lehenschaft, Badstube und Schmiede, das Meßnerthum, verschiedene Leibeigene, Zinse, Gilten und Weidenschaft, mit allen Rechten, Diensten und Steuern zu Muthmannshofen, doch daß Schloß und Berg Hohenthann Lehen von Kempten sein sollten ***). Unter Vermittelung ihres Vetters, Jörg von Heimenhofen auf Fluchenstein, Vogtes zu Rotenfels, und Simon Aeblins vereinigten sich in demselben Jahr die drei Brüder über eine Theilung ihrer andern Besitzungen. Schloß und Berg Hohenthann, die mütterliches Erbe und Lehen vom Stifte Kempten waren,

*) Stift. Urkk. Landschaftl. Akten. **) Stift. Urkk. ***) Urk. Ausz.

den Bauhof daselbst und alle andern, theils freieigenen, theils lehenbaren, Leute und Güter theilten sie unter sich zu gleichen Theilen; die Lehen sollten von dem Aeltesten für alle drei zu gemeinsamem Nutzen empfangen werden, alle Büchsen und was sonst zur Wehr gehörte, im Schlosse bleiben; wer von ihnen seinen Theil verkaufen würde, sollte ihn den andern Brüdern zum Vorkauf anbieten. Auch Margaretha, die Wittwe des Hans Nagel, bewilligte 1472 dem Vater und den Brüdern, daß sie den Kelnhof, das Gericht, den Kirchensatz, das Kirchenlehen und Vogtrecht zu Weiler von ihr mit 700 Gulden einlösen durften. Im Herbste desselben Jahrs verlieh Heinrich den Hof zu Striemen, der Pfarrei Legau, der vom Schloß Hohenthann Lehen war; sein Bruder Hieronymus verschrieb aus der dahin lehenbaren Holzmühle unter Hohenthann Zinse an die kemptenschen Bürger Paul Erolzheim, Jörg Rist und Gabriel Vogt *). Der Abt von Kempten als Lehenherr konnte diesen Veräußerungen nicht mit gleichgültigen Augen zusehen; sein Widerspruch brachte ihn mit den Herrn von Heimenhofen in langwierigen Hader. Zwar vermittelten 1468 Marquard von Schellenberg, des Stiftes Vogt auf Wolkenberg, und Hans von Werdenstein auf Kronburg zwischen den Parteien einen Anstand, während dessen von beiden Theilen ein Tag zu Kempten zu gütlicher Beilegung besucht werden sollte; allein ihre Bemühungen blieben ohne dauernden Erfolg. Auf die Klage des Fürsten Johannes verfielen die Brüder Heinrich und Hieronymus in offene Acht; das Hofgericht zu Rothweil gab 1473 dem Abte gegen sie eine Anleite auf das Schloß Hohenthann samt Zugehör und auf all ihr übriges, freies oder lehenbares Vermögen. Der Fürst erwirkte, daß er in nützliche Gewär dieser Güter gesetzt, und ihm der Bischof Johannes von Augsburg, Herzog Sigmund von Oesterreich, die Grafen Hug und Ulrich von Montfort, Jörg und Hans die Truchsesse von Waldburg, samt den Städten Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Isny und Wangen zu Schirmherrn gegeben wurden. Der Hofrichter zu Rothweil, Graf Johannes von Sulz, gebot 1474 den aufgestellten Schirmherrn, den Abt bei obigen Gütern zu schützen. Gleichwol

*) Stift. Urkk.

erhielten sich die Herrn von Heimenhofen im Besitz von Hohenthann. Heinrich verkaufte 1477 an Melchior seinen dritten Theil von Schloß und Berg Hohenthann, von dem Bauhof daselbst, so wie von allen Leuten, Gütern und Lehen, die ihm als mütterliches Erbe zugestanden, oder dereinst nach dem Tode des Vaters zufallen möchten. Den Kaufbrief untersigelten der Vater Hans von Heimenhofen zu Wiggenspach, Jörg Schweinkrist, stiftischer Vogt zu Legau, Jörg Bissinger, Freilandrichter, und Simon Aeblin, Bürger zu Leutkirch *).

Während der Abt mit diesen Vasallen in bitterer Feindschaft lebte, war die Stadt durch die im Allgäu allenthalb geltende Freizügigkeit mit den Grafen von Montfort in einen vieljährigen Streit verflochten. Graf Haug von Montfort, der schon 1451 die Lehenschaft eines Hofes zu Waltenhofen besaß, und 1464 zu Rechtis eine Vogtsteuer aus einem Haus und Grundstücken erwarb, die von Weingarten zu Lehen rührten **), erlangte mit seinem Bruder Ulrich 1463 vom Kaiser Friedrich die Freiheit, daß alle freien Leute, die in ihren Herrschaften und Forstbezirken wohnten, keinen andern als der genannten Grafen Schirm an sich nehmen, doch an ihrem freien Zug und allen ihren Rechten dadurch nicht beschädigt werden sollten. Vermöge dieser kaiserlichen Freiheit wollte Graf Haug seine Rechte als nachjagender Vogt gegen eilf Bürger zu Kempten gelten machen, obwol dieselben seit vielen Jahren sich im ruhigen Besitz des Bürgerrechts befanden. Sie mußten inner der Stadt Mauern stets auf ihrer Hut sein, indem der Graf sie in steter Sorge hielt und ihr Gut anfiel, wo er solches vor der Stadt betreten konnte. Ein Vergleich, den 1467 der Pfarrer zu Kempten Leonhard Märklin, und Hans Schott, Pfleger zu Füßen, zwischen dem Grafen und den Bürgern zu vermitteln suchten, kam nicht zu Stande. Die Sache gedieh mit beider Theile Willen an den kleinen Rath zu Ulm. Die Beklagten wurden von dem alten Bürgermeister Hans Rist und dem Stadtschreiber Joß Schytt vertreten, und von den Schiedleuten 1468 von aller Klage des Grafen Haug ledig gesprochen; der Graf beruhigte sich jedoch nicht bei diesem Entscheid, sondern appellirte

*) Stift Urkk. **) Stift. Urkk.

Digitized by Google

an den Kaiser *). Ehe noch dieser Rechtshandel zur völligen Entscheidung kam, geriet der Graf wegen der ihm vom Kaiser ertheilten Freiheit, zu Immenstadt ein Landgericht zu halten, mit seinen Nachbarn in neue Streitigkeiten. Sie glaubten nämlich, durch die Neuerungen, welche Graf Haug mit Landgericht, Obrigkeit und Herrlichkeit zu Rotenfels wider das alte Herkommen vornahm, geschähe des Reiches Landgericht auf der Leutkircher Heide, desgleichen den Rechten, der Obrigkeit und dem Herkommen der Umgesessenen Eintrag. Es gelobten daher 1472 der Landvogt in Schwaben, Johannes Truchseß von Waldburg, Ritter Kaspar und Hans von Laubenberg, Jörg von Werdenstein, Ulrich und Hans, Gebrüder, und Jörg der Jüngere von Heimenhofen und die Stadt Kempten einander, nach all ihrem Vermögen diese Neuerungen nicht zu gestatten, und sich bei Handhabung ihres Herkommens wechselseitig Beistand zu leisten, es sei zu Recht vor dem Kaiser am Kammergericht, an andern Stätten oder sonst mit Gegenwehr, bis diese Neuerungen abgethan würden, doch daß keiner ohne Beschluß der andern durch das Mehr etwas handeln sollte. Die erlaufenden Kosten wurden auf jeden angelegt, und dabei auf den Truchseß Johannes sieben, auf Kaspar von Laubenberg fünf, Hans von Laubenberg vier, Jörg von Werdenstein drei, Ulrich und Hans von Heimenhofen zwei, Jörg von Heimenhofen drei und die Stadt Kempten acht Theile ausgeschlagen. Mittlerweile dauerte der Streit des Grafen mit den eilf Bürgern, deren Bürgerrecht er angefochten, am kaiserlichen Kammergerichte fort. Daselbst wurde der Abt Johannes von Weissenau den Parteien als kaiserlicher Commissär gegeben, und vor ihm von den Grafen mancherlei Kundschaft gelegt. Zu den alten Beschwerden über das Aufnehmen von Bürgern hatten sich neue Klagen gesellt, daß die Stadt Kempten von dem Getreide, das die Leute des Grafen durch oder um die Stadt führten, außer dem Zoll auch Zuber- und Messerlohn erhebe. Mitglieder des Rathes zu Memmingen schlichteten endlich 1475 diese Streitigkeiten durch einen Vergleich. Nach demselben sollte der Graf diejenigen Leute, welche bisher in der Stadt ansäßige Bürger wären, seiner Ansprüche auf Eigenschaft, Vogtei

*) Städt. Urk.

Digitized by Google

und Gerechtigkeit ledig zählen, die Stadt dagegen des Grafen Leute künftig nicht mehr als Bürger aufnehmen, mit Zoll und Zuberlohn aber das alte Herkommen beobachten *).

Ungeachtet der stäten Prozesse, Fehden und Kriege erhielt sich die Stadt noch immer in blühendem Zustand. Die Bürger sorgten nicht bloß für ihre Sicherheit durch Vermehrung der Befestigungswerke, sondern führten auch zur Verschönerung der Stadt neue Bauten auf, wie 1474 das Rathhaus, und öffneten durch Anlegung einer neuen Bleiche und den Bau der ersten Papiermühle, die 1477 am Hammer zu Neudorf eingerichtet wurde, den Einwohnern neue Erwerbsquellen. Das Werk wurde Anfangs durch die Stadt betrieben, und führte deshalb den Adler, welchen sie zwei Jahre früher in ihr Banner erhalten hatte. Der Wohlstand der Bürger gab sich auch durch neue milde Stiftungen kund. Die reichen Vögte ließen (1480) die Orgel in der St. Mangenkirche bauen **). Die Heiligenpfleger der Kapelle zu Ursulasried erwarben Zehnte zu Immenthal und Berwang, dazu ein Haus mit Garten bei dieser Kapelle; die Stadt verordnete alles zu einer ewigen Messe, und verlieh sie 1471 dem Priester M. Hans Grünenberger, der selbst von seinem väterlichen Erbe Zinse und Gilten dazu gegeben ***). Auf der Steinrinne oder der Vorstadt wurde 1480 die kleine Kapelle, welche früher dort gestanden, erweitert und eine ewige Messe dahin gestiftet; die Bürger erlangten zu Rom ohne Wissen des Abtes das Patronatrecht †). Vornehmlich aber kam das hl. Geistspital durch gute Verwaltung und neue Vergabungen zu großem Geld- und Grundbesitz. Es erhielt 1476 durch Vermächtniß der Bürgerinn Luitgard Stüdlin dreihundert rheinische Gulden ††). Kurz nach diesem Vermächtniß kaufte es 1476 von dem alten Bürgermeister Joß Rist seinen Theil und seine Rechte an den Mühlen zu Hinwang und zum Sparen oberhalb Kempten an der Iller, dazu den dritten Theil des Bannholzes zu Baldenstein, das Lehen des Gotteshauses war. Drei Jahre später (1479) verkaufte Barbara, die Wittwe des Albrecht Schellang, das Schlößchen Baldenstein mit den Höfen, Gütern und dem Kaisersmad

*) Städt. Urkk. **) Städt. Chron. ***) Städt. Urk.
†) Chron. Birk, Capitul. LXVI. ††) Städt. Urk.

Digitized by Google

als Lehen des Gotteshauses um 1550 Pfund Heller an das Spital der Stadt *). Dadurch, daß die alten Geschlechter der Stadt zu dieser Zeit sich ihrem Abgang zuneigten, erlangte das Eigenthum in todten Händen immer größern Zuwachs. Der genannten Barbara Eheherr, Albrecht Schellang, verkaufte schon 1446 Zinse und Gilten aus einem Gut zu Buch, zwei Gütern zu Rutwarz, einem Gut zu Häberlings, zwei Gütern zu Ror, zwei Gütern zur Steig, die alle freieigen in der Pfarrei Günzburg lagen, und aus einem vom Stifte lehenbaren Gut zu Autenried in derselben Pfarrei, an Hans Mair den Färber, Bürger von Kempten. Von diesen kamen sie an Sigmund Müller, Bürger zu Kaufbeuren, von welchem dieselben 1476 durch Kauf auf seinen Schwiegersohn, Konrad Mair, und von diesem 1477 auf den kemptenschen Bürger Michel Matthias übergingen **), und nachmals an das Stift kamen. Aus dem Geschlecht der Riste besaß 1467 Hans, alter Bürgermeister zu Kempten, die Lehenschaft des Gutes auf dem Burgstall Leuten (Lytun) ***). Oswald Rist erwarb von den Marschällen von Pappenheim den Kirchensatz zu Kümrazhofen †). Derselbe übergab 1469 die Vogtei und Lehenschaft der Pfarrkirche zu Kümrazhofen samt etlichen Leuten, welche auf St. Agatha-Altar dieser Kirche gehörten, an seinen Sohn Jörg Rist ††). Dieser verlieh 1477 den Hof zu Leuten †††), und verkaufte zwei Jahre später (1479) mit Einwilligung seines Bruders Konrad den Widum, die Vogtei, das Vogtrecht und Kirchenlehen der genannten Pfarrkirche samt den Altarleuten um 675 rheinische Gulden an das Spital zu Kempten; sein Bruder Hans, Pfarrer zu Kümrazhofen, wurde Gewär des Kaufs. Noch in demselben Jahr wurde diese Pfarrkirche vom bischöflichen Vicar zu Constanz dem Spitale einverleibt ††††). — Noch immer ragten durch Wohlhabenheit unter der Bürgerschaft die Vögte hervor, die deshalb auch den Beinamen „die Reichen" erhielten. Jörg Vogt der Aeltere, Berthold Vogt, sein Sohn, Anna des Hans Vogt Wittwe, und Hans ihr Sohn, alle Bürger zu Kempten, verkauften 1465 an Ritter Hans von Stein auf Ronsperg um

*) Stift. Urkk. **) Stift. Urkk. ***) Städt. Urk.
†) Int. Bl. 1816. S. 192. ††) Stift. Urk. †††) Städt. Urk. ††††) Stift. Urkk.

Digitized by Google

1500 rheinische Gulden neunzehn Güter, eine Hofstatt, eine Sölde und die Lehenschaft der Kirche zu Willofs, acht Güter und die Mindelmühle zu Mindelberg samt allen ihren eigenen Leuten in diesen zwei Orten, mit Ausnahme einiger Grundstücke, die zur Messe zu Willofs gehörten. Alles dieses war an Ulrich Vogt, ihren Bruder und Schwager, vor etlichen Jahren von Hans von Stein verkauft worden, und ging vom Gotteshaus Kempten zu Lehen. Berthold Vogt, Ritter zu Weinfelden, Hans Rist und Hans Färber, beide alte Bürgermeister zu Kempten, übernahmen die Gewär des Kaufs. In demselben Jahr übergab Jörg Vogt der Aeltere seinem Tochtermann, Hans von Stein, einen Zins aus der Aichenbaind am Wang, die er und sein Bruder Ulrich vormals um diesen Zins an Ulrich Sattler verkauft hatten. Jörg Vogt hatte seinen Wohnsitz auf dem Schwabelsperg; der halbe Theil daran, den sein Bruder Ulrich besessen, kam an Hans von Stein, der sich 1469 mit seinem Schwiegervater über den streitigen Antheil an den dortigen Weihern verglich. In der Folge nahm Hans von Stein seinen Sitz auf dem Schwabelsperg, und verkaufte 1481 an seinen Bruder Jakob von Stein, Bürgermeister zu Lindau, den Zins aus der Aichenband als Lehen des Stifts. — Den Vögten gehörten auch zu Ueberbach stiftische Lehen. Als solches verkauften 1479 Luccas Vogt, Pfarrer zu Dietmannsried, Stoffel, Ulrich und Gabriel Vogt, Gebrüder, Ulrich von Kappel, Heinrich von Schmalholz und Luitgard Louffner an Ludwig Grüninger, Bürger zu Kempten, den halben Theil des Brühls unter dem Dorfe Ueberbach, dessen andere Hälfte Eigenthum der Seger war. Simon Vogt, genannt Erhart, besaß Zinse und Gilten zu Wengen bei Haldenwang; sein Sohn Sebastian Erhart erbte und verkaufte dieselben an Heinrich Stüdlin, von welchem sie 1478 an die Wittwe Elisabeth Winter und ihre Söhne Konrad und Hieronymus kamen *). Durch Erbschaft erlangten 1482 die Vögte auch das Patronatrecht zu Dietmannsried.

Gleich wie die Bürger von Kempten, so waren auch die Bewohner der umliegenden Städte Besitzer von Gütern, Renten und Rechten in der Grafschaft Kempten. Ulrich Scher-

*) Stift. Urkk.

mayer, Bürger zu Ulm, und sein Schwestermann Albrecht Schaden, Bürger zu Memmingen, erbten von Ulrichs Vater das Dorf, Gericht, Zwing, Bänne und Ehehaften zu Eberspach. Albrecht Schaden behielt seinen halben Theil davon, sein Schwager hingegen verkaufte 1465 die andere Hälfte als recht eigen, mit Ausnahme etlicher Grundstücke und Güter, die stiftische Lehen waren, um 1700 rheinische Gulden an Hans Kurz von Eberspach. Hans Kurz der Junge erwarb 1476 von Jakob Rätz, altem Bürgermeister zu Memmingen, die Besetzung eines Gutes zu Gfäll in der Pfarrei Eberspach für eigen und undienstbar gegen eine Eisengilt *). Kurz zuvor waren Gericht, Zwing und Bänne zu Eberspach an Hans von Benzenau zu Kemnat gekommen. Dieser meinte, auch die zu Gfäll, Hofmanns und Wielands gesessenen Leute seien zum Gericht nach Eberspach gerichtbar und botmäßig; dessen weigerten sich aber diese Leute, und wurden darum samt ihrem Leibherrn Jakob Rätz von ihm bei dem Hofgericht zu Rothweil vorgenommen. Heinrich von Freiberg zu Hohenfreiberg und Andreas von Rotenstein zu Ebenhofen vermittelten 1473 zwischen den Parteien einen Vergleich. Nach demselben sollten obige Orte und ihre Einwohner künftig in das Gericht zu Eberspach gehören, um dasselbe zu besetzen, Uebelthäter in diesem Gericht festhalten, alles, was sie unter einander zu verhandeln hätten, vor dasselbe bringen, und auch dort gebüßt werden; Hans von Benzenau durfte sie aber mit keiner Steuer belegen, noch zu Diensten oder Reisen, außer jährlich zu einem Tagdienst, anziehen **).

Diese günstigen Verhältnisse zur Ausrundung seines Gebietes zu benützen, fehlten dem Fürstabte die nöthigen Mittel, da außer den vielen Prozessen und Reisen seine Bauluft großen Aufwand veranlaßte. Er vergrößerte den Convent, gründete den Speisesaal, schmückte die Kapellen des Münsters mit Altären, vermehrte den Büchervorrath, baute ein neues Schlafhaus, den Kreuzgang, einen Stadel beim Gotteshaus nahe an der Iller, eine Badstube, die Mezg an der Iller in der Stadt und im Kloster. Er ließ die St. Lorenzkirche erweitern; am 14. Mai 1478 nach geendigtem Gottesdienst zog eine Procession mit den Schülern beim Münster, denen Jo-

*) Stift. Urkk. **) Stift. Urk.

Digitized by Google

hannes Birk vorstand, zum Grunde des Baues; der Leutpriester Heinrich Häfelin legte den ersten Stein. Im folgenden Jahr begann man das Schloß Liebenthann vom Grunde aus neu aufzuführen, um in Fehdezeiten die Heiligthümer des Stiftes dahin flüchten zu können; am Vorabend Johannes des Täufers 1480 wurde die neue Kapelle im Schloß eingeweiht *). Durch eine kraftvolle, aber mehr blendende als glückliche Regierung, so wie durch seine Persönlichkeit erwarb der Fürstabt Johannes I. bei Geistlichen und Weltlichen großes Ansehen. Ihm wurde 1469 die Ehre zu Theil, den Cardinal Peter, Bischof von Augsburg, den alten Feind des Stiftes, in der Domkirche mit vielem Gepränge zur Erde zu bestatten **). Im Jahr 1476 bestätigte Sixtus IV. durch eine Bulle den Jahrmarkt zu Nördlingen, und trug deren Vollziehung dem Abte von Kempten neben den Bischöfen von Eichstädt und Freising auf. Einen Tag später (21. März 1476) ertheilte ihm der Papst eine Bulle gegen diejenigen, welche Güter des Stiftes inne hatten und vorenthielten; dieselbe zu vollziehen wurden der Bischof von Augsburg, der Abt von Petershausen und der Dekan der augsburgischen Kirche beauftragt. Im folgenden Jahr (8. Apr. 1477) nahm Sixtus IV. die Güter des Stiftes in den Schutz des hl. Petrus, und bestätigte alle dessen Freiheiten ***). Kaiser Friedrich, welcher den Abt durch Ernennung zu seinem Rath und Gevatter geehrt hatte, bewies ihm besonderes Vertrauen, indem er ihn 1478 zum kaiserlichen Commissär bestellte, um den Abt Johannes von Minderau und dessen Schirmherrn Jörg Truchseß von Waldburg in ihren Streitigkeiten mit den Unterthanen über das Gericht zu Ummendorf zu vernehmen †). Allein die dem Abte erwiesene Auszeichnung, vor Allem der lange Aufenthalt an dem kaiserlichen Hoflager, veranlaßten solche Kosten, daß er, obwol sonst ein guter Haushälter, sich (1477) genöthigt sah, an Elisabeth, die Wittwe des Pantaleon Winter, Bürgerinn zu Kempten, um 2240 rheinische Goldgulden einen ablösbaren Zins aus des Gotteshauses Rechten am Ohmgeld in der Stadt zu verkaufen ††).

*) Birk, Capitul. LXIII., LXIV., LXXII., LXXIII. Chroniken. **) Braun III. 59. ***) Stift. Urkk. Rom. XIII. et XII. Kal. Apr. 1476. Rom. VIII. Apr. 1477.
†) Stift. Urk. Gräz. 14. Dec. 1478. ††) Stift. Urk.

Digitized by Google

Durch dieſe Mittelloſigkeit war der Fürſtabt mehr darauf hingewieſen, den Beſitzſtand des Gotteshauſes zu erhalten, als zu vermehren; doch ließ er es nicht an Wachſamkeit und Thätigkeit gebrechen, wo es galt, des Stiftes Rechte zu ſchützen. Von dem kemptenſchen Bürger Wermeiſter kaufte 1468 das Stift das Patronatrecht zu Probſtried *). — Von Jörg Mangold zu Waldeck als gemeinem Schiedmann wurden 1469 in Beiſein Jörgs von Werdenſtein, als Gerhaben der Kinder ſeines verſtorbenen Bruders Hans von Werdenſtein, Streitigkeiten zwiſchen dem Abte und werdenſteiniſchen Leibeigenen zu Wagenbühl und Eggenſperg (Ettenſperg), der Pfarrei Wiggenſpach, über Holzungen, Grundſtücke und Waſſer am Nibelberg, beim Nibelbrunnen und Nibeläckerlein, im Nibeltobel und am Nibelbach in der Kirnach geſchlichtet **). Nachdem der letzte Herr von Hirſchdorf mit Helm und Schild begraben worden, gab 1451 der Fürſt Gerwig II. dem kemptenſchen Bürger, Peter Seger, Hirſchdorf, Ueberbach ſamt Zugehör, den Burgſtall zum Gfäll, Matzenberg, Vogtrecht und Kirchenſatz zu Dietmannsried ſamt dem Patronatrechte über die dortigen Pfarr- und Filialkirchen, welches 1434 von Margaretha von Reich an Hans Stäbenhaber in Memmingen gekommen war ***), dann das Vogtrecht zu Reichenholzried zu Lehen. Mit allen dieſen Stücken wurden 1466 ſein Sohn Ludwig Seger, und 1467 deſſen Seitenverwandte mit Hirſchdorf und dem Patronat von Dietmannsried belehnt. Bald darnach fiel Hirſchdorf auch mit dem nutzbaren Eigenthum ans Stift zurück; von den ſegerſchen Lehen zu Ueberbach, welche in viele Theile gingen, kam 1482 das Patronatrecht von Dietmannsried von ihrem Großvater Peter Seger an die Vögte zu Kempten, das Vogtrecht von Reicholzried aber an die Kloſterfrauen zu Memmingen †). Schon Abt Friedrich hatte dieſen Nonnen ein Vogtrecht, das ihnen aus dem Zehnten und Widum zu Woringen ging, zu einem Zinslehen gemacht; Fürſtabt Johannes veränderte 1470 denſelben das Vogtrecht aus dem Widum zu Reicholzried, das Lehen vom Stifte war, gleichfalls in ein Zinslehen, wofür ſie ihm einen Fallzins verſchrieben. Der Biſchof von Augs-

*) Int. Bl. 1816. S. 200. **) Stift. Urk. ***) Urk.-Ausz.
†) Urk.-Ausz. Int. Bl. 1815. S. 657, und 1816. S. 197.

Digitized by Google

burg, welchem das Patronatrecht der Pfarrkirche zu Reicholzried gehörte, incorporirte dieselbe ihrem Kloster zu St. Elisabeth in Memmingen; auf Befehl des päpstlichen Legaten, des Cardinals Franciscus, bestätigte 1471 der Abt von Ottenbeuren diese Einverleibung. Als nun die Klosterfrauen auf die erwähnte Pfarrkirche einen Vicar zu präsentiren gedachten, setzte 1476 der augsburgische Generalvicar für denselben die Congrua fest. — Im folgenden Jahr verlieh der Fürst Johannes I. dem hl. Geistspital zu Memmingen Gericht, Zwing und Bänne, das Patronatrecht, zwei Höfe, den Wasserhammer und die Schleifmühle, die Fischerei, das halbe Großmad und die Holzmark Mühlberg zu Burach, einen Zins zu Käser, Zins, Gilt und Hüner aus zwei Gütern zu Aichholz als Lehen seines Gotteshauses *). — Dem Abte Melchior zu St. Ulrich gab er 1471 einen freien Zinser von Rechtis im Wechsel gegen einen andern zu Kenels **), erwarb 1472 die Lehenschaft eines Gutes zu Rungerhofen und im Grund, dann 1476 die Anwartschaft auf den Obernhof zu Schwenden, welcher nach dem Tode Märks von Schwenden mit allen Rechten dem Gotteshaus Kempten heimfallen sollte. Wegen ausständigen Fallzinses zog der Abt ein Gut zu Leutenhofen, zu Waltenberg und Lanzen an sich, welche dem Benz Grotz, genannt Schmid, gehörten. Allein dieser sammelte Helfer, erklärte dem Abt Fehde, und beschädigte die Leute des Gotteshauses. Hans Schürg, der Landammann, und Johannes Stämeli, Landschreiber zu Appenzell, zu welchen der Conventherr Johannes von Linstetten, Hans Schräglin, des Stiftes Landammann, Konrad Möst und Konrad Fend, Bürger zu Kempten, als Zusätze gegeben wurden, dann der Pfarrer zu Wiggenspach, Johannes Kolenberg, als Anwalt des mitbetheiligten Joachim von Uttenried, vermittelten 1476 einen Vergleich; dem Benz Grotz mußten nach geleistetem Abtrag die drei Güter zurückgegeben werden ***). Zu Neuenried gab der Abt 1477 dem Jörg Splys von Kaufbeuren, dem Vormund der Verena Gerster, Gilten aus drei Gütern, und 1479 dem Benz Hunold, Bürger zu Kaufbeuren, einen halben Hof, den er von seinem Mitbürger Walther Roner gekauft, zu Lehen. Aus zwei vom Stifte lehen-

*) Stift. Urkk. **) M. B. XXIII. 553. ***) Stift. Urkk.

Digitized by Google

baren Gütern daselbst kaufte 1466 Ulrich Schweikart Eisengilten von Anton Nabel, Bürger derselben Stadt. Nach dem Tode des Ulrich Schweikart theilten 1476 die Söhne Ulrich und Hans, ihre Schwester Elisabeth, ihre drei Schwestermänner Hans Bitzner, Hans Schmalholz und Jakob Rehlinger und deren Frauen Ursula, Anna und Barbara die Erbschaft ihres Vaters und Schwähers. Zwei Jahre später kaufte Ulrich Schweikart zu Westerried von seinem Bruder Thomas den vierten Theil des vom Stifte lehenbaren Hauprechts mit dem freieigenen Mad Kohlhütte, und 1479 seines Schwagers, Hans Bitzner, vierten Theil am Hauprechts, gleichfalls als Lehen von Kempten *).

Wie seine Vorgänger eifrig über die Rechte des Stiftes wachend, folgte der Fürstabt Johannes auch hierin ihrem Beispiel, daß er sein Andenken durch ein frommes Vermächtniß auf die Nachwelt zu bringen suchte. Zu diesem Zweck stifteten 1474 der Abt und seine Schwestern Elisabeth und Anna von Wernau einen ewigen Jahrtag im Gotteshaus Kempten. Derselbe sollte alle Jahre mit den Namen der Stifter, ihrer Aeltern Lutz und Elisabeth von Wernau, ihres Oheims des Abtes Pilgrin, ihrer Geschwister Lutz und Barbara von Wernau, des Hans Winter von Langeneck, und seiner Hausfrau Anastasia von Bergen auf der Kanzel verkündet werden. Der Abt, seine Schwester Anna und Junker Hans Winter, der Sohn seiner Schwester Elisabeth, kauften 1474 einen Fallzins zu Häusern, der Pfarrei Lauben, und gaben ihn mit einem Zins zu Neuhausen an diese Stiftung **). Auf des Abtes Bitte wurde 1477 der St. Georgen-Kapelle auf dem Buchenberg, die wegen der 1460 im Kampfe mit den Schweizern erschlagenen Leute des Gotteshauses erbaut und dotirt worden, von sechs Cardinälen ein Ablaß verliehen ***). In demselben Jahr bestätigte der Bischof Johannes von Augsburg einen der Pfarrkirche zu Zell bewilligten Ablaß †).

Auch Laien verwendeten Geld und Gut zum Heil ihrer Seele auf fromme Zwecke. So stifteten Ritter Hans von

*) Stift. Urkk. **) Stift. Urkk. ***) Stift. Urk. Rom. 28. Mart.

†) Stift. Urk.

Digitized by Google

Stein auf Ronsperg und seine Hausfrau Ursula von Güssenberg in der Kapelle auf dem Berg beim Schlosse Ronsperg, in welcher der Leutpriester von Engetried wochentlich eine Messe zu halten pflegte, für einen eigenen Priester eine ewige Messe, dotirten sie mit einem Haus und Garten zu Ronsperg im Flecken, darin der Priester wohnte, mit Zehnten, Zinsen und Gilten von ihrem Gut, und zierten sie mit Kelch, Büchern und andern Ornamenten. Cardinal-Bischof Peter bestätigte 1462 diese Stiftung, und verordnete, daß das Patronatrecht für ewige Zeiten den Stiftern und ihren Erben gehören sollte. — Von gleichem Geist getrieben gab 1469 der Schuhmacher Konrad Suntheim zu Reicholzried mit Rath des dortigen Kirchherrn, Heinrich Feldlin, sein Haus samt Hofstatt, Baumgarten und Speicher zu einem Seelhaus für Pilger und nothdürftige Menschen. Der Fürst Johannes, von welchem diese Stücke Lehen waren, ertheilte zu der Stiftung seine Einwilligung. Der Stifter wurde auf Lebenszeit als Seelenwirth und Hausvater darüber gesetzt; nach dessen Tod sollte alle seine fahrende Habe dem Seelhaus gehören, und der Abt das Recht haben, jedes Mal einen Seelenwirth zu setzen, welcher die Pilger zu beherbergen und ihnen, so viel das Haus Zins ertrüge, Leilacken, Bettgewand und Holz zu Bereitung des Essens zu geben hatte. Niemand sollte darin behalten werden, als Pilger und Arme, mit Willen der Herrschaft und der Gemeinde Reicholzried, die Lehenschaft dem Gotteshaus verbleiben, und der Abt befugt sein, einen oder zwei Pfleger darüber zu setzen. Bei dieser Schenkung waren außer dem Abte Johannes und dem Pfarrer Feldlin noch zugegen Berthold Häringer, Pfarrer zu Krugzell, Märk Funk, Ammann zu Reicholzried, und Joß Kösel zu Westerhofen *).

Zehn Jahre später wurde eine ähnliche Stiftung, aber mit reichern Mitteln, von der Familie von Rotenstein gegründet. Die Brüder Thomas und Ludwig von Rotenstein behielten ungeachtet der 1440 vorgenommenen Theilung mehre Güter im gemeinschaftlichen Besitz. Beiden Brüdern gehörte die Lehenschaft von Gütern (1443) zu Reicholzried, (1460) zu Leiterberg bei Haldenwang, (1465) zu Siebrazried, und

*) Stift. Urkk.

Digitized by Google

1469 der Einöde Fatzen bei Zell. Thomas brachte 1468 das Gut zu Straifen an sich, und kaufte 1471 von Raphael Ringlin die Lehenschaft zweier Güter zu Wätzleberg bei Altusried und ein Gut zu Kümrazhofen *). Da er kurze Zeit darnach (zwischen 1471 und 1473) starb, so fielen alle seine, theils eigenen, theils lehenbaren Besitzungen an seinen Bruder Ludwig, welcher gleichfalls das angestammte Vermögen ansehnlich vermehrt hatte. Er kaufte (1466 und 1474) das Gut zu Stigos, (1468) Rechte zu Pfosen, (1470) an dem Gut im Moos bei Legau, das zur Hälfte von ihm, zur Hälfte von Hohenthann Lehen war, und (1476) den von Rotenstein lehenbaren Hof zu Eckertsberg in der Pfarrei Wiggenspach. Ihm gehörte die Lehenschaft (1460) des Maierhofs zu Zell, von Gütern (1469) auf dem Krähenberg, (1475) zu Imgrünen, (1477) Herbisried und (1478) zu Minderbezigau; Jodock Henchel, Kirchherr zu Herbishofen, verlieh 1476 mit Ludwigs Willen, als Vogtes und Lehenherrn dieser Kirche, ein derselben gehöriges Gut zu Albishofen **). Vom Herzog Sigmund von Oesterreich empfing 1465 Ludwig von Rotenstein die Herrschaft Teinselberg zu Lehen ***). Neben diesen Gütern und Lehen in der Grafschaft Kempten gehörte ihm das Schloß Leostein in Kärnthen; dort hielt er sich auf, als sein Bruder mit Tod abging. Nach Eröffnung der Lehen Rotenstein und Kalden schickte er den Andreas Gaisser, seinen Ammann zu Grönenbach, an den Abt Johannes von Wernau, zum Empfang der Belehnung; allein der Fürst verweigerte ihm dieselbe, und verlangte, daß er einen Edelmann schicke oder diese Schildlehen in Person empfange. Ludwig bat um eine Frist bis zu seiner Rückkehr aus Kärnthen; diese erhielt er, und blieb so im Genuß dieser Güter, ohne damit belehnt zu sein †). Bald nachdem Altusried an ihn gefallen war, löste er das sutorsche Unterlehen ein. Peter Sutor, Bürger zu Kempten, überließ 1473 an ihn um 3000 rheinische Gulden den halben Theil an den Ehehaften, Gericht, Zwing und Bännen, an dem Brühl, dem Brodschutz und Bäckerstand, der Schmidweide und Badstube zu Altus-

*) Stift. Urkk. **) Stift. Urkk. ***) Lehenbr., Radolfszell, Donnerst. n. Neujahr.

†) Stift. Rechtfert. v. 1496.

ried, an dem Kop- und Lerchenbach, an dem Wald bei Hitzenschwenden, und am Dieſſenbach, von welchen Stücken allen ihm vorher der andere Halbtheil gehört hatte; ſeine Rechte an dem Holz oder der Gansmühle, die Halde genannt, einen Zins aus der Iſſelmühle, drei Güter, den halben Theil zweier andern, eine halbe Hube, drei ganze und ein halbes Haus, die Taferne und einen Zins im Dorfe Altusried, den halben Theil der Fiſcherei in der Iller und an den beiden Holzmarken Wetzlebuch und Weißbuch, ein Haus auf dem Lerchenberg, den Maierhof zu Kalden, ein Gut und Heugeld zu Hergers, ein Haus ſamt Grundſtücken im Dorf Kümratzhofen, einen Zins zu Schrailoch, ein Haus, zwei Weiher und Rechte an das Gut zu Manzen, ein Gut und einen Zins vom Ellerbach, ſamt allen ſeinen leibeigenen Leuten. Mit Ausnahme eines Gutes und Hauſes zu Manzen, welche vom Gotteshaus Kempten zu Lehen gingen, waren alle übrigen Stücke Lehen vom Schloſſe Rotenſtein. — Anſprüche, die an zwei Güter zu Hemolzried und Wetzleberg in der Pfarrei Altusried erhoben, aber vor Rudolf von Pappenheim und dem Rathe zu Conſtanz vermittelt wurden, löste er 1477 an ſich *).

Ritter Ludwig von Rotenſtein ſtand hoch in Ehren und Anſehen; er war Genoſſe der Geſellſchaft des Fiſches; den Reichthum ſeines Hauſes zeigte er an den Höfen und in fünf Turnieren, die er zu Heidelberg, Landshut und Ingolſtadt beſuchte; im höhern Alter überließ er den Turnirzeug ſeinen Vettern Arbogaſt von Freiberg und Burkard von Ellerbach **). Im Schooße des Ueberfluſſes mußte Ludwig über den Schmerz ſich tröſten, daß ſeine Ehe mit Utta von Hirnheim nicht mit Kindern geſegnet war. Als keine Nachkommenſchaft mehr zu erwarten ſtand, ſtiftete 1471 ſeine Hausfrau mit Willen des Edlen Hans Schott, Pflegers zu Füßen, ihres Schwagers, Eberhards von Hirnheim zu Welſtein, ihres Bruders, Ludwigs und Thomas von Rotenſtein, welche beide zur Zeit Vögte und Lehenherrn der Pfarrkirche zu Grönenbach waren, eine ewige Meſſe in dieſer Kirche, unter der Bedingung, daß dieſe Meſſe die Stifterinn und nach deren Tod die Herrn von Rotenſtein und ihre Nach-

*) Stift. Urkk. **) Rechtf. v. 1496 und Urthelbr. v. 1506.

kommen zu verleihen haben sollten. Sie überließ an die Stiftung fünfhundert rheinische Gulden, welche Ludwig ihr als Morgengabe angewiesen hatte; ihr Gemahl vermehrte diese Summe durch Zinse und Gilten zu Krähenberg, Pfosen, Moos, Wolfartschwenden, Käser, in der Au, zu Horns, Diessenbach, Straß, Legau, Wetzleberg und Winbranz, welche dem Kapellan zur jährlichen Einnahme zugewiesen wurden *). Nach dem Beispiel seiner Ehewirthinn faßte Ludwig den Entschluß, ein Spital und ein Collegiatstift in Grönenbach zu gründen. Herzog Sigmund von Oesterreich verzichtete 1476 auf den Kirchensatz samt den Lehen zu Zell, und auf die Lehenschaft am Teinselberg, welche Ludwig eilf Jahre früher von ihm empfangen, und machte ihm diese österreichischen Lehen zu eigen, um sie an die Stiftungen, welche Ludwig aufzurichten sich vorgenommen, für ewige Zeiten zu übergeben **). Ludwig baute 1479 ein Haus zu Grönenbach zur Aufnahme armer Leute und zu Verpflegung der Pilger, setzte einen Spitalmeister darüber, welcher freie Wohnung samt Verpflegung zu genießen, und dem Stifter und seinen Erben über die Verwaltung Rechnung zu stellen hatte. Zum Unterhalt des Spitales gab er den Maierhof, zwei Güter und die Rentgilt im Dorfe Grönenbach, Holz zum Bauen und Brennen aus seinen Waldungen und Geldzinse zu Hirschdorf und Krugzell. Die Stiftung geschah mit Wissen und Rath seiner Verwandten, Heinrichs von Freiberg, Landkommenthurs der Ballei an der Etsch, der Brüder Heinrich und Konrad von Pappenheim und Burkhards von Freiberg zu Neuensteußlingen; Ritter Georg von Rechberg-Hohenrechberg auf Aichheim untersigelte als Zeuge den Stiftungsbrief ***). Mit Zustimmung derselben Edlen wurde acht Tage später (Freit. vor Phil. und Jak.) die Urkunde gefertigt, durch welche Ludwig von Rotenstein die Pfarrkirche St. Philipp und Jakob zu Grönenbach zu einem Collegiatstift für zwölf Laienpriester als Chorherrn erhob. Diese waren verpflichtet, unter sich einen Dechant zu wählen, mit demselben in einem Haus bei der Kirche, das er bauen wollte, beisammen zu wohnen, und persönlich auf ihren Pfründen anwesend zu sein. Der ge-

*) Stiftungsbr. Freit. v. Barthol. **) Verzichtbr. Botzen, Samst. v. Cantate 1476. ***) Stift. Copialb.

Digitized by Google

wählte Dechant sollte von dem Stifter oder dessen Erben dem Bischof von Augsburg zur Bestätigung präsentirt werden, und dem Bischof wie andere Stifter untergeben sein, die Pfarrei und Seelsorge versehen, und mit den Chorherrn nach Gebrauch des Domstiftes zu Augsburg die Tagzeiten halten. Dem Stifter und seinen Erben wurden für ewige Zeiten das Patronatrecht und die Lehenschaft dieser Chorpfründen, auch aller andern Pfründen und Kapellaneien, die künftig dahin gestiftet werden könnten, das Präsentationsrecht des Dechants, die Entscheidung zwiespältiger Dechantswahlen und die Kastenvogtei vorbehalten. Das Stift erhielt zu seinem Unterhalt: Gilten, Zehnte und Renten samt Widum und Vogtrecht der Pfarrkirche, die ewige Messe, Gilten aus fünfzehn Gütern und aus zwei Hofstätten zu Grönenbach; das Vogtrecht der Kirche und Gilten aus vierzehn Gütern, der Taferne und den zwei Spitalgütern zu Teinselberg; das Vogtrecht der Kirche, die Schmidweide und Gilten aus dem Widumhof und einem Gut zu Herbishofen; das Vogtrecht der Kirche, aus dem Maierhof, der Mühle, Taferne und Schmidweide, dann aus fünf Gütern zu Zell; Gilten zu Hetzlinshofen, Oberhainzen, Schachen, Schebolo, Weihebrunn, Erolzheim, Berchtenroh, Müslins, Herbolz, Stockach, Leupoltsperg, Ried, Straß, Moyen, Moos, Hitzlenschwenden, Stigos, Kümrazhofen, Schrailoch, Manzen, Orneberg und Altusried, aus der Wiesmühle, aus dem Maierhof zu Kalden, aus der Mühle und zwei Gütern zu Oberwolfartschwenden, aus dem Gut im Wald, zu Käser, Eselstall, Heusteig, Binwang, Pfautzen, Wolfhalden, Aichholz, Gornhofen, in der Au und zu Ziegelberg; das Zanholz, das Holz im Hirstal und auf dem Zwierenberg. Die Lehenschaft dieser Güter sollte jedoch dem Stifter und dessen Erben verbleiben. Im Fall die Erben die Kastenvogtei des Stiftes außer der Verwandtschaft verpfänden oder veräußern würden, sollten Dechant und Capitel das Recht haben, sich mit Stift und Kastenvogtei an den Bischof von Augsburg zu ergeben und ihn als Kastenvogt mit den gleichen Rechten anzunehmen, welche der Stifter sich und seinen Erben vorbehalten hatte. Am 10. September desselben Jahres ertheilte der Bischof Johannes von Augsburg dieser Stiftung die Bestätigung *).

*) Stift. Urk.

Digitized by Google

Bei der nachmals in kirchlichen Meinungen erfolgten Veränderung erwies sich die Vorsicht, mit welcher die Rechte des Stifters und seiner Erben festgestellt wurden, als eitel, indem sie häufige Streitigkeiten zwischen den Erben, dem Bischof von Augsburg und dem Abte von Kempten nicht zu hindern vermochte.

Zu den erwähnten Stiftungen wurde die Zustimmung des Fürstabtes nicht eingeholt; im Allgemeinen trat das Bestreben seiner Vasallen, sich vom Stifte unabhängig zu machen, immer deutlicher hervor. Vor allen verfolgte der Ritter Kaspar von Laubenberg auf Wageck diesen Plan. Der Abt Wilhelm von Ottenbeuren verkaufte 1479 an ihn und seine Gemahlinn Anna von Freiberg das Vogtrecht über Leute und Güter zu Haldenwang, Stoßberg, Wengen, Angers, Focken, Leutisried, Berwang und aus der Mühle zu Seebach auf Wiederlosung *). Dieser Kauf brachte den Ritter dem Ziele näher, Wageck zu einer reichsunmittelbaren Herrschaft zu machen. Da von Gerwig von Rotenstein diese Feste mit hohen und niedern Gerichten an den Herzog Sigmund von Oesterreich verkauft worden, und 1469 in gleicher Weise auf Kaspar von Laubenberg übergegangen war, so glaubte sich dieser berechtigt, die hohe Jurisdiction auszuüben, ließ die Zeichen derselben aufrichten **), und übte die niedere Gerichtsbarkeit nicht bloß über seine, sondern auch des Gotteshauses Leute im Dorf und in der ganzen Pfarrei Haldenwang. Der Abt wollte dessen niedere Gerichtsbarkeit nur auf das Dorf Haldenwang beschränkt wissen, auch sollten seine Leute nicht dort, sondern nach dem Herkommen beim Hofgericht zu Kempten gerichtet werden. Die Parteien kamen in dieser Sache vor den Herzog Sigmund von Oesterreich, stellten beiderseits zahlreiche Kundschaft, und legten ihre Briefe vor. Darauf wurde 1481 zu Inspruck als Recht erkannt, der Abt sollte seine Leute in der Pfarrei Haldenwang zum dortigen Gerichte gehen lassen, übrigens ihm sein Recht, so wie dem Kaspar von Laubenberg die Klage auf Schadenersatz vorbehalten bleiben ***). Den Punkt wegen der hohen Gerichtsbarkeit ließ der Ritter fallen †). —

*) Stift. Cop. **) Birk, Capitul. LXV. ***) Stift. Urk.
†) Stift. Msc. v. 1555.

Digitized by Google

Unter benachbarten Herrschaften veranlaßte die Freizügigkeit der Unterthanen nicht geringere Irrungen, als die streitige Gerichtsbarkeit; um die vielfach daraus entspringenden Streitigkeiten zu verhüten, suchte man die wechselseitigen Rechte durch Verträge zu bestimmen. Das erste Uebereinkommen dieser Art schloß das Stift mit dem Herrn von Stein. Der Abt Johannes hatte vier dem Gotteshaus verwandte Männer, welche in des Hans von Stein auf Ronsperg Gerichten saßen, der Ungenossame wegen vor dem kaiserlichen Hofgericht zu Rothweil vorgenommen. Der Bischof Johannes von Augsburg, dessen Diener Hans von Stein war, forderte 1480 kraft eines Privilegs, durch welches das augsburgische Hochstift vom kaiserlichen Hofgericht befreit war, die Beklagten vor sich und seine Räthe. Um diese, so wie künftige Späne hierüber zu verhüten, vermittelten 1481 Ettel Leutkircher von Rötenbach und Georg Spleiß, Altbürgermeister von Kaufbeuren, vor welchen von Seite des Abtes der Conventherr Georg von Rotenstein, der Kanzler Jobst Ott und der Landammann Hans Schräglin, für Hans von Stein dessen Bruder Diepolt von Stein als Anwälte zu Günzburg erschienen, folgenden Vertrag: Des Gotteshauses Zinser, welche auf den Gütern und in den Gerichten des Hans von Stein sitzen, sollen dem Abte nach dem Herkommen mit Zinspfenning, Faßnachthünern, Haupt- und Fallrecht gehorsam sein; ein Zinser, der mit vier Pferden baut, hat dem Abte vier, der mit zwei Pferden baut, zwei, und der Söldner einen Schilling Steuer zu geben, und darf nicht höher angelegt werden. Wenn des Gotteshauses Zinser oder eigene Leute in des Herrn von Stein Gerichten und auf dessen Gütern sich ohne Einwilligung des Abtes mit eigenen Leuten oder Zinsern des Herrn von Stein verheirathen, dann soll derjenige, dessen Vater mit vier Pferden baut, um vier, dessen Vater mit zwei Pferden baut, um zwei, und dessen Vater ein Söldner ist, um einen rheinischen Gulden für die Ungenossame gebüßt werden. Die kemptenschen Leibeigenen auf steinischen Gütern und in steinischen Gerichten haben dem Abt mit Steuern und Faßnachthünern, wie er meint, dessen ein Recht an sie zu haben, Gehorsam zu leisten; stirbt ein solcher mit Hinterlassung von Leibeserben, die gleichfalls dem Abte mit Eigenschaft verpflichtet sind, so mag der

Digitized by Google

Abt mit ihnen theilen, wie er meint, hiezu das Recht zu haben; hinterläßt ein solcher Leibeigener des Abtes eine Frau oder Leibeserben, welche dem Herrn von Stein gehören, dann soll der Abt vom hinterlassenen Gut so viel erben, als ein eheliches Kind. Stirbt ein solcher Leibeigener ohne eheliche Leibeserben zu hinterlassen, so fällt der eine halbe Theil der Verlassenschaft an den Abt, der andere an die steinischen Eigenleute, welche des Verstorbenen nächste Verwandte sind. Sterben Leibeigene des Abtes, die liegendes Gut oder den Satz von Gütern, die vom Herrn von Stein herrühren, hinterlassen, woran der Abt mit obenstehendem Unterschiede auch einen Theil haben würde, dann sollen der Abt und die Erben des Verstorbenen je zwei Männer geben, um das liegende Gut und den Satz abzuschätzen; was durch diese vier gewerthet wird, das sollen die Erben dem Abte bezahlen und damit das liegende Gut oder den Satz ledig gemacht haben. Diese Abrede gilt nur von denjenigen Zinsern und Leibeigenen des Abtes, welche jetzt in den Gerichten und auf den Gütern des Herrn von Stein sitzen; diejenigen, welche künftig auf solche Güter in diesen Gerichten kommen, soll dieser Vergleich nicht binden, sondern dem Gotteshaus sein Recht gegen dieselben vorbehalten sein, oder der Herr von Stein sie nicht einnehmen. Eigene Leute und Zinser des Abtes, welche wol in des Herrn von Stein Gerichten, aber nicht auf dessen Gütern sitzen, darf derselbe gegen den Abt nicht schirmen. Wollten des Abtes Leibeigene und Zinser, welche Hintersassen des Herrn von Stein sind, in dem Recht, das der Abt an sie zu haben meint, nicht Gehorsam leisten, dann soll der Abt die Sache an den Herrn von Stein oder dessen Amtleute bringen, und diese daran sein, daß dem Abte sein Recht in acht Tagen ohne Verzug werde; geschieht dieses nicht, dann soll der Abt mit den Ungehorsamen nichts Gewaltsames vornehmen, noch außerhalb Rechtens handeln; mit denjenigen aber, die außerhalb der steinischen Gerichte ergriffen werden, mag er nach seiner Obrigkeit und seinen Rechten verfahren *). Am Friedlichsten lebte der Abt mit den Herrn von Landau zu Lautrach. Ritter Lutz von Landau, Herr zu Lautrach, untersigelte 1455 den Revers, durch

*) Stift. Urk.

Digitized by Google

welchen Heinrich von Eisenburg sich verpflichtete, den Ritter Ludwig von Rotenstein von der gegen die Sättelin übernommenen Gewährschaft des über das Schloß Eisenburg geschlossenen Kaufs zu lösen *). Drei Jahre später (1458) wurde die benachbarte Pfarrei Steinbach dem Kloster Roth einverleibt **). Lutz von Landau fiel 1468 in die Gefangenschaft der Schweizer und mußte, um die Freiheit zu erlangen, den Rest des väterlichen Erbgutes verkaufen. Er vermählte sich mit Amalie Besserer, der Tochter eines reichen Patriziers in Ravensburg, und bekam dadurch die Mittel, (1483 und 1484) die Herrschaft Blumberg zu erwerben ***). Nicht so verträglich lebte Martin Ringlin zum Rothen mit dem Stifte und den Herren von Landau. Die Streitigkeiten, welche er gegen das Stift erhoben, wurden durch die Grafen Hugo und Ulrich von Montfort-Rotenfels geschlichtet, indem 1479 ihr Landammann der Grafschaft Rotenfels, Ulrich Gsell, in Gegenwart des stiftischen Vogtes zu Legau, Jörg Schweinkrist, und des Martin Ringlin die streitigen Grundstücke an der Schlägelwälze, die darunter gelegenen Wiesen und die Viehweide, das Epfach genannt, untermarkte, und jedem Theil seine Rechte ausschied. Auch Ritter Lutz war mit ihm über Gränzmarken in Streit gerathen, der bei dem Rathe von St. Gallen, zuletzt bei dem Kaiser anhängig gemacht wurde. Die Stadt Leutkirch vermittelte endlich 1481 einen Vergleich; die Marken am Mandelbach wurden bestimmt, und dieser Bach, der zu einem Theil von Baiern, zum andern vom Stift Kempten Lehen war, von Martin Ringlin dem Lutz von Landau gegen einen unablösbaren Zins auf ewige Zeiten verliehen †).

Waltete auch Unfriede für einige Zeit zwischen dem Stift und seinen Nachbarn, so ließ sich doch derselbe durch Vermittelung wieder heben; nur zwischen dem Fürstabte und den Bürgern wollte keine Eintracht zu Stande kommen. Der Spruch der Städte über die gegenseitigen Klagen lag noch immer uneröffnet beim Rathe zu Ulm; damit blieben auch die Ansprüche, welche beide Theile an den Kemptener-Wald

*) Stift. Urk. **) Stadelhof. II. 48. ***) Pfaff, Gesch. von Würtemb. II. 24.

†) Stift. Copialbuch.

Digitized by Google

machten, unentschieden, und gaben zu neuen Thätlichkeiten Veranlassung. Die um diesen Wald ansäßigen Leute des Gotteshauses besäeten viele Stellen in demselben, die sie neuerdings ausgerodet, mit Hafer und Gerste. Die Bürger wollten nicht dulden, daß der Wald dadurch in Abgang komme, zogen (1480) in hellen Haufen hinaus, und mähten die neuen Anpflanzungen nieder. Die Bürgerschaft erhob überdies vielfache Klage, daß die Stadt vom Kloster mit untauglichen Pfarrern versehen werde. Bürgermeister und Rath stifteten deswegen für einen tüchtigen Theologen, welcher die Kanzel und Seelsorge treulich verwalten sollte, ein besonderes Einkommen, und übertrugen dem Priester Sirt Rimmelin von Ehingen zum ersten Mal das Predigeramt an der St. Mangenkirche. Seit einiger Zeit verbreitete sich ein Gerücht von vielen Zeichen und Wundern, welche der hl. Wolfgang, der Patron der Kapelle auf Hilarmont, die von den Bürgern mit der Feste zerstört worden war, an den Gläubigen verrichten sollte, wodurch ein großer Zulauf des Volkes dahin entstand. Da der Abt in dem bei den Städten anhängigen Prozeß gegen die Bürger auch an die Burghalde Ansprüche erhoben hatte, und die Bürger befürchteten, er möchte den Berg wieder an das Stift ziehen und die Burg herstellen wollen, so benützten sie das über die gewirkten Wunder entstandene Gerede, und bauten 1480 dem hl. Wolfgang zu Ehren eine neue Kapelle auf der Burghalde; weil sie aber im constanzischen, nicht im augsburgischen Bisthume lag, so wollte der Abt ihre Einweihung nicht gestatten. Der Streit fand reiche Nahrung durch die Verwirrung, welche gerade damals im Bisthum Constanz herrschte. Ludwig von Freiberg hatte sich 1477 mit Gewalt in dessen Besitz gesetzt, das Capitel aber den Grafen Otto von Sonnenberg gewählt. Indeß die Gegenbischöfe sich zu Rom um die Diöcese stritten, kamen alle Kirchen derselben in den Bann. Die Bürger weigerten sich deshalb, den Palmesel nach der alten Sitte aus dem Münster abzuholen, und ließen 1481 einen eigenen Palmesel für die Kirche St. Mang verfertigen *). Während die Bürgerschaft der Art in stetem Zerwürfniß mit dem Fürsten lebte,

*) Birk, Capitul. LXVI. Chroniken.

Digitized by Google

wurde sie 1481 nach langwierigen Verhandlungen mit dem Landhofmeister Dietrich von Wyler ausgesöhnt. Die Bürger Kemptens hatten mit andern verbündeten Städten das Schloß Mayenfels gebrochen. Der Landhofmeister stand um die Forderung, die er wegen dieses Schloßbruches an Kempten erhoben, vor dem Grafen Ludwig dem Jüngern von Helfenstein als kaiserlichen Commissär in den Rechten; aber der Kaiser nahm die Sache an sich; die Stadt wurde mit dem Landhofmeister verglichen und aller Forderung ledig erklärt. Deßungeachtet behielt Kempten die Befugniß, seinen Bundesverwandten, mit welchen Dietrich von Wyler dieses Schloßbruches wegen noch in Forderung stand, Hülfe zu leisten, so oft die Stadt laut des Bundes dazu verpflichtet wäre *). Damals widerfuhr der Stadt die Ehre, daß Eberhard im Bart, Graf von Würtemberg, die Gräfinn Barbara von Mantua, die ihm vermählt war, an Peters Abend mit großem Gepränge zu Kempten empfing. Als er am andern Morgen wieder abzog, erhob sich ein Sturm von solcher Heftigkeit, daß weit umher viele Bäume entwurzelt, das Münster zu Augsburg eingestürzt und viele Menschen erschlagen wurden **). Auch das Gotteshaus wurde von einem hohen Gast besucht, indem zu Mitte des Mai 1481 der Herzog Christoph von Baiern sich in demselben aufhielt, und von der Stadt die Befreiung eines Gefangenen erwirkte ***). Am 18. Nov. desselben Jahres endete der Fürstabt Johannes sein vielbewegtes Leben, und wurde zu seinem Oheim Pilgrin in das Grab gelegt †).

Ehe die Conventherrn Hans Späth, Peter v. Grafeneck, Georg v. Rotenstein, Balthasar v. Freiberg, Johannes v. Linstetten, Johannes v. Riedheim, Hans v. Wernau, Konrad Schweinkrist und Heinrich v. Werdenstein, aus welchen das Capitel bestand, am 19. Nov. 1481 zu einer neuen Wahl schritten, trafen sie die Verabredung, daß derjenige von ihnen, auf welchen die meisten Stimmen fallen würden, die Präbende den Conventherrn zu eigener Einnahme überlassen, die Pfarrkirche St. Mang, die einem Weltpriester pflegte übertragen zu werden, im Fall der Erledigung einem Conventherrn verleihen, und die daraus gehenden fünfzig Pfund

*) Städt. Urk. **) Chronik. ***) Städt. Urk.
†) Stift. Urk. Brusch. monast. cent. I. fol. 32.

Digitized by Google

aus den Einkünften des Klosters auf hundert Pfund erhöhen sollte. Nachdem sie durch einen Eid sich verpflichtet hatten, diese Bedingungen zu halten, nahmen sie, unter Beiziehung des Abtes Matthias von Irsee, dann der Custoren Othmar und Wolfgang von Isny und Irsee als Stimmensammler, mit den üblichen Feierlichkeiten die Wahl eines Abtes vor. Das Stimmenmehr vereinigte sich auf Johannes v. Riedheim; die Wahl wurde am Andreastag auf bischöflichen Befehl von Heinrich Häfelin, Leutpriester bei St. Lorenz, bekannt gemacht, und der Abt am 1sten December zu Constanz, wohin er sich begeben, vom Bischof Otto bestätigt *). Gleich die ersten Schritte des Fürstabtes Johannes II., welcher erst 48 Jahre alt war, bewiesen große Behutsamkeit und Klugheit; er unterwarf sich der bischöflichen Bestätigung, um keine Schwierigkeiten gegen seine Erhebung zu erregen, und suchte dann zunächst durch eine fromme Stiftung auf das Volk zu wirken. Der Abt Johannes v. Wernau und seine Verwandten hatten, um das Frühamt im Münster zu stiften, etliche Gilten gegeben, auch andere Personen zu solchen Vergabungen veranlaßt, ließen aber diese Stiftung unvollendet. Zur Aufrichtung derselben gab nun Johannes II. in den ersten Tagen des Jahrs 1482 außer einigen Jahrtagen noch etliche Zehnten und Gilten zu Unter- und Obertingau, Reinhardsried, Kraftisried, Schweinlang, Kipfenberg, Raigers und Görisried samt dreißig rheinischen Gulden aus der Landsteuer, und verordnete, daß bei den Jahrtagen auch des Ritters Walther von Hoheneck und der armen Leute des Gotteshauses gedacht werden sollte, die auf dem Buchenberg den Tod gefunden **). Bald aber änderte sich sein Benehmen gegen Bischof, Klosterbrüder, Vasallen und Unterthanen. Auf sein Ansuchen nahm ihn der Herzog Albrecht 1482 mit dem Gotteshaus, Land und Leuten auf drei Jahre in Schirm, und verhieß ihm Hülfe und Beistand ***). Der Kaiser Friedrich ertheilte dem Fürsten die Erlaubniß, die nächsten drei Jahre die Regalien inne zu haben, dann aber sollte er dieselben in eigener Per-

*) Stift. Urkk. **) Stiftungsbr. Mittw. n. Neujahr. 1482. ***) Stift. Urk. München, Joh. Bapt. Oefelii scriptt. rer. Boic. II. 257.

Digitized by Google

son zu Lehen empfangen *). Auf die Vorstellung des Fürstabtes, daß er der vielen Geschäfte wegen dieselben in Person zu empfangen verhindert sei, verlieh ihm der Kaiser 1483 die Regalien und Lehen aufs Neue mit dem Auftrag, deshalb dem Erzherzog Sigmund von Oesterreich an des Kaisers Statt Gelübd und Eid zu leisten **). Am Samstag nach Erasmus 1483 leistete der Abt zu Inspruck bei dem Herzog die aufgetragene Huldigung ***).

Nachdem Johannes II. auf diese Weise in seinen Rechten vom Kaiser und Reich gesichert und eines mächtigen Schutzes gewiß war, ging sein Bestreben zunächst dahin, die Unmittelbarkeit des Stiftes und dessen Befreiung von der bischöflichen Obergewalt zu erringen. Seinen Plan begünstigte der noch immer zwischen den Bischöfen Otto und Ludwig von Constanz waltende Zwist. Obwol er beim Bischof Otto die Bestätigung und Einsegnung nachgesucht hatte, brachte er dennoch die Wahlverhandlung vor den Papst und suchte auch dessen Bestätigung nach. Sixtus IV. erklärte (11. Apr. 1483), die bischöfliche Bestätigung sei der Exemption und Unmittelbarkeit des Stiftes zuwider, und daher nichtig, ließ die Wahl untersuchen, und bestätigte sie dann als kanonisch vollzogen †). Um des Stiftes Unabhängigkeit von jeder bischöflichen Gewalt zu sichern, ertheilte der Papst (20. Mai 1483) aus eigenem Antrieb den Freiheiten, welche seine Vorgänger, namentlich Adrian II. und Gregor IX. dem Stifte verliehen, die Bestätigung, und befreite zu größerer Vorsicht das Stift und dessen Abt mit allen seinen Besitzungen, Gütern und Angehörigen neuerdings von aller Herrlichkeit, Jurisdiction und Oberhoheit des Bischofs von Constanz und jedes andern Ordinariates, so daß die genannten für gänzlich befreit gelten, den Recht Suchenden nur vor dem apostolischen Stuhl und dessen Abgeordneten antworten, der Convent bei Erledigung der Abtei zur Wahl schreiten nnd die Bestätigung bloß vom römischen Stuhl erlangen, das Ordinariat weder die Confirmation verhindern, noch Annate oder Intercalarfrüchte von dem neugewählten Abte fordern sollten. Den Bischöfen von Alexan-

*) Stift. Urk. Wien, 8. Apr. 1482. **) Copialb. Wien, 26. Jän. ***) Stift. Urk.

†) Stift. Urk. Rom. III. Id. Apr. Pontif. A. XII.

Digitized by Google

dria und Augsburg und dem Abte von St. Gallen wurde aufgetragen, so oft sie gesetzmäßig aufgefordert würden, dem Abt und seinem Convent den Genuß dieser Befreiung zu verschaffen und im Nothfall hiezu die Hülfe des weltlichen Armes anzurufen, unangesehen alle widerstreitenden Verordnungen und Vorschriften anderer Päpste über die Gefreiten *). Durch ein unter dem Fischerring erlassenes Schreiben desselben Jahrs (30. Jul.) erklärte der Papst die bei der Wahl getroffene Verabredung der Conventherrn über die Pfründen und die St. Mangenkirche der Regel des Ordens und dem Herkommen des Stiftes zuwiderlaufend, und löste den Abt von dem darüber geleisteten Eid **). Drei Wochen später (17. Aug.) verlieh der apostolische Legat in Teutschland, Bartholomäus, während seines Aufenthaltes in der Stadt Kempten dem Abte Johannes einen tragbaren Altar ***).

Sobald der Fürstabt dem Stifte die seit hundert Jahren verlorene Unabhängigkeit von der bischöflichen Oberhoheit wieder verschafft, und den Conventherrn gegenüber die Rechte des Abtes bewahrt hatte, säumte er nicht, die Eingriffe der Laien in die Rechte des Klosters kräftig zurückzuweisen. Der erste, gegen den sich des Fürsten Ernst und Nachdruck wendete, war des Gotteshauses Landvogt, Ritter Marquard v. Schellenberg. Die Brüder Konrad und Gebhard von Schellenberg, obschon im gemeinschaftlichen Besitz von Sulzberg, hielten gleichwol für ihre gesonderten Güter jeder einen eigenen Gerichtsammann daselbst. Dem Junker Gebhard gehörte noch 1458 die Lehenschaft des Gutes Riedwies in der Pfarrei Sulzberg, und 1465 des Gutes Hiltensperg. — Sein Bruder Konrad, vermählt mit Anna von Frauenberg von Hag, war seit 1452 Vogt des Gotteshauses auf Wolkenberg. Konrad besaß Güter (1455) zu Wachseneck, (1456) unter dem Buch, (1458) zu Steingaden und Burgratz, (1460) zu Straß in der Pfarrei Sulzberg †), und bekleidete noch zu Ende des Jahres 1462 die Stelle des kemptenschen Landvogts ††), in welchem Amt ihm 1463 sein Sohn Marquard nachfolgte. Mit Willen seiner Mutter, der Wittwe Anna v. Frauenberg, verkaufte dieser für sich und seine Ge-

*) Stift. Urk. Cop. vid. Bullae, Rom. XIII. Kal. Jun. Pontif. A. XII. **) Stift. Urk. Rom. penult. Jul. ***) Stift. Urk. †) Stift Urkk. ††) Städt. Urk.

Digitized by Google

schwister an Luitgard Lauffner, Bürgerinn zu Kempten, mit Vorbehalt der Ablösbarkeit, um 1050 rheinische Gulden Zinse und Gilten aus Gütern zu Mosbach, Ried, Burgratz, Gstad, Blarren, Hauenberg, Straß, Willenried, Pfaffenried, Aigen, Wachseneck, Rysach, Schnitzen, Kellis und zu Sulzberg im Dorf. Die Zinse aus einem Gut zu Ried, zu Schnitzen, Gstad und den drei Gütern zu Wachseneck waren zur Hälfte Lehen des Stiftes, die übrigen recht eigen. Marquard, der sich 1475 Ritter und Marschall nannte, hatte (1474 und 1475) Heinrich v. Schonburg als Statthalter auf Wolkenberg, und noch 1479 ein Gut zu Durach, 1480 einen Hof hinter dem Buch, dann 1481 das Gut Steinach in der Pfarrei Sulzberg als Lehen zu vergeben *). Als der Ritter Marquard 1483 sich Rechte über das Stift anmaßen, die Feste Wolkenberg vertheidigen, und durch seinen Bruder Konrad den Ammann von Tingau wollte einziehen lassen, erwuchs daraus Streit zwischen dem Fürsten und den Herrn von Schellenberg, in welchem das Schloß Wolkenberg vom Fürsten eingenommen wurde. Den Ammann von Tingau, der lange im Schloß Liebenthann gefangen lag, entließ man gegen Bürgschaft aus dem Gefängniß; mit Marquard wurde die Sache gütlich verhandelt und ihm die Belehnung mit Sulzberg und der dabei neu erbauten Burg Sigmundsruhe ertheilt, als Vogt auf Wolkenberg aber vom Abt (1484) Joachim von Uttenried gesetzt **).

Die Verhältnisse des Abtes zu den Bürgern schienen sich Anfangs friedlich zu gestalten. Der Fürst gab 1483 dem alten Bürgermeister Ruf Senter als Lehenträger der Stadt das Kiffersfeld auf der Bleiche, die Rechte, welche die Stadt an dem Hacker, dem Schleien, einem Hof zu Ursulasried und zu Lenzfried hatte, Zinse aus vier Gütern und der Taferne samt dem Vogtrecht zu Rauns, Zinse aus der Taferne zu Waltenhofen, aus Gütern zu Lanzen und St. Veit, Gilten zu Kurzberg und Waltenhofen samt allen Leibeigenen, Gütern und Rechten, welche die Stadt von den Herrn von Rauns gekauft hatte, vom Gotteshaus zu Lehen ***). Bei

*) Stift. Urkk. **) Stift. Urkk. Int. Bl. 1815. S. 755 u. 758. Nach einem Markungsbr. von 1526 ist die Feste Sigmundsruhe eines mit der alten Burg bei Sulzberg. ***) Städt. Urk.

dem guten Vernehmen, in welchem die Stadt mit dem Herzog Sigmund von Oesterreich stand, mochte der Abt vermeiden, den ohnehin mißtrauischen Bürgern Veranlassung zu neuem Argwohn zu geben. Noch im vorhergehenden Jahr (1482) hatte der Herzog Sigmund der Stadt einen Beweis seiner Zuneigung gegeben, indem er seine Vermählung mit des Herzogs Albrecht von Sachsen Tochter zu Kempten feiern wollte. Um das Fest geziemend zu begehen, sendete der Herzog einen großen Vorrath von Lebensmitteln und der edelsten welschen Weine nach Kempten; beim Thörlein an der neuen Gasse schlug man eine Küche auf, und traf alle nöthigen Zurichtungen; da ließ der Herzog die Hochzeit abkünden, und machte der Stadt die überschickten Vorräthe zum Geschenk. Es wurde davon in allen Zünften ein köstliches Mahl für Männer und Frauen, am andern Morgen mit Wein und Brod eine Zeche für die Männer in den Zünften veranstaltet, und jedermann kostenfrei bewirthet. In der Faßnacht hielt der Herzog zur Feier seiner Vermählung großen Hof zu Inspruck, wohin auch Graf Eberhard von Würtemberg eingeladen wurde, der mit fünfhundert Pferden von Stuttgart bis gen Kempten ritt, und seinen jungen Oheim, den Landgrafen Wilhelm von Hessen mit zu diesem Feste nahm *). In der Osterwoche schloß der Herzog mit Bürgermeister, Rath und Gemeinde von Kempten folgende Einigung: Wenn jemand sie beschädigt oder die Stadt belagert, so wird der Herzog ihnen treulich helfen; seine Amtleute und Unterthanen haben auf Erfordern der Stadt den Bürgern ohne Verzug zu Hülfe zu eilen; gegen diejenigen, welche die Beschädiger Kemptens schirmen, beherbergen, ihnen dienen oder Vorschub thun, will er den Kemptenern auf ihr Anrufen mit seinen Amtleuten und Unterthanen rathen und helfen, auch die Kemptener bei ihrem gefreiten oder ordentlichen Richter schützen. Dagegen erkennen sie ihn als ihren Schirmherrn, haben ihm bei einem Angriff auf sein Land oder seine Unterthanen in einem Umkreis von fünf Meilen um ihre Stadt zu Hülfe zu ziehen, wenn sie von seinen Amtleuten und Unterthanen dazu gemahnt werden. Zum Beweise ihres guten Willens gestatten sie ihm das Oeffnungsrecht ihrer Stadt, um hundert Pferde,

*) Chroniken. Pfister B. II. Abthl. 2. S. 393.

Digitized by Google

doch ohne ihren Schaden, dahin zu legen. Wird inner des erwähnten Umkreises jemand, der in aufrichtigen Geschäften wandelt, niedergeworfen, beraubt oder sonst beschädigt, dann sind sie verpflichtet, Hülfe zu leisten, desgleichen gegen diejenigen, welche solchen Beschädigern Vorschub thun. Wenn der Herzog zu Felde liegt, in dem bestimmten Umkreis eine Stadt oder ein Schloß belagert, so hat die Stadt im bemeldeten Umkreis zehn Mann einen Monat lang auf ihre Kosten in das Heer zu schicken, nach dessen Ablauf aber sollen diese Knechte auf des Herzogs Kosten gehalten werden, doch die Stadt befugt sein, einen Reisigen für zwei Fußknechte auszurüsten. Wird er mit Gewalt überzogen und sein Land in diesem Bereich beschädigt, dann haben sie auf Ersuchen nach ihrem Vermögen einen Monat lang auf ihre Kosten zuzuziehen, nach dessen Ablauf aber zehn Knechte in des Herzogs Sold und Kosten zu lassen. Die Stadt soll bei allen ihren kaiserlichen und königlichen Freiheiten bleiben, dieser Schirm sechs Jahre währen, im Fall eines Streites zwischen ihnen der Kläger den Antworter an dem Orte vornehmen, wo er ansäßig ist, oder wohin jede Sache zu Recht gehört, doch diese Einigung den Obrigkeiten und Freiheiten beiderseits unvorgreiflich sein. Von beiden Theilen wurden Papst und Kaiser, überdies vom Erzherzog die Städte Lindau, Ueberlingen, Biberach und alle diejenigen, mit welchen er vor dieser Uebereinkunft in Einigung war, von den Bürgern aber die Städte Ulm, Gemünd, Memmingen, Biberach, Isny, Leutkirch, Alen und alle andern Reichsstädte ausgenommen *). Mitten in der Zuversicht auf das jüngst geschlossene Bündniß wurde die Bürgerschaft im Sommer desselben Jahres von einem tückischen Feinde angefallen. Es zeigte sich die Brechruhr, und wüthete so verheerend in der Stadt, daß derselben vierzehn hundert Menschen erlagen. Bürgermeister, Stadtammann, Rechenmeister, Spitalpfleger, Zechmeister und Kastenvogt flüchteten; nur sieben Mitglieder des Rathes blieben in der Stadt; eines Tages, als in den Rath geboten wurde, fanden sich bloß drei gesunde Rathsgenossen **). Diese Drangsal mochte die Gemüther zur Nachgiebigkeit und

*) Bundesbr. Inspruck, Freit. v. Quasim. 1482. **) Städt. Chron.

Digitized by Google

Versöhnung stimmen; gegen das Ende des Jahres wurden durch eine Sühne die langwierigen Streitigkeiten der Stadt gegen Jakob Kämerer beigelegt. Seit dem Brand von Willofs hatten ihm die Städte Kempten, Memmingen und Leutkirch mehrmals das Recht angeboten; allein er war zu keinem billigen Rechtstag zu bringen, und fügte mit seinen Helfern, unter welchen Schwarzfritz von Sachsenheim der schlimmste Raubgeselle war, den Städten durch Raub und Todschlag vielen Schaden zu. Die Bürger brachten ihre Sache an den Herzog Sigmund, der mit ihnen in Bündniß stand; der Herzog mahnte auch 1468 den Kämerer von der Fehde ab, gleichwol kam es damals zu keiner Aussöhnung. Bei dem Kaiser fanden 1474 die Städte gleichfalls keine Hülfe; endlich 1475 versöhnte sich Schwarzfritz mit den Bürgern, aber der Kämerer blieb ihr unversöhnlicher Feind bis zum Tod. Nachdem die Parteien einander bei den Freistühlen der westfälischen Gerichte vorgenommen, und mancherlei Urtheile gegen einander erlangt hatten, kamen sie zuletzt vor den Rath von St. Gallen. Auf einem Tag 1482, bei welchem Ritter Hans von Toggenburg und seine Frau Maria von Rotzenhausen, die Wittwe des Jakob Kämerer, Ruf Seuter, Bürgermeister, und Konrad Paulus des Raths von Kempten, der Bürgermeister Joß Stüdlin und der Rathsgenosse Konrad Wagner von Leutkirch erschienen, brachten Ludwig Vogelwaider, Bürgermeister, Ulrich Varnbühler, Altbürgermeister, Walther Küchimeister und Klaus Roth, Rathsgenossen von St. Gallen, die Parteien zu einem Vergleich. Gemäß desselben mußten die beiden Städte dem Ritter Hans von Toggenburg und seiner Frau für ihre Forderungen 335 rheinische Gulden geben; dagegen sollten die erlangten Urtheile aufgehoben sein, und jeder Theil den erlittenen Schaden tragen. Daran hatte die Stadt Kempten zwei hundert Gulden zu entrichten, welche sie vier Wochen später an den Ritter Hans bezahlte *). Zum Belege, wie weit zu dieser Zeit die Rechtlosigkeit und der Hang zur Selbsthülfe gediehen, mag das gewaltsame Verfahren des Hans Schmid, genannt Schätz, von Wertach dienen. Er befehdete die Stadt, ohne ihr einen Absagebrief zu schicken, erschlug den Bürger Konrad Hurter auf offener Reichsstraße,

*) Städt. Urkk. Städt. Chron.

Digitized by Google

stach etlichen Bürgern das Vieh in den Alpen nieder, und beschädigte andere durch Raub. Die Stadt erwirkte am Hofgericht zu Rothweil über ihn die Acht. Er wurde 1484 von einem Bürger ins Gefängniß zu Vaduz gebracht, aber auf Urfehde von den Freiherrn Sigmund und Ulrich von Brandis, Gebrüdern, aus der Haft entlassen *).

Die von mancherlei Ungemach niedergebeugten Bürger wurden durch die Gnade des Kaisers aufgerichtet. Eine kaiserliche Verordnung änderte 1483 das bisherige Stadtrecht dahin, daß die Enkel künftig zu ihrer Großältern Verlassenschaft als die nächstgesippten natürlichen Erben nach Ordnung des gemeinen Rechtes kommen, und sie hieran ein Statut, Herkommen oder Gewohnheit nicht hindern sollten. Um zugleich der Stadt Schaden und Beschwerung, welche sie für Kaiser und Reich vielfach gelitten, zu vergüten, verlieh ihr der Kaiser an demselben Tag die Freiheit, daß sie zu ewigen Zeiten von jedem Pferd, welches mit Kaufmannsgut durch oder in die Stadt getrieben würde, drei Pfenninge Zoll einnehmen, überdies die alten Zölle und die Mauth, welche sie bisher erhoben, um ein Ziemliches erhöhen, auch alle, die solches Zollgeld umfahren oder zu geben sich weigern würden, darum pfänden durfte **). Auf die Beschwerde der Stadt, daß die Umwohner Kemptens inner Meile Weges dem frühern Gebot wegen Haltens der Märkte in diesem Bezirk zuwider handelten, erließ der Kaiser gegen Ende des Jahres 1484 auf's Neue an alle inner Meile Weges um die Stadt Eingesessenen unter Androhung einer Strafe von zwanzig Mark Gold den Befehl, keine andern, als die nach altem Herkommen vom Kaiser gefreiten Märkte in diesem Bezirk aufzurichten oder zu besuchen, und verlieh der Stadt, um ihre treuen Dienste gegen Kaiser und Reich zu belohnen, am gleichen Tag die Gnade, im Allmay etliche Weiher anzulegen, doch unter der Bedingung, daß sie den Gotteshausleuten, die kraft des mit dem Abte Heinrich VIII. geschlossenen Vertrages ihr Vieh dahin zur Weide trieben, ein anderes dabei gelegenes Gut zur Weide anweise. Dem Fürstabte und Convent wurde bei einer Strafe von vierzig Mark

*) Städt. Urk. **) Städt. Urkk. Wien, 21. März 1483. Dies ist der sogenannte neue Zoll.

Digitized by Google

Gold geboten, die Stadt hieran nicht zu hindern *). Diese kaiserlichen Gnadenbriefe bezweckten wol, die Lasten der Stadt zu erleichtern, ihren Verkehr, und damit ihren Wolstand zu sichern und zu erhöhen; allein seit ihrer Verleihung lebte der alte Hader zwischen dem Gotteshaus und den Bürgern wieder auf. Zunächst beschwerte sich der Fürstabt, daß durch die zuletzt ertheilte kaiserliche Freiheit die Gerechtsame seines Gotteshauses geschmälert würde. Der Kaiser befahl 1485 der Stadt Ulm, die Sache zu untersuchen, an seiner Statt beide Theile zu verhören und gütlich zu vereinen, oder wenn ein Verein nicht erzielt werden sollte, nach dem Rechte zu entscheiden; bis dahin sollte die Stadt Kempten von dem kaiserlichen Gebotbrief keinen Gebrauch machen **). Der Abt erlangte auf seine Bitte vom Kaiser die Gewalt, daß in den vier Dörfern Legau, Buchenberg, Untertingau und Martinszell Stock und Galgen durften aufgerichtet, und daselbst der Bann über das Blut ausgeübt werden. Des Stiftes Amtleute sollten die Uebelthäter, deren sie in der Grafschaft Kempten habhaft würden, um ihr Verschulden mit peinlicher Marter fragen, und auf eines jeden Bekenntniß und offene Verhandlung bei ihrem Richtereid verfahren. Dem Fürsten wurde befohlen, darauf bis nächste Georgi dem Erzherzog Sigmund von Oesterreich Gelübde und Eid zu leisten. Zwei Tage später wurde dem Fürsten Johannes die kaiserliche Freiheit verliehen, daß er in den genannten vier Dörfern jährlich zu der Zeit, die ihm füglich seyn würde, zwei Jahrmärkte halten, und dazu jede Freiheit und Gewohnheit haben sollte, welche andere umliegende Städte, Märkte und Dörfer des Reichs zu ihren Jahrmärkten hätten, doch sollten diese Märkte so gelegt werden, daß sie andern Jahrmärkten in zwei Meilen Wegs um diese vier Dörfer unschädlich wären ***). Durch diese Vergünstigung wurde der Stadt der Alleinbesitz des Marktes und der damit verknüpften Vortheile geschmälert, und ein Theil der städtischen Gewerbe auf das Land gezogen; allein die Bürger hatten noch Schlimmeres vom Abte zu besorgen, indem er gleichzeitig alles aufbot, den seit zwanzig Jahren obschwebenden Streit zu Ende zu füh-

*) Städt. Urkk. Linz, 20. Dec. **) Städt. Urk. Linz, 3. Febr. ***) Stift. Urkk. Linz, 4. u. 6. Febr. 1485.

Digitized by Google

ren. Die sechs erkiesten Richter und Spruchleute der Städte Ulm, Memmingen und Ravensburg hatten ihre Urtheile schriftlich verfaßt, und dieselben verschloßen nach Kempten geschickt, in der Absicht, sie dort den Parteien zu verkünden, aber die Kemptener wußten die Eröffnung derselben zu hintertreiben. Die Urtheile wurden darnach noch bei Lebzeiten aller Spruchleute bei dem Rathe von Ulm hinterlegt *); ehe jedoch die Briefe kund gegeben wurden, starben die Schiedmänner, die Verhandlung kam deshalb an die Stadt Ulm, und das Urtheil blieb uneröffnet. Auf Bitten des Abtes Johannes II. gebot 1485 der Kaiser dem Rath von Ulm, in seinem Namen beide Parteien vorzuladen, und ihnen den Spruch der sechs Schiedmänner zu verkünden **). Um seinem Betreiben noch größern Nachdruck zu verschaffen, wendete sich der Abt um Verlängerung des baierischen Schutzes, der sich seinem Ablauf näherte, an den Herzog Georg von Baiern-Landshut. Dieser nahm 1485 den Fürsten zu seinem Rathe an, und das Gotteshaus samt allen Leuten und Gütern auf weitere zehn Jahre in seinen Schirm; dagegen sollte dieses mit seinen Gütern, Schlössern und Unterthanen dem Herzog zu aller Erforderniß gewärtig und beistandig sein. Der Abt durfte des Herzogs Sigmund von Oesterreich Rath, doch nicht wider den Herzog Georg und nur so lange sein, als es diesem gefällig wäre; auch wurden Kaiser und Papst ausgenommen ***). Auf Montag nach dem Fronleichnamstag 1485 wurden gemäß des kaiserlichen Befehls die Parteien vom Rath zu Ulm vorgeladen. Der Abt erschien, begleitet von seinem Dechant und drei Conventherrn; die Stadt sendete als Anwälte den alten Bürgermeister Ruf Seuter, Hans Mang, Ulrich Vogt, Peter Bärtlin, Ulrich Thomann und Friedrich Stengel, welche den Dr. Konrad Wagner als ihren Redner mit sich nahmen. Der Abt ließ durch den Grafen Haug von Montfort-Rotenfels, seinen Redner, vortragen, er wolle zuerst die Bekanntmachung des Urtheils vernehmen, und dann in den übrigen Sachen weiter handeln, wie sich gebühre. Dr. Konrad Wagner erwiderte, die Anwälte der Stadt wollten des Abtes Rede bedenken, und Nachmittags

*) Städt. Klaglibell v. 1493. **) Stift. Copialb. Linz, 5. Febr. 1485. ***) Stift. Urk. Landshut, Pfingstag nach Oculi.

Digitized by Google

Antwort ertheilen, indem sie noch vom Erzherzog Sigmund, der ihnen Beistand leisten sollte, eine Botschaft erwarteten. Es wurde ihnen erlaubt, bis zwölf Uhr abzutreten; nach Umfluß dieser Zeit erschienen die Parteien wieder. Die städtischen Bevollmächtigten verlangten jetzt, die Urtheile sollten nicht geöffnet, sondern sie zuvor mit ihren Einreden gehört werden; durch das kaiserliche Mandat sei ihnen die Einrede nicht benommen, auch seien sie der sichern Meinung, solche Ursachen vorzutragen, daß die Commissäre sich des kaiserlichen Auftrags entschlagen würden. Der Abt drang auf nochmalige Ablesung des kaiserlichen Befehls, trug dann vor, wie derselbe deutlich der Commission auftrage, die Urtheile zu eröffnen, und begehrte dessen Vollziehung. Die Commissäre thaten den Ausspruch, daß sie laut des kaiserlichen Mandates die Urtheile eröffnen wollten; sie wurden hierauf verlesen, und lauteten, wie folgt: Der ewige Bund muß so lange vollzogen werden, als nicht beide Parteien denselben gutwillig aufkünden; der Abt darf ohne Wissen der Kemptener Schirm und Vögte nach seinem Bedürfen annehmen, soll jedoch hiebei den ewigen Bund ausnehmen. Mit Besetzung des Gerichts soll es nach Bodmann's Richtung gehalten werden, und der Abt an Wildbann und Fischerei ungeirrt bleiben; Bürger, welche dagegen sich verfehlen, werden vom Abte vor Ammann und Gericht zu Kempten vorgenommen. Der Abt bleibt bei Reif, Ellenmaß, Eich, Münze und Stadtammannamt, die Stadt aber, wie andere Reichsstädte, beim Unterkaufamt und nach dem Herkommen beim Stempeln und Verbieten der fremden Münze. Die Stadt ist nicht befugt, des Gotteshauses Zinser oder Eigenleute als Bürger anzunehmen; dem Abte und denjenigen, welche von der Stadt als Bürger angenommen sind und vom Gotteshaus als Zinser oder Leibeigene angesprochen werden, aber solche Eigenschaft in Abrede stellen, soll vorbehalten sein, ihre Rechte darum gegen einander vorzunehmen. Die Bürger dürfen diejenigen, welche das Bürgerrecht aufgeben und sich Muthwillens gegen den Abt unterfangen, nicht wieder zu Bürgern aufnehmen, noch fremden Leuten, die ihrer Stadt nicht verwandt sind, Botschaft wider den Abt leisten; sie sollen niemandem verbieten, auf dem Markt der Kirchweih feil zu haben; mit dem Thorschluß es ungefährlich halten, und des Abtes Gericht zu Tin-

Digitized by Google

gau nicht hindern. — Wegen der Mezg und der Häuser im Kaufrecht sind dem Abte seine Rechte vorbehalten; die Heuer und Schnitter müssen, wie Herkommen ist, geschickt werden; der Abt soll Macht haben, das Hauptrecht, wenn es ihm von den Kemptenern verfällt, ungeirrt von ihnen einzunehmen, und den Krautzehnten zu verkünden. — Wegen Mehrung des Rathes haben die Bürger bei den ältern Spruchbriefen zu bleiben, bei der nächsten Aenderung darnach zu gehen und die übrigen Räthe abzustellen, außer sie vertragen sich deshalb mit dem Abt. — Wegen der Wehren, weil sie inner der Friedsäulen aufgerichtet worden, sind die Bürger von allem Zuspruch des Abtes frei; die Siechenhütte vor dem Klosterthor, weil sie nicht auf des Gotteshauses Grund gebaut ist, hat zu bleiben. Die Bürger müssen ihre Knechte im Salzstadel abstellen, sind aber befugt, Zoll zu nehmen von des Abtes Küchensalz, einen Aufschlag von den Ihrigen zu erheben, und das Ohmgeld zu verkaufen, doch muß der Abt seines Theiles davon versichert werden; wollen die Bürger es selbst sammeln, dann soll dies mit des Abtes Willen geschehen. — Mit Pfändung der Leute des Gotteshauses haben es die Kemptener ungefährlich zu halten; sie sind befugt, schriftlich oder mündlich auf des Abtes Anbringen zu antworten. — Wegen der beglaubigten Abschriften und der kraftlos erklärten Briefe, welche in des Abtes Händen sein sollen, hat er einen Eid zu schwören, daß er solche Briefe nicht gebraucht habe. Bürgermeister und Rath dagegen müssen durch einen Eid erhärten, daß die Friedsäulen über Menschengedenken im Gebrauch gewesen, das Siechenthor auf ihrem Grund und Boden innerhalb der Friedsäulen gebaut, und sie den Espan länger denn Landesrecht inne gehabt; dann sollen sie dessen genießen. In Betreff des Zolles im Kemptener Wald, des Verbietens dieses Waldes, der Walken in der Vorstadt, der neuen Mühle, der Gebäude, welche der Abt aufführen wollte, des Stadtweihers, der drei Höfe zu Anwanden und Haslach, des Kornhauses, des Zuberlohns, der Auflagen, welche die Bürger von Salz und Wein, welche durch die Stadt gingen, erhoben, der Stadt Kempten Lehen und der freien Lehen, welche die Kemptener auf der Gant an sich brachten, wegen der Stadt Graben und Schranken, der Viehweide auf der Rothach, des Kalkofens, der Brücke, der Richtstätte, des

Digitized by Google

Weihers bei der Schaumühle und des Weihers zu Moos wurde beiden Parteien die weitere Verhandlung vorbehalten. Ueber die Artikel, welche die Schule, Unzucht und Frevel und die Berufung betrafen, konnten sich die sechs Spruchleute nicht vereinigen; es wurde ihnen deswegen der Altbürgermeister von Ulm, Ittel Leow, als Obmann gegeben. Nach dessen Entscheidung sollten die Bürger ihre Schule bei St. Mang aufgeben, die Berufe thun und ungefährlich geschehen lassen, der Abt aber bei des Gotteshauses Schule, so wie bei Bestrafung der Unzucht und Frevel nach dem Herkommen verbleiben *).

Ein solcher Schiedsspruch war weder durch Form, noch Inhalt geeignet, den Frieden zwischen Abt und Bürgerschaft herzustellen; die Stadt sah ihre wichtigsten Rechte neuerdings in Frage gestellt und mehre ihrer Beschwerden auf eine weitere Verhandlung hingewiesen. Bei dieser Lage war es für beide Theile doppelt wichtig, wer von ihnen seine Angelegenheit dem Reichsoberhaupt im günstigen Lichte darstellen könne. Der Kaiser, vom König Matthias von Ungarn zu dieser Zeit aus Wien vertrieben, reiste in Teutschland umher, und ließ sich von den Reichsstädten, die er besuchte, nach alter Sitte mit Geld, Wein, Fischen und Futter beschenken. Als er um die Mitte des Sommers 1485 in die Nachbarschaft von Kempten kam, wurden ihm der Bürgermeister Michael Sailer, der Stadtammann Joß Rist und der Stadtschreiber Hans Schnierler entgegen geschickt, ihm die Einladung in die Stadt zu überbringen. Auf deren Werbung sagte ihnen der Kaiser zu, daß er seinen Aufenthalt in der Stadt nehmen wolle, doch sollte man ihm eine Herberge ordnen, welche dem Kloster gelegen wäre. Als aber der Fürstabt und der Graf Haug von Montfort nach Nesselwang kamen, beredeten sie Se. Majestät, daß sie im Gotteshaus die Einkehr nahm. Deßungeachtet ritten am 15. Juli der Bürgermeister Michael Sailer, der alte Bürgermeister Ruf Seuter, der Stadtammann Joß Rist, Ulrich Vogt, Konrad Brugschlegel und der Stadtschreiber dem Kaiser bis Durach entgegen, stiegen vor ihm von den Pferden, gürteten die Schwerter ab, ließen sich auf das Knie nieder, und überreichten ihm die Schlüssel der

*) Stift. Urk. Spruchbr. Afterm. n. Fronleichn.

Digitized by Google

Stadt. Der Kaiser nahm dieselben gnädig in Empfang, folgte der Einladung des Rathes, und hielt darauf mit dreihundert fünfzig Pferden seinen Einzug durch die Stadt zum Gotteshaus, um dort acht Tage zu verweilen. Se. Majestät beschied den Rath und etliche aus der Gemeinde zu sich ins Kloster, klagte ihnen den Unfall seiner Erblande, mahnte die Bürger um Hülfe, legte für einige Gefangene und aus der Stadt Verwiesene Fürbitte ein, und erlangte, daß alle erledigt und begnadigt wurden *). Unter den Gefangenen, welche auf des Kaisers Verwenden die Freiheit erhielten, war der Stadtschreiber Joß Scheit, von Lindau gebürtig, welcher in seinem Amt durch Diebstähle und vielfache Veruntreuung des gemeinen Gutes das Leben verwirkt, auf vieles Bitten von Frauen und Männern adelichen und bürgerlichen, geistlichen und weltlichen Standes mit der Todesstrafe verschont, aber im Spital der Stadt in ein besonderes Gemach vermauert wurde. Darin hatte er schon einige Zeit gelegen, als ihm auf des Kaisers Fürsprache die Freiheit geschenkt wurde; er mußte schwören, bei Verlust des Lebens die Stadt nicht mehr zu betreten **), starb jedoch bald, nachdem er der Haft entlassen worden ***). Am Sonntag vor Magdalena ritt Se. Majestät zur St. Mangenkirche; von da ging der Kaiser auf das Rathhaus, das mit Tepichen und seidenen Tüchern belegt und behangen, auch mit Malvasier und zubereitetem Geflügel wol versehen war. Der Rath überreichte Sr. Majestät ein Geschirr von 36 Gulden Werth, und darin zweihundert Goldgulden, lieferte überdies allerlei Futter, das bei der Stadt aufgezehrt wurde. Der Kaiser nahm dieses Geschenk mit Gnaden auf, und erbot sich, auch künftig der Stadt gnädigster Herr zu bleiben. Am Mittwoch vor Magdalena schied Se. Majestät wieder von Kempten †); ihre Anwesenheit hatte nicht vermocht, eine Aussöhnung zwischen dem Abt und den Bürgern herbeizuführen, doch kamen bald nach der Abreise des Kaisers die Verhandlungen über ihre Streitigkeiten wieder in Gang. Gemäß eines zu Ulm gemachten Anlasses wurden Hans Nithart, alter Bürgermeister von Ulm, Heinrich Lohlin des Raths zu Memmingen, und

*) Städt. Chron. **) Städt. Urfehde. ***) Chroniken.
†) Städt. Chron.

Digitized by Google

Jakob Schellang, Rathgenosse zu Ravensburg, von diesen drei Städten als Vermittler zwischen den Parteien verordnet, und setzten ihnen auf Bartholomäus einen Tag nach Memmingen. Der Abt Johannes, Ruf Seuter, Hans Mang, Ulrich Vogt, Peter Bärtlin, Ulrich Thomann und Friedrich Stenglin, als der Stadt Bevollmächtigte, erschienen zwar daselbst, aber die Verhandlungen liefen fruchtlos ab. Mit beider Theile Willen wurde der Tag wieder nach Memmingen auf drei König 1486 erstreckt *); aber die Unterhändler der drei Städte nahmen erst am Mittwoch nach Anton 1486 die Sache wieder vor. Der Abt, welcher mit seinem Dechant und etlichen Conventherrn sich hiebei eingefunden, gab zu den Unterhändlern als Zusätze den Ritter Puppelin von Stein zu Stockingen und Konrad Harscher, Domherrn zu Augsburg; von Seite der Stadt erschienen die frühern sechs Bevollmächtigten, und ernannten als Zusätze die Bürgermeister Hans Langenmantel von Augsburg und Jörg Spleiß von Kaufbeuren. Bei der Fruchtlosigkeit der bisherigen Verhandlungen glaubten die Vermittler am Leichtesten einen Vergleich zu erzielen, wie sie dem Abte um die Obrigkeit, Nutzen und Gilten, die er bisher in der Stadt gehabt, einen Kauf vorschlagen würden. Da beide Theile bewilligten, diesen Vorschlag zu bedenken, so wurde festgesetzt, die Parteien sollten vier Wochen vor Ostern den Rath von Ulm ihren Entschluß wissen lassen, und dieser jedem Theile des andern Meinung eröffnen. Fände man den Kauf nicht annehmbar, dann sollten gleichwol beide Theile ihres Streites halb in allen Dingen bis Ostern stille stehen; brächten beide Theile Kaufsvorschläge an den Rath zu Ulm, so würden auf Ersuchen der Parteien die drei Städte ihre Rathsfreunde als Vermittler mit gleichen Zusätzen dazu verordnen, und hierauf am ersten Sonntag nach Ostern zu Memmingen erscheinen; fände dennoch der Kauf nicht Statt, dann sollten beide Theile durch die Abrede in ihren Rechten keinen Schaden leiden, und einen Monat weiter in diesen Händeln nichts vornehmen **). Ueber das Kaufsanerbieten pflegte das Gotteshaus Rath mit Fürsten und Herrn; man zog hiebei in Betracht, ob die Stadt hinlänglich Vermögen besitze, um ihm diese Rechte mit Geld

*) Städt. Urk. **) Städt. Urk.

Digitized by Google

zu widerlegen, und wie der Kaufschilling zu größerm Nutzen des Gotteshauses verwendet werden könne, im Falle die Stadt die nöthige Summe aufzubringen vermöchte. Der Abt meinte, im Grunde müßten seine und seiner Umsassen armen Leute das Kaufgeld bezahlen; die Bürger würden, sobald sie diese Rechte frei zu ihren Handen bekämen, die Zölle, das Ohmgeld und andere Gerechtsame erhöhen, damit sie mit der Zeit ohne Schaden davon kämen; er selbst könnte seine Ober- und Herrlichkeit auf dem Lande, wenn sie von derjenigen in der Stadt gesondert würde, nicht mehr so ungehemmt ausüben, indem zu besorgen wäre, es möchte die Stadt noch weitere Eingriffe auf dem Lande machen. Zugleich sträubte sich der Fürst vor dem Gedanken, daß diese Rechte, welche über siebenhundert Jahre dem Gotteshause zustanden, unter ihm demselben entfremdet werden sollten; er beschloß daher nach reifer Ueberlegung, den Kaufsantrag abzulehnen *).

Nachdem auch dieser Versuch gescheitert war, wendete sich die Stadt gegen das zu Ulm eröffnete Urtheil mit einer Appellation an den Kaiser. Sie brachte die Einrede vor, den Commissären der Stadt Ulm habe nicht geziemt zu handeln, wie sie gethan, indem das Compromiß nicht auf sie, sondern auf die sechs Spruchleute der drei Städte mit der Bedingung gestellt gewesen, daß diejenigen von ihnen, welche mit Tod abgingen, durch andere ersetzt, sie auch nichts sprechen sollten, es würden denn die Originale der Briefe vorgelegt. Als früher das Urtheil hätte eröffnet werden sollen, seien die Spruchleute von Ulm und Ravensburg nicht erschienen; Kempten habe keine Hinderung veranlaßt. So seien die Entscheide bei achtzehn Jahre unausgesprochen verlegen, die Originale niemals von den Spruchleuten besichtigt, die Urtheile blos Aufzeichnungsweise, unbesigelt und unausgefertigt gestellt gewesen; die Spruchleute hätten bei Eröffnung des Urthels zugegen sein sollen, aber durch den später erfolgten Tod mehrer von ihnen sei die ganze Handlung erloschen. Dies alles sei dem Kaiser verschwiegen, und deshalb die Commission auf Ulm unredlich ausgebracht worden. Aus diesen Gründen habe auch Kempten bei Eröffnung des

*) Städt. Klaglibell von 1493.

Digitized by Google

Spruchs Einrede gethan, aber die Commission habe dieselbe nicht gehört. Ueberdies seien bei allen Verträgen, welche von Untergebenen des Reichs ausgingen, von selbst die kaiserlichen Gerechtsame und des Reichs Rechte ausdrücklich vorbehalten. Durch den Spruch aber würden des Kaisers und Reiches Interessen merklich verletzt, indem der Abt sein Vornehmen gegen die Stadt zumeist auf die Confirmation Karls IV. setze, durch welche die Stadt Gefahr laufe, vom Reiche zu kommen, obwol Abt Friedrich mit dem Custer Pilgrin von Wernau und dem Oblayer Heinrich von Schynen geschworen hätten, sich dieses Briefes oder der beglaubigten Abschrift nicht zu bedienen, und obwol erkannt worden sei, daß diese Urkunde, wann sie vorkäme, sollte ungültig sein. Um den Grund der Sache zu erforschen, nahm der Kaiser die Berufung der Stadt samt der Hauptsache und allen Anhängen zu Recht an sich, und befahl am 9. Mai 1486 dem Fürsten Johannes auf den 45sten Tag nach Verkündung des kaiserlichen Mandats vor seinem Thron zu rechtlichem Verhör und Erkenntniß zu erscheinen, und bis dahin weiter nichts vorzunehmen. Gleichwol wurde die Verhandlung verschoben, bis der Kaiser wieder in das Reich käme *). In der Zwischenzeit erließ er am 16. Februar 1487 an die Stadt, deren Satzung über das Erbrecht der Enkel von ihm früher aufgehoben worden, zu Vermeidung künftiger Irrung, welche aus der bisherigen Gewohnheit erwachsen möchte, die Erklärung, daß jede Handlung, die solcher Erbschaft wegen vor Erlassung dieser kaiserlichen Ordnung geschehen, und davon nicht appellirt wäre, kräftig sein und bleiben, und diese kaiserliche Erläuterung dagegen nicht gebraucht werden sollte **). Am 26. Mai 1487 wurden beide Parteien an den kaiserlichen Hof nach Nürnberg geladen. Auf dieser Tagsatzung verhörte der Kaiser den Fürsten über die Rechte, die er in der Stadt zu haben vermeinte, und dagegen die Einrede der Stadt. In Betracht, daß dieser Zwist zu beider Theile Verderben gereiche, der Kaiser ihr natürlicher Herr, auch die Stadt ihm und dem Reiche unterworfen sei, weshalb ihm die Oberkeit derselben zustehe, fand er für das Beste, daß dem Abte seine Ansprüche

*) Städt. Klaglib. v. 1493. **) Städt. Urk. gegeb. zu Speier.

Digitized by Google

zu besserm Nutzen des Stiftes mit baarem Gelde widerlegt würden. Darauf schieden auch beide Theile von ihm mit der Erklärung, ihm ferner ihren Willen darüber zu eröffnen. Allein der Abt gab auf diese Handlung keine Antwort, sondern bewarb sich um den Beistand des Herzogs Georg von Baiern *); die Stadt dagegen unterließ im Herbste, dem Fürsten zehn Bürger zur Auswahl in den Rath zu schicken, und nahm die Wahl ohne Zuziehung des Abtes vor; auch unterblieb das Dorfgericht an den drei Donnerstagen vor Weihnachten. Gleich nach der Kindlein Tag kam der Kaiser mit dem Markgrafen Karl von Baden, den Herzogen Wolfgang und Christoph von Baiern und gegen 450 Pferden nach Kempten. Auf der Straße von Memmingen gegen das Gebirg lag so tiefer Schnee, daß man dem Kaiser und dessen Gefolg erst eine Bahn öffnen mußte **). Dieses Mal nahm er seine Einkehr in der Stadt. Die Bürger stellten ihm vor, sie und ihre Vordern hätten aus Einfalt und Verführung der Vermittler und Spruchleute, die in frühern Zeiten zwischen ihnen und den Aebten gehandelt, über Besetzung des Rathes und anderer Aemter, über hohe und niedere Gerichte, Oberkeit und andere Gerechtsame in der Stadt etliche Verträge eingegangen; die Stadt sei deshalb wider die Aebte, und jüngst gegen den Fürsten Johannes in Zwietracht gewesen, und auf den Kaiser als obersten Richter gekommen. Der Kaiser fand, daß die Stadt durch diese Verträge an den Rechten, welche andere Reichsstädte hatten, der Gestalt beschwert sei, daß sie dadurch von Kaiser und Reich entfremdet werden nnd in andere Hände kommen möchte; seine Vorfahren am Reich hätten den Abschluß dieser Verträge nicht gestatten sollen. Um als römischer Kaiser des Reiches Rechte zu wahren, gab er am 10. Jäner 1488 der Stadt Kempten die Freiheit, daß die Bürger hinfür, unverhindert durch das hangende Recht, vertragene Sprüche und alles, was dagegen gebraucht werden möchte, zu ewigen Zeiten jedes Jahr, wann es ihnen füglich wäre, den Rath, das Amt des Stadtammanns und andere Aemter daselbst mit Personen, die hiezu ihres Gefallens sein

*) Städt. Libell. v. 1493. u. kais. Freih. v. 1488. **) Städt. Chron.

Digitized by Google

würden, besetzen und entsetzen, desgleichen die hohen und niedern Gerichte bei ihnen samt Stock und Galgen, auch den Bann über das Blut zu richten haben, und diesen Bann, so oft es die Noth erfordern würde, einem oder mehren Unterrichtern verleihen, überdies alle Frevel, Unzucht, Heimsuchung, Todschlag, Friedbruch, fließende Wunden und Fürsang strafen sollten, wie in andern Reichsstädten Herkommen und Gewohnheit wäre. Zugleich bestätigte er aufs Neue alle Privilegien der Stadt mit dem Beisatz, was sie zu Handhabung derselben vornähme, damit sollte sie wider niemand gefrevelt haben und niemandem darüber zu antworten schuldig sein; würde von dem Kaiser oder seinen Nachfolgern am Reiche etwas ausgehen, das diesen kaiserlichen Freiheiten Schaden bringen möchte, das sollte kraftlos, und jederman bei Strafe von sechzig Mark Gold gehalten sein, diesem kaiserlichen Briefe nachzukommen *). Dem Fürsten wurde am 6. März 1488 vom Kaiser durch ein besonderes Mandat geboten, unter Vermeidung der im städtischen Freiheitsbrief angedrohten Strafe, die Stadt an diesen Freiheiten nicht zu hindern **). Die Bürger legten sogleich Hand ans Werk; des Abtes Galgen zu Benzenried wurde niedergeworfen, der Stock am Güterstadel in der Stadt zerbrochen und verbrannt, dafür ein anderer an das Rathhaus gesetzt, außer der Vorstadt an der Straße ins Gebirg ein Hochgericht und vor dem Siecherthor an der Straße nach Memmingen eine Richtstätte hergestellt ***). Schon am 19. October des vorhergehenden Jahres hatte der apostolische Stuhl dem Magistrat erlaubt, die in der constanzischen Diöcese gelegene Kapelle des hl. Wolfgang auf der Burghalde von dem augsburgischen oder jedem andern Bischof weihen zu lassen †). Als nun 1488 beim Thurme der St. Mangenkirche ein Theil der Mauer einstürzte, wollte der Rath zu Bewahrung der Kirchenzierden dahin eine Kapelle bauen; der Abt suchte auch dies zu hindern, allein die Stadt erlangte hiezu die Erlaubniß des Bischofs von Augsburg ††). Der Fürst, um seine Rechte an die Stadt zu

*) Städt. Urk., gegeb. zu Inspruck. **) Städt. Urk., gegeb. zu Inspruck. ***) Libell v. 1493. und Chroniken.
†) Urk. Ausz. ††) Städt. Chron.

retten, wendete sich nun an den päpstlichen Hof, und erwirkte dort, daß Innocenz VIII. den Bürgern (16. Mai 1488) unter Androhung des Bannes befahl, dem Abte seine Rechte, Gerichtsbarkeit und alles andere, was sie ihm schuldig wären, in den vorigen Stand zurückzustellen. Doch auch dieser Versuch blieb ohne Erfolg, indem Innocenz VIII. durch zwei am 7. October 1488 unter dem Fischerring an den Kaiser und die Bürger von Kempten erlassene Schreiben alle Briefe, die von ihm oder dem apostolischen Stuhl zum Nachtheil der Jurisdiction des Kaisers oder zur Gefährde der kemptenschen Bürger ausgegangen wären, aus apostolischer Gewalt zurücknahm, und den Streit zwischen Abt und Stadt über ihre Rechte, die weltliche Gerichtsbarkeit und die hierüber verliehenen kaiserlichen Privilegien an den Kaiser verwies *). Demnach hatte der Rath, welchen der Kaiser den Bürgern gegeben, sie sollten ihre Freiheitsbriefe in die eine, das Schwert in die andere Hand nehmen, treffliche Früchte getragen **); bald sollte sich ihnen eine Gelegenheit darbieten, dem Kaiser ihre Dankbarkeit und Ergebenheit auf glänzende Weise zu bewähren. Friedrich hatte (21. Jäner 1488) den Mitgliedern der Rittergesellschaften und des Städtebundes in Schwaben befohlen, dem jüngst zu Frankfurt geschlossenen Landfrieden beizutreten ***). Zu Aufrechthaltung desselben betrieb er den Abschluß eines Bundes zwischen Adel und Städten. Die schwäbischen Städte setzten auf Montag nach Lichtmeß einen Tag nach Eßlingen, um über diese Einigung zu berathen; Kempten schickte als Sendboten den Rathsgenossen Hans Mang zu diesen Verhandlungen, und trat dem am 14. Februar 1488 auf acht Jahre zwischen Fürsten, Herrn, Rittern und Städten geschlossenen großen Bunde bei. Derselbe zählte unter seinen Mitgliedern den Erzherzog Sigmund von Tirol, den Kurfürsten Berthold von Mainz, Eberhard den Aeltern, Grafen von Würtemberg, Friedrich und Sigmund die Markgrafen zu Franken, die Rittergesellschaften von St. Georgen-Schild und vom Löwen samt allen bedeutenden Städten

*) Städt. Urkk. Rom. XVI. Mai. Pontif. A. IV. Rom. VII. Oct. 1488. **) Chron. ***) Kais. Mand., gegeb. zu Inspruck.

Digitized by Google

Schwabens. Der Verein der schwäbischen Städte und von St. Georgen-Schild ordnete sich in vier Theile, in die Gesellschaft am Kocher und Neckar, an der Donau, am Bodensee und im Hegau. Streitigkeiten der Bundesglieder unter einander sollten durch Vergleiche beigelegt, fremden Angreifern mit aller Macht in Eile nachgesetzt, und der Angriff abgetrieben werden. Bei Klagen der Bundesglieder wurde der Richter aus dem Hauptmann und den neun Räthen der Bank des Beklagten gewählt; jeder Theil der Streitenden gab dazu eine gleiche Zahl von Zusätzen. Das Abzeichen des Bundes war ein weisses Kreuz im rothen Felde. Der Abt von Kempten, Anna von Stein zu Ronsperg, Lutz von Landau zu Lautrach, welcher den großen Bund untersigelte, Heinrich und Jakob von Landau, Kaspar, Hans Kaspar und Hans von Laubenberg, Jörg von Rechberg zu Kronburg, Andreas, Ulrich und Guta von Rotenstein, geborne von Hirnheim, Marschall Alexander von Pappenheim, Hiltebrand und Georg von Werdenstein, Wilhelm und Veit von Schwenden, Hieronymus und Burkard von Heimenhofen, Wilhelm Kray und Hans Winter zu Langeneck, Ulrich Ruck von Tanneck zu Epishausen, Wilhelm Schenk zu Oberbeuren und Martin Ringlin zum Roten gehörten zum Viertel an der Donau; die Grafen Ulrich von Montfort und Hug von Montfort-Rotenfels, Burkard von Weiler und Märk von Schellenberg zu dem Theil am Bodensee und im Hegau; Ulm, Biberach, Memmingen, Kempten, Kaufbeuren, Isny, Leutkirch und Wangen bildeten die Städtegesellschaft an der Donau *). Obwol die Städte durch diesen Bund zunächst ihre Rechte und ihren Handel gegen die Uebermacht der Herzoge Georg und Albert von Baiern zu schützen bezweckten, so diente er doch dem Kaiser gerade zu dieser Zeit als kräftige Stütze in harter Bedrängniß. Die Bürger von Brügge hielten seit dem ersten Februar seinen Sohn, den römischen König Maximilian, in ihrer Stadt gefangen. Der Kaiser verließ schleunig Inspruck, und rief die Hülfe des ganzen Reiches an; die Reichsstädte wurden bei Verlust ihrer Freiheiten zur Befreiung des Königs aufgeboten. Am Freitag vor Palmtag zog der Kaiser abermal zu Kemp-

*) Datt, de pace publ. p. 275, 276, 281 u. 311.

Digitized by Google

ten ein, und mahnte die Städte zum Beistand. Am Markustag zog das Kriegsvolk von Kempten aus; die Stadt schickte dreißig Mann zu Fuß und zwei zu Pferd; alle waren in Weiß und Blau, der Stadt Farben, gekleidet. Marschall Alexander von Pappenheim führte der Reichsstädte Volk nach Flandern; im Herbste kehrte die Mannschaft vom Zuge heim, bei dem sich die Bürger Kemptens mannlich hervorgethan *). In Ansehung der treuen und nützlichen Dienste, welche die Stadt seinen Vorfahren am Reich, auch ihm bei Heereszügen und besonders kürzlich im Feld gen Flandern zu Bestrafung des von den Bürgern zu Gent, Brügge und ihren Anhängern an König Max begangenen Uebels erzeigt hatten, erlaubte der Kaiser den Bürgern, statt des nach der Länge getheilten blauen und weißen Schildes, den ihre Voraltern in den Kriegszügen wegen ihrer Tapferkeit und ihres Eifers für die Reinheit des Glaubens als Auszeichnung empfangen und sie bisher geführt hatten, einen mitten nach der Länge getheilten, vorne goldenen, hinten schwarzen Schild, darin einen Adler mit zwei von einander gekehrten Häuptern, mit geöffnetem Schnabel, ausgeschlagener rother Zunge und ausgebreiteten Flügeln nach Verwechselung mit des Schildes Farben, und oben zwischen den zwei Häuptern des Adlers eine goldene kaiserliche Krone zu Schimpf und Ernst, in Streit, Gefecht, Panieren, Gezelten, Sigeln und Petschaften zu führen. Zugleich verlieh er dem Bürgermeister und Rath zum Zeichen ihrer treuen und nützlichen Dienste die Freiheit, mit rothem Wachse zu sigeln. Die Urkunde hierüber wurde am 12. December 1488 zu Ulm unter dem kaiserlichen Majestäts-Sigel ausgefertigt **). Montags nach Lucia kam der Kaiser wieder nach Kempten ***). Im vorhergehenden Herbst war der Abt beim Bischof von Augsburg, Friedrich von Zollern, auf Besuch. Er hatte 1486 dessen Vorgänger, dem Bischof Johannes den Trauergottesdienst bei St. Moriz gehalten; Bischof Friedrich kam nach Empfang der Huldigung auf der Rückreise über

*) Chroniken. Birk in Memor. **) Städt. Urk. In derselben ist das neue Wappen abgemalt. Die Nachricht über das ältere Wappen der Stadt ist den Chroniken entnommen. ***) Chron. u. Birk in Memor.

Kempten *), und leistete 1487 dem Abte Johannes anstatt des Kaisers die Lehenpflicht **). Als der Bischof an Michaelis 1488 zu Augsburg die Kirchweih feierte, erschien dabei der Abt von Kempten mit der Inful ***). Am Ostermontag 1489 führte die Reise aus dem Tirol in das Reich den König Maximilian mit einem Gefolge, das wol aus hundert Fürsten, Prälaten und Rittern bestand, von Hall im Innthal nach Kempten †); am 18. August desselben Jahres bestätigte er der Stadt zu Nürnberg alle ihre Rechte und Freiheiten ††); dagegen schickte Kempten zu Anfang des Herbstes abermals Hülfe wider die noch fortwährend rebellischen Flamländer †††).

Die wichtigen vor dem ersten Kriegszug nach Flandern erlangten Freiheiten dienten den Bürgern zur neuen Waffe, um den Kampf gegen den Abt mit der Aussicht auf völligen Sieg wieder aufzunehmen. Der Kaiser hatte bei seiner letzten Anwesenheit zu Kempten zwischen den Parteien einen gütlichen Anstand bis Jakobi 1489 gemacht, in der Meinung, sie zu einem Vergleich zu bringen, dabei aber zugleich dem Rath ernstlich geboten, dem Fürsten die rückständigen Gefälle, welche die Bürger demselben jährlich zu geben verpflichtet waren, zu reichen und ihn unklaghaft zu stellen. Auf den Bericht des Fürsten, daß solches noch nicht geschehen, erneuerte der Kaiser den Befehl, die Bürger sollten dem Abte die Gilten ohne längeres Verziehen entrichten *). In der Hauptangelegenheit wurden die Parteien, wegen Verhinderung des Kaisers durch andere Geschäfte, veranlaßt, auf Eberhard den Aeltern, Grafen von Würtemberg und Mömpelgart, Ulrich den Aeltern, Grafen von Montfort-Tettnang, die Bürgermeister und Räthe der Städte Augsburg und Biberach als kaiserliche Commissäre zu gehen; doch sollte dies den Parteien, wenn sie in Güte nicht vertragen würden, keinen Schaden bringen. Hiezu gab der Kaiser seine Einwilligung, und befahl den Commissären, die Parteien ausführlich zu vernehmen, und einen Vergleich zu

*) Braun III. 86 u. 104. **) Stift. Copialb. ***) Braun III. 112.
†) Städt. Chron. ††) Städt. Urk. †††) Städt. Chron.
*) Kais. Mandat, Portenau, 29. Jul. 1489.

Digitized by Google

versuchen, bei dessen Nichtzustandekommen aber an ihn zu berichten, damit er in der Sache zu handeln wisse. Gemäß des kaiserlichen Auftrags setzten Graf Eberhard von Würtemberg, Graf Ulrich von Montfort, Hans Langenmantel, Bürgermeister zu Augsburg, und Hans Schad, alter Bürgermeister zu Biberach auf Zinstag nach Franciscus 1489 eine Tagfahrt gen Stuttgart, auf welcher der Abt und der Stadt Anwälte erschienen. Die Parteien willigten ein, ihre Späne schriftlich zu verhandeln, und zu diesem Zweck alle ihre Sprüche, Forderungen und Klagestücke gegen einander, die Antwort, Gegenrede und Nachrede jeden Theiles dem Grafen Eberhard in bestimmten Terminen zu überschicken, welcher jeder Partei die Schriften der andern zustellen sollte; nach geendetem Schriftenwechsel sollte die Commission einen Tag setzen, und nach Anhörung der Parteien in Güte handeln. In dieser Absicht wurde mit Verwilligung beider Theile der Termin auf nächste Lichtmeß erstreckt, aber von den vier Commissären erst auf Samstag nach Hilarii 1490, und später auf Lichtmeß 1491 hinausgerückt. An diesem Tage fanden sich die Grafen Eberhard und Ulrich, Jörg Kunzelmann von Augsburg und Hans von Essendorf, alter Bürgermeister von Biberach, zu Stuttgart ein, um am folgenden Morgen in der Sache vorzufahren. Vor sie kamen der Abt Johannes und die Anwälte der Stadt zur mündlichen Verhandlung; weil aber das Geschäft zu weitläufig war, so verzichteten die Parteien, um die Sache zu fördern und die Kosten zu mindern, auf die mündliche Auseinandersetzung, erklärten, bei den überschickten Schriften zu bleiben, und gaben ihre Einwilligung, daß dieser Tag erstreckt werde, bis die Commissäre zu ihrer Gelegenheit die Sache wieder vornehmen würden, die kaiserliche Commission sollte jedoch in voller Kraft bestehen, als wäre sie in der bestimmten Zeit vollzogen worden *).

Die Vermittler und die Parteien waren Mitglieder des großen schwäbischen Bundes, dem an Erhaltung der Ruhe in seinem Innern um so mehr gelegen sein mußte, als die Verwickelung, in welche er zu dieser Zeit mit den Herzogen von Baiern geriet, seine ungetheilte Kraft in Anspruch nahm.

*) Städt. Urkk. und Libell von 1493.

Herzog Georg der Reiche, bereits im Besitz der Grafschaft Marstetten und, durch Pfandschaft des Erzherzogs Sigmund, auch der Markgrafschaft Burgau, erwarb dazu die Grafschaft Kirchberg und das Schloß Ellerbach; Kloster und Grafschaft Kempten standen unter seinem Schirm *). Seine Beamten in der Markgrafschaft Burgau und am Landgericht zu Weissenhorn, wohin er das Landgericht von Marstetten gezogen, gaben durch die vielen Bedrückungen, die sie gegen des Reichs Unterthanen und die Eingesessenen des Landes verübten, häufig Veranlassung zu Streitigkeiten **). Andererseits hatte der Herzog Albrecht durch seine geheimen Verhandlungen mit dem Erzherzog Sigmund über die Anwartschaft auf Tirol und 1486 durch die Besitznahme der Stadt Regensburg den Kaiser gegen sich aufgebracht, der seine Ungnade auch dem Abt von Kempten fühlen ließ, weil er sich enge an die baierischen Fürsten anschloß. Das gewaltsame Verfahren der Herzoge von Baiern ließ alle Städte, Klöster und Edelleute zwischen Lech und Iller befürchten, daß sie mit Regensburg gleiches Schicksal haben würden; aus dieser Besorgniß waren sie 1488 um so geneigter, dem großen schwäbischen Bunde beizutreten. Die Bürger Kemptens, denen der Abt mit dem Herzog Georg drohte, wendeten alle Vorsicht an, um vor einem Ueberfall gesichert zu sein. Nach Sonnenuntergang läutete man zum Feuer; beim Eintritt der Nacht gingen Wachen aller Orten in den Gassen, auf den Mauern und auf dem Rathhaus. Als der strenge Winter die Iller mit einer Eisdecke belegte, ließ der Rath eine Straße vom Segger bis zum Thor der Breunergasse in das Eis hauen und Nachts dabei Wache halten, damit niemand darüber setzen konnte. Die Stadt, durch Aufführung der zwei Thore an der Straße nach St. Stephan und St. Leonhard auf dem rechten Illerufer geschützt, verstärkte 1488 hier ihre Befestigung durch zwei Thürme samt Wehren und Graben auf der Steinrinne und ober der Vorstadt, zog die Burghalde in ihre Ringmauern, und setzte sie durch Erhöhung der Mauern in wehrhaften Stand ***). Zur Zeit jedoch blieb der Friede erhalten; die

*) Pfister II. Abthl. 2. S. 270 ff. **) v. Stetten I. 230. Datt, p. 257. ***) Libell v. 1493 und Chroniken.

Digitized by Google

Macht des schwäbischen Bundes schreckte den Herzog; er mußte 1489 alles unrechtmäßig Erworbene zurückgeben, eine schwere Summe Geldes bezahlen, die Bedrückungen seiner Beamten abstellen, und dem Erzherzog Sigmund die Wiedereinlösung der Markgrafschaft Burgau gestatten; der Herzog Albrecht aber die Zurückstellung Regensburgs an das Reich versprechen *). Indeß zwischen den Baierherzogen und dem Städtebund Waffenruhe herrschte, beschäftigte der Krieg gegen die flandrischen Städte und den König Karl VIII. von Frankreich, wegen dessen Vermählung mit Anna von Bretagne, den Kaiser und das Reich; die Stadt Kempten leistete 1491 ihren Theil der Hülfe, welche das Reich dem König Maximilian gegen die Franzosen zugesagt hatte **); um Matthäus desselben Jahrs kam der König selbst nach Kempten ***). Mittlerweile war der Herzog Albrecht im Besitz der Stadt Regensburg geblieben; ihn zur Räumung derselben zu zwingen verhängte der Kaiser auf Faßnacht 1492 über ihn die Acht, zu deren Vollziehung die Städte sich besonders thätig zeigten und zu Ende Aprils auf dem Lechfeld ein Lager bezogen †). Die Stadt Kempten, auf dem Receß 1492 zu Ulm gleich Kaufbeuren, Heilbronn und Biberach zu sechs Pferden angeschlagen, schickte dahin unter ihrem Hauptmann Veit Sattler drei Reiter, vierzig Fußknechte, drei Wagen, drei Zelte und eine Karrenbüchse; das Stift stellte nur ein Zelt. Hans Schweikart von Westenried, der Stadt Kaufbeuren Hauptmann, hatte acht Mann zu Pferd, zwei und vierzig zu Fuß, drei Wagen und ein Zelt unter seinem Befehl ††). Zwanzigtausend Mann des schwäbischen Bundes rückten vom Lechfeld langsam in Baiern vor; Herzog Albrecht, zum Widerstand bereit, aber vom Herzog Georg ohne Hülfe gelassen, bequemte sich zum Frieden. Die Stadt Regensburg kam an das Reich zurück; die Irrungen der schwäbischen Städten wurden vom König Maximilian am 4. Juni 1492 zu Augsburg vollends ausgeglichen †††).

*) Datt, p. 257 u. 258. **) Städt. Urk. Quittung des Königs, Nürnb. 12. Jul. 1491. ***) Städt. Chron.

†) Leonhardt, S. 286. ††) Datt, p. 505 u. 443. Fuggers Ehrenspiegel V. 40. †††) Mannert, baier. Geschichte I. 513 ff. Datt, p. 258.

Digitized by Google

Der Krieg gegen die baierischen Herzoge, des Stiftes Beschützer, brachte die Unzufriedenheit, die seit langer Zeit im Stillen unter des Abtes Unterthanen sich verbreitet hatte, zum stürmischen Ausbruch. Beim Antritt der Regierung mochte der Fürst durch Stiftung des Frühamtes zum Gedächtniß der durch Trotz und Uebermuth der Conventherrn ins Verderben gestürzten Leute des Gotteshauses die Gemüther ihrer Angehörigen versöhnt, und die Hoffnung auf eine milde Verwaltung des Abtes geweckt haben; allein in kurzer Zeit „verwandelte sich das Schaf in einen Wolf *)." Die vielen Reisen, Prozesse und Kriege verschlangen große Summen; die Sitte der Zeit und der steigende Luxus der Großen verleiteten zu ungemessenem Aufwand; die Mittel, denselben zu bestreiten, erpreßte man von den Unterthanen, und griff, als die eigenen Hülfsquellen erschöpft waren, zu Bedrückung und Gewalt. Das Verfahren früherer Aebte, um die freien Bauern in die Zinserschaft und die Zinsleute zu Leibeigenen herabzudrängen, wurde in noch größerm Umfang und schonungsloser ausgeübt. Wollten freie Zinser sich nicht an das Gotteshaus ergeben, so wurden sie mit dem geistlichen Gericht vorgenommen, mehre Wochen gefangen gelegt, zu Bürgschaft genöthigt oder von ihren Gütern getrieben, bis sie auf Urfehde gelobten, keinen fremden Schirm zu nehmen, mit Steuern, Reisen, Diensten, Faßnachthünern, Todfall und Hauptrecht gehorsam zu sein. Zu allen diesen Lasten mußten die Zinser sich verschreiben, wenn sie ein Gotteshausgut in Pacht nahmen; waren Weib und Kinder frei, dann sollten diese dem Gotteshaus verwandt sein. Dieselben Verbindlichkeiten, wie die Zinser, mußten auch freie Leute übernehmen, die Leibeigenen überdies für den Fall des Todes den halben Theil ihrer Verlassenschaft verschreiben; vater- und mutterlose Waisen wurden ihres Erbes beraubt, Kinder unter Vormundschaft gezwungen, durch Verschreibungen sich als Leibeigene zu erklären. Die Ungenossame belegte man mit Geldstrafen, die auf hundert Gulden, sogar auf den dritten Pfenning alles Vermögens stiegen, und als ewige Zinse in die lehenfreien Güter geschlagen wurden; die Zinse aus den Gütern und die Steuern der Zinsleute, welche nur zwei

*) Stift. Chron.

Schillinge zu geben hatten, erhöhte man nach dem Umfang ihrer Güter gewaltsam auf zwei, drei und vier Gulden. Ins Besondere klagten die Bürger des Fleckens Günzburg, daß der Abt sie doppelt mit Steuer und Reisegeld belegt und gegen das Herkommen unter dem Vogt Joachim von Uttenried die gerichtlichen Strafgelder gesteigert habe *). Wie es zu allen Zeiten den Machthabern nicht an Schutz- und Lobrednern gebricht, so fand auch der Abt Johannes feile Vertheidiger, welche sein despotisches Verfahren damit zu beschönigen suchten, daß sie anführten, der Abt mache es nur wie andere Herren; nicht bloß die Bauern seien mit Steuern und Anderm allzu sehr belastet, auch Fürsten und Edle hielten sich jetzt für beschwert, und selbst Kaiser und Könige seien zu dieser Zeit gegen ihren Willen zu manchem gezwungen; warum da mit den Bauern eine Ausnahme gemacht werden sollte **)? — Als nun die 1489 sich zeigende Theurung, in welcher das Malter Roggen acht Pfund Heller (40 — 45 fl.) kostete, im Jahr 1491 zu einer Hungersnoth stieg, die im ganzen Allgäu herrschte ***), und der Abt bei dem allgemeinen Elend von den Unterthanen eine neue Steuer forderte, die zu erschwingen ihnen unmöglich war, da suchten die Unterthanen Abhülfe in einem Aufstand. Indeß der Abt in Geschäften abwesend war, versammelte sich am 15. November 1491 die ganze Landschaft an der alten Malstätte zu Luibas und rathschlagte, „wie sie sich mit einander vereinen „möchte, Recht zu begehren von Herrn und Städten des „schwäbischen Bundes, damit sie bei den Stiftbriefen geschützt „würde." Am 23. November schlugen die Bauern beim Dorf Durach ein Lager, um einen Bund zu schwören, daß keiner von dem andern weichen sollte. Da kam Warnung an den Rath; sogleich rüsteten sich die Bürger. Zwei Bauern schlichen sich durch eine Oeffnung der Mauer in die Vorstadt; sie wurden gefangen gelegt, doch zuletzt wieder frei gelassen. Uebrigens blieb die Stadt zum Verdruß des Fürsten, der mit ihr in stetem Zwiste lebte, den Bauern zu Handel und Wandel offen; sie flüchteten Leib und Gut hinein und wurden mit Allem, was sie für Menschen und Vieh

*) Stift. u. städt. Urkk. Landschaftl. Akten. **) Birk, Memor. pro peccat. rustic. ***) Chron. u. Birk, l. c.

Digitized by Google

bedurften, willig versorgt. Weil der Aufstand wider den Abt allein gerichtet war, so wählten die Bauern einen Hauptmann, Namens Jörg Hug, einen wohlberedten Mann von Unterasried, der ihnen bei den Herrn und Räthen des schwäbischen Bundes das Wort führte. Den nannte die Bauerschaft den Abt Hug, der Fürst aber den Huß von Unterasried. Der Abt, von einer Versammlung zur andern reitend, suchte Hülfe bei den Herrn und Städten, die bei der Sache selbst betheiligt waren, indem die Unterthanen der benachbarten Herrn anfingen, unruhig zu werden *). Auf einem Tag zu Augsburg (Dec. 1491) wurde ihm Beistand zugesagt; er selbst erbot sich, hundert fünfzig Mann zu stellen. Nur Nördlingen erhob seine Stimme für Recht und Billigkeit und machte gelten, man sollte eingesessene arme Leute nicht mit Krieg überziehen, ehe man sie gehört, besonders wenn die Unterthanen sich erböten, das zu leisten, wozu sie verpflichtet wären. Auf diesen Vortrag beschloß der Bund, die Bauern mit ihren Klagen zu hören, und setzte den Ritter Hans von Freundsperg zu Mindelheim und Otto Zwicker, Rathsfreund von Memmingen, zu Thädigern; auch die Städte Ravensburg, Wangen, Kempten, Isny und Leutkirch sendeten dazu Botschaften **). Hans Stäbenhaber, Bürgermeister von Memmigen, führte dem Abte das Wort vor den Bundesständen. Als Herrn und Städte dieser Sache wegen auf dem Rathhaus zu Kempten versammelt waren, begaben sich die Bauern dahin, riefen auf den Knien das Recht an und erklärten, man möchte sie zurecht weisen, wenn sie im Irrthum wären; sollte sich finden, daß sie Unrecht begehrten, so wollten sie ihre Häupter verlieren; allein alle ihre Vorstellungen waren fruchtlos ***). Die Thädiger mäßigten jedoch des Abtes Strenge, der schonungslos gegen die Bauern zu verfahren gesonnen war. Die Bauern mußten die Waffen niederlegen; hierauf wurde zu Liebenthann, wohin der Abt sich begeben hatte, in Gegenwart vieler Edelleute eine Versöhnung gestiftet, allein der Friede währte nicht lang; alle Bauern riefen laut, die Vermittler seien des Abtes Freunde gewesen, und hätten den Streit zu dessen Gunsten geschlichtet; sie

*) Chroniken. Birk, l. c. Feyerab. II. 744. **) Pfister, Bd. II. Abthl. 2. S. 325 ff. ***) Chroniken.

Digitized by Google

wollten deswegen die gesetzten Bedingungen nicht halten *). Sie schickten den Heinrich Schmid von Luibas an den Kaiser, demselben ihre Klagen mit den Freiheitsbriefen vorzulegen. Der Bote wurde auf dem Wege niedergeworfen und aus dem Wege geräumt, daß man nicht wußte, wohin er kam. Nachmals sendeten sie den Sebastian Becherer von Kempten an das kaiserliche Hoflager; derselbe blieb lange aus, kam aber, als man schon an seiner Heimkehr verzweifelte, glücklich zurück **). Der Abt wurde vor den Kaiser geladen, auf die Klagen der Zinser und armen Leute des Gotteshauses in Recht zu antworten. Die kaiserliche Citation steckte der Stadtschreiber von Kempten auf der Brücke in die Thore des Schlosses Liebenthann. Der Fürst gab hierauf am Sonntag nach Faßnacht 1492 dem Conventherrn Hans von Linstetten und seinem Rath Jörg Maierhofer Vollmacht, in der Sache zu handeln ***), ließ übrigens kein Mittel unversucht, sich Gehorsam zu verschaffen. Er brachte aufs Neue die Klage an den Bund, daß die Unterthanen in ihrer Widersetzlichkeit beharrten, sich wieder gesammelt und in den Dörfern verschrankt hätten. Der Bund ließ sie zweimal durch Botschaften zum Gehorsam ermahnen; die Bauern erklärten sich bereit, dem Ausspruch des Bundes sich zu unterwerfen, wenn die Hauptleute ihre Beschwerden hören wollten. Als auf den Wunsch der oberländischen Städte zu Anfang 1492 ein Bundestag zu Eßlingen gehalten wurde, schickten auch die kemptenschen Bauern dahin eine Botschaft; sie wurde gehört, und darauf ein Vertrag geschlossen. Da aber die Bauern auch diese Entscheidung verwarfen, beschloß die Versammlung, weil bei längerer Nachsicht alle Obrigkeit gefährdet würde, dem Abte, wenn die Bauern den Vertrag nicht annehmen würden, von Bundeswegen Gehorsam zu verschaffen; doch sollten vorerst nur die Urheber zur Strafe gezogen, und nur dann, wenn dies fruchtlos bliebe, gewaltige Hülfe angewendet werden. Das Aufgebot wurde erlassen, für einen Theil des Bundesvolkes Günzburg zum Sammelplatz bestimmt; des Abtes Söldner warteten zu Mindelheim; doch zögerte man noch etliche Monate mit dem

*) Feyerab. II. 744. Birk, l. c. **) Chroniken. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

wirklichen Angriff *). An Michaelis Abend besetzte das Bundesvolk das Kloster **); Fußknechte und Reiter überfielen die Bauern in den Dörfern auf unerhörte Weise, beraubten sie ihrer Habe und brannten einige Häuser nieder, daß der Schaden auf dreißig tausend Gulden geschätzt wurde. Da trennten sich die Bauern ***); etliche wurden gefangen gelegt, mehr als zweihundert zogen in die Schweiz †). Weil die Stadt den Bauern sehr zugethan war, wurden auch die Bürger mit einem Ueberfall bedroht. Am nächsten Mittwoch war Wochenmarkt; über tausend Bauern sammelten sich in der Stadt. Da ritt Hans von Benzenau, von welchem wegen der Kastenvogtei Irsee anstatt des Königs den Lehenseid zu empfangen im Frühling desselben Jahrs der Abt von Kempten Befehl erhalten hatte ††), mit etlichen Pferden in die Stadtbleichen und trieb Muthwillen mit den Bleichknechten, daß sie zwischen den Gruben und Graben Sicherheit suchen mußten. Dies zeigte ein Knabe in der Vorstadt an; da liefen einige Bürger hinaus; sobald ihrer acht auf das Bleicheröfch kamen, wollte sie der Herr von Benzenau anrennen. Als aber der Zulauf gegen zweihundert sich mehrte, da nahm er die Flucht nach Liebenthann, denn er glaubte auf Wolkenberg nicht sicher zu sein. Um weitern Lärm zu verhüten, schloß man die Stadtthore. Zwei Kundschafter, welche ausspähen sollten, wo Rindvieh und Pferde allenthalben in der Weide gingen, wurden gefangen und mit Schlägen übel zugerichtet. Unter diesem Auflauf war auch die Mannschaft, die im Kloster lag, ober der Leubas über die Iller gekommen, und wollte das Vieh und was sie fand, aufheben; sobald sie aber bemerkte, daß man in der Stadt unruhig geworden, zog sie sogleich wieder ins Kloster. Es kamen drei des Rathes auf die Bleiche, um über diesen Vorgang Erkundigung einzuziehen; hierauf wurden die zwei Gefangenen frei gelassen; die Bürger kehrten in die Stadt zurück; am folgenden Morgen zog auch das Kriegsvolk aus dem Kloster ab †††). Nach diesen Gewaltschritten gegen die Bauern setzten die Bundeshauptleute Graf Ulrich von Montfort-Tett-

*) Pfister, B. II. Abthl. 2. S. 326 ff. **) Stift. Chron. ***) Birk, l. c.

†) Pfister, a. a. O. ††) Stift. Urk. Mainz, 2, Mai 1492. †††) Chroniken.

Digitized by Google

nang und Wilhelm Besserer, alter Bürgermeister von Ulm, dem Abte und der Bauerschaft zur fernern Verhandlung auf Sonntag vor Gallus einen Tag nach Memmingen. Auf demselben fand sich ein der Abt mit seinem Convent; von Seite der Unterthanen erschienen zweihundert zwei und fünfzig Männer aus den Pfarreien und Ortschaften Altusried, Behen, Bezigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Grönenbach, Günzburg, Haldenwang, Krugzell, Lauben, Legau, Probstried, Reicholzried, Sachsenried, St. Lorenz, Steinbach, Sulzberg, Unterasried, Untertingau, Wiggenspach und Wilpolzried. Die Bundeshauptleute, unterstützt von den Bundesräthen Wolfgang von Klingenberg, Landkommenthur im Elsaß, Dietrich von Weiler, Hans Egen von Dinkelsbühl und Hans Betz von Ueberlingen, brachten eine gütliche Thädigung folgenden Inhalts zu Stande: Die Unterthanen haben dem Abte gehorsam, gerichtbar, dienstbar und botmäßig zu bleiben, wie sie ihm bei Anfang der Regierung nach Inhalt der Einigung geschworen, ihr Bündniß abzuthun und kein neues zu machen, jeder Leibeigene, Zinser und Mundmann nach seiner Verwandtniß und Pflicht dem Gotteshaus jährlich an Steuer, Zins, Gilt, Theilfällen, Hauptrecht und Anderm dasjenige zu reichen, was er bisher gegeben, bis sie vor den genannten Hauptleuten und den ihnen zugeordneten vier Räthen mit den Rechten ausführen, daß sie das eine oder andere der berührten Stücke ganz oder zum Theil nicht schuldig seien. Die Klagen des Abtes gegen die Unterthanen werden vor die genannten sechs Schiedmänner bürgerlich und nicht peinlich zur rechtlichen Erkenntniß gebracht, hiezu beiden Parteien ein Tag gesetzt, sie gehört und dann der Spruch gefällt; bei diesem hat es zu bleiben ohne Weigerung, doch ist den Unterthanen vorbehalten, sich vorher mit ihrem Herrn gütlich zu vertragen. Auf diesem Tag bringen auch die Unterthanen ihre Anliegen, welche sie außer denjenigen, die sich im Aufruhr begeben haben, gegen Abt und Convent zu haben meinen, bei diesen Schiedrichtern zu gütlichem Vertrag oder rechtlichem Spruche vor. Können die Schiedleute über den einen oder andern Fall sich nicht vereinen, so erkiesen sie einen unparteiischen Obmann, und welcher Meinung dieser zufällt, dabei soll es bleiben, und jede Partei den Spruch annehmen. Der Streit über die Reisesteuer und andere Sa-

Digitized by Google

chen, welche vor den Kaiser erwachsen sind, wird gleichfalls durch die sechs Schiedmänner geschlichtet. Jeder kehrt in seine Heimat zurück; kein Theil fügt dem andern um alles, was sich begeben hat, etwas Arges zu. Denjenigen, welche an der Empörung Theil genommen und sich verlaufen haben, soll dieser Vertrag von den bereits Ausgeglichenen eröffnet werden, und derselben Leib und Gut bis Montag nach Simon und Juda frei und sicher sein; wollen sie denselben annehmen, so haben sie sich an diesem Tag ins Gotteshaus zu verfügen und einem von den Schiedmännern Verordneten zu schwören, dem Vertrage nachzukommen; dann werden sie in allen Stücken als ursprünglich in demselben begriffen behandelt. Diejenigen armen Leute, welche gefangen sitzen, sollen nach Annehmung des Vertrages der Haft erledigt, desgleichen diejenigen, welche der Abt an den geistlichen Gerichten in den Bann gebracht, nach Annehmung des Vertrags aus dem Bann gelassen werden. Gegen diejenigen Unterthanen, welche bis zum erwähnten Montag den Vertrag nicht annehmen, soll es in Allem stehen, wie vor dem Vertrag, auch am festgesetzten Tag von den zwei Bundeshauptleuten dem Abte und allen Unterthanen, mit welchen der Vertrag zum Abschluß gekommen, zur schließlichen Verhandlung ein Endtag gesetzt werden *). Auf diese Weise war der Friede mit einem Theil der Unterthanen hergestellt; einige der Entwichenen kehrten heim, und gelobten diesen Vertrag zu halten **), aber eine endliche Entscheidung über die Beschwerden der Unterthanen erfolgte nicht ***). Der Abt setzte die frühern Bedrückungen fort, ließ sich bei Verleihung der Bestandgüter über die angemaßten Rechte Verschreibungen von Freien und Zinsern ausstellen, selbst Zinser, welche sich dem geistlichen Stande widmeten, mußten vor Empfang der priesterlichen Weihen vom Abt aus der Zinserschaft entlassen werden; Zinser, welche wegen eines Vergehens zur Strafe gezogen wurden, mußten sich zu Fall- und Hauptrecht verpflichten; man zwang Zinserinnen, sich als Leibeigene, freie Frauen, sich in die Zinserschaft an das Gotteshaus zu ergeben, und die Vogtleute zur Zahlung eines erhöhten Schirmgeldes †). Durch diese Härte

*) Stift. Urk. Freit. nach Lukas 1492. **) Stift. Urkk. ***) Chroniken.

†) Ueber alle diese Fälle sind viele stift. Urkk. vorhanden.

Digitized by Google

und Willkür erhielt die im Verborgenen fortglimmende Unzufriedenheit stets frische Nahrung, bis sie zuletzt in hellen Flammen aufschlug.

Die Empörung der Bauern hatte auch die Feindschaft zwischen dem Fürsten und der Stadt zu solchem Grade gesteigert, daß sie bei der geringsten Veranlassung zur Gewalt überzugehen drohte. Zur Zeit des größten Mißtrauens hielt ein Bürger in der Vorstadt Hochzeit im Haus zur Glocke. Nachmittags kamen gegen zwei hundert Bürger dahin zur Schankung; denn der Wein galt nur drei und vier Pfenninge. Als die Köpfe vom Wein erhitzt waren, kamen etliche überein und steckten an einer langen Stange einen Bundschuh, das damals gefürchtete Zeichen unzufriedener Unterthanen, bei den Walken auf. Dies wurde vom gemeinen Mann gern gesehen, weil man wünschte, es möchte einmal dazu kommen, „mit dem Abte abzurechnen." Als die meisten Gäste sich entfernt hatten, und nur noch zwei Tische guter Nachbarn beisammen saßen, wurde dem Rath angezeigt, daß in der Vorstadt ein Bundschuh aufgerichtet sei. Da kam der Stadtammann mit den Knechten in die Zeche und trug vor, welch großes Ding es wäre, einen Bundschuh aufzustecken; auf seine Vermahnung wurde derselbe weggenommen und der Sache nicht mehr gedacht. Die Städter zogen dem Abte zum Trotz mit Büchsen, Armbrüsten und andern Waffen wol gerüstet auf die Jagd, und stießen die spöttischen Reden aus, es sollte nur jemand kommen, ihnen das Waidwerk zu wehren. Als zwei Bürger des Fischens wegen gefangen und nach Wolkenberg geführt wurden, wollten die Vorstädter sie mit Gewalt befreien; dies erfuhr der Rath, hielt eine Versammlung, versprach, sie vor Nacht zu erledigen, und beruhigte so die aufgebrachte Gemeinde. Obschon der Rath sich angelegen sein ließ, Gewaltthaten zu verhüten, so verbot er gleichwol, Schülern, welche die lateinische Schule beim Münster besuchten, Kost und Wohnung in der Stadt zu geben. Auch führten die Bürger ohne des Abtes Einwilligung Walken in der Vorstadt, Kramläden bei der Brücke am Illergestad, Schleif- und Polirmühlen für Harnische auf dem Gries, neue Schmiden, Hammerwerke und Papiermühlen auf, erweiterten die neue Mühle, bauten ein neues Wehr durch die Iller, verwehrten dem Abte, eine Mauer um das Gotteshaus und in

Digitized by Google

der Stadt eine Badstube an die Stelle der alten zu erbauen, und verboten den Krämern, welche an der Kirchweih des Münsters feil hielten, den Nachmarkt in der Stadt zu beziehen. Um den Heimfall der Häuser und Güter an das Gotteshaus zu verhindern, von welchen die Bürger den Fallzins zu entrichten versäumten, verordnete der Rath, daß an den Tagen, da man zum Empfang der verfallenen Zinse vor dem Pfarrhof in der Stadt saß, der Stadtschreiber mit einem Zinsbuche zugegen war und für die Säumigen den Zins erlegte, sie aber beim Rath anzeigte, der sie dann um ein Pfund Heller strafte *). Damit ein Theil der Bande gelöst werde, welche die Stadt an das Gotteshaus fesselten, kauften 1490 die Bürger vom Priester Hieronymus Winter 112 rheinische Goldgulden ablösbaren Zins, welchen der Fürst Johannes von Wernau aus dem Ohmgeld und dem großen Zoll der Stadt verkauft hatte, dann 1492 von Heinrich Reichenbach achtzig rheinische Gulden Zins, der an seinen Vater Hans Reichenbach erblich gekommen, und ihm bisher theils aus des Konrad von Schellenberg Gütern, theils aus des Gotteshauses Vogtrecht und dem Dorfe Legau gegangen war **). Auch der Abt versäumte nicht, seine feindselige Gesinnung gegen die Bürger auf vielfache Weise an den Tag zu legen. Er verbot seinen Unterthanen, Holz zum Verkauf in die Stadt zu führen, dort Hochzeit zu halten, Brod und Wein zu kaufen, oder ein Bad zu nehmen; er selbst sprengte mehrmal auf des Reiches Straße bewaffnet die Bürger mit trotzigen Worten an. Als das städtische Spital das Schlößchen Baldenstein samt Zugehör, desgleichen Kirchensatz und Widum zu Kümrazhofen, die Lehen des Gotteshauses waren, käuflich an sich brachte, weigerte sich der Abt, die Belehnung zu ertheilen, und nahm dann die Lehen als verfallen in Anspruch ***). Er löste 1492 den Zins aus dem Ohmgeld und dem großen Zoll der Stadt mit 2240 rheinischen Goldgulden ein †), wodurch der Plan der Bürger, die Rechte des Abtes an die Stadt mit Geld zu widerlegen, zwar auf ein neues Hinderniß stieß, gleichwol bei den vor der kaiserlichen

*) Städt. Libell v. 1493. Chroniken. Birk, Capitul. LXXVI.
) Stift. Urkk. *) Libell v. 1493.
†) Stift. Urk.

Digitized by Google

Commission wieder aufgenommenen Verhandlungen abermals in Anregung gebracht wurde.

Nach geendetem Schriftenwechsel hatten die kaiserlichen Commissäre den Parteien auf Sonntag nach Mariä Geburt 1493 eine Tagfahrt gen Tübingen angesetzt, um eine gütliche Handlung zu versuchen, und Graf Eberhard von Würtemberg mit Bewilligung beider Theile seinen Oheim, den Grafen Hug von Werdenberg-Heiligenberg, an seiner Statt zu derselben geordnet. Vor diesem, dem Grafen Ulrich von Montfort und den Rathsboten der Städte Augsburg und Biberach, Hans Langenmantel und Hans Schad, erschienen beide Parteien, und setzten ihre Klagen und Antworten in langem, erschöpfendem Vortrag auseinander. In Folgendem bestanden die wichtigsten Klagepunkte des Abtes: Die Bürger haben den Abt freventlich der Gerichtsbarkeit entsetzt; das Dorfgericht aufgehoben; den ewigen Bund nicht gehalten; in der Grafschaft Kempten Bezirk die Friedsäulen um die Stadt gesetzt; Eigenleute des Gotteshauses zu Bürgern angenommen; gegen des Stiftes Freiheit, daß ohne Willen des Abtes in der Grafschaft Kempten nichts Neues gebaut werden dürfe, viele neue Bauten in der Stadt und auf der Burghalde aufgeführt; durch die neugebauten Thore an des Reiches Straße den Weg zu des Abtes Schlössern Wolkenberg, Liebenthann und Neuburg versperrt; des Gotteshauses Amtleuten und Dienern die Stadt verboten; mit Ohmgeld, Zoll, Mauth und Lagerlohn Neuerungen vorgenommen; Eingriffe in den Kemptener-Wald gemacht; Waidwerk und Fischerei unberechtigt getrieben; den freien Kauf inner Meile Wegs verboten; zu Rauns eine Taferne, in der Stadt einen neuen Zoll, und bei St. Mang eine lateinische Schule errichtet. Sie besetzen den Rath ohne Zuthun des Abtes; ziehen in denselben die Zunftmeister und Eilfer, nehmen den Bürgermeister aus den Zünften und der Gemeinde, nicht aus den zwölf Rathsgenossen; setzen die zwölf Richter eigenmächtig; besetzen die Aemter des Stadtammanns, des Wag-, Münz- und Eichmeisters und Zollners; bestrafen Frevel und Unzucht; eignen sich den Unterkauf der Leinwand und die Mezg zu; halten Pfalbürger; entrichten für die säumigen Zahler die Fallzinse und verhindern dadurch den Heimfall der Häuser und Güter; schmälern des Gotteshauses Stra-

Digitized by Google

sen der Ungenossame, die Entrichtung des Gewandfalles, der Tagdienste, des Hauptrechtes und Lehengeldes und den Jahrmarkt des Gotteshauses; die Mezger, Weinschenken, Bäcker und Schuhmacher lassen die Bänne, welche sie dem Abt entrichten sollen, unbezahlt; was alles des Abtes und Gotteshauses Rechten, Freiheiten und Herkommen zuwiderlauft.

Auf diese lange Reihe von Beschwerden erwiderten die Abgeordneten der Bürger, dem Fürstabte stehe in der Stadt weder Obrigkeit, noch Gerichtszwang oder Bann zu; mit Eich, Ellenmaß, Reif- Brücken- und Klauenzoll, Zuberlohn, Meßgeld und neuem Zoll, den Heuern, Schnittern und Zinsern, dem Hauptrecht und Verbieten des freien Kaufs inner Meile Wegs habe die Stadt gehandelt, wie ihr nach ihren Freiheitbriefen gebühre; die Landwehr und den ewigen Bund habe der Abt aufgekündet und bei dem Fürsten von Baiern Schirm gesucht; über Menschengedenken seien die Bürger in Herkommen und Gebrauch, vom Strick einen Fuchs oder Hasen zu hetzen, mit Schnur, Federgeschirr und Grundangeln zu fischen; die Friedsäulen habe die Stadt über Menschengedenken gehabt; außerhalb ihres Grundes und Bodens nichts Neues gebaut oder vorgenommen; die Stadt sei Reichsstadt, könne die Thore öffnen und schließen, wie sie gut finde, und solchen, die es gegen sie verschulden, die Stadt verbieten. Der Abt habe die Errichtung des Weihers in der Stadt Almai gehindert, seinen Unterthanen den Verkehr mit der Stadt untersagt, gegen die Freiheit der Stadt neue Märkte inner Meile Wegs und eine Mezg aufgerichtet; obwol des Stiftes Zinser von jeher freien Zug in die Stadt gehabt, so vereitle er diese Freiheit, indem er die freien Zinsleute durch Gefängniß und andere Strafen zu Verschreibungen dränge, daß sie nicht vom Gotteshaus weichen wollten; er verfüge nach Willkür im Kemptener-Wald gegen der Stadt hergebrachte Rechte des Holzhaues zum Zimmern und Brennen und des Weidebesuchs; sein Vogt habe gegen kaiserliches Gebot in dem Einfang, den die Stadt über Menschengedenken in diesem Walde gehabt, einen Einfall gemacht, und Holz daraus weggeführt. Weil die Stadt in Gefahr gekommen, durch den Abt dem Reiche entfremdet zu werden, habe der Kaiser ihr die Freiheit gegeben, den Rath und die Aemter nach ihrem Gefallen zu besetzen, den Blutbann, hohe

Digitized by Google

und niedere Gerichte zu üben, und alle Frevel zu strafen, wie andere Reichsstädte; Se. Majestät habe aus kaiserlicher Gewalt die weltliche Obrigkeit, wenn auch der Abt eine solche in der Stadt gehabt, selbst ohne Angabe einer Ursache der Stadt verleihen gekonnt. Dabei habe der Kaiser ohne Zweifel in gutem Gedächtniß gehabt, „daß Mönche und „Pfaffen sich nicht in weltliche Händel mischen sollen; denn „übel zusammen diene die Harfe mit dem Psalter. Nach „schriftlicher Ordnung sollen auch die Geistlichen oben auf „dem Kopf rein beschoren sein, damit zu bedeuten, daß all „ihre Gedanken frei und allein zu den himmlischen Dingen „seien; ihr Haar soll auch bis über die Ohren abgeschoren „werden, zu bedeuten die Verzichtung aller Weltlichkeit; aber „das wenige Haar, das ihnen bleiben soll in Weise einer „Krone, bedeute die nothdürftige Leibesnahrung, die ihnen „gebühre."

Die Commissäre eröffneten hierauf den Parteien, da sie auf gütliche Handlung angewiesen seien, so hätten sie etliche Vermittelungsvorschläge verfaßt. Die Besetzung des Rathes, das Stadtgericht, die hohen Gerichte und anderen Rechte des Abtes in der Stadt sollte derselbe aufgeben, doch dafür das Gotteshaus mit Geld entschädigt werden. Würde dieser Vorschlag angenommen, so hofften sie auch in andern Stücken eine gütliche Beilegung zu erlangen. Als beide Theile auf diesen Vorschlag ein Bedenken begehrten, wurde ihnen solches gestattet. Auf Zinstag nach hl. Kreuzerhöhung ließ der Abt durch den Licentiaten Johann Alantsee vortragen, weil die Sache für sein Gotteshaus so wichtig sei, habe sich sein Bedenken so lange verzogen. Er sei Willens, die Sache gütlich beilegen zu lassen, wenn Mittel gefunden würden, die seinem Gotteshaus nicht zu merklichem Abbruch gereichten. Ein solches Mittel sei ihm auch vormals vorgeschlagen worden, aber nachdem er Fürsten und Herrn zu Rathe gezogen, habe er nicht für gut finden können, die Rechte seines Stiftes zu verkaufen; auch jetzt könne er das vorgeschlagene Mittel nicht annehmen. Die kaiserlichen Commissäre ertheilten hierauf beiden Parteien den Abschied, daß sie, nachdem ein gütlicher Vergleich sich zerschlagen, kraft des kaiserlichen Auftrags den Handel, wie er in Schriften und mündlich vorgetragen worden, nach Abgang

Digitized by Google

der kaiserlichen Majestät dem römischen König zuschicken, und jedem Theil auf Begehren eine besigelte Urkunde solches Handels geben wollten *).

Es war nämlich wenige Wochen vor dieser Schlußverhandlung der Kaiser Friedrich (19. August 1493) zu Linz gestorben. Der Abt Johannes erschien bei der Leichenfeier als Leidtragender; auch der Stadtschreiber von Kempten, als Stellvertreter der Bürger, begleitete den Leichenzug **). Nachdem der König Maximilian das Beilager mit Blanca Maria Sforza zu Inspruck gehalten, kam er zu Anfang Aprils 1494 nach Füßen. Der Abt reiste dahin an des Königs Hoflager, leistete (am 6. April) dem König den Huldigungseid, erhielt die Belehnung mit den Regalien, sowie die Bestätigung aller Rechte, Freiheiten und Briefe, insbesondere aller Sprüche, Entscheide und Satzungen, welche von Karl IV. durch Rudolf von Homburg und nachmals durch Kaiser Sigmund in den Streitigkeiten mit der Stadt gemacht worden waren ***). Auf seiner weitern Reise besuchte der König mit seiner Gemahlinn die Stadt Kempten, verweilte hier mehre Tage, bestätigte (21. April) der Stadt aufs Neue ihre Privilegien, Rechte und Herkommen †), desgleichen (25. April) dem Kloster Ottenbeuren ††), und verlieh (30. Apr.) dem Fürstabte Johannes die Freiheit, daß seine Amtleute und Unterthanen in des Gotteshauses Kempten Gebiet allenthalben mit Aechtern Gemeinschaft haben durften †††). Die Königinn Blanca Maria stellte daselbst (24. April) eine erste Bitte an das Stift um eine Pfründe für einen augsburgischen Kleriker *). Um Christi Himmelfahrt hielt das königliche Paar wieder Hof in der Stadt; Blanca Maria richtete hier (6. Mai) eine erste Bitte an den Abt von Schafhausen **); der König erließ (9. Mai) gleich nach seiner Ankunft zu Kempten an den schwäbischen Bund, welcher Mainz die vertragsmäßige Hülfe bei dem Kriege gegen Pfalz zugesagt hatte, den Befehl, keinen Beistand zu leisten, da er beide Theile zu gütlicher Verhand-

*) Städt. Klaglibell von 1493. **) v. Hormayr u. Arch. I. 134 u. 136. ***) Stift. Urkk.

†) Städt. Urk. Kempten, 21. Apr. ††) Feyerab. II. 743. †††) Stift. Urk. Kempten, letzten Apr.

*) Stift. Urk. **) Neugart. Cod. dipl. II. p. 513.

Digitized by Google

lung gewiesen; indessen sollte der Bund gerüstet bleiben, und bis zum 8. Juni vor Speier mit aller Kriegsmacht im Feld erscheinen, um den ungehorsamen Theil zum Gehorsam zu bringen. Am folgenden Tag gebot er durch Rescript, den Frankfurter-Landfrieden weitere drei Jahre zu halten, damit die Einigung zwischen Adel und Städten mit dem Landfrieden auf gleiche Zeit zu Ende gehe *). Am 14. Mai bestätigte der König zu Kempten alle Freiheiten der Stadt Augsburg **).

Ungeachtet des wiederholten Aufenthaltes des Königs zu Kempten gedieh bis dahin der Streit zwischen den Bürgern und dem Abt zu keiner Entscheidung; die Bürger gaben vielmehr dem Fürsten Veranlassung zu neuen Klagen, indem sie in diesem Jahr die Vorpforte samt dem Zwinger am Klosterthor bauten und den Thurm erneuerten ***). Endlich forderte der König beide Parteien vor sich zur Vernehmung, und ließ (25. Juni 1494) zu Köln nach reiflicher Erwägung der Sachen in Gegenwart der Erzbischöfe Berthold von Mainz und Hermann von Köln, der Herzoge Albrecht von Sachsen und seines Sohnes Heinrich; des Herzogs Friedrich von Braunschweig, der Brüder Christoph und Friedrich, Markgrafen zu Baden, des Abtes Johannes von Fulda, des Fürsten Rudolf von Anhalt, der Grafen Eberhard von Würtemberg, Adolf und Philipp von Nassau; des Kammerrichters Eitel Friedrich Grafen von Zollern, des Marschalls Wilhelm von Pappenheim und vieler andern kaiserlichen Räthe und Rechtsgelehrten eine Entscheidung folgenden Inhalts ergehen: Die Bürger besetzen Rath und Gericht ihrem Gutdünken nach, wie sie es jetzt in Uebung haben, bezahlen dem Abt jedes Jahr zu Vergütung seines bisherigen Rechtes hundert rheinische Gulden, und eben soviel für Stock und Galgen; diese zweihundert Gulden sind ewig unlösbar, und können vom Abt ohne des Kaisers Bewilligung nicht verkauft, verpfändet oder vertauscht werden. Der Abt muß einen ehrbaren Bürger der Stadt zum Stadtammann nehmen, der in Beisein des Rathes dem Abt und Convent die gewöhnlichen Gelübde thun, dem Rathe schwören, in demselben sitzen,

*) Pfister II. Abthl. 2. S. 337 ff. Datt, p. 323. **) Urk.-Auszug. ***) Chron.

Digitized by Google

steuerfrei in der Stadt wohnen und von der Stadt Steuer jährlich drei Pfund Pfenninge erhalten soll; auf Begehren des Rathes hat der Abt jedes Mal einen andern tauglichen Stadtammann zu setzen. Dieser hat mit Bürgermeister und Rath die peinlichen Fälle und Frevel, die sich in der Stadt begeben, und alles unrechte Maß und Gewicht zu bestrafen; die Hälfte der Strafgefälle gehört dem Abt. Begehen aber Leute, welche zu des Abtes gebrödeten Dienern und zum Hofgesinde gehören, peinliche Straffälle oder Frevel in der Stadt, so steht ihre Bestrafung dem Abte zu. Abt, Convent oder ihre Unterthanen müssen Forderungen, die sie an einen Bürger oder Einwohner zu haben meinen, vor Stadtammann und Gericht zu Kempten suchen und austragen. Bürger oder Einwohner der Stadt, welche außerhalb derselben in des Gotteshauses Gerichten einen Frevel begehen, sollen im Betretungsfall wie andere den Leuten des Gotteshauses den Frevel bezahlen; werden sie aber in des Gotteshauses Gerichten nicht betreten, so hat der Amtmann des Gerichts, in welchem der Frevel geschehen, den Thätern zu Recht zu verkünden, und die dabei Erscheinenden nach den Rechten zu strafen, gegen die Ausbleibenden dennoch mit dem Recht fortzufahren. Auf gleiche Weise wird es mit denjenigen gehalten, die in der Stadt freveln, und nicht darin betreten werden. Die Städter sind nicht befugt, aus Orten, worüber das Gotteshaus die hohen Gerichte hat, einen Uebelthäter wegzuführen; wenn sie aber ihre erklärten Feinde, Mörder oder Straßenräuber auf dem Felde ergreifen, dürfen sie dieselben in die Stadt führen und nach des Reiches Recht strafen. Es sollen alle Jahre die drei Dorfgerichte in St. Mangenkirche gehalten, und mit der großen Glocke dazu geläutet werden. Die Stadt nimmt keine Zinser oder Eigenleute des Gotteshauses zu Pfalbürgern oder Mundleuten an, doch darf sie freie Zinser, welche mit ihren Hausfrauen und Feuerstätten in der Stadt sitzen, als Bürger aufnehmen, aber das Gotteshaus an der Ungenossame und den Fällen seiner freien Zinsleute in der Stadt nicht hindern. Kein Theil gestattet in des andern Obrigkeit gegen sein Verbot Tänze anzufangen oder andere Spiele zu üben. Der Abt darf in der Stadt einen Münzmeister halten, der, so lange er münzt, der Steuer und aller Sachen

Digitized by Google

halb frei ist; die Bürger geben ihm eine Hofstätte, darauf eine Münzhütte zu machen. Wenn die Münze an Korn und Gepräg gerecht, und zu Ulm, Memmingen und Ravensburg gangbar ist, soll sie auch zu Kempten in ihrem Werth genommen werden. Hinfür bleiben beide Schulen, inner- und außerhalb der Stadt; den Schülern steht es frei, welche sie besuchen wollen. Abt und Convent haben Eich, Reife, Wagmeisteramt und Klauenzoll zu verleihen, und was davon fällt, einzunehmen; das Ohmgeld soll gleich getheilt werden, und aufs Höchste Sicherheit geschehen, daß dem Abt sein Theil folge; da der Schilling, den ein Faß Wein gibt, dem Gotteshaus an seinem Ohmgeld keinen Nachtheil bringt, so steht ihm davon nichts zu. Der neue Zoll gehört der Stadt, doch sind allein die Kaufleute ihn zu geben schuldig, sonst aber sollen des Reiches und des Gotteshauses Unterthanen von ihren Renten, Zinsen, Gilten und Allem, was sie zu ihrer Leibesnahrung gebrauchen und womit sie keine Kaufmannschaft treiben, von diesem Zoll befreit sein. Bürgermeister und Rath sollen den Brückenzoll einnehmen, davon die Brücke baulich halten, aber des Abtes Diener und Unterthanen bei ihren Zollfreiheiten lassen. Der Weg durch den Kemptener-Wald wird von Abt und Stadt auf gemeinsame Kosten erhalten, und das Holz dazu aus diesem Walde genommen, dagegen auch der Zoll gemeinsam eingenommen, doch dem Hochstift Augsburg an seiner Hälfte ohne Schaden. Die Bürger in der Stadt und in den Vorstädten dürfen zu ewigen Zeiten Zimmer- und Brennholz im Kemptener-Wald nach Bedarf schlagen, doch nichts davon verkaufen; desgleichen ist der Abt berechtigt, in demselben Wald Holz zum Verkaufen und Kohlenbrennen zu fällen, doch daß dadurch die Stadt an ihrem Bedarf keinen Abbruch leidet. Wenn die Kemptener genügend nachweisen, daß sie seit Menschengedenken mit Bewilligung des Abtes Wun und Weide, den Einfang, Trieb und Tratt, auch einen Holzwart in diesem Wald gehabt, dann soll ihnen solche Dienstbarkeit ferner bleiben, außerdem aber ohne des Abtes Willen ferner nicht gebraucht werden. Kein Bürger oder Einwohner der Stadt darf in des Gotteshauses verbotenen Wassern fischen, noch in dessen Forsten und Wildbann jagen oder vogelstellen; wer aber einen Hasen hetzen oder mit dem

Digitized by Google

Kloben Vögel fangen will, soll es thun mit Willen des Abtes, und dieser die dawider Handelnden um zwei Gulden zu strafen befugt sein. Die Kemptner dürfen auf ihrem Grund und Boden neue Baue aufführen, auch die Taferne zu Rauns halten, aber in des Abtes hohen und niedern Gerichten ohne dessen Willen keinen neuen Bau vornehmen. Auch der Abt mag auf des Gotteshauses Grund und Boden die nöthigen Gebäude, auch die alte Badstube in der Stadt, aber ohne des Kaisers Bewilligung keinen Bau zu Befestigung des Klosters aufführen. Die Burghalde, die Thore, die Mühle auf dem Illergestad, die Wehren und Schleußen bleiben der Stadt, doch haben die Kemptener das Thor gegen das Kloster wie andere Thore zu öffnen und zu schließen; die Hütte zunächst beim Kloster, darin den Siechen das Almosen gesammelt wird, darf bleiben, aber nicht zur steten Wohnung gebraucht werden; auch der Espan bleibt den Bürgern, wenn sie darthun, daß der Zins aus dem Weiher und Espan geht, außerdem soll er Gemeingut sein. Wenn die Kemptener des Gotteshauses armen Leuten, um ihr Almend zu einem Weiher zu gebrauchen, ein anderes ihnen gelegenes Almend geben, das ihnen gleich nützlich ist, dann haben sich diese Leute damit zu begnügen. Der Abt verleiht dem Spital seines Gotteshauses Lehen, diese müssen aber unverändert gelassen werden. Die Bürger sollen den Abt bitten, ihnen die drei Höfe zu Haßlach abzutreten, aber dem Gotteshaus darum Ersatz leisten, die Fallzinse bezahlen und dieselben nicht theilen; hat man aber eine Theilung darüber vorgenommen, und wird der Zins nicht gereicht, so ist das fallzinsige Gut dem Gotteshaus verfallen. Wenn Spitalpfleger, Zünfte oder andere Comunen ein Kaufrecht, das Fallzins gibt, erwerben, so muß dem Abt ein tauglicher Lehenträger benannt und zu 25 Jahren ein Hauptrecht gegeben, auch von allen, welche derlei Güter inne haben, dem Gotteshaus alle Jahr ein Schnitter und Heuer zu einem Tagwerk geschickt, vom Abte aber derselbe mit der Speise nach dem Herkommen gehalten werden. Die Kemptener haben künftig dem Abt jährlich den Zins von der neuen Mühle, dagegen der Abt das nöthige Holz zu derselben zu geben. Die Fleischbänke soll dem Abt kein Mezger verändern, und wer Fleisch verkauft, dem Abte alle Rechte, wie ein Mezger

by Google

reichen; werden von einem oder mehren Städtern sechs Schweine oder darunter im Hause geschlachtet und die Eingeweide davon verkauft, so ist man davon dem Abt nur einen Bannbuch schuldig; wer aber mehr als sechs Schweine von der Hand verkauft, hat alle Rechte wie ein Mezger zu geben. Auch sind dem Abt ferner alle Salzsteuern, der Hüttenzoll von den Schustern, Steuern und Bänne von den Bäckern und Weinschenken jährlich zu reichen. Der Abt darf inner Meile Wegs um Kempten keinen offenen Markt halten, doch ist den Unterthanen erlaubt, an einen andern Korn oder anderes, damit seine Schuld zu bezahlen, oder zur nöthigen Leibesnahrung zu verkaufen; davon ist der Unterthan, desgleichen der Abt von des Gotteshauses Zinsen, Nutzen und Gilten, wenn er sie verkauft, keinen Zuberlohn zu geben schuldig. Wollten sie aber außerdem Kaufmannschaft treiben, dann sollen sie mit dem Zuberlohn und in andere Weise wie Kaufleute gehalten werden, hingegen kein Bürger des Gotteshauses Leute nöthigen, ihr Getreide zum Verkauf in die Stadt zu führen. Die Nachmärkte werden auf den Kirchweihen gehalten und dazu den Kemptenern die Lehen vom Abt nach dem Herkommen ertheilt. Mit dieser Entscheidung soll aller Unwille aufhören, freier Handel und Wandel hergestellt sein, und jeder Theil seine Kosten und Schaden tragen, alle Jahre dieser Schiedspruch dem Abte und Convent, dem Stadtammann, Bürgermeister und Rath und der ganzen Gemeinde, wann man Bürgermeister und Rath wählt, vorgelesen und von beiden Theilen, demselben in allen Punkten getreulich nachzukommen, durch einen Eid gelobt werden. Bei Spänen über das Verständniß der darin enthaltenen Artikel haben sich die Parteien vom König darüber eine Erläuterung zu suchen; beider Theile Rechte, Freiheiten, Briefe und Entscheide, welche diesem Ausspruch entgegen wären, sind abgethan und ungültig; wer demselben entgegen handelt, soll in eine Strafe von hundert Mark Gold verfallen *).

Nach diesem Entscheid des Königs durfte man der Rückkehr der Versöhnung und Eintracht zwischen dem Fürsten und der Stadt nach vielen Jahren entgegen sehen; allein

*) Städt. Urk. Königl. Bericht zu Köln, 25. Jun. 1494.

die Erwartung ging nicht in Erfüllung. Zwar kamen einige Punkte des königlichen Berichts zur Vollziehung; so gaben die Bürger noch in demselben Jahr des Gotteshauses armen Leuten ein Feld von der Stadt Gut, der Hacker genannt, gegen die Haubensteig zu, für ihr Almend; einige Punkte jedoch wurden nicht vollzogen, andere von den Parteien verschieden ausgelegt. Man konnte sich nicht vereinigen, wer von Abt, Bürgermeister, Rath und Gemeinde den Eid, den sie einander zu leisten hatten, abnehmen, ob der Abt den Stadtammann vor oder nach Besetzung des Rathes und Gerichts wählen, und an welchem Tage jedes Jahr die Stadt dem Fürsten die 200 Gulden Entschädigung bezahlen sollte. Ueberdies verlangte der Fürst von allen, auch den Polizeistrafgeldern, den halben Theil, weigerte sich in einigen Forderungen an Bürger bei der Stadt Recht zu suchen, und beschwerte sich, daß man ihn an Bestrafung der Ungenossame hindere, seine Eigenleute und Freizinser zu Pfalbürgern und Mundleuten annehme, und das Anrufen seines Amtmannes gegen einen Bürger, der zu Wiggenspach einen Frevel begangen, nicht vollzogen habe. Dagegen führten die Bürger Beschwerde, der Abt strafe die Ungenossame zu hoch, lasse bei den Mühlen und anderwärts Handel treiben, hindere die Freizinser, das Bürgerrecht zu nehmen, indem er diejenigen, welche am Aufruhr Theil genommen, davon ausschließe. Der Abt habe zu Wiggenspach weder hohe noch niedere Gerichte, sondern das Dorf freie Mundleute zu Einwohnern (eine freie Mundat); der Thäter, welcher daselbst gefrevelt habe, sei ihr Ausbürger, und müsse vor dem Stadtammann darum verklagt werden. Um Erläuterung und gänzliche Vollziehung des zu Köln ergangenen Spruches zu erlangen, wendete sich der Fürstabt an den König, welcher hierauf beiden Theilen (1495) gebot, an seinem Hoflager in Worms zu erscheinen *). Von da aus erging auch der königliche Befehl an den Abt Johannes, von Hans von Benzenau, welchem der König die Feste Kemnat zu Lehen gegeben, den Leheneid zu empfangen **). Nach einer am 16. October 1495 zu Worms

*) Stift. Copialb. Worms, 29. Jul. 1495. **) Stift. Urk. Worms, 28. Aug.

Digitized by Google

vom König gegebenen Erläuterung sollten die zweihundert Gulden Entschädigung jedes Jahr am Jakobstag erlegt; der Stadtammann nach Besetzung des Rathes und Gerichts gewählt; dem Abte nur von denjenigen Fällen, welche dem Gerichtszwang anhingen, der halbe Theil der Strafgelder, nicht aber von den Uebertretungen der Polizeiverordnungen des Rathes entrichtet; Sachen, welche vor das geistliche Gericht gehörten, vor diesem, desgleichen Lehensachen vor den Lehenmannen, Kaufrecht aber und andere weltliche Sachen vor dem Stadtgericht verhandelt werden; bei der Eidesleistung der Dechant oder einer der ältern Conventherrn dem Abte, so wie der Bürgermeister des vorhergehenden Jahres oder sonst eine Person des Rathes, dem Bürgermeister, dem Rath und der Gemeinde den Eid vorsprechen. In Betreff der gegenseitigen Klagen über den Vorfall zu Wiggenspach, die Pfalbürger und Mundleute, dann die Bestrafung der Ungenossame wurde der Truchseß Johannes der Aeltere von Waldburg als königlicher Commissär beauftragt, über diese Sache Erkundigung einzuziehen, und an den König zu berichten. Vor demselben mußten die Bürger auch den ihnen auferlegten Nachweis wegen des Espans, der Weideberechtigung und des Holzwartes im Kemptener Wald liefern. In allen übrigen Stücken wurde der frühere Entscheid aufrecht erhalten; mit demselben sollte jedes Jahr auch diese Erläuterung von beiden Theilen beschworen werden *).

Glücklicher als in dieser Verhandlung war der Fürstabt in andern Bewerbungen, die er auf diesem Reichstag bei dem Könige betrieb. Er ließ demselben vortragen, es sei in der Grafschaft Kempten Gerichten Herkommen, daß Enkel zur Verlassenschaft ihrer Großältern, desgleichen Bruder- und Schwesterkinder zur Verlassenschaft der Geschwister ihrer Aeltern neben deren rechten Geschwistern nicht gelassen würden, doch werde dies Herkommen, wenn es an andere und höhere Gerichte zur Rechtfertigung komme, zuweilen ihnen und den Ihrigen zu merklichem Schaden aberkannt. Auf die Bitte des Abtes, hierin Vorsehung zu treffen, verfügte der König, daß dieses alte Herkommen verändert, und künftig in der Grafschaft Kempten Gerichten die Enkel, auch

*) Städt. Urk. Königl. Spruch, Worms, 16. Oct. 1495.

Digitized by Google

Bruder- und Schwesterkinder anstatt ihrer Aeltern zur Verlassenschaft ihrer Großältern, auch der leiblichen Geschwister ihrer Aeltern neben deren ehelichen Geschwistern als nächstgesippte, natürliche Erben nach Ordnung der gemeinen Rechte zugelassen, doch die Enkel, auch Bruder- und Schwesterkinder, von einem Leib geboren, ihrer seien wenige oder viele, anstatt ihrer Väter oder Mütter für eine Person gezählt werden sollten *). Bisher war auch bei dem kemptenschen Landgericht Gewohnheit, daß in keiner Sache, welche daselbst in Recht kam, Kundschaft oder Weisung, wenn auch die Parteien sie anzogen und begehrten, zugelassen wurde. Auch nahmen Leute, die von Geburt frei, oder nach Erkaufung der Freiheit dem Gotteshaus mit Leibeigenschaft nicht verbunden, aber in dessen hohen und niedern Gerichten eingesessen waren, fremden Schirm oder Bürgerrecht an, versagten der Grafschaft Kempten Gerichten den Gehorsam, und wollten nur vor der angenommenen Herrschaft und sonst nirgends zu Recht stehen. Dadurch erlitt das Gotteshaus eine Schmälerung des Gerichtszwanges, und mancherlei Abgang an Strafgeldern. Der König ertheilte nun (6. November) dem Abte auf sein Anrufen die Freiheit, daß, so oft am Landgericht der Grafschaft Kempten sich eine Partei Kundschaft oder Weisung zu thun erbiete, dieselbe unverhindert durch obige Gewohnheit verhört, und auf die Aussage solcher Kundschaft in den Rechten vorgefahren werde, daß auch hinfür jedermann, in des Gotteshauses hohen und niedern Gerichten eingesessen, so lange er darin sitzt, der Grafschaft Landgericht unterworfen und gehorsam sein, und in solcher Zeit sich unter keine andere Herrschaft begeben, desgleichen niemand diese Insassen, so lange sie daselbst wohnen, zu Bürgern oder Mundleuten annehmen oder schirmen sollte. Dem Abt wurde die Macht ertheilt, diejenigen, welche in der Grafschaft Kempten außerhalb der Flecken, Dörfer und Etter, wo andern Personen die Obrigkeit und der Gerichtszwang zustände, peinliche oder andere Frevel verübten, nach den Rechten zu strafen **).

Bei dem Bestreben des Königs, durch den neu aufge-

*) Stift. Urk. Worms, 9. Oct. 1495. **) Stift Urk. Worms, 6. Nov. 1495.

Digitized by Google

richteten Landfrieden und das Kammergericht die Selbsthülfe zu beschränken und eine geregelte Rechtspflege in Teutschland einzuführen, gelang es dem Abt, diese Erweiterung seiner Gerichtsbarkeit über die freien Insassen seiner Grafschaft zu erlangen, und ein aus den ältesten Zeiten stammendes Herkommen außer Kraft zu setzen. Der Abt führte durch diese königliche Freiheit einen doppelten Schlag sowol gegen die freien Insassen, denen er hiedurch ein Mittel entzog, ihre Unabhängigkeit von seinen Gerichten zu behaupten, andererseits gegen die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit anderer Grund- und Lehenherrn im Umkreis seiner Grafschaft. Die Einigung, in welche die Ritterschaft unter St. Georgenschild getreten war, barg in ihrem Schoos einen Keim, der bald zu schädlicher Frucht sich zu entwickeln begann, und das Stift eine neue Beschränkung seiner Rechte befürchten ließ. Seitdem die Ritterschaft mit den Städten in Einigung stand, bekamen ihre Entwürfe noch größern Nachdruck. Die Mitglieder des großen schwäbischen Bundes hielten am 26. Jäner 1496 zu Eßlingen eine allgemeine Bundesversammlung, und beschloßen dessen Verlängerung auf weitere drei Jahre. Außer dem Fürsten Johannes nahmen von seinen adelichen Insassen und Vasallen an dem Bunde Theil: die Herrn Diepold, Bernhard und Adam von Stein; Hans Kaspar, Hans Johann und Hans von Laubenberg; Heinrich und Hans von Landau; Ulrich, Heinrich und Wilhelm von Rotenstein; Burkard von Heimenhofen; Ulrich von Tanneck, und Hans Winter von Langeneck. Die Städte wählten zum Hauptmann den Ritter Wilhelm Besserer von Ulm; unter den neun Bundesräthen war von Kempten Friedrich Brugschlegel. Wie sehr die schwäbische Ritterschaft bereits ihr Gewicht fühlte, bewies sie durch die Protestation, welche sie gegen den auf dem Reichstag zu Worms 1495 eingeführten gemeinen Pfenning als eine Neuerung wider des reichsritterschaftlichen Standes Freiheit und Herkommen erhob. Die Reichsritter verlangten, als freie Dienstleute, bei ihren Freiheiten gelassen zu werden *), und legten damit den Grund zu eigener Collectation, an welcher auch die kemptensche Ritterschaft Theil nahm, und bei ihren Ansprüchen gegen den Abt einen festen Rück-

*) Datt, de pace publ. p. 323. 345. 446. 543.

Digitized by Google

halt bei der Ritterschaft von St. Georgenschild fand. Da sich dieses Verhältniß durch die ganze folgende Geschichte des Landes hindurchzieht, und mit der Erwerbung der ritterschaftlichen Besitzungen nachmals auf den Fürsten selbst überging, so erfordert der Zusammenhang, daß hier sowol die auswärtigen Herrn und Klöster, als der in der Grafschaft Kempten eingesessene Adel mit ihren innerhalb der kemptenschen Landmarken gelegenen Besitzungen aufgeführt werden. — Zerstreut in den Pfarreien Durach, Görisried, St. Mang, Sulzberg, Unter- und Obertingau und Wilbolzried wohnten Unterthanen des Hochstiftes Augsburg. — Auch die Marschälle des Stiftes, die Grafen von Montfort-Rotenfels, besaßen außer den vierzehn, in den Pfarreien Dietmannsried, Probstried und Reicholzried gelegenen kemptenschen Lehengütern allenthalben einzelne eigene Leute und Güter in der Grafschaft Kempten, so 1482 zu Waltenhofen. Graf Hug kaufte 1485 von Frick Sigmund, dem Schwiegersohn der Udelhild von Uttenried, Bürger zu Immenstadt, Zinse aus vier Gütern zu Rieggis, hinter dem Buch und sonst in der Pfarrei Sulzberg *). — Im Besitz der Herrn von Benzenau auf Kemnat, die seit 1430 das Untertruchsessenamt des Stiftes Kempten bekleideten, befand sich schon um die Mitte des 15ten Jahrhunderts Blecktach als kemptensches Lehen. Dieses Dorf gehörte in ältern Zeiten den Herrn von Schwarzenburg. Dem Ritter Heinrich von Schwarzenburg verschrieb schon König Heinrich VII. das Dorf Oberbeuren und die Espermühle als Reichspfandschaft. Stephan von Schwarzenburg und seine Söhne Stephan und Volk kamen bei der Kundschaft der 22 Edlen und bei andern Verhandlungen in der kemptenschen Geschichte vor. Nach ihnen scheinen die Edlen von Nordholz die Güter von Blecktach besessen zu haben. Aber schon 1460 verkaufte Otto von Benzenau die Mühle und einige Güter daselbst an die Honolde zu Augsburg; sein Sohn sendete diese Güter dem kemptenschen Lehenhofe auf. Von Ottos Bruder, Werner von Benzenau, vererbten der halbe Theil von Blecktach und die drei Höfe zu Hausen auf seinen Sohn Hans, welcher 1468 damit belehnt wurde. Dieser vereinigte ganz Blecktach wieder, und wurde

*) Stift. Urk.

Digitized by Google

1475 damit vom Stifte belehnt. Nach seinem Tod ging 1497 der Besitz dieser Herrschaft auf seinen gleichnamigen Sohn über *). Hans der Aeltere von Benzenau erwarb auch Eberspach, überließ es aber nach kurzem Besitz an die Herrn von Werdenstein. Auch in dem Besitze von Woringen blieb er nicht lange. Walther Mettelin war 1452 mit den Burgställen und dem Dorfe Woringen belehnt worden. Er kam 1455 mit dem Abte Gerwig wegen etlicher Aecker zu Dietmannsried in Späne, derenhalb 1457 auf geschworene Kundschaft erkannt wurde. Noch 1468 untersigelte Walther einen Kaufbrief; nach ihm erhielt Hans von Rappenstein, genannt Mettelin, die Belehnung mit Woringen. Nachdem auch dieser mit Tod abgegangen war, kamen diese Lehen an Ursula von Rappenstein, die Tochter Walthers Mettelin. Diese war in erster Ehe mit dem Ritter Hans von Eyb, und nach dessen Tod seit 1482 mit dem Ritter Hans von Benzenau zu Kemnat vermählt. Sie gab 1494 einen Zins aus ihrer Einöde, genannt im Laimgruben auf dem Wald, zu einem Jahrtag in die Martinskirche zu Woringen. Jörg von Benzenau erwarb 1505 durch Kauf den Elchsee und das Wiesmad am Elchbach von den schweikartischen Erben **). — Hans von Stein löste 1465 Willefs samt Mindelberg ein. Sein Sohn, Hans Adam von Stein, wurde 1494 vom Stift mit diesen Ortschaften belehnt, und kaufte 1505 von Udelhild Retz zu Memmingen vier Güter zu Bühls; von ihm war 1499 auch ein Gut zu Wolfs in der Pfarrei Günzburg Erblehen ***). — Die in der Nähe von Woringen gelegene kleine Herrschaft Hezlinshofen wurde 1453 vom Abte Gerwig dem Wilhelm Besserer, als Lehenträger der Ursula von Baisweil, aufgetragen; von dieser scheint sie auf die Familie von Wespach übergegangen zu sein, welche 1506 vom Stift damit belehnt wurde †). — Vom Kloster Ottenbeuren rührte 1479 das Schlößchen Neuburg, auch Drayers oder Honolden genannt, bei Berwang zu Lehen; der Abt Wilhelm belehnte den Heinrich Stüdlin, weiland Bürgermeister zu Kempten, mit einem Zins aus einem Gut daselbst ††). — Dem Kloster Roth ge-

*) Int. Bl. 1816. S. 296 ff. **) Stift. Urkk. Int. Bl. 1816. S. 146. ***) Int. Bl. 1816. S. 244. Stift. Urk.
†) Int. Bl. 1816. S. 142. ††) Stift Urk.

Digitized by Google

hörte das Dorf Steinbach. Der Abt Heinrich von Roth und seine Nachbarn, Jörg, Albert, Veit und Hans von Rechberg zu Aichheim an der Iller, Citel Hans, Kaspar und Wiguleius von Erolzheim und die Stadt Memmingen gerieten mit Marquard von Königseck wegen Erhöhung des Zolles zu Egelsee in Streit; die Parteien wendeten sich 1493 an Ulrich von Freundsperg, Hans Jakob von Bodmann und Wilhelm Besserer von Ulm, als Hauptleute des schwäbischen Bundes. Während des hangenden Rechts übergab Marquard von Königseck mit Einwilligung des Abtes von Kempten, als Lehenherrn, die Burg Marstetten und den bestrittenen Zoll seinem Sohne Hans. Dieser suchte den Handel vom Bunde an den Kaiser oder an seinen Lehenherrn zu bringen. Endlich wurde die Entscheidung dem Ulrich von Freundsberg und Wilhelm Besserer von den Parteien übertragen, aber immer weiter verschoben *). Glücklicher war das Kloster in einem Streit mit Hans Mangold zu Waldeck, Bürger von Memmingen. Jörg Mangold erhielt 1472 vom Grafen Eberhart und 1473 vom Grafen Wilhelm zu Kirchberg das Haus und den Bauhof zu Waldeck, das Dorf Kaltenbrunn samt Gericht, Zwing und Bännen, und den Hof zum Ruchen unter Kaltenbrunn (Kalkbrunn), mit Ausnahme eines Gutes zu Kaltenbrunn, als kirchbergische Lehen **). Sein Nachfolger in diesen Besitzungen, Hans Mangold, verweigerte dem Kloster Roth den Zehnten zu Waldeck und Kaltenbrunn. Heinrich von Landau zu Lautrach als Thädiger stiftete 1494 einen Vergleich, laut dessen Hans Mangold und seine Hintersassen allen Zehnten zu Waldeck und Kaltenbrunn der Pfarrkirche zu Steinbach reichen sollten. Auch der Fürstabt Johannes II. kam 1498 mit dem Kloster Roth über die Gerichtsbarkeit zu Steinbach, Engelharz und Ampo in Streitigkeit, indem der Abt von Roth behauptete, die niedere Gerichtsbarkeit und die Ehehaften an diesen Orten ständen ihm seit unvordenklichen Zeiten zu. Die Sache kam an den schwäbischen Bund; beiderseits wurden die Streitpunkte festgestellt und viele Zeugen verhört, aber damals keine Entscheidung erwirkt ***). — Georg von

*) Stadelhofer II., 73. **) Stift. Urkk. ***) Stift. Copialb. Stadelhofer II., 74 et 78.

Digitized by Google

Rechberg brachte 1478 mit der Feste Kronburg von seinen Stieftöchtern viele eigene Leute, Güter, Renten und Rechte in den Pfarreien Wiggenspach, Kümrazhofen, Dietmannsried, Probstried, Haldenwang, Hopferbach und Behen an sich. Nach seinem Tod erhielt bei der Erbtheilung der eine seiner Söhne, Gaudenz von Rechberg-Hohenrechberg auf Kronburg, Besitzer von Osterberg in der Pfarrei Behen, die Ehehaften, niedern Gerichte und zwei Güter zu Dietmannsried; Zinse und Gilten zu Wiggenspach, Wagenbühl, Ettisperg, Elmenried, aus der Maisenmühle, zu Humelins, Kutten, Ermengerst und Waldeck in der Pfarrei Wiggenspach, und zu Schrailoch in der Pfarrei Kümerazhofen, mit vielen eigenen Leuten; Renten, Zinse, Gilten und Eigenleute zu Gemeinried, Schrattenbach, Hopferbach, Schwanteln der Pfarrei Behen, Schernberg, Ueberbach, Niederwang, Probstried, Hufschlag, Vogelsang und Warms der Pfarrei Behen; zu Wolmuths, Osterwald und Wengen, der Pfarrei Haldenwang *). — Die Herren von Landau zu Lautrach übten in dieser Herrschaft die hohe und niedere Gerichtsbarkeit; das Stift Kempten wollte aber dieselbe streitig machen. Als der Fürst von Kempten 1484 durch seinen Hofmeister, Eberhard Filzing, auf dem Tanzhaus zu Lautrach in Gegenwart des Ritters Lutz und seines Sohnes Heinrich von Landau, des Hans von Laubenberg auf Laubenberg und Heinrichs von Schellenberg auf Kiselegg etliche Pferde, welche dahin gepfändet worden, zurückforderte, weil die Obrigkeit in der Grafschaft Kempten dem Abt und seinem Vogt zu Wolkenberg, Joachim von Uttenried, gehöre, da weigerte sich dessen Lutz von Landau, indem er und sein verstorbener Vater bisher Lautrach ruhig inne gehabt, so daß niemand in seine Gerichtsbarkeit eingeredet habe; jetzt sei das Gericht verbannen; wer des Rechts zu ihm bedürfe, dem wolle er nicht entgegen sein **). Lutzens Söhne scheinen seine Verlassenschaft getheilt, Heinrich dabei Lautrach, Hans aber Blumberg erhalten zu haben. Junker Hans von Landau zu Blumberg war bereits 1483 Vogt zu Rötenberg; zehn Jahre später (1493) bestellte der Fürst Johannes II. den Ritter Hans

*) Stift. Urkk. v. 1512 u. 1519. Int. Bl. 1816. S. 143 u. 196.
**) Stift. Urk.

Digitized by Google

von Landau zu Blumberg auf Lebensdauer zum Vogt der Grafschaft Kempten, und überließ ihm das Schloß Wolkenberg samt der Vogtei und aller Zugehör, wie dieselben zunächst vor ihm Jörg von Riedheim inne gehabt; dagegen sollte der Ritter dem Fürsten mit vier reisigen Pferden wol gerüstet gewärtig sein. Der Vogt nahm nun mit seiner Frau Margaretha den Wohnsitz auf Wolkenberg *). Heinrich von Landau zu Lautrach war 1494 Thädiger in dem Streit des Klosters Roth gegen Hans Mangold zu Waldeck **), und 1497 zwischen dem Abte von Kempten und Eberhard Filzing. Des Letztern Bruder, Hans Filzing, Pfarrer zu Legau, war mit Hinterlassung eines beträchtlichen Vermögens gestorben. Der Fürstabt als Lehenherr der Pfarrei fiel die Verlassenschaft an, weil der Pfarrer kein Testament hinterlassen, Eberhard nahm als Bruder die Erbschaft in Anspruch. Heinrich von Landau und Ludwig Rotenstein, Pfarrer zu Altusried, verglichen die Parteien, daß von der Erbschaft fünfhundert rheinische Gulden dem Heiligen und fünfzig Gulden nebst einem kleinen Reichnisse an den Bau der Pfarrkirche zu Legau kommen, das Uebrige Eberhard Filzing erhalten, dafür der Pfarrer zu Legau alle Sonntage des Hans Filzing an der Kanzel gedenken sollten ***). Kurz darnach scheint Heinrich von Landau gestorben zu sein; Lautrach ging auf seine Söhne Heinrich und Philipp über. Junker Heinrich untersigelte bereits 1500 einen Kaufbrief, und war schon 1510 Gerichtsherr zu Lautrach; sein Bruder Philipp verkaufte 1513 aus seiner Fischerei in der Iller einen Zins †). — Ritter Marquard von Schellenberg auf Sigmundsruh, der 1488 theils eigene, theils vom Stift lehenbare Güter zu Mosbach, Schnitzen, Wachseneck, Willenried, Rysach und Kölis besaß, war 1492 beim Verkauf eines Zinses aus seinem Schloß, seinen Rechten und Gütern zu Sulzberg an die Stadt Kempten noch am Leben; aber schon im folgenden Jahr löste sein Sohn, Junker Balthasar auf Sigmundsruh, die Güter auf der Halde zur alten Burg aus der Gant ††), erbte von seinem Vater vier Güter im Thal,

*) Bestallungsbr. von 1493 u. stift. Urk. von 1495. **) Stadelhof. II., 74. ***) Stift. Urk.
†) Stift. Urkk. ††) Stift. Urkk.

Digitized by Google

der Pfarrei Obergünzburg, und erhielt 1494 die Belehnung mit Alt- und Neusulzberg *). In der Ehe mit Veronica, der Tochter Sigmunds von Freiberg-Eisenberg, erzeugte er die Söhne Sigmund Marquard und Hans Marquard. Er richtete 1498 die Stiftung der ewigen Messe zu Sulzberg, die von seinem Altwordern Ritter Konrad von Schellenberg vor 76 Jahren angeordnet, aber aus Abgang etlicher Zinse verhindert worden, wieder auf, indem er Zinse und Gilten aus Gütern zu Känels, Oberkänel, Kolenberg, hinter dem Buch, zu Minderdorf, Hanenberg, Albegg, Thanne, Plaren, Wachseneck, Kölis, Ottackers und Burgratz an dieselbe vergabte. Sein Schwiegervater, Ritter Sigmund von Freiberg, Pfleger zu Schongau, und sein Schwager Ritter Hildebrand von Werdenstein, Pfleger zu Nesselwang, waren Zeugen der Stiftung **). — Die mit der Familie von Schellenberg verschwägerten Herrn von Werdenstein besaßen gleichfalls vieles an Eigen und Lehen in der Grafschaft Kempten. Die Brüder Hildebrand und Jörg von Werdenstein kauften 1451 zu Hatzenberg Leibeigene; sie hatten 1453 zu Weitnau, 1461 zu Hiltensperg in der Pfarrei Krugzell, 1468 zu Ottisried, 1472 zu Kutten leibeigene Leute ***); der dritte Bruder, Hans von Werdenstein, verglich sich 1465 mit dem Stifte Kempten über das Unterkämmereramt. Derselbe war mit Barbara von Uttenried vermählt, die sich 1467 nebst ihrem Schloß Kronburg, das von ihrem Vater Joachim von Uttenried an Hans von Werdenstein gefallen war, in den Schutz der Stadt Kempten begab. Ihre drei Töchter aus dieser Ehe verkauften 1478 das österreichische Lehen Kronburg, das Dorf Dietmannsried, das um die Mitte des 15ten Jahrhunderts gleichfalls an Joachim von Uttenried und von diesem an die werdensteinischen Töchter gekommen, an ihren Stiefvater Georg von Rechberg †). Hans von Werdenstein muß um das Jahr 1469 gestorben sein; sein Bruder Georg, welcher 1467 die Mühle zu Probstried, daraus ihm und seinen Vorfahren ein Hubgeld gegangen, gegen einen auf das Schloß Werdenstein zu entrichtenden Zins verkaufte, war 1469 als Vormund der Kinder des Hans zugegen, als zwischen deren Leib-

*) Int. Bl. 1816. S. 243, und 1815. S. 756. **) Stift. Urk. ***) Städt. Urkk.

†) Int. Bl. 1816. S. 143 u. 196.

Digitized by Google

eigenen zu Wagenbühl und dem Stifte am Nibelberg in der Kürnach untermarkt wurde. Jörg von Werdenstein und seine Ehefrau Juliana von Freiberg genoßen der Stadt Kempten Bürgerrecht. Als Joachim von Uttenried 1469 sie in einem Streit vor dem Landgericht auf der Leutkircher Haide belangte, wurde die Frau durch der Stadt Anwalt vertreten, und die Sache nach der Stadt Freiheit an Rath und Gericht nach Kempten abgerufen; nach ihres Mannes Tod gab die Stadt ihren Kindern den Joß Rist zum Vormund. Die Wittwe Juliana und ihre Kinder Hildebrand und Georg kauften 1475 Zinse aus einem vom Schloß Werdenstein lehenbaren Gut zu Weitnau, 1479 aus einem lehenfreien Gut zu Aigels, der Pfarrei Legau, und theilten 1479 mit Ludwig von Rotenstein die Kinder aus vier leibeigenen Ehen in den Pfarreien Altusried und Kümrazhofen; Georg besaß 1489 auch zu Memhölz leibeigene Leute. Außer den erwähnten Besitzungen gehörten zum Schlosse Werdenstein Lehenschaften (1471) zu Oberhofen, (1483) Ettensperg, und (1490) zu Kümrazhofen; die kleine Herrschaft Weitnau in dieser Pfarrei, der Kirchensatz zu Waltenhofen, Rauns und St. Veit, (1490) Lehenschaften zu Wachters bei Memhölz, (1480) zu Kurzberg und (1496) zu Oberdorf bei Martinszell *); als Erbkämmererlehen des Stiftes der Zehnte zu Falls bei Durach, zu Kornmangers, Sörglin, Kolers und des Veren-Guts in der Pfarrei St. Lorenz, der Zehnte zu Käser, Imgrünen und Bodenwalz in der Pfarrei Altusried, ein Pfund Heller Zins aus sechs Häusern auf der Steig in der Stadt Kempten, und ein Acker auf der Schwaigwies **); desgleichen andere kemptensche Lehen, eigene Güter und Unterthanen mit Steuer und niederer Gerichtsbarkeit im Dorf und in der Pfarrei Hopferbach, welche vermuthlich von Joachim von Uttenried mit Kronburg an sie gekommen waren ***). Dieses Besitzthum vermehrten die Brüder Hildebrand und Georg, indem sie 1486 vom Ritter Hans von Benzenau das Dorf Eberspach, mit Gerichten, Zwing und Bännen, mit der Taferne, Schmidstatt, Badestube, allen Diensten, Ehehaften und Dorfrechten, als freieigen kauften, doch sollte der Verkäufer

*) Städt. u. stift. Urkk. **) Lehenbr. von 1505. ***) Int. Bl. 1816. S. 243.

Digitized by Google

ihnen, wenn sie um die peinliche Gerichtsbarkeit daselbst angezogen würden, zu keiner Fertigung verpflichtet sein *). Das Patronat von Eberspach hatte die Familie von Rotenstein, in deren Besitz es bereits im 14ten Jahrhundert war, schon früher an die Herrn von Werdenstein überlassen. Mit Eberspach erwarben sie auch die Gerichtsbarkeit über Wielands, Gfäll und Hofmanns, verkauften dieselbe aber 1501 an das Stift **). Die Höfe selbst zu Wielands und Hofmanns gehörten aber noch 1488 der Frau Udelhild von Uttenried, Wittwe des Jakob Rätz. Hildebrand und Georg von Werdenstein machten sich hierauf zu Eberspach ansäßig, und kauften dort zu verschiedener Zeit einzelne freieigene Grundstücke und Hofstätten ***); Ritter Hildebrand, Pfleger zu Nesselwang, schloß 1494 mit Heinrich, Kaspar, Wilhelm und Alexander von Pappenheim einen Vertrag über die Theilung der Kinder und Güter ihrer Leibeigenen †). Die Familie trennte sich nachmals in zwei Linien, die werdensteinische und eberspachische; beide behielten aber das kemptensche Erbkämmereramt, bis die eberspachische Linie dasselbe wieder unter sich vereinigte ††). Ritter Hildebrand, verehlicht mit Apollonia, der Schwester Balthasars von Schellenberg, pflanzte seine Linie zu Eberspach fort, und verlieh 1505 die Kämmererlehen des Stifts zwei Bürgern zu Kempten †††); die Linie Georgs blieb auf dem Stammschlosse Werdenstein. — In seiner Nachbarschaft blühte die Familie von Rauns in zwei Zweigen zu Bergen und Langeneck. Beatrix von Bergen, vermählt mit Hans von Hirschdorf, kaufte die Antheile, welche ihren Brüdern Georg und Wilhelm gehörten, an sich; Georg übergab 1455 an sie Zinse und Gilten aus zwei Gütern zu Bergen, verkaufte 1457 solche Gefälle aus seinen Gütern daselbst an seinen Bruder Wilhelm, Vogt zu Varsperg, und 1463 an Konrad Bumann, Bürger zu Kempten. Wilhelm, der schon 1476 als verstorben erwähnt wird, hinterließ eine Tochter Anna. Abt Gerwig verlieh 1457 dem Hans Filzing, seinem Schwager und Vogt zu Neuenburg, als Lehenträger der Beatrix, die Burg zu Bergen samt Zugehör, Zinse

*) Stift. Urk. **) Int. Bl. 1816. S. 269. ***) Stift. Urkk. †) Städt. Urk. ††) Int. Bl. 1815. S. 661. †††) Stift. Urk.

Digitized by Google

und Dienste aus vier Gütern daselbst und einen halben Hof im Ried, der Pfarrei Memhölz, wie sie alles von ihrem Bruder Wilhelm gekauft hatte. Beatrix brachte 1475 auch den Brühl und die Wiese davor zu Bergen an sich, mußte aber 1477 bei einem Vergleich mit ihrem Bruder Georg sich verpflichten, wenn sie etwas veräußern wollte, dasselbe zuerst dem Hans Winter zu Langeneck und den Kindern des Joß von Bergen anzubieten. Sie gab in demselben Jahr zum Seelenheil ihrer Aeltern, ihres verstorbenen Mannes Hans von Hirschdorf und ihrer Brüder einen Haferzins zu Bergen an das Frühamt des Stiftes. In zweiter Ehe lebte sie mit Hainz Gebhart, Bürger zu Kempten, ohne aus beiden Ehen Kinder zu hinterlassen. Nach ihrem Tod erbte ihr Bruder Georg die Burg zu Bergen samt aller Zugehör an Eigen und Lehen, und verkaufte 1480 dies Erbe samt allem, was er selbst zu Bergen besaß, um zweihundert Pfund Heller an seinen Schwager Hans Winter zu Langeneck; Hainz Gebhart, der Beatrix Ehemann, wurde Gewär des Kaufs. Jörg von Rauns erreichte ein hohes Alter; bei siebenzig Jahre alt wurde er 1486 als Zeuge in den Streitigkeiten über die rotensteinischen Lehen vernommen, und hängte noch 1495 sein Sigel an einen Urtheilbrief. Hans Winter kaufte 1481 von Anna, der Tochter des Wilhelm von Rauns, den Brühl mit der Wiese zu Bergen, die als Erbschaft von ihrer Tante Beatrix an sie gekommen, und wurde 1483 mit Bergen belehnt; seitdem blieb diese Burg im Besitz seiner Nachkommen *). — Von Schwigger dem Jungen, dem andern Sohne Schwiggers des Aeltern, stammten Joß Schwigger, Hans und Veit von Bergen-Langeneck. Zwischen ihnen und der zu Bergen wohnhaften Linie wurde 1476 ein Streit über ihres Großvaters Vermächtniß und einige Lehen zu Bidingen geschlichtet, indem Jörg von Bergen gegen Hans und Joß von Langeneck auf seine Forderungen verzichtete. Joß Schwigger, schon 1445 Lehenherr eines Gutes zu Häusern bei Martinszell, und sein Bruder Hans wurden 1451 und 1460 mit der Feste Langeneck vom Stifte belehnt. Noch 1468 kaufte Joß einen Zins zu Oberdorf bei Martinszell; aber schon 1470 verschrieb Hans von Langeneck für sich und

*) Stift. u. städt. Urk.

als Vormünder von seines Bruders Joß Kindern, Anastasia, Ursula, Guta und Joachim, den Erben des dritten Bruders Veit einen ewigen Zins aus dem Schlosse Langeneck. Georg, des Letztern Sohn, kam wegen schweren Verschuldens in der Stadt Kempten Gefängniß, und wurde 1469 auf Urfehde entlassen. Christina Zeller, des Veit von Bergen Wittwe, verkaufte 1485 einen Zins zu Martinszell, Veits Tochter, Barbara, verheirathet mit Gordian Schmid, Bürger zu Kempten, 1482 den Zins aus dem Schlosse Langeneck, das väterliche Erbe, an den Junker Hans Winter, und ihr Ehemann 1501 den Rest des Zinses zu Martinszell an den Junker Joachim von Bergen; seitdem verlor sich dieser Zweig unter den kemptenschen Bürgergeschlechtern. — Die vier Kinder des Joß Schwigger wurden 1475 ungetheilt mit der Feste Langeneck belehnt; 1481 trat ihr Oheim Hans von Langeneck seinen Theil an diesem Schloß an sie ab. Ursula, verheirathet mit Ulrich, genannt Rugg, von Tanneck zu Epishausen; Anastasia, verehlicht mit Hans Winter, dem Schwestersohn des Fürsten Johannes von Wernau; Guta, die Ehefrau des Wilhelm Kray von Holzhausen, und Joachim von Bergen blieben nun im ungetheilten Besitz dieser Burg; das übrige Erbe theilten sie unter sich. Des Junkers Joachim Vormünder, Georg von Werenwag, kaufte für seinen Mündel 1489 Zinse aus einem kemptenschen und 1493 aus einem langeneckischen Lehengut zu Greifenberg; von 1497 bis 1505 führte Rudolf Seuter, Bürger zu Kempten, über ihn die Vormundschaft. Sein Schwager Hans Winter brachte 1480 die Feste Bergen durch Kauf an sich, löste 1481 die Zinse zu Bergen, welche Georg von Rauns an Konrad Baumann verkauft hatte, wieder ein, und wurde 1483 vom Fürsten Johannes II. mit der Burg Bergen samt Zugehör, desgleichen mit mehren Zinsen zu Bergen, Kauris, im Ried, zu Honolds in der Pfarrei St. Lorenz, zu Schelchdorf und Eggo in der Pfarrei St. Mang belehnt. Damit vereinigte Hans Winter allmählig den größten Theil der Verlassenschaft seines Schwiegervaters. Er kaufte 1481 einen Zins aus einem langeneckischen Lehengut zu Hayberg; Guta von Bergen und ihr Eheherr Wilhelm Kray zu Langeneck überließen ihm 1484 käuflich ihren Theil der von Joß von Bergen ererbten Zinse aus etlichen Gütern zu Rohr bei Waltenhofen, 1507 einen

Digitized by Google

Zins aus ihrem Theil am Schloß und den zwei Bauhöfen zu Langeneck, und 1508 einen Zins zu Hayberg. Sein anderer Schwager, Ulrich von Tanneck, und dessen Hausfrau Ursula verkauften 1485 an ihn den vierten Theil eines von ihrem Schwäher und Vater ererbten Zinses aus dem Gotteshaus Kempten. Junker Hans erwarb 1488 einen Zins aus einem stiftischen Lehengut zu Greifenberg, (1492—1495) drei vom Stift lehenbare Güter zu Bergen, 1498 drei Fischgruben zu Hochholz (Lamineten) in der Pfarrei Altusried, die pappenheimische Lehen waren, 1504 einen lehenfreien Hof zu Oberdorf, und besaß daneben die Lehenschaft von Gütern zu Häusern, Hayberg und Oberdorf in der Pfarrei Martinszell. Diese Besitzungen vermehrte nachmals sein Sohn Georg von Langeneck*). — Die Herrschaft Wageck hatte der Erzherzog Sigmund an Kaspar von Laubenberg überlassen, der sich stets als treuen Diener Oesterreichs erwies. Bei dem berühmten Zweikampf, welchen 1487 im Krieg des Erzherzogs gegen die Venetianer der Graf Johannes von Sonnenburg mit Antonio di Santo Severino bestand, waren Kaspar von Laubenberg und Hans von Benzenau unter den Gefährten des Grafen Johannes, Kaspar als einer der vier Grieswärtel, und Hieronymus von Heimenhofen unter die teutschen Geiseln erwählt **). Mit dem Fürsten Johannes II., seinem Lehenherrn, lag Kaspar von Laubenberg wegen der Gerichtsbarkeit zu Haldenwang und Berwang in langwierigen Streitigkeiten. Durch einen Vergleich, welchen die Ritter Eglof von Riedheim zu Angelberg, Diepold von Stein zu Reisenspurg und Hans von Freundsberg 1491 zu Stande brachten, wurde festgesetzt, es sollten das laubenbergische hohe Gericht zu Haldenwang und Berwang und die deshalb erlangten Briefe abgethan und künftig von Kaspar von Laubenberg und seinen Erben kein hohes Gericht erlangt werden; des Abtes arme Leute in den zwei Ettern von Haldenwang und Berwang und in der Pfarrei Haldenwang dem Kaspar von Laubenberg und seinen Nachkommen zu den niedern Gerichte gerichtbar, pfandbar und botmäßig sein; alle Bußen und Frevel daselbst ihm gen Wageck zustehen; die

*) Stift. u. städt. Urkk. Int. Bl. 1815. S. 655 ff. **) Chron. der Truchs. I. 147 u. 148.

Digitized by Google

gegen Wageck hergebrachten Dienste, desgleichen die Mühle zu Berwang und die Luibas von der Iller bis zum Ursprung des Kierpfen-Weihers dem Kaspar von Laubenberg, die hohen Gerichte aber dem Gotteshaus vorbehalten bleiben. Geschähe ein peinlicher Fall durch Kaspar von Laubenberg oder seine Erben, dann sollten sie in der Rechtfertigung wie andere Edelleute in Schwaben gehalten werden; Streitigkeiten, welche der Abt mit den armen Leuten der genannten Orte oder diese unter einander haben, möge der Abt entscheiden lassen, wo er wolle *). Nach Kaspars Tode erbten 1493 seine Söhne Hans Kaspar und Hans Johann außer der Herrschaft Wageck auch das Schloß und die Herrschaft Hoheneck, welche ihr Vater als Pfandschaft des Erzherzogs Sigmund vom Stifte Kempten zu Lehen empfangen und bis an sein Ende inne gehabt hatte. Bei der Theilung der gemeinschaftlichen laubenbergischen Güter erhielten sie außerdem Laubenbergstein, die zwei Gütchen zu Memhölz und ein Gut zu Oberdorf bei Martinszell als Allodien; an Hans und seine Söhne fiel Altlaubenberg mit den vom Stift lehenbaren Gütern Wohlmuths, Linden und Ettlis **). Der Abt Johannes gab 1494 Schloß und Herrschaft Hoheneck dem Ritter Hans Kaspar und seinem Bruder zu Lehen. Die Brüder erwarben 1494 einen Zins aus einem lehenfreien Gut auf der finstern Steig, der Pfarrei Probstried, und kauften 1498 von Hans von Griesingen zu Schlanders das Darlehen von 1500 Gulden, welches Barbara Vogt 1460 dem Abte Johannes I. gemacht, und nachmals dem Verkäufer übergeben hatte. Hans Kaspar, schon 1493 Pfleger zu Rötenberg ***), nachmals Statthalter der oberösterreichischen Lande, vermehrte seinen Güterbesitz außer der Pfandschaft Hoheneck auch mit Werenwag an der Donau †).

Die Kinder Ulrich Schweikarts des Aeltern hatten 1476 die Verlassenschaft des Vaters getheilt; Ulrich der Jüngere, welcher, um das Familiengut wieder zu vereinigen, einzelne Theile an sich brachte, wurde 1483 damit belehnt ††). Er wohnte mit seinem Bruder Hans zu Westerried. Ihre Schwester Elisabeth überließ 1493 das letzte Viertel des Hauprechts

*) Stift. Urk. **) Int. Bl. 1815. S. 657. u. 662. ***) Stift. Urkk.

†) Int. Bl. 1815. S. 657. ††) Int. Bl. 1816. S. 380.

Digitized by Google

an Ulrich *), und Stettwang als kemptensches Lehen an das Spital in Kaufbeuren **). Der halbe Maierhof und ein Gut zu Renharzried, das Ulrich Hauser, Stadtschreiber zu Kaufbeuren, von seinem Schwiegervater Ulrich Schweikart erhalten hatte, wurden demselben 1504 vom Stift zu Lehen gegeben. Barbara Schweikart und Jakob von Rehlingen zu Haldenberg erwarben 1505 von Jörg von Benzenau Zinse zu Kleinkemnat; dagegen kauften dieser und seine Frau Benigna von Schonstatt 1505 den Elchsee samt dem Wiesmad am Elchbach, welchen Hans Schmalzholz und seine Ehewirthinn Ursula Schweikart ihren Kindern hinterlassen, von deren Bevollmächtigtem und Schwager Hans Tattenbeck zu Kirchberg, Landrichter zu Eggenfelden. Georg von Benzenau setzte sich mit Gewalt in den Besitz des Elchsees, an dem Thomas Schweikart eine Summe Geldes stehen hatte, und ließ dessen Schiffe und Fischkörbe zerhauen. Thomas klagte deshalb 1506 für sich und seine Brüder Ulrich und Hans beim Hofgericht zu Rotweil auf Ersatz, und erlangte das Recht, bis zu Austrag der Sache in dem See zu fischen. Ulrich verkaufte 1507 an seinen Schwager Hans Bitzner zu Echsingen einen Fallzins aus dem Hauprechts; nach seinem Tod wurden 1508 die Güter unter seine Kinder getheilt ***); die Burg Aichelschwang an der Wertach kam an seine Tochter Barbara, die Ehefrau des Sebastian von Fuchsstein, welche als Wittwe diese Burg käuflich an das Stift Kempten überließ; die übrigen Güter Ulrichs wurden größten Theils von seinem Bruder Hans wieder zusammengebracht †). Der Letztere und Amalie von Werdenstein, seine Frau, verkauften 1490 an Hans Honold, Bürger zu Augsburg, Zinse und Eisengilten aus zwei von Kempten lehenbaren Gütern zu Neuenried, die von seinem Vater Ulrich an ihn gekommen waren. Dieselben Eheleute, die zu Westerried ihren Sitz hatten, überließen (1507 und 1508) zwei vom Stifte lehenbaren Höfe zu Kraftisried an Hans Babenberg, Bürger zu Kempten ††). Hans von Eppishausen gab 1479 Zinse aus einem Gut und zwei Sölden zu Neuenried dem Hans Tabrazhofer zu Mittelberg als ewi-

*) Stift. Urkk. **) v. Raiser, Wappen, S. 74. ***) Stift. Urkk.

†) Int. Bl. 1816. S. 380. ††) Stift. Urkk.

Digitized by Google

gen Kauf. Drei Jahre später verkaufte Johann Gerster als Pfleger des Ulrich Gerster und der Verena, der beiden Gerster Mutter, an Georg Spleyß, alten Bürgermeister zu Kaufbeuren, den halben Theil an Gericht, Zwing und Bännen, drei Güter, einen Anger und ein Haus zu Neuenried; der Käufer wurde hierauf (1482) vom Abt mit dem halben Theil des Gerichts, vier Gütern und einer Sölde daselbst belehnt *) Auf die Spleyß folgten im Besitz von Neuenried die Honolde von Augsburg, welche schon früher Besitzungen im kemptenschen Gebiet zu erwerben trachteten. Bereits 1460 kauften Anton Honold und seine Brüder von Otto von Benzenau die Mühle und einige Güter zu Blecktach als kemptensche Lehen, und 1473 wurde Heinrich von Freiberg im Namen seiner Frau, Anna Honold, vom Stift mit diesem Theile von Blecktach belehnt; aber Hans von Benzenau vereinigte ganz Blecktach wieder **). Dagegen kaufte Hans Honold, Bürger zu Augsburg, 1490 von Jörg Spleyß und seiner Hausfrau Dorothea ihre Güter, Zinse und Gilten samt dem halben Theil des Gerichts und des hohen Hauses zu Neuenried, brachte von Ulrich Gerster, Landschreiber zu Sulzbach, den andern halben Theil des Gerichtes und hohen Hauses samt dem Anger, dann von Hans Schweikart Zinse und Eisengilten aus zwei von Kempten lehenbaren Gütern daselbst durch Kauf an sich, und wurde 1491 mit allen diesen Stücken vom Abte Johannes belehnt. Seine Wittwe Elisabeth und sein Sohn Hans Honold, Bürger zu Augsburg, verkauften 1498 das Gericht und alle Obrigkeit samt allen ihren Renten und Rechten zu Neuenried an Peter Honold, Bürger zu Kaufbeuren, ihren Schwager und Oheim ***). — Mit dem Zins aus der Aichenbaind am Wang wurden 1482 Jakob von Stein, Bürgermeister, und sein Sohn Ulrich von Stein, Bürger zu Lindau, vom Abte belehnt. Jakobs Bruder, Hans von Stein, der seinen Wohnsitz zu Schwabelsperg hatte, übertrug 1483 einen Zins aus diesem Gute auf ein anderes zu Büchels in der Pfarrei St. Lorenz, und besigelte noch 1492 eine Urfehde. Nach seinem Tod theilten die Kinder Jörg, Philipp, Anna und Dorothea das Schloß und Gut Schwa-

*) Stift. Urkk. **) Int. Bl. 1816. S. 270. ***) Stift. Urkk.

Digitized by Google

belsperg. Anna, des Ludwig Wagner, Bürgers zu Kempten, Hausfrau gab 1497 ihren vierten Theil davon ihrer Schwester Dorothea und deren Ehemann Erhard Bucher, Hauspfleger zu Ehrenberg, in Tausch. Die Brüder und ihre Schwäger verkauften 1498 ein vom Stift lehenbares Gut zu Wachters; in demselben Jahr verkaufte Philipp, Conventherr zu Isny, mit Willen seines Abtes Georg Stüdlin den vom Vater ererbten vierten Theil des Schlosses Schwabelsperg gegen einen Weingarten in der Insel zu Lindau, die Rechte an einen Hof zu Berghausen und eine Aufgabe an baarem Geld an seinen Bruder Georg, der ihm dagegen einen Zins aus dem Schwabelsperg verschrieb, und 1501 auch den andern halben Theil von diesem Schloß und dessen Zugehör von seinem Schwager Erhart Bucher kaufte. Georg von Stein überließ 1502 an die Stadt Kempten käuflich eine Holzmark beim Guggis jenseit der Rothach und mehre Zinse aus dem Schloß an Barbara Seuter, Bürgerinn zu Kempten, vermochte aber nicht, mit seiner Hausfrau Barbara Gräter sich auf dem Schwabelsperg zu behaupten; Gabriel Vogt, Secretär des Königs Maximilian, und seine Frau Esther kauften 1506 von ihnen das Schloß Schwabelsperg samt Zugehör als Lehen des Stiftes, und übernahmen die darauf stehenden Schulden *). — Bald nach dem Regierungsantritt des Abtes Johannes II. erhob sich ein gewaltiger Streit über die rotensteinische Verlassenschaft. Ludwig von Rotenstein, welcher noch 1481 den vom Stifte lehenbaren Oberhof zu Betzers in der Pfarrei Altusried kaufte, starb im Frühling 1482 zu Leonstein in Kärnthen, wo er sich in den letzten Jahren seines Lebens meistens aufgehalten **); seine Leiche wurde nach Grönenbach geführt und dort beerdigt ***). Da er ohne Leibeserben blieb, so hatte er seine reiche Verlassenschaft an Eigen und Lehen zu Teinselberg, Grönenbach, Rotenstein und Kalden seiner Schwester Korona Söhnen, den Marschällen Heinrich und Konrad von Pappenheim zugedacht, welche auch den Bauhof zu Kalden und den Kirchensatz zu Kümrazhofen von ihren Aeltern erbten, den genannten Kirchensatz aber an

*) Stift. u. städt. Urkk. **) Stift. Urk. u. Rechtfert. v. 1496. ***) Feyerab. II. 715.

Digitized by Google

Oswald Riſt, Bürger zu Kempten, überließen *). An Heinrich I. von Pappenheim, einen tapfern Kriegsmann, gelangten aus des Oheims Ludwig Erbſchaft Teinſelberg, Grönenbach, Rotenſtein und Kalden. Marſchall Heinrich ſtarb in demſelben Jahr, als ihm das Erbe anfiel; bei ſeinem Tod waren von ſeinen ſechs Söhnen noch vier, Heinrich II., Kaſpar Canonicus zu Eichſtädt, Wilhelm und Alexander am Leben; von den letztern zwei wurde die allgäuiſche Linie der Herrn von Pappenheim fortgepflanzt **), Alexander nahm die rotenſteiniſchen Lehen in Beſitz, ehe ſie ihm vom Abte aufgetragen wurden, und ließ ſich 1482 mit den im Allgäu gelegenen Gütern, die er und ſein Bruder von Ludwig von Rotenſtein geerbt hatten, in die Geſellſchaft des St. Georgenſchildes aufnehmen ***), weil die rotenſteiniſchen Agnaten zu Albrechts, Ebenhofen und Humprechtsried auf Rotenſtein und Kalden als eröffnete Schild- und Mannlehen Anſprüche erhoben. Ulrich von Rotenſtein, der Bruder Konrads, wohnte zu Ebenhofen, und wurde gegen hundert Jahre alt. Von ſeinen mit Chriſtina v. Thürheim erzeugten Kindern war Georg bereits 1470 Conventherr und 1488 Dechant des Stiftes Kempten; eine Tochter, Anna, wurde Abtiſſinn zu Edelſtetten; ſeine übrigen Söhne Heinrich, Ulrich und Andreas hatten ihren Sitz zu Ebenhofen. Schon 1466 lag Andreas von Rotenſtein im Namen ſeines Bruders Heinrich mit der Gemeinde Selthürn vor dem Lehengericht des Abtes in Streit über einen Wald zu Albrechts in der Pfarrei Günzburg, den die Gemeinde eigenmächtig untermarkt und gerodet hatte, obwol derſelbe dem Heinrich von Rotenſtein vom Lehengericht zugeſprochen worden. Die drei Brüder kauften 1470 einen Zins aus einem Gut zu Albrechts, deſſen Satz Erblehen von ihnen war; Andreas, Vogt zu Oberdorf, und ſeine Brüder wurden 1482 vom Abte Johannes II. mit dem kemptenſchen Lehen zu Ebenhofen und dem Schloſſe Albrechts belehnt †), und verglichen ſich in demſelben Jahr mit Hans von Benzenau wegen der Gerichtsbarkeit im Schlößchen Ebenhofen, verkauften es aber kurz darnach an König Maximilian, wel-

*) Stift. Urk. Int. Bl. 1816. S. 192. **) Döderlein, S. 225.
***) Rechtfert. von 1496. Stift. Urk.
†) Stift. Urkk.

Digitized by Google

cher es der Familie Fuchs als Kunkellehen schenkte. Ihr Oheim Konrad hatte seinen Sitz auf dem 1437 von ihm erkauften Schloß zu Ittelsburg. Im Jahr 1487 wurden mit dieser Burg samt Burgstall verschiedene Theilnehmer aus den bürgerlichen Familien Dodel, Vogt und Riedmüller belehnt. Sein Neffe, Ritter Heinrich von Rotenstein, kaufte 1492 von Christian Vogt zu Kempten und Martin Vogt zu Staufen den Berg und Burgstall zu Ittelsburg, und erhielt dieselben mit der auf der Spitze des Berges neuerbauten Burg, der Falk genannt, mit Vorbehalt des Oeffnungsrechts vom Stift Kempten als Schild- und Mannlehen *). Heinrich that in den letzten Lebensjahren seines Vetters Ludwig von Rotenstein manche Schritte, ihn zu versöhnen, und sich den Weg zu dessen reichem Erbe anzubahnen. Er reiste zu ihm nach Leonstein, und ersuchte ihn um seinen Turnierzeug zu einem Rennen, das zu Würzburg gehalten werden sollte; Ludwig erwiderte ihm, seine Vetter Arbogast von Freiberg und Burkhard von Ellerbach hätten denselben zu sich genommen. Als Heinrich von Rotenstein 1481 das Turnier zu Heidelberg besuchte, kam er mit Alexander von Pappenheim und Burkhard von Ellerbach in Streit, indem diese durch seinen Schwager Konrad von Knöringen ihm sagen ließen, sie würden ihm auf dem Turnier nur zu reiten gestatten, wenn er und seine Brüder auf Ludwigs Erbe verzichten wollten. Dieses Begehren wies er, da er selbst vier Söhne hatte, als schimpflich zurück, und erbat sich in einem Briefe Ludwigs Rath. Dieses Schreiben schickte Ludwig zu Anfang des Jahres 1482 seinen Vettern Alexander und Burkhard mit andern Briefen, die schon vor mehr als vierzig Jahren er und sein Bruder Thomas mit Heinrichs Vater und Oheim über ihre Verwandtschaft gewechselt hatten; gleichwol verbot Ludwig selbst, ihn mit Helm und Schild zu begraben. Nach seinem Tod suchten die Brüder Andreas, Heinrich und Ulrich beim Abte Johannes als Agnaten um die Belehnung nach. Der Abt belehnte sie am Freitag vor Pfingsten 1482 mit dem Schlosse Rotenstein und dem Burgstall Kalden; weil aber die Erbmarschälle theils die Verwandtschaft derselben mit dem Erblasser, theils die Behauptung

*) Int. Bl. 1816. S. 276 und 199.

derselben, daß die eröffneten Lehen blos Mannlehen seien, in Abrede stellten, so verlieh der Fürst diese Lehen auch dem Alexander von Pappenheim, als Träger seines Vaters Heinrich, und zuletzt ihm selbst und seinen Brüdern Kaspar, Domherrn zu Eichstädt, Wilhelm und Heinrich *); jedem Theil blieben seine Rechte an die Verlassenschaft bis zum Austrag der Sache vorbehalten. Grönenbach ging 1482 vom Erbmarschall Heinrich auf seine Söhne Alexander und Wilhelm über **). Die Herrschaft Teinselberg mit Zugehör verlieh der Herzog Sigmund von Oesterreich seinem Rath und Vogt zu Nellenburg, Heinrich von Rotenstein, als nächstem Erben Ludwigs, doch männiglichs Rechten unvorgreiflich. Allein die Erbmarschälle verdrängten ihn auch aus diesem Lehen; sie legten 1484 dem Lehengericht zu Inspruck des Herzogs Brief vor, durch welchen er sich der Lehenschaft über Teinselberg bei Aufrichtung des Stiftes Grönenbach zu Gunsten Ludwigs von Rotenstein begeben hatte, und wurden aller Ansprüche Heinrichs entbunden. Der Marschall Alexander, welchem bei der Theilung mit den Brüdern Teinselberg zugefallen, erlangte (15. Mai 1496) zu Augsburg vom König Maximilian die Bestätigung der hohen und niedern Gerichtsbarkeit daselbst, und ließ 1497 der Bauerschaft dieses Gerichts diese königliche Bestätigung zu Herbishofen kundmachen ***). Marschall Wilhelm von Pappenheim, der von Rotenstein den Beinamen führte, war ein tapferer Krieger, schon 1458 Landvogt und Hauptmann zu Augsburg, 1487 Hauptmann in der alten Mark, und wurde dort zum Ritter geschlagen. Als er nach vieljährigen Diensten an Höfen und im Felde heimkehrte, kam er bei der mit den Brüdern vorgenommenen Erbtheilung in den Besitz von Rotenstein und Kalden, und erwarb 1496 durch Kauf von Otto Zwicker Dorf und Gericht Ittelsburg, den Weiher dabei, den Burgstall, die Heidelburg genannt, und Leibeigene zu Streifen als Lehen des Stiftes †). Sein Bruder Alexander, ein rauher, ungeschlachter Mann, der an Fehden und

*) Stift. Libell von 1506 und Rechtfert. von 1496. **) Int. Bl. 1816. S. 133, 139 u. 141. ***) Stift. Urkk.

†) Döderlein, S. 225. Städt. Urk. Int. Bl. 1816. S. 200. Cop. des Kaufbr.

Digitized by Google

Turniren seine Freude fand, wohnte meistens zu Grönenbach, das ihm samt Teinselberg 1484 bei der Erbtheilung zugewiesen worden, und legte sich von Grönenbach den Beinamen zu *). Mit einem solchen Faustrechtskämpen konnten die Nachbarn nicht leicht in Frieden leben. Zunächst geriet er mit dem Stifte Ottenbeuren in Streit, den der Abt Nikolaus 1490 durch einen Vergleich beizulegen suchte, vermöge dessen dem Marschall der halbe Großzehent aus zwei Höfen zu Schachen mit Ausnahme der nach Ottenbeuren daraus schuldigen Zinse, Gilten und Dienste, der Gemeinde Herbishofen die Nutzung des großen Mades zwischen diesem Ort und Beningen, endlich dem Stifte Ottenbeuren die jährlichen Zinse daraus gehören, die kleine Waldung aber zwischen Ottenbeuren und Herbishofen getheilt werden sollten **). Der Abt Matthäus von Ottenbeuren, gegen den er über die Reisen und Reisesteuern ihrer Leibeigenen Hader angefangen hatte, wurde 1493 vom Abte Othmar zu Irsee und Hans von Benzenau auf Kemnat mit dem Marschall dahin vertragen, daß der andern Herrschaft Leibeigene dem Gerichtsherrn mit Reisen und Reisesteuern verpflichtet, doch dieses Uebereinkommen beiden Theilen an ihren Zinsen, Gilten und Diensten ungefährlich sein sollten ***). Zu offener Gewalt gediehen die Irrungen mit seinem Lehenherrn, dem Fürsten Johannes. Die Erbmarschälle wollten die niedere Gerichtsbarkeit über den Etter von Altusried hinaus erstrecken; der Abt gestand ihnen dieses nicht zu, wollte auch nicht dulden, daß sie das Federspiel in ihren in der Grafschaft Kempten gelegenen Gründen übten, errichtete dagegen in der Pfarrei Altusried außerhalb des Dorfetters eine Taferne und Schmidweide, obwol die Herrn von Pappenheim dieses Recht ansprachen. Es kam hierüber beiderseits zu Schmachreden und Beschuldigungen, zuletzt zu Empörung und Aufruhr. Der Fürst Johannes überzog den Marschall Alexander mit Kriegsvolk, und besetzte das Dorf Altusried; von beiden Theilen wurden etliche Leute gefangen weggeführt. Die Parteien kamen dieser Sachen wegen zur Rechtfertigung vor den Ritter Ulrich von Freundsberg zu Mindelheim,

*) Döderlein, S. 236 und 237. **) Feyerab. II. 734. ***) Stift. Copialb.

Digitized by Google

als Hauptmann, und die Räthe der Gesellschaft des St. Georgenschildes. Viele Tagfahrten wurden angesetzt und große Kosten verwendet, bis endlich 1491 die Ritter Eglof von Riedheim auf Angelberg, Hans von Freundsberg zu Mindelheim und Hans von Landau zu Röthenberg, dann Andreas Gaisser von Grönenbach als Thädiger einen Vergleich folgenden Inhalts stifteten: Der Abt läßt aus Gnaden zu, daß die Marschälle von Pappenheim und ihre Erben zu ewigen Zeiten die niedere Gerichtsbarkeit im Dorf und Etter zu Altusried haben mögen, daß auch des Gotteshauses Leute inner Etters diesem Dorfgericht mit Gebot, Verbot und der Verbindlichkeit an das Gericht als Richter zu sitzen gehorsam und unterwürfig, außerdem aber den Herrn von Pappenheim weder mit Diensten noch andern Sachen pflichtig sein sollen. Die hohe und peinliche Gerichtsbarkeit inner- und außerhalb des Etters steht unmittelbar dem Stifte zu. Die Herrn von Pappenheim mögen des Gotteshauses arme Leute, welche um niedere Händel und Frevel zum Etter von Altusried strafbar werden, darum in diesem Gericht suchen und strafen, auch ihre leibeigenen Leute, die außerhalb des Etters in der Pfarrei Altusried eingesessen sind, in ihren niedern Gerichtszwang in den Etter herein ziehen, als ob sie darin säßen; das Stift hat diese Leute um niedere Frevel, die sie in der Pfarrei Altusried begehen, nicht zu strafen; aber seines Gotteshauses Leute außerhalb des Etters sollen zum Gotteshaus gerichtbar sein. Eine Schmidweide sollen weder die Herrn von Pappenheim, noch das Stift in der Pfarrei Altusried außerhalb des Dorfes aufrichten; dagegen mag vom Stift eine Taferne in dieser Pfarrei außerhalb des Etters, nicht aber von den Erbmarschällen gehalten werden. Der Abt bewilligt ihnen, daß sie das Federspiel auf ihren in seiner Grafschaft gelegenen Holzungen und Gründen fangen. Die Beschuldigungen und Schmachreden werden, beiden Theilen an ihren Würden und Ehren unverletzt, durch Eglof von Riedheim auf Angelberg, Konrad von Riedheim zu Stetten, Wilhelm von Pappenheim und Burkhard von Ellerbach als gemeinsamen Freunden gütlich vertragen *).

*) Stift. Copialb.

Digitized by Google

Es mußte den Erbmarschällen daran gelegen sein, den weitern Feindseligkeiten gegen den Abt ein Ende zu machen, da der Streit über die rotensteinischen Lehen noch zu keiner Entscheidung gediehen war. Sie hatten gegen die rotensteinischen Agnaten die Einrede erhoben, die Lehen Rotenstein und Kalden seien durch Erbschaft und Kauf an Frauen gekommen und durch Frauen besessen worden, indem Ursula von Hattenberg Rotenstein und Kalden, und nach ihr Korona von Rotenstein Kalden zu Lehen gehabt; somit seien diese Schlösser nicht bloß Mann- sondern auch Frauenlehen gewesen. Vom Lehengericht des Abtes wurde 1486 den Brüdern Andreas, Heinrich und Ulrich von Rotenstein, welche in Besitz dieser Lehen gesetzt zu werden verlangten, ein peremtorischer Termin anberaumt, über ihre Behauptung, daß Rotenstein und Kalden Mannlehen, und sie desselben Stammes seien, woher die Lehen rühren, den Beweis zu liefern. Die Herrn von Rotenstein sammelten zu diesem Zweck außer ihren Familienurkunden auch die Zeugnisse vieler Edelleute, ließen (1485 und 1487) adeliche Zeugen vor des Herzogs Georg von Baiern Landgericht Marstetten, dann (1485 und 1486) vor des Fürsten Johannes Landgericht zu Kempten vernehmen, erwirkten bei dem Kaiser Friedrich, daß er am 21. Jäner 1488 zu Inspruck dem Bischof Friedrich von Augsburg die Commission ertheilte, in dieser Sache alle Zeugen zu verhören, welche die Herrn von Rotenstein verlangen würden. Der Bischof vernahm 1489 zu Dillingen Georg von Rechberg den Aeltern und den Marschall Mang von Hohenreichen, desgleichen 1490 zu Füßen den Abt Johannes selbst, den Custer Hans Späth, die Conventherrn Peter von Grafeneck, Hans von Linstetten, Pfarrer zu St. Lorenz, Balthasar von Freiberg, Pfarrer zu Lauben, und den Oblaier Konrad Schweinkrist, obwol Alexander von Pappenheim gegen den Fürsten Johannes protestirte, weil er in der Sache Richter gewesen, und mit ihm wegen feindseliger Handlung vor dem Bundeshauptmann in Rechten stehe. Der Abt und das Lehengericht setzte den Parteien eine Tagfahrt auf Franciscus 1490. An diesem Tag wurden am besetzten Lehengericht dem Abt und seinen Lehenmannen zwei Schreiben des Königs Maximilian, erlassen zu Inspruck am Montag nach Matthäus, zugestellt,

Digitized by Google

der Abt möge diesen Rechtshandel auf einen andern Tag verschieben, indem Heinrich von Rotenstein, des Königs Pfleger zu Trasp, in dessen Geschäften verwendet und diesen Tag zu besuchen verhindert sei. Auf Bitten der Parteien wurde ihnen eine neue Tagsatzung auf Montag nach Gallus 1494 gegeben, die von Heinrich und Ulrich von Rotenstein für sich und Wilhelm von Rotenstein, den Sohn ihres verstorbenen Bruders Andreas einer, und anderer Seits von Kaspar, Domherrn zu Eichstädt, Heinrich und Alexander von Pappenheim für sich und ihren Bruder Wilhelm besucht wurde. Die Herrn von Rotenstein begehrten nun die Beweise ihres Vorbringens darzulegen; dagegen protestirten die Erbmarschälle, weil der peremtorische Termin verstrichen sei, und verlangten einen neuen Aufschub. Die Herrn von Pappenheim mußten schwören, daß sie eines solchen bedürftig seien; hierauf wurde eine neue Tagfahrt auf Dienstag nach Pauls Bekehrung angesetzt. Auf diesem Tag wurden zuerst die von den Klägern dargelegten Briefe vernommen, durch welche sie den Beweis über ihre Abkunft und die Eigenschaft der Lehen zu führen suchten. Gegen diese Beweisstücke brachten die Herrn von Pappenheim vor, der Lehengerichtsprozeß habe sich über drei Jahre erstreckt und sei somit verfallen; auch seien sie nicht gebunden, sich auf die Hauptsache einzulassen, weil der Prozeß überhaupt gegen zehn Jahre gewährt, auch die Kläger den zur Beweisführung gesetzten peremtorischen Termin hätten verstreichen lassen. Das Lehengericht nahm ein Bedenken; am 4. October 1496 wurde den Parteien das Urtheil, welches die Lehenrichter einhellig gefällt hatten, eröffnet, es sollte mit der Hauptsache in Rechten fortgefahren werden. Gegen diesen Spruch ergriffen die Marschälle von Pappenheim die Berufung an den König Maximilian und das Kammergericht, so daß vierzehn Jahre nach dem Tode des Erblassers noch kein Endurtheil erzielt werden konnte *).

Ein Seitenstück, zu welch endlosen Prozessen ähnliche Streitigkeiten führten, lieferten die Verhandlungen zwischen dem Abt und den Bürgern. Zwar hatte der König erst im Jahr 1495 eine Erläuterung zu Worms ergehen lassen,

*) Stift. Urk. Rechtfertig. v. 1496 über die rotenst. Lehen.

Digitized by Google

gleichwol wollte sich keine Verträglichkeit einstellen. An die Beschwerden, welche seit vielen Jahren gegen einander geführt wurden, reihten sich stets neue Klagepunkte, indem der Abt nicht nur einen Theil des Brückenzolls verlangte, sondern selbst einen Steg bei Lauben über die Iller bauen ließ, was der Stadt zu großem Nachtheil gereichte. Anderer Seits klagte der Abt über großen Schaden, der ihm durch den Abzug der freien Zinser in die Stadt geschehe, über unbefugtes Jagen und Fischen der Bürger, Verweigerung der Tagdienste von Heuern und Schnittern, ungeeignete Erhebung des Zolles und über Schmälerung seiner Rechte an die Fleischbänke. Vornehmlich aber beschwerte sich der Abt bei dem Könige, daß seine Leibeigenen und Zinser, welche in des Gotteshauses Gerichten gefrevelt, aber um der verdienten Strafe zu entweichen, sich in die Stadt begeben hätten, von Bürgermeister und Rath dort geduldet würden. Der König gab ihm hierauf am 3. Jun. 1496 zu Augsburg die Freiheit, daß die Stadt künftig derlei Zinser und Leibeigene des Abtes nicht dulden, sondern auf dessen Begehren austreiben sollte *). Auf der Reise von Augsburg nach Italien kam der König Maximilian von Burgau durch das Günzthal zum Fürsten Johannes nach Liebenthann **). Der Rath wendete sich mit der Vorstellung an den Abt, er sollte vom Bau des Illersteges bis zu einer königlichen Läuterung ablassen. Der Fürst erklärte hierauf, diese Läuterung suchen, indeß aber von dem Bau nicht abstehen zu wollen. Auf die Klage der Stadt über diesen wider gemeine Ordnung des Reiches vorgenommenen Bau und andere Stücke erließ der König am 23. August zu Lindau, wohin ein allgemeiner Reichstag angesetzt war, an beide Parteien den Befehl, am Freitag nach Mariä Geburt vor dem Erzbischof Berthold von Mainz und den königlichen Räthen zu erscheinen, welche in diesen Sachen zu entscheiden beauftragt waren; bis dahin sollte der Bau des Steges eingestellt bleiben ***).

Der Abt und etliche Herrn seines Conventes besuchten diese Tagfahrt, von Seite der Stadt die Gesandten des

*) Stift. Urk. **) Feyerab. II. 750. ***) Stift. Urk. und Copialb.

Rathes und der Fleischerzunft. Der Erzbischof Berthold und die königlichen Räthe Graf Adolf von Nassau, Hans Jakob von Bodmann der Aeltere, Paul von Lichtenstein und Walther von Andlau erließen nach Anhörung beider Theile folgende Entscheidung: Der Abt soll den Steg über die Iller in seinem Thor vier, sonst durchaus nur fünf Werkschuh breit, ein Joch von dem andern mindestens dreißig Werkschuh entfernt, über den Anfang eine Wohnung von einem Stockwerk, welche mit einer Zugbrücke oder sonst verschlossen ist, erbauen, daß der Steg dadurch verwahrt, bloß für Reiter und Fußgänger geöffnet, und kein Kaufmannsgut oder anderes Zollbares darüber gebracht werde. In demselben Haus hat der Abt jeweilen einen Mann zu setzen, welcher ihm und der Stadt schwört, den Steg versperrt zu halten und nur zu oben bezeichnetem Gebrauch zu öffnen. Der Abt darf den Steg nicht ändern, keine Brücke an dessen Stelle, noch eine Landstraße bauen. Im Fall die Stadt befehdet wird, muß der Abt auf Begehren der Bürger die Hölzer von zwei an einander stoßenden Jochen abheben; geschieht dies nicht, so sind die Bürger dies zu thun befugt. Der Abt bleibt bei der wegen der Eigenleute und Freizinser des Gotteshauses vom König ausgebrachten Freiheit, darf jedoch in derlei Fällen auch niemand wider die Stadt enthalten, und hinfür keine freien Zinser geringer Ursache willen verbinden oder abschrecken, in die Stadt zu ziehen. Will ein Freizinser Bürger werden, dann ist er befugt, ein ausserhalb der Stadt gelegenes Gut zu behalten, und in die Stadt zu bauen, muß aber davon mit Ausnahme der persönlichen Dienste steuern und leisten wie zuvor; will er hernach diese Güter verkaufen, so darf ein solcher Verkauf nur an einen Gotteshausmann oder freien Zinser geschehen. — Nimmt ein Zinser des Gotteshauses, der Bürger ist oder wird, eine Freie zur Ehe, so hat er dem Abt als Strafe der Ungenossame vier Prozent von all seinem Vermögen zu geben; damit sollen die Kinder dieser Ehe und ihre Nachkommen frei gemacht sein. Verheirathet sich aber ein freier Bürger mit einer Zinserinn des Gotteshauses, dann darf der Abt von derselben der Ungenossame wegen keine Strafe fordern, außer mit des Abtes und der Zinserinn Willen; wird aber eine solche Strafe mit Willen gegeben und ge-

Digitized by Google

nommen, so sind dieser Eheleute Kinder und Nachkommen frei, doch müssen solche Zinser oder Zinserinnen auf des Abtes Begehren vor Entrichtung der Buße den Werth ihrer Habe und Güter bei ihren Eiden behalten, damit diese Buße gleich gefordert und eingenommen werden möge. Begeben sich solche Zinser wieder aus der Stadt mit Wohnung und Wesen in die Grafschaft, dann soll es ihrer Personen wegen gehalten werden nach diesem königlichen Spruch, doch die Kinder aus solchen Ehen frei bleiben. — Die Bürger sind nicht schuldig, dem Abte einen Theil des Brückenzolls zu geben; jeder Zollner hat bei Erhebung des Brücken-, Pflaster- und neuen Zolles anzugeben, wie viel zu entrichten sich gebühre, und die früher ausgesprochene Befreiung vom neuen Zoll ferner zu bestehen. — Die Bürger behalten das Weiderecht im Kemptener-Wald, wie ihre Vordern und sie hergebracht, müssen aber den Einfang, den sie in diesem Walde gemacht, abthun, den Abt an Besetzung des Holzwartes daselbst nicht hindern, und nach dem Spruchbriefe sich des Fischens und Jagens enthalten, indem die dort bestimmte Strafe von zwei Gulden nur vom Hetzen vom Strick und vom Vogelfang mit dem Kloben, nicht aber vom Fischen und Jagen überhaupt zu verstehen ist. — Die drei Höfe zu Haslach bleiben den Bürgern, dagegen haben sie dem Abte für den Abtrag 120 rhn. Gulden zu geben, und diese Höfe, so oft das zu Fall kommt, vom Gotteshaus zu Lehen zu empfangen. — Bürger und Eingesessene der Stadt, welche den Heuer und Schnitter nicht stellen, wie es sich gebührt, müssen dem Abt auf Klage für einen Schnitter sechs, für einen Heuer vier Pfenninge des Tages Gelderſatz leisten. — Der Zunftmeister der Mezger hat im Namen des Handwerks alle Fleischbänke vom Abt in Bestand zu nehmen, dafür dem Abte einen lebendigen Ochsen nach ihren Ehren zu schenken, und auf diese Weise von jedem neuen Abt die Fleischbänke in Bestand zu nehmen; dagegen sollen die Mezger außer diesem Bestand dem Abte nichts schuldig sein und Macht haben, die Fleischbänke nach Bedürfniß zu ändern. Dieser Spruch wird jedes Jahr gleich wie der königliche Vertrag und die Declaration vorgelesen und beschworen *). —

*) Stift. u. städt. Urk. Königl. Bericht zu Lindau, 24. Sept. 1496.

Digitized by Google

In demselben Jahr wurde auch die vieljährige Streitigkeit über die Besetzung des Amtes eines Heiligenpflegers und Meßners der Pfarrei St. Mang beigelegt. Abt und Stadt waren deshalb erst vor das geistliche Gericht zu Augsburg, dann an die Curie zu Mainz, zuletzt sogar an den päpstlichen Stuhl gekommen. Endlich 1496 vertrugen sie sich in Güte dahin, daß jeder Theil seine Kosten in dieser Sache tragen, und die Stadt künftig den Heiligenpfleger und den Meßner an die Kirche setzen sollte *).

Am dritten Sonntag nach Ostern 1497 kam die Königinn Blanka Maria, und in ihrem Gefolge der Herzog Georg von Baiern nach Kempten, und ritt von da gen Nesselwang **). Der König Maximilian, welcher zur Zeit des lindauschen Reichstages in Italien war, und im Bündniß Mailands und Venedigs gegen die Florentiner zur Belagerung Livorno's die Flotte bestieg, erließ (11. October 1496) von seinem Kriegsschiff am Golf bei Ripabella ein Schreiben an den Abt Johannes, daß er dem Dr. Bruno von Liebenfells jährlich ein Reservat von vierzig rhn. Gulden reichen sollte ***). Als der Abt die verlangte Verschreibung ausgestellt hatte, erhielt er dagegen vom König eine Anweisung an die Schatzkammer zu Inspruck †). Am Tage Johannes des Täufers 1497 war der König zu Füßen. Er gab hier dem Adam von Stein, welcher das Schloß Ronsberg von Oestereich pfandweise inne hatte, die Freiheit, die hohen Gerichte, welche zu demselben gehörten, aber aus Nachläßigkeit eine Zeit lang geruht hatten, wieder auszuüben ††). Durch einen am 4. November 1497 zu Inspruck ausgestellten Brief nahm der König das Gotteshaus Kempten in seinen besondern Schutz, so daß Abt, Convent und deren Amtleute, vom Bürgermeister und Rath ungehindert, in die Stadt gehen, darin ihre Geschäfte betreiben und sonst handeln und wandeln sollten †††). Es hatten sich über Bestrafung der Ungenossame und über die Bannmeile neue Späne erhoben; Abt und Bürger vereinten sich dahin, es sollte jeder Theil zwei unparteiische Männer aus den vier Städten Augsburg,

*) Städt. Urk. **) Städt. Chron. ***) Stift. Urk.
†) Stift. Urk. Inspruck, Erchtag v. Mart. 1496. ††) Stift. Cop. †††) Stift. Cop.

Digitized by Google

Ulm, Memmingen oder Isny bitten, sich auf nächsten Andreastag nach Kempten zu verfügen, am folgenden Morgen beide Theile zu vernehmen, und sie zu vertragen oder einen weitern Abschied zu machen *). Die Parteien wählten Sigmund Gossenbrot und Ludwig Hoser von Augsburg, Hans Weyer von Memmingen und Jörg Locher von Isny zu Thädigern, welchen der König durch einen am 24. November zu Inspruck erlassenen Befehl auftrug, den Streit beizulegen. Sie verfügten sich demnach ins Stift zu Kempten, und verglichen die Parteien, es sollte hinsichtlich der Ungenossame bei dem Artikel des Lindauer Berichtes bleiben, welcher näher dahin erläutert wurde, daß ein Zinser des Gotteshauses, der Bürger zu Kempten ist, und eine Freie zur Ehe nimmt, all sein Vermögen, sowol dasjenige, das er zur Zeit seiner Verheirathung besitzt, als auch das, was ihm von seinen Aeltern oder Verwandten zu Heirathgut gegeben und versprochen wird, auf den Eid zu schätzen, und dem Abte den fünf und zwanzigsten Theil davon zu geben habe; doch sei dasjenige, was einem solchen Zinser seine Hausfrau zubringt, nicht darein zu rechnen. Zugleich wurde bestimmt, es sollten dem Abte von der Stadt nach Herkommen zwei Pfund Zins aus ihrem Weinlaberamt jährlich auf Martini bezahlt, oder mit vierzig Pfund abgelöst werden, wegen der Bannmeile aber beide Theile dem Artikel in der Wormser-Declaration nachkommen. Die Ablösung des erwähnten Zinses geschah sogleich in Gegenwart der Schiedmänner **). Allein über die Verständniß des Entscheides und der Declaration selbst erhoben sich Irrungen, indem die Parteien etliche Artikel anders auslegten, als des Königs Wille gewesen. Vornehmlich entzweiten sich der Fürst und die Stadt über die Bürgeraufnahme und die Ausdehnung der städtischen Gerichtsbarkeit, indem die Bürger auch diejenigen Frevel, welche auf ihrem Grund und Boden außerhalb der Stadt begangen wurden, vor ihre Gerichte zur Strafe zogen, auch sich weigerten, dem Abte die Bestraften anzuzeigen. Sie wendeten sich daher nochmals um Erläuterung der früher ergangenen Berichte an den König. Dieser setzte ihnen 1498 zur Entscheidung einen Tag nach In-

*) Stift. Copialb. **) Städt. Urk.

Digitized by Google

spruck. Der Abt Johannes reiste selbst dahin; in seinem Gefolge waren Meister Hans Alantsee von Augsburg als Redner, die Ritter Eglof von Riedheim zu Angelberg und Hans von Landau, Vogt zu Wolkenberg, der Comventherr Sebastian von Breitenstein und der Secretär Oswald Hochmut. Die Stadt sendete auf diesen Tag den Dr. Konrad Beutinger von Augsburg als Redner, Ruf Seuter, Bürgermeister, Paulin Mair, alten Bürgermeister, und Hans Schnürler, ihren Schreiber. Der Abt lag mit seiner Begleitung sechzehn Tage bis zu Erfolg des Spruches zu Inspruck; der Herzog Friedrich von Sachsen gab ihm Kaspar von Festenberg, der Herzog Georg von Baiern aber Wolf von Benzenau zum Beistand. Bei dem Verhör, der Abfassung und Eröffnung des Spruches saßen auf königlichen Befehl die Herzoge Friedrich von Sachsen und Georg von Baiern, Matthias Bischof von Seckau, die Grafen Heinrich von Fürstenberg, Sr. Majestät Marschall, Eitel Friedrich von Zollern und Hans von Werdenberg mit andern königlichen Räthen. Die Entscheidung, welche am 6. Februar erfolgte, setzte fest: Die Bürger haben bloß die Frevel in der Stadt, außerhalb derselben aber bloß der Abt zu bestrafen; doch erstreckt sich die Strafbefugniß des Bürgermeisters und Rathes auch über solche Frevel, welche sich auf der Ringmauer, in den jetzigen Gräben, auf der Brücke und in den Thoren innerhalb der Ringmauern begeben. Frevel, welche vor der Stadt jetzigen Gräben anfangen, bei denen aber die Thäter mit frischer That einander in den Stadtgraben, auf die Brücke, unter die Thore oder weiter in die Stadt verfolgen, stehen dem Abte zur Bestrafung zu; wenn hingegen der Frevel an diesen Orten anfängt, und die Thäter einander vor die Thore und Stadtgräben hinaus verfolgen, dann haben bloß Bürgermeister, Rath und Gemeinde die Thäter zu bestrafen; doch bleibt dem Abte der halbe Theil des Strafgeldes vorbehalten. Werden aber solche Frevel nicht mit frischer, fortgesetzter That verübt, und freveln die Parteien wieder, dann soll dort bestraft werden, wo dies geschieht. — Dem Abt muß Anzeige geschehen, wer und wie gestraft worden ist. — Der Rath soll keine außerhalb der Stadt in der Grafschaft Kempten Eingesessenen zu Pfalbürgern oder Mund-

Digitized by Google

leuten annehmen; wenn aber einer, der des Gotteshauses eigener Mann nicht ist, in die Stadt ziehen will, dort sich häuslich niederzulassen, so darf er als Bürger angenommen werden; zieht er aber wieder heraus, so haben die Bürger sich desselben zu entschlagen. — Der Abt darf freie Zinser durch keinerlei Verbot oder Verschreibung hindern, Bürger zu Kempten zu werden oder mit freien Personen in der Stadt eine Ehe einzugehen; doch die Ungenossame mag er strafen. — Der Abt soll sein Hof- und Dorfgericht, die Stadt ihr Stadtgericht zu gebührlichen Zeiten halten; — diese Erläuterung gleich dem Vertrag und der Declaration alle Jahre beschworen werden *).

Um von Angriffen auf des Stiftes Güter und Rechte auch durch geistliche Waffen abzuschrecken, erlangte der Abt am 21. März eine Bulle von Sixtus IV., durch welche Ulrich von Rechberg-Hohenrechberg, Domdechant von Augsburg, mit dem Bischofe von Augsburg und dem Abte von Petershausen als Conservator des Stiftes Kempten aufgestellt wurde. Johannes II. ließ den augsburgischen Domdechanten auffordern, die Bulle zu vollstrecken; dieser richtete (24. Jun. 1498) gegen alle diejenigen, welche dem Stifte Rechte oder Güter vorenthielten, Vorladungsschreiben, die Sache bei der augsburgischen Curie gerichtlich zu verhandeln **). Diese Vorladung war zunächst gegen die Bürger von Kempten gerichtet, welche dafür hielten, der letzte zu Inspruck ausgegangene Spruch sei den frühern königlichen Entscheiden entgegen, und deshalb sich weigerten, denselben zu beschwören. Sie wendeten sich neuerdings an den König, und erlangten von ihm, daß der Abt auf Montag nach Lichtmeß gen Worms vorgeladen wurde, wo dieser Streit entschieden werden, inzwischen aber jeder Theil in der Sache stille stehen sollte. Dagegen erwirkte der Abt, daß durch einen zu Mainz Sonntag nach Lukas 1498 erlassenen königlichen Befehl dem Ulrich von Freundsberg zu Mindelheim, und Heinrich Horber, Pfleger zu Hohenfreiberg, aufgetragen wurde, mit einem Rathsgenossen der Städte Augsburg und Ulm auf nächsten Martinstag in die Stadt Kempten zu kommen, um den jährlich gebührenden Schwur abzunehmen. Als der Abt

*) Städt. Urk. Königl. Bericht zu Inspr. **) Stift. Urk.

Digitized by Google

am 3. November dem Rathe diesen königlichen Befehl eröffnen ließ, antwortete der Bürgermeister Ruf Seuter, sie hätten Rath und Gericht noch nicht vollkommen besetzt; sobald dies geschehen sei, wollten sie es dem Abt wissen lassen. Die königlichen Commissäre trafen am Martinstag zu Kempten ein; der Abt erbot sich, vor ihnen die königlichen Sprüche zu beschwören, aber die Bürger waren hiezu nicht zu bewegen, sondern beriefen sich auf die vom König ergangene Ladung, und weigerten sich sogar, diejenigen Stücke zu beschwören, über welche kein Widerspruch herrschte. Der Abt erklärte am 12. November vor den Commissären sich bereit, die andern königlichen Sprüche zu beschwören, und mit dem zu Inspruck ausgegangenen jetzt zur Ruhe zu stehen, mit dem Vorbehalt, sich deshalb vor dem König zu beklagen. Die Stadt beharrte bei ihrer Weigerung, obschon ihr der König durch einen zu Löwen Montag nach Allerheiligen 1498 erlassenen Befehl wiederholt aufgetragen, am nächsten Martinstag, oder wenn dieser vor Ueberantwortung des königlichen Schreibens verstrichen wäre, acht Tage nach Empfang desselben und hinfür jedes Mal am Martinstag zu schwören *). Gegen Ende des Jäners 1499 gaben Abt und Convent dem Ritter Haus von Landau, Vogt auf Wolkenberg, dem Meister Johann Alantsee und Alexander Brüchlin, kemptenschen Kaplan, Vollmacht, auf dem Tage zu Worms in den Sachen mit der Stadt vor dem König Maximilian zu handeln **). Der kurz darnach erfolgte Ausbruch des Krieges gegen die Schweizer brachte einen Stillstand in diese Streitigkeiten.

Schon im Jahr 1497 hatten die Ritter Ulrich von Freundsberg und Hans Kaspar von Laubenberg im Auftrag des Königs um Verlängerung des schwäbischen Bundes geworben; die Verhandlung darüber wurde 1498 auf einem Tage zu Eßlingen wieder vorgenommen, und eine Verlängerung des Bundes auf zwölf Jahre betrieben. Zu diesen Unterhandlungen veranlaßten den König vornehmlich die Verwickelungen mit den Schweizern, welche durch ihre Weigerung, das neuerrichtete Kammergericht anzuerkennen, und durch Gränzstreitigkeiten mit Tirol die Unzufriedenheit Maximilians erregt hatten. Die dadurch entstandene Spannung

*) Stift. Urk. **) Stift. Urk.

kam 1499 zum Bruche; auf dem Bundestag zu Constanz bewog der König den schwäbischen Bund zum Kriege gegen die Schweiz *). Die Stadt Kempten mußte Hülfe zu Roß und zu Fuß samt Geschütz mit den Grafen Ulrich, Hans und Haug von Montfort, Hans Truchseß dem Alten und den Bürgern von Isny nach Argen schicken **); auch alle Herrn von Pappenheim wurden gegen die Schweizer aufgemahnt, und dem Marschall Wilhelm in diesem Kriege verschiedene Expeditionen aufgetragen ***). So lange der Zug gegen die Schweizer währte, läutete man in der Stadt alle Abende zum Ave Maria, daß Gott dem Bunde Glück geben möchte, aber es war alles in einen Fluch verwandelt. Der Krieg, dessen ganze Last auf dem Könige und dem schwäbischen Bunde ruhte, entbrannte von Graubündten bis Basel; das Heer der Reichsstädte bedrohte Rheineck, wurde aber am 20. Februar bei Höchst mit großem Verlust geschlagen. Indeß sich nun die Eidgenossen gegen den untern See wendeten, fielen die Schwaben und Tiroler plündernd in die Schweiz; beide Theile wurden endlich des verheerenden, nichts entscheidenden Krieges müde, und schloßen am 22. September 1499 zu Basel Frieden. Vom Kriegsvolk der Städte kamen wenige in die Heimat zurück; Geschütz, Volk und Geld waren verloren; auch die Stadt Kempten erlitt eine namhafte Einbuße †).

Die Kriegsgefahr, womit der König Ludwig XII. von Frankreich den Herzog von Mailand, Ludwig Moro, zu dieser Zeit bedrohte, eröffnete den nun beschäftigungslosen Soldaten die Aussicht, der Kaiser werde dem Herzog Hülfe leisten, und sie durch den Grafen von Sonnenberg nach Frankreich führen lassen. Es kamen deshalb gegen 1400 abgedankte Knechte nach Kempten, und lagen einen Monat über in der Stadt; sie gaben vor, der Herzog von Mailand habe sie daher beschieden, lebten guter Dinge, aßen und tranken ohne Geld. Als denselben aber vom Grafen von Sonnenberg die Hoffnung eines Zuges nach Frankreich abgekündet wurde, bereuten die Bürger, daß sie auf dessen Anhalten so viele Knechte in die Stadt gelassen; doch kam der Pfleger

*) v. Stetten I. 251. **) Städt. Chron. ***) Döderlein, S. 226.

†) Städt. Chron.

Digitized by Google

von Ambraß, und rechnete mit allen Wirthen ab. Der Oberst Graf von Sonnenberg blieb über alles, was bezahlt wurde, den Bürgern noch gegen dreitausend Gulden schuldig, die er unter Handschrift und Sigel zu bezahlen, oder in Person sich wieder in Kempten zu stellen zusagte. Als die Knechte beurlaubt waren, fügte sichs, daß ein großer Theil derselben von einem andern Hauptmann, Ambros Wigg, geworben und weggeführt wurde, so daß nur noch 900 in der Stadt verblieben, die wie zuvor in Ueberfluß leben wollten, und nicht geringen Muthwillen trieben; sie verzehrten binnen acht Tagen über tausend Gulden, und wollten die Stadt nicht in Güte verlassen. Am Samstag nach Franciscus 1499 begaben sich die Bürger mit Wehr und Harnisch in die Zünfte, besetzten in Eile den Markt, daß die Knechte sich nicht sammeln konnten; die Weiber zogen das Geschütz aus dem Rathhaus. Darauf wurde den Knechten ernstlich geboten, sie sollten rottenweise, nicht in Haufen, aus der Stadt ziehen, und die Spießspitzen auf der Straße nachschleppen; diese Vorsicht brauchte die Bürgerschaft, um sie leichter bemeistern zu können, wenn sie Gewalt anwenden würden. Dieses Vornehmen wollte der Rath nicht gutheißen; er vermeinte, man sollte die Sache nicht übereilen, sondern mit besserm Bedacht angreifen. Ein Bürger, Matthäus Häl, in Kriegen wol versucht, der einsah, daß bei längerm Verzug die Knechte sich sammeln und etwas Thätliches gegen die Bürger vornehmen möchten, sagte hierauf: „Nur nicht viel Rathschlagens; die Wehren in die Hand, den Platz eingenommen!“ Da druckten die Bürger behend darauf, und nahmen den Knechten den Muth, daß sie dem Gebote nach, als ob sie nur Stecken in den Händen hätten, ohne Schaden anzurichten, aus der Stadt zogen *).

Im Laufe des Krieges wurde dem Abt die Ehre zu Theil, daß ihm anstatt des Königs Hans von Benzenau für sich und seinen Vetter 1499 den Leheneid für Gericht, Zwing und Bänne zu Pforzen, Leinau, Hirschzell, Frankenried und Westendorf leistete, welche Reichslehen von Alter her zur Feste Kemnat gehörten, und von den Brüdern Hans und Blasius Honold zu Gunsten des Klosters Irsee aufgesendet, aber

*) Städt. Chron.

Digitized by Google

vom Abte dieses Klosters Othmar an die genannten Herrn von Benzenau verkauft worden waren *). Für die Dienste, welche die Stadt dem Könige und Reiche unverdrossen geleistet, erlangte sie 1499 die königliche Freiheit, daß künftig niemand aus Kempten um was immer für Sachen an das Kammergericht, das Hofgericht zu Rotweil, das Landgericht, die westfälischen oder andere Gerichte geladen, dort gerichtet oder geächtet werden sollte; wer zu ihnen Klage habe, sollte das Recht in erster Instanz gegen sie vor dem Rath einer der Städte Ulm, Memmingen oder Ravensburg suchen. Würde gleichwol jemand aus Kempten an andern Gerichten vorgenommen, dann sollte auf einer der drei Städte Abforderung die Sache an sie gewiesen werden, was andere Gerichte gegen jemand von Kempten handeln würden, ungültig sein, doch den Abt und das Gotteshaus zu Kempten, dessen Diener, Hintersassen und Unterthanen oder Verwandte diese Freiheit nicht binden, noch ihren Rechten und Verträgen Eintrag thun **). Am 1. Februar 1500 wurde endlich zu Eßlingen die Verlängerung des schwäbischen Bundes angenommen; die Abtheilung der Prälaten und Edlen zählte den Fürsten Johannes, die Erbmarschälle Kaspar, Heinrich, Wilhelm und Alexander von Pappenheim und Ulrich von Tanneck, die der Städte die Bürger von Kempten zu ihren Mitgliedern. Durch Bundesabschied wurde beschlossen, es sollten die Herrn Jakob, Hans und Heinrich, Gebrüder von Landau-Lautrach, Hans Kaspar, Hans Johann und Hans von Laubenberg in die Bundeshülfe der Edlen aufgenommen, doch ihre Hülfe besonders angeschlagen werden und allen Ständen zu Abgang kommen ***). Zu Anfang des März kam der König zum Reichstag nach Augsburg. Auf demselben erschien der Abt Johannes, um theils an den Berathungen der Angelegenheiten des Reiches Theil zu nehmen, theils die noch obschwebenden Streitigkeiten mit der Stadt zu Ende zu führen †). Die Parteien wurden zum Verhör vor den Erzbischof Berthold von Mainz, den Grafen Adolf von Nassau, Heinrich von Binau und Georg von Neideck beschieden. Nach dem von

*) Stift. Urk. Königl. Mandat, Mainz 2. Mai 1499. **) Städt. Urk. Freiburg im Breisgau, 27. Aug. 1499. ***) Datt de pace publ. p. 346. 368 u. 369.

†) Copialb. u. Ordn. des Regiments zu Augsb. 1500. fol. 43.

Digitized by Google

ihnen auf Befehl des Königs am Donnerstag nach Mariä Geburt gestifteten Vergleich sollte die Stadt die Pfalbürger und Mundleute, welche weder Leibeigene noch Zinser des Gotteshauses wären, behalten, doch über sie keinen Gerichtszwang üben, wol aber sie schirmen und ihnen zu Recht Beistand leisten; mit ihrem Abgang sollte ihr Bürgerrecht oder Schirm enden, und nicht auf ihre Weiber, Kinder und Erben sich erstrecken, auch die Stadt für die Zukunft keine Mundleute oder Pfalbürger in der Grafschaft Kempten annehmen. — Bürgermeister, Rath und Gemeinde durften die Marken, welche sie rechts der Iller vom Siechen- und St. Leonhards-Thor, und links derselben vom Breunergassen-, Neustädter- und Fischerthor im Umkreis dreihundert Schritte, zwei zu fünf augsburgischen Werkschuhen gerechnet, vor die Stadtmauern hinausgesetzt hatten, hinfür behalten. Die Bußen für Frevel, welche eingesessene Bürger gegen einander in diesem Bezirk begehen würden, sollten Bürgermeister und Rath einnehmen, doch davon dem Gotteshaus die Hälfte geben. Ereigneten sich Frevel in diesem Bezirk zwischen einem Bürger und einem Fremden, dann sollte der Kläger dem Antworter vor seinen ordentlichen Richter nachgehen, die Strafe in diesem Fall dem Abt allein gebühren, doch daß er den Bürger vor dem Stadtgericht, und den Fremden vor seinem Landgericht mit dem Rechte vornehme. — Unterhalb des Pfeilerthörleins und am Stadtgraben daselbst herauf bis zum Gotteshaus, und weiter bis zum Fischerthor sollten die Bürger keinen Bezirk außerhalb der Stadtmauer und des Grabens haben, sondern an diesen Orten mit den Strafen inner der Stadt Ringmauern und Graben bleiben, Frevel und peinliche Fälle, welche dieser Orten von der Iller bis an das Fischerthor und die Landstraße von da über Schwaighausen von Bürgern oder andern Personen sich ergeben würden, dem Abte allein zu bestrafen zustehen, doch daß der Gerichtszwang über der Bürger eigenen Grund und Güter, die in diesem Vorbehalt zwischen der Iller und dem Fischerthor lägen, den Städtern blieben, auch die Klagen und Forderungen darauf vor dem Stadtgericht gerechtfertigt würden. — Peinliche, den Tod oder Leibesstrafen berührende Fälle und Selbstmorde, welche in dem obigen, der Stadt zugegebenen Bezirk, auch peinliche Fälle und Frevel, die außerhalb dieses

Digitized by Google

Bezirks und sonst allenthalben in der Grafschaft Kempten sich von Bürgern oder Auswärtigen begeben würden, ständen dem Abte zur Bestrafung zu, außer wenn Frevel in einem Etter, wo jemand anderer ordentliche Gerichte hat, begangen würden; diese blieben den dortigen Gerichtsherrn vorbehalten. Klagen und Sachen der Bürger oder anderer, welche außerhalb der Stadt gelegene, den Bürgern gehörige Aecker, Grund, Boden oder Güter, auch das Siechenhaus zu St. Stephan, die Bleichen, den Spitalhof, den Ziegelstadel, den Herrn Webers bei St. Leonhard, die Mühlen und Hammerschmiden zu Kottern, Hinwang und Korbstall, oder die drei Höfe zu Haslach berühren würden, sollten vor dem Stadtgericht zu Kempten zum Austrag kommen, auch um Kaufrecht, wie über eigene und Lehengüter die Kemptener den Gerichtszwang haben, diejenigen Sachen aber, welche vor das geistliche oder das Lehengericht gehörten, an diesen Enden zu verhandeln, dieser Vertrag dem Abt an Wildbann, Forsten und Fischereien ohne Schaden sein, alle königlichen Aussprüche, auch der Insbrucker Entscheid, in allen Punkten, welche durch gegenwärtigen Vertrag nicht geändert wären, bei ihrer Kraft belassen, und gleich allen früher vom König ausgegangenen Verträgen und Erläuterungen von beiden Theilen beschworen werden *).

Durch diesen Vergleich wurde die Eintracht zwischen dem Fürsten und der Stadt dauernd befestigt; beide Theile konnten nun ihre Kräfte auf lohnendere Zwecke, als endlose Streitigkeiten waren, verwenden. Die Stadt baute 1500 zuerst einen Mehlmarkt; im folgenden Jahr hatte sie durch eine große Theuerung vieles Ungemach zu leiden. Der Krieg, welcher über die Verlassenschaft des Herzogs Georg des Reichen von Baiern, des alten Feindes der Stadt, ausbrach, forderte von den Bürgern Kemptens neue Opfer. Da auf die Kriegserklärung des Königs 1504 alle schwäbischen Reichsstädte zu den Waffen gegen den Pfalzgrafen Ruprecht griffen, mußte auch die Stadt Kempten als Mitglied des Bundes Hülfe schicken; doch war der Krieg nach siebzehn Wochen geendet **). Der Streit über das landshutische Erbe wurde auf dem Reichstag zu Köln vollends beigelegt; bei dem königl-

*) Städt. Urk. **) Städt. Chron. Datt de pace publ. p. 116.

Digitized by Google

lichen Spruch zwischen Baiern und Pfalz war der Marschall Wilhelm von Pappenheim zugegen *). Zu der Reichshülfe, welche dem Könige bei den politischen Wirren mit Frankreich und Italien auf dem Tag zu Köln für ein Jahr bewilligt wurde, bezahlte die Stadt, welche dabei mit acht Fußknechten angeschlagen war, monatlich vier rheinische Gulden für einen Knecht, im Ganzen 284 Gulden **).

Die Beharrlichkeit gegen die verhaßten Städter und das strenge Verfahren gegen die unzufriedene Bauerschaft verschafften dem Fürsten Johannes II., welcher in seinem ganzen politischen Leben Klugheit, Muth und Nachdruck zeigte, bei Fürsten und Adel einen großen Namen; die Herzoge Sigmund von Oesterreich und Georg von Baiern, in deren geheime Plane in Betreff Tirols er wahrscheinlich tief eingeweiht war, ernannten ihn zu ihrem Rath; nach dem Tode des Bischofs Friedrich von Augsburg wurde er 1505 bei der Wahl des Nachfolgers, des Bischofs Heinrich, als Scrutator berufen ***). Sein gewöhnlicher Aufenthaltsort war das Schloß Liebenthann †). Ungeachtet der vielen kostspieligen Prozesse, Reisen und Kriege hatte der Abt zum Nutzen und zur Verschönerung des ihm untergebenen Gotteshauses über große Summen zu verfügen, die er sich theils durch verständige Benützung der vorhandenen, theils durch widerrechtliche Eröffnung neuer Hülfsquellen zu verschaffen wußte. Er vollendete den Kreuzgang des Klosters, den sein Vorfahr begonnen, baute sein Gemach und das Schlafhaus in der Abtei, die Kirchen zu Krugzell und Bezigau, die durch das riedheimische Wappen als sein Werk bezeichnet sind, und versah viele Orte der Grafschaft Kempten mit manchen Zierden. Im Münster, für dessen Kreuzaltar der Stiftsdechant Georg von Rotenstein zu Rom, wohin er mit dem Pfarrer von Leder pilgerte, 1488 einen Ablaß auswirkte, vollendete er die Stiftung des Frühamtes, versah diese Kirche mit einer hölzernen Orgel, ließ 1491 für die Heiligthümer einen großen neuen Sarg machen, und 1500 etliche Wunderzeichen der Hildegard bei ihrem Grab in Figuren darstellen ††).

*) Döderlein, S. 227. **) Städt. Urk. Königl. Quitt.; Gemünd, 16. Nov. 1506. ***) Braun, III. 153.

†) Birk, capitul. LXXV. ††) Birk; Chroniken; stift. Ablaßbr. 29. Febr. 1488.

Digitized by Google

Vor Allem aber war seine Fürstensorge auf Vermehrung der Besitzungen des Stiftes gerichtet, welche während seiner Regierung theils durch freiwillige Gaben, theils durch Kauf einen beträchtlichen Zuwachs erhielten. Peter Schmid, Kaplan bei St. Katharina, und seine drei Geschwister gaben 1485 eine Gilt aus einem Gut zu Luibas zur Stiftung eines Jahrtags; Michael Matthias, Bürger zu Kempten, 1487 an die neue ewige Messe die Zinse und Gilten, die er vor zehn Jahren von Konrad Mair aus den vormals schellangischen Gütern zu Buch, Rutwarz, Häberlings, Rohr, Steig und Autenried in der Pfarrei Günzburg durch Kauf an sich gebracht hatte; 1489 kam zu dem von Hans Schräglin, dem Landammann, gestifteten Jahrtag ein Zins zu Brestels in der Pfarrei Wiggenspach an das Frühamt, desgleichen 1495 ein Zins zu Stockers in der Pfarrei St. Lorenz; 1491 schenkten Andreas Wernau, vormals Pfarrer, und Ulrich Rauh, Leutpriester zu Wilpolzried, ein Haus beim Münster, das sie gebaut, an die Stephanskapelle; 1504 wurde ein Geld- und Haferzins auf dem Lotterberg zu zwei Jahrtägen an das Gotteshaus vergabt *), und 1495 die Frühmesse zu Haldenwang gestiftet **). Das Gotteshaus Kempten kaufte 1483 einen Zins aus einem freieigenen Gut zu Leutenhofen; 1490 aus einem Hof zu Buchenberg; 1491 zu Kauris, und 1493 zu Tungast, in der Pfarrei St. Lorenz, und 1500 aus einem freieigenen Gut zu Sonderried in der Pfarrei Unterasried ***). Größere Erwerbungen an Grundbesitz machte aber das Stift erst, nachdem die Prozesse mit der Stadt ein Ende erreicht hatten. Noch im Jahr 1497 verkaufte der Abt ein Gut zu Lüttelsperg, das er theils von Hieronymus von Heimenhofen zu Hohenthann, theils von frühern Besitzern an sich gebracht hatte, als lehenfrei. Aber schon 1501 erwarb er von seiner Base Udelhild von Uttenried, des Jakob Rätz Wittwe, welche mit ihren Kindern Georg und Elisabeth Rätz und ihrem Tochtermann Frick Sigmund zu Immenstadt wohnte, um 900 Gulden durch Kauf einen Hof und eine Gilt aus einem Erblehenhof zu Hofmanns, zwei Höfe zu Gfäll und drei Güter zu Wielands samt den darauf wohnenden Leibeigenen, welche Güter alle

*) Stift. Urkk. **) Feyerab. II., 747. ***) Stift. Urkk.

Digitized by Google

in der Pfarrei Eberspach gelegen und lehenfrei waren. Im Jahre 1506 löste er hundert fünfzig Gulden vom Zinse ab, welchen 1448 der Abt Pilgrin beim Verkauf der Feste Ehrisberg an Tölzer Pontius verpfändet hatte *). Zu der größten Gebietserweiterung gab dem Abte das Erlöschen des zu Hohenthann gesessenen Stammes der Herrn von Heimenhofen Gelegenheit. Hans der Aeltere von Heimenhofen zu Wiggenspach untersigelte noch im Jahr 1476 den Vergleich, welchen sein Halbbruder Jörg von Rauns-Bergen mit der Familie von Langeneck schloß. Nach seinem Tode kam seine Tochter Barbara in den Besitz der heimenhofenschen Güter und Lehenschaften im Dorf und in der Pfarrei Wiggenspach. Durch Kauf und Erbschaft gingen diese auf Ulrichs von Heimenhofen Söhne, Georg und Kleinhans, über, welche vom Stift damit belehnt wurden; die Brüder Georg und Hans, die ihren Sitz zu Sonthofen hatten, besaßen bereits im Jahr 1500 Lehenschaften zu Wolfselden **). Georg der Jüngere, welcher das vom Stift lehenbare Schloß Fluchenstein an den Bischof Johannes II. von Augsburg verkaufte, unterstellte dagegen dem Stifte Kempten sein Schloß Burgberg als Lehen ***). An diesen Zweig der Herrn von Heimenhofen kam von den Herrn von Lichtenau das Dorf Oberbeuren als Reichspfandschaft; schon 1481 erscheint Georg der Jüngere von Heimenhofen zu Burgberg in einem Receß zwischen den Unterthanen zu Oberbeuren und der Stadt Kaufbeuren über Weidenschaft als Gerichts- und Grundherr dieses Dorfes. Ueber die hohe Gerichtsbarkeit daselbst gerieten Burkard und Allwig von Heimenhofen mit dem Abte Johannes II. von Kempten in Streit, indem der Abt die hohe Jurisdiction in Anspruch nahm, weil das Dorf in der Grafschaft Kempten liege. Die Räthe des schwäbischen Bundes Eglof von Riedheim auf Angelberg und Hans von Westerstetten zu Katzenstein vermochten 1491 die Parteien zu einem Vergleich, vermöge dessen der Abt die hohe Gerichtsbarkeit in diesem Dorf auszuüben haben, Burkhard und Allwig von Heimenhofen, ihre Erben und künftigen Inhaber des Dorfes den Abt an diesem Rechte unbekümmert lassen, und ihr ver-

*) Stift. Urkk. **) Stift. Urkk. Int. Bl. 1815. S. 648. ***) v. Raiser, Wappen, S. 38.

Digitized by Google

meintliches Recht an die hohe Obrigkeit im Rechte gegen den Fürsten suchen sollten *). — Neben Jörg dem Aeltern, Jörg dem Jüngern, seinem Sohn, und Hans von Heimenhofen besaß ihr Vetter Jörg von Heimenhofen, der Schnaiter genannt, zu Ende des 15ten Jahrhunderts leibeigene Leute zu Waldeck und den Hof zu Mosmanns in der Pfarrei Wiggenspach. Dieser Linie gehörten überdies die zwischen Wiggenspach und Muthmannshofen gelegene Burg Gschnait und Leibeigene in der Pfarrei Wiggenspach, welche unter dem Namen Schnaiterleute gleichfalls an Jörg und Hans von Heimenhofen kamen **). — Heinrich von Heimenhofen zu Hohenthann entsagte 1490 der Lehenschaft von Zinsen, welche der Agla Weißland zu Isny aus Gütern zu Frauenzell, Hettisried, Muthmannshofen und aus der Mühle unter Hohenthann gingen ***), und starb im folgenden Jahr. Sein Bruder Melchior, welcher Barbara von Rotenstein zur Ehe hatte, brachte das Gut Schrailoch durch Kauf, Muthmannshofen und Frauenzell durch Wiederlosung an Hohenthann. Als er starb, ohne Leibeserben zu hinterlassen, kamen die Antheile beider Brüder an den Ritter Hieronymus †). Zu seinem Berge Hohenthann gehörten als Lehen auch drei Höfe zur vordern und hintern Halde bei der alten Burg zu Durach, die früher ein Gut gewesen, eine Holzmark zu Leito, und ein Gut zu Staudach in der Pfarrei Wiggenspach ††). Hieronymus von Heimenhofen, von den italienischen Feldzügen her nicht unrühmlich bekannt, blieb unverheirathet; ein Sohn, Kastolus Heimenhofen, den er mit einer Leibeigenen gezeugt, wurde 1509 vom kemptenschen Abte der Leibeigenschaft entlassen, um die Priesterweihe zu empfangen. Einen Beweis der unversöhnlichen Feindschaft, welche die drei Brüder stets gegen das Stift Kempten getragen, gab Hieronymus noch durch seine letztwillige Verfügung, indem er aus Besorgniß, das Stift möchte Hohenthann als eröffnetes Lehen an sich ziehen, vor seinem Ende verordnete, die Stadt Kempten sollte Hohenthann besetzen und in Administration nehmen. Nach seinem 1498 erfolgten Hinscheiden erhoben sowol die

*) Stift. Copialb. **) Stift. Urkk. Landschaftl. Akten. ***) Stift. Urk.

†) Int. Bl. 1816. S. 191. ††) Stift. und städt. Urkk.

Digitized by Google

Agnaten, Burkhard von Heimenhofen zu Burgberg, Jörg von Heimenhofen zu Wiggenspach und die auf der Burg Gschnait gesessene Linie, als auch die Schwestern des Erblassers und deren Kinder Ansprüche auf Hohenthann, und erhielten insgesammt 1498 mit Vorbehalt der Rechte eines jeden die Belehnung. Erhart von Königseck zum Königseckerberg wohnte 1502 und 1503 auf Hohenthann als Herr und Verwalter dieser Herrschaft. Des Erblassers Schwestern Elisabeth, Abtissinn zu Edelstetten, Ottilia, Nonne zu Elsaßzabern, und Verena, Nonne zu Baindt, dann dessen drei Schwestersöhne Burkhard von Aichelberg, Jakob und Hans Nagel, Gebrüder von Altschönstein, behaupteten sich im Besitz der Verlassenschaft, und verkauften sie an den tirolischen Kanzler Cyprian von Serentain. Dieser verpfändete (1501 — 1503) das Schloß Hohenthann, die Gerichte Kümrazhofen, Muthmannshofen und Frauenzell, das Patronat zu Muthmannshofen und alle andere Zugehör um 7000 Gulden an das Stift Kempten. Die Gerichtsbarkeit, Grundherrlichkeit und Leibeigenschaft über diese Herrschaft verblieb für die Folgezeit dem Stifte, indem die Pfandschaft nicht mehr zurückgelöst wurde *).

Auf diese Weise gewann der Abt seinem Gotteshause neue Renten und Rechte, und verstopfte eine reiche Quelle des Haders; nicht so glücklich war sein Bemühen, den seit einem Vierteljahrhundert währenden Streit um das rotensteinische Erbe beizulegen. Wilhelm von Rotenstein zu Humbrazried war seinem Vater Andreas im Besitz von Albrechts gefolgt. Ungeachtet der von ihm und seinen Vettern erhobenen Ansprüche auf Rotenstein und Kalden ließen sich die Erbmarschälle nicht abhalten, verschiedene Anordnungen in ihren neuen Besitzungen zu treffen. Im Jahr 1500 kaufte der Ritter Heinrich von Pappenheim Grundstücke zu Diezlins und den vierten Theil eines Hofes zu Zell, und traf 1501 mit seinem Bruder, dem Domherrn Kaspar, einen Tausch, indem er diesem für das Gericht und die Ehehaften zu Altusried, welche ihm zugetheilt worden, acht und vierzig Pfund Heller Zins aus seinem Gut in der Tiefenau anwies; das Kirchenlehen der Pfarrei und die andern Zinse zu Altusried

*) Stift. Urkk. Urk.-Ausz. Int. Bl. 1816. S. 189 u. 191.

Digitized by Google

blieben dem Kaspar vorbehalten *). Konrad Rotmair, Dechant, und das Capitel des Stiftes zu Grönenbach kauften 1503 mit Vergünstigung des Rathes vom Stadtammann Friedrich Stengel das Haus samt Stadel (zum weissen Hund) dem Rathhaus gegenüber zwischen der Schmidzunft und Mang Eltrichs Haus, und verpflichteten sich, jährlich für Steuer, Wacht- und Reisgeld und alle andern Sachen drei rheinische Gulden zu geben, dasselbe blos mit Bürgern der Stadt zu besetzen, und nur wieder an Bürger zu verkaufen; bei Kriegszeiten sollten die Stiftsherrn befugt sein, ihre Habe dahin zu bringen, und selbst darin zu wohnen **). Die Erbmarschälle waren um so gefährlichere Vasallen, als ihre weit verzweigte Familie außer den großen Besitzungen an Eigen und Lehen sich besonderer Freiheiten zu erfreuen hatte. Schon die Kaiser Heinrich VI. und Karl IV. hatten die Erbmarschälle von Pappenheim begnadigt, daß sie nirgends zu Recht zu stehen schuldig sein sollten, als vor dem Reich oder des Reiches Pflegern, desgleichen ihre Unterthanen vor keinem andern Gericht, als vor ihrem eigenen. Die Marschälle Wilhelm und Simon legten dem König Maximilian die deshalb verliehenen Urkunden vor, und erlangten 1505 die Bestätigung dieser Freiheit ***). Das pappenheimische Gericht zu Grönenbach führte zufolge dieser Freiheit sein eigenes Sigel †). Unter diesen Verhältnissen mochte der Fürst Johannes II. in dem Streit über die rotensteinischen Lehen schon aus gewöhnlicher Politik sich mehr auf die Seite der rotensteinischen Agnaten neigen. Seit der Berufung an den König war dieser Sache halb große Unruhe und Feindschaft unter den Parteien entstanden. Achar von Rotenstein hatte den Marschall Heinrich gefangen gemacht; auch einige Bürger zu Pappenheim waren ins Gefängniß gekommen. Nach diesen Vorgängen wurde auf Befehl des Königs durch die Verordneten des schwäbischen Bundes Adam von Freundsberg zu Mindelheim, Konrad Roth zu Ichenhausen, Eberhard Jungnauer, Vogt zu Ottenbeuren, Heinrich, Abt zu Schussenried, Dr. Matthäus Neythart, alten Bürgermeister

*) Stift. Urkk. **) Städt. Urk. ***) Stift. Copialb. Köln, 24. Jul.
†) Stift. Urk.

Digitized by Google

zu Ulm, Konrad Vehlin, Bürgermeister zu Memmingen, und durch Sendboten von Ochsenhausen, Roth, Memmingen, Kempten, Biberach, Ravensburg, Kaufbeuren, Wangen, Isny und Leutkirch am 19. Jäner 1505 zu Memmingen ein Anlaß gemacht, daß beide Theile die Gefangenen frei lassen, die Erbmarschälle ihre Berufung an den König aufgeben, und die Parteien die Sache wieder vor den Abt von Kempten als Lehenherrn zur Entscheidung bringen sollten. Es wurden die Termine festgesetzt, inner welchen die Streitschriften mußten gewechselt werden, und eine Appellation an den König erst nach gefälltem Endurtheil für zuläßig erklärt. Eglof Stäbenhaber, Bürgermeister zu Memmingen, Rudolf Seuter, Bürgermeister, und Veit Sattler des Raths von Kempten, überbrachten diesen Anlaß dem Abte Johannes, welchem der König am 12. Februar 1505 zu Inspruck die Commission übertrug, diese Sache noch ein Mal vorzunehmen und zu entscheiden. Nachdem Ulrich von Rotenstein und seine Neffen, Wilhelm der Sohn des Andreas, Achar und Gangolf, die Söhne Heinrichs, einer und anderer Seits die Erbmarschälle Kaspar, Heinrich, Wilhelm und Alexander ihre Streitschriften gewechselt hatten, wurde den Parteien auf Montag nach Anton 1506 ein Lehenrechtstag nach Kempten angesetzt, bei welchem Ulrich, Achar und Gangolf von Rotenstein, Wilhelm und Alexander von Pappenheim erschienen. Jene thaten ihren Rechtssatz und Schlußantrag mündlich, und verlangten, die Herrn von Pappenheim sollten von den streitigen Lehen abtreten. Die Erbmarschälle überreichten ihren Schlußantrag schriftlich, führten durch Urkunden den Beweis über die Ankunft dieser Lehen, wie das Schloß Rotenstein von Ursula von Hattenberg, der Frau Konrads von Rotenstein, gekauft, und ihr vom Abt Friedrich als kemptensches Lehen gefertigt, wie ferner Korona von Rotenstein Kalden erworben und vom Abt damit belehnt worden, und verlangten von der gegnerischen Klage ledig gesprochen zu werden. Die Kläger brachten als Einrede gegen die Schlußschrift vor, die Lehen seien nicht von Ursula von Hattenberg allein hergekommen; Thomas und Ludwig von Rotenstein hätten Kalden und die kemptenschen Lehengüter durch Kauf zu ihren Handen gebracht, und Ludwig sie nach seines Bruders Tod geerbt; Korona sei mit Woringen und etlichen dazu gehörigen Gü-

Digitized by Google

tern, die eigen und nicht Lehen gewesen, gänzlich abgefunden worden. Zu Ende Novembers 1506 wurde den Parteien das Urtheil des Lehengerichts eröffnet, welches einhellig dahin gefällt worden, die Herrn von Rotenstein hätten wol ihre Abkunft von dem Stamm, woher die Lehen rührten, nicht aber deren Eigenschaft als Mannlehen bewiesen, wie zu Recht genüge. Von diesem Urtheil appellirten die Erbmarschälle wieder an den König *). Somit verschwand abermals die Hoffnung auf eine endliche Beilegung dieses Rechtshandels. Dagegen blieben die friedlichen Verhältnisse mit der Stadt ungetrübt. Der Abt kam im Mai 1507 durch den Custer des Stiftes, Johann von Raitnau, seinen Kanzler Oswald Hochmut und den Landammann Hans Mayer mit dem Bevollmächtigten der Stadt, Paulin Mayr, alten Bürgermeister, eines Tausches überein, und gab der Stadt den Falken bei Miesenbach als recht eigen gegen einen, zunächst unter der Pfarrkirche St. Lorenz gegen den Rindhof gelegenen Garten der Stadt **). Auf dem in diesem Jahr zu Constanz gehaltenen Reichstag, wo dem König Maximilian zum Römerzug und zu Eroberung dessen, was dem Reich in Italien verloren gegangen, eine Hülfe von 12000 Mann zu Roß und zu Fuß bewilligt, auch die Kammergerichtsordnung verhandelt wurde, führte der Abt Johannes von Salmansweil die kemptensche Stimme; die Stadt Kempten wurde durch die Gesandten von Ulm, Augsburg, Nürnberg und Ueberlingen vertreten. Auf den Marschall Alexander von Pappenheim fiel da die Wahl zum Ersatzmann eines Reichskammergerichts-Assessors ***). Am 4. Mai 1507 erließ der König zu Constanz ein Schreiben, durch das Christoph Gaiser von Grönenbach unter freiem Geleit zufolge der Freiheiten des Stiftes zur Rechtfertigung an das kemptensche Landgericht gewiesen wurde †). Am 15. October des nämlichen Jahrs endete der Abt sein vielbewegtes Leben im Hause des Arztes Johann Stocker zu Ulm; die Leiche wurde nach Kempten gebracht, und mit großem Gepränge zur Erde bestattet; der Abt von Ottenbeuren hielt

*) Stift. Urtheilbr. Freit. n. Kathar. 1506. **) Städt. Urk.
***) Kammergerichts-Ord. 1507. fol. 71. Datt de pace publ. p. 557.
†) Stift. Urk.

Digitized by Google

ihm das Seelenamt *). Von den Unterthanen als kalter Despot gehaßt, von den Bürgern als beharrlicher Feind bekämpft, war er in den Augen der Conventherrn seines Stiftes das Muster eines Fürsten; sie bedachten nicht, daß er im Lande den Samen der Unzufriedenheit ausgestreut, der bald in bittere Früchte aufschoß.

Der Custer der Stiftes, Johann Rudolf von Rainau, am Montag nach Gallus 1507 zum Abte gewählt, erlangte am 11. Februar des folgenden Jahres durch die üblichen Breven von Julius II. die päpstliche Bestätigung samt der Erlaubniß, von jedem Bischof die Einsegnung zu empfangen, und wurde dem Kaiser, dem Convent und den Vasallen notificirt **). Dafür wurden 16. März 1508 vom Abte 133 Goldgulden in die Kammer des Cardinalcollegiums bezahlt, der Rest aber ihm erlassen ***). Der Bischof Hugo von Constanz ertheilte am 22. April 1508 dem Fürsten die Erlaubniß, Kirche und Kloster zu reparieren, ohne daß nothwendig wäre, die Kirche neu einzuweihen, außer ihre Mauern wären ganz oder zum größern Theile eingestürzt †). Der Abt reiste zum Empfang der Regalien an das kaiserliche Hoflager, und leistete am 1. April 1508 dem Kaiser Maximilian zu Ulm den Leheneid ††).

Seine Regierung war im Allgemeinen ruhig, sein Streben vornehmlich auf Ausdehnung der Rechte und Besitzungen der Abtei gerichtet; dabei wurden die despotischen Maßregeln der frühern Aebte gegen die Zinser und freien Leute mit Härte fortgesetzt, zum Theil noch verschärft. So mußten Leibeigene und Zinser beim Bestand von Gotteshausgütern sich verschreiben, die Gilten ohne Rücksicht auf erlittenen Elementarschaden zu leisten. Als der Abt die Mezgerladen und etliche Häuser auf der Gemeinde Günzburg Grund und Boden erbaute, nahm er widerrechtlich Zins davon; den Benz Funk aus der Pfarrei Günzburg legte er gefangen, weil er eine Absolution zu Rom ausgewirkt, sein Weib, eine Freie, nicht in seinen Stand bringen, und das Schloß zu Illerberg an eine Stadt oder einen Bürger verkaufen

*) Chroniken. Sein Grabstein ist noch in der Gruft der Stiftskirche vorhanden. **) Chron. Stift. Urkk. III. Id. Febr. Pontif. Anno V. ***) Stift. Urk.

†) Stift. Copialb. ††) Stift. Urk.

Digitized by Google

wollte. Der Abt ließ ihm durch seine Söldner drohen, er sollte in Stücke gehauen werden, wenn er in diesen Punkten ihm nicht zu Willen sei. Aus Schrecken darüber erkrankte der alte Mann, wurde dann aus dem Thurm genommen und in eine Kammer gelegt. Bei dem Versuch, an den zusammengeknüpften Bettgurten und Leintüchern sich aus dem Schloß herabzulassen, verunglückte der Gefangene, und starb ein halbes Jahr später an den Folgen des Falles. Am Morgen nach dem Versuch der Flucht nahm der Abt das Schloß mit Gewalt ein, legte auf Kosten des Funk Leute dahin, warf dessen Frau ins Gefängniß, und zwang ihn zu der Verschreibung, daß er die obigen Punkte vollziehen, und das Schloß Illerberg samt Zugehör an niemand andern, als an den Abt verkaufen wolle; würden sie über den Kaufpreis nicht einig, dann sollte jeder Theil zwei Schiedmänner wählen, und bei deren Ausspruch bleiben. Aber auch diese Uebereinkunft wurde vom Abte nicht gehalten, sondern die Sache in die Länge gezogen, und des Funk Kindern und Erben gewaltsam großer Schaden zugefügt. Dem Müller zu Bodenwalz drohte der Abt die Mühle abzubrennen, weil er sich weigerte, daraus einen Zins zu geben, den er nicht schuldig war. Eben so unrechtmäßig erhob er das Reisegeld von seinen Unterthanen *).

Mit den adelichen Landsassen und den benachbarten Herrschaften wurden unter ihm die Rechtsverhältnisse meist durch Verträge festgesetzt oder näher bestimmt. Durch Ansehen und Besitzthum hatten die Marschälle von Pappenheim das meiste Gewicht im Lande; nach ihrer Berufung an Statthalter und Räthe des Kaisers Maximilian wurde ihnen 1508 die Burg Kalden, den rotensteinischen Agnaten aber die Burg-Rotenstein zuerkannt, und den letztern noch in demselben Jahr vom Stift zu Lehen gegeben **). Barbara von Rotenstein, Wittwe Konrads von Pfalheim, zu deren Gunsten ihr Schwager, Wilhelm Auer von Hevenkirchen, Ritter und königlicher Rath, für sich und seine Frau Dorothea und deren Schwester Felicitas von Fridungen, dem Fürsten von Kempten das Lehen des Schlößchens Aschen in der Pfarrei St. Mang aufgesendet hatte, verkaufte dieses Schlößchen an ih-

*) Stift. u. städt. Urkk. Landschaftl. Akten. **) Int. Bl. 1816. S. 133.

ren Vetter, Hans von Fridingen, Vogt der Grafschaft Rotenfels, der es 1517 um 577 Gulden an Zacharias Meichelbeck zu Durach käuflich überließ. Achar von Rotenstein, welcher mit seinem Bruder Gangolf dem Vater im Besitz des Schlosses Falken nachfolgte, und 1515 dort seinen Sitz hatte *), überließ 1514 durch Kauf das Schloß Rotenstein an die Söhne der beiden Brüder Alexander und Wilhelm von Pappenheim **); dadurch vereinigten die Erbmarschälle Rotenstein wieder mit der übrigen Verlassenschaft Ludwigs von Rotenstein. Wilhelm von Pappenheim auf Rotenstein starb schon 1508 zu Trient beim Römerzug des Kaisers; aus seiner Ehe mit Magdalena, der Tochter Alberts von Rechberg, hinterließ er vier Söhne, Joachim, Christoph Bischof zu Eichstädt, Wilhelm und Wolfgang, und eine Tochter Elisabeth, die sich mit Kaspar von Laubenberg vermählte. Sein Sohn Wolfgang hatte Rotenstein und Kalden inne, und hielt sich oft zu Kalden auf ***). Die Erbmarschälle wurden 1509 vom Stifte mit Kalden belehnt; bei der 1515 zwischen ihnen vorgenommenen Gütertheilung wurden Kalden und Rotenstein den Söhnen Wilhelms, das Schloß Grönenbach aber samt mehren grönenbachischen, rotensteinischen und kaldenschen Appertinenzen den Söhnen Alexanders zugewiesen. Der eine von Wilhelms Söhnen, Joachim, dem Kalden zufiel, baute das dortige Schloß auf einer dem ältern Burgstall gegenüber liegenden Bergkuppe; Rotenstein wurde ihm 1515 gemeinschaftlich mit seinem Bruder Wilhelm vom Stift als Lehen aufgetragen, der dritte Bruder Wolfgang aber mit anderen rotensteinischen Gütern abgefertigt. — Grönenbach kam nach Alexanders Tod in den Alleinbesitz seines Sohnes Heinrich Burkhard, da der andere Sohn Friedrich in den Teutschorden getreten war †). Der Marschall Joachim, seine Brüder und Barbara von Ellerbach samt ihren Kindern wurden 1513 durch den Abt Konrad von Roth als kaiserlichen Commissär mit dem Spital zu Memmingen in ihren Spänen wegen der Lehenschaft der drei Höfe zu Berg bei Memmingen, zu Teinselberg und Fischers in der Pfarrei Woringen dahin vertragen, daß die Erbmarschälle

*) Stift. Urkk. **) Int. Bl. 1816. S. 134. ***) Döderlein. S. 228 u. 235.

†) Int. Bl. 1816. S. 134, 138 u. 139.

Digitized by Google

den Lehenträgern des Spitals diese Höfe nach dem Herkommen auftragen sollten. Auch der Abt Johann Rudolf von Kempten geriet mit den Erbmarschällen bald in Streitigkeiten über die niedere Gerichtsbarkeit zu Käser in der Pfarrei Dietmansried, den Hof im Hochholz und das Gut zu Horn. Der Abt kam deshalb mit Burkard Hans von Ellerbach zu Leipheim, dem Vormünder seiner Schwester Barbara, Wittwe Alexanders von Pappenheim, und ihrer Kinder, so wie mit den Brüdern Joachim und Wolfgang von Pappenheim vor Bürgermeister und Rath der Stadt Leutkirch, welche diese Späne dahin ausglichen, Gebot und Verbot zu Käser sollten dem Abt allein gebühren, bürgerliche Frevel, welche der Marschälle zu Käser eingesessene Leibeigenen an einander begehen würden, die Marschälle zu büßen haben; derlei Frevel, welche zwischen den eigenen Leuten des Stiftes und der Marschälle vorfielen, von dem bezüglichen Herrn bestraft werden; alle andern bürgerlichen und hohen Frevel samt der peinlichen Gerichtsbarkeit aber der Grafschaft Kempten zustehen. Den Hof im Hochholz durften die Marschälle als Erblehen vergeben, und mußten dem Abt drei leibeigene Haushaltungen mit ihren Kindern zu Altusried überweisen, wofür ihnen das Gut zu Horn geräumt wurde. Als zu Reichholzried das Tanzhaus gebaut wurde, wollten die in diesem Gericht gesessenen Leute der Marschälle dazu nicht beitragen, wurden jedoch 1515 angehalten, ihren Antheil dazu baar in die Hände des stiftischen Vogtes auf Wolkenberg, Moriz von Altmanshofen, zu erlegen *). Auf dem 1521 zu Worms versammelten Reichstag erlangten Joachim, Wolfgang und Wilhelm, die Söhne Wilhelms, Heinrich Burkard und Friedrich, die Söhne Alexanders, von Karl V. die Bestätigung der 1515 den Erbmarschällen in Betreff der Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen verliehenen Freiheit, welche der Kaiser zugleich dahin erläuterte, daß die Marschälle von Pappenheim und die Unterthanen, welche sie haben oder noch bekommen würden, vor keinem andern Gerichte, als dem kaiserlichen Hofgerichte sollten vorgenommen werden **). Marschall Burkard war

*) Stift. Urkk. und Copialb. **) Stift. Copialb. Worms, 22. April.

1523 einer der Kriegsräthe des schwäbischen Bundes beim Zug gegen die Raubschlösser der fränkischen Ritterschaft *).

Indeß die Familie der Erbmarschälle im Algäu emporblühte, überließ ein anderes Adelsgeschlecht die Reste seiner alten Besitzungen inner der kemptenschen Landmarken theils an Fremde, theils an das Stift. Jörg der Aeltere, sein gleichnamiger Sohn und Hans, genannt Kleinhans, von Heimenhofen erledigten 1501 einen Hof zu Mosmanns in der Pfarrei Wiggenspach der Lehenschaft; Kleinhans und Jörg der Jüngere, Vogt zu Bleichach, verkauften 1504 an einen Bürger von Kempten die Herrengilt aus den von ihnen lehenbaren Gütern zu Pfaffenried, im Bachtel und zu Schwenkels. Zu ihrer Zeit stand noch eine kleine Burg zu Sußeck in der Pfarrei Wiggenspach, welche 1509 der Anna Häringer, Wittwe des Jakob Messerschmied, gehörte. Bereits im Jahre 1508 verkauften Hans von Heimenhofen und sein Brudersohn Georg an den Abt Johann Rudolf um 230 Pfund Heller folgende in der Pfarrei Wiggenspach gelegenen Lehenstücke und Güter: den Weiler Pfaffenried, die Mühle und das Gut zu Rauhenstein, die Zwechmühle samt Gut, ein Gut zu Sybotten, ein anderes zu Unterried, ein Gut zu Wolffelden, ein solches zu Elmenried, ein Gut zu Hitzlo und zwei in der Grub, mit allen ihren andern Lehen in der Grafschaft Kempten, wie sie dieselben von Barbara von Heimenhofen gekauft oder sonst ererbt hatten. Hans von Heimenhofen zu Sonthofen, der 1511 von seinem Vetter Jörg, Vogt zu Bleichach, acht Leibeigene zu Wiggenspach käuflich an sich gebracht, überließ 1512 um 265 Pfund und 15 Schilling Heller dieselben samt den leibeigenen Leuten und Gütern, die er bisher im Dorf und in der Pfarrei Wiggenspach gehabt, mit einem Gut zu Pfaffenried an den Abt Johann Rudolf **). Die Brüder Georg von Heimenhofen, wohnhaft zu Immenstadt, Kleinhans und Wolfgang kamen mit dem Rath von Kempten in Streit über die Nutzen, Renten und anderes, was die Stadt während ihrer Verwaltung der Verlassenschaft des Ritters Hieronymus zu Wiggenspach eingenommen hatte. Der Priester Wolfgang übergab 1509 seinem Bruder Georg die Rechte, welche sie

*) Annalen der Stadt Nürnb. Msc. **) Stift. Urkk.

Digitized by Google

gegen die Stadt zu haben vermeinten, zu Gewinn oder Verlust. Die Parteien suchten deshalb vor dem Rath zu Memmingen das Recht. Der kaiserliche Kanzler Cyprian von Serentain, welcher in diese Irrung verwickelt war, bat den Vogt zu Nesselwang, Hildebrand von Werdenstein, und den Pfleger zu Rötenberg, Peter von Freiberg-Eisenberg, die Sache in Güte beizulegen. Diese beiden nahmen 1510 mit Willen der Parteien den Handel auf einem Tag zu Kempten vor, und vermittelten einen Vergleich, daß die Schuld, welche Hans von Heimenhofen an Cyprian von Serentain und Veit Sattler, Bürger zu Kempten, zu entrichten hatte, getilgt sein, und die Stadt dem Kleinhans für seine Forderung 102 rheinische Gulden bezahlen sollte *). — Burkhard von Heimenhofen zu Burgberg, welcher vom Kurfürsten Friedrich von Sachsen das Schenkenamt des Stiftes Kempten zu Lehen trug, wurde 1513 vom Abt Johann Rudolf mit dreißig rheinischen Gulden für die Forderung, die er deshalb an das Gotteshaus gehabt, abgefunden **). Burkhards Sohn, Kaspar von Heimenhofen zu Burgberg, verkaufte 1519 für sich und seine Schwestern Magdalena, Agnes und Waldburg, in Gegenwart des Joß von Laubenberg auf Altlaubenberg und des Jörg von Werdenstein auf Werdenstein seiner Vetter und Vormünder an die Stadt Kaufbeuren um 4000 Goldgulden rhein. das Gericht zu Oberbeuren samt Kirchenlehen, Vogtrecht, Kirchensatz, Lehenschaft und Präsentationsrecht des Pfarrers zu Oberbeuren und der Filiale zu Friesenried, alle Obrigkeit, Herrlichkeit, Zwing und Bänne, alle Frevel zu strafen, vier Maierhöfe mit ihren Gilten und Zinsen, Gilten von der Taferne, Badstube, Schmide und Papiermühle; den Maierwald; Zinse aus drei Hofstätten und aus dem Wildbad in der Viehweide; alle seine Lehen zu Oberbeuren, Stettwang, Stetten, Bertoldshofen, Altorf, Hausen, Ebenhofen, Undrashofen, Maurstetten, Brenbach, in der Au zu Rötenbach, zu Rötenbach, Unter- und Oberostendorf, Pforzen, Unter- und Obergermaringen, Nußhausen, Hirschzell, Eppishausen, Kungetried und Bidingen; seine Leibeigenen zu Eggenthal, Schlingen, Blöcktach, Oberbeuren, Westernach und Baisweil, wie dieses alles des Verkäufers

*) Städt. Urkk. **) Stift. Urk.

Digitized by Google

Vater von seinen Vorältern ererbt hatte. Am 30. December desselben Jahrs trafen die kaiserlichen Räthe Adam von Stein zu Ronsperg und Konrad Peutinger auf Befehl des Kaisers zu Kaufbeuren ein, und luden den Abt Johann Rudolf und die Stadt Kaufbeuren, welche des Wildbannes wegen in Irrung gerathen waren, auf den folgenden Tag dahin zu einer gütlichen Verhandlung. Es erschienen der Dechant des Stiftes, Sebastian von Breitenstein, der Vogt von Wolkenberg, Moriz von Altmanshofen, Hans von Breitenstein und die zwei Bürgermeister von Kaufbeuren vor den kaiserlichen Commissären. Zufolge des von ihnen herbeigeführten Vergleichs sollten die Kaufbeurener von ihrer Stadt an der Wertach hinauf bis an die Stelle, wo die Kürnach in die Wertach fließt, in allen Harden und Auen, welche dazwischen begriffen sind, dann vom Zusammenfluß der Wertach und Kürnach gegen Apfeltrang, von da den Kirchsteig hinüber bis gegen Kürnsperg, und von dort die Wälze durchab, so weit des Abtes von Kempten Forst ging, bis gegen Kaufbeuren neben Kempten alles Waidwerk treiben, und der Abt keinem Bauersmann, wol aber einem oder zwei Forstknechten gestatten, das Waidwerk in diesem Bezirk auszuüben *).

Von den Leuten, Zinsen, Renten und Gütern, welche inner der kemptenschen Landmarken zum Schlosse Kronburg gehörten, und als väterliches Erbe an Gaudenz von Rechberg-Hohenrechberg auf Kronburg gekommen waren, verkaufte dieser zuerst im Jahr 1512 um 1650 Gulden rhn. an das Gotteshaus Kempten Schmidweide, Bäckerschutz, Badstube, Hirtenstab und zwei Güter zu Dietmansried; Zinse und Gilten aus drei Gütern im Dorf Wiggenspach, aus zwei Gütern zu Wagenbühl, aus dreien zu Ettisperg, aus dreien zu Elmenried, aus zwei Gütern und der Mühle zu Maisen, aus einem Gut zu Humelins, Kutten, Ermengerst und Waldeck, in der Pfarrei Wiggenspach, und aus einem Gut zu Schrailoch in der Pfarrei Kümrazhofen, dann sieben Jahre später um 3860 Gulden ein Gut, eine Hofstatt, Zinse und Steuern aus neunzehn Gütern zu Hopferbach; ein Gut und Zinse aus sieben Gütern zu Gemeinried; die Schmid-

*) Stift. Copialb.

Digitized by Google

weide, Taferne, Badstube und ein Haus zu Schrattenbach; ein Gut und Zinse aus zwei Gütern zu Schwanteln und aus einem Gut im Hufschlag der Pfarrei Böhen; ein Gut und eine Holzmark im Schernberg; ein Gut am Niederwang; ein Gut und einen Theil des großen Zehnten zu Ueberbach; die Badstube zu Probstried; Zinse aus zwei Gütern zu Wohlmuths und aus fünf Gütern im Osterwald, samt verschiedenen Leibeigenen zu Grönenbach, Worms, Vogelsang und Wengen. Alle zu den erwähnten Gütern gehörigen Leute waren dem Grundherrn gericht-, straf-, steuer- und dienstbar. Die Kaufbriefe wurden neben dem Verkäufer von Jörg von Rechberg-Hohenrechberg zu Kelmünz, seinem Bruder, Adam von Stein auf Ronsperg, seinem Schwäher, dem Ritter Jakob von Landau, Landvogt in Schwaben, und Philipp von Landau zu Lautrach, seinen Vettern, untersigelt *).

Die in der Grafschaft Kempten gelegenen Besitzungen der Herrn von Schellenberg erlitten gleichfalls einen beträchtlichen Abgang. Balthasar von Schellenberg zu Sulzberg und Veronica von Freiberg, seine Ehewirthinn, überließen 1512 um tausend Pfund Pfenninge an das Stift Kempten zehn Güter zu Binzenried, Knobels und Osterberg auf der Halde in der Pfarrei Probstried, dann vier Güter im Thal der Pfarrei Günzburg, samt den dazu gehörigen Leuten und Gefällen, wie alle diese kemptenschen Lehen von seinem Vater, dem Ritter Marquard von Schellenberg, erblich ihm angefallen und bisher zum Schloß Sulzberg gehört hatten. Sämtliche vierzehn Güter waren auf Lebenszeit um einen Ehrschatz verliehen; den damit verkauften drei und fünfzig Leibeigenen wurde das Herkommen vorbehalten, daß mit den Erben der Verstorbenen nicht getheilt werden sollte. Zeugen des Kaufs waren Ritter Hildebrand von Werdenstein, Vogt zu Nesselwang, der Verkäufer Schwager und Vetter, und Friedrich von Freiberg-Eisenberg, derselben Schwager und Bruder **).

Von der Familie Rauns-Bergen zu Langeneck war noch ein minderjähriger, männlicher Sproße, Joachim von Bergen vorhanden. Derselbe kaufte 1509 aus Gütern zu Sulz-

*) Stift. Urkk. **) Stift. Urk.

Digitized by Google

berg, Oberdorf und Greifenberg, 1515 zu Häusern, und 1518 einen halben Hof zu Höflins am See. — Hans Winter von Langeneck wurde 1509 vom Abte mit der Feste Bergen samt Zinsen aus Gütern zu Bergen, Ried, Honolds, Kauris, Schelchdorf und Eggen belehnt. An seinen Sohn Jörg Winter überließen 1513 Wilhelm Kray, seine Frau Guta, und Joachim von Bergen mit Willen der übrigen Theilgenossen, Ulrichs von Tanneck und seiner Ehefrau Ursula von Bergen, ihre zwei Viertheile von dem Schloß und den Bauhöfen zu Langeneck, den Fischereien in der Iller, Rothach und dem Haybach, die bisher ungetheilten Zinse und alle zum Schloß gehörigen Lehen; Joachim außerdem noch einen Hof zu Martinszell. In demselben Jahr veräußerte Junker Jörg Winter an Gabriel Vogt zum Schwabelsperg seine drei Fischgruben im Hochholz, erwarb dagegen (1517 bis 1523) Zinse zu Hayberg, Oberdorf und Greifenberg, und einen halben Hof zu Häusern *). Um der Abhängigkeit von der Landeshoheit und Lehenherrlichkeit des Fürstabtes zu entgehen schloßen sich die Winter von Langeneck enger an das Haus Oesterreich; schon Kaiser Maximilian I. nahm wegen ihrer vielen den Habsburgern geleisteten Dienste ihre Personen, Schlösser, Leute und Güter mit ihren in der Grafschaft Kempten gesessenen Unterthanen in österreichischen Schutz. Entstand Krieg am Gebirge, so mußten die Herrn von Langeneck nach Vermögen Oesterreich zuziehen, und in allen ihren Schlössern Oesterreich Oeffnung halten. Junker Georg stellte 1528 kraft des österreichischen Schirmes seine Leute nach Weitnau in der österreichischen Herrschaft Hoheneck zu Recht **).

Eine ähnliche Bewandtniß hatte es mit den Herrn von Laubenberg, welche schon 1500 Oesterreich in ihren Schlössern das Oeffnungsrecht einräumen wollten ***). Die Brüder Hans Kaspar und Hans Johann von Laubenberg wurden 1510 mit Wageck belehnt; kurz darnach lebte der Zwist mit dem Abte über das hohe und niedere Gericht zu Haldenwang und Berwang wieder auf. Ritter Adam von Freundsberg zu Mindelheim, Hauptmann des schwäbischen

*) Stift. Urkk. **) Oesterr. Schirmbr. v. 1569 u. stift. Urk. ***) v. Raiser, Wappen, S. 48.

Digitized by Google

Bundes, und Adam von Stein zu Ronsperg, Vogt zu Ottenbeuren, vermittelten 1516 zwischen den Parteien einen Vertrag, laut dessen künftig der Abt die Leute des Gotteshauses, welche in den Ettern von Haldenwang und Berwang oder in der Pfarrei Haldenwang Frevel verübten, vor das laubenbergische Gericht zu Haldenwang stellen, dann aber der Kläger dem Antworter nachgehen sollte, sobald die armen Leute ihr Recht weiter verfolgen würden. Der Ritter Hans Johann, vermählt mit Barbara von Hirnheim, wohnte meistens zu Laubenberg-Stein, und starb schon 1517; hierauf wurde sein Bruder Hans Kaspar, Pfandherr der Herrschaft Hoheneck, allein mit Wageck belehnt, ging aber 1522 gleichfalls mit Tod ab. Sein Sohn Hans Walther, den er in erster Ehe mit Agatha von Stadion gezeugt, nahm Kunigunde von Schwarzenberg zur Gemahlinn, und pflanzte den Stamm zu Werenwag fort, der nach seinem 1527 erfolgten Hinscheiden in seinen Söhnen Bernhard, Andreas, Hans Kaspar und Hans Walther blühte. Im Besitz von Wageck folgte Hans Kaspars des Aeltern zweite Gemahlinn Sophia von Mandach mit ihrem Sohne Hans Wilhelm, auf welchen auch die Hälfte der verpfändeten Herrschaft Hoheneck überging *).

Der Unterkämmerer des Stiftes, Ritter Hildebrand von Werdenstein, Gerichtsherr, Lehenherr und Patron des Dorfes und der Pfarrei Eberspach, traf 1515 mit dem dortigen Pfarrer, Paul Algeer, einen Tausch, indem er ihm den Vogthaber, das Jägerrecht und die tägliche Gastung, welche der Pfarrer jährlich zu geben hatte, gegen den Kornzehnten und einige Grundstücke überließ. Im folgenden Jahr kaufte der Ritter von Michael Hartmansperg, Pfarrer zu Rauns, ein Haus zunächst unter der Pfarrkirche und einige lehenfreie Grundstücke zu Eberspach, und tauschte 1518 dagegen den vormaligen Pfarrhof zunächst an der Gartenmauer samt einigen Aeckern und Waldtheilen ein. Ein halber lehenfreier Hof zu Eberspach kam 1520 durch Kauf an den Abt Peter von Irsee, und 1522 eine lehenfreie Holzmark im Spinnenthal an den Ritter Hildebrand **). Der nahe Weiler

*) Stift. Urkk. Annotat. über die Herrsch. Wageck, Ms. Int. Bl. 1815. S. 767. **) Stift. Urkk.

Digitized by Google

Neuenried war in der Zwischenzeit von der honoldischen Familie auf Christoph Rehlinger von Augsburg übergegangen, dann von diesem an Martin von Umwangs zu Aitrang und Michael Neyer zu Huttenwang verkauft worden, welche 1509 vom Stifte damit belehnt wurden. Kurze Zeit darnach brachte Rudolf Stupf Neuenried an sich, überließ aber diesen Weiler zwischen den Jahren 1510 und 1530 käuflich an Hildebrand von Werdenstein, der ihn auf seinen Sohn Lorenz Hildebrand vererbte *).

Die mit den Herrn von Werdenstein verschwägerten Schweikarte behaupteten sich noch im Besitze von Westerried. Hans Schweikart, der seinen Wohnsitz daselbst hatte, verkaufte 1509 an Hans Babenberg, Bürger zu Kempten, einen Hof, und 1515 Ulrich Schweikart, als Anwalt seiner Tochter Barbara und ihres Eheherrn Ulrich Hauser, ein Gut zu Renhardsried an Georg Greyß zu Eberspach. Im folgenden Jahr sah Ulrich Schweikart, des Hans sel. Sohn, zu Westerried in seiner bedrängten Lage sich genöthigt, an den Fürsten Johann Rudolf ein Gut und eine Sölde zu Kraftisried, ein Gut und einen Zehnten zu Renhardsried zu überlassen. Ulrich Schweikart kaufte 1521 von Georg von Benzenau dem Aeltern dessen Rechte am Elchsee, und endigte dadurch den darüber geführten Streit **).

Ritter Hans der Junge von Benzenau, welcher 1497 vom Stift mit Blecktach belehnt worden, erlangte 1507 vom päpstlichen Legaten in Teutschland, dem Cardinal Bernhardin, die Erlaubniß, daß in der Schloßkapelle zu Kemnat Gottesdienst gehalten werden durfte ***), und stiftete 1510 zu seinem und seiner Gemahlinn Ursula von Rappenstein Seelenheil in der St. Annakapelle bei den grauen Schwestern zu Kempten eine ewige Messe. Er gab an diese Stiftung einen Hof zu Huttenwang, ein Gut zu Algers und einen Anger zu Friesenried, wie er dieses alles von seinen Vorfahren ererbt hatte; das Recht, einen Priester an diese Messe zu ernennen, wurde seiner Familie vorbehalten; nach der Stifter Tod sollte das Präsentationsrecht dem Abte von Kempten gebüren †). Der Vetter des Hans von Ben-

*) Int. Bl. 1816. S. 272 u. 273. **) Stift. Urk. ***) Memmingen, prid. Kal. Dec.

†) Städt. Urk.

Digitized by Google

zenau, Georg, erlangte 1518 vom Stift die Belehnung mit Blecktach, und vereinigte diese Herrschaft mit Kemnat *). Nach dem Tode der Frau des Hans von Benzenau, der Ursula von Rappenstein, verkauften 1516 deren Erben Eitel, Walther und Rudolf Ehinger zu Ulm, Hans Faber, Bürger zu Ravensburg, Gabriel Senft, Bürger zu Schwäbisch-Hall, Elsbeth Ehinger, dessen Ehewirthinn, und Gretha Mundprot, des Gallus Mundprot Tochter, um 15250 rheinische Goldgulden an die Stadt Memmingen die zwei Burgställe, den Bauhof und das Dorf Woringen mit Gericht, Zwing, Bännen, Bußen und aller Herrlichkeit, einen Hof zu Unterbinwang, die Einöden im Wald, Fronhard, Sternbühl, Hennenmoos, auf dem obern Holz, an der Beurersteig, die zwei Fischweiher, und die im Dorf eingesessenen Leibeigenen. Die zwei Burgställe samt allen Leuten, Gütern und Rechten zu Woringen, desgleichen der Hof zu Binwang gingen vom Gotteshaus Kempten zu rechtem Mann- und Frauenlehen; dem Stifte gehörten außerdem zwei Güter, das Vogtrecht, die Kirchenlehen und der große Zehnte zu Woringen. Weil dieses Dorf ein Schildlehen des Gotteshauses gewesen, weigerte sich Anfangs der Fürst Johann Rudolf, den Kauf zu bestätigen, und dasselbe als gemeines Lehen zu vergeben. Der darüber entstandene Zwist wurde sechs Monate später durch einen Vertrag ausgeglichen. Gemäß desselben hatte der Abt das Lehen einem Lehenträger der Stadt zu verleihen, diese dafür siebenzig rheinische Gulden Lehengeld zu entrichten, Abt und Stadt innerhalb Etters die hohe und peinliche Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich auszuüben, und die Strafgelder gleich zu theilen; außerhalb des Etters Kempten wärts sollte die Jurisdiction allein dem Abte, und Memmingen wärts allein der Stadt gehören. Die Bürger durften, so lange sie Woringen besaßen, herauf bis zur Holzmühle oberhalb des Dorfes Woringen das Waidwerk treiben; von Kempten hinab bis zum Dorf blieben die Jagd und alles Waidwerk dem Abte vorbehalten **). Mit Adam von Stein zu Ronsperg, welcher 1505 von Udelhild Rätz zu Immenstadt die vier Höfe zu Büchels ***), dann 1516

*) Int. Bl. 1816. S. 270. **) Stift. Copialb. ***) Urk.-Ausz.

ein Gütchen zu Willofs *) kaufte, blieb das Stift in gutem Vernehmen. Auch Jörg Mangold, dem 1510 Jakob Fugger als Inhaber der Grafschaft Kirchberg, die Burg Waldeck an der Iller samt dem Bauhof, das Dorf Kaltenbrunn (Kalchbronnen) mit Ausnahme eines Gutes und den Hof zu Rauhen mit Leuten und Gerichten als österreichisches Mannlehen der Grafschaft Kirchberg **) auftrug, hielt mit dem Gotteshaus friedliche Nachbarschaft.

Bischof Heinrich von Augsburg, welcher 1509 die Aebte Johann Rudolf von Kempten und Benedict von Füßen wegen Bestrafung einiger zu Hattenhofen begangenen Todschläge mit einander verglich ***), stand selbst in Betreff des Gerichtszwanges über die im kemptenschen Gebiet eingesessenen bischöflichen Unterthanen und wegen Benützung des Kemptener-Waldes mit dem Abte von Kempten in Irrungen. Nach vielfältigen Unterhandlungen vermittelten 1512 Johann Alantsee, Probst zu St. Gertraud in Augsburg, Wilhelm Güß zu Glött, Sebastian von Breitenstein und Ritter Hans von Landau zu Blumberg, kaiserlicher Schatzmeister, zwischen dem Bischof Heinrich und dem kemptenschen Abte folgenden Hauptreceß: Alle hochstiftischen Unterthanen in den Pfarreien Unter- und Obertingau Wilbolzried, St. Mang, Durach, Sulzberg, Mittelberg und Petersthal, welche bisher den Kemptener-Wald genossen, sollen denselben mit Weide, Holzhauen zum Zimmern, Brennen, Zäunen, Scheitermachen und Verkauf, wie jeder Ort das von Herkommen in Uebung gehabt, gleich den kemptenschen Unterthanen gebrauchen, doch daß diejenigen, welche vormals an den Abt Johann Rudolf Zinse, Forsthennen und Anderes deshalb gegeben, dasselbe künftig zu reichen haben; dabei müssen die bischöflichen Unterthanen den Anordnungen des Stiftes Kempten über Hauen und Verkaufen des Holzes gleich den kemptenschen sich fügen, auch soll keiner der beiderseitigen Unterthanen ohne Bewilligung des Abtes von Kempten daselbst roden, Kohlen schwenden, Einfang machen oder Holz schlagen. — Die Bischöflichen in den Pfarreien Ober- und Untertingau, mit Ausnahme der zu Wildberg und Eschenau eingesessenen, sind, was den Gerichtszwang

*) Stift. Urk. **) Stift. Urk. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

mit Geboten, Pfänden und Anderm betrifft, dem kemptenschen Gericht zu Untertingau unterwürfig; was aber die bischöflichen Unterthanen selbst mit einander zu thun und zu handeln haben, darum mögen die bischöflichen Pfleger zu Nesselwang und Oberdorf sie stellen und ziehen, wohin es ihnen füglich sein wird; die Frevel aber sollen Kempten zustehen und zu Untertingau gerechtfertigt werden. — Die Bischöflichen in diesen zwei Pfarreien sind dem Hochstifte reis-, steuer- und dienstbar, und mit Todfällen, Ungenossame und dergleichen Rechten, mit Ausnahme des Gerichtszwangs, wie bisher gebräuchlich gewesen, botmäßig; der Bischof mag solches auch durch seine Amtleute fordern und strafen. — Die fünfzehn dem Hochstift zugehörigen Hausväter zu Görisried sind gen Nesselwang gerichtbar; würden aber zu Görisried mehr Häuser gebaut, dann sollen deren Besitzer dem Stifte Kempten wie andere Bischöfliche mit dem Gerichtszwang nach Untertingau unterwürfig sein. Den Ordnungen und Geboten, welche die Dreier zu Görisried machen, sind die Bischöflichen wie Andere unterworfen, und die dawider Handelnden bis zu fünf Schillingen wie andere kemptensche Unterthanen dem Stifte nach Untertingau bußwürdig *). Drei Jahre später kam durch Vermittelung des Adam von Freundsberg zu Mindelheim zwischen dem Bischof Heinrich und dem Abte Johann Rudolf über die streitige Jagdbarkeit ein Vertrag zu Stande, welcher festsetzte, es sollte am Wildberg das Dientenbachtel von der Wertach aufwärts, soweit es reicht, die Untermarke sein, von da die Marke in den Hof Mittelschwarzenberg laufen, dann der Schwarzenberg, desgleichen der Kohlenberg bis in die Iller gleich getheilt werden, und der südlich gelegene Theil mit allem Waidwerk dem Hochstift, der nördliche aber ebenso dem Stifte Kempten gehören **). Wegen Hinscheidens des Adam von Freundsberg unterblieb die verabredete Untermarkung des Schwarzen- und Kohlenbergs. Gemäß eines neuen, im Jahr 1520 zwischen dem Bischof Christoph und dem Abte geschlossenen Vertrags wurde die Ausscheidung der Marken von dem Marschall Hans von Pappenheim zu Luterbrunn, Pfleger zu Füßen, und Moriz von Altmanshofen, Vogt auf Wol-

*) Stift. Copialb. **) Stift. Urk.

Digitized by Google

kenberg, vorgenommen. Am Wildberg bis zum mittlern Schwarzenberg blieb es bei der Untermarkung vom Jahr 1515; zwischen dem mittlern Schwarzenberg und dem Zollhaus wurde das Weiherlein im Wald zur Mark bestimmt; diese lief dann vom Zollhaus in das Herrenbuch, weiter auf der Schlägelwälze hinab auf den Kolenberg, über diesen fort in zwei Felsen unter dem Weiler Albis, von da nach Ottackers in den Thurm, von diesem in den Hirschbach oberhalb der Mühlen, wo er in die Iller fließt; der von dieser Linie südlich gelegene Theil sollte mit allem Waidwerk hochstiftisch, der gegen Norden gelegene eben so kemptenisch sein. — Zugleich wurde in Betreff der Todschläge, welche bischöfliche in die Pflege Rötenberg gehörige, aber in der Grafschaft Kempten eingesessene Unterthanen verüben würden, festgesetzt, daß solche Thäter vom bischöflichen Pfleger zu Rötenberg und dem kemptenschen Vogt auf Wolfenberg, in beider Beisein, bestraft, und die Strafgelder gleich getheilt werden sollten; könnten sich diese beiden über die Strafe nicht vereinen, dann sollten sie einen Obmann wählen, und dieser mit ihnen entscheiden *).

Streitigkeiten zwischen dem Stifte Kempten und dem Abte Philipp von Isny über den Eschacher-Wald, welchen der Abt von Kempten für verwirkt erklärte, weil der Convent von Isny mit dem Walde und den dortigen Gütern anders gehandelt, als der alte Vertrag lautete, wurden 1516 von Wilhelm, Truchseß zu Waldburg, ausgeglichen. Er schied zu diesem Zweck einen bestimmten Bezirk aus, dessen Gränzen vom Einfluß des Weißwassers in die Eschach gerade hinauf in den Wolfhartsbrunnen, von hier in den mittlern Uttengarten, dann dem Rinnsal des Bächleins nach bis in die Eschach, und diese wieder hinauf zum Anfang der Marken liefen. Den Wald samt Wiesen und Mädern in diesem Bezirk sollte der Abt von Isny inne haben, doch als Wald bestehen lassen, und Kempten die hohen und niedern Gerichte samt der forstlichen Obrigkeit darin ausüben. Isny mußte dafür jährlich vier Pfund Wachs am Lichtmeßtag ins Stift Kempten liefern; unterbliebe dies, oder ließe das Gotteshaus Isny den Wald abtreiben, oder außerhalb des

*) Stift. Copialb.

Digitized by Google

obigen Bezirkes Holz fällen, dann wären dessen Rechte daran verfallen. Der Abt von Isny sollte wie bisher die Fischerei in der Eschach von unten herauf bis in die obere Schneeschlaife haben, und hiemit der Vertrag von 1239 aufgehoben sein *).

Mit dem Abte Leonhard von Ottenbeuren, dessen Wahl am 15. Febr. 1508 der Fürst Johann Rudolf als Scrutator beiwohnte, schloß das Stift Kempten 1509 eine Verbrüderung **). Gleichwol entstand auch zwischen ihnen Streit über die Landmarken, die Gerichtsbarkeit und Reisesteuer ihrer, in des andern Theiles Gerichten eingesessenen Unterthanen. Jörg Truchseß von Waldburg und Wolfegg wurde 1521 Schiedmann zwischen den Prälaten. Nachdem die seit Jahrhunderten vom Stift Kempten behaupteten Landmarken in Augenschein genommen worden, that er den Ausspruch, es sollten der beiden Gotteshäuser hohe und niedere Gerichte, Wildbann und Forsten durch die Marken geschieden werden, welche vom Hohenrain gerade hinüber in den Sedelbrunnen oberhalb Wolfartschwenden, von dem dortigen Markstein in den Brunnen zu Böhen unten am Dorf, von da in die Furth bei der Waldmühle, und von dort in den Markstein bei Vogelgsang sich hinzogen, Oberwolfartschwenden jedoch mit aller Obrigkeit dem Gotteshaus Ottenbeuren, hingegen die Waldmühle, die Häuser dabei, auch Günzeck und Osterberg mit hoher Obrigkeit, alle Dörfer, Weiler und Höfe, welche inner dieser Marken Kempten wärts lagen, mit den hohen Gerichten, Forsten und Wildbännen dem Gotteshaus Kempten zugethan bleiben, desgleichen die Leibeigenen und Zinser, welche Kempten zu Günzeck und Osterberg in den ottenbeurenschen niedern Gerichten sitzen hat, dem Fürsten von Kempten mit Reisen und Steuern zustehen; Leibeigenen oder Zinsleuten des einen Theiles, welche in des andern hohen und niedern Gerichten säßen, sollte ein Trager vom Gerichtsherrn und ein anderer vom Leibherrn gegeben werden ***).

Die mit dem Kloster Roth obschwebenden Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit zu Steinbach, Engelharz und Ampen schlichtete der Abt Andreas von Ochsenhausen durch

*) Stift. Copialb. **) Feyerab. II. 786 u. 806. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

folgenden Vergleich: Die niedere Gerichtsbarkeit zu Steinbach und Engelharz verbleibt dem Abte von Roth, doch dem Gotteshaus Kempten an Leibsteuern, Fällen, Hauptrecht, Theilen und Geläßen seiner Eigenleute und Zinser unvorgreiflich; alle den niedern Gerichten anhängigen Frevel, welche inner Etters zu Steinbach und Engelharz geschehen, auch wenn sie von kemptenschen Unterthanen verübt werden, stehen dem Abt von Roth zur Bestrafung zu; die hohen Gerichte und peinlichen Fälle inner- und außerhalb der Etter und die Frevel außerhalb der Etter an beiden Orten gehören dem Fürsten von Kempten, doch soll der Abt von Roth über die Ehehaften, auch wegen Weide, Pfändung und dergleichen Sachen in Holz und Feld zu gebieten haben. Verüben Leibeigene oder Hintersassen des Gotteshauses Roth Frevel in den kemptenschen Gerichten, so müssen sie dem Abt von Kempten in die zuständigen Gerichte gestellt werden; Ampo aber soll mit aller Obrigkeit Kempten gehören, und gen Legau gerichtbar sein *). Um dieselbe Zeit ließ der Abt Konrad von Roth die Pfarrkirche zu Steinbach bauen; 1519 wurde dieselbe vom constanzischen Generalvicar eingeweiht **).

Das gute Vernehmen, welches seit den letzten Jahren des Fürsten Johannes II. zwischen der Stadt und dem Gotteshause herrschte, wurde nach dem Regierungsantritt seines Nachfolgers vorübergehend gestört. Es hatten nämlich einige Färber zu Kempten mit Leinwand, die mit der Stadt Zeichen versehen war, Betrug getrieben, und mit ihrer Habe die Flucht ergriffen. Ihre Weiber, mit Bündeln belastet, wurden außerhalb der Stadt in des Gotteshauses hohen und niedern Gerichten von nacheilenden Bürgern eingeholt und zurückgebracht. Ritter Hans von Landau, Vogt auf Wolkenberg, verlangte deren Auslieferung und Genugthuung wegen Verletzung der Gerichtsbarkeit des Stiftes. Der Rath entschuldigte sich, daß alles ohne sein Wissen und Geheiß geschehen sei; um Unfrieden zu verhindern, wurde die Sache 1508 zu Kempten vom Bischof Heinrich von Augsburg gütlich beigelegt. Kurze Zeit darnach gab der Abt dem Rathsgenossen Pantaleon Vogt, als Lehenträger der Stadt, das Kiefers-

*) Stift. Coptalb. Stadelhofer II. p. 78 et 94. **) Stadelhofer, l. c.

Digitized by Google

feld und zwei Bainden, welche zur Bleiche bei Lenzfried verwendet worden, ihre Rechte an einem Hof zu Ried, an der Viehweide, der Hacker genannt, einem Gut zum Schleien, einem Hof zu Lenzfried, an der Papiermühle und den Hammerwerken zu Kotron; Gefälle zu Lenzfried, Weidach, Haslach und auf dem Schleien; Leute, Rechte und Gefälle, welche zu Wolfharz, Memhölz, Leutenhofen, Rauns, Waltenhofen, Lanzen, St. Veit und Kurzberg von den Herrn von Rauns an die Stadt gekommen, vom Stifte zu Lehen, wie dies auch vom Fürsten Johannes II. geschehen war. Vier Wochen später wurde auch die Irrung, welche sich über die gemeinschaftliche Viehweide jenseit der Rothach erhoben hatte, dadurch beigelegt, daß dieser Weideplatz vom Lotterberg die Rothach aufwärts bis in die Riese an derselben durch Marken abgetheilt, der inner der Marken der Stadt wärts gelegene Theil den Bürgern, der jenseits gelegene dem Stifte zugewiesen wurde. Die Stadt, mit ihrer Gerichtsbarkeit auf das Gebiet inner der Friedsäulen beschränkt, suchte ihren Grundbesitz auch anderwärts zu vermehren. Sie kaufte von 1508 bis 1519 Holzmarken zu Kempten an der Schwanden, am Schorr, zu Eggen, Lenzfried und Leuten, Aecker am Buchenberg und vor dem Segerthor *). Zu größern Erwerbungen fehlten der Stadt die Mittel und Gelegenheit; bei dem kleinen Landbesitz bestand ihr meistes Einkommen in der Bürgersteuer. Seit etlichen Jahren nahm sie von dem Vermögen, das man aus ihrer Steuer zog, den zehnten Pfenning als Nachsteuer. Hierin erlitt sie aber mancherlei Eintrag; sie stellte deshalb dem Kaiser vor, daß sie durch ihre treuen Dienste gegen das Reich und durch die auf die vieljährigen Späne mit dem Gotteshaus verwendeten Kosten in solche Abnahme gekommen, daß sie, wenn der Kaiser den Bürgern nicht eine besondere Gnade erzeige, „ihr stattlich Wesen und Dienste gegen ihn und das Reich in die Harre nicht behaupten möchte," ins Besondere müßte sie gewarten, daß ihr der Entgang, der ihr bei der Bürgersteuer geworden, zu großem Nachtheil und mit der Zeit zum Verderben gereichen werde. Auf diese Vorstellung ertheilte 1508 der Kaiser Maximilian der Stadt die

*) Städt. Urkk.

Digitized by Google

Freiheit, daß sie, so oft ein Bürger oder Auswärtiger ein ihm angefallenes Vermögen, das in der Bürgersteuer war, aus derselben ziehen würde, es sei liegendes oder fahrendes, den zehnten Pfenning als Nachsteuer behalten durfte *). Als im folgenden Jahr der Kaiser vom Reichstage zu Worms in seine Erblande reiste, um die Rüstungen zum venetianischen Krieg zu betreiben, verweilte er am 24. Mai zu Kempten und setzte von da seinen Weg nach Ehrenberg fort **). Auf dem im Sommer 1510 zu Augsburg versammelten Reichstag verlieh Maximilian I. der Stadt auf ihr Anrufen die Befugniß, Goldgulden auf der Kurfürsten am Rhein Korn und Gewicht, desgleichen Silbermünzen, deren drei einen rheinischen Gulden gelten würden, auch Vier- und Zweikreuzerstücke, Pfenninge und Heller in dem Werthe zu schlagen, wie andere umliegende Städte sie münzten. Auf die eine Seite der Goldmünzen sollte die Aufschrift „Moneta nova aurea civitatis Campidonae, auf die andere St. Mangen Bildniß und die Schrift „Sanctus Magnus episcopus" geprägt werden ***). Weil in dem kaiserlichen Freiheitsbrief nicht angegeben war, was auf die Silbermünzen geschlagen werden sollte, so wurde (6. October) nachträglich für die eine Seite der dicken silbernen Pfenninge, deren drei auf einen rheinischen Gulden gingen, der Reichsadler, unter dessen Schweif der Stadt Schild mit der Umschrift „Numus novus civitatis Campidonae" und die Zahl 1510, für die andere Seite seines Sohnes Karl, Erzherzogs von Oesterreich und Prinzen von Spanien Brustbild im Harnisch und die Umschrift „Carolus Archidux Austriae, Dux Burgundiae," für die eine Seite der Rollenbatzen, deren einer vier Kreuzer Werth hatte, der Reichsadler mit der Ueberschrift „Moneta nova civitatis Campidonae," für die andere die drei Wappenschildlein von Oesterreich, Burgund und der Grafschaft Tirol, mit einem erzherzoglichen Hut darüber und der Umschrift „Carolus Archidux Austriae, Dux Burgundiae," als Gepräge vorgeschrieben †). Maximilian I. fand an der Stadt Kempten solches Gefallen, daß er Zinstag nach Martini 1510 durch seinen Secretär Mang Keuslin zwei Häuser

*) Städt. Urk. Andernach, 5. Mai. **) v. Hormayr, öster. Plut. V. 175. ***) Städt. Urk. Augsb. 14. Jul.
†) Städt. Urk. Costnitz, 6. Oct. 1510.

Digitized by Google

in der Stadt, das eine der St. Mangenschule gegenüber, das andere an der Vogtgasse für sich kaufen ließ *), und dem Rathe durch ein Schreiben den Auftrag gab, er sollte das von seinem Secretär für ihn gekaufte Haus mit Badstube und Küche versehen, und den Hof zu einem Garten zurichten lassen, „damit Se. Majestät desto mehr Lust daran haben möge" **).

Dem Kaiser, der zu dieser Zeit mit den Venetianern und dem König Ludwig XII. von Frankreich in Krieg verwickelt und der Hülfe des teutschen Reiches höchst bedürftig war, kam es sehr gelegen, daß 1512 auf dem Tage zu Augsburg der schwäbische Bund auf weitere zehn Jahre verlängert wurde; der Abt Johann Rudolf von Kempten, Hans und Georg von Benzenau zu Kemnat, Adam von Stein zu Ronsperg, Ulrich von Tanneck und die Stadt Kempten gehörten zu den Bundesgliedern. In demselben Jahr schickte der Adel, der wieder den Bund von St. Georgenschild erneuert hatte, den Grafen Ulrich von Montfort an den Kaiser, und erlangte von ihm die Bestätigung dieser Gesellschaft ***). Nach einem zu derselben Zeit geschlossenen Receß mußten die Aebte von Kempten, Irsee und Ottenbeuren, die Herrn von Freundsberg, Benzenau, Riedheim, Waal, Hirnheim und Stein, dann die Städte Kempten, Memmingen und Kaufbeuren herauf bis vor das Gebirg, von da bis an die Iller, den Heuberg und Bossenhard Streifen schicken †). Solche Maßregeln für die öffentliche Sicherheit wurden durch das noch immer herrschende Unwesen des Faustrechtes und die vielen Landstreicher hervorgerufen. Edelleute auf Hohenkrähen im Hegau, die sich Gottes Freunde und aller Welt Feinde nannten, hatten kürzlich erst Raub verübt, etliche Bürger von Kaufbeuren gefangen und auf jene Burg geführt; auch den Kemptnern waren sie gram, weil einer ihrer Gesellen zu Kempten hingerichtet worden. Kunz von der Rosen, Maximilians I. lustiger Rath und treuer Freund in der Gefangenschaft zu Brügge, selbst von Kaufbeuren gebürtig, der unter jenen beschädigten Bürgern mehre Verwandte zählte, brachte den Kaiser gegen dieses Raubnest in heftigen Zorn.

*) Städt. Urk. **) Städt. Chron. ***) Datt de pace publ. p. 382.

†) Articuli foederis Suev. de a. 1512.

Digitized by Google

Der schwäbische Bund, zu dem Kempten sein Kriegsvolk stellte, rückte vor Hohenkrähen; die Feste wurde, obwol sie für unüberwindlich galt, nach drei Tagen genommen und zur Martini 1512 zerstört *).

Der Fürst Johann Rudolf bezahlte 1514 dem Kaiser drei hundert rheinische Gulden auf Abschlag des bewilligten Reichshülfsgeldes **), und bestellte sechzehn Monate später (1516) Moritz von Altmannshofen zu Witzenhofen, den Schwager des Ritters Hans von Landau, zum Vogte der Grafschaft Kempten ***). Die mit verschiedenen Herrschaften gepflogenen Verhandlungen, so wie neue Streitigkeiten mit der Stadt nahmen die Dienste der letzten Landvögte vielfach in Anspruch. Das den Bürgern verliehene Münzrecht weckte wieder die alte Eifersucht, indem der Fürst nicht gestatten wollte, daß die Stadt dieses Recht ausübe. Die Parteien kamen deswegen vor den kaiserlichen Hofrath; nach einem vom Kaiser am 18. October 1514 zu Inspruck erlassenen Spruch sollte der Abt nach seinem Herkommen münzen, wenn es ihm beliebte, aber auch die Stadt bei ihrer Münzfreiheit bleiben, und dem Fürsten davon nichts zu geben oder zu leisten schuldig sein †). Der Stadt Münzmeister, Hans Behem, kaufte nun 1515 von Erasmus Vogt, kaiserlichem Pfleger zu Eberstorf, ein Haus am Markt neben dem Rathhaus (die nachmalige Apotheke) ††), und im folgenden Jahr wurden Jörg Rist und Veit Sattler von der Stadt als Münzwardeine verordnet †††). Auch die Zerwürfniß wegen des heiligen Oels lebte zu dieser Zeit wieder auf. Abt und Convent wußten die Erlaubniß, welche vom Papst Sixtus IV. der Stadt deshalb ertheilt worden, zu vereiteln. Hierauf zog M. Kaspar Hälin, Prediger bei St. Mang, mit dem Bürgermeister Paulin Mayr nach Rom, und erwirkte bei Leo X., daß den Conventherrn des Stiftes aufgetragen wurde, der Stadt das heilige Oel mitzutheilen; würden sie sich dessen weigern, dann sollte der Prediger befugt sein, dasselbe bei dem Bischof von Augsburg oder Constanz, wo es ihm am Gelegensten wäre, zu holen und bei St. Mang zu bewahren. Die Stiftsherrn erhoben hierüber ein großes Geschrei und

*) Städt. Chron. **) Stift. Urk. Quittung des Kais. zu Ravensb. 24. Dec. ***) Stift. Copialb.
†) Stift. u. städt. Urk. ††) Städt. Urk. †††) Chroniken.

klagten zu Rom; die Stadt dagegen beauftragte den Prediger Hälin, den Streit vor die Rota in Rom zu bringen, und bis zum Endurtheil zu führen. Abt und Convent erlangten, daß der Papst die Sache an sich abforderte; dadurch verzögerte sich von 1515 bis 1518 die Entscheidung *). Der Bürgermeister Paulin Mayr übergab 1517 im Namen der Stadt des heiligen Oeles wegen dem Fürsten eine Protestation; allein der Dechant Sebastian von Breitenstein und der Vogt Moriz von Altmannshofen überreichten dem Rath eine Gegenprotestation, daß dieser Streit in dem Stande, wie er vor der päpstlichen Heiligkeit schwebe, zu verbleiben habe. Aus nachbarlichem Willen erlangte 1518 der Bischof Christoph von Augsburg, der deshalb vom Kaiser Befehl erhalten, daß beide Theile sich zu einer gütlichen Verhandlung verstanden. Die Parteien erschienen (Nov. 1518) zu Dillingen vor dem Bischof, und gelobten, sich seiner Entscheidung zu unterwerfen. Diese erging dahin, es sollte der Abt jedes Jahr zu Ostern das heilige Oel seinem Vicar bei St. Mang in diese Pfarrkirche geben, und dieser samt seinen Helfern befugt sein, nächtlicher Weile die in der Stadt eingesessenen Pfarrleute von St. Lorenz mit der heiligen Oelung zu versehen, bei Tage aber dieselbe den zu St. Lorenz Eingepfarrten aus dem Stifte gereicht werden; würde der Abt die Mittheilung des heiligen Oeles verweigern oder verzögern, dann konnten der Vicar und die Stadt dasselbe bei dem Bischof von Augsburg empfangen. Der Abt, der Vicar bei St. Mang, Bürgermeister, Rath und Gemeinde verhießen, dieser Abrede nachzukommen **). Zu dieser Nachgiebigkeit mag den Convent vornehmlich die Richtung, welche die öffentliche Meinung seit Martin Luthers Auftreten genommen, bestimmt haben; zwölf Jahre später glaubten die Bürger das heilige Oel ganz entbehren zu können, für dessen Erlangung sie 1500 Dukaten aufgewendet hatten ***). Leichter verständigten sich der Fürst und die Stadt über ihre Rechte an den Kemptener Wald. Um den großen Schaden zu verhüten, welchen die anstoßenden Gemeinden in diesem Forste anrichteten, trafen 1520 der Abt und die Bürger ein Uebereinkommen. Es wurde von Reichards Mad am Hochholz

*) Chroniken. **) Städt. Urk. ***) Städt. Chron.

Digitized by Google

hinüber bis zur Lucke, von da hinab bis in den Zusammenfluß der beiden Bäche, und den zweiten Bach hinauf in eine Furt, und von dieser wieder zu Reichards Mad ein Bezirk ausgemarkt und mit einem Zaune umzogen. In diesem Einfang sollten zur Schonung des Waldes blos beide Parteien einen gleichen Theil Holz schlagen, die Weide aber jedermann wie bisher vorbehalten sein *).

Allmählig machten sich die Folgen bemerklich, welche die Auffindung des Seeweges nach Ostindien und die Entdeckung Amerikas für den Handel der süddeutschen Städte hatten. Bürgermeister und Rath zu Kempten suchten Handel und Verkehr, die Hauptquelle des Wohlstandes ihrer Bürger, durch schleunige Rechtspflege und Aufrechthaltung des Credites zu sichern. Weil sie erkannten, daß man von ihren Gerichten ohne Noth, bloß zu gefährlichem Verzug muthwillig an den Kaiser appellire; so wendeten sie sich deshalb mit Vorstellungen und Bitten an denselben. Der Kaiser verlieh 1518 der Stadt die Freiheit, daß hinfür niemand von einem unterredlichen oder endlichen Urtheil oder Erkenntniß des Stadtgerichts zu Kempten, wenn die anfängliche Klage nicht über hundert Gulden rhn. betreffe, und ins Besondere von Freveln, Schmachsachen, Körperverletzung, Lähmung oder fließenden Wunden an den Kaiser oder sonst an ein Gericht, als allein an den Rath zu Kempten appelliren dürfe; wer aber außer den oben bestimmten Fällen zu appelliren gedächte, sollte zuvor dem Rath oder Gericht zu Kempten einen Gulden erlegen, und dazu einen Eid leisten, daß er von ihren Urtheilen nicht gefährlich oder der Gegenpartei ihr Recht zu verhindern appellire, sondern weil er sich versehe, eine gerechte Sache zu haben, und ihm Noth sei, sein Recht zu suchen, daß er auch dieser Appellation, wenn ein Vergleich nicht zu Stande komme, in den nächsten sechs Monaten nach Empfang der Dimissorialien oder Urtheilsbriefe nachfolgen und der Gegenpartei um ihr behauptetes Recht, auch Kosten und Schaden, wenn er seiner Appellation im Recht verlustig, oder ihr in oben bestimmter Zeit nicht nachkommen würde, Ablegung thun wolle. In diesem Falle sollte eine Appellation zugelassen werden, außerdem aber die

*) Städt. Urk. Donnerst. n. Ulr.

Stadt ihr Urtheil ungehindert vollziehen, und eine solche Appellation von keinem andern Gerichte angenommen werden, sondern kraftlos sein. An demselben Tag erhielt die Stadt für ihre getreuen und nützlichen Dienste vom Kaiser einen mitten nach der Länge getheilten, vorne gelben und hinten schwarzen Schild, im gelben Theil einen halben schwarzen Adler mit geöffnetem Schnabel und Flug, und im schwarzen Theil den Buchstaben K von gelber Farbe als Wappen und Sigel ihres Stadtgerichts *). Weil Treu und Glaube dadurch geschmälert wurden, daß etliche Bürger um Summen, die sie ihren Gläubigern für anvertrautes Gut schuldig geworden, und deren Zahlungsfrist längst verstrichen war, vom Kaiser Freibriefe ausbrachten, welche gemeiniglich enthielten, daß die Gläubiger um die verfallene Zahlung noch ein Jahr warten mußten; so beschloß die Gemeinde, jeder Bürger, der hinfür von Kaisern oder Königen für Bezahlung seiner Schulden einen Aufschub ausbringe, sollte von Stunde an Bürgerrecht und Zunft verwirkt haben, mit Weib und Kind aus der Stadt ziehen, und nicht mehr in dieselbe kommen, außer er vertrage sich inzwischen mit seinen Gläubigern auf ihr Begnügen; auf Ansinnen der Gläubiger sollte sein Vermögen in Verbot gelegt, und, mit Abzug des zehnten Pfennings von Fremden an die Stadt, nach Jahresfrist jeder Gläubiger um seine ganze Schuld, oder wenn das verbotene Vermögen nicht hinreichen würde, nach Verhältniß seiner Forderung bezahlt werden. Als der Kaiser im Herbste 1518 nach Kaufbeuren kam, bestätigte er dieses Statut. Hier stellten ihm die kemptenschen Bürger vor, daß in ihrer Stadt, welche durch kaiserliche Freiheit den hohen und niedern Gerichtszwang habe, zuweilen um geringe Ursache sich leichtfertige Todschläge zutrügen, davon manchmal die Thäter entwichen und sich der Strafe entzögen; daß auch die Straße durch den Kemptener Wald, auf welche die Stadt große Summen gewendet, desgleichen andere Straßen, welche sie mit schweren Kosten unterhalte, gegen das Verbot des Kaisers Friedrich umgangen, und dadurch ihre und der Grafschaft Tirol Zölle beschädigt würden. Auf deshalb gestellte Bitte erhielt der Rath die kaiserliche Freiheit, so oft ein Tod-

*) Städt. Urkk. Inspruck. 13. Mai.

Digitized by Google

schlag in der Stadt geschehen, der Thäter entweichen, und der Rath durch der Entleibten Verwandte um Recht gegen denselben ersucht würde, sollten sie mit ihrem Stadtammann die Thäter zu öffentlichem Recht berufen, und auf ihr Ausbleiben in die Acht erkennen, wie solches an dergleichen Gerichten daselbst Gebrauch und Gewohnheit ist. Am nämlichen Tage wurde das Gebot erneuert, daß keine Kaufmannswaaren einen neuen, ungewöhnlichen Weg zwischen Kempten und dem den Herrn von Hoheneck gehörigen Städtchen Vils geführt werden sollten *). Drei Monate später (12. Jän. 1519) verlor die Stadt ihren kaiserlichen Gönner und Beschützer durch den Tod; am 28. Juni gelangte sein Enkel, Karl V., zur teutschen Krone. Derselbe bestätigte 1521 der Stadt, deren Botschaft vor ihn nach Worms kam, alle ihre Freiheiten, Handfesten und Briefe, welche ihr von Kaisern und Königen, oder andern Fürsten und Herrn gegeben worden, ins Besondere auch den Gebrauch, daß ihre Bürger, desgleichen alle andern Bürger und Bauern der Nachbarschaft, die gewöhnlich die Stadt Kempten besuchen, um tägliche Schuldforderungen, die sich in der Stadt begeben, daselbst rechtfertigen, und vor keine Gerichte oder Herrschaften außer der Stadt gezogen werden sollten, wie dies vor Jahren im Gebrauch gewesen, aber seit einiger Zeit bei ihr außer Uebung gekommen war **).

Der Abt Johann Rudolf reiste 1521 selbst an das kaiserliche Hoflager zu Worms, und empfing am 26. Februar vom Kaiser die Regalien und Lehen, am folgenden Tage aber die Bestätigung aller Freiheiten und Rechte seines Stiftes ***). Deßungeachtet machte Karl V. im Herbst desselben Jahres einen Eingriff in des Gotteshauses Rechte, indem er gegen dessen Herkommen seinem Diener Ulrich Zeiler, der in des Kaisers Maximilian und in seinen Diensten gestanden, für ausständigen Sold eine Laienpfründe als erste Bitte anwies †). Als der Pfründer im Stift keine Aufnahme fand, wendete er sich an den Kaiser, der 1522 dem Abt bei einer Strafe von zehn Mark Gold denselben aufzunehmen, und vor dem Regiment zu Nürnberg zu erscheinen befahl, um

*) Städt. Urkk. Kaufb. 8. Oct. 1518. **) Städt. Urk. Worms, 8. Febr. 1521. ***) Stift. Urkk.

†) Stift. Urk. Audenar, 6. Nov.

Digitized by Google

über den Vollzug dieses Auftrags Anzeige zu machen *). Der Fürst, durch Krankheit gehindert, gab dem Vogte Moriz von Altmannshofen und dem Kanzler Hans Metzelt Vollmacht, in dieser Sache vor dem Reichsregimente zu handeln. Es wurde hierauf dem Abt ein Suspensionsmandat ertheilt, dasselbe aber 1523 vom Erzherzog Ferdinand aufgehoben, und dem Fürsten befohlen, den Ulrich Zeiler in die Pfründe einzuweisen. Als der Abt auch diesem Befehl keine Folge leistete, wurde er (25. Febr. 1523) zur Verantwortung an das Kammergericht geladen **). Zu dieser Streitigkeit gesellte sich eine andere über den Gerichtszwang zu Hohenthann, indem Hans Thunauer, kaiserlicher Landrichter auf Leutkircher Haide, nicht schuldig zu sein vermeinte, auf Abfordern des Landrichters zu Kempten die Sachen, welche auf dem kaiserlichen Landgericht vorgenommen wurden, zu remittiren. Der Kaiser bewilligte 1522 dem Fürsten, es sollte der kaiserliche Landrichter, wenn er an Unterthanen, die nach Hohenthann gehörten, Ladung und Prozeß ergehen ließe, und der Landrichter zu Kempten die Geladenen vor Verhängung der Acht abfordere, die Sachen, wie an andern Orten der Grafschaft Kempten bisher geschah, dahin remittiren; wäre es aber zu Acht und Aberacht gekommen, dann sollte der Fürst solchen Personen in seiner Grafschaft keinen Aufenthalt geben, bis sie sich der Acht entledigt hätten ***). Eben so standhaft, als in Behauptung dieser Rechte, zeigte sich der Abt gegen das an ihn gemachte Ansinnen, dem Stift ein ansehnliches Besitzthum zu entziehen. Das Erbe des Peter Seger war an die Vögte gefallen; seine Enkelinn Anna Vogt, 1515 des Hans Grimmel Ehefrau, brachte vermuthlich an diese Familie das Schlößchen zu Ueberbach, in welchem schon 1508 Ulrich Grimmel seinen Sitz hatte. Die Rechte an der Lehenschaft, dem Kirchensatz und Vogtrechte der Pfarrkirche und an dem Widum zu Dietmannsried samt ihren Filialen zu Schrattenbach und Ueberbach waren von Peter Seger, dem Großvater, an Lukkas Vogt, kaiserlichen Kaplan und Pfarrer zu Dietmannsried, Christoph Vogt, Bürger zu Kempten und ihre Geschwister übergegangen, und in

*) Stift. Urk. Nürnberg, 29. Jun. **) Stift. Urkk. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

neun Theile erwachsen, wurden aber (1507 — 1515) von dem kaiserlichen Secretär Gabriel Vogt wieder als Lehen des Stiftes vereinigt, der auch 1514 für die St. Annakapelle in seinem Schloß Schwabelsperg vom Cardinals-Collegium einen Ablaß erlangte *). Gabriel Vogt suchte nun seine Besitzungen auf dem Schwabelsperg von der Lehenschaft des Gotteshauses zu erledigen, vermochte sogar den Kaiser Maximilian, daß er sich für ihn deshalb bei dem Fürsten verwendete; allein dieser war hiezu nicht zu bewegen **). Die Verhandlung endete damit, daß Gabriel Vogt (1518) Schloß, Maierei, Hofgarten, Teiche und Holzmarken zu Schwabelsperg mit fünf Haken- und zwei Schlangenbüchsen, samt aller Fahrniß an den Fürsten Johann Rudolf verkaufte ***). Dies war der letzte ansehnliche Zuwachs, welchen das Stift unter der Regierung dieses Prälaten erhielt; bei der veränderten Gesinnung der Zeit begann die früher so reiche Quelle milder Stiftungen zu versiegen, doch floßen dem Gotteshaus noch immer einige fromme Gaben zu. Der Dechant Sebastian von Breitenstein widmete 1508 einen Zins zu Grünberg in der Pfarrei St. Lorenz zu einem Jahrtag; Oswald Hochmut, des Stiftes Kanzler, 1518 einen Zins zu Altusried zu einem Jahrtag und einer Almosenspende; zu ähnlichem Zweck wurde ein Zins zu Renhardsried, und 1517 ein anderer zu Schrattenbach an das Gotteshaus gegeben; der Abt erwarb 1520 dem Stifte durch Kauf ein lehenfreies Gut zu Makamshofen †). Er ließ 1521, ohne auf den Widerspruch der Stadt zu achten, bei Martinszell, wo früher nur ein Steg gewesen, eine Brücke über die Iller bauen ††), und trat im folgenden Jahr mit Georg von Benzenau auf Kemnat, Adam von Stein auf Ronsberg und Barbara von Ellerbach zu Grönenbach, der Wittwe des Marschalls Alexander, der zu Ulm beschlossenen Verlängerung des schwäbischen Bundes auf weitere eilf Jahre bei. Die Bürger zu Kempten, so wie die andern Reichsstädte, verstanden sich ungern zu dieser Verlängerung; nur die Furcht, der Kaiser möchte ohne die Städte mit den Fürsten in Einigung treten, bewog sie zu diesem Schritt †††). Die Stadt ließ sich seitdem auf dem

*) Stift. Urkk. **) Urk.-Ausz. ***) Stift. Urk.
†) Stift. Urkk. ††) Chroniken. †††) Datt, de pace publ. p. 405.

Digitized by Google

Musterplatz und an andern Orten vom Grafen Wolf von Montfort-Rotenfels vertreten, und bezahlte ihm 1522 auf sechs und einen halben Wagen für drei Monate 252 rhein. Gulden *), in den schweren Unglücksfällen, von welchen die Stadt zu dieser Zeit betroffen wurde, eine nicht unbeträchtliche Summe. Erst war das Wehr bei der Mühle an der Iller gebrochen, und mußte mit großen Kosten hergestellt werden. Ungleich schmerzlicher war der durch herrschende Seuchen herbeigeführte Verlust von Menschenleben. Schon 1497 zeigte sich zu Kempten die im Krieg der Franzosen gegen Neapel entstandene Lustseuche, und raffte viele Menschen weg, ehe man ein wirksames Heilverfahren kannte; 1521 verbreitete sich eine große Pest durch das ganze Algäu; zu Kempten starben 1600 Menschen an derselben. Zu ihren Opfern gehörte auch der Abt Johann Rudolf, welcher diesem Uebel am Sonntag vor Pfingsten 1523 erlag **).

Auf die Nachricht von seinem Tode traten am folgenden Tag der Dechant Sebastian von Breitenstein, der Custer Heinrich von Stetten, dann die Conventherrn Eberhard von Freiberg, Georg von Winkenthal, Konrad von Weischenfeld, Wilhelm von Wernau und Eck von Reischach im Capitel zusammen, und vereinigten sich, ehe sie eine neue Wahl vornahmen, über nachstehende Artikel: Der Gewählte soll die Prälatur lebenslänglich behalten; will er sie niederlegen, dann hat er sie zu Kempten vor dem Capitel persönlich aufzusagen, damit dieses einen andern Abt wähle. — Des Gotteshauses Kaplaneien, Vogteien und Schlösser werden vom Abte nur mit Willen des Convents verliehen, auch die Vögte, der Kanzler, Landammann und Kastenvogt dem Convente eben so, wie dem Abte verpflichtet. — Der Prälat gibt den Conventherrn ihre Pfründe nach dem Herkommen; er hat an den diesjährigen Nutzungen und Ehrschätzen keinen Theil, sondern überläßt dieselben samt allem, was in seiner Kammer ist, mit Ausnahme des baaren Geldes und des Silbergeschirrs, an den Convent, dem auch nach seinem Tod alles, was zu seinem Leib gehört, mit Ausnahme der goldenen Ringe zur gleichen Vertheilung zufällt. — In Sachen, welche die Stadt oder andere wichtige Gegenstände betreffen,

*) Städt. Urk. **) Chroniken.

Digitized by Google

soll der Abt mit Wissen und Willen des Conventes rathschlagen und handeln; bei Erledigung des Amtes eines Dechants oder Custors einen neuen setzen; die Pfarrei Lauben bei jeder Erledigung einem Conventherrn verleihen. — Jeder Stiftsherr darf mit Erlaubniß des Prälaten bis zu zwanzig Gulden vermachen. — Beim Tode des Prälaten wird über Baarschaft, Wein und Getreide, welche bei dessen Abgang vorhanden sind, ein Ueberschlag gemacht, und darnach erst dieselben dem gewählten Prälaten übergeben. Nachdem die genannten sechs Conventherrn in des Dechants und dieser in des Custers Hand gelobt hatten, daß derjenige von ihnen, welcher zum Prälaten gewählt würde, diese Punkte lebenslänglich halten wolle *), schritten sie zur Wahl; durch ihre Stimmen wurde Sebastian von Breitenstein zu dieser Würde berufen **), der schon 1494 Conventherr, nachmals Pfarrer zu Lauben und 1508 Dechant des Stiftes war ***). Bereits am 14. August bestätigte Papst Hadrian VI. die Wahl, aber durch seinen Tod wurde die Ausfertigung der Briefe verhindert; Clemens VII. beschloß am 26. Nov. 1523, daß diese Confirmation dieselbe Wirkung haben sollte, wie wenn seines Vorgängers Briefe an obigem Tag ausgefertigt worden wären, gab dem neuen Abt die Bischöfe von Augsburg, Chur und Caserta zu Conservatoren, und ertheilte ihm die Erlaubniß, sich von jedem Bischof die Einsegnung ertheilen zu lassen †).

Größere Schwierigkeiten fand die Bestätigung der Wahl von Seite des Kaisers. Der Prälat wurde (8. Juni 1523) bald nach seiner Erwählung in Sachen der an Ulrich Zeiler verliehenen Laienpfründe von Karl V. vor das Kammergericht geladen ††). Als der Fürst deshalb Kundschaft über die Privilegien seines Stiftes anbot, beauftragte der Kaiser den Abt, Bürgermeister und Rath von Isny, diese Kundschaft zu vernehmen und an das Kammergericht zu schicken †††). Dieses gab dem Fürsten hiezu eine längere Frist; nach Ablauf derselben sollte auf kaiserlichen Befehl der Abt von Isny die ihm aufgetragene Commission vollführen *).

*) Stift. Urk. **) Chroniken. ***) Stift. Urkk.

†) Stift. Urk. Rom. VI. Kal. Dec. pontif. A. I. ††) Copialb. †††) Stift. Urk. Nürnb. 18. Dec. 1523.

*) Stift. Urk. Nürnb. 20. Jän. 1524.

Digitized by Google

Zu Anfang des Frühlings 1524 wurden dem Fürsten Sebastian von Karl V. die Regalien und Lehen verliehen, zugleich alle Privilegien seines Gotteshaus, die Entscheide und Erläuterungen, welche Kaiser Maximilian zwischen Stift und Stadt erlassen, mit dem Beisatze bestätigt, daß Freiheiten welche die Kaiser gegen des Gotteshauses Kempten Vorrechte gegeben oder geben würden, dem Stifte keinen Abbruch thun sollten. Hierauf leistete der Fürst durch Botschaft dem Kaiser die Lehenpflicht *). Das Kammergericht hob die erwähnte erste Bitte, als dem Herkommen des Stiftes zuwider, auf; Ulrich Zeiler verfolgte nun seine Ansprüche bei dem schwäbischen Bund, ließ 1528 aber durch Vermittelung des Adam von Stein zu Ronsperg und Gordian Seuter, alten Bürgermeisters zu Kempten, welche als Thädiger aufgestellt wurden, die Klage gegen eine Abfindungssumme fallen **).

Gleich die ersten Maßregeln der Regierung des Fürsten Sebastian verriethen, daß er die auf Erweiterung des Gebietes und Vermehrung der Einkünfte gerichteten Plane seiner Vorgänger fortzuführen gedenke. Schon zwei Monate nach seiner Erwählung zum Abt trat er mit Konrad Fuchs von Ebenhofen über den Kauf der Reichsvogtei Altrang in Unterhandlung. König Maximilian hatte dem Letztern für seine treuen Dienste das Schlößchen Ebenhofen, das die Herren von Rotenstein käuflich an den Kaiser überlassen, zu Lehen aufgetragen ***), und gab ihm 1517 die Anwartschaft auf die Vogtei Altrang als Erb- und Pfandlehen †). Auf besondern kaiserlichen Befehl löste 1522 Konrad Fuchs die Reichsvogtei Altrang und Geisenried von Kaspar von Freiberg-Eisenberg, der sie mit seinem Bruder Friedrich etliche Jahre pfandweise inne gehabt, um 1734 rhein. Gulden ein, und wurde im Herbst desselben Jahres damit unter Vorbehalt der Ablösung der Pfandschillings von Karl V. belehnt. Im August 1523 trafen der Fürst Sebastian und Konrad Fuchs im Gotteshaus zu Kempten über den Kauf dieser Reichsvogtei eine Abrede. Gemäß derselben sollte dieser vom Kaiser die Bewilligung des Kaufes auswirken, dagegen vom

*) Stift. Urkk. Nürnb. 1. Apr. 1524. **) Stift. Urk. ***) Int. Bl. 1816. S. 276.

†) Stift. Urk. Mecheln, 12. Mai.

Digitized by Google

Fürsten 3000 rhein. Gulden in Gold theils baar, theils als ablösbares Kapital für sich und seine Frau Anna Riedler als Kaufschilling, überdies jährlich zwanzig Gulden als Wart- und Dienstgeld erhalten *). Vier Monate später bestätigte der Kaiser die Uebergabe dieser Pfandschaft unter Vorbehalt der Wiederlosung an das Reich, und befahl den Unterthanen der Reichsvogtei, dem Fürsten Sebastian in allen Sachen nach dem Herkommen gehorsam, dienstbar und gewärtig zu sein **). Montag nach Lichtmeß 1524 wurde der Kauf für 3500 rhein. Goldgulden wirklich geschlossen; dessen waren Zeugen: Bernhard Riedler, Bürger zu Augsburg, Schwager des Konrad Fuchs, Matthias Clamer, Bürgermeister, und Hans Ruf Stadtschreiber zu Kaufbeuren. Die Reichsvogtei umfaßte die Dörfer Aitrang und Geisenried mit den Weilern Binnings, Gerwang, Minzenried und Umwangs, die seit uralter Zeit in der Grafschaft Kempten hohe, landgerichtliche und forstliche Obrigkeit gehörten; ferner die in der hochstift-augsburgischen Herrschaft Oberdorf gelegenen Orte Küppach, Emmenhofen und Wimberg. Die Unterthanen waren meisten Theils dem Prälaten von Füßen giltbar und leibeigen; der niedere Gerichtszwang, die bürgerlichen Strafen, die Frevel, das Ohmgeld und die Reichssteuern gehörten dem Reichsvogt und dem Prälaten von Füßen als Grundherrn zu gleichen Theilen; die Vogtsteuer war dem Reichsvogt allein zuständig ***).

Durch die Erwerburg der Reichsvogtei kam das Stift noch in nähere Berührung mit der Stadt Kaufbeuren, die mit dem Abt gleich im ersten Jahr seiner Regierung über das früher bestandene Mitjagen in Unfrieden lebte. Der Fürst wollte dasselbe nicht mehr gestatten, ließ mehre Personen gefänglich einziehen, die Hägen, Vogelherde und Netze der Städter zerstören; diese klagten darüber vor dem schwäbischen Bund. Durch einen Vergleich, welchen 1523 der Kanzler Hans Mettezelt, Hans von Breitenstein, Vogt zu Untertingau, Anton Honold, des Rathes, und Hans Ruf, Stadtschreiber von Kaufbeuren im Namen beider Theile schloßen, wurde den Städtern in einem zwischen der Wertach und Kürnach, den Dörfern Apfeltrang, Merzisried, Ober-

*) Stift. Urk. **) Stift. Urk. Pampelona, 6. u. 7. Dec. 1523.
***) Stift. Urkk.

beuren und Kemnat gelegenen Bezirk das kleine Waidwerk neben dem Stifte Kempten zu treiben bewilligt, doch sollte der kemptensche Forstmeister in diesem Bezirk die gewöhnlichen Forst- und Wildbanns-Gebote und Verbote ergehen lassen, und die dawider Handelnden bestrafen, auch der Fürst befugt sein, dem Jörg von Benzenau zu Kemnat und seinen Nachkommen das Mitjagen in diesem Bezirk zu gestatten. Damit wurde zugleich eine Aussöhnung mit Georg dem Aeltern von Benzenau auf Kemnat angebahnt, der mit dem Fürsten Sebastian über Gerichtsbarkeit, Jagd, Wildbann und andere Sachen in Streit gerathen. Durch einen Vertrag, welchen Jakob Heinrichmann, Domherr zu Augsburg, Andreas von Hoheneck zu Vilseck, Pfleger zu Rötenberg, Moriz von Altmannshofen, Vogt auf Wolkenberg und Diepold von Stein zu Matzensies als Schiedmänner unter Georg Truchseß von Waldburg als Obmann 1524 zu Kempten vermittelten, wurde dem Gotteshaus Kempten alle hohe, peinliche, landgerichtliche und forstliche Obrigkeit zu Biesenhofen, Ebenhofen, Rudrazhofen, Apfeltrang, Huttenwang und Friesenried zuerkannt, doch den Inhabern von Kemnat an den niedern Gerichten und ihren andern Rechten daselbst ohne Schaden. Als peinliche Fälle, deren Bestrafung den kemptenschen Amtleuten zustehen sollte, wurden Todschlag, Mord, Kinderabtreiben, Giftmischerei, Diebstahl, Straßenraub, gewaltsame Schatzung, Unholde, Ketzerei, Brandstiftung, Verrath, abgesagte und offene Feindschaft, Selbstmord, Meineid, Urfehde, Siegelbrüchigkeit, Polygamie, Nothzucht und Falschmünzerei erklärt. Dem Stifte Kempten sollten ferner Geleit, Erz, Bergwerke und gefundene Schätze, dem Georg von Benzenau aber alle andern Frevel und Strafen inner- und außerhalb Etters der genannten Dörfer und Gerichte samt der niedern Gerichtsbarkeit, den Steuern, Reisen und andern Rechten gehören, doch dem Gotteshaus seine Zinser und Leibeigenen mit Steuern und Reisen vorbehalten bleiben. Aus Gnaden bewilligte der Abt den Inhabern von Kemnat ein freies Mitjagen am Biesenhofer Hard, am Wabelsperg bei Merzenried und am Kobholz; die forstliche Obrigkeit aber in diesem Bezirk hatte der Forstmeister des Fürsten auszuüben *)

*) Stift. Copialb.

Digitized by Google

Diese Verhandlungen wurden vom Fürstabte mit den Nachbarn in Güte gepflogen, indeß bei seinen Unterthanen der Geist des Mißvergnügens nnd der Widersetzlichkeit mit jedem Tage zunahm. Der Entscheid von 1492, welcher dem Gotteshause vorschrieb, alle seine Angehörigen bei ihrem Stande zu lassen, wurde niemals gehalten; bloß seit Menschengedenken hatten mehre hundert Personen die Freiheit oder die Rechte freier Zinser gewaltsam verloren *). Die Landsteuer, welche als Schirmgeld erhoben wurde und früher achthundert Pfund Heller betrug, erhöhte der Abt zuletzt auf 1266 Pfund Pfenninge, und legte außer derselben den Unterthanen ein Reisegeld (Kriegssteuer) auf. Die Folge war, daß Bauern, welche zuvor fünf Schillinge gegeben, jetzt fünf Pfunde oder fünf Gulden (das Zwanzigfache) entrichten mußten. Lehenfreie Höfe wurden eingezogen, zehentfreie Güter dem Zehnten unterworfen, und den Besitzern derselben die alten Briefe abgenommen; alle diejenigen, welche vom Gotteshaus Güter in Bestand hatten, mußten Gelübde leisten und Reverse ausstellen, daß sie, bei Strafe des Heimfalls der Güter und aller Zugehör, nicht flüchtig noch ungehorsam werden, auch keinen fremden Schutz annehmen wollten. Von freien Zinsern wurde der dritte Pfenning als Nachsteuer genommen; pachteten sie Gotteshausgüter, so erzwang man von ihnen das Gelöbniß, daß sie dem Stifte gericht-, dienst-, strafbar und botmäßig sein, Steuer, Reisegeld, Faßnachthennen, Fall- und Hauptrecht, Gilten, Grasgeld und Ehrschatz geben wollten. Leuten, welche Geld beim Gotteshause stehen hatten, versprach man die Heimzahlung, wenn sie sich an dasselbe verschreiben würden, ließ aber die Zusage unerfüllt, nachdem sie die Verschreibung ausgestellt. Um diese Bedrückungen durchzusetzen, wurden Zwang, Einthürnen, Ketten und Bande, Geldstrafen, Verbot der Kirche, Verweigerung des Abendmales angewendet; damit die Unterdrückten nirgends Hülfe fänden, mußten sie schwören, weder bei dem Kaiser, noch bei andern Gerichten zu klagen oder Recht zu suchen. Weil die Landschaft schon vor dreißig Jahren sich dieses Druckes wegen erhoben, aber die Sache

*) In den bei den landschaftlichen Akten vorhandenen Rotteln sind 400 Fälle dieser Art aufgezählt.

Digitized by Google

nicht fortgeführt hatte, betrachtete das Gotteshaus diese Dienstbarkeit als in der Hauptsache ersessen und gegen die Klagen der Unterthanen verjährt *). Dieses despotische Verfahren setzten die Aebte auch zu einer Zeit fort, in welcher die Klagen über die Schwelgerei und Sittenlosigkeit der Klostergeistlichen allgemein, die Gemüther durch Luthers muthig verkündete Lehre allenthalben aufgeregt waren. In seinem Geiste lehrte und handelte der Pfarrer bei St. Lorenz Matthias Waibel. Seine Aeltern, Bauersleute zu Martinszell, hatten ihn als hoffnungsvollen Knaben bei Bürgern der Stadt zwei Jahre lang in die Kost gegeben, um die Schule beim Münster zu besuchen. In kurzer Zeit machte er durch seine Fortschritte solche Erwartungen rege, daß ihn der Abt in seinen Unterhalt nahm, und nach vollendeten Studien zu Kempten mit etlichen adelichen Jünglingen, welche in den Convent zu treten bestimmt waren, als Hofmeister an die Universität zu Wien schickte. Nach der Heimkehr von der hohen Schule erhielt er die Pfarrstelle bei St. Lorenz auf dem Berge, und verwaltete dieselbe sechs Jahre lang mit großem Eifer. Ohne sich zu Luthers Lehre zu bekennen, legte er doch größern Werth auf gute Predigten als auf die Messe, theilte den Armen aus, was ihm zum Opfer dargebracht wurde, und enthielt sich zuletzt ganz des Messelesens. Es war Herkommen, daß jedes Jahr bei der Maria-Kapelle auf der Schwaigwiese der große Ablaß verkündet wurde; um sich desselben theilhaftig zu machen, versammelten sich dann die Leute aus der Umgegend unter den dortigen Linden. Weil dabei allerlei Ungebür und Aergerniß vorfiel, so eiferte der Pfarrer Waibel ernstlich gegen diesen Ablaß, und wies allein auf Christi Verdienst. Zugleich warnte er die Leute mit nachdrücklichem Ernst vor Aufruhr und Empörung, und drohte den Ungehorsamen mit schwerer Ahndung des Himmels; sich selbst prophezeite er, über sein Amt werde er Mißhandlung und Gewalt erleiden; man solle daran keinen Anstoß nehmen, denn so sei es auch den Propheten und Aposteln ergangen. Die Geistlichkeit wollte Waibels Lehre nicht billigen; sie beschuldigte ihn, er bringe dadurch die päpstliche Heiligkeit in Mißachtung, und schmä-

*) Landschaftl. Akten.

Digitized by Google

lere des Stiftes Ansehen. Als der Abt Sebastian seine erste Messe hielt, und dieses Fest viele Edelleute und benachbarte Geistliche versammelte, eiferte der Pfarrer Waibel in der Predigt gegen der Geistlichen Pracht und Uebermuth mit solcher Wärme, daß ihn des Fürsten Bruder, Hans von Breitenstein, erstochen hätte, wäre die blutige That nicht vom Bürgermeister und Stadtschreiber verhütet worden. Konrad Gailin, lateinischer Schulmeister in der Stadt, nahm den Pfarrer mit sich und beherbergte ihn mehre Nächte in seinem Haus, da er sich in seiner Wohnung außerhalb der Stadt nicht sicher fand *).

Die warnende Stimme des Pfarrers verhallte wirkungslos; der Fürst beharrte bei der alten Willkür. Außer den Lasten, unter welchen die gesammte Landschaft seufzte, hatten einzelne Gemeinden über Eingriffe, die sie ins Besondere betrafen, Klage zu führen. Der Markt Günzburg erhob Beschwerde, weil der Abt das Gericht an sich gezogen, dem Flecken seine kaiserlichen und königlichen Freiheitsbriefe und die Handwerksgerechtsamen genommen, die Kaufrechtgüter zu Lehen gegeben; die Gemeinde Buchenberg klagte, daß ihr die Nutzung von Weide und Holzmarken, wozu sie berechtigt gewesen, verboten, und die Briefe darüber gewaltsam vom Fürsten abgenommen worden; zu Kümrazhofen hatten des Vogtes Knechte die Leute mit gespannter Armbrust bedroht; zu Legau hatte man Gilten in Fallzinse verwandelt; zu Görisried, Unter- und Obertingau den Bäckenschutz eingeführt; allenthalben im Lande bei der neuen Belehnung das Lehengeld erhöht, so daß der Mehrtheil der Bauern sich weigerte, die Lehen zu empfangen. Um zu verhüten, daß nicht die gesammte Landschaft ihre Beschwerden vorbringe, wurde sie unter dem Vorwand, „eine allgemeine Versammlung gebähre „mehr Aufruhr, als Gutes", nicht mehr nach dem alten Herkommen an *eine* Malstätte zur Huldigung berufen, sondern jedes Gericht auf einen besondern Tag hiezu vorgeladen. Einige Gotteshausleute leisteten die Huldigung ohne Widerrede, als aber die Reihe an den Flecken Günzburg kam, gaben dessen Bürger dem Fürsten in geziemender Vorstellung zu erkennen, „sie wären geneigt, zu huldigen, auch

*) Städt. Chron.

Digitized by Google

„alles nach des Stiftes Briefen zu geben, doch seien sie in „etlichen Stücken merklich beschwert, wozu ihre Vordern und „sie widerrechtlich genöthigt worden; würden sie derselben „entladen, dann wollten sie auch die Huldigung vornehmen.“ Der Abt that hierauf mit aufgehobenen Fingern bei seinen fürstlichen Würden und Ehren die Zusage, daß er alle Beschwerden abstellen und hiezu die ganze Landschaft berufen wolle; würde dies bis Lichtmeß 1524 nicht geschehen, dann sollten die Unterthanen durch Huldigung und Eid nicht gebunden sein. Nun huldigten die Günzburger; auf gleiche Weise wurde im Laufe des Sommers 1523 die Huldigung der übrigen Gotteshausleute eingenommen *). Wie wenig jedoch der Fürst geneigt war, die Beschwerden der Landschaft zu heben, bewies er durch den Abzug des dritten Pfennings, den er in demselben Jahr von allem Vermögen nahm, das aus des Gotteshauses Steuer gezogen wurde. Als sich einige Unterthanen dieser Nachsteuer widersetzten, rief er des Kaisers Hülfe an, welcher (6. Dec. 1523) erklärte, daß jede Person, an welche derlei Vermögen komme, den dritten Pfenning als Abzug, entrichten, hievon allein die Bürger und Einwohner Kemptens ausgenommen, und bloß den zehnten Pfenning zu geben schuldig sein sollten **).

Die Unterthanen besuchten dreizehn Tagsatzungen, um sich mit dem Abte in Güte zu vergleichen; dem Lande erwuchsen daraus über 4000 Gulden Kosten; alles Unterhandeln und Thädigen blieb jedoch fruchtlos. Der Abt wich nicht von seinem Vorhaben; wann die Unterthanen meinten, die Sache wäre vertragen, so setzte er sich zu Pferd, und ritt mit den Worten davon, „er wolle es bei dem blei„ben lassen, wie er es gefunden; würden sie nicht gehor„chen, dann werde er Jörgen von Freundsberg über sie schi„cken.“ Auf diesem Wege ließ sich eine Vereinigung nicht erzielen, vielmehr legte 1524 der Abt dem Lande eine neue Reisesteuer auf. Wer über des Fürsten gewaltsames Verfahren in freier Rede sich äußerte, wurde von seinem Haß verfolgt, eingekerkert, um die Freiheit gebracht, oder auf die

*) Landschaftl. Akten. **) Stift. Copialb. Pampeluna, 6. December.

Digitized by Google

Gant getrieben. Sein wenig erbauliches Leben bot Veranlassung genug zu strenger Rüge. Als eines Tages sein Sohn Pelagius an Gotteshausleuten vorüber ging, die mit Mähen beschäftigt waren, äußerte einer der Arbeiter, „der Abt hat doch einen hübschen, geraden Sohn.“ Er wäre ein hübscher Junge, erwiderte darauf ein siebenzigjähriger Mann, wäre er nicht der Sohn eines Mönchs. Kaum war diese Rede dem Abte hinterbracht, so ließ er den Greis erst vierzehn Tage in den Kerker, dann, obwol er sich zum Recht erboten, vier Wochen lang auf dem Schlosse Wolkenberg ins Gefängniß legen, daß er auf den Tod erkrankte; er mußte überdies fünfzig Pfund Heller Strafe erlegen, und Brief und Sigel geben, daß er sich in den Thurm stellen, und sein Leben verwirkt sein sollte, wenn er des Abtes Sohn wieder einen Mönchssohn schelte. Das Jahr 1524 verstrich unter fruchtlosen Verhandlungen; zuletzt wurden von dem Fürsten und der Landschaft der Marschall Joachim von Pappenheim zu Rotenstein, Adam von Stein zu Ronsperg, Gordian Seuter, alter, und Heinrich Seltmann, neuer Bürgermeister zu Kempten, Leonhard Kolb, Bürgermeister zu Wangen, und Matthias Klamer, Stadtammann zu Kaufbeuren, gewählt, um auf Montag nach Dreikönig 1525 in der Stadt Günzburg die Parteien in Güte zu vertragen. Beide Theile besuchten diesen Tag; die Unterthanen trugen ihre Beschwerden vor, konnten aber den Fürsten zu keinem Vergleich bewegen. Die Bitte, daß er ihnen noch einen gütlichen Tag nach Ostern verwilligen möchte, schlug er geradezu ab, und ließ ihnen endlich durch Adam von Stein antworten, er wisse weiter nichts mit ihnen zu tagen. Die Bevollmächtigten der Bauern erklärten hierauf den Thädigungsherrn, daß sie alles, was zu Günzburg verhandelt worden, auch des Prälaten letzte Antwort, der gesammten Landschaft vortragen wollten. Zu diesem Zweck verordnete jede der sieben und zwanzig Pfarreien des kemptenschen Landes einige Männer auf einen Tag zu Luibas; diese kamen überein, jeder sollte in seiner Pfarrei verkünden, daß sie am Montag nach Sebastian zu Luibas sich einfinden möchten, um zu vernehmen, was auf dem Tage zu Günzburg verhandelt worden, und sich zu berathen, wie sie die Sache weiter in Güte oder mit dem Rechte austragen woll-

Digitized by Google

ten *). — Am bezeichneten Tage liefen die Bauern aus allen Theilen des Landes der uralten Malstätte an der Luibas zu; die ober- und unterhalb der Stadt am linken Ufer der Iller eingesessenen Unterthanen sammelten sich in großen Haufen, und zogen trotzig und stolz am Kloster vorüber durch die Stadt, wo ihnen für Geld alles Nöthige gereicht wurde; doch gab es unter den Bürgern viel Murren und Widerwillen, weil ihr Vornehmen nicht jederman gefallen wollte **).

Als die gesammte Bauerschaft auf dem Platze eingetroffen war, wurden zuerst der Landschaft Beschwerdeartikel über Steuer, Reise- und Lehengeld, Theile, Fälle, Hauptrecht, Dienste, Entziehen des freien Standes und Anderes vorgelesen; dann trugen ihre Bevollmächtigten vor, was auf dem Tage zu Günzburg verhandelt worden. Der Abt habe erklärt, er wolle mit den Unterthanen ferner keinen gütlichen Tag besuchen; es bleibe ihnen deshalb kein anderer Weg mehr übrig, als der des Rechtes. In dieser Absicht sei die Landschaft versammelt, nicht um das Gotteshaus in Schaden zu bringen, oder in gewaltsamer Empörung zu überziehen; führte jemand derlei im Schilde, der sollte angezeigt und geahndet werden. Um jedoch gründlich zu wissen, was man zu handeln gedenke, sollten diejenigen, welche gesonnen wären, die Sache mit dem Rechte auszuführen, solches zu erkennen geben und einander bei Treue und Glauben an Eides statt zusagen, damit nicht der eine oder andere erst sich anschließe, wann aber die Kosten auflaufen würden, davon abfalle. — Wer zu diesem Vorschlag sich verstand, mußte unter einem Spieße durchgehen, den zwei Männer emporhielten. Es durften aber hieran nur die Unterthanen des Abtes Theil nehmen; etliche Mitglieder des Rathes der Stadt und andere Nachbarn, welche bei der Versammlung zuhörten, enthielten sich dessen, sonst gingen alle Anwesenden unter dem Spieße durch. Nachdem noch zu Bestreitung der Kosten auf die Leute des Gotteshauses ein Drittel der jährlichen Herrensteuer ausgeschlagen und die Abrede genommen worden, daß jede Pfarrei einen oder zwei Männer auf nächsten Freitag nach Kempten verordne, um weiter von der

*) Landschaftl. Akten. **) Städt. Chron.

Digitized by Google

Sache zu handeln, trennte sich die Landesgemeinde; jeder trat nach seiner Gelegenheit den Weg in die Heimat an *).

Die Verordneten der Pfarreien kamen am festgesetzten Tage in die Stadt, beschloßen, die Sache des Landvolks auf dem Wege des Rechtes zu verfolgen, und wählten zu diesem Zweck den Jörg Schmid von Luibas, Jörg Täuber von Häusern der Pfarrei Lauben, und Konrad Mair von Gözen der Pfarrei Bezigau zu Bevollmächtigten der Landschaft. Auf Jörg Schmid, genannt Kropf von Luibas, schien der Geist seines Vaters übergegangen zu sein, der, bei dem Aufstand vor dreißig Jahren von der Bauerschaft als Bote an den Kaiser gesendet, nicht mehr zum Vorschein kam; Jörg Täuber war von seinem Großvater her, sein Weib, eine freie Zinserinn, unter dem Abte Johann Rudolf samt ihren Kindern in die Leibeigenschaft gezwungen worden. Die drei Bevollmächtigten ließen am $\frac{16}{22}$. Jäner 1525 im Namen der Landschaft vom Notar Jakob Gruber, Schulmeister der Stadt Kempten, in Beisein dreier kemptenschen Bürger eine Protestation gegen das Verfahren des Abtes verfassen, begehrten im Namen der Unterthanen ihre Beschwerden vor dem schwäbischen Bunde mit dem Rechte auszuführen, unterwarfen sich deshalb dem Schutz des Kaisers und des Bundes, erboten sich auch, dem Fürsten die Renten, Gilten und Zinse, worüber er Brief und Sigel habe, ohne Widerspruch zu geben, mit der Zuversicht, es werde dem Abte nicht gestattet, ehe der schwäbische Bund seinen Ausspruch gethan, etwas gegen sie vorzunehmen. Diese Protestation wurde von den Unterthanen dem Bundeshauptmann Walther von Hürnheim übergeben. Dagegen stellte der Abt zu Anfang des Februars bei den Bundesräthen Klage, daß seine Unterthanen ein Bündniß gegen das Gotteshaus gemacht, und rief den Bund zu Schutz und Hülfe auf **).

Bisher hatte die kemptensche Landschaft zum Schutz ihrer Freiheiten nichts vorgenommen, was gegen Recht und Billigkeit verstieß, und sich inner den Schranken des Herkommens und der Gesetze gehalten; allein durch die damals allgemein herrschende Bewegung wurde sie von dieser ruhigen Bahn in den tobenden Strom der Ereigniße hineingezogen.

*) Landschaftl. Akten. Städt. Chron. **) Landschaftl. Akten.

Digitized by Google

Die tyranniſche Behandlung, welche die teutſchen Bauern erdulden mußten, hatte ſeit dem Anfang des Jahres 1525 eine Empörung des Landvolks hervorgerufen, die von den Thälern Tirols bis an den Harz, von den Gränzen Frankreichs bis nach Ungarn ſich ausbreitete. Des Volkes dunklen Gefühlen und Wünſchen gab die Feder des evangeliſchen Predigers, Chriſtoph Schappeler, eines freigeſinnten, für die neue Kirchenlehre begeiſterten Mannes, feſten Ausdruck und beſtimmte Richtung. Schappeler verkündete ſchon 1524 Zwinglis Lehre öffentlich zu Memmingen; vom Biſchof von Augsburg mit dem Bann belegt, ſchrieb er das Buch von der evangeliſchen Freiheit, in welchem er durch Bibelſtellen bewies, das neue Teſtament habe das Zehentgeben abgeſchafft; Zinſe und Abgaben von den Gläubigen zu fordern oder an ſie zu entrichten widerſtreite dem Chriſtenthum; der Himmel ſei den Bauern offen, dem Adel aber und den Geiſtlichen verſchloſſen. Dieſes Buch wurde unter dem Volk verbreitet, und die darin als Gottes Wort verkündete Lehre vom Landvolk in Schwaben mit unbeſchreiblichem Beifall begrüßt; alles ſchrie, mit welcher Unbilligkeit die Geiſtlichen bisher die Welt geäfft und ihre Gewalt mißbraucht hätten. Um ſo leichter fanden die Wiedertäufer, welche allenthalben in der Gegend von Kempten umherſchweiften, williges Gehör bei dem gemeinen Mann. Zudem ſuchte im Februar 1525 der vertriebene Herzog Ulrich von Würtemberg mit 15000 Schweizern ſich in den Beſitz ſeines Landes zu ſetzen. Im Höhgau, am Bodenſee, im Ried bei Laupheim und im Allgäu ſammelten ſich große Haufen der Bauern; ſelbſt die Bürgerſchaft in den Städten, durch das Sinken ihres Wohlſtandes zu Mißvergnügen verleitet, neigte ſich auf die Seite des Landvolks. Auch zu Kempten gab es nicht wenige unter den Bürgern, welche den Aufſtand gerne ſahen, und ſich an den Pfaffen und Mönchen zu rächen, oder ſonſt mit Plünderung der Klöſter ihrer Armuth abzuhelfen hofften. Die Bürgerſchaft verſprach den Bauern, ſie werde ſie als Nachbarn und Verwandte in gebührenden Sachen nicht verlaſſen, und ihnen über ihre Beſchwerden Zeugniß geben. Da man ohnedies mit dem Stifte nicht in gutem Vernehmen lebte, ſo wäre bald über die Beſetzung des Dorfgerichtes ein Aufruhr entſtanden. Das Dorfding, welches ſeit einiger Zeit war unterlaſſen worden,

Digitized by Google

sollte 1524 wieder an den drei Donnerstagen nach Martini zwischen dem Gestühl im Chor der St. Mangenkirche gehalten werden; darüber zeigte sich großer Unwille unter der Bürgerschaft, doch wurde an den ersten zwei Gerichtstagen die Ruhe nicht gestört. Als aber das Gericht zum dritten Mal zusammentrat, versammelte sich viel gemeines Volk in der Kirche, und wollte nicht zugeben, daß solch Gezänk und unnütze Sachen an geweihter Stätte verhandelt würden. Die Richter kamen überein, dieses Mal kein Urtheil zu geben, und gingen aus Furcht vor der Gefahr hinweg; seitdem wurde kein Dorfgericht mehr gehalten. Auch unterließen dieses Jahr die Bürger, die Einigung des Königs Maximilian zu beschwören; bloß Bürgermeister und Rath schworen einander am Tage Simon und Juda, wie solches sonst auf Andreas zu geschehen pflegte *).

Um der immer weiter greifenden Empörung zu steuern, beriefen die schwäbischen Bundesstände in Eile nach Ulm eine Zusammenkunft, welche Oesterreich wegen Würtemberg, die Fürsten von Mainz, Bamberg, Brandenburg, Hohenlohe, Eichstädt, Augsburg und Constanz, die Herzoge von Baiern und die dem Bunde einverleibten Städte besuchten. Die aufrührische Bauerschaft stellte in zwölf Artikeln, als deren Verfasser gleichfalls Christoph Schappeler gilt, ihre wichtigsten Beschwerden zusammen, und legte dieselben dem schwäbischen Bunde vor. Es fehlte nicht an Bundesgliedern, welche die Beschwerden des Landvolks für gegründet hielten, und meinten, man sollte sie erwägen und ohne Blutvergießen aus dem Wege räumen **). Der Bund, durch den kriegerischen Ueberfall des Herzogs Ulrich und den Aufstand des Landvolks in großem Gedräng, führte eine versöhnende Sprache, ließ durch etliche aus seiner Mitte Verordnete die Bauern vom Aufruhr abmahnen, und erbot sich, sie mit ihren Herrschaften über die erhobenen Beschwerden in Güte oder durch rechtlichen Austrag zu vergleichen. Die kemptenschen Unterthanen erklärten sich durch Dr. Peter Seuter auf der Bundesstände Verhandeln bereit, den rechtlichen Austrag gegen den Fürsten anzunehmen. Gleichwol ließ der Bund heimlich rüsten, bestellte Oberste und Hauptleute; argwöhnisch

*) Chroniken. **) Städt. Chron.

Digitized by Google

beobachtete die Bauerschaft diese Schritte. Dem kemptenschen Landvolk kam eine Warnung zu, daß ein reisiger Zeug im Anzug sei, die Bauern zu überfallen. Gemäß der zu Luibas getroffenen Verabredung, daß Sturm geläutet werden sollte, wenn ein feindlicher Angriff zu besorgen wäre, wurde in allen Kirchen der Grafschaft Kempten die Sturmglocke gezogen. Von allen Orten strömten des Gotteshauses Leute zusammen; der Haufen zog nach Dietmannsried, ging aber, da sich das Gerücht als ungegründet erwiesen, am Abend desselben Tages und am folgenden Morgen aus einander. Am Faßnachtmontag (27. Febr.) kam die kemptensche Bauerschaft wieder bei Luibas zusammen, und verband sich fester als zuvor. Dieses Mal schlugen sich auch des Hochstiftes Augsburg und anderer Herrn Unterthanen zu ihr, und wurden in den Bund aufgenommen; wer nicht beitreten wollte, wurde dazu genöthigt, oder mußte sich hernach mit Geld einkaufen, sonst sollte ihm ein Pfal vor das Haus geschlagen, und er für einen Feind gehalten werden. Die Landschaft blieb etliche Tage bei einander, um sich zu berathen; auch etliche Räthe der Stadt Kempten ritten zu ihr hinaus. Der Abt ließ den Bauern entbieten, „er wolle sich gütlich, recht„lich oder fechtlich mit ihnen vertragen, wie ihnen beliebe.“ Darüber faßten sie großes Befremden, berieten sich, und ließen ihm antworten, „ihr Gemüth stehe nicht, mit Sr. Gnaden „die Sache mit Fechten, sondern allein in Güte oder in „Recht auszutragen.“ Da kamen Marquard von Schellenberg, Hans von Freundsberg und Ott Zwicker zu ihnen. Hans von Freundsberg sprach: „es sei das Recht vorge„schlagen; deshalb sei er nicht gekommen, wolle ihnen auch „keines gestatten, sondern das Schwert über sie gebrau„chen, ihre Weiber zu Wittwen, ihre Kinder zu Waisen „machen; ihre Spieße müßten ihr Friedhof werden.“ Da baten ihn die Bauern um Rath, was er thun würde an ihrer Stelle. Hierauf gab er zur Antwort, er rathe ihnen auf Ehre und Ritterschaft, sie sollten die Steuer geben, wie sie jetzt angelegt sei, die Reisesteuer aber in Jahresfrist, dafür sollte niemand genöthigt, die Leute aber, welche sich dem Abt und Gotteshaus verschrieben hätten, künftig weder leichter noch geringer gehalten werden. Wer solchem Bericht nachkommen wolle, möge sich bis zum andern Tag

Digitized by Google

wol bedenken, dann werde er ihnen einen Boten schicken; wer aber nicht gehorchen wolle, den werde er zum Gehorsam bringen. Darauf schickte er ihnen einen Geleitsbrief; als sie nun mit demselben nach Liebenthann zogen, eröffnete ihnen Hans von Freundsberg, der Abschied sei aufgehoben. Darnach zogen die Bauern wieder von einander; es war ihnen erlaubt, in die Stadt zu kommen, wann sie wollten, und dort sich mit dem Nöthigen zu versehen. Der Rath hatte mit den eigenen Bürgern einen schweren Stand; am Aschermittwoch (1. März) erhob sich ein Aufruhr der Gemeinde am Markt; in der Webertrinkstube mahnte einer den andern auf; es wurden Klagen laut gegen den Fürsten und den Rath. Dieser konnte daraus wol schließen, daß es hohe Zeit sei, die Bürgerschaft im Zaum zu halten und von den Bauern zu sondern. Am folgenden Tag ließ er den Bürgern in die Zünfte bieten; dort sollte jeder anzeigen, was er wider den Rath oder den Abt zu klagen habe. In allen Zünften wurden mancherlei Sachen vorgebracht; einige trugen vor, wie alle Handwerke beschwert, und alle Gewerbe auf das Land gezogen wären, daß sich der Bürger nicht mehr nähren könne; andere verlangten Prediger nach Luthers Lehre; vor allem sträubte sich der gemeine Mann, dem Abte ferner Zinse und Gilten zu geben, die man dem Gotteshause schuldig war. Jede Zunft wählte Männer, die sich mit einander über ihre Beschwerden unterreden sollten; die einen waren für, die andern wider den Rath; etliche hielten zu dem Abte, andere zu den Bauern. Nach vielen Reden und Widerreden schied man von einander; auch am Freitag und Samstag bot man der Gemeine in alle Zünfte, um über diese Dinge zu verhandeln; zuletzt stellten die erwählten Männer dem Rathe anheim, wie man sich am Besten der Abhängigkeit von dem Abte erledigen könne; auf diese Weise wurde die Spannung zwischen Rath und Bürgerschaft gehoben, und die Gemeine im Gehorsam erhalten *).

Vorsicht und Eintracht unter den Bürgern war um so nöthiger, da die Bauern, welche auf dem Ried bei Biberach, am Bodensee und im Allgäu sich in großen Haufen gesammelt hatten, mit Recht mißtrauisch gegen die glatten Worte

*) Landschaftl. Akten. Chroniken.

Digitized by Google

des schwäbischen Bundes, zu größerm Schutz ein engeres Bündniß mit einander schloßen. Am weissen Sonntag (5. März) hielten die Hauptleute des allgäuischen Haufens, Peter Miller von Sonthofen, Walther Bach und Beuchlin, beide von Au, Thomas Bertlin und Michel Kempf oder Kempter von Nesselwang, der Kropf von Luibas und Hans Werz von Wertach mit dem Ausschuß der Pfarreien im Allgäu einen Bundestag zu Kempten. Sie schickten von hier einen Brief an die Stadt Füßen, welche bisher an dem Aufstande nicht Theil nahm, obschon die Pflege Füßen bereits um Lichtmeß zum Bunde getreten war, und begehrten zu hören, wessen sie sich von ihr zu versehen hätten; ob sie dem göttlichen Recht beistehen wolle, oder nicht; die Antwort sollte man ihnen nach Nesselwang schicken. Die Füßener ließen ihnen antworten, sie hofften zuversichtlich, daß die Allgäuer nicht wider Recht gegen sie handeln würden, weigerten sich aber, an ihrer Vereinigung Theil zu nehmen *). Am Dienstag darnach wurden von den Haufen, die sich zusammen verpflichtet hatten, folgende Artikel angenommen: Die Landschaft dieser Vereinigung entbietet sich, alles, was man geistlicher und weltlicher Obrigkeit von göttlichem Recht zu thun schuldig ist, zu leisten, auch den allgemeinen Landfrieden zu halten. — Anerkannte Schuld, auch was durch Brief, Sigel oder glaubwürdige Kundschaft verfallen ist, soll bezahlt werden, doch jedermann sein Recht vorbehalten bleiben. — Inhaber von Schlössern, die nicht im Bündniß stehen, werden ersucht, diese nur zum geziemenden Bedarf mit Proviant zu versehen, und weder mit Geschütz noch Personen, die nicht in diese Vereinigung getreten, zu besetzen; wollten sie dieselben mit stärkern Besatzungen als bisher versehen, dann sollten sie, desgleichen die Klöster, dies auf ihre Kosten mit Leuten aus dieser Vereinigung thun. — Dienstleute der Fürsten und Herrn sollen ihren Eid aufgeben, und dann in die Vereinigung aufgenommen werden, oder Weib und Kinder zu sich nehmen, und die Landschaft unbetrübt lassen. Wenn aber ein Herr einen Amtmann oder einen andern, der im Bündniß ist, vertriebe, dann soll derselbe zwei oder drei zu sich nehmen, um zu hören, was mit ihm gehandelt wird. — Pfarrer oder Vi-

*) Oechsle, Beitr. zur Gesch. des Bauernkr. S. 467 ff.

Digitized by Google

carien sollen ersucht werden, das heil. Evangelium zu predigen; welche dies thun, denen hat die Pfarrei geziemenden Unterhalt zu geben; die andern aber sollen beurlaubt, und die Pfarrei anders besetzt werden. — Niemand soll sich ohne Wissen und Verwilligen der gemeinen Landschaft dieser Vereinigung mit seiner Obrigkeit in einen Vertrag einlassen; würde etwas mit Verwilligung bemeldeter Landschaft beschlossen, dann sollen dieselben gleichwol in ewiger Verbündniß bei der christlichen Vereinigung bleiben. — Von jedem Haufen der Vereinigung werden ein Oberster und vier Räthe geordnet; diese haben Gewalt, samt andern Obersten und Räthen zu handeln, damit die Gemeinden nicht allweg sich versammeln müssen. — Geraubte Güter, die diesen Mitverwandten entwendet sind, dürfen nicht geduldet werden. — Handwerksleute, welche ihrer Arbeit nach aus dem Lande ziehen, desgleichen die Kriegsleute, müssen ihrer Pfarrei Hauptleuten geloben, sich wider die Vereinigung nicht bestellen zu lassen; wenn sie hören, daß man Feindseliges wider die Landschaft vorhabe, so müssen sie dies der Vereinigung anzeigen und im Nothfall ihrem Vaterlande zuziehen. — Recht und Gericht haben wie vordem ihren Fortgang; unziemlich Spiel, Gotteslästerung und Zutrinken sind verboten. — Niemand soll sich empören, oder aus irgend einer Ursache seine Herrschaft und Obrigkeit mit Gewalt angreifen, ehe weiterer Bescheid kommt, bei Strafe an Leib und Gut *). Obschon diese Verabredung mehr auf Widerstand als Angriff hindeutete, so fand doch der Abt für gut, Gegenanstalten zu treffen. Er rüstete zum Krieg, besetzte seine Schlösser mit einer beträchtlichen Zahl fremden Volkes, versorgte sie mit Mundvorrath, Geschütz und allem Kriegsbedarf, flüchtete bei Tag und Nacht Getreide, Baarschaft, Silbergeschirr, Kirchenzierden, Heiligthümer und kostbare Habseligkeiten in das Schloß Liebenthann, und ließ, um diese Burg in nachdrücklichen Vertheidigungsstand zu setzen, den Bauhof und Ziegelstadel vor derselben niederbrennen **).

Die Stadt spielte bei diesen Ereignissen ein doppeltes Spiel. Sie verhieß der Bauerschaft Beistand und Fürsprache, pflegte mit ihr Verkehr und leistete ihr allen Vorschub, trat aber mit dem Landvolk in keine engere Gemeinschaft. Sobald der

*) Material. zur Gesch. des Bauernkr. 1te Lief. S. 56 ff.
**) Landschaftl. Akten.

Digitized by Google

Rath bemerkte, daß die Bauern sich enger mit einander verbündeten, und mit Nachdruck zu handeln anfingen, traf er Anstalten, die Bürgerschaft im Gehorsam zu erhalten, und die Stadt vor einem Ueberfall der Bauern sicher zu stellen. Man bot alle Bürger mit ihren besten Wehren in die Zünfte, ließ sie in der Ordnung durchgehen, beschaute die Waffen, bestellte Wachen auf den Thürmen und unter den Thoren bei Tag und Nacht, warf in der Burghalde eine Schütte von Erde auf, um das Geschütz darauf in die Höhe zu bringen. Gegen den Fürsten benützte die Stadt den Aufruhr seiner Unterthanen zur Durchführung ihrer längst genährten Entwürfe. In dieser schwierigen Lage leitete der Bürgermeister Gordian Seuter das städtische Gemeinwesen mit großer Klugheit. Als des Kaisers und des schwäbischen Bundes Rath tiefer in die Plane der Fürsten eingeweiht und mit den Zeitumständen vertraut, kehrte er das über den Abt hereingebrochene Unglück zum Besten der Stadt. Er berief Rath und Gemeinde, und setzte ihnen eindringlich aus einander, jetzt sei der rechte Zeitpunkt gekommen, um sich von der Herrschaft des Stiftes gänzlich zu befreien. Auf seinen Vortrag wurde einstimmig beschlossen, eine Deputation zu wählen, und ihr zur Unterhandlung mit dem Fürsten die nöthige Vollmacht zu geben. Die Bürgermeister Gordian Seuter und Paul Mayr, der neugewählte Bürgermeister Heinrich Seltmann, der Stadtammann Michael Flach, Hans Heistung, Heinrich Heuß und Hans Oeß aus dem Rathe, Balthus Mayr, Jörg Heel, Peter Mayr und Simson Steuzer aus der Gemeinde wurden durch das Vertrauen ihrer Mitbürger zu diesem wichtigen Geschäfte berufen. Die Bevollmächtigten begaben sich zum Fürsten, schilderten die betrübte Lage seines Stiftes, und baten um gütige Nachsicht, daß sie unter diesen Verhältnissen sich ihm mit dem Erbieten näherten, die Rechte und Ansprüche, welche ihm noch in der Stadt zuständen, mit einer angemessenen Summe abzulösen. Abt und Convent nahmen diesen Vorschlag in Berathung *). Am Mittwoch nach Lätare (29. März) kamen der Fürst und die Stadt überein, es sollten Abt und Convent ihre Rechte und Ansprüche an die Stadt den Bürgern zum Kauf anbieten, die

*) Chroniken.

Stadt ein ziemliches Gebot thun, und beide Theile darüber verhandeln; könnten sie sich über den Kauf nicht vereinen, dann sollte der Abt den Hainzel, Stadtvogt zu Mindelheim, und Hans Mettezelt, seinen Kanzler, die Stadt aber den Konrad Hörwart, Bürgermeister von Augsburg, und Gordian Seuter, alten Bürgermeister von Kempten, als Unterhändler dazu nehmen, um einen gütlichen Vergleich zu erzielen, oder, im Fall ein solcher nicht zu Stande käme, über eine billige Kaufsumme zu entscheiden. Würden sich diese nicht vereinen, dann sollten sie sich über einen Obmann vergleichen, und die Sache nicht über einen Monat vom genannten Tag verziehen, jeder Theil hiezu drei Männer vorschlagen, und aus diesen sechs einer gewählt oder bei gleichen Stimmen durchs Loos ernannt werden, welcher in einem Monat sich für einen Ausspruch erklären mußte. Abt, Convent und Stadt hängten ihre Sigel an diesen Anlaßbrief *); die Vollführung dieser Uebereinkunft wurde jedoch durch die inzwischen eintretenden Ereignisse längere Zeit verhindert.

Die Bauern und der Bund standen gerüstet und kampfbereit einander gegenüber, gleichwol konnte die Ruhe hergestellt werden, wenn die Stimme der Billigkeit und Mäßigung mitten unter den aufgereizten Leidenschaften Gehör gefunden hätte; allein „Gottes Gericht ging dahin, daß die „unbarmherzige Obrigkeit und die ungehorsamen Unterthanen „einander selbst strafen mußten" **). Auf Ersuchen der Bauerschaft wurde durch Vermittelung der Städte Ravensburg und Kempten ein Waffenstillstand bewilligt, um gütliche Verhandlungen zu pflegen. Derselbe wurde von den Bauern mit Dank und mit der Zusage angenommen, daß sie inzwischen niemand in ihr Bündniß ziehen, und sich friedlich verhalten wollten. Die Bundesversammlnng gab etlichen Verordneten der drei Haufen im Allgäu, am Bodensee und im Ried sicheres Geleit, um zu Ulm vor den Bundesständen zu erscheinen. Die Abgeordneten der Bauerschaft waren von ihren Haufen angewiesen, zunächst fleißig anzuhalten, daß es bei dem Vorschlage einer gütlichen Verhandlung bleibe; wenn aber solches die Bundesstände nicht annehmen würden, sondern Richter benannt haben wollten, dann sollte die Bot-

*) Stift. Urk. **) Städt. Chron.

Digitized by Google

schaft ihre benannten Richter in Vorschlag bringen. Diese Auftrag gemäß thaten die Abgeordneten der Bauern das Er bieten, daß die Unterthanen gegen ihre Herrn ihrer Beschwer den halb zu gütlicher Handlung auf etliche von ihnen vor geschlagene Personen kommen wollten, daß jedoch, im Fal eine gütliche Uebereinkunft nicht erzielt würde, diese Handlung beiden Theilen an ihren Rechten unschädlich sein sollte. Unter den von den Bauern zu Thädigern vorgeschlagenen Männern befanden sich der Bundesstandesherr Gordian Seuter, der Bürgermeister Heinrich Seltmann, der Zunftmeister Hans Heistung und der Licentiat Ulrich Roggenburger von Kempten. Weil dieser Antrag von der Bundesversammlung als weitläufig und ungeeignet angesehen wurde, so machten (25. März) Heinrich Besserer von Ravensburg, Gordian Seuter und die Verordneten der drei Haufen den Vorschlag: Von jeder Obrigkeit und deren Unterthanen, zwischen denen Irrungen bestehen, werden je zwei geeignete Männer weltlichen Standes gewählt, welche auf sich nehmen, sie in Güte zu vereinen; für die Artikel, in denen sie die Güte nicht finden, lassen sich die Parteien vor diesen vier Personen als Zusätzen und einem Obmann rechtlichen Austrags genügen. Was der Obmann und die Zusätze oder deren Mehrtheil rechtlich erkennt, das soll bleiben und von jedem Theil ohne Widerrede vollzogen werden. Sobald dieser Vorschlag allerseits angenommen worden, zählen die drei Haufen einander ihres Bündnisses ledig und ziehen heim; ihren Obrigkeiten bleiben sie wie vor der Empörung bis zu Austrag der Sache zu leisten und zu thun verpflichtet; was für unbillig erkannt wird, soll künftig abgestellt sein, und diese Sache in einem halben Jahr demnächst, oder wie man sich dessen bei Aufrichtung des Compromisses vergleichen würde, ihre Endschaft erreichen. Die Obrigkeiten lassen alle Ungunst gegen ihre Unterthanen fallen, und gewarten ihnen deshalb keines Argen; alle obgemeldeten Punkte werden verbürgt, beschworen und verbrieft; zu Aufrichtung des Compromisses verordnen die Bauerschaften einen Ausschuß mit Vollmacht nach Ulm. Die Bundesversammlung und die Verordneten der Bauern erhielten acht Tage Bedenkzeit, so daß die Bauerschaft auf das Längste am Sonntag Judica (2. April) dem Bunde ihre Antwort eröffnen, in der Zwischenzeit aber keine Thätlichkei-

Digitized by Google

ten vornehmen und niemanden zu ihr nöthen sollte; auch die Bundesversammlung sagte zu, mittlerweile mit Thätlichkeiten stille zu stehen *). Während jedoch die Bauern durch diese Unterhandlungen hingehalten wurden, gewann der Truchseß Georg von Waldburg Zeit, mit dem ihm untergebenen bündischen Aufgebot den Herzog Ulrich von Würtemberg wieder aus seinem Lande zu drängen, und dem Bunde von dieser Seite freie Hand zu verschaffen. Nach dem Vorgange des Bundes fuhren auch die Bauern mit ihren Thätlichkeiten fort; gleichwol machte der Reichsrath, welcher damals seinen Sitz zu Eßlingen hatte, einen letzten Versuch, den Bund und die Bauerschaften zur Nachgiebigkeit und Versöhnung zu bewegen. Er schickte in dieser Absicht zwei seiner Mitglieder, Simon Pistorius und Jakob Sturm, zur Bundesversammlung. Diese besonnenen Männer wurden in ihren redlichen und patriotischen Bemühungen von den obern Städten Constanz, Ravensburg, Biberach, Lindau, Wangen, Isny, Leutkirch, Memmingen, Kempten und Kaufbeuren eifrig unterstützt, und vermochten auch die Bauern, daß sie Abgeordnete nach Ulm schickten. Bei den am 2. April vorgenommenen Unterhandlungen stellten sie beiden Parteien einen kaiserlichen Befehl zu, durch welchen ihnen unter Androhung der schwersten Strafen die Einstellung aller Thätlichkeiten eingeschärft wurde. Die Bevollmächtigten der Bauern zeigten sich zu einem Waffenstillstand geneigt, weil sie während desselben Gehör für ihre Beschwerden und friedliche Abhülfe erwarteten. Sie erklärten sich bereit, vor etlichen Richtern den Austrag anzunehmen, und brachten hiezu den Erzherzog Ferdinand, als Statthalter des Kaisers, den Herzog Friedrich von Sachsen, Nürnberg, Straßburg und die obern Städte mit Luther, Melanchthon, Bugenhagen, Osiander, Schleupner, Zwingli und andern christlichen Lehrern in Vorschlag; allein derselbe wurde als ganz ungemäß verworfen, und nur das Erbieten, den Austrag vor dem Erzherzog zu suchen, bewilligt. Als nun die Bauerschaft auch von diesem Erbieten abstand, brachten die Unterhändler des Regimentes und der obern Städte Gesandten in Antrag, daß der Bund

*) Publicand. des schwäb. Bundes, Charfr. 1525. Material. zur Gesch. des Bauernkr. Lief. I. 60.

im Namen aller Obrigkeiten, desgleichen die drei Haufen der Bauerschaft einen Fürsten des Reichs samt drei Städten erkiesen, und wenn diese zwei Fürsten und sechs Städte in der Sache nicht einig würden, sich auf einen Obmann vergleichen sollten, um der Bauerschaft gemeinsame Beschwerden zu hören und darauf einen endlichen Spruch zu thun; in besondern Beschwerden, welche ein Dorf oder einzelne Personen gegen ihre Herrschaft trügen, sollte es beim Anlaß der vier weltlichen Personen und einem Obmann bleiben. Wenn dieser Vorschlag dem Bunde gefiele, wollten die Unterhändler auch zu den Haufen der Bauern reiten und allen Fleiß anwenden, dasselbe bei den Bauern zu erlangen. Allein die Bundesversammlung beharrte auf unbedingter Unterwerfung der Bauern; erst nach Vollziehung derselben sollte den Unterthanen, welche Beschwerden zu haben vermeinten, vor dem Erzherzog Ferdinand und den Städten Ulm und Ueberlingen, vor dem Herzog Wilhelm von Baiern und den Städten Augsburg und Donauwörth, oder endlich vor den drei Bundesrichtern einen Austrag zu nehmen gestattet sein. Die Bemühungen der beiden Deputirten des Reichsrathes und der Städtegesandten scheiterten an der Hartnäckigkeit des Bundes; man trennte sich, ohne etwas ausgerichtet zu haben; die Abgeordneten der Bauern kehrten zu ihren Haufen zurück, die im Ried bei Biberach, am Bodensee und unweit Kempten ihre Sammelplätze hatten *).

Der Bund, durch den glücklichen Erfolg seiner Waffen in Würtemberg von Zuversicht und Uebermuth erfüllt, glaubte auch mit den Bauern, welche den günstigsten Augenblick zum Handeln vorüber ließen, nun leichtes Spiel zu haben. Nachdem der Herzog Ulrich von Würtemberg zu Ende des März genöthigt worden, sein Land zu räumen, zog auf Befehl des Bundes dessen oberster Feldhauptmann, Truchseß Georg von Waldburg mit 2000 Pferden und 7100 Fußknechten, denen ein ansehnliches Feldgeschütz beigegeben war, am 30. März gegen die Bauern im Ried bei Biberach, und drängte sie bis Zwifalten zurück. Hier gelangte am 2. April an ihn der Befehl des Bundes, sogleich nach Ulm und Leipheim

*) Publicand. vom Charfr. 1525. Sleidan, deutsche Ueberf. Thl. I. S. 274 — 276.

umzukehren; zwei Tage später wurden Haufen der Bauern, die zwischen Leipheim und Günzburg standen, mit großem Verlust geschlagen, und die beiden Städte dem Kriegsvolk zur Plünderung preisgegeben. Der Bundesoberste wendete sich nun gegen die Bauernhaufen, die seine Schlösser Waldsee und Wolfegg belagerten *). Nachdem die Fürsten und der Bund das Schwert gegen die Bauern gezogen, wollten auch die Allgäuer nicht länger müßig liegen. Auf die Nachricht, das Bundesvolk sei im Anzuge, erhoben sich am Sonntag Judica (2. Apr.) die kemptenschen Bauern, schnitten dem Schloß Liebenthann, wohin der Abt sich geflüchtet hatte, das Wasser ab, und verlegten alle Wege um diese Burg. Der Stadt kam die Warnung zu, das Landvolk wolle das Gotteshaus einnehmen; sogleich wurden die Wachen verstärkt, die Thore bei Tag und Nacht in guter Hut gehalten. Am Morgen des 3. Aprils wurde die Sturmglocke in der Stadt gezogen; jeder lief an den Ort, wohin er geordnet war, um einen Ueberfall abzutreiben. Die Leute des Gotteshauses und die allgäuischen Bauern unter ihren Hauptleuten, dem Kropf von Luibas, Walther Bach und Hans Schnitzer von Obersonthofen, zogen in hellen Haufen dem Kloster zu, besetzten dasselbe mit Gewalt, vertrieben den Convent und das Hofgesinde, nahmen alles, was sie im Gotteshause fanden, und schwelgten in Ueberfluß. Bei der Plünderung blieb nichts heilig, nichts verschont; im Münster wurden die Altarbilder zerstört, die Geräthe und Zierden der Kirche zerrissen und geraubt, die Bücher aus der herrlichen Bibliothek, die Register und Urkunden aus beiden Kanzleien, aller Hausrath aus dem Kloster entwendet, etliche Glocken herabgelassen und weggetragen, Kirche und Kloster jämmerlich verwüstet, die Häuser des Kanzlers, des Landammanns und anderer Beamten des Stiftes geplündert, die Ställe und Vorrathskammern des Gotteshauses geleert, das Schlachtvieh niedergeschlagen und verzehrt, das Schmalz bei Hof um die Wette zu den Fenstern hinausgeworfen, das Semmelbrod in Schäffeln mit Wein eingeweicht. Zwei Fässer Wein schickten die Bauern der Bürgerschaft in die Stadt; aber der Rath nahm dieses Geschenk nicht an; weil in der Stadt wol arge Ge-

*) Chronik der Truchs. I. 184 u. 185.

sellen waren, die gern mit den Bauern gemeinschaftliche Sache gemacht hätten, so ließ er vorsichtig die ganze Gemeinde in die Zünfte bieten, und jedem eine Maß Wein und ein Brod reichen, um die Bürger im Gehorsam und von der Plünderung fern zu halten. Das Schloß auf dem Schwabeisperg wurde eben so, wie das Kloster, ausgeplündert und verheert; zu Untertingau das Wasserhaus abgebrochen und weggeführt; das Schloß Hohenthann sich zu ergeben gezwungen, geplündert und verwüstet; dem dortigen Vogte, Hans Werner von Raitnau, gestatteten die Bauern, seine Habe wegzuführen, und geleiteten sie nach Leutkirch. Am Dienstag vor Palmtag (4. Apr.) rückte der Haufe vor das Schloß Wolkenberg, brachte es in seine Gewalt, plünderte alles, was darin an Geschütz, Hausrath und Anderm dem Gotteshaus gehörte, und steckte hierauf das Schloß in Brand. Den Vogt Moriz von Altmannshofen führten die Bürger mit sich in die Stadt, wo er Aufnahme und Schutz bis zum Ende des Krieges genoß; die Bauern ließen ihm achtzehn Wagen mit Hausrath dahin folgen. Bei dem Volk, das vor Wolkenberg lag, fanden viele Bewohner des Fleckens Günzburg sich ein. Seit dem Anfang der Empörung zeigten diese einen besondern Eifer für die Sache der Landschaft; Gut und Blut setzten sie daran; bei ihnen wurde vielmal gerathschlagt und unterhandelt; sie waren Hauptleute Räthe, Beute- und Rechenmeister. Als es zu Thätlichkeiten kam, stießen sie in ihrem Flecken die Thüre ein, hinter welcher des Heiligen Gelder verwahrt waren, erbrachen die Truhe und nahmen über 340 Pfund Heller daraus, verkauften eine silberne Monstranz, deren Verfertigung über 110 Gulden gekostet, zwangen durch Drohungen und Strafen den Schloßvogt zu Liebenthann, den Fürsten zu verlassen und in ihren Bund zu treten. Beim Heimzug von Wolkenberg führten sie den Haufen mit sich nach Günzburg, beherbergten und bewirtheten ihn, und gingen zu Rath, wie sie die Burg Liebenthann in ihre Gewalt bringen möchten. Der Fürst, welchem der schwäbische Bund den Dechant Eck von Reischach und den Conventherrn Wolfgang von Grünenstein zu Mitregenten gegeben, glaubte mit etlichen Conventherrn, Verwandten und Räthen auf dieser Feste vor aller Gefahr sicher zu sein. Zur Zeit, als man sich zu den

Digitized by Google

Günzburgern keines Arges versah, hatten sie Einlaß in das Schloß gefunden und des Platzes Gelegenheit erkundet; jetzt theilten sie alles mit, was sie ausgeforscht hatten. Schon acht Tage, ehe ein Angriff auf das Schloß geschah, hemmten sie allen Verkehr mit dem Abt; am 6. April nahmen sie ihm zu Liebenthann die Pferde und das Vieh weg, schickten am 8. April aus dem Flecken zum Schloß einen Absagebrief, und hielten von diesem Tage an die Feste eng belagert *). Indeß die Gefahr, es möchte der Abt den aufrührischen Unterthanen in die Hände fallen, mit jedem Tage höher stieg, entfernte sich das Bundesheer immer weiter von dem kemptenschen Gebiet, zerstreute (11. Apr.) den baldringischen Haufen bei Wurzach, brachte (22. Apr.) bei Weingarten den Seehaufen durch Vertrag zur Ruhe, und rückte dann gegen die Haufen der Bauern in Höhgau, am Neckar und in Franken **). Dadurch bekamen die Bauern im Allgäu freie Hand, und spielten zwischen Lech und Iller den Meister. Am 6. April ließ Walther Bach, als oberster Hauptmann der christlichen Vereinigung im Allgäu, von Neffelwang aus die Stadt Füßen durch ein Schreiben auffordern, sich zu erklären, ob sie es mit dem Bunde halten wolle, oder nicht. Die Stadt, von ihrem Herrn, dem Bischof von Augsburg, ohne Hülfe gelassen, hatte sich an den Erzherzog Ferdinand nach Inspruck gewendet, und von ihm (4. Apr.) Büchsenmeister und Pulver mit der Zusage erhalten, daß er eine Besatzung nach Füßen legen wolle. Um die Hülfe aus Tirol abzuschneiden besetzten die Bauern die Lechbrücke bei Binswangen; da rückte am 9. April der österreichische Hauptmann Jurischitsch mit etlichen Pferden gegen die Brücke vor, und ließ, als die Bauern nach Vils zurückwichen, die Brücke abwerfen. Walther Bach, der an diesem Tag mit dreizehn Fähnlein in Hopferau lag, zog nach Rieden, wartete dort auf einen allgäuschen Haufen, welcher die untere Straße herauf kommen sollte, und rückte am folgenden Tag mit drei Haufen vor Füßen. Abgeordnete der Stadt, welche zu ernstlicher Gegenwehr gerüstet war, stellten ihm vor, daß Füßen im österreichischen Schutze stehe. Endlich wurde er vermocht, die Füßener unbekümmert zu lassen; weil jedoch die Umgegend bis an die Stadtmauern zu den

*) Landschaftl. Akten. Chroniken. **) Chron. der Truchs.

Bauern hielt, so mußten die Bürger versprechen, bis zu Austrag der Sache in ihren Mauern zu bleiben. Hierauf zogen die Bauern ab; die Stadt huldigte dem Erzherzog Ferdinand, und erhielt österreichische Besatzung *). Diesen Ausgang hatte der Anschlag, welchen die Bauern gegen Füßen gemacht; die Ausschweifungen, welche das entfesselte, übermüthige Landvolk allenthalben verübte, entfremdete die Städte seiner Sache. Auch die kemptenschen Unterthanen, welche früher große Schonung bewiesen, ließen sich zu Zügellosigkeiten und Freveln hinreissen, an welchen viele unnütze Leute der Stadt Theil nahmen. Den höchsten Grad erreichte der Frevelmuth der Bauern am Charfreitag (14. Apr.); über alles, was bisher im Münster noch verschont geblieben war, fiel an diesem Tag ihre Zerstörungswuth; die Heiligenbilder wurden herabgeworfen, einem Marienbild der Kopf mit einer Säge abgeschnitten, das Kindlein in dessen Armen zerhauen, der Taufstein weggetragen, das Sacramenthäuslein aufgesprengt, die Kanzel beschädigt, die zwei Orgeln zerbrochen. In der Stunde, da man sonst das Hochamt zu feiern pflegte, hielten die Bauern spottweise in ihrer Ordnung mit Spießen, Lanzen und Bogen einen Umzug um das Kloster, und schafften den Zaun an der Porterwiese und dem Stadtgraben bis an die Iller, der sie dabei hinderte, aus dem Wege; loses Volk aus der Stadt bot ihnen dazu willig die Hand. Als im Stifte Küche und Keller geleert war, und das Gotteshaus in trauriger Oede dastand, zogen die Bauern davon **). Ein ähnliches Schicksal traf die Klöster Irsee, Ottenbeuren, Roth und Ochsenhausen; die Edelleute blieben eben sowenig verschont. Adam von Stein und Junker Jörg Mangold zu Waldeck, welcher sich beharrlich weigerte, den Aufrührern behülflich zu sein, erlitten beträchtliche Verluste; Georg von Langeneck mußte dieses Schloß an die Bauerschaft überlassen, die es mit zehn Mann besetzte; dem Achar von Rotenstein, Pfleger zu Schöneck, fügten ottenbeurensche Unterthanen und die Gemeinde Probstried an seinem Schlosse Falken, an Gewehr, Hauswaffen und Briefen großen Schaden zu ***).

*) Oechsle, Beitr. S. 471. ff. **) Landschaftl. Akten. Chroniken. ***) Landschaftl. Akten. Stift. Urkk. Feyerb. III. 61 u. 67.

Digitized by Google

Diese Gewaltthaten schärften die Wachsamkeit und Vorsicht der benachbarten Stadt. Am Ostermontag (17. Apr.) ließ der Rath abermal Sturm läuten; jeder Bürger begab sich auf den ihm angewiesenen Posten; darnach zog die ganze Gemeinde mit etlichen Karrenbüchsen auf das Fischeröfch; man feuerte das grobe Geschütz ab, musterte das Volk, stellte es in Schlachtordnung wider einander, und lieferte ein Scheingefecht. Nach dessen Beendigung wurden die Bürger wieder in die Stadt geführt und entlassen. Bald zeigte es sich, daß diese Wehranstalten wol berechnet waren. Am 1. Mai zogen die Bauern von allen Seiten in die Stadt, und gingen mit einander zu Rath. Um Vesperzeit rückten sie in Ordnung hervor, daß ein geheimer Plan zu vermuthen war; allein die Bürgerschaft kam in Eile wol bewaffnet zusammen, trennte ihre Ordnung und dämpfte ihre Anschläge. Wäre es den Bauern gelungen, sich der Stadt zu bemächtigen, so hätten sie einen festen Stützpunkt für ihre Unternehmungen und einen sichern Zufluchtsort gewonnen; als sie nun ihre Entwürfe gegen die Stadt vereitelt sahen, trachteten sie um so eifriger, die festen Punkte auf dem Land in ihre Gewalt zu bringen *). Seit geraumer Zeit war der Abt im Schlosse Liebenthann von dem Landvolk belagert; nirgends, am wenigsten bei den Bürgern, fand er Hülfe. Nach vielem gnädigen Erbieten und manchen vergeblichen Vergleichsvorschlägen ging er mit den Seinen im Schloß zu Rath; es wurde gemeinsam der Beschluß gefaßt, den Bauern gegen Sicherung des Lebens das Schloß zu übergeben. Es kamen etliche Rathsgenossen der Stadt hinaus, und thädigten hierüber mit den Bauern; diese ließen dem Abte zwei Pferde, zehn silberne Becher, sein Bettgewand und dreihundert Gulden folgen, alles Uebrige, was an heiligen Gefäßen, Silbergeschirr, Baarschaft, Pferden, Vieh, Wein, Getreide, Haken-, Schlangen- und Handbüchsen, an Harnischen, Hellebarden und anderer Wehr, an Hausrath, Urkunden und Büchern vorhanden war, blieb den Bauern; alle Leute des Abtes wurden ausgetrieben, und das Schloß angezündet. Die Günzburger zogen von der Beute an sich, soviel sie vermochten; sie halfen das Heiligthum, das beinahe 800 Jahre beim Gotteshaus in Ehren

*) Städt. Chron.

Digitized by Google

gehalten worden, aus dem Gefäße nehmen, dasselbe, sowie alles andere Silber, Getreide, Wein, Geld, Geschütz und andere Waffen vertheilen, und nahmen des Stiftes Urkunden zu ihren Handen. Den Abt und etliche Conventherrn begleiteten die Kemptener in die Stadt, und gaben ihnen da eine sichere Freistätte. Wol bedenkend, daß der Bauern Sache nicht mehr lange Bestand haben möchte, suchten die Bürger bei der Armuth und Hülflosigkeit des Abtes die früher angeknüpfte Unterhandlung über Ablösung aller Rechte des Fürsten an die Stadt glücklich zu Ende zu führen, obwol die städtische Kammer zur Zeit nur über geringe Geldmittel zu verfügen hatte *). Der Rath stellte dem Abt und seinen Conventherrn vor, das Stift habe keine Hülfe zu erwarten; auch wenn der Convent wieder zur Herrschaft gelange, könne er den erlittenen Schaden in vielen Jahren nicht ersetzen; das Gotteshaus und die Stadt hätten dieser Rechte wegen zu beiderseitigem großen Nachtheil schon lange in Irrung mit einander gelebt, auch sei noch größerer Schaden zu besorgen. Der Abt Sebastian, der Dechant Eck von Reischach, der Custer Heinrich von Stetten und die Conventherrn Gregor von Winkenthal, Konrad von Weischenfeld, Wilhelm von Wernau, Dietrich von Heudorf, Balthasar von Freiberg und Wolfgang von Grünenstein pflegten hierüber gemeinsame Berathung, und überließen endlich nach langer Verhandlung des Stiftes Obrigkeit, Rechte, Güter, Nutzungen, Zinse und Gilten in der Stadt um dreißigtausend Goldgulden an Bürgermeister, Rath und Gemeinde. Allein nach Abschluß des Kaufes verfloß noch geraume Zeit, ehe der Kaufbrief ausgestellt wurde. Als dem Abt sich die Aussicht auf eine bessere Wendung des Aufstandes zeigte, wankte er, und wollte in einem Narrenkleid vermummt sich aus der Stadt bringen lassen. Ein Bürger sah dieses, und machte dem Rath hievon Anzeige. Der Bürgermeister Seuter ließ alle Schritte des Fürsten bewachen, daß er nicht entweichen konnte, beschleunigte die Abfassung des Kaufbriefs und legte ihn dem Abte vor. Als dieser verlangte, daß manches abgeändert, anderes beigefügt werden sollte, bestand der Bürgermeister mit männlichem Ernste darauf, daß der Fürst seine

*) Landschaftl. Akten und städt. Chron. — Die Stadt, sagt die Chronik, war zur Zeit fast krank im Säckel.

Digitized by Google

Zusage halten mußte. Am 6. Mai wurde der Kaufbrief aufgerichtet *); nach Inhalt desselben überließen Abt und Convent an die Stadt: die zweihundert Gulden rhein., welche die Bürger jährlich für Besetzung des Rathes und Stadtgerichts, für die hohen Gerichte, Stock und Galgen bezahlen mußten; die Besetzung des Stadtammann-Amtes, dessen steuerfreien Sitz und Nutzen aus der Stadtsteuer samt allen zu diesem Amt gehörigen Rechten; den halben Theil an allen Strafen, Bußen und Viertheilen; die Freiheit, welche des Abtes Hofgesinde und Gotteshausleute bisher bei Malefiz- und andern Freveln gehabt, so daß sie künftig von den Städtern wie andere nach Verschulden gestraft werden durften; Münzrecht, Münzstätte und freien Sitz des stiftischen Münzmeisters in der Stadt; Verleihung und Nutzung der Aemter der Eich-, Reif- und Wagmeister und der Zollner; den halben Theil des Ohmgeldes; alle ewigen und ablösbaren Zinse und Renten aus den zwei neuen Mühlen, der Malzmühle, dem Espan, Salzstadel und Salzhaus, aus dem Hammer und der Mühle zu Neudorf, aus den Häusern und Gärten, aus den Spitalgütern und den Gütern zu Haslach; die Badestube auf der Iller; das Mezghaus und die Lehenschaft der Mezgbänke; den Pfarrhof zu St. Mang, die Behausung des Kaplans bei St. Joß, des Büttels Haus, den Stadelhof und die Hofgerichtsstatt, den Wagstadel am Markt; das Dorfgericht zu St. Mang mit den Bännen von den Bäckern, Weinschenken, Schuhmachern, Mezgern und andern Bürgern; das Pfenningwerths; Salzsteuer und Hüttenzoll; Lehenschaft, Hauptrecht, Fallzins und Tagdienste der Heuer und Schnitter von den Kaufrechtgütern; Hauptrecht und Tagdienste von den Gütern des Spitals, der Zünfte und Commune; Erledigung der Zinsleute, welche Bürger sind, von Ungenossame, Fällen, Hauptrecht und Zinserschaft; das Mitjagen in einem bestimmten Bezirk um die Stadt; das Recht, in der Iller vom Einfluß der Durach bis zum Einfluß der Rothach zu fischen; die hohe und niedere Gerichtsbarkeit in dem Bezirk, welcher durch zwei und zwanzig, mit dem Brustbild der Hildegard und der Stadt gekröntem Adler gezierte Marksäulen um die Stadt ausgeschieden wurde; das Recht, daß der Rath seine Bürger und Einwohner, die

*) Städt. Chron.

wegen Ungehorsam austreten, in der Grafschaft Kempten Gerichten auf freiem Felde festnehmen, in die Stadt führen und bestrafen durfte; die Lehenschaft der Pfarrei St. Mang, der Kaplanei St. Joß, der Messe zu St. Leonhart und die Präsentation der Messe bei St. Anna in der Klause; die Abstellung des Schwörens, das Abt und Convent, Bürgermeister, Rath und Gemeinde jährlich am Martinstag gehalten. — Die Aebte Peter von Irsee und Philipp von Isny, Adam von Stein zu Ronsperg, des schwäbischen Bundes Rath, Jörg der Aeltere von Benzenau zu Kemnat, Andreas von Hoheneck zu Vilseck, Pfleger zu Rötenberg, Moriz von Altmannshofen, kemptenscher Landvogt, Jörg von Werdenstein zu Werdenstein und Kaspar von Heimenhofen zu Burgberg hängten als Zeugen ihre Sigel an die Kaufsurkunde *). Durch einen an demselben Tag errichteten Registerbrief wurden folgende, in den königlichen Sprüchen und Erläuterungen enthaltenen Punkte von dem Abt und der Stadt gegen einander ausdrücklich vorbehalten: Sprüche oder Forderungen des Abtes und seiner Unterthanen an Bürger oder Einwohner der Stadt werden in geistlichen Sachen vor dem geistlichen Richter, in Lehensachen vor dem Lehengericht, in andern weltlichen Sachen vor dem Stadtammann ausgetragen. — Außerhalb der Stadt in des Gotteshauses Gerichten begangene und betretene Frevel werden an des Gotteshauses Amtleute bezahlt, und diese von den Kemptenern an der Einnahme solcher Frevel nicht gehindert. Wird der Thäter nicht in des Gotteshauses Gerichten betreten, dann soll der Amtmann, in dessen Gericht der Frevel geschehen, dem Thäter in dasselbe Gericht zu Recht verkünden, und die Erscheinenden mit dem Rechte strafen, gegen diejenigen aber, welche ausbleiben, im Rechte vorfahren. Auf gleiche Weise wird es mit denen gehalten, die in der Stadt Kempten freveln, und nicht darin betreten werden. — Weder der Abt noch die Stadt soll in des andern Obrigkeit über sein Verbot gestatten, Tänze anzustellen oder andere Spiele zu üben. — Die Stadt soll den Brückenzoll einnehmen, und davon die Brücke baulich halten, doch den Abt, seine Diener und Unterthanen bei den Freiheiten und Rechten lassen, die sie dieses Zolles wegen haben. — Der neue Zoll verbleibt der Stadt; doch sind allein diejenigen, welche Kaufmannschaft treiben, denselben zu geben

*) Stift. u. städt. Urk. Samst. v. Jubilate 1525.

schuldig, sonst aber des Reiches und des Gotteshauses Unterthanen von dem, womit sie nicht Kaufmannschaft treiben, dieses Zolles wegen befreit. — Die drei Höfe zu Haslach blieben der Stadt; sie gibt dagegen dem Abt für den Abtrag 120 rhn. Gulden, und empfängt sie, so oft sich der Fall ereignet, vom Gotteshaus zu Lehen. — Des Gotteshauses freie Lehen Baldenstein mit Zugehör, den Widum und Kirchensatz zu Kümratzhofen hat das Spital jeder Zeit durch einen tauglichen Lehenträger zu empfangen. — Die Nachmärkte sollen auf den Kirchweihen nach dem Herkommen, aber vom Abt und Convent inner Meile Weges kein offener Markt gehalten werden. — Des Fürbotkerns für die Stadtknechte, der Dorfgerichtslieferung, der Mezgerehrung, des Unterhaltes und Baues der an die Stadt verkaufteu Gebäude soll das Gotteshaus entladen sein. — Der Weg durch den Kemptener Wald soll von Abt und Stadt gemeinsam unterhalten, das dazu nöthige Holz aus demselben Wald genommen, dagegen auch der Zoll gemeinsam erhoben, und der Stadt dasjenige, was sie bisher auf den Bau des Weges verwendet hat, von dem Eingenommenen, und was daran abgeht, von dem künftigen Zollgeld bezahlt werden. — Die Bürger, sie mögen in der Stadt oder in den Vorstädten sitzen, dürfen zu jeder Zeit Zimmer- und Brennholz zu gemeiner Stadt und ihrer allen Bedarf im Kemptener Walde schlagen, ohne des Abtes Hinderniß, doch davon nichts weggeben, noch verkaufen; desgleichen mögen Abt und Convent Holz in demselben Walde schlagen, dasselbe zu ihrem Bedarf brauchen, verkaufen oder zu Kohlen machen, doch daß dadurch Stadt und Bürger an ihrem Bedarf keinen Abgang leiden. Wenn die Kemptener genugsam nachweisen, daß sie über Menschengedenken mit Verwilligung des Abtes Wunn und Weide, den Einfang, Trieb und Tratt, auch einen Holzwärter daselbst gehabt, dann soll ihnen diese Dienstbarkeit fortan bleiben, außerdem aber sie dessen ohne des Abtes Vergünstigung ferner nicht mehr gebrauchen. — Der Burgberg oder der Stadt verbleibt derselben, wie er dazu erkauft ist. Die beiden Schulen inner- und außerhalb der Stadt sollen bleiben; den Schülern steht es frei, welche derselben sie besuchen wollen. — In Spänen des Abtes und der Stadt des Unterganges halb wählt jeder Theil Schiedmänner aus

Digitized by Google

den Nachbarn; was diese oder deren Mehrtheil beschließen, dabei hat es ohne Weigerung zu verbleiben. — In Spänen von Privatpersonen werden von beiden Theilen etliche Männer dazu geordnet, sie gütlich beizulegen; wo dies nicht sein möchte, soll jeder Theil den andern suchen, wo sich gebührt, und der Kläger dem Antworter nachfolgen. — Die Stadt darf keine Pfal- und Ausbürger, Mund- oder Schirmleute annehmen, die in der Grafschaft Kempten eingesessen sind; aber Edelleute mag sie in Bürgerrecht oder Schirm nehmen. — Wenn künftig Zinser des Gotteshauses mit ihren Frauen und eigenem Herd in der Stadt sitzen, so dürfen die Kemptener sie zu Bürgern annehmen; sobald sie aber wieder herausziehen, sollen sie sich derselben entschlagen, und dem Gotteshaus die Ungenossame und Fälle von solchen Zinsern in der Stadt folgen lassen. Freie Zinser des Gotteshauses, die in die Stadt ziehen und Bürger werden, dürfen ihre außerhalb der Stadt gelegenen Güter behalten, müssen aber, mit Ausnahme der persönlichen Dienste, dem Gotteshaus davon steuern und leisten, wie zuvor, so lange sie darauf eingesessen waren. Wollen sie diese Güter verkaufen, dann soll der Verkauf an einen dem Gotteshaus Verwandten geschehen, damit ihm an seinen Steuern und Anderm kein Abbruch geschehe. — Zinser des Gotteshauses, welche Bürger zu Kempten sind oder werden, und eine Freie zur Ehe nehmen, sollen dem Gotteshaus als Strafe der Ungenossame den 25ten Theil ihres Vermögens geben, und damit die Kinder solcher Eheleute und ihre Nachkommen frei gemacht sein und bleiben. Wenn aber ein freier Bürger eine Zinserinn des Gotteshauses zur Ehe nimmt, darf das Gotteshaus von derselben um die Ungenossame keine Strafe nehmen, es geschähe denn solches mit des Abtes und der Zinserinn Willen; wird aber eine solche Strafe gegeben und genommen, so sind derselben Eheleute Kinder und Nachkommen frei, doch so, daß diese Zinser oder Zinserinnen vor Entrichtung solcher Strafe den Werth ihres Vermögens bei einem körperlichen Eide behalten sollen, damit die Strafe gleich gefordert werden kann. Ziehen solche Zinser wieder aus der Stadt in die Grafschaft Kempten, dann wird es ihrer Personen halb gehalten, wie oben steht, aber die Kinder solcher Zinser und Zinserinnen, welche die Strafe gegeben haben, bleiben frei. Der Abt darf

Digitized by Google

keinen Zinser, es sei Mann oder Frau, Sohn oder Tochter, durch ein Verbot hindern, Bürger zu Kempten zu werden, oder sich mit freien Personen in der Stadt zu verehelichen. — Abt und Convent sind den Kemptenern zu den neuen und Wehr-Mühlen Holz zu geben schuldig; die Städter dürfen auf ihrem eigenen Grund Badstuben, Schmiden, Tafernen und Hütten bauen, aber in des Gotteshauses Gerichten ohne des Abtes Willen keinen solchen neuen Bau vornehmen. — Dagegen dürfen Abt und Convent den Steg über die Iller in der angegebenen Weise behalten, auf ihrem Grund und Boden Gebäude nach ihrem Bedarf aufrichten, aber ohne des Kaisers oder Königs Verwilligung zur Befestigung des Klosters keinen Bau führen. — Klagen und Sachen, welche von Bürgern oder andern über eigene Gärten, Grund, Boden oder Güter, welche außerhalb der Stadt liegen, aber den Bürgern gehören, über das Siechenhaus zu St. Stephan, die Bleichen, den Ziegelstadel, die Spitalhöfe, den Herrn Webers bei St. Lienhart, die Mühlen und Hammerschmiden zu Kottern, Korbstall und Hinwang oder die drei Höfe zu Haslach sich begeben, werden, mit Ausnahme der ausgeschiedenen Sachen, welche vor das geistliche oder Lehengericht gehören, vor dem Stadtgericht zu Kempten ausgetragen. — Das Stift gibt den Feinden der Stadt, ungehorsamen oder ausgetretenen Bürgern in seiner Obrigkeit keinen Aufenthalt, doch der Freiung des Gotteshauses unschädlich; desgleichen sollen die Bürger offenen Feinden des Stiftes, ungehorsamen oder ausgetretenen Unterthanen inner der Stadt oder der Friedsäulen keinen Aufenthalt gestatten *). — Am 7. Mai wurde der Bürgerschaft der Abschluß des Geschäftes bekannt gemacht; in der Freude über dessen glückliche Beendigung veranstaltete man in allen Zünften einen Weinkauf, an welchem die ganze Gemeinde, jung und alt, fröhlich Theil nahm, und mit Wein, Brod und Braten bewirthet wurde. Zu Zahlung der Kaufsumme erwiesen die umliegenden Bundesstädte alle Hülfe; bloß Memmingen gab zur Antwort, habe man viel gekauft, so möge man sehen, wie man es bezahle. Deshalb herrschte lange Zeit Groll und Neid zwischen beiden Städten **). Am 9. Mai übernahm die Stadt von dem Kauf-

*) Stift. u. städt. Registerbr. **) Städt. Chron.

Digitized by Google

schilling für das Gotteshaus 1500 Goldgulden rhn. an Dietrich von Roth, 1000 fl. an Achar von Rotenstein, 1000 fl. an Konrad Fuchs von Ebenhofen, 400 fl. an Hans Waldmann, Bürgermeister von Wangen zu bezahlen, entrichtete 16100 Goldgulden baar auf Abschlag, und stellte für die übrigen 10000 fl. einen Schuldbrief aus. Der Abt bezahlte zunächst den Kaufschilling für die Reichsvogtei Altrang, und löste von Konrad Fuchs das verschriebene Dienst- und Wartegeld ab *). Am 29. Mai hielten Abt und Convent in der Stadt eine Capitelversammlung, und überließen um 952 Pfund Heller an die Bürger die ewigen und ablösbaren Zinse, Renten, Zehnten, Gilten, Wachs und Unschlitt, welche aus derselben Häusern, Gütern, Gärten und Grundstücken in die Oblay und Custorei gegeben werden mußten **).

Die Städter hatten alle Ursache, den Abschluß dieser Verhandlungen zu beschleunigen; die Sache der oberländischen Bauern neigte sich zum Ende. Schon war der Aufstand am Rhein und in Franken blutig und grausam unterdrückt; der Truchseß zog in den letzten Tagen des Junius mit seinem Heer von Bamberg über Forchheim, Fürth und Nördlingen der Donau zu. Als den Bauern Kunde zukam, welche schwere Niederlagen ihre Genossen am Neckar und in Franken erlitten hatten, knüpften die Hauptleute der allgäuischen Haufen, die von ihren alten Herrn nichts mehr hören wollten, mit dem Erzherzog Ferdinand Unterhandlungen an, als wollten sie sich an das Haus Oesterreich ergeben. Es schien nicht zweifelhaft, daß die Regierung zu Inspruck dieses Verlangen der Allgäuer im Stillen nährte; allein der große Haufen war damit unzufrieden; er setzte (10. Mai) Walther Bach ab, und wählte den Paul Probst von Oberdorf zum obersten Hauptmann. Gleichwol wurden die Aufrührer im Allgäu von österreichischen Commissären vermocht, daß sie am 11. Mai einen Stillstand gegen ihre Herrschaften bewilligten, und zu gütlicher oder rechtlicher Handlung und Entscheidung auf den Erzherzog als Statthalter des Reiches samt etlichen Zusätzen einen Anlaß machten. Die Bauern verlangten, der Statthalter des Reiches sollte sie der Leibeigenschaft mit ihrem Anhang bis auf Zukunft der kaiserlichen

*) Stift. Urk. **) Städt. Urk.

Digitized by Google

Majestät erlassen, und der andern Beschwerden halb in einem Monat bis zur endlichen Entscheidung handeln, in der Zwischenzeit aber der Bauern Huldigung gegen ihre Obrigkeiten gleichfalls stille stehen. Um hierüber weiter zu verhandeln, setzte ihnen der Erzherzog einen Tag nach Kaufbeuren, welcher nachmals auf den 14. Juni erstreckt wurde *). Mittler Weile blieben die Haufen der Bauern nicht unthätig. Am 11. Mai rückten etliche ihrer Fähnlein aus dem untern und obern Allgäu vor Füßen; da sie aber die Stadt in gutem Vertheidigungsstand sahen, zogen sie wieder ab, gingen über den Lech, fielen (12. Mai) ins Kloster Steingaden, plünderten und verbrannten dasselbe **). Auch auf Landsberg machten sie einen Angriff, wurden jedoch zurückgetrieben. Einige Ruhe trat ein, als die Unterhandlungen zu Kaufbeuren wieder aufgenommen wurden; bald aber lösten sich dieselben auf, ohne ein Verständniß herbeizuführen. Die Bauern schöpften Argwohn, die Bundesstände gingen nur damit um, die Bauerschaft in die Enge zu bringen und zu überfallen; ihr Mißtrauen war nicht ungegründet. Indeß das Bundesheer bei Nördlingen stand, und diese Stadt brandschatzte, weil sie den Bauern sich günstig gezeigt, schickte der Erzherzog Ferdinand einen ansehnlichen reisigen Zeug, der vom mailändischen Kriege kam, nach Füßen; die Bauerschaft sperrte der Reiterei durch Verhaue den Weg im Kemptener Wald, daß sie auf dieser Seite nicht einbrechen konnte, und einen andern Weg suchen mußte. Die Bauern ihrerseits zogen nach Memmingen, und belagerten die Stadt. In derselben herrschte großer Zwiespalt zwischen Rath und Gemeinde, indem ein Theil zur Sache der Bauern hielt, der andere sie bekämpfte; der Schulmeister war Rathgeber und Redner derjenigen Partei, welche den Bauern anhing; auch der Prediger Christoph Schappeler wirkte eifrig für die Sache des Landvolks. Die Bundesobersten schickten reitende und gehende Boten, um zur Ruhe und Versöhnung zu mahnen; vor allem lag dem Bunde daran, daß die Stadt nicht in die Hände der Bauern fiel; sie daraus zu vertreiben, würde es große Mühe gekostet haben ***). Die Bundesstände nahmen Georg von Freundsberg, welcher eben von der Schlacht bei Pavia heimgekom-

*) Bodent, Biograph. des Truchs. Georg, S. 321 u. 377.
) Oechsle, Beitr. S. 480 f. Städt. Chron. *) Chroniken.

men, mit 3000 Knechten in Sold, ordneten ihm treffliches Geschütz zu, und befahlen ihm, zu dem Truchseß zu stoßen, um die Bauern im Allgäu desto leichter zu überwältigen; nach Unterdrückung des Aufstandes in dieser Gegend sollte Freundsberg gegen die aufrührischen Unterthanen des Erzbischofs Matthäus Lang von Salzburg ziehen. Nachdem die beiden Bundeshauptleute ihre Vereinigung bewerkstelligt hatten, setzte sich der Truchseß gegen die allgäuischen Bauern in Marsch; da schickte (6. Juli) der Erzherzog eine eilende Botschaft an die Bundesstände nach Ulm, und befahl dem Truchsessen, seinen Zug gegen die Allgäuer sogleich und so lange einzustellen, bis die mit denselben angeknüpften Unterhandlungen beendigt seien, sonst würde er ihn und alle seine Diener in des Bundes Hülfe zu sich abfordern. Der Truchseß schickte Hans von Laubenberg nach Ulm, und verlangte neue Verhaltungsbefehle. Die versammelten Bundesräthe befahlen ihm, den Zug sogleich fortzusetzen, und die Bauern in Gehorsam zu bringen *). Weil es diesen gelungen war, die Reiterei im Kemptener Wald abzutreiben, und das Bundesheer gegen sie vorzurücken zögerte, so wurden sie desto muthiger, und ergoßen sich in Spottreden über den Bund **). Während dieser mit dem Erzherzoge Briefe wechselte, ließ der Truchseß zu Weissenhorn und im Rotthal die Bauern ihren Herrn huldigen, rückte dann gegen Memmingen, und besetzte die Stadt; viele Bürger, die zu den Bauern gehalten, ließen sich über die Stadtmauer hinab, und suchten ihr Heil in der Flucht. Der Prediger Schappeler, dessen Auslieferung der schwäbische Bund verlangte, wurde drei Stunden vor Besetzung der Stadt heimlich nach St. Gallen befördert; sieben Bürger, unter diesen den Schulmeister, ließ der Bundesoberste enthaupten; die Flüchtlinge wurden nach langer Zeit mit schwerem Gefängniß und mit Geldstrafen gebüßt, dann wieder in die Stadt aufgenommen ***). Am Mittwoch vor Jakobi ($\frac{1}{20}$. Jul.) brach der schwäbische Bund von Memmingen nach Kempten auf, und stieß bei Schrattenbach auf mehre tausend Bauern. Der Truchseß, weil er mit ungefähr 200

*) Chron. der Truchs. I. 195. u. 196. Bodent, Biogr. S. 334.
) Städt. Chron. Sie sagten, der Bund liege in einem Sack verstrickt zu Göppingen im Sauerkraut. *) Städt. Chron. Feyerab. III. 57.

Pferden beim Vortrabe war, ließ alsbald die Hauptleute zu Pferd und zu Fuß ermahnen, frisch nachzurücken; inzwischen fing er an, mit den Bauern zu scharmützeln, in der Hoffnung, sie so lange aufzuhalten, bis sein Volk nachkommen würde. Allein die Bauern zogen sich in guter Ordnung über die Luibas zurück, lagerten sich diesseit derselben auf der steil ansteigenden Höhe, machten Verhaue und sperrten die Furth, so daß der Truchseß sie ohne großen Nachtheil nicht angreifen konnte. In dieser vortheilhaften Stellung, welche links durch die Iller, an der Stirnseite durch die Verhaue und den Fluß vor dem steilen Ufer, rechts durch waldige Berge und den Wagecker Weiher gedeckt war, forderten die Bauern, welche viel gutes Geschütz bei sich hatten, die Landleute des untern und obern Allgäus auf, zu ihnen zu stoßen. In den nächsten drei Tagen nach diesem Aufgebot vermehrte sich der Haufen bis zu 23000 Mann, die mit Waffen gut versehen waren, aber großen Mangel an Lebensmitteln und Kriegsbedarf litten. Bei dem Haufen befanden sich versuchte Anführer und viele des Krieges kundige Leute, die eben von dem Feldzug in Welschland zurückgekommen waren; der Ausgang einer Schlacht schien sehr zweifelhaft. Der Truchseß schlug sein Lager auf der jenseitigen Höhe an der Luibas, Memmingen wärts, und erwartete Georg von Freundsberg, der am $\frac{7}{17}$. Juli zu Mindelheim über 3000 Knechte Musterung hielt, und den Truchseß durch einen Boten benachrichtigte, daß er erst am folgenden Sonntag sich mit ihm vereinigen könne. Um bis zu seinem Eintreffen die Feinde zu beschäftigen, ließ der Truchseß am $\frac{11}{12}$. Juli und die folgende Nacht unausgesetzt mit dem Geschütz gegen die Bauern feuern; diese antworteten auf die gleiche Weise, wobei auf beiden Seiten viele Leute fielen. Die Absicht des Truchsesses ging dahin, das Landvolk ohne großen Verlust aus dieser Stellung zu vertreiben; die Anführer der Bauern dagegen sannen auf einen Plan, ihn durch eine Kriegslist von seinem Lager wegzulocken, und das Geschütz zu nehmen. Zu diesem Zwecke ordneten sich die Bauern am Freitag vor Jakobi in drei Haufen. In der Frühe, als der Truchseß eben den Morgenimbiß nahm, erhielt er die Nachricht, daß ein Haufen der Bauern unterhalb des bündischen Heeres über die Luibas gegangen und im Anzug sei. Sogleich ritt der Bundesoberste

Digitized by Google

auf eine kleine Anhöhe, wo er die Bewegungen des Feindes überschauen konnte, ließ das Kriegsvolk in Schlachtordnung stellen, einige Cavallerie mit vier Falkonetten zu sich auf die Anhöhe kommen, und aus denselben unausgesetzt gegen die anrückenden Bauern feuern. Da machte dieser Haufen einen verstellten Rückzug, um das Bundesheer von dem Lager weg an sich zu ziehen; allein der Truchseß vermied die gelegte Schlinge, indem er mit seinem Volk nicht von der Stelle rückte, obwol die Hauptleute in ihn drangen, dem fliehenden Feinde nachzusetzen. Mittler Weile kam ihm die Meldung zu, daß ein zweiter Haufen die Luibas oberhalb des Lagers überschritten habe, und im Vorrücken begriffen sei; zu gleicher Zeit setzte sich der Haupthaufen in Bewegung, um über den Fluß und den Bündischen gerade unter die Augen zu rücken. Der Truchseß, nahen Beistandes sicher, hielt seine Truppen in geschlossener Ordnung, und erwartete den Angriff. Als die Bauern ihren Plan, die Schlachtordnung des bündischen Heeres zu trennen, vereitelt sahen, traten sie in guter Ordnung den Rückzug in ihre alte Stellung an, so daß der Truchseß nicht wagte, zum Angriff überzugehen. Die Bauern verloren in diesen Gefechten bei vierhundert, die Bündischen über hundert Mann. An demselben Abend traf Georg von Freundsberg mit 3000 Knechten ein; die Bundestruppen, jetzt gegen 12000 Mann stark, hatten die bessere Bewaffnung, eine zahlreiche Reiterei und die überlegene Kriegskunst, die Bauern ihre gute Stellung und die größere Zahl für sich. Freundsberg, seit den Tagen bei Creazzo, Bicocca und Pavia den oberländischen Bauern wol bekannt, deren viele unter ihm die Feldzüge in Italien mitgemacht, wollte, menschlicher gesinnt als der rauhe Truchseß, unnöthiges Blutvergießen verhüten. Er sprach deshalb im Kriegsrath: Ich kenne der Bauern Hauptleute; laßt mich einmal meine Mittel versuchen; ich hoffe die Sache zu gutem Ende zu führen. Er knüpfte insgeheim Unterhandlungen mit den Hauptleuten der Bauern an, und bestach sie, vor allem ihren obersten Hauptmann, Walther Bach, mit Geld; zudem litt das Landvolk Mangel an Pulver; ein Bauer aus der Pfarrei St. Lorenz hatte bei der Kanonade verrätherisch den Pulvervorrath in Brand gesteckt. Auf Anrathen Walther Bachs, der die Bauern mit Freundsbergs Namen schreckte, verließen sie nach Mitter-

Digitized by Google

nacht ihre Stellung; Walther Bach gab dem Bundesheer ein Zeichen von dem Rückzug; das Geschütz blieb stehen, und fiel dem Bund in die Hände. Am folgenden Morgen setzte ihnen der Truchseß eilends nach; viele der Bauern wurden auf der Flucht eingeholt und erstochen, viele verliefen sich in den Waldungen, ein großer Theil aber zog sich auf den Kolenberg hinter Sulzberg zurück, um noch einmal gegen das Bundesheer Stand zu halten *). Der Truchseß befürchtete, der Krieg möchte in dieser gebirgigen und waldigen Gegend, wo die Reiterei und das Geschütz nur schwer verwendet werden konnten, sich in die Länge ziehen, was um so gefährlicher war, als der Aufruhr im Salzburgischen und im Höhgau noch fortdauerte, auch in Würtemberg und anderwärts neue Aufstände zu besorgen standen. Er verfiel daher, um die Bauernhaufen zu entmuthigen, auf ein empörendes Mittel. Wie sein Heer von der Luibas gegen das Gebirg vorrückte, ließ er Pferde, Vieh und was ihm begegnete, mittreiben, die Ortschaften und einzelnen Höfe, auf welche sein Zeug stieß, rein ausplündern und niederbrennen. Als ihn einige Bundesräthe, welche zu Kempten versammelt waren, durch ein Schreiben das Brennen bis auf weiteren Befehl einstellen hießen, gab er ihnen zur Antwort, „wenn sie ihn wollten Krieg führen lehren, dann sollten sie ins Feld ziehen, er wolle indeß zu Kempten auf den Pfühlen sitzen," und fuhr mit dem Brennen fort. Das ganze Dorf Luibas, vier Häuser auf den Bürgergütern im Segger, über tausend Pfund Heller werth, und sonst viele Gebäude gingen in den Flammen auf; man zählte über 200 Höfe und Häuser, welche auf diesem Zug eingeäschert wurden. So plündernd und brennend rückte das Bundesheer vor die Stadt. In Erwägung, daß die Bürgerhäuser außerhalb der Ringmauern schon abgebrannt worden, obwol die Stadt Mitglied des Bundes war, hatte man die Thore geschlossen. Weil von den kemptenschen Bauern der erste Anstoß zu diesem Kriege ausgegangen, und der gemeine Haufen nie anders beredet war, als es seien dies der Stadt, und nicht des Gotteshauses Leute; so drohten der Adel, der schwäbische Bund, vor allem dessen meuterische und

*) Chron. der Truchs. a. a. O. Bodent, Biogr. des Truchs. S. 154 u. 156. Materialien, 3. Lief. S. 174. v. Hormayr, österr. Plut. Bd. 13. S. 103. Chroniken.

raubsüchtige Knechte der Stadt mit ihrer Rache. Diese begehrten, daß man ihnen Kempten, wie Leipheim und Günzburg, preisgebe, drohten auch, wenn dies nicht geschehe, die Thore einzuhauen, und die Stadt mit Gewalt zu plündern; bereits im Frankenland sei ihnen Vertröstung darauf geschehen. Dazu gesellte sich große Aufregung unter der Bürgerschaft in der Vorstadt; es wurde nämlich das Iller- oder Mezgerthor geschlossen, die Bürgerschaft bei demselben in Schlachtordnung gestellt, und jede Wehre wol besetzt. Die Einwohner der Breunergasse und der Vorstadt jenseit der Brücke ließen sich bedünken, daß sie geopfert und hülflos gelassen würden, wenn sie das Bundesvolk überfallen oder Feuer einwerfen sollte. Dieser Gefahr begegnete Gordian Seuter, des schwäbischen Bundes Kriegscommissär und über etliche Fähnlein Knechte Hauptmann, indem er so männlich und verständig handelte, daß man die gegen etwaige Gewalt beschlossene Gegenwehr nicht anzuwenden brauchte. Es wurde den Knechten durch den Profosen bei Todesstrafe geboten, ohne Schaden durch die Vorstadt zu ziehen; der reisige Zeug nahm seinen Weg über das Bleicheröschen ober der Stadt nach Durach, so daß kein Bürger Schaden litt. Die Knechte waren über Gordian Seuter heftig aufgebracht und schrieen, man sollte den alten Schelmen vom Pferde schießen. Beide Lager zu Pferd und zu Fuß ließen zu Durach Raste schlagen; nachdem sie geruht und gefüttert, auch alle Gelegenheit der Bauern halb erkundschaftet hatten, zogen sie an den Kolenberg, und umstellten dieselben allenthalben mit dem reisigen Zeug. Die Bauern, welche vor sich die Ortschaften rings in Flammen, ihr Geschütz verloren, den größten Theil des Haufens verlaufen und sich umzingelt sahen, ergaben sich auf Gnade und Ungnade, und legten die Waffen nieder. Nach den mit ihnen aufgerichteten Vertragsartikeln sollten sie alle Waffen abliefern, von Neuem ihren Herrn huldigen, alle Bündnisse abthun und bei Verlust von Leib und Gut sich nicht mehr verbünden, bei der alten Religion bleiben, für jede Hofstatt sechs Gulden Brandsteuer bezahlen, die Rädelsführer dem obersten Feldhauptmann zur Bestrafung ausliefern, alle Orte, die sie besetzt, ihren Herrn wieder zustellen, alles, was sie sonst genommen und noch bei Handen hätten, überantworten, und sonst sich um den zugefügten Schaden mit ihrer Obrigkeit

Digitized by Google

billig und gütlich vertragen; wo aber Unterthanen und Obrigkeiten deshalb streitig würden, sollte die Bundesversammlung darüber entscheiden, dagegen den Unterthanen, welche vermeinten, von ihren Obrigkeiten unbillig beschwert zu sein, vorbehalten bleiben, deshalb vor der Bundesversammlung zu klagen. Was zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen in diesem Fall vom Bunde entschieden oder sie gewiesen würden, dem sollte jeder Theil nachkommen *). Den großen Haufen entließ man mit Stecken in ihre Heimat; etwa dreißig Rädelsführer und Hauptleute wurden dem Truchseß ausgeliefert. Mit diesen zog der Bund nach Durach; der Bundesoberste, welcher in dem ganzen Krieg schonungslos gegen die Bauern gewüthet, befleckte auch hier seinen Sieg durch Blutdurst; er ließ, vielleicht um dem Stifte seinen Dank dafür zu erweisen, daß der Abt von Kempten im Jahr 1519 die Familie des Truchsesses unter seinen Schutz nahm, als Georg in den Krieg gegen den Herzog Ulrich von Würtemberg zog, zu Durach achtzehn derselben enthaupten. Das Lager des Bundesheeres blieb acht Tage bei diesem Dorf, bis von den allgäuischen Bauern die Huldigung eingenommen war; dann zog der Bund nach Haldenwang, wo er zwei hinrichten ließ, und weiter nach Tingau, wo gleichfalls etliche enthauptet wurden **). Unter den Hingerichteten befand sich Jörg Täuber von Häusern; Georg Schmid, der Kropf von Luibas, Hans Leuter, genannt Pierli, und viele andere entkamen durch die Flucht, wurden aber zu Bregenz ergriffen und lange im Gefängniß behalten; zuletzt wurde der Kropf mit Konzen Wirth ab der Halde, der Pfarrei Probstried, an einen Baum gehängt ***). Das bündische Heer blieb zu Aitrang liegen, indeß der Truchseß nach Füßen ritt, diese Stadt von Oesterreich für den Bund zu übernehmen. Er empfing am 29. Juli die Huldigung, und ließ Joachim von Pappenheim als Pfleger zurück. Während der Truchseß diese Angelegenheit zu Füßen ordnete, beurlaubten die Bundesräthe, welche damals zu Kempten waren, das Kriegsvolk; Georg von Freundsberg zog gegen die

*) Bodent, Biogr. S. 156 u. 371. Chron. der Truchs. I. 197, Chroniken. Materialien, 3te Liefr. S. 174. **) Bodent. Biogr. S. 24. Chron. der Truchs. I. 197. Chroniken. ***) Landschaftl. Akten. Stift. Urk. Chroniken.

Digitized by Google

aufrührischen Bauern des Erzbischofs von Salzburg; ein Fähnlein Fußknechte mit einem reisigen Zusatz wurde vom Bund nach Kempten, ein anderes Fähnlein nach Kaufbeuren gelegt, um für den Fall, daß die Bauern sich wieder zusammenrotten würden, schnell bewaffnete Macht zur Hand zu haben *).

Solch unheilvollen Ausgang nahm der Aufruhr im kemptenschen Land; mehre hundert der Unterthanen waren im Gefecht und durch das Schwert des Nachrichters gefallen; über zwei hundert Häuser in Schutthaufen verwandelt, das Land durch Raub und Plünderung verwüstet; des Gotteshauses Rechte in der Stadt verloren, seine Schlösser verheert und ausgebrannt. Nachdem Uebermuth und Verblendung diese bittern Früchte getragen, sah man sich, um das Uebel zu heilen, zuletzt gezwungen, zu demselben Mittel zu greifen, das der Abt im Anfang beharrlich zurückgewiesen, zu gütlichem Austrag durch Schiedmänner. Doch auch jetzt wollte die Leidenschaft das eigene Verschulden des Unglücks nicht erkennen, sondern maß die Schuld andern bei. Vor andern wurde Matthias Waibel beim schwäbischen Bunde angeschuldigt, als ob er nicht geringe Veranlassung zu der Empörung gegeben; der gute Pfarrer, vielfach gewarnt, sich keiner Gefahr auszusetzen, hielt sich viel bei dem Prediger an der St. Mangenkirche, M. Paul Hälin, auf. Der Abt sann deshalb auf eine List, um ihn dem Bunde auszuliefern. Dieser hatte Werner Völker von Freiberg und Diepold von Stein zu Hauptleuten bestellt, und ihnen zweihundert Pferde untergeben, mit denen sie, um Aufruhr zu verhüten, allenthalben streifen, auch auf die Wiedertäufer und andere Bundesfeinde Spähe halten, dieselben zur gefänglichen Haft bringen, und mit Rath des Hans Freiburger, Bürgermeisters von Ueberlingen, strafen sollten. Als nun viele solcher Bundesreiter zu Leutkirch lagen, kamen (20. Aug. 1525) etwa zwölf Pferde samt dem Profoßen Achelin, dem letzten Wissenden des westfälischen Gerichtes, ins Stift Kempten, konnten aber des Pfarrers Waibel, der sich im Pfarrhof der Stadt aufhielt, nicht habhaft werden. Auf ihr Anstiften

*) Chron. der Truchs. I. 198. Oechsle, Beitr. 481 u. 482. Chroniken.

Digitized by Google

ging am Sonntag vor Bartholomä der Meßner bei St. Lorenz mit der Botschaft zu ihm, er möchte eilends herauskommen, ein Kind zu taufen und darnach die Predigt halten. Der Prediger und Schulmeister der Stadt rieten ihm davon ab; Waibel jedoch sagte, dies sei sein Beruf, er wolle ihn verrichten und gewarten, was ihm Gott darüber zu leiden schicke. Auf dem Wege vor dem Kloster begegnete ihm ein Kaplan, und mahnte ihn vom Predigen ab, weil er nicht sicher sei. Als der Pfarrer darauf in sein Haus treten wollte, wurde er beim Garten angefallen; ohne Sträuben ergab er sich in die Hände der Blutdürstigen, wurde auf ein Pferd gebunden, nach Leutkirch gebracht, und dort zwölf Tage gefangen gehalten, ohne ein Verhör zu bestehen. Die Bürgerschaft Kemptens wollte nacheilen, um ihn zu befreien, weil aber kein Geleit gegeben war, so wurden die Thore der Stadt geschlossen. Der Rath machte Vorstellungen bei dem Fürsten, doch dieser weigerte sich, eine Bitte für den Pfarrer einzulegen. Die Stadt Leutkirch, welche ihn losbitten wollte, wies der Hauptmann an den Truchsessen Georg, und ritt fort; zwei Stunden später wurde ihm Waibel, auf ein Pferd gebunden, gen Waldsee nachgeführt. Auf dem Wege dahin begegneten ihm zwei Mönche von Lenzfried, und trieben mit ihm Spott, aber Waibel lobte Gott und stimmte Psalmen an. Zwischen Leutkirch und Diepoldshofen lenkte der Profoß einem Walde zu; bei einer Buche angekommen, verkündete er dem Pfarrer sein nahes Ende; dieser küßte den Strick, den man ihm um den Hals legte, betete zu Gott und vergab seinen Verfolgern, dann endete der Profoß sein Geschäft. Es war der Abend vor Mariä Geburt 1525; nach einigen Tagen erlaubte der Vogt zu Zeil, Martin Fürsthäuser, zwei Bürgern von Leutkirch, den Leichnam in der Feldkapelle bei St. Wolfgang auf der Haide zu begraben. Der fromme Pfarrer war in den Augen des Volkes ein Heiliger; es wallfahrte zu seinem Grabe, nahm Erde davon, und schrieb ihr wunderbare Heilkräfte zu; es mußte endlich der Boden gepflastert und die Kapelle geschlossen werden *).

Das Land war wol zur Ruhe gebracht, hatte aber an

*) Städt. Chron.

Digitized by Google

den Nachwehen des Krieges zu leiden. Um dessen Kosten zu decken, wurden auf jede Hofstatt sechs Gulden als Brandschatzung gelegt; nur diejenige blieb davon befreit, wo der Ehewirth umgekommen, hingerichtet, oder das Haus abgebrannt worden, oder wenn die Haushaltung darthun konnte, daß sie an dem Aufruhr nicht schuldig gewesen. Adam von Stein und Gordian Seuter wurden zu Commissären, Pantaleon Vogt zum Einbringer verordnet, doch die Brandsteuer erst in den Jahren 1546 bis 1548 ganz eingebracht, und nach Verhältniß an die Bundesstände vertheilt *). Das schwerste Geschäft blieb aber noch immer, die von der Landschaft gegen den Abt erhobenen Beschwerden zu untersuchen und zu entscheiden. Bei den darüber gepflogenen Unterhandlungen trat Spaltung bei den Unterthanen ein; die Landleute im obern Theile des Landes bewiesen sich nachgiebiger gegen den Fürsten, daher kam mit ihnen schneller eine Vereinbarung zu Stande. Am Mittwoch vor Simon und Juda 1525 traten Eberhard von Weiler zur Altenburg, Andreas von Hoheneck zu Vilseck, Pfleger zu Rötenberg, Georg von Werdenstein und Georg von Langeneck als erbetene Unterhändler zu Martinszell im Pfarrhofe zusammen, um die Irrungen zwischen dem Abt und dem Landvolk beizulegen. Durch ihre Vermittelung wurde zwischen dem Abt und des Stiftes Unterthanen aus dem Gericht Martinszell, welche zu Martinszell, Oberdorf, Kurzberg, Loch, Insel, Eggen, Egg, Schachen, Herzmanns, Laudorf, Ober- und Untermemhölz, Wachters, Görhards, Rauns, Waltenhofen, St. Veit, Leutenhofen, Diepolds, Berlas, Meiselstein, Rothach, Wolfis, Widumen, Moos, Ried und zum See bei Sulzberg eingesessen wären, desgleichen mit etlichen stiftischen Unterthanen zu Buchenberg, Eschach, Gößersried, unter der Halde, im Thal und zu Albris, derselben Pfarrei, folgender Vertrag aufgerichtet:

1) Die freien Zinser und eigenen Leute sollen fürhin dem Abte gehorchen, gericht-, reis-, steuer-, dienstbar und botmäßig sein, alle Bündnisse abthun und sich nicht mehr verbünden, gemäß der zu Durach im Bundesheer geleisteten Huldigung.

*) Städt. Chron.

2) Die Unterthanen bezahlen dem Abte alle Rückstände, wozu sie pflichtig sind.

3) Die Steuern und Anlagen der Zinser, Eigenleute und Unterthanen bleiben und werden nach dem alten Herkommen durch des Gotteshauses Amt- und Hauptleute acht Tage vor und nach Michaelis angelegt.

4) So oft der Prälat seines Gotteshauses oder anderer wegen, wer die seien, zu reisen oder Reisesteuer zu geben hat, sollen die Zinser, Eigenleute und Unterthanen dem Prälaten reisen und Reisesteuer geben, und dieselbe vom Abt angelegt und eingezogen werden.

5) Der Abt läßt die Miterbschaft und Theilung von der leibeigenen Leute hinterlassenem Gut gegen folgende Widerlegung nach, daß jede verheirathete Person, Mann, Frau, Wittwer oder Wittwe, die bis zu hundert Pfund Heller Vermögen besitzen, in Jahresfrist dafür einen halben, und wer über hundert Pfund Heller Vermögen hat, einen ganzen rheinischen Goldgulden bezahle; wer eigener Weise hundert Pfund Heller Werthes vermag, soll auch in dieser Frist einen halben, und wer darüber hat, auch einen ganzen rheinischen Goldgulden entrichten. Desgleichen sollen alle Kinder von Leibeigenen, die jetzt geboren sind, wann sie heirathen, in dem vorgeschriebenen Maß, wie Vater und Mutter gegeben haben, hierin auch gehalten, aber nicht höher belegt werden; von denjenigen aber, die unverheirathet sterben, soll man nichts schuldig sein; Kinder von Leibeigenen, welche erst geboren werden, sollen dem Gotteshaus des Miterbens und Theilens halb nichts schuldig sein.

6) Hauptrecht und Gewand-(Häß-) Fall der Zinser und Zinserinnen auf Allerheiligen-, St. Martins- und St. Niklas-Altar mindert der Abt, und begnügt sich mit der Widerlage, daß jede Person, Mann, Frau und Wittwe, die unter hundert Pfund Heller Vermögen hat, in Jahresfrist einen halben, und wer über hundert Pfund Heller vermag, einen ganzen rheinischen Goldgulden bezahle; dasselbe bezahlen ihre bereits gebornen Kinder, wann sie heirathen, und sollen nicht erhöht werden; sterben sie unverheirathet, so wird nichts bezahlt; ihre Kinder, die künftig geboren werden, sind gleichfalls nichts zu geben schuldig; sonst sollen alle thun-

Digitized by Google

wie Freizinser zu thun schuldig sind, und alle künftig U. L. Frauen-Zinser heißen.

7) Gleichwol sollen die jetzigen und künftigen leibeigenen Männer und Freizinser das Hauptrecht und den Gewandfall geben, wie folgt: wenn ein solcher stirbt, so haben dessen Erben das Besthaupt, das auf vier Füßen steht, für das Hauptrecht zu geben, und dasselbe nach seinem wahren Werth zu Geld anzuschlagen; von dieser Schätzung soll ihnen der vierte Theil vom stiftischen Landammann nachgelassen und an das Gotteshaus drei Theile bezahlt werden. Für den Gewandfall soll, wer unter fünf Schillingen dem Gotteshaus jährlich Steuer gibt, das beste Gewand oder dafür ein Pfund Heller, und wer fünf Schilling und darüber Steuer zahlt, zwei Pfund Heller geben. Stirbt aber eine freie Zinserinn oder leibeigene Frau, so haben die Erben kein Hauptrecht, sondern bloß den Gewandfall zu zahlen. Der Abt begibt sich der Erbschaft von leibeigenen Waisen oder leibeigenen ledigen Personen, die ohne eheliche Leibeserben sterben, und bisher vom Abt mit Ausschluß der nächstgesippten Verwandten gänzlich beerbt worden sind; die Erben solcher Verstorbenen haben für eine solche Erbschaft bloß Hauptrecht und Gewandfall, wie oben steht, oder den Werth dafür zu geben, wie andere Freizinser und Leibeigene. Würde bei solchen Schätzungen Gefahr gebraucht, dann hat der kemptensche Ammann das Recht, das Hauptrecht zu seiner Hand zu nehmen und den Unterthanen den vierten Theil ihrer Schätzung baar hinauszugeben. Keine Gotteshausperson darf sich verpfänden oder verpflichten, daran sie zur Widerlage oder Zahlung Pferde oder Vieh zu geben hat, sie habe sich denn zuvor um das Hauptrecht mit dem stiftischen Ammann vertragen. Welcher leibeigene Mann oder Zinser kein eigenes oder halbes Pferd oder Stück Vieh hat, soll bloß den Gewandfall geben, außer er hat anderes Vermögen gehabt oder hinterlassen; deshalb sollen seine Erben für das Hauptrecht sich mit dem stiftischen Ammann vertragen, aber den Gewandfall dazu geben.

8) Als Ersatz für den in der Empörung verursachten Schaden soll jede Ehe, Wittwer und Wittwe, welche eigen Speis und Brod auf heutigen Tag genießen, zwölf Gulden in vier und zwanzig Jahren, von Lichtmeß 1530 angefan-

Digitized by Google

gen, bezahlen, nach Inhalt eines besondern deshalb aufgerichteten Schuldbriefes.

9) Die wegen der Empörung verwirkten Strafen hat der Abt aus Gnaden nachgelassen.

10) Die Verwirkung der Lehen ist nachgesehen, doch sollen die Unterthanen dieselben nach des Gotteshauses Gebrauch unverzüglich wieder empfangen und davon leisten, wie von Alter her; auch den Inhabern von Bestandgütern ist die Verwirkung erlassen, doch sollen sie wieder davon zinsen und dienen nach den Reversbriefen oder nach des Gotteshauses Herkommen, und künftig für den Bestandbrief bloß zwei Kreuzer Sigelgeld bezahlen.

11) Die ganze Reisesteuer, welche der Abt vor zwei Jahren angelegt, ist erlassen.

12) Der Abt gestattet des Gotteshauses Leibeigenen und Zinsleuten, mit einander ungehindert und ungestraft Heirathen zu schließen; die Personen sollen dabei in ihrer Linie unverrückt bleiben und die Kinder dem Stande der Mutter folgen. Wenn sich aber ein leibeigener Mann oder ein Zinser des Gotteshauses mit einer Person verheirathet, die entweder frei oder einer fremden Herrschaft ist, dann soll ein solcher schuldig sein, seine Hausfrau in den nächsten sechs Monaten nach der Hochzeit oder dem Kirchgang in seine Linie zu bringen und dem Gotteshaus zugehörig machen, auch darum Brief und Sigel überantworten, für den Brief aber bloß zwei Kreuzer Sigelgeld geben, und acht Tage vor der Hochzeit es in der Kanzlei gehörig anzeigen, damit, wenn er nicht nach dieser Vorschrift gehandelt hat, der Abt ihn darum strafe nach Gefallen.

13) Die freien Zinsleute behalten den freien Zug in die Stadt Kempten, wie sie bisher ihn gehabt.

14) Dem Stifte bleibt das Recht, von des Gotteshauses Leuten, die ihr Vermögen aus seiner Steuer ziehen wollen, den dritten Pfenning als Abzug und Nachsteuer zu nehmen.

15) Der Abt bestellt einen Giltmesser, der zu solchem Amt einen besondern Eid schwören soll, des Gotteshauses Gilten, wie die geschwornen Kornmesser in der Stadt Kempten pflegen, einzumessen mit dem Maß, welches jeder zu geben schuldig ist, doch daß er allein mit Geld besoldet werde, und an der Kornschweinung keinen Theil habe.

Digitized by Google

16) Wegen der Kanzleitaxe bewilligt der Abt einen neuen Tag zwischen hier und Weihnachten anzusetzen, um sich mit den Unterthanen über eine ziemliche Briefsbesoldung oder Taxe zu vergleichen; sollte keine Vereinigung darüber zu Stande kommen, dann haben obige Thädiger oder deren Mehrtheil den Ausspruch zu thun, und beide Theile bei diesem Spruch ohne Widerrede zu bleiben.

17) Des Gotteshauses eigene Leute und freie Zinser dürfen künftig ungehindert unter einander Zinse oder liegende Güter verkaufen und verpfänden, doch sollen die Briefe in des Gotteshauses Kanzlei gefertigt und vom Landammann gesigelt werden. — Die vier Thädigungsmänner hängten ihre Sigel an diesen Vertrag *).

Bei Weitem die Mehrzahl der kemptenschen Bauerschaft wollte sich mit den zu Martinszell gemachten Zugeständnissen des Abtes nicht begnügen, und eben so wenig die von ihm verlangte Entschädigung leisten. Zwar hatte sie gleich nach Unterdrückung der Empörung laut Bundesbefehls dem Gotteshaus das Meiste, was an Getreide, Wein und Anderm entwendet worden, ins Besondere etliche und achtzig Wagen mit Betten und Hausrath wieder zugestellt, und war bereit, des übrigen Schadens wegen sich mit dem Abte zu vergleichen; allein der Fürst machte so übermäßige Forderungen, daß deren Befriedigung die Kräfte des Landes überstieg. Die Unterthanen baten nun den schwäbischen Bund um Vermittelung in dieser Sache und Abstellung ihrer Beschwerden. Der Bund ordnete etliche Stände von dem Adel und den Städten, welche auf einer am 18. September 1525 zu Memmingen gehaltenen Tagsatzung eine gütliche Verhandlung zwischen dem Abt und der Landschaft vornahmen. Der Fürst brachte hier ein langes Libell mit vielen Klagepunkten vor, und verlangte, die Unterthanen sollten sich mit ihm um die durch die Empörung verwirkte Strafe besonders vertragen, die Bestand- und Lehengüter als verwirkt heimstellen, das Entwendete, so viel dessen noch vorhanden wäre, samt dessen Schätzung restituiren, das Verwüstete und Zerstörte, das von ihm auf 80.000 Gulden geschätzt wurde, zweifach bezahlen, das neue und alte Reisegeld, die ausstän-

*) Stift. Copialb. Martinszeller Vertr.

digen Gilten und Schulden samt Kosten und Schaden erlegen; würde die Sache nicht gütlich vertragen, dann sollte ihm die rechtliche Klage samt allen Forderungen vorbehalten bleiben. Auf die Klageschrift des Fürsten antworteten die Abgeordneten der Bauerschaft, sie hätten die Lehen- oder Bestandgüter nicht verwirkt, indem sie bloß in ein Bündniß getreten, um Recht zu suchen; von diesem redlichen Vorhaben seien sie durch fremder Herrschaften Leute mit Gewalt gedrängt und zum Bunde mit ihnen genöthigt worden. Daß dem Abte und seinem Gotteshaus Schaden erwachsen sei, davon trage er die Schuld; auch seien dessen Schlösser nicht von ihnen, noch auf ihren Befehl, sondern von Fremden verbrannt worden. Da der Schaden von 177 Pfarreien des untern und obern Allgäus angerichtet worden, auch in jede Pfarrei Geplündertes und Entwedetes gekommen sei, so meinten sie, zum Ersatz nicht allein verbunden zu sein; was von dem Entwedeten ihnen zugekommen und noch vorhanden gewesen, hätten sie dem Abt zurückgegeben; auch das Getreide würden sie erstatten; was noch an Baarschaft, Silber und Anderm ausstehen sollte, darüber, sowie über den der Kirche und den Amtleuten des Gotteshauses zugefügten Schaden möchten sie eine eidliche Angabe hören, und würden denselben auf des Bundes rechtmäßige Schätzung erstatten; dagegen möge auch der Abt gewiesen werden, sie ihrer Beschwerden gütlich zu entladen; würde er sich hiezu nicht verstehen, dann sollte man ihnen zu einem schleunigen Austrag verhelfen *).

Bei so widerstreitenden Forderungen konnten die Parteien auf diesem Tag zu keiner Vereinigung gebracht werden; die Unterthanen wurden hierauf durch Bundesabschied angewiesen, auf nächste Martini sich zu Nördlingen vor dem schwäbischen Bund zu weiterer Verhandlung einzufinden. Abgeordnete der Pfarreien Altusried, Bezigau, Böhen, Buchenberg, Durach, Eberspach, Frauenzell, Günzburg, Haldenwang, Krugzell, Kümrazhofen, Lauben, Legau, Mosbach, Probstried, Reicholzried, St. Lorenz, St. Mang, Sulzberg, Unter- und Obertingau, Unterasried, Waltenhofen und Wiggenspach wählten am Mittwoch vor Martini 1525 den Kon-

*) Landschaftl. Akten.

rad Mayr von Gözen, Ulrich Holdenried von Wiserichs, beide in der Pfarrei Bezigau, Hans Herz von Günzburg, Hans Bruckner von Legau, Peter Stöcklin von Waldeck, der Pfarrei Wiggenspach, Hans Zink von Buchenberg und Heinrich Rappenschaich von Hirschdorf zu Gewalthabern, um im Namen der Unterthanen vor dem Bunde zu verhandeln. Ritter Hildebrand von Werdenstein zu Eberspach untersigelte diese Vollmacht *). Die Unterthanen von Buchenberg erboten sich überdieß, wegen Entziehung von Walden und des Rechtes, in den Holzmarken Stockach und Sommerhau das nöthige Holz zu hauen, vor dem schwäbischen Bund zu Recht zu stehen **). Am 8. December 1525 wurden zu Nördlingen zwischen dem Fürsten und den Bevollmächtigten der Landschaft Verhandlungen gepflogen. Diese überreichten dem Bunde schriftlich ihre Beschwerden über Verdrängung vieler hundert Personen aus dem freien Stand, über unrechtmäßige Belastung durch Nachsteuer, Theilung, Erbschaft, Hauptrecht, Gewandfall, Erhöhung der Lehen, Dienste und Kanzleitaxen, über Steuern und Reisegeld, Nöthigung zu unrechtmäßigen Verschreibungen, Entziehung des zuständigen Gerichts, die in den einzelnen Gerichten statt durch die ganze Landschaft vorgenommene Huldigung, zweierlei Maß des Kastenvogtes, begleiteten ihre Klageschrift, zum nähern Verständniß derselben, mit einem ausführlichen Bericht über die Verhältnisse der Freien, der Zins- und Gotteshaus-Leute und ihre althergebrachten Rechte, erboten sich, die nöthigen Beweise mit Briefen und lebendiger Kundschaft zu liefern, und schloßen mit der Bitte, der Bund möge den Abt weisen, solche Beschwerden abzustellen und sie bei ihren Rechten und Freiheiten zu lassen. Der Abt berief sich bei Beantwortung dieser Beschwerden auf seines Gotteshauses Herkommen und den allgäuischen Brauch; schon vor 30 Jahren seien alle diese Beschwerden durch den Bund vertragen, und die Sache seitdem von den Unterthanen willig geduldet worden, das Gotteshaus habe somit alle diese Dienstbarkeit verjährt; die Unterthanen sollten deshalb angewiesen werden, sich dem Gotteshaus gehorsam zu bezeigen ***). Die Bundesräthe fanden für nothwendig, daß beide Theile von Männern ge-

*) Stift. Urk. **) Stift. Urk. ***) Landschaftl. Akten.

Digitized by Google

hört würden, welche der allgäuischen Gebräuche kundig wären, und wiesen deshalb die Sache an sechs Commissäre. Diese sollten bis zur nächsten Bundesversammlung, um die Parteien zu vereinen, einen Tag zu Memmingen vornehmen, dasjenige aber, was nicht vertragen würde, in eine Schrift bringen lassen, damit der nächste Bundestag darüber verfüge. Inzwischen sollte der Abt gegen Leib und Gut aller derjenigen, welche die Huldigung geleistet, nichts vornehmen, doch dem Bunde gegen die Rädelsführer und Ungehuldigten die Strafe vorbehalten sein. Den Unterthanen wurde aufgetragen, die Zinse, Renten und Gilten zu geben; diejenigen, welche über den jüngsten Abschied zu Memmingen gefangen gehalten wurden, mußten ledig gelassen werden, wenn sie gelobten, sich wieder zu stellen und bis zum nächsten Bundestag Leib und Gut nicht zu verändern; wollten Unterthanen sich mit dem Abte für sich selbst vertragen, so würden sie dadurch dem Bund ein gut Gefallen erweisen *). Um die Urheber und Rädelsführer der letzten Empörung zur Strafe zu ziehen und neuen Aufruhr zu verhüten, stellte die Bundesversammlung am 16. Dec. zu Nördlingen an alle Obrigkeiten das Ersuchen, sie möchten solche Personen zur Haft bringen, peinlich fragen und bestrafen, oder wenigstens aus dem Lande vertreiben **). Im Namen der Fürsten wählten nun die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Baiern den Haushofmeister zu Landshut, Georg Busch von Vilsheim, und der Bischof von Constanz seinen Hofmeister Hans von Fridingen zu ständischen Commissären; von den Prälaten, Grafen, Herrn und dem Adel wurden Hans von Königseck-Aulendorf und Adam von Stein zu Ronsberg, von den Städten Heinrich Besserer von Ravensburg und Gordian Seuter von Kempten dazu ernannt. Diese sechs Schiedmänner luden den Fürsten Sebastian und die Unterthanen auf Montag nach drei König 1526 vor sich nach Memmingen zu gütlichem Entscheid. Auf diesem Tag erschien der Fürst mit dem Custor Gregor von Winkenthal und dem Conventherrn Wolfgang von Grünenstein. Des Abtes Eigenleute, freie Zinser und Zinserinnen auf U. L. Frauen-, Allerheiligen-, St. Martins- und St. Niklas-Altar, welche an der Klage gegen ihren Herrn Theil

*) Stift. Urk. Bundesabsch. **) Stift. Urk.

Digitized by Google

nahmen, waren Pfarrenweise in einem Brief verzeichnet, den Heinrich Seltmann und Paulin Mayr, beide alte Bürgermeister zu Kempten, den 3. Jäner 1526 untersigelt hatten; Konrad Mayr von Gözen, Ulrich Holdenried von Wiserichs, Hans Zink von Buchenberg, Peter Stöcklin von Waldeck, Hans Stegmann von Azenried, der Pfarrei St. Lorenz, Mathis Merk von Untertingau und Hans Herz von Günzburg waren der Landschaft Bevollmächtigte *). Beide Parteien wurden auf dieser Tagsatzung mit ihrem Vorbringen gehört, dann am Freitag nach Anton 1526 durch einen Vergleich vertragen. Desselben Artikel 1, 2, 7, 8, 9, 10, 12 und 13 setzten über die Unterthanenpflicht, die zu bezahlenden Rückstände, die Entrichtung des Hauptrechtes und Gewandfalles, die Beerbung der leibeigenen Waisen und ledigen Personen, die Verwirkung der Lehen- und Bestandgüter, die rückständige Reisesteuer, die Heiraten der Eigenleute und Zinser, die Bestellung eines Giltmessers, die Verpfändung und Veräußerung liegender Güter unter des Gotteshauses Unterthanen dieselben Bestimmungen fest, welche in den Artikeln 1, 2, 7, 10, 11, 12, 15 und 17 des Martinszeller Berichts über diese Punkte enthalten waren, mit der einzigen Abänderung, daß nach dem Memminger Vertrag bei Heiraten zwischen Ungenossamen der leibeigene Mann oder Zinser, statt in sechs, erst binnen acht Monaten nach der Hochzeit seine Hausfrau in seine Linie zu bringen schuldig war. Durch die übrigen Artikel aber wurden der Landschaft wichtige Befugnisse über Besteuerung, Kriegsleistungen, Freizügigkeit und Nachsteuer eingeräumt.

Der Artikel 3. setzte fest: Zu Vermeidung künftiger Beschwerung und Erzielung einer Gleichheit soll jeder Unterthan all sein liegendes und fahrendes Vermögen, so lieb ihm das bei seinem geschwornen Eide ist, den er jedes dritte Jahr deshalb abzulegen hat, anschlagen, und dann die nächstfolgenden drei Jahre von jedem hundert Pfund Heller jährlich als gewöhnliche Steuer zehn Schillinge geben **); was unter

*) Bundesabsch. zu Nördlingen. Gewaltbr. der Unterth. **) Das ist ein halb Procent; nach einer stift. Urkunde von 1567 galt das Pfund Heller 1 fl. 8 kr. 2 hl. 10 Schillinge waren 34⅓ kr.; bis zum dreißigjähr. Krieg wurden von 100 fl.

Digitized by Google

oder über hundert Pfund ist, davon soll er verhältnißmäßig auf die zehn Schillinge bezahlen. Der Abt läßt die Steuer wie vor Alter durch seine Amtleute anschlagen und einbringen; die Unterthanen haben Macht, aus ihrer Pfarrei etliche der Ihrigen, die ihnen dazu gefällig sind, auf ihre Kosten zu Anlegung solcher Steuer zu verordnen.

Durch Artikel 4. wurden beide Theile über die Reis- (Kriegs-) Steuer dahin vertragen: So oft hinfür dem Abt wegen des römischen Kaisers, Königs oder Reichs, des schwäbischen Bundes oder anderer Bundesverwandten eine gemeine Reisesteuer oder Hülfe an Leuten oder Geld aufgelegt wird, sollen des Gotteshauses Zinser, Eigenleute und Unterthanen auf augenscheinliche Urkunde, welche der Abt ihnen durch ihre Hauptleute anzeigen ließ, an solcher Reisesteuer drei Theile, und der Abt den vierten geben, und dieselbe vom Abt zum Gleichsten angelegt und eingezogen werden. Dabei haben die Unterthanen Macht, auf ihre Kosten zu Anlegung und Austheilung solcher Reisesteuern jemand aus ihren Pfarreien, wer ihnen beliebt, zu verordnen und dabei zu lassen. Dagegen hat der Abt bewilligt, was ihm zu Unterhaltung des (Reichs-) Regimentes und Kammergerichts, auch zu Unterhaltung des Bundes aufgelegt wird, aus eigenen Kosten zu geben; wenn aber der Prälat für seine eigene Person, des Gotteshauses oder der Unterthanen wegen eine Reis oder Krieg führen müßte, soll er die Lieferung oder jedem Unterthanen, der reisen würde, monatlich zwei Gulden dafür geben, und die Unterthanen sollen alsdann mit ihrem eigenen Leib zu reisen schuldig sein.

Der Artikel 5. lautet: Die Theilung und Miterbschaft an dem hinterlassenen Vermögen der Eigenleute hat der Abt gegen folgende Widerlegung nachgelassen, daß jede verheiratete leibeigene Person, auch Wittwer und Wittwe, mit Ausnahme derjenigen, welche von den Herrn von Rechberg, von Schellenberg, den Schnaitern und zum Schloß Hohenthann erkauft sind, für sich und ihre jetzt oder hernach gebornen Kinder in Jahresfrist nach Abschluß dieses Vertrags, wenn sie unter hundert Pfund Heller Vermögen besitzt, dafür einen halben, und welche über hundert Pfund Heller vermag, einen ganzen

als ordinäre Steuer (oder Kammersteuer) 30 kr. bezahlt. Species facti von 1667 in den landschaftl. Akten.

rheinischen Goldgulden bezahlen soll; diejenige, welche eigener Weise hundert Pfund Heller vermag, hat gleichfalls in dieser Frist einen halben, vermag sie aber darüber, einen ganzen rheinischen Goldgulden zu geben.

Dem Artikel 6. gemäß sollen die Allerheiligen-, St. Martins- und St. Niklas-Zinser alle künftig Freizinser auf die Restin U. L. Frauenaltar zu Kempten heißen, doch auch thun, wie andere U. L. Frauen-Freizinser schuldig sind.

Der Artikel 11. bestimmt über die Freizügigkeit, daß freie Zinser oder Zinserinnen, welche aus der Herrschaft und Steuer des Gotteshauses ziehen wollen, von allem liegenden und fahrenden Vermögen den zehnten Pfenning als Abzug und Nachsteuer geben, alsdann überallhin freien Zug haben, damit ganz frei und ledig, und für den Freibrief nicht mehr als einen Gulden zu entrichten schuldig sein sollen. Bezahlt eine leibeigene Person von all ihrem Vermögen den zehnten Pfenning, dann soll sie gleichfalls freien Zug haben, wohin sie will, doch mit diesem Abzug der Leibeigenschaft nicht erledigt sein, und jährlich von der Leibeigenschaft dem Gotteshaus einen Schilling und eine Faßnachthenne, nach dem Tode aber Gewandfall und Hauptrecht geben. Will sie der Leibeigenschaft ledig sein, so muß sie darum mit dem Abte sich abfinden. Zinser oder Eigenleute, die vom Gotteshaus ziehen, und nach Bezahlung der Nachsteuer noch Güter hinter sich lassen, sollen diese in Jahresfrist nach dem Wegziehen ohne Minderung der gewöhnlichen Steuer nur an einen dem Gotteshaus Zugehörigen verkaufen.

Der Artikel 14. bestimmte, wie es mit der zu leistenden Entschädigung gehalten werden sollte. Nach demselben mußte jede Ehe, Wittwer oder Wittwe, welche auf den laufenden Tag eigen Speis und Brod hatten, von Lichtmeß 1530 angefangen 24 Jahre hindurch zum Ersatz des in der Empörung verursachten Schadens jährlich einen halben Gulden bezahlen, und diese zwölf Gulden nach Inhalt eines besondern deshalb aufgerichteten Schuldbriefes auf ihr Vermögen versichern. Wegen Armuth der Unterthanen ließ der Abt in Betreff der Forderung über Erstattung des bei der Empörung entwendeten Geldes, Silbers und Getreides sich damit begnügen, daß die Unterthanen jeder Pfarrei eidlich anzeigten, wie viel davon bei der Beutetheilung jeder Pfarrei und

Digitized by Google

jedem einzelnen zugekommen; das Korn mußte dem Abte in den nächsten zwei Jahren wieder mit Korn erstattet, das Gold und Silber aber sollten in vier Theile getheilt, und davon in den nächsten vier Jahren dem Abte von den Unterthanen drei Theile bezahlt, und der vierte Theil vom Abte nachgelassen werden. Von dieser Vergünstigung wurden jedoch diejenigen ausgeschlossen, welche dem Fürsten von Kempten nicht zugehörten, und ihm seine Forderungen an dieselben vorbehalten. Mit der jetzt bestimmten Summe der zwölf Gulden, dem Korn und den drei Theilen an baarem Geld und Silber sollten die Unterthanen und ihre Erben dem Abte, dem Convent und allen, welche durch sie in den kemptenschen Schlössern und Häusern zu Schaden gekommen, genug gethan haben, und der Abt darum sie vertreten, auch alle Strafe und Ungnade abgethan, doch dem schwäbischen Bund die Strafe dieser Empörung wegen gegen jedermann vorbehalten sein.

Dieser Vertrag wurde von beiden Theilen angenommen, und für die Landschaft auf ihre Bitte vom Bürgermeister und Rath der Städte Memmingen und Kempten untersigelt *). Desselben hatten sich des Stiftes Unterthanen der Pfarreien Altusried, Bezigau, Böhen, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Eberspach, Frauenzell, Görisried, Grönenbach, Günzburg, Haldenwang, Hopferbach, Krugzell, Kümerazhofen, Lauben, Legau, Moosbach, Obertingau, Ottackers, Petersthal, Probstried, Rechtis, Reicholzried, St. Lorenz, St. Mang, Sulzberg, Unterasried, Untertingau, Waltenhofen, Wengen, Wiggenspach, Wilbolzried und Weitnau zu bedienen; sie bildeten mit den stiftischen Angehörigen der Pfarreien Friesenried, Hellengerst, Huttenwang, Martinszell, Memhölz, Muthmannshofen, Rauns und St. Veit gemeinsam die altkemptensche Landschaft. In jeder der zuerst genannten vier und dreißig Pfarrbezirke wurde ein Verzeichniß derjenigen Unterthanen aufgenommen, welche als Theilnehmer der Empörung die zwölf Gulden Entschädigung zu zahlen hatten, hierüber eine Verschreibung ausgefertigt, und von den Hauptleuten des schwäbischen Bundes, Wilhelm Güß von Güssenberg, Walther von Hirnheim und Ulrich Arzt, Bürgermeister von Augsburg, un-

*) Stift. Urk. Memminger Vertr.

tersigelt *). Die besondern Ansprüche der Gemeinden Buchenberg und Gössersried wegen entzogener Waiden und Holzmarken wurden 1526 von des schwäbischen Bundes Comissären Adam von Stein und Gordian Seuter durch folgenden Vergleich entschieden: Die Holzmark Sommerhau gehört zu ewigen Zeiten obigen Gemeinden, dieselbe zum Brennen, Zimmern, Zäunen und allem Bedarf zu gebrauchen, doch mit der Bedingung, daß die Gemeinden dieses Holz unter sich, dem Armen wie dem Reichen gleich, zu den Hofstätten und Gütern austheilen, und diese Theile bei den Hofstätten und Gütern, denen sie zugewiesen sind, ewig unverändert bleiben und nicht abgetrieben werden. Die Holzmark, der Schönenberg genannt, steht dem Gotteshaus als recht eigenes Gut zu, doch daß allein die Gemeinde Buchenberg die Waide darin, wie von Alter her, suchen, zu diesem Zweck, wie die Nothdurft es erheischt, den Trieb räumen darf, und dieses abgeräumte Holz an ihrem Witholz, das sie dem Stifte jährlich zu reichen schuldig ist, ins Gotteshaus führen soll. In allen andern Hölzern und Holzmarken mag die Gemeinde Buchenberg die Waide wie von Alter her besuchen, doch dem Gotteshaus an dem Wildbann und allen andern Rechten unschädlich **). Die Bauerschaft der Pfarrei Martinszell wurde gleichfalls schon 1526 von dem Fürsten Sebastian mit Georg von Langeneck wegen des Schadens, der ihm durch den Aufstand zugefügt worden, gütlich vertragen; die entwendeten Stücke und Fahrnisse mußten zurückgestellt, für den übrigen Schaden 45 rheinische Gulden bezahlt werden ***). Achar von Rotenstein verlangte im December 1525 von der Gemeinde Probstried Ersatz für sein beschädigtes Schloß Falken, und drohte bei Verweigerung desselben die Gemeinde beim schwäbischen Bund zu verklagen †). Dem Junker Jörg Mangold verhieß seines beim Aufstand bewiesenen Wolverhaltens willen (Dec. 1525) der Bund, seine Sache zu fördern, und mahnte ihn auf, die Schuldigen zur Vergütung anzuhalten. Jörg Mangold verglich sich 1529 mit seinen sieben Hintersassen zu Kalkbrunn, und erhielt von ihnen zum Ersatz 83 Gulden und 20 Kreuzer rhn. in jährlichen Raten zu 20 Gulden ††).

*) Stift. Urkk. **) Stift. Urk. ***) Stift. Urk.
†) Stift. Urk. ††) Stift. Urkk.

Digitized by Google

Nach wiederhergestellter Ruhe zogen Abt und Convent in das verheerte Gotteshaus; man fing an, dasselbe zu bauen und zu zieren, die Spuren der Verwüstung auszutilgen, die erlittenen Einbußen zu ersetzen; die geplünderten und ausgebrannten Schlösser Liebenthann, Wolkenberg und Hohenthann wurden ausgebessert oder neu gebaut. Am Tiefsten mochte den Abt schmerzen, daß er von dem widrigen Schicksal genöthigt worden, des Stiftes Rechte in der Stadt zu veräußern. Nachdem der Kauf schon geschlossen war, bestand der Fürst noch auf einigen Abänderungen des Kaufbriefes; die Stadt dagegen verlangte, daß der Abt die päpstliche Bestätigung des Kaufes auswirke. Mit großer Mühe brachten am 22. August 1525 die Hauptleute des schwäbischen Bundes Wilhelm Güß von Güssenberg, Walther von Hirnheim und Ulrich Arzt zu Ulm zwischen den Botschaftern des Fürsten, dem Conventherrn Gregor von Winkenthal und dem stiftischen Kanzler Hans Metezelt eines, dann Heinrich Seltmann, Bürgermeister, und Hans Sonntag, Stadtschreiber von Kempten, andern Theils den Vergleich zu Stande, daß der Kaufbrief mit den Aenderungen, welche des Fürsten Botschafter vorgelegt, aufgerichtet, der Fürst bis Martini 1527 über diesen Kauf vom Papst oder einem päpstlichen Legaten, der hiezu Gewalt habe, eine Confirmation erlangen und den Käufern ohne ihre Kosten oder Schaden zustellen, die der Stadt verkauften Reichslehen aufsenden, dagegen die Kemptener dieselben auf ihre Kosten erlösen, und dem Abte in Monatsfrist nach Ueberantwortung der päpstlichen Confirmation 200 Gulden rhn. entrichten sollten. Darauf verlieh der Abt in den ersten Wochen des Jahres 1526 der Stadt die Höfe, Güter, Zinse und Gilten, welche von dem Gotteshaus Lehen waren *); und sendete vertragsmäßig die an die Stadt verkauften Reichslehen auf; am 11. April 1526 wurde die Stadt vom Kaiser damit belehnt, und mußte dafür dem Bischof Christoph von Augsburg den Leheneid leisten **). Auf die Bitte der Stadt, Karl V. möchte als Lehenherr zu dem Kauf der 200 Gulden rhein., welche sie dem Abte für die Besetzung des Rathes und Stadtgerichtes, für die hohen Gerichte, Stock und Galgen jährlich zahlen mußte, seine Einwilligung geben, auch den

*) Städt. Urkk. **) Städt. Urk. Sevilla, 11. April 1526.

Digitized by Google

Kauf um alle des Fürsten Obrigkeit, Rechte, Zinsen und Gilten in der Stadt, die vom Reich zu Lehen rührten, bestätigen, wurde ihr dieses alles vom Kaiser bewilligt *). Im August leistetete nun der Bürgermeister Gordian Seuter dem Bischof Christoph zu Dillingen die Lehenhuldigung. Im Herbste desselben Jahres schloß der Bischof mit der Stadt einen Vergleich über Leibeigenschaft, Hauptrecht und Gewandfälle mehrer seiner Unterthanen, welche zu Kempten das Bürgerrecht genommen hatten, empfing hiefür 120 Gulden, und erklärte dagegen diese Bürger und ihre Nachkommen aller obigen Ansprüche ledig. Am Donnerstag nach Leonhard 1526 entrichtete die Stadt 10.000 Goldgulden an Abt und Convent als Rest des Kaufschillings von 30.000 Goldgulden rhn. **). Mit dem für den großen Kauf empfangenen Gelde brachte der Fürst die Herrschaft Sulzberg wieder an sein Stift. Märk Sigmund von Schellenberg, der Sohn des Balthasar, verpfändete 1521 mit Willen des Abtes als Lehenherrn, seiner Noth wegen das Schloß Sulzberg den Schwestern der St. Michaelis-Klause zu Ravensburg, und machte sich gegen den Abt verbindlich, diese Verpfändung in sechs Jahren abzulösen ***). Drei Jahre später wurde sein Bruder Hans Marquard vom Stift mit Sulzberg belehnt; aber schon 1525 übergab Veronica von Freiberg für sich und ihren Sohn Hans Marquard diese Herrschaft ihrem Bruder Friedrich von Freiberg-Eisenberg, Obervogt zu Schorndorf. Dieser erhielt auch die Belehnung †), verkaufte aber 1526 dem Fürsten Sebastian um 14930 Gulden das Schloß und Dorf Sulzberg mit der niedern Gerichtsbarkeit, Taferne, Mezg und Badstube, den Bauhof, den Sulzberger See, drei Güter im Dorfe Sulzberg, vierzehn Güter zu Wachseneck, hinterm Buch, zu Hizliberg, Steingaden, Aigen, Hiltensperg, Willenried, zur Straß, zur Tanne und zu Eulen; zwei Güter in der Pfarrei Moosbach, zwei auf der hintern und vordern Halde zu Durach; mehre Holzmarken und Wiesen; die Vogtrechte der Pfarreien Sulzberg, Ried, Heimerkirchen und Moosbach; die Taferne zu Rapolz; Renten, Zinse, Gilten und Dienste zu Ried, Moos, Zipfwangs, Kenels, Weidach, Kolenberg, Steinach,

*) Stift. Urk. Sevilla, 15. April 1526. **) Städt. Urk. ***) Stift. Urk.

†) Jut. Bl. 1815. S. 756.

Digitized by Google

Winkel, Eulen, Wies, Straß, hinterm Buch, unterm Buch, Hasenried, Pfaffenried, Schnitzen, Wiesach, Sulzberg, Untermindersdorf, Steingaden, Hanenberg, Kölis, Blarren, Gstad, Seebach, Thal, Gunat, Burgratz, Albis und Aigen, samt den Leibeigenen an diesen Orten, was insgesamt rechtes Mannlehen vom Stifte war. Vom Verkäufer wurde das Patronat- und Präsentationsrecht der Pfarrkirche und der Kaplaneimessen zu Sulzberg, der Pfarrkirchen zu Heimerkirchen, Moosbach und Ried, wie diese von Alter her dem Schlosse Sulzberg zugehörig gewesen, für sich und seine Erben, und bei deren Abgang für den Aeltesten des Stammes von Freiberg vorbehalten, so daß bei einer Erledigung der Abt von Kempten einen tauglichen Priester zu nominiren, und er oder seine Erben denselben dem Bischof zu präsentiren hatten. Diese Rechte sollten jedoch ohne des Abtes Bewilligung auf niemanden andern übertragen werden, dieser aber befugt sein, sie zu jeder Zeit wieder an sich zu nehmen *). Dagegen überließ der Fürst Sebastian zu Ende Novembers 1526 um 3800 Gulden an den Ritter Jakob von Landau, Landvogt zu Nellenburg, käuflich des Stiftes Maierhof, sieben ganze, drei halbe, sieben Viertels- und zwei Achtels-Höfe, die Völkenmühle, ein Gütlein und den Zehnten aus zwei Gütern samt Kirchensatz, Pfarr- und Kaplanei-Lehen im Flecken Waal **).

Dem großen Kauf der Stadt hatte noch immer der Papst die Bestätigung nicht ertheilt. Der Fürst trug in seiner Bitte um dieselbe dem Papste Clemens VII. vor, wie seine Vasallen und Eigenleute, vom bösen Feinde verleitet, im Verein mit vielen Anhängern der lutherischen Ketzerei sein Stift bewaffnet angefallen, und ihn zur Uebergabe des Schlosses Liebenthann gezwungen hätten. Um die zerstörten Gebäude des Stiftes herzustellen, habe er die Rechte und Gefälle, die er in der Stadt besessen, an die Bürger durch Kauf überlassen; die verkauften Gegenstände hätten bisher nur 600 Gulden jährlich ertragen; aus dem Kaufschilling von 30.000 Gulden könne er aber mindestens 1500 Gulden jährlich beziehen. Der Papst trug nun dem Abte Gebhard von Petershausen und dem Dr. Lukas Conrater, Probst und Domherrn zu Con-

*) Stift. Urk. **) Stift. Urk.

Digitized by Google

ſtanz und Baſel, auf, durch richterlichen Proceß zu erkennen, ob dieſer Verkauf zum offenbaren Nutzen des Gotteshauſes geſchehen ſei, und in dieſem Fall aus päpſtlicher Vollmacht den Kauf zu beſtätigen. Die apoſtoliſchen Commiſſäre ließen (17. Oct. 1526) dieſem gemäß eine Vorladung; der Stadt wurde ein langer Proceß zugeſchickt, ob ſie darein willige *), ſie beſchloß jedoch nach reiflicher Berathung denſelben nicht anzunehmen, proteſtirte (9. Febr. 1527) vor dem Notar Jakob Gruber gegen jede päpſtliche Handlung in dieſer Sache, und beharrte auf dem Verlangen der päpſtlichen Beſtätigung des Kaufs. Dieſe Proteſtation wurde vom Notar den päpſtlichen Commiſſären zu Conſtanz zugeſtellt, als ſie den päpſtlichen Auftrag zu vollziehen, zu Recht ſaßen **). Durch ein ſonderbares Spiel des Zufalls nahmen zu der Zeit, als die Stadt dieſe Unterhandlung betrieb, zwei und fünfzig Mann aus ihren Ringmauern (1527) Theil an dem Zug des Herzogs Karl von Bourbon gegen Rom; nur drei von ihnen ſahen die Heimat wieder ***). Da die Lehren der Reformatoren bereits vielen Eingang zu Kempten gefunden hatten, ſo widerſetzten ſich die Bürger nicht minder aus religiöſen, als aus politiſchen Gründen jedem Einfluß, welcher von dieſer Seite auf ihre ſtädtiſchen Verhältniſſe geübt werden wollte. Die argwöhniſche Wachſamkeit, womit der Rath die theuer erworbenen Rechte der Bürgerſchaft hütete, beſtimmte ihn auch, über das Nonnenkloſter in der Stadt eine ſtrenge Aufſicht zu führen. Noch 1482 waren die grauen Schweſtern in ihrem Haus im Steg; ſelbſt reiche Bürgerstöchter traten in ihren Orden; ſo bezahlte 1482 Konrad Seltmann für die Aufnahme ſeiner Tochter zweihundert Pfund Heller †). Wegen mancher Unbequemlichkeiten ſuchten die Nonnen ihren Wohnſitz zu verlegen; fünfzehn Jahre beſtürmten ſie deshalb den Rath mit unabläßigen Bitten; endlich veräußerten ſie ihr Haus um hundert Gulden, und kauften im Jahre 1501 um 550 Pfund Heller vier an einander ſtoßende Hofſtätten mit den dazu gehörigen Gärten inner der Stadtmauern am Neuſtädter Thor, und löſten zum großen Unwillen der Bürger einige dem Stift daraus gehende Zinſe ab; begannen 1502 darauf ein der heiligen Anna zu widmendes Kloſter zu bauen,

*) Stift. Urk. **) Städt. Urk. ***) Städt. Chron.
†) Städt. Urk.

Digitized by Google

und fügten 1508 demselben eine Kapelle bei, in welcher 1510 das benzenauische Kaplanei-Beneficium gestiftet wurde. Vor Anfang des Baues mußte die Vorsteherinn des Klosters gegen die Stadt sich verpflichten, jährlich vollständige Rechnung über ihren Haushalt abzulegen; ohne vorgängige Einwilligung des Magistrates keine Mädchen in den Orden aufzunehmen; zur Erwerbung des täglichen Unterhaltes nie mehr als drei Webstühle zu halten; für das Kloster 700 Pfund Heller zu versteuern und für den Schutz jährlich einen Goldgulden zu bezahlen; auf keine Weise etwas von liegenden, der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfenen Gütern an sich zu bringen, und solche durch Erbschaft ihnen anfallende Güter durch ihre Pfleger an andere zu verkaufen; die gemeinen städtischen Lasten zu tragen; die Predigt an Sonn- und Festtagen in der Pfarrkirche St. Mang zu hören, und die herkömmlichen Oblayen mit den übrigen Pfarrangehörigen zum Altar zu bringen. Im Jahr 1526 mußte die Vorsteherinn diese Bedingungen neuerdings unterschreiben *). Da der diesseit des Bächleins gegen das Gotteshaus an der Steig gelegene Theil der Stadt noch immer in die Pfarrei St. Lorenz gehörte, so trafen 1527 die Bürger und der Abt, welchem im Februar desselben Jahres der Dechant Eck von Reischach und der Conventherr Wolf von Grünenstein durch freiwilligen Rücktritt die alleinige Verwaltung des Stiftes überlassen hatten, mit Bewilligung der Bischöfe Hugo von Constanz und Christoph von Augsburg zu Vermeidung künftiger Irrungen einen Wechsel. Durch denselben wurden alle in den Ringmauern der Stadt eingesessenen Bürger und Einwohner, die Häuser im Freudenthal zunächst vor der Stadt, die Mühle Korbstal, genannt zum Sparen, an der Iller samt den dabei gelegenen Häusern fürhin der Pfarrei St. Mang einverleibt, dagegen die zwei Gemeinden Durach und Bezigau von St. Mang gesondert, und mit Lehenschaft und allen Rechten dem Gotteshaus zugewiesen, so daß der Abt diese Filialen mit Gewalt des Bischofs von Augsburg zu besondern Pfarrkirchen erheben oder andern Pfarrkirchen einverleiben durfte; Neudorf mit den dortigen Hammerschmiden, der Stadt zwei Papiermühlen an der Iller samt dem Ziegel-

*) Francisci Petri Suev. eccles. p. 506.

stadel, die Stadtbleichen, der Spitalhof, die Häuser im Segger und alles, was innerhalb der Friedsäulen liegt, sollten wie von Alter her zu St. Mang eingepfarrt bleiben, alle andern außerhalb der Stadt in der Pfarrei St. Lorenz gelegenen Bürgerhäuser aber nach altem Herkommen in diese Pfarrei gehören *). Die Zinse, Gilten und Gottgaben, welche die dem Abt incorporirte Pfarrkirche St. Lorenz aus der Stadt, des Spitals und einiger Bürger Häusern und Gütern gehabt, wurden (1528) in dem zwanzigfachen Betrag mit 496 Pfund und acht Hellern vom Rathe **), an dem nämlichen Tag vom Fürsten ein Zins, den er jährlich an die St. Mangenkirche zu zahlen hatte, mit 120 Pfund Heller und 1529 dreißig Goldgulden Zins, welcher 1454 vom Abt Gerwig an Ulrich Rorer aus dem Vogtrecht zu Legau verpfändet, und durch Heinrich Reichenbach an die Stadt gekommen war, gegenseitig abgelöst ***). Am 23. März 1529 ertheilte endlich Clemens VII. dem großen Kauf, durch welchen die Bürger alle Rechte und Einkünfte des Abtes, die Patronats- und Präsentationsrechte zu der Pfarrkirche St. Mang, zu den Kaplaneien St. Jodok, St. Leonhard und St. Anna in der Stadt an sich gebracht hatten, die päpstliche Bestätigung, und hob dadurch die letzten zwischen dem Abt und der Bürgerschaft obschwebenden Irrungen †).

Mit richtiger Beurtheilung ihres Gegners und mit juridischer Bedächtlichkeit ließen Rath und Gemeinde zu Sicherung ihrer Rechte den großen Kauf von Kaiser und Papst bestätigen; wol eher aus Mangel an politischem Takt, als aus Vertrauen gegen den Fürsten versäumte die Landschaft, ähnliche Maßregeln der Klugheit und Vorsicht zu nehmen. Noch immer waren die Beschwerden einzelner Gemeinden nicht gänzlich gehoben; am Beharrlichsten vertheidigte der Flecken Günzburg seine Forderungen und Rechte, und steigerte dadurch die Abneigung und Ungnade, welche der Fürst seit dem Anfang des Aufstandes auf die Günzburger geworfen. Diese glaubten, durch den Memminger Vertrag seien ihre Beschwerden nicht abgestellt, und wollten deshalb eine Nebenhandlung vornehmen; sie erhoben zu Betreibung ihrer besondern Ansprüche eine Steuer, und ließen gegen diejenigen

*) Stift. Urkk. **) Städt. Urk. ***) Stift. Urk.
†) Stift. Urk. Bonon. X. Kal. Apr.

Digitized by Google

Gemeindeglieder, welche dieselbe nicht geben und lieber den Memminger Vertrag halten wollten, sich drohend vernehmen, sie würden sie nicht mehr als Gemeindeleute behandeln. Der Abt meinte, durch ihre hochmüthigen und freventlichen Handlungen hätten sie wol verdient, vor andern gestraft, und ihrer angeblichen Gebräuche und Gewohnheiten, die sie bisher vor andern gehabt, zur Strafe entsetzt zu werden; höchstens dürften sie den andern Gotteshausleuten in allen Sachen laut des Bundesvertrags von Memmingen gleich zu halten sein. Der Vogt Moriz von Altmannshofen und der Kanzler des Stiftes, Hans Metezelt, vereinigten sich endlich mit dem Flecken über folgende Artikel:

Die Gemeinde Günzburg bleibt bei der jährlichen Fleckensteuer von zwanzig Pfund Heller, wie sie insgesamt bisher dieselbe von ihren Kaufrechtgütern gegeben, doch dem Abte an der behaupteten Steuer von Gütern außer dem Kaufrecht (Gütersteuer) unvorgreiflich. — Alle, die im Flecken sich verheiraten und ihr Heiratgut baar oder in fahrender Habe erhalten, sind dem Abte deshalb keine Steuer zu geben schuldig. — Was die Günzburger an liegenden Gütern oder jährlichen Zinsen außerhalb des Fleckens in der Grafschaft Kempten durch Erbschaft, Kauf oder sonst an sich bringen oder inne haben aus des Gotteshauses Steuer, davon haben sie die gewöhnliche Steuer zu geben, wie andere Gotteshausleute außerhalb des Fleckens; will einer der Gemeinde Günzburg solche Güter oder Zinse verändern, dann soll er sie einem Gotteshausmann zustellen, daß sie in des Gotteshauses Steuer bleiben. — Die Günzburger versehen die zwei gewöhnlichen Jahrmärkte wie bisher mit Hut und Wacht; fordert der Abt jemanden von Günzburg im Harnisch dazu, so hat er dafür ziemliche Lieferung wie bisher zu geben, und dem Flecken von jedem Jahrmarkt ein Pfund Heller verabfolgen zu lassen. — Des Gotteshauses Zinser der Gemeinde Günzburg, die nicht Kaufrecht haben, geben Besthaupt und Gewandfall, solche Zinserinnen aber bloß den Gewandfall; wenn aber Mann oder Frau, welche des Gotteshauses Zinsleute sind, zu Günzburg auf Kaufrecht sitzen, so haben die Erben vom Manne das beste Haupt und Kleid, von der Zinserinn die beste Kuh und das beste Kleid zu geben. — Alle Kaufrecht und

Digitized by Google

Lehen im Flecken und außerhalb desselben, die in dem beim Ammann hinterlegten Lehenbuche verzeichnet sind, werden wie bisher vom Ammann zu Günzberg empfangen, und davon Lehen- und Einschreibgeld gegeben, wie vom Alter Herkommen ist *).

Uebrigens waren mit der ganzen Landschaft über den zu Memmingen geschlossenen Vertrag neue Irrungen entstanden, indem die Unterthanen einige Artikel desselben anders, als der Fürst, auslegten, und ins Besondere durch die Art, wie die Eid- und Nachsteuer, die Gilten, die zwölf Gulden Schadenersatz, das Einschreibegeld und die Kanzleitaxen erhoben wurden, hoch beschwert zu sein glaubten. Von den Ständen des schwäbischen Bundes wurden Adam von Stein zu Ronsperg und Altbürgermeister Gordian Seuter als von beiden Parteien erbetene Commissäre abgeordnet, diese Zwistigkeiten beizulegen. Am Samstag nach Urban 1527 vernahmen dieselben beide Theile, ließen sich von ihnen das Gelübde leisten, daß sie bei diesem Entscheide bleiben würden, und erläuterten alsdann den Artikel 3, die Eidsteuer betreffend, dahin: des Gotteshauses steuerbare Leute sind das Heu, Grumet, Weisch (Stoppeln), Hanf, Rübenkraut, alles, was auf Bäumen wächst, alles Geflügel, auch alles Schlacht- und Mastvieh, das jemand von der Zeit an, da man die Steuer gewöhnlich anlegt, bis nächstfolgende Martini zum eigenen Verbrauch schlachtet, nicht zu versteuern schuldig; sie dürfen Renten, Zinse und Gilten, die sie aus ihren Gütern jährlich reichen, desgleichen alle Schulden an der Steuer abziehen; hievon sind jedoch ausgenommen die zwölf Gulden Entschädigung und Schulden an den Abt, welche aus gnädigem Verwilligen über das gesetzte Ziel ausständig geblieben sind. — Der Artikel 11 über die Nachsteuer erhielt folgende Erläuterung: Zwei Eheleute, welche keine ehelichen, oder noch ledige und unversprochene Kinder haben, sollen um den Freibrief nicht mehr als zwei Gulden in die Kanzlei bezahlen, der Abzug nur einmal gegeben, und fürhin die Kinder um den zehnten Pfenning nicht mehr angegangen werden. Fällt jemandem der sich der Zinser- oder Leibeigenschaft erledigt hat, in der Grafschaft Kempten eine

*) Landschaftl. Akten.

Erbschaft zu, so hat er auch von dieser den zehnten Pfenning als Nachsteuer zu geben. Wenn aber zwei Eheleute, Wittwer oder Wittwe ein oder mehre verheirathete Kinder haben, so sollen diese hierin nicht begriffen sein, und wenn sie ledig gelassen werden, alsdann sich selbst mit dem Abzug des zehnten Pfennings und um den Freibrief zu erledigen schuldig sein. Wenn jemand, der sich der Zinser- oder Leibeigenschaft erledigt, liegendes Gut hinter sich läßt, das er aus ehehaften Ursachen inner Jahresfrist nach dem Abzug nicht an einen Zugehörigen des Gotteshauses verkaufen kann, so soll ihm hiezu noch ein Monat gegönnt werden. — In Betreff der Gilten wurde gesprochen, daß diejenigen, bei welchen das große Maß hergebracht ist, ferner in solchem Maß gegeben werden sollen. — Der Artikel 14 über zu leistenden Ersatz wurde dahin gemildert, daß a) Ehefrauen oder Kinder, deren Ehewirth oder Vater auf Befehl der Stände, der Hauptleute oder Räthe des schwäbischen Bundes hingerichtet worden, oder sonst im Felde umgekommen; b) alle Personen, welche zur Zeit der Aufrichtung des Memminger Vertrags nicht eigen Speis und Brod, sondern bei Vater, Mutter, Schwäger oder Schwieger aus Armuth umsonst gehabt; c) wer zur Empörung der Bauerschaft nicht gereist, weder Steuer, Anlag, Hülfe, Rath noch Beistand geleistet; d) wer vor dem Memminger Vertrag ledig und nicht in eigener Kost und Haushaltung gewesen, von Zahlung der zwölf Gulden gänzlich befreit; daß aber e) Personen, welche zur Zeit des aufgerichteten Vertrags ein gemeinsam Brod gehabt, ein ungetheiltes Gut besessen, und erst der Bauerschaft, nachmals dem Bund als eine einzige Person gesteuert, und nicht mehr als eine Geld- oder Brandsteuer gegeben haben, auch deren Erben nur für eine Person gerechnet und die zwölf Gulden mit einander zu geben schuldig sein sollten. Um diese Erleichterung zu genießen, mußte jedoch jede Person durch Zeugniß von Biedermännern darthun, daß sie in den oben benannten Fällen begriffen sei. — Ueber das Einschreibgeld wurde festgesetzt, wer aus einem einzigen Gut, das vom Gotteshaus Lehen war, einen oder mehre Zinse und Gilten zu geben hatte, sollte von diesen allen nicht mehr als sechs Pfenninge, desgleichen von allen liegenden Stücken und Gütern, die kemptensche Lehen waren, auch nicht mehr

Digitized by Google

als sechs Pfenninge Einschreibgeld der Lehen entrichten; wenn aber jemand aus mehren Gütern, die von mehr als einem Lehenmann oder Huber gebaut wurden, Zinse und Gilten hatte, dann sollte jeder von den Zinsen oder Gilten nach Anzahl der Güter, daraus sie gingen, je sechs Pfenninge, auch jeder von den Gütern, die nicht von Alter her vom Gotteshaus, sondern von Hohenthann, Sulzberg oder den Schnaitern zu Lehen rührten, und zum Gotteshaus erkauft wurden oder werden, einzeln sechs Pfenninge Einschreibgeld zu geben schuldig sein. — Um den Beschwerden über die Kanzleitaren ein Ende zu machen, wurde eine ausführliche Tarordnung festgestellt, welche von dem Kanzler nicht gesteigert werden sollte *).

Im Vertrauen auf Treue und Glauben ließ die Bauerschaft durch diese Verträge und Erläuterungen sich beschwichtigen, ohne deren Bestätigung bei Kaiser und Papst zu suchen; doch war sie darauf bedacht, diese wichtigen Urkunden, die Grundlage ihres öffentlichen Rechts, in Sicherheit zu bringen. Sämmtliche Dörfer und Gemeinden, welche im Memminger Vertrag begriffen waren, vereinigten sich (1531) auf der Bürgerstube zu Kempten dahin, daß der genannte Vertrag, dessen Declaration, die deshalb gepflogenen Verhandlungen und andere die kemptensche Landschaft betreffende Schriften in einen Schrein gelegt, an denselben vier Schlösser gehängt, von jedem der vier kemptenschen Gerichte Günzburg, Untertingau, Buchenberg und Legau ein Mann zur Verwahrung der vier Schlüssel gewählt, dazu aber weder ein Ammann, Hauptmann, noch sonst jemand genommen werden sollte, der vom Gotteshaus ein Amt habe. Der Gewählte mußte der Gemeinde das Gelübde leisten, daß er den ihm anvertrauten Schlüssel wol bewahren, und denselben nur im Nothfalle, wann sich die ganze Landschaft betreffende Irrungen oder Verhandlungen begeben möchten, mit Erlaubniß der versammelten Gemeinde jemandem geben wolle. Am 3. Juni 1531 stellten die Gewalthaber des Memminger Vertrags dem Rath zu Kempten das Trüchlein zu sicherer Verwahrung mit der Bitte zu, es nur von den dazu verordneten vier Männern öffnen zu lassen, wenn die Land-

*) Stift. Urk.

Digitized by Google

schaft der in demselben verschlossenen Schriften zu den Rechten oder einer rechtmäßigen Handlung bedürfen sollte *). Auf solche Weise glaubten die Unterthanen den mit Gut und Blut theuer erworbenen Schatz ihrer Rechte und Freiheiten sorgfältig geborgen zu haben.

Durch Beharrlichkeit und kluge Benutzung der Zeitumstände waren endlich der Bürger langwierige, gegen die Aebte geführten Kämpfe mit völliger Unabhängigkeit vom Stifte gekrönt. Nur einige Lehenstücke hatte die Stadt durch einen Lehenträger vom Abte zu empfangen; sonst erkannte sie seit dem großen Kauf den Kaiser allein als ihren Oberherrn; von ihm empfing sie unmittelbar die Regalien und den Blutbann, welchen der Stadtammann zu üben hatte. Die Friedsäulen 1) am Ende des Weidachs, 2) am Eck der Porterbaind am Stadtgraben, 3) bei den Stufen des Grabens am Chor des Gotteshauses, 4) am Klosterthor, 5) am Eck der Schwaigwiese vor dem Fischerthor, 6) beim Garteneck an ihrem Fußsteig, 7) am Steig der Landstraße, 8) vor den Stadtgärten an der Immenstädter Straße, 9) bei der Bildsäule auf der Buchleuten, 10) auf dem Roßmarkt an der Iller, 11) auf deren rechtem Ufer am Mühlweg ober der Mühle Hinwang, 12) hinter St. Leonhards Kirche an der Straßenscheide nach Durach und Sulzberg, 13) am Steig nach Lenzfried, 14) an der Landstraße nach Lenzfried, 15) im Winkel unter Lenzfried, 16) an der Landstraße beim Ende der Kemptener Güter vor dem Stadt-Weiher, 17) am Fußsteig nach Wageck, 18) am Fahrweg nach Wageck, 19) an dem Graben, der die Waide zu Büchel und der Stadt Güter scheidet, 20) an der Siechen Gütern, 21) im Eck am Fahrweg nach Aschen, 22) auf dem Bühl zwischen der Kemptener und Memminger Landstraße, und von hier eine Linie durch das Bachtel hinter den zwei Seelhäusern hinab bis zur Iller und schräg durch dieselbe bis zum ersten Markstein bezeichneten den Bezirk, in welchem der Stadt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit zustand. In dem Landstriche von der Vorstadt am rechten Ufer der Iller aufwärts bis zum Einflusse der Durach, dann am rechten Ufer dieses Flüßchens fort über das Dorf Durach hinaus bis in den

*) Landschaftl. Akten.

Burgstall Baldenstein, von hier zum Burgstall Aschen, dann vor das Dorf Luibas, weiter die Landstraße hinaus in das gleichnamige Flüßchen, und an diesem hinab bis an die Iller, auf deren linkem Ufer aber vom Fischerthor über das Weißholz, wo durch das Tobel ein Bächlein zur Iller fließt, von diesem auf den Waltenberg, dann in den Kirchthurm zu Wirlings, von hier in das Kapellein in der Kemptener Allmend an der Landstraße nach Buchenberg, aus demselben hinüber in die Rothach, und diese abwärts über die Haubensteig bis zur Schaumühle waren die Bürger zum Mitjagen auf Füchse, Hasen und Vögel berechtigt. Für die übrigen zwischen der Stadt und dem Abte waltenden Verhältnisse dienten die im Registerbrief von 1525 vorbehaltenen Punkte zur Richtschnur. — Noch 1418 saß in der Stadt ein Münzmeister des Abtes; aber 1493 war seit Menschengedenken zu Kempten nicht mehr gemünzt worden. Die Stadt prüfte und stempelte fremde Münzen, auch die des Abtes, bis sie 1510 selbst das Münzrecht vom Kaiser erlangte. In Urkunden von den Jahren 1406, 1408, 1438 und 1460 wird nach Kemptener Währung gerechnet; 1409 galt der rheinische Goldgulden in der Stadt 1½ Pfund Heller, 1459 hatte derselbe den Werth von 16½ Schillinge; 1506 aber gingen 35 Schillinge auf einen Goldgulden, und 12 Heller auf einen Schilling; 1494 wurde beim Gotteshaus das Pfund Heller zu 20 Schillingen gerechnet; somit machten 10 Schillinge von 100 Pfund Heller ein halb Procent.

Wie das Münzrecht, so gehörten auch die Zölle und der Judenschutz zu den Regalien des Kaisers, und mußten von ihm verliehen werden. Als 1409 die Stadt Juden zu Bürgern aufnahm, erlangten diese alle Rechte und Freiheiten der christlichen Bürger. Dafür zahlten sie jährlich zehn rheinische Goldgulden Steuer, mußten liegendes Gut auf Kaufrecht wie andere Bürger versteuern, durften, mit Ausnahme der Harnische, unzerbrochenen Kelche, nassen Häute und blutigen Kleider, auf alle Pfänder leihen, dieselben auch kaufen, und in Streitigkeiten über Pfänder oder Briefe diese mit ihrem Eid nach jüdischem Gebrauch behaupten. Den Bürgern sollten sie ein Pfund Heller auf die Woche um zwei, einen rheinischen Goldgulden um drei Heller (etwa für 25 %) leihen, Summen unter einem Pfund Heller, des-

Digitized by Google

gleichen einem Ausmann so, wie sie mit ihm übereinkamen. Man mußte sie mit zwei frommen Juden oder mit zwei, auch drei unbescholtenen Christen überführen. Pfänder, die ihnen versetzt waren, durfte man nicht in Beschlag nehmen; ihr Guthaben konnten sie von ihrem Schuldner fordern, es mochte kurz oder lang gestanden sein; lief eine Schuld ein halbes Jahr, so durften sie diese mit ihrem Schuldner abrechnen, und, wollte der Schuldner es verziehen, von einem Pfund Heller ausstehenden Zinses wöchentlich zwei Heller nehmen, wie vom Hauptgut *).

Im Jahr 1420 stellte die Stadt vier Gleven (12 bis 16 Mann); 1460, 1466 und 1467 war sie zur Türkenhülfe mit sechs Mann zu Pferd und zwölf Mann zu Fuß, 1471 mit 4 Mann zu Pferd und 8 Mann zu Fuß, 1480 in der Reichsmatrikel zu Nürnberg mit 6 Mann zu Pferd und 12 Mann zu Fuß angelegt; ein Mann zu Pferd wurde 3 Mann zu Fuß gleich gerechnet. Zu dem Krieg in Flandern 1488 stellte die Stadt freiwillig 30 Mann zu Fuß und zwei zu Pferd; in der Reichsmatrikel von 1489 ist sie mit 6 Mann zu Pferd und 24 zu Fuß vorgetragen; 1492 nur zu 6 Pferden angeschlagen schickte sie in das Lager auf dem Lechfeld 3 Reiter, 40 Fußknechte, 3 Wagen, 3 Zelte und eine Kanone. Auf dem Tage zu Köln 1495 wurde die Stadt mit 8 Fußknechten auf ein Jahr, oder für einen Knecht monatlich mit vier Gulden, in der Wormser Matrikel 1521 mit 3 Mann zu Pferd und 36 Mann zu Fuß, oder an Geld mit 180 Gulden für einen Römermonat angelegt, wobei man 12 Gulden für einen Mann zu Pferd und 4 Gulden für einen Fußknecht auf den Römermonat rechnete. — Vom schwäbischen Bund wurde Kempten zur Bundeshülfe, gleich den Städten Biberach, Kaufbeuren und Heilbronn, mit 6 Mann zu Pferd angeschlagen **). Die Stadt hielt beständig vier Reisige (Ueberreiter, Einspänniger) in ihrem Dienst; außerdem konnten nöthigen Falls viele Bürger mit reisigen Pferden ins Feld rücken ***). Das Geschütz stand (1472) unter einem Büchsenmeister †); über die wehrhafte Bürger-

*) Städt. Urk. **) Datt de pace publ. p. 505. ***) Städt. Chronik.

†) Städt. Urk.

Digitized by Google

schaft waren (1506) vier, und (1515) drei der vornehmsten Bürger als Stadthauptleute gesetzt *).

An der Spitze des städtischen Gemeinwesens stand der kleine Rath, welcher aus dem Bürgermeister, dem Stadtammann und zwölf geschworenen Räthen zusammengesetzt war; seit 1464 wurden bei wichtigen Verhandlungen die neun Zunftmeister in den Rath gezogen, so daß 1466 die große Rathversammlung 23 Mitglieder zählte. Am Gallus Abend (15. Octb.) wählten Rath und Gemeinde den Bürgermeister, jede Zunft ihren Zunftmeister. Rath und Gericht wurden am Andreastag, nachmals zu Martini geändert. An diesem Tag kamen seit dem Spruch des Königs Maximilian Abt und Convent auf das Rathhaus; erst wurde dieser Spruch mit den Erläuterungen verlesen; darauf leisteten Abt und Convent, nach ihnen Rath und Gemeinde auf das Evangelium einen Eid, den königlichen Entscheid samt den Declarationen zu halten. Hierauf traten Abt und Convent ab; dann schwuren Bürgermeister, Rath und Gemeinde für sich selbst nach alter Gewohnheit **). Bürger, welche am Andreastag unter Rath und Abt zu schwören versäumten, wurden (1429) um zwei Pfund Heller gestraft ***). Die Stadt führte (1460 und 1464) in ihrem großen Sigel den heiligen Gordian, seit 1488 den ihr zum Wappen verliehenen Reichsadler, in dem Secretsigel (1437 und 1450) den senkrecht getheilten weissen und blauen Schild, und darüber den Kopf der Hildegard †). — Das Stadtgericht bildeten der Stadtamman und zwölf von der Gemeinde gewählte Richter. Der Stadtammann hielt (1440) Gerichtssitzung auf dem Rathhaus ††). Seit 1488 hatte das Stadtgericht alle Gerichtsbarkeit inner der Friedsäulen zu üben, und führte das ihm vom Kaiser verliehene Sigel. Die Berufung ging vom Stadtammann an den Rath. Um Berufungen an fremde Gerichte zu verhindern, mußten die Bürger bei ihrer Aufnahme schwören, in Klagen gegen Bürgermeister, Rath oder Gemeinde Recht zu nehmen vor dem Rath einer der Bundesstädte Memmingen, Kaufbeuren, Isny, Ulm oder Ravensburg, gegen einzelne Bürger aber zu Kempten vor dem Rath

*) Städt. Chron. **) Chroniken. ***) Städt. Urk.
†) Stift. Urkk. ††) Stift. Urk.

Digitized by Google

oder Stadtammann (Stab) *). Zuweilen wurde die Stadt auch vor den westfälischen Gerichten belangt; noch 1453 zählte sie unter ihren angesehensten Bürgern Wissende dieser Freistühle **). — Es war (1467) in der Stadt Kempten Gewohnheit und Recht, daß eine Verschreibung, welche von einer unbevogteten Wittwe ausgestellt wurde, rechtsgültig war ***). — Als die Stadt 1488 mit dem Blutbann begabt wurde, mußte sie denselben inner der Friedsäulen üben. Der Galgen wurde außerhalb der Vorstadt beim alten Thor an der Straße in das Allgäu errichtet, die Richtstätte, welche sonst auf der Rothach war, vor das Sicherthor an die Straße nach Memmingen verlegt, der Stock vom Wagstadel oben an das Rathhaus gesetzt, aber nach dem zu Worms ergangenen königlichen Spruch wurden die Strafurtheile wieder an den alten Stätten vollzogen, der Galgen bei Benzenried auf Kosten der Stadt gemauert, die Richtstätte und der Stock an die alten Orte verlegt; in der Zwischenzeit, bis die Stadt das alte Herkommen erkaufte, hatte man an der Stadt Galgen nur zwei Missethäter gehängt, einen auf ihrer Richtstätte enthauptet †).

Bei der 1433 vorgenommenen Erneuerung des Zunftwesens wurden alle Handwerker in die Zunft der Krämer, Bäcker, Mezger, Schneider, Schmide, Schuhmacher, Bräuer, Gerber und Weber geordnet, bei jeder der neun Zünfte die obersten Redner und ein Obmann gesetzt, welche mit den Zechnern den Nutzen gemeiner Stadt und des Handwerks bedachten. Diejenigen Bürger, welche kein Handwerk trieben, hießen Herrn, und waren in der Bürgerstube vereinigt. Die Zunftmeister und die Gemeinde nahmen Theil an den Sitzungen des Rathes und an Besetzung des Gerichts. Schon 1493 war das Haus des Hans Rudolf für die Bürger oder Herrn, des Mang Grünenberg für die Schmide, des Konrad Haistung für die Mezger, des Werz Oes für die Bäcker, des Jakob Esseler für die Weber, des Konrad Möst für die Schuhmacher zu Zunfthäusern angekauft.

Die Stadt machte 1515 eine Feuerordnung. — In demselben Jahr wurde durch ein Gesetz alles Spiel bei Lich

*) Städt. Urkk. **) Stift. Urk. ***) Städt. Urk.
†) Chroniken.

verboten, Fluchen und Gotteslästern mit Strafe an Leib und Gut bedroht *).

Die Bevölkerung der Stadt war im letzten Viertel des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts beträchtlicher, als in jüngster Zeit; 1470 zählte die Pfarrei St. Mang 4000 Communicanten; 1525 befanden sich in allen neun Zünften 1562 Personen, davon waren über 800 Personen in die Weberzunft aufgenommen; 80 Personen besuchten die Bürgerzunft **). — Seit dem 15ten Jahrhundert wählte man die Bürgermeister, Stadtammänner, Rathsgenossen, Zunftmeister, Sendboten und Bevollmächtigten der Stadt aus den Familien: Ammann, Aeltrich gen. Bers, Bachmann, Bälzinger, Bärtlin, Baumann, Behen, Birgg, (Bürk), Boniberg, Brack, Brüchlin, Bruggschlegel, Eiselin (Iselin), Erhart, Fend, Filinger, Flach, Früg (Frey), Gröninger, Grünenberg, Gufer, Haistung, Häl, Hermann, Hurter, Kaufmann gen. Krottenbach, Krauß, Kunzelmann, Landerer, Laufner, Lyter, Mang, Mayr, Möst, Nagel, Nordholz gen. Has, Ostner, Paulus, Pfalzer, Pfender, Reichenbach, Rudolf, Rist, Sattler, Sailer, Schellang, Schedler, Schlecher, Schneider, Schongau, Schwab, Seger, Seltmann, Senter, Spengler, Springer, Stengel, Still, Steinbrecher, Stüdlin, Thomann, Uderbold, Vogt, Wauler, Waltmann, Weisach, Wermeister, Wertach, Wieland und Winter. — Urkunden aus dem Zeitraum von 1400 bis 1525 nennen außerdem die Bürgerfamilien: Auer, Arenschmid, Bach, Bachthaler, Bäler, Beck, Biermiter, Bierwirt, Billinger, Bitterolf, Bläng, Bleicher, Bock, Bockhart, Brunn, Buchter, Busch; Dälhos, Dorn; Ebensang, Eberhart, Ebner, Egger, Elhart, Elmereich; Feldlin, Findboner, Fink, Flachsland, Flachsmayr, Frey, Furtenbach; Gebhart, Gerung, Graf, Grimmelin, Groß, Grünenbach, Grünenwald; Haberstock, Habsperg, Häfelin, Häringer, Hansch, Hebstreit, Heinricher, Hensel, Herb, Herz, Hiefschmid, Hiltbrand, Hinterberger, Hitzliberg, Hömoß, Hofacker, Holdenried, Huber, Hummel; Jopp; Kaiser, Kantengießer, Karrer, Keyßler, Kieni, Klein, Kluftinger, Klusterer, Knoll, Koch, Kolb, Kolerber, Konrater, Kräler, Krättler, Kratzer, Kreuzer, Krüterer; Leichlin, Lenz,

*) Städt. Chron. **) Städt. Chron.

Ling, Linder, Luboſt, Lutz; Märk, Maiſelſtein, Maler, Martin, Meſſerſchmid, Metz, Müller, Murus; Necker, Neß; Obermann, Oert, Ott; Peterler, Pfeifer, Pfiſter, Plälin, Probſt; Rägg, Reiter, Renhart, Ringlin, Römel, Roppoltsried, Rot, Rottach, Rüdiger; Satzger, Schärenberg, Schleifer, Schloſſer, Schmalznapf, Schmerlin, Schrat, Schultheiß, Schwandenmayr, Seckler, Seif, Seiz, Sörgel, Sparer, Sommer, Stadelmayr, Steger, Studach; Täuber, Talwan, Tanzer, Thanheimer, Todel, Truckenſchärer, Tuifel; Wagner, Waltram, Walz, Weiſer, Weißkopf, Wenglin, Wichſler, Widemann; Zaiger, Zeller, Ziegler, Zink, Zorn.

Durch Kauf, Schenkung, Einlöſen oder Heimfall der Lehen war der Fürſtabt allmählig der Regent eines anſehnlichen Gebietes geworden. Seit dem Beginn des 15ten Jahrhunderts kamen die theils lehenfreien, theils lehenbaren Orte, Schlöſſer und Güter Schönenberg (1405), Tingau, Wolkenberg (1417), Neuſulzberg (1421), Bezigau, Liebenthann, (1447), Erisberg mit Legau (1448 und 1451), Fiſchen (1460), Hirſchdorf, einige Güter in der Pfarrei Günzburg (1487), Hofmanns, Gfäll und Wielands (1501), die Herrſchaft Hohenthann (1503), die Burg Aichelſchwang, die heimenhofenſchen und rechbergiſchen Güter zu Wiggenſpach, Dietmansried und Hopferbach (1508, 11 und 12), mehre ſchellenbergiſche Güter (1512), das Schloß Schwabelſperg (1518), die Reichsvogtei Aitrang und Geiſenried (1524), die Herrſchaft Sulzberg (1526) mit vielen einzelnen Höfen, Renten und Gefällen an das Stift. — Die Regalien und Lehen des Reichs empfing der Fürſtabt entweder in Perſon oder durch Geſandte vor dem kaiſerlichen Thron. — In der Bundesmatrikel von 1431 zum Huſſitenkrieg war der Abt gleich den Biſchöfen von Regensburg, Baſel und Worms mit fünf Glefen (15 bis 20 Mann) angeſetzt. — Er übte als Fürſt des Reiches das Münzrecht aus; den Unterhalt des Reichsregimentes, des Kammergerichtes und des ſchwäbiſchen Bundes, ſo wie den vierten Theil der gemeinen Reiſeſteuer mußte er auf ſeine Koſten beſtreiten. — Des Stiftes Erbämter waren angeſehenen Ständen des Reiches aufgetragen; das Truchſeſſenamt bekleideten die Herzoge von Baiern; Erbkämmerer waren die Grafen von Nellenburg, und nach deren Abgang die Erzherzoge von Oeſterreich; die

Digitized by Google

Herzoge von Sachsen führten den Titel als Erbschenken, die Grafen von Montfort-Tettnang versahen die Erbmarschallswürde. Zur wirklichen Dienstverrichtung vertraten als Truchsesse (seit 1430) die Herrn von Benzenau zu Kemnat, als Unterkämmerer die Herrn von Werdenstein die Stelle der Erbamtleute; die Herrn von Heimenhofen waren (seit 1513) als Unterschenken, die Herrn von Sommerau auf Praßberg als Untermarschälle substituirt.

Seit Erneuerung der päpstlichen Exemption führte der Prälat den Titel: Von Gottes und des hl. Stuhles zu Rom Gnaden Abt des ehrwürdigen Gotteshauses zu Kempten. Die Taxen für die päpstliche Bestätigung betrugen 1508 an das Cardinals-Collegium 133 Goldgulden. Bei derselben mußte der Abt eidlich geloben: dem Papste treu und gehorsam zu sein, an keinem Anschlag gegen dessen Leib, Leben oder Freiheit Theil zu nehmen, das ihm Anvertraute niemandem zu eröffnen, das Papstthum und die Regalien des römischen Stuhls zu vertheidigen, die Rechte, Würden, Freiheiten und Autorität der römischen Kirche und des Papstes zu erhalten und zu befördern, weder mit Rath, noch That oder Verhandlung zu deren Nachtheil sich zu befassen, solche möglichst zu verhindern und schleunigst anzuzeigen; die apostolischen Decrete, Entscheide, Anordnungen, Vorbehalte und Befehle aus allen Kräften zu beobachten und beobachten zu machen, die Ketzer und Abtrünnigen möglichst zu verfolgen und zu bekämpfen, des Stiftes Besitzungen, selbst mit Zustimmung des Conventes, ohne Vorwissen des Papstes weder zu veräußern noch zu verpfänden *).

Waren dem Abte einerseits durch diese Eidesformel seine Verhältnisse zum Oberhaupt der römischen Kirche vorgeschrieben, so sah er sich andererseits durch den Convent in der Verwaltung des Stiftes beschränkt. Dem Prälaten an der Seite standen als Würdeträger der Dechant, Custer, Oblayer und Kellner. Da nur Adeliche in das Stift zugelassen wurden, so behandelten Abt und Convent die Pfründen als Versorgungsanstalten für ihre Verwandten; um sich selbst aber Ansehen und Einfluß zu sichern, beschränkten die Stiftsherrn die Macht des Abtes durch Wahlcapitulationen. Der Abt

*) Stift. Urk. Eidesformel von 1451 u. ff.

Digitized by Google

durfte ohne Bewilligung des Conventes nicht resigniren, ausser in dessen Hände, auch keinen Coadjutor oder Mitregenten annehmen; alle wichtigen Sachen mußten mit Willen des Conventes berathen und verhandelt, die Kaplaneien des Stiftes, die Vogteien, die Stelle des Kanzlers, des Landammanns und andere vornehme Aemter nur mit seiner Bewilligung verliehen, diese Amtleute und alle gebrödeten Diener des Stiftes für den Convent eben so, wie für den Abt in Eid und Pflicht genommen werden. Verwandte der Conventherrn, welche auf Besuch kamen, erhielten gleich andern Edelleuten am Hof drei Tage und drei Nächte Futter und Mal. Der Convent hatte abgesonderte Einkünfte und einen Theil an dem Manumissionsgeld und der Nachsteuer. Was zum Leibe eines verstorbenen Abtes gehörte, mit Ausnahme der goldenen Ringe, theilte der Convent unter sich; auch der Antheil, welchen der neugewählte Prälat an der Nutzung, dem Einkommen und den Ehrschätzen im Jahr seiner Wahl hatte, samt aller Fahrniß und Habe in seiner Kammer, mit Ausnahme des Silbergeschirrs und der Baarschaft, fiel dem Convent anheim. Außerdem war die Pfarrei Lauben jeder Zeit einem Conventherrn vorbehalten; jeder durfte für sich Renten und Zinse erwerben, und bis zum Betrag von zwanzig Gulden vermachen. Die Pfründe eines Conventherrn betrug täglich zwei Kemptener-Maß Wein, vier Brode, an Fleischtagen fünf Schüsseln zum Morgenmal, und vier zum Nachtessen, an Fasttagen des Morgens fünf, und zu Nacht vier Gerichte von Fischen, gesotten, gebacken und in der Brühe. Um einem müßigen und behaglichen Leben ungestört nachhängen zu können, hielten Abt und Conventherrn einige Kapläne, welche für sie Convent, Chor und Wochen versehen mußten, und dafür Sold und Beköstigung empfingen. Bei ansteckenden Krankheiten wurde sogar zu Ertheilung der letzten Oelung an die Kranken ein eigener Priester, der Oeler genannt, auf Kosten des Abtes und Conventes gehalten *). Auf solche Weise wurden Stift und Land von einer Oligarchie regiert, deren Haupt der Fürst war.

In die Rechtsverhältnisse zwischen dem Stift, den adelichen Landsassen, den benachbarten Herrschaften und den

*) Stift. Urk.

Digitized by Google

Unterthanen wurde durch genauer festgesetztes Herkommen oder durch Verträge größere Bestimmtheit und Ordnung gebracht. Die häufigste Veranlassung zu Irrungen und Streitigkeiten gaben die Unterscheidung des Leib- und Gerichtsherrn und die aus diesem Unterschiede entspringenden Rechte, welche der eine und der andere in Anspruch nahm. Noch immer war zu Verhütung solcher Späne der Wechsel der Leibeigenen im Grbrauch. Bei einem solchen Tausch wurden erst die Personen, dann die Güter getheilt; diejenige Obrigkeit, welche der andern dabei an Personen oder Gütern im Rückstande blieb, machte denselben bei dem nächsten Wechsel gut. Auch mußten Kinder leibeigener Mütter, welche fremden Herrn gehörten, um ihr liegendes Gut sich mit fahrender Habe auslösen lassen, da leibeigene Leute auch eigenes Gut besitzen konnten. — Dem Leib- und Halsherrn standen zu Dienste, Fronen, Steuern, Reisen, Gebot und Verbot, Gelübde und Eid, Fälle, Geläße, Zinse, Renten, Gilten, Lehenschaft, Eigenthum und die Rechtfertigung der eigenen Späne. Die Leibeigenen wurden vor ihrer Leibherrschaft verklagt, und diese hatte Macht, sie vor sich zu fordern, ihnen zu gebieten, was recht und billig war, ganz ungehindert des Gerichtsherrn, auch die Ungehorsamen mit Gefängniß oder auf andere Art zu strafen; bei Streit und Irrung büßte jede Herrschaft die Ihrigen selbst. Der allgäuische Brauch trug auch mit sich, daß von Alter her die Leibherrn, ungehindert des Gerichtsherrn und der hohen Obrigkeit, befugt waren, ihre Leibeigenen auf ihrem dienst- und steuerbaren Gut um alle ungebührlichen (unfügsamen) Sachen und Handlungen mit Gefängniß oder um Geld (mit dem Thurm oder in den Säckel) zu strafen und in ihre gerichtliche Obrigkeit zu ziehen. — Den Gerichtsherrn waren zuständig: Pfändung, Zwing und Bänne, Gebot und Verbot; sie waren befugt, inner Etters, wo sie Gerichte hatten, die Frevel zu bestrafen. Unter Frevel verstand man alles Unrecht, welches dem niedern Gerichte angehörte; ihnen folgte Buße an Geld oder bürgerliche Leibesstrafe. Wer zu einem Herrn gerichtbar war, gehörte mit aller niedern Obrigkeit unter ihn; wer sich zu Besetzung des Gerichtes mußte gebrauchen lassen, hieß botmäßig. Gegen Gerichtsverwandte, welche einer andern Herrschaft mit Leibeigenschaft zugehörten, hatte nach allgäui-

Digitized by Google

schem Brauch der Gerichtsherr die Befugniß, mit ordentlichem Recht, im Fall des Todes, der Gant, der Abtretung der Güter, des Austretens, und in ähnlichen Fällen, dann in ordentlichen, rechtlichen Processen vorzufahren; außerdem hatte die Gerichts- und hohe Obrigkeit zu einem solchen Gerichtsverwandten weiter nichts zu sprechen, als wenn er im Gericht einen Frevel oder ein Verbrechen beging, das an dem Leben zu strafen war; in bürgerlichen Sachen durfte sie nach richterlichem Erkenntniß ihn um Geld, aber nicht mit dem Thurme bestrafen, desgleichen ihn zu Besetzung des Gerichtes brauchen. Er war auch, wie andere Gemeindeleute, zum Bauen und Bessern der Wege und Stege und zu Haltung der pfärrlichen Rechte verbunden. Freie Leute, welche als Mundleute unter den Schirm einer Herrschaft traten, wurden derselben mit Leib, Habe und Gut gerichtbar, steuerbar und botmäßig; die Herrschaft mußte den Mundmann auf ihre Kosten schützen, dafür mußte er ein Schirmgeld, sonst aber nichts entrichten, und nur beim Angriff auf den Schirmherrn reisen (Kriegsdienste leisten).

Die Dorf- oder Bauerngerichte waren mit einem Ammann (Schultheiß oder Richter) und zwölf Schöffen besetzt, die nach dem Herkommen und gesunden Menschenverstand ihre Urtheile fällten. In jedem Gericht war ein Pfandhof. Fiel ein Gut in die Gant, so wurde es in das zuständige Gericht gepfändet. Ein Pfand für liegendes Gut mußte sechs Wochen und drei Tage stehen; inzwischen wurde den übrigen Gläubigern zu Gantrecht verkündet. Nach Ablauf dieser Zeit wurde das Gut vom Büttel an die offene Gant gelegt und öffentlich verrufen, dann wurden Gebote darauf gethan. Nach erklärter Gant mußte das Gut bis zum Ave Maria stehen bleiben, damit der Schuldner, seine Verwandten oder die Gläubiger es an sich lösen konnten; dem Meistbietenden wurde es überlassen, und an dem Gerichtsstab empfangen. Wer das Gut durch Tilgungsrecht einthat, mußte die andern Gläubiger binnen drei Wochen bezahlen; der jüngere Gläubiger löste den ältern *). — Der Abt hatte Dorfgerichte zu Buchenberg (1481); Dietmansried; Durach (1455); Krugzell; Legau; Liebenthann (1484); Martinszell

*) Stift. Urk.

Digitized by Google

(1430); Probstried (1431); Reicholzried; Untertingau (1483); Wilpolzried (1493); und Wiggenspach (1518); im Stadelhof saß der Landammann des Stiftes zu Gericht. Neben diesen bestanden die hohenthann'schen Gerichte zu Kümratzhofen, Muthmannshofen und Frauenzell, die laubenbergischen zu Haldenwang und Berwang, die werdensteinischen zu Weitnau und Eberspach, das Gericht zu Lautrach, der schellenbergische Gerichtsammann zu Sulzberg, der montfortische Ammann zu Leiterberg (1481), der benzenausche Ammann zu Friesenried (1501), und der Ammann zu Langeneck. Die Marschälle von Pappenheim hatten Untergerichte zu Altusried, Ittelspurg und Grönenbach, das sein eigenes Sigel führte, und das Halsgericht zu Teinselberg; vermöge kaiserlicher Freiheit durften ihre Unterthanen vor keinem andern, als ihrem eigenen Gerichte, vorgenommen werden. — Seit alter Zeit war Günzburg der Sitz eines Halsgerichtes; durch kaiserliche Freiheit wurde (1485) ein solches auch zu Buchenberg, Legau, Martinszell und Untertingau aufgerichtet. — Gemäß des im Allgäu gültigen Herkommens wurde von den untern Gerichten stufenweise zu den niedern oder mittlern Gerichtsherrn, und nicht an die hohe Obrigkeit Berufung eingelegt. Nach dem Muster des Reichskammergerichtes war ein Hofgericht des Abtes angeordnet, wohin die Berufung von seinen niedern Gerichten ging; der Abt entschied an demselben in Person *). Nach der Grafschaft Kempten Gebrauch mußte die Appellation binnen zehn Tagen in der Kanzlei angezeigt werden; wurde dieser Termin versäumt, so war das frühere Urtheil rechtskräftig. — Den Unterthanen blieb in Streitsachen gegen den Fürsten der Recurs an den Kaiser offen. — Vor Alters wurde ein Messerzucken oder ein trockener Streich mit zehn Schillingen, eine fließende Wunde mit 2½ und eine beinschrötige Wunde mit 4½ Pfund Heller, eine Lähmung bis auf des Verletzten Begnügen oder auf verständiger Personen oder des Arztes Schätzung bestraft. Abt Johannes von Riedheim suchte zu Bestrafung der Frevel die Rotweiler Ordnung einzuführen, welche zuvor nie Brauch gewesen war. — Mit des Abtes Gerichten concurrirte das kaiserliche Landgericht der Grafschaft Kempten. Durch

*) Stift. Urk.

Digitized by Google

kaiserliche Freiheit (1495) waren alle Hintersassen in dieser Grafschaft dem Gerichtszwang des kemptenschen Landgerichts unterworfen; niemand durfte sie zu Mundleuten annehmen. Auch hatte das kemptensche Landgericht die Freiheit, daß das kaiserliche Landgericht auf der Leutkircher Haide ihm die Streitsachen der stiftischen Unterthanen auf Erfordern des kemptenschen Landrichters zustellen mußte. Das Landgericht wurde in jüngster Zeit beim Gotteshaus an der freien Landstraße gehalten; die Verhandlung geschah in bürgerlichen Sachen mit Klage, Antwort, Rede und Widerrede; nach Vernehmung der Kundschaft wurde der Spruch gefällt. — In strafrechtlichen Sachen waren das Verfahren kurz, die Strafen streng, Uebereilungen nicht selten. Zur Zeit, als Joachim von Uttenried (1484 bis 1488) Vogt zu Wolkenberg, und Hans Schräglin Landammann des Gotteshauses war, fiel zu Legau ein Todschlag vor. Der Beargwohnte entkam in den Kirchenthurm, wurde mit guten Worten herabgebracht, zu Stühlings bei Luibas, wo man damals noch das Landgericht hielt, vor Gericht gestellt und zum Tode verurtheilt, ohne daß seinem Fürsprechen gestattet wurde, nach Nothdurft für ihn zu reden. Es kam ein Priester dahin, den Verurtheilten Beicht zu hören. Als der Mann niederkniete, den Todesstreich zu empfangen, war sein letztes Wort, er sei an dem Todschlag unschuldig, und wolle sterben als wahrer Christ; darauf wurde ihm das Haupt abgeschlagen. Einige Zeit darnach lud Joachim von Uttenried etliche Nachbarn zu sich, um mit ihnen den Martinstag zu begehen; aber man fand ihn todt im Bette. Auch der Landammann sank im Kreuzgang des Gotteshauses zu Boden, und starb jähen Todes. Das Volk sah in diesen plötzlichen Todesfällen eine Strafe des Himmels wegen verletzten Rechts *). — Auch das Bahrgericht war in der Grafschaft Kempten in Gebrauch. Als zu Fastnacht 1510 an einem Mann zu Sulzberg ein Todschlag begangen wurde, stellte man mit zwei der That Verdächtigen vor dem kaiserlichen Landgericht beim Kloster zu Erforschung des Thäters ein Bahrgericht an; sie mußten weisse Wolle zwischen die Finger nehmen, und diese in die Wunde des Erschlagenen legen. Bei dem einen der Bearg-

*) Chroniken.

Digitized by Google

wohnten blieb die Wunde unverändert, bei dem andern fing sie zu bluten (zu schweißen) an; dieser wurde als hiedurch hinlänglich überführt sogleich neben dem Landgerichtsstuhle enthauptet *).

Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und zu Vollziehung der Strafen war über das ganze Gebiet des Stiftes ein Landvogt geordnet, der seinen Sitz auf dem Schlosse Wolkenberg hatte. Er wurde auf Lebensdauer oder auf gegenseitige jährliche Aufkündung bestellt, mußte mit seinen Dienern die Hoffarbe des Abtes tragen, dem Gotteshaus mit vier reisigen Pferden inner und außer Landes dienen, jeden Mittwoch und Samstag im Gotteshaus zu dessen Rath und Dienst erscheinen, die Strafbaren einfangen, die peinliche Frage üben, die Strafen vollziehen, die Strafgelder einbringen, und hatte Macht, in allen weltlichen Händeln auf Bestätigung des Abtes zu verfahren. Dafür war ihm das Schloß Wolkenberg zur Wohnung, der Bauhof samt den dazu gehörigen Grundstücken und Diensten und die Jagd in einem bestimmten Bezirk zum Genuß überlassen, überdies ein Bezug von Geld, Getreide und Zehnten, das nöthige Brennholz und der halbe Theil der Strafgelder von Freveln und Todschlägen auf dem Lande angewiesen. Nachmals wurde der Antheil an den Strafgefällen aufgehoben, dagegen der Sold an Geld erhöht **). Mit der Zunahme des Gebietes wurden Vögte auf die neu erworbenen Schlösser Neuburg (1421), Liebenthann (1488), Legau (1469) und Untertingau gesetzt; im Jahre 1527 waren neben dem Landvogt auf Wolkenberg die Vogteien zu Liebenthann, Sulzberg, Neuburg und Hohenthann eingerichtet ***).

Allenthalben im Lande fanden sich noch lehenfreie Liegenschaften; es gab auch Güter, die theils lehenfrei, theils lehenbar waren; einige rührten von mehren Herrn zu Lehen; von andern Gütern, sowol des Stiftes als der Edelleute, wurde (schon 1404) das Erbrecht (der Satz) verkauft, und konnte wieder auf andere Personen durch Kauf übergehen; von einigen Gütern mußte bei der Auf- und Abfahrt Handlohn und Weglöse bezahlt werden. Bei Verpfändungen der Erblehen war der Consens des Lehenherrn erforderlich; bei Verände-

*) Städt. Chron. **) Stift. Bestallungsbriefe. ***) Stift. Urkk.

Digitized by Google

rungen des Lehenherrn und des Vasallen zahlten die altkemptenschen Unterthanen von vierzig Pfund ein Pfund (2½ Procent) als Lehentare. Häufig gab man Güter auf Lebenszeit oder auf bestimmte Jahre gegen Ehrschatz oder jährliche Zinse unter gewissen Bedingungen in Pacht (Bestand). Die Ehrschatzgüter, auch Gotteshausgüter und Schupflehen genannt, hatten die besondere Eigenschaft, daß ein solches Bestandgut den Unterthanen nur in außerordentlichen Fällen abgenommen werden konnte; man mußte alsdann mit dem Gotteshaushuber, der vom Gute abstand, um den Ehrschatz sich abfinden. Freie Zinser, welche ein Bestandgut übernahmen, stellten eine Verschreibung aus, daß sie keinen fremden Schirm suchen, gerichtbar, dienstbar und botmäßig sein, die Gilt ohne Rücksicht auf Elementarschaden geben, Steuer, Reisgeld, Faßnachthennen, Fall- und Hauptrecht nach dem Memminger oder Martinszeller Vertrag entrichten wollten, je nachdem sie in dem einen oder andern Bericht enthalten waren.

Noch im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts hielten sich in den vielen Wäldern dieses Landstrichs Bären auf *); nach dem Schweizerkrieg von 1499 machten Wölfe die Gegend unsicher; in den Forsten um Wageck wurden bis in das 16. Jahrhundert hier und da wilde Schweine erlegt **). Der Anbau des Landes nahm mit der steigenden Bevölkerung zu, und wurde durch Gütertheilungen, Ausroden der Wälder, Firirung des Zehnten und Ablösung der Geld- und Getreidezinse befördert. Schon 1460 wurde ein Hof zu Weinharts am Buchenberg, 1494 ein Gut zu Freitags bei Unterasried, 1501 ein Gut auf der Halde bei Durach, 1520 das Gut im Moos, die Hölle (jetzt Höhle) genannt, in mehre Güter zerschlagen. Die Bauerschaft zu Günzeck kaufte 1481 einen Waldbezirk als Erblehen zu Reutland; 1534, 35 und 36 wurde der große und kleine Zehnte von einigen Gütern in eine jährliche Gilt verwandelt. Geld- und Getreidezinse wurden mit dem zwanzigfachen Betrag abgelöst; bei solchen Ablösungen und Käufen wurden ein Malter Hafer oder Roggen zu 30 Pfund Heller, Kern zu vierzig Pfund, eine Jauchert Holzmark zu fünf Gulden, eine leibeigene Person im Durchschnitt zu drei Gulden, 100 Eier zu fünf Schillingen,

*) Feyerab. II. 703. **) Chroniken.

Digitized by Google

ein Huhn zu einem Schilling angeschlagen. Im Durchschnitt galt das Malter Kern zwei, Roggen $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{3}{4}$, Hafer $1\frac{1}{4}$ Pfund Heller *). — Das Land war bereits zur Zeit des Bauernkrieges mit Dörfern, Weilern und Einzelnhöfen (Einöden) bedeckt. Nach einem Brandsteuer-Register des schwäbischen Bundes vom Jahr 1525, nach dem Martinszeller Vertrag, dem Vollmachtsbrief und den Verschreibungen der kemptenschen Landschaft von 1526 enthielten

das Dorf Altusried mit den Ortschaften Bergs, Benzen, Biberschwang, Blaiken, Brinnings, Brittlins, Däzion, Diepolds, Dieffenbach, Eggers, Felken, Fidlers, Gansmühle, Geiselmairs, Grüths, Gutach, Häckelsmühle, Hiemen, Hinterberg, Käser, Kalden, Kiechlins, Knaus, Lusers, Manschwenden, Moos, Otterstall, Oberhub, Opprechts, Radsperren, Ried, Riedmühle, Rüthen, Schönenberg, Schwendi, Staig, Thanne, Unterhub, Urselers, Wäschers, Wätzliberg, Webersholz, Weiher, Wienenberg und Winkels 157 Hofstätten; —

Bezigau und die eingepfarrten Orte Baldenstein, Bernholz, Betzenried, Gözen, Hoch-, Unter- oder Eltrichs- und Vorder-Greuth, Leiterberg, Minderbezigau, Motzen, Rockhewels, Schönberg, Stein, Tanne und Wiserichs 90 Hofstätten; —

Buchenberg mit Acheck, Albris, Buchelin, Eschach, Eschachberg, Freitags, Gösersried, Kenels, Masers, Mairhof, Weinharts, Wengen, Wirlings, Saito, Steckenried, Stockach, Thal, Unter der Halde 146 Hofstätten; —

die Pfarrei Dietmannsried mit Hegensperg und Käser 143 Hofstätten; —

Durach mit Bechen, Bodelsperg, Bubenberg, Dürrenberg, Falls, Feuerschwenden, Freitags, Furtenbach, Heberlins, Hermannsberg, Laufen, Lingen und Miesenbach 50 Hofstätten; —

die Pfarrei Eberspach deren 62; —

Frauenzell samt Hinslang, Makamshofen, Rungazhofen und Vorderbrennberg 43 Hofstätten; —

die Pfarrei Görisried 56 derselben; —

Grönenbach mit Hub, Streifen und Thal 136 Hofstätten; —

der Markt Günzburg, die Orte Albrecht, Autenried, Berg, Biechtholz, Freien, Hartsmannsberg, Immenthal, Mittelberg,

*) Stift. Urkk.

Digitized by Google

Rohr, Selthürn, Steig, Thal, Upraßberg und Wolfhardsberg 250 Hofstätten; —

Haldenwang mit Berwang, Brühlmühle, Fleschutzen, Focko, Kinberg, Ottisried, Pfaffenhofen, Pflamen, Seebach, Stich, Stoßberg, Weldan, Wengen, Weyer und Wörd, deren 90; —

Hellengerst 42 derselben; —

Krugzell mit Azenberg, Depsried, Freistätt, Hiltensperg, Imberg, Schwenden, Staig und Waltrisried 59 Hofstätten; —

das Dorf Kümrazhofen, Bodenwalz, Bruderdorf, Brunnen, Einsideln, Hertisried, Oberhofen, Schrayloch, Speck, Ungers und Walzings 82 Hofstätten; —

Lauben, Becherers, Elensperg, Finken, Grebesmühle, Hinwang, Hyssen, Hofo, Moos, Stühlings und Steiger; —

der Flecken Legau mit Au, Bengo, Büchels, Engelharz, Chrisperg, Felbo, Greuthers, Hailangs, Hamersberg, Hart, Hofstatt, Hochmanns, Hub, Landolz, Lusers, Roßschenkels, Straß, Strimo, Wegenau gen. Burg, Witzenberg und Voglers 150 Hofstätten; —

die Pfarrei Ober- und Untermemhölz; —

Dorf und Gericht Martinszell mit Berlas, Diepolds, Egg, Eggen, Görhards, Herzmanns, Insel, Kurzberg, Laudorf, Loch, Meiselstein, Moos, Oberdorf, Rothach, Schachen, Wachters, Widumen, Wolfis 63 Hofstätten; —

Muthmannshofen deren 24; —

Obertingau mit Beilstein und Raichen 61 Hofstätten; —

Probstried mit Alboß, Berenwies, Bremberg, Buchen, Ehrmanns, Günzeck, Hinterschmalholz, Hopferbach, Osterberg, Rauhenmühle, Schmalholz, Schrattenbach, Todtenberg, Ussenried, Wolgemuths; —

Rechtis mit Hochenberg und Hub; —

das Dorf Reicholzried und die Orte Brandholz, Haysteig, Mairhof, Mannenschlaich, Sachsenried, Sommersberg und Westerhofen 73 Hofstätten; —

in der Pfarrei St. Lorenz die Weiler und Einöden Adelharz, Aich, Almai, Anwanden, Azenried, Batzen, Banholz, Betzas, Betzel, Bostadel, Brines, Bürken, Buchers, Döze, Dorn, Eck, Ego, Elbatried, Elhartsberg, Feugo, Grünenberg, Härgers, Härtnagel, Haßlach, Haubensteig, Heckers, Heilai, Hirschdorf, Hinterholz, Hölzlers, Jägers, Kniebos, Kolers, Kornmangers, Kuiriß, Kyssers, Lauben, Lemmers, Letten, Lotterberg,

Digitized by Google

Mairhof, Mühlbach, Mühlbühl, Moos, Neuhausen, Prestels, Rappenschaich, Rauhen, Reichelsberg, Reisach, Reiters, Ried, Riepach, Ringen, Rotach, Säubäumen, Scheuberg, Schlaut, Schmieden, Schultheiß, Schwarzen, Stockarts, Stölzlins, Studach, Tannach, Thanne, Tanzers, Todels, Todtenried, Unholz, Unterbach, Untergrünberg, Unterschmieden, Waiglers, Walch, Wang, Weidach, Weitleiters, Wischberg (Mistberg) 190 Hofstätten; —

in der Pfarrei St. Mang die Orte Aschen, Binzenried, Bockarts, Eggo, Felbo, Härings, Höflins, Kitzlins, Kollen, Lenzfried, Luibas, Luipolz, Luiprazried, Prestel, Renharts, Sanzen, Schelchdorf, Steig, Vogelsang, Weidach und Wetmannsberg 43 Hofstätten; —

Sulzberg samt Au, Auf-, Hinter- und Unter dem Buch, Burgraz, Eglenried, Eulen, Graben, Greuth, Grund, Gsellen, Gstad, Hanenberg, Känels, Ober- und Unterminderdorf, Remels, Ried, Ritzensried, Schlechtenberg, Schwarzenberg, See, Seebach, Steingaden, Thanne u. Thal 130 Hofstätten; —

Teinselberg deren 16; —

Unterasried mit Aberberg, Hub, Niederwang, Osterried, Remelsberg, Sonderried und Weizenried 68 derselben; —

der Flecken Untertingau, Haywang, Kraftisried, Mühlenberg, Reinhardsried und Schweinang 138 Hofstätten; —

das Dorf Waltenhofen mit Albris, Bergen, Eggenberg, Kunen, Leuten, Leutenhofen, Rauns, Rohr, St. Veit, Waltenberg und Walthaus 89 Hofstätten; —

das Dorf Wiggenspach mit den eingepfarrten Orten Adeleck, Arten, Bachtel, Bachs, Beler, Bundels (Bindelins), Dornen, Eckartsberg, Eckolts, Elmenried, Ermengerst, Ettisperg, Felds, Fuirers, Grotzen, Grub, Haggen, Halde, Haldenmühle, Heunen, Hinlins, Hinterberg, Hitzlo, Holdenried, Holzwarten, Huber, Kutten, Leuten, Maisenbaind, Maisenmühle, Nesselberg, Nessen, Notzen, Obereck, Pfaffenried, Prestels, Rennberg, Schmidsreuten, Schwenkels, Simmlers, Steig, Stockach, Stockers, Stoffel, Strohmairs, Studach, Sybotten, Trunzen, Trutfeder, Wachbeins, Wagenbühl, Waldeck, Westenried, Winnings, Wolffölden (Rothmairs), Wonen und Zagels 100 Hofstätten; —

Wilbolzried samt Dreieggen, Ellenberg, Euberg, Eufnach, Huttoi, Meggenried, Schnaitweg und Trogoi 100 Hofstätten; —

Digitized by Google

das Dorf Zell bei Grönenbach 16 Hofstätten.

Das Gotteshaus selbst bestand aus mehren, zu verschiedenen Zeiten aufgeführten Gebäuden, die zu einem Ganzen verbunden waren. Den südöstlichen, zunächst an dem Stadtgraben gelegenen Theil nahm (1470) das Schlafhaus ein; damit stand die Abtei in Verbindung, an welche sich weiter ein gemauertes Haus reihte, das zum Kornspeicher diente. Zwischen dessen westlichem Eck und dem St. Lorenzenberg führte ein Weg an der Schule beim Münster vorüber zum Walburgen-Brunnen, zu den Custereigärten und Fischgruben. An die nördliche Seite der Abtei und des Kornhauses stieß das Münster, welches den Raum des dermaligen Zwischenbaues samt einem Theil der beiden Höfe ausfüllte, und mit dem Chor, zu dessen beiden Seiten ein spitz zulaufender Thurm erbaut war, sich in die Mitte des östlichen Residenzhofes ausbreitete; mit dem Münster hingen im Nordwesten U. L. Frauenkapelle und einige Nebengebäude zusammen; gegen Nordosten und Osten lagen der Baumgarten des Klosters und die Porterbaind, deren Hügel links vom Gäßchen, das vom Stadtgraben in das Weidach geht, durch die St. Nikolauskapelle, die schon von den ersten christlichen Ansiedlern geweihte Stätte, geziert war; Garten und Wiese umgab ein Zaun. Im Münster war eine große und eine kleine Orgel, seit Gründung des Stiftes ein Altar zu Ehren des hl. Kreuzes, auf welchem die Jahrtäge begangen und in der ältern Zeit, wo das Münster zugleich die Pfarrkirche war, die Seelsorge geübt wurden; auf Benedicten-Altar sang man U. L. Frauenamt. Im Stifte wurden des Abtes Kaplan, der Oeler und der Frühmesser, dann in U. L. Frauenkapelle, bei des Edlen von Hirschdorf Messe und in der St. Katharinen-Kapelle drei Laienkapelläne gehalten. Bei der Zunahme der Pfarrgenossen gründete man auf dem Berg neben dem Münster eine Kapelle zu Ehren des hl. Laurentius, um für die Eingepfarrten den Gottesdienst und die Spendung der Sacramente geeigneter versehen zu können. Nachdem die Kapelle und Seelsorge über hundert Jahre von den Mönchen des Stiftes verwaltet worden, wurde 1437 durch eine Bulle Eugens IV. dem Abte erlaubt, die Kapelle nach seinem Gutbefinden mit Mönchen oder Laienpriestern zu besetzen und die Seelsorge durch sie ausüben zu lassen. Allmählig wurden

Digitized by Google

in der Nähe des Münsters einige Häuser aufgeführt, welche als der Anfang der Neustadt Kempten zu betrachten sind. Bereits 1425 wurde vor dem Kirchhof bei St. Lorenz ein Haus gebaut, das einerseits an des Abtes, andererseits an Frick Grünenbergs Garten und an die Straße stieß; unter der Kirche St. Lorenz lag (1441 und 1507) der Rindhof (Kellerhof); 1456 stand der Bühler Hans hinter dem Münster bei St. Lorenzen-Berg, 1465 schon die Schaumühle mit einem Gut und Weiher, und 1472 auf dem Schleien ein Haus samt Gut; 1480 wurde neben ein vorhandenes ein neues Haus an der Gasse auf die Rothach, und 1491 ein anderes hinter dem Münster gebaut *); 1511 besaß ein Bürger ein Haus im Weidach; zur Zeit des Bauernkrieges hatten die Beamten des Stiftes ihre Wohnungen bei dem Gotteshaus.

Die Seelsorge in der Stadt wurde bei St. Mang verwaltet. In der ältesten Zeit waren in dieser Kirche nur der Haupt- oder Fronaltar zum hl. Kreuz, und mitten an dem Chorgitter die Altäre St. Jobst, St. Peter und Mariä Himmelfahrt aufgerichtet, später wurden noch zwei, St. Brigitten- und U. L. Frauenaltar, bei dem Wendelstein eingeweiht, allmählich auch von reichen Bürgern Messen gestiftet und verliehen **); von den Kunzelmann vererbten sich an ihre Verwandten, die Ehem zu Augsburg, Rechte an die Früh- oder Tagmesse ***). Die Kirche wurde 1512 durch eine Kapelle erweitert, welche die Familie Winter bauen ließ; 1518 die St. Wolfgangskapelle auf der Burghalde abgetragen und nach St. Mang verlegt, und im folgenden Jahr eine dritte Kapelle, die Gruft genannt, von den Seutern gebaut. Die Kirche, deren zweitgrößte Glocke 1383 gegossen wurde, zierten eine große Orgel, vieles Schnitz- und Bildwerk; den Dienst an derselben versahen zwei Helfer, der Tagmesser, die Kapläne von St. Peter, St. Barbara und des Diezen Kaplan; die Kirchweih wurde an Peters und Pauls Abend gehalten. In der neben der Pfarrkirche erbauten St. Michaelis Kapelle (heut zu Tag die Schmalzwage) war St. Erasmus Patron, die Kirchweih am Sonntag nach Bartholomäus; unter der Kapelle befand sich eine

*) Stift. u. städt. Urkk. **) Städt. Chron. ***) Stift. Urk.

Digitized by Google

Gruft, in welcher die Kirchweih am Sonntag vor St. Veit gefeiert wurde *). Im städtischen Spital zum heil. Geist war (1475) ein Altar zu Ehren der Heiligen Margaretha, Andreas, Lucia und Joß errichtet; das Patronatrecht dieser Kapelle gehörte der Stadt **).

Der Volksunterricht und die Wissenschaften blieben nicht ohne Pflege, doch hemmten der im Kloster herrschende Geist und der allgemeine Druck der Zeit ihren freien Aufschwung. Der städtischen Schule standen 1526 Jakob Gruber und der Provisor Peter Fischer vor; Rector der Schule beim Münster war 1434 Heinrich von Mengen, 1451 und 1455 Lorenz Brüchli ***), seit 1465 Johann Birk von Biberach, Magister der freien Künste und kaiserlicher Notar, welcher die Schule etliche und zwanzig Jahre leitete; noch im Jahr 1485 zählte sie 230 Schüler, kam aber durch die Schule der Stadt in Abnahme †). Von Birks Geist und Kenntnissen läßt der von ihm 1480—1494 in barbarischem Latein geschriebene Tractatus de monasterio Campidonensi nur eine geringe Meinung fassen; eine große, leider vorloren gegangene, lateinische Chronik des Stiftes lieferte ihm den Stoff zu sechs und siebenzig Capitularien, die in leoninischen Versen verschiedene, das Kloster betreffende Gegenstände dürftig beschreiben; ein Anhang enthält Nachrichten über den ersten Aufstand der kemptenschen Bauern und über die wegen der lateinischen Schule geführten Streitigkeiten ††). Stil und Charakter der Schrift leiten zu der gegründeten Vermuthung, daß auch Gottfridi de Marsilia historia Caroli Magni et de fondatione monasterii in Campidona †††), entweder ganz aus seiner Feder geflossen, oder von ihm vielfach verunstaltet worden sei; verdienstlicher wäre seine Mühe gewesen, wenn er die alte Chronik und diese Historie, die er in einer alten, ihm kaum leserlichen Handschrift vor sich gehabt, durch eine treue Abschrift für die spätere Zeit erhalten hätte. Aus der erwähnten lateinischen Chronik schöpfte auch (1490—1506) Johann Kräler, Bürger und Notar zu Kemp-

*) Städt. Chron. **) Städt. Urkk. ***) Stift. Urkk.

†) Birk, Capitul. LXXVI. ††) Cod. bav. Num. 211. †††) Cod. bav. Num. 803 der königl. Hof- und Staats-Bibliothek zu München.

Digitized by Google

ten, seine teutschen Nachrichten über die Schicksale des Stiftes, die, in einem befangenen gegen die Stadt feindseligen Geiste verfaßt, handschriftlich auf unsere Zeit gekommen sind. Gleichen Ursprungs mit Birks und Krälers Schriften ist die kurz vor dem Bauernkrieg geschlossene teutsche Chronik des stiftischen Hofmeisters Georg Fläschutz, welche manchen schätzbaren Nachweis über Sitten und Gebräuche der alten Zeit enthält, sonst aber ihren ältern Quellen nacherzählt *). — Männer, welche die Weihe der Wissenschaft empfangen, suchten armen, aber talentvollen Jünglingen durch milde Stiftungen die Bahn zu höherer Bildung zu öffnen. M. Hans Weyser, beider Rechte Licentiat, gebürtig von Eberspach, woselbst er eine Pfründe und seiner Aeltern Jahrtag gebessert, stiftete 1524 mit 160 fl. ein Stipendium zur neuen Burs an der Universität Heidelberg, und verordnete dazu 110 fl. für einen Verwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite. Den Pfarrer von Eberspach mußte man jedes Mal von der Erledigung des Stipendiums in Kenntniß setzen, damit ein Verwandter des Testators als Schüler geschickt werde; fand sich kein solcher, so hatten die Regenten der neuen Burs das Stipendium auf ein bis drei Jahre zu vergeben, bis wieder ein Verwandter kam. Der Stipendiat sollte Magister der freien Künste und Doctor in einer Facultät werden; er hatte Wohnung, Bett, Unterricht, Benützung der Bücher und die Promotion kostenfrei **). Vornehmlich waren es die Klöster, in welchen bei dem vorherrschenden Geiste der Zeit Söhne aus dem Bürgerstand sich zu Ehrenstellen emporschwingen konnten. So gelangten mehre kemptensche Bürgerssöhne zur höchsten Würde in den benachbarten Abteien. Johannes Schedler, von Kempten gebürtig, bekleidete von 1416 bis 1443 die Würde des Abtes zu Ottenbeuren schlicht, anspruchlos und verständig, war dabei in den Wissenschaften wolbewandert, und vermehrte den Flor dieses Stiftes durch weise Sparsamkeit und kluge Verwaltung, bis er altersmüde sein Amt niederlegte ***). Heinrich Espeter war um die Mitte des fünfzehnten (1459) und Philipp von Stein von Schwabelsperg zu Anfang des sechs-

*) Handschrift im königl. Staatsarchiv zu München. **) Stift. Cop. des Stiftungsbr. ***) Feyerab. II. 614 u. 643.

zehnten Jahrhunderts Abt zu Isny; Abt Othmar (1492) zu Irsee, ein Küfners Sohn von Kempten, baute dieses Kloster neu; sein Nachfolger in dieser Abtei (1502), Peter Fend, gleichfalls von Kempten, stellte das Kloster wieder her, nachdem es im Bauernkrieg verheert worden. Gabriel Vogt von Kempten war Secretär des Kaisers Maximilian, und von ihm hochgeschätzt *).

Bei dem großen Wohlstande der Bürger und dem Bestreben frommer oder prachtliebender Fürsten, das Kloster und die Kirchen des Landes mit Werken der bildenden Künste auszuschmücken, fanden die Künstler Beschäftigung und Anerkennung. Leider daß durch die Bilderstürmerei zur Zeit der Reformation, durch welche die in einem edlen Stil erbaute Kirche St. Mang die alten Zierden verlor, und durch den verheerenden dreißigjährigen Krieg, in welchem Münster und Kloster bis auf die Mauern zerstört wurden, aus alter Zeit nur wenige Ueberbleibsel der Plastik und Malerei sich erhalten haben. In der Gruft der Stiftskirche sind noch die steinernen Grabdenkmale der Aebte Gerwig von Sulmentingen, Johannes von Riedheim, Johann Rudolf von Raitnau und Sebastian von Breitenstein, an den Kirchen zu Krugzell und Bezigau das Wappen des Johannes von Riedheim, am Pfarrhof zu Krugzell das Wappen des Abtes Johann Rudolf von Raitnau (1514) in Stein gehauen vorhanden; die Kirche zu Wilbolzried verwahrt eine Tafel, auf welcher Bildwerke biblische Scene darstellen, die Kirche zu Sulzberg den Dreifaltigkeits-Altar, der in gleicher Art gefertigt ist; die Figuren sind aus Holz geschnitzt, bemalt und als Reliefs auf Goldgrund befestigt. Im Fenster der Dreifaltigkeits-Kapelle zu Sulzberg ist das auf Glas gemalte Wappen der Herrn von Freiberg angebracht. Im Jahr 1492 war der Goldschmid Ludwig Häselin, und 1492 bis 1518 der Maler und Bildhauer Jakob Schick, Bürger zu Kempten **); durch eine Aufschrift von 1492 ist der Altar, dem Eintretenden zur rechten Hand, in der Nothhelfer-Kapelle zu Obersdorf als Werk des letztern bezeichnet. Schon im 14ten und nachmals im 15ten Jahrhundert hatte Kemp-

*) Stift. Urkk. u. städt. Chron. **) Städt. Urkk.

Digitized by Google

ten geschickte Glockengießer, wie denn 1440 die zwei großen Glocken des Stiftes Ottenbeuren zu Kempten gegossen wurden *). Dies läßt mit vieler Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß auch die Glocken zu St. Mang vom Jahr 1383, zu Sulzberg von 1413, zu Hellengerst von 1421, zu Lauben von 1427, und zu Ermengerst von 1489 aus der Werkstätte kemptenscher Meister hervorgegangen sind.

Von alter Zeit bis zum großen Kauf (1525) zog am Aschermittwoch die Mezgerzunft der Stadt vor die Abtei, und schnellte zur Belustigung des Abtes und des Volkes einen Mezgerjungen auf einer Ochsenhaut; dafür erhielt sie vom Fürsten zur Ehrung ein Pfund Heller. — Das Volk war kräftig in Sinn und That zum Guten wie zum Bösen; daher kamen in dieser zur Selbsthülfe geneigten Zeit häufig Todschläge vor. Um die durch dieselben unter den Familien entstandene Feindschaft zu versöhnen, trat der religiöse Glaube vermittelnd zwischen die Betheiligten. Zur Sühne der Blutschuld mußte der Todschläger das Begräbniß des Erschlagenen mit einer Anzahl Messen begehen, dessen Verwandte dazu entbieten, dabei bis auf den Gürtel nackt, in der Hand eine Wachskerze, eine bloße Wehr oder eine Ruthe am Arm gebunden tragen, vor dem Kreuze zum Opfer gehen, eine Anzahl Wachskerzen zum Umgang opfern, während der Messe auf des Erschlagenen Grab liegen, oder neben dessen Bahre stehen, bis ihm der Pfarrer dieses erließ, an dem Orte, wo der Todschlag geschehen, ein steinernes Kreuz von bestimmter Größe setzen, binnen einer gewissen Frist drei Wallfahrten, gewöhnlich nach Einsiedeln, Inkofen und Andechs in Baiern, thun, des Erschlagenen Verwandten ein ganzes Jahr auf der Gasse, dem Kirchgang und an den vier ehehaften Orten (Wirthshaus, Badstube, Mühle und Schmide) ausweichen, der Wittwe und den Kindern eine Entschädigung an Geld entrichten; dann sollte der Thäter von der Verwandtschaft Sicherheit und Frieden genießen **).

Von dieser Art waren die Gesetze und Einrichtungen, Glaube und Gesittung der Stadt, des Klosters und des Lan-

*) Feyerab. II. 639. **) Stift. Urkk. von 1475, 1528 und 1532.

Digitized by Google

des Kempten, als die Reformation in der Denkweise der Menschen, in den kirchlichen und politischen Verhältnissen eine Umwälzung begann, die bis auf unsere Tage nachwirkt; den Einfluß zu schildern, welchen sie auf die Stadt und die Grafschaft Kempten gehabt, bleibt der Fortsetzung dieses Werkes vorbehalten.

Druckfehler.

S.	9	Zeile	2	von	oben	lies	Teinselberg	für	Teiselberg.
»	19	»	9	von	unten	»	Theganus	»	heganus.
»	54	»	13	»	oben	»	Berengar	»	Berenger.
»	85	»	10	»	»	»	nachmals	»	nochmals.
»	157	»	5	»	»	»			
»	332	»	7	»	»	»	Giengen	»	Gingen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google